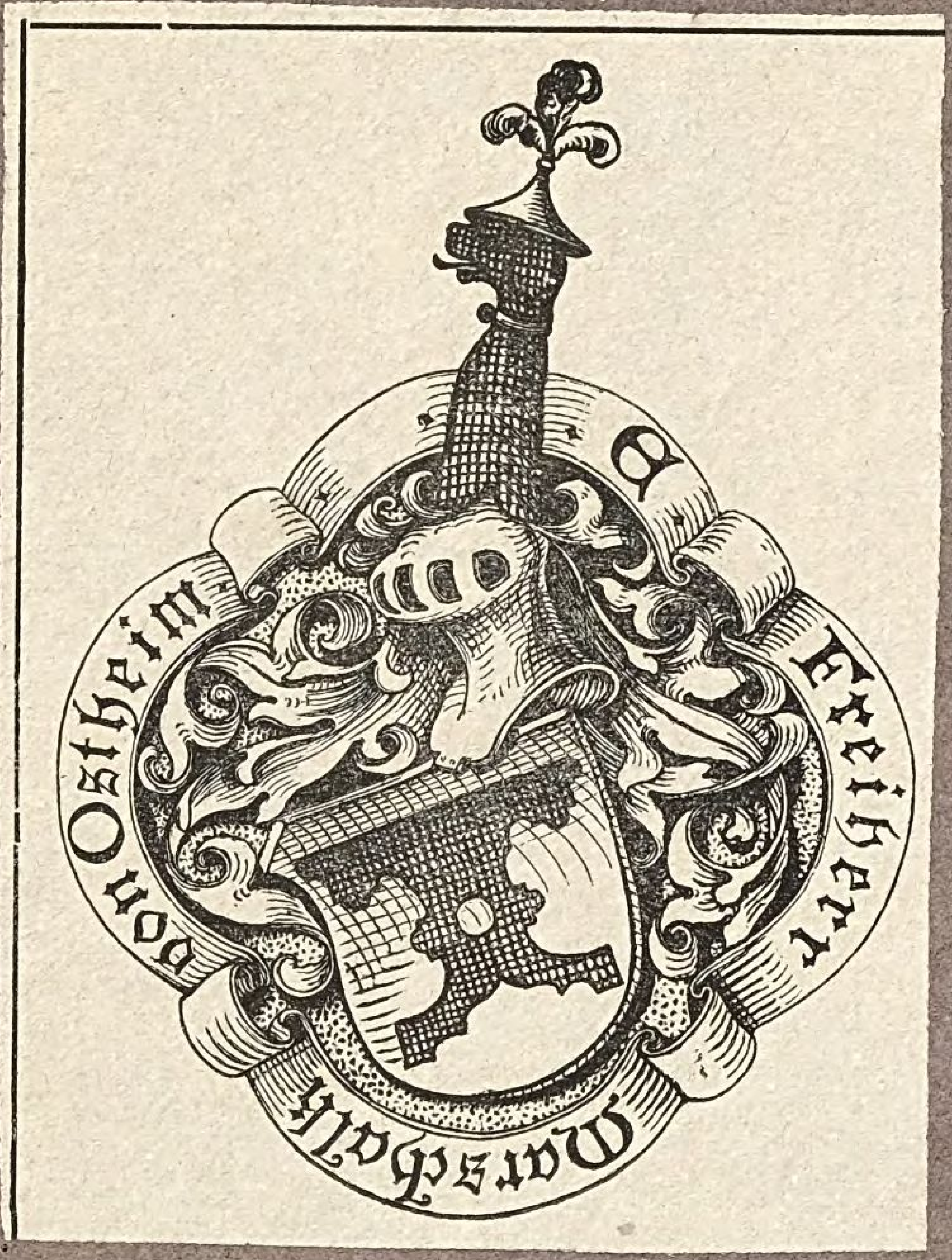

Freiherr Marschall von Ostheim

K. Stokar v. Neuforn,

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern.

Erster Band.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Zweite, umgearbeitete und verbesserte Auflage.

Von

Karl Stokar von Neuforn,

geheimer Sekretär im k. Staatsministerium der Finanzen.

1869

Erster Band.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1864.

Vorwort

zur ersten Auflage.

Nur nach reiflicher Ueberlegung hat der Verfasser der ehrenvollen Aufforderung der Buchner'schen Buchhandlung, die Abfassung eines Handbuches der bayrischen Finanzverwaltung zu übernehmen, Folge geleistet.

Die bedeutenden Schwierigkeiten der Aufgabe, eine gewaltige Masse zum Theile veralteten und vielfach zerstreuten Materiales zu sichten, den gesammelten Stoff nach einem theilweise erst zu schaffenden vollkommen durchgebildeten Systeme zu bearbeiten, bei gleichwohl selbständiger Behandlung der Materien durchgängig die einschlägigen Quellen genau anzuführen, die bestehenden Normative, insoweit es erforderlich erschien, zu erläutern, dabei die Anforderungen des praktischen Gebrauches neben der wissenschaftlichen Behandlung strenge im Auge zu behalten — diese Schwierigkeiten neben einem anstrengenden Geschäftsberufe überwinden zu wollen, dürfte einiges Bedenken vor Uebernahme einer solchen Arbeit erklärlich erscheinen lassen.

Gleichwohl glaubte der Verfasser im Hinblicke auf das allgemein gefühlte Bedürfniß einer umfassenden Anleitung über die Beschaffenheit und Handhabung der bayerischen Finanzverwaltung der ergangenen Aufforderung nachkommen zu sollen.

Den Vorwurf der Unbescheidenheit wegen Bezeichnung des vorliegenden Werkes als „Handbuch der Finanzverwaltung" wird der Verfasser nicht befürchten dürfen, indem neben den eigentlichen Normativen aller

Art für die Finanzämter und Finanzstellen die staats- und civilrechtlichen Bestimmungen über das Finanzwesen, die Organisation der Finanzverwaltung, sowie die Verhältnisse der Finanzbeamten entweder ausführlich behandelt werden oder, in so weit dies nicht angemessen erschien, die Hinweisung auf die besonderen Quellen jederzeit erfolgte.

Die Verhältnisse in der Pfalz sind überall angeführt und erläutert, in so weit eine solche Darstellung unter Benützung der öffentlichen Quellen erzielt werden konnte.

Das sachverständige Publikum hat über den ersten schriftstellerischen Versuch des Verfassers — die Staatsauflagen in Bayern — in einer Weise geurtheilt, daß sich derselbe ermuthigt sieht, diese größere literarische Arbeit mit unbefangenem Sinne hiemit der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Würzburg, im Oktober 1856.

Der Verfasser.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Die Bezeichnung der im Manuscripte nahezu vollendeten zweiten Auflage des Handbuches der bayerischen Finanzverwaltung als einer „umgearbeiteten" und „verbesserten" dürfte nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Nur wenige Seiten der ersten Auflage erscheinen unverändert; ein großer Theil der Abhandlungen erweist sich als neu bearbeitet oder mehr oder minder umgestaltet.

Der Grund hiefür liegt zunächst in der großen Zahl der seit der Herausgabe der ersten Auflage namentlich auch aus Anlaß der Organisation der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erschienenen, die Finanzverwaltung berührenden Normative, wie denn abgesehen von den einschlägigen Gesetzen und allerhöchsten Verordnungen die in den Fortsetzungen der Geret'schen Verordnungensammlung von 1857 mit 1862 enthaltenen Erlasse, sonach ohne Zurechnung jener vom Jahre 1863 über 1400 Seiten umfassen. *)

Der weitere Grund der wesentlichen Umgestaltung des Handbuches ist in dem Wunsche des Verfassers zu suchen, das in der ersten Auflage aufgestellte System möglichst zu vereinfachen und den Anfor-

*) Zufolge dankenswerther Gefälligkeit des Herrn Herausgebers der Fortsetzungen zu der Geret'schen Verordnungensammlung erscheinen die in den 34. Band, — das Jahr 1863 umfassenden Normative — aufgenommenen Generalien in dem Handbuche je nach dem Fortschritte des Druckes dieses 34. Bandes nach der Seitenzahl allegirt.

derungen des praktischen Gebrauches mehr anzupassen, zugleich aber auch die seit weiteren sieben Jahren im Finanzdienste gewonnenen Erfahrungen zu benützen, um nicht ganz entsprechend erscheinende Darstellungen umzuarbeiten oder eingeschlichene Irrthümer zu berichtigen.

Hiebei glaubt der Verfasser nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß auch diese zweite Auflage eine Privatarbeit ist und daher aus den in derselben gegebenen Darstellungen eine unbedingte Schlußfolgerung auf die bezüglichen offiziellen Anschauungen nicht zulässig erscheint.

Die Eigenschaft der Vollkommenheit und Unfehlbarkeit will für das Handbuch in keiner Beziehung beansprucht werden — was unablässiges Sammeln, Fortschreiten mit allen Neuerungen und rastlose Thätigkeit neben anstrengenden Berufsarbeiten zu leisten vermögen, ist geschehen.

München, im Mai 1864.

Der Verfasser.

Inhalts - Verzeichniß

des

ersten Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Der Kreishaushalt.

Dritter Abschnitt.

Die Finanzbehörden.

III. Die Geschäftsbehandlung.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung insbesondere.

I. Die Behandlung der Staatsgefälle.

II. Die Kasseführung.

III. Die Buchführung.

IV. Das Etatswesen.

V. Die Comptabilität.

Fünfter Abschnitt.

Die Finanzbeamten.

I. Die Vorbedingungen zum Finanzdienste.

II. Das Dienstesverhältniß der Finanzbeamten.

Einleitung.

Die Finanzverwaltung im Königreiche Bayern umfaßt die Handhabung aller Bestimmungen über Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen materiellen Mittel durch die zu diesem Behufe bestehenden Organe.

Daß ein Handbuch über eine solche Verwaltung eine systematische Darstellung aller über das Finanzwesen bestehenden Bestimmungen zu enthalten habe, unterliegt keinem Zweifel, wohl aber die Beantwortung der Frage, welches System bei dieser Darstellung zu wählen sei?

Der Verfasser hat in der vorliegenden zweiten Auflage im Wesentlichen das für die erste Auflage aufgestellte System beibehalten.

Die Begründung hiefür wird — unter Andeutung der bedeutenderen Aenderungen in der zweiten Auflage — im Nachstehenden gegeben, ohne die Zulässigkeit einer anderen Aufstellung hiemit ausschließen zu wollen.

Getreu der allgemeinen Uebung, das Allgemeine dem Besonderen vorausgehen zu lassen, handelt der **allgemeine Theil** des Handbuches (Erste Abtheilung) von dem Staatshaushalte, den Finanzbehörden als Vollzugsorganen, dem Verfahren der Finanzverwaltung und den dienstlichen Beziehungen der Finanzbeamten, während der **besondere Theil** (Zweite Abtheilung) die Erörterungen über die Staatsgefälle (Einnahmen) und deren Verwendung (Ausgaben) enthält.

Die Grundzüge des bayerischen Staatshaushaltes (**Abth.** I. Abschn. I.) sind in den betreffenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen gegeben, für deren Vollzug die einschlägigen Organe Sorge zu tragen haben. (Ziffer I.)

Die Grundlage des Staatshaushaltes bildet das Budget des Reichs (Ziff. II.); die General-Finanzrechnung mit ihren Beilagen weist nach, in welcher Weise das Budget zum Vollzuge kommt (Ziff. III.). Der Staatshaushalt und der Kreishaushalt stehen in Wechselbeziehung (Abschn. II.).

Die Finanzbehörden sind die Organe, durch welche die Krone die Finanzgewalt ausüben läßt, weshalb dem ersten und zweiten Abschnitt sich hier als dritter Abschnitt die Darstellung der Organisation und der Geschäftsbehandlung bei dem k. Staatsministerium der Finanzen und der demselben unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Organe anreiht.

Hieran schließen sich die Erörterungen über die Behandlung der Gefälle, über welche die Finanzbehörden die Finanz-Rechnungen stellen, dann über das Rechnungswesen selbst an. Hievon handelt der vierte Abschnitt. Derselbe umfaßt die Finanzverwaltung im engern Sinne, worunter die Behandlungsweise der materiellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke, sowie die Rechnungsablage über dieselben von Seiten der Finanzbehörden verstanden werden will.

Demzufolge haben hier die Abhandlungen über die Behandlung der Staatsgefälle (Ziff. I.) ihre Stelle zu finden, woran sich der Natur der Sache nach jene über die Kasse- und Buchführung (Ziff. II. u. III.), dann über das Etatswesen (Ziff. IV.), endlich über die Comptabilität — die Rechnungsstellung und die Rechnungsaufnahme — (Ziff. V.) anschließen. Die Erörterungen über das Amtsinventar (Ziff. VI.), die Amtsregistratur (Ziff. VII.) und das Depositenwesen (Ziff. VIII.), in so weit letzteres die Finanzverwaltung berührt, bilden den Schluß des vierten Abschnittes.

Mit der Finanzverwaltung im engern Sinne hängen die Dienstesverhältnisse des Finanzbeamten so zusammen, daß sich eine nähere Erläuterung hier sachgemäß anreiht (Abschn. V.), wobei die Anführung der Vorbedingungen zum Finanzdienste (Ziff. I.) den Uebergang zu der Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Finanzbeamten (Ziff. II.) bildet.

In der Berücksichtigung jedoch, daß der Natur der Sache nach die allgemeinen Bestimmungen über die — einen Theil der Rechte der Finanzbeamten bildenden — Bezüge aus der Staatskasse mehr oder minder auch für die übrigen Staatsdiener Geltung haben, wurde es — abweichend von dem in der ersten Auflage eingehaltenen Systeme — sachgemäß erachtet, die prinzipiellen Erläuterungen über diese Bezüge in die zweite Abtheilung zu übertragen.

Diese zweite Abtheilung oder der **besondere Theil** handelt, wie oben angedeutet wurde, von den Objekten der Finanzverwaltung und hat

sonach nachzuweisen, auf Grund welcher Bestimmungen die Staats-Einnahmen anfallen (Abschn. I.) und gemäß welcher Normative und zu welchen Zwecken dieselben verausgabt werden (Abschn. II.).

Bezüglich der Einnahmen war die Eintheilung nach dem Budget als der einzig richtigen Grundlage wie in der ersten Auflage — mit einigen nicht wesentlichen Aenderungen — beizubehalten (§. 3. Ziff. I.)

Hingegen wurde es im Interesse der Vereinfachung und Uebersichtlichkeit, dann zur Vermeidung von Zersplitterungen der Materien für angemessen befunden — unter Abänderung des Systems der ersten Auflage — den Einnahmen lediglich die Staatsausgaben gegenüberzustellen, bei diesen vorerst die Bestimmungen über die Staatsausgaben im Allgemeinen (Ziff. I.) zu erörtern und hieran sodann die Abhandlungen über die Verwaltungs- und Staatsausgaben insbesondere (Ziff. II. u. III.) folgen zu lassen.

Von den Staatsausgaben im Allgemeinen finden hier nach der oben gegebenen Andeutung die prinzipiellen Erörterungen über die Aktivitätsbezüge der Staatsdiener und Bediensteten die erste Stelle. An diese reihen sich der Natur der Sache nach zunächst die Abhandlungen über die Regiekosten aller Art an. In nächster Verbindung mit den letzteren stehen die ständigen Bauausgaben, welche sonach hier behandelt werden.

Die Land-Neubau- und Unterhaltungskosten berühren alle Verwaltungs- und Staats-Ausgabs-Etats; dieselben wurden daher hier angereiht.

Eben so haben die Bestimmungen über Umzugsgebühren allgemeine Geltung, weshalb mit Erörterung derselben die Abhandlungen über die allgemeinen Staatsausgaben auf den Aemterorganismus abgeschlossen werden.

Auf diese Abhandlungen folgen als zunächst aus den Aktivitätsbezügen der Beamten und Bediensteten abzuleitend die in der ersten Auflage als Rechte des Finanzbeamten eingereihten Ruhegehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge, dann Unterstützungen.

Durch den Umstand, daß in Ziff. I. des zweiten Abschnittes noch die Ablösung der Staatspassivreichnisse und der besonderen Reallasten (Weiderechte, Forstrechte und die dem Staatsärar obliegende kirchliche Baulast) aufgenommen wurde, war die Möglichkeit geschaffen, die Verwaltungs- und Staats-Ausgaben (Ziff. II. u. III.) ohne Vermengung mit nicht genau zu denselben gehörigen Materien zu behandeln.

Hiemit war aber auch das System für Ziff. II. u. III. gegeben — nämlich das Budget.

Die Verwaltungsausgaben werden daher genau dem Budget und den bezüglichen Abhandlungen über die Staatseinnahmen entsprechend (§. 3. Ziff. III.) vorgetragen. Eben so reihen sich die Abhandlungen über die Staatsausgaben nunmehr in der zweiten Auflage — mit Ausnahme des Landbau-Etats und der Pensionen — durchaus dem Schema des Budgets (§. 3. Ziff. II.) an, ohne der ausgeschiedenen Behandlung einzelner Materien zu bedürfen.

Selbstverständlich wurden, abgesehen von der Systemsänderung, alle einschlägigen Abhandlungen der ersten Auflage, um eine dem neuesten Stande der Normative entsprechende Darstellung zu gewinnen, entweder umgearbeitet oder neu hergestellt.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Der Staatshaushalt.

I. Staatsrechtliche Beziehungen.

§. 1.

A. Die verfassungsgemäßen Organe.

Die staatsrechtlichen Normen für den Staatshaushalt im Königreiche Bayern sind in der Verfassungsurkunde[1]) vom 26. Mai 1818 und in dem im Jahre 1843 erzielten Verfassungsverständnisse[2])—[4]) niedergelegt.

Die Grundlage des bayerischen Staatshaushaltes bilden die Finanzgesetze, welche als das Resultat der Budgetberathungen zu bezeichnen sind. Wie jedes bayrische Verfassungsgesetz, so entstehen auch die Finanzgesetze durch die allerhöchste Sanktion des Königs, als des Subjektes der Finanzgewalt[5]) nach vorgängiger Vernehmung des Staatsraths[6])—[7]) und mit Beirath und Zustimmung der beiden Kammern, der der Reichsräthe und der der Abgeordneten[8]).

Die verfassungsgesetzlichen Hauptgrundsätze für den bayerischen Staatshaushalt vereinigen sich in der Art und Weise der Feststellung des Budgets d. h. in der Behandlung der Urkunde, welche die Staatsausgaben und Staatseinnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je eine Finanzperiode ersehen läßt und die Norm für den Staatshaushalt in dieser Periode bildet[9]).

Die über das Budget geltenden Grundsätze, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierung und der Kammern entnehmen lassen, sind nun folgende:

---

1) Gesetzbl. v. 1818 Nr. 7. Titl. VII. §. 1—16. S. 127—130.
2) Landtags-Abschied vom 25. Aug. 1843. Gesetzbl. v. 1843. Nr. 7. S. 78.
3) Pözl, Sammlg. der Verf.-Ges. Einleitg. S. XXIII. dann S. 212.
4) Landt.-Verhdlg. v. 1843. Beil. Bd. IX. Thl. I. S. 406 u. folgde.
5) Pözl, Verfass.-Recht. 3. Aufl. §. 159. Nr. 3.
6) Titl. VII. §. 30. der Verfass.-Urkunde.
7) §. 7. der Verordg. v. 18. Nov. 1825. Reggsbl. 1825. Nr. 46. S. 865.
8) Titl. VII. §. 2. der Verf.-Urkunde u. Gesetz v. 4. Juni 1848. Gesetzbl. S. 77 über die Landtagswahlen. Seit diesem Gesetze ist die Bezeichnung „Stände" für den Landtag nicht mehr die richtige.
9) Pözl, Verfass.-Recht. §. 159. Nr. 2. lit. b.

1) Spätestens neun Monate[10]) vor dem Ablaufe des sechsjährigen[11]) Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

2) Das Budget muß das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniß (Ausgaben) und alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen[12]).

3) Die Regierung darf aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse d. h. in das Budget eingestellte Ausgaben bestreiten, ausgenommen den Fall außerordentlicher und unvorhergesehener Bedürfnisse und besonderer Vereinbarung der Regierung mit den Kammern. Nicht in das Budget eingestellte Staatsbedürfnisse sollen in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens ihre gesetzliche Deckung finden[13]).

4) Im Falle der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, den Landtag rechtzeitig (vergl. Nr. 1. oben) zu versammeln, kommt der Regierung[14]) die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu[15]).

5) Die Regierung hat dem Landtage bei einer jeden, mindestens alle drei Jahre einzuberufenden Versammlung[16]) einen genauen Nachweis über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorzulegen[17]), welcher alle irgendwie aus Staatsmitteln bestrittenen Ausgaben genau und vollständig ausweisen soll, wogegen es den Kammern unbenommen bleibt, etwaigen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, Mißbräuchen oder wirklichen Verfassungsverletzungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu sie ihre verfassungsmäßigen Willigungs[18])-, Antrags[19])-, Beschwerde[20])- und Anklagerechte[21]) ermächtigen[22]).

---

10) Gesetz v. 15. April 1840. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 25, womit die in §. 6. Titl. VII. der Verf.-Urk. bestimmte Jahresfrist aufgehoben wurde.

11) §. 6. Titl. VII. der Verf.-Urk. Die Feststellung des Budgets für die VI. Finanzperiode vorerst auf zwei Jahre (18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁) durch das Gesetz vom 25. Juli 1850. Gesetzbl. Nr. 35. S. 475 war die erste Ausnahme hievon; vergl. §. 3. unten und Note 26 unten.

12) §. 4. Titl. VII. der Verf.-Urk. u. §. II. des Verf.-Verstdsss.

13) §. 8. Titl. VII. der Verf.-Urk., dann §. III. u. §. IV. des Verf.-Verstdsss., dessen Auslegung übrigens bei jedem vorkommenden Differenzfalle eine offene Frage ist. Pözl, Verf.-Recht §. 197.

14) Die Bezeichnung „Regierung" ist nicht als Organ des Staats-Oberhauptes, sondern gleichbedeutend mit Seiner Majestät dem Könige aufzufassen. M. d. Innern v. 24. Dezember 1837. Geret V.-O. Bd. 20. S. 116.

15) §. 7. Titl. VII. der Verf.-Urk. und Pözl Verf.-Recht §. 199. Nr. 2. a. β.

16) §. 22. Titl. VII. der Verf.-Urk.

17) §. 10. u. §. 16. Titl. VII. der Verf.-Urk.

18) Nach der Erklärung des Gesammt-Staatsministeriums in der Kammer der Abgeordneten am 28. September 1861 (Sten. Ber. B. 3. S. 171) wird eine förmliche Justification der Nachweise durch die Verfassung nicht verlangt, wogegen zur Geltendmachung der Rechte des Antrages, der Beschwerde oder der Anklage Gesammtbeschluß beider Kammern erforderlich erscheint.

19) §. 19. u. §. 20. Titl. VII. der Verf.-Urk.

20) §. 5. Titl. X. der Verf.-Urk.

21) Gesetz v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. (Ges.-Bl. Nr. 10. S. 69.)

22) §. V. u. §. VI. des Verf.-Verstdsss. u. Pözl Verf.-Recht §. 200.

6) Zu jeder Vermehrung der Staatsschuld, welche überhaupt der Gewährleistung und genauen Controle der Kammern unterstellt ist, ist die Zustimmung der Kammern erforderlich[23]).

7) Die Erübrigungen d. i. jene Ueberschüsse, welche sich bei dem Ablaufe je einer Finanzperiode nach vollständiger Deckung aller im Laufe der Finanz-Periode hervorgetretener Staatsbedürfnisse ergeben, sind gleichfalls der besondern Ueberwachung des Landtages unterworfen und müssen solche in das Budget der folgenden Finanz-Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden[24]).

8) Ebenso ist die Zustimmung der Kammern zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste erforderlich[25]).

9) Die Kammern haben von sechs zu sechs Jahren jene Steuern (direkten Staatsauflagen) zu bewilligen, welche erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staatsbedürfnisse einerseits und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen[26]).

An eine Bedingung können die Kammern die Bewilligung der Steuern nicht knüpfen[27]).

Zur Erhebung neuer indirekter Staatsauflagen, sowie zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ist die Genehmigung der Kammern erforderlich[28]).

10) Die Staatsminister bleiben verantwortlich, daß die für ihren Geschäftskreis in den Finanzgesetzen festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden[29])—[32]).

---

23) §. 11 — §. 16. Titl. VII. der Verf.-Urk. u. Pözl Verf.-Recht §. 201.

24) §. VII. des Verf.-Verstdsss. u. Pözl Verf.-Recht §. 198. Note 1. u. §. 200. Note 6.

25) §. 18. Titl. VII. der Verf.-Urk. u. Pözl Verf.-Recht §. 198. Ziff. 1.

26) §. 3. u. 5. Titl. VII. der Verf.-Urk. u. §. II. Ziff. II. des Verf.-Verstdsss. Die bisherigen wiederholten Anträge auf Abkürzung der sechsjährigen Finanzperioden und zwar neuerlichst bei dem Landtage von 1863 wurden abgelehnt.

27) §. 9. Titl. VII. der Verf.-Urk. u. Pözl Verf.-Recht §. 197 Nr. 1.

28) §. 3. Titl. VII. der Verf.-Urk. u. Pözl. Verf.-Recht §. 199. Nr. 2, b.

29) §. 34. Landtags-Absch. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 151. u. weitere Finanzgesetze. Vgl. §. 6. des Fin.-Ges. v. 10. November 1861 Ges.-Bl. Nr. 12. S. 97. Die Frage, ob der Ressortminister nur den angewiesenen Gesammtaufwand für sein Ministerium nicht überschreiten darf, oder ob und in wie weit die Details des Ministerialetats (die Positionen; Pözl, Verf.-Recht §. 159. Note 2.) für ihn bindend sind, ist übrigens hiemit nicht entschieden. — Pözl, Verw.-Recht 2. Auflage §. 12. Nr. 4. u. §. 201. Nr. 4. Vgl. §. 93 Note 1. unten u. S. 263 Beil. B. I. B. K. d. Abg. 1863.

30) v. Reden, Statistik Bd. I. S. 6. Die Behauptung, die bezeichnete Verantwortlichkeit sei erst durch den Landtagsabschied v. 25. August 1843 (Ges. S. 51) erzielt worden, muß unter Bezug auf Note 29—31 als irrig bezeichnet werden.

31) §. 23. V.-O. v. 9. Dezember 1825. Reggs.-Bl. Nr. 52. S. 987.

32) Rudhard, Zustand in Bayern. Bd. 3. S. 16.

§. 2.

B. Der Wirkungskreis der Krone durch die Vollzugs-Organe.

In §. 1 wurde erläutert, sowohl wie die Krone gemeinsam mit den übrigen Faktoren der Gesetzgebung die materiellen Güter, welche zur Verwirklichung der Zwecke des Staates direkt oder indirekt nothwendig sind, beschafft (Einnahmen), als über dieselben verfügt (Ausgaben) und in dieser Weise die Finanzgewalt ausübt[1]).

Innerhalb dieses Wirkungskreises kann die Regelung des Staatshaushaltes nur durch Gesetze geschehen, während die Art und Weise des Vollzugs der Gesetze ohne Beirath und Zustimmung der Kammern des Reichs im Verwaltungswege bethätigt wird. Die hier einschlägigen Maßregeln werden nun theils vom Staats-Oberhaupte selbst unter Gegenzeichnung des betreffenden Ministers[2]) u. [3]) [Allerhöchste Verordnungen und Entschließungen][4]), theils in Auftrag desselben von den Staatsministern (Ministerial-Entschließungen), theils im Namen des Königs von den Regierungen und centralisirten Administrationen getroffen[5]).

Alle diese Gesetze und Anordnungen werden durch die von den der Krone bestellten Organe in Vollzug gesetzt und beziehen sich

1) einerseits entweder auf die Art und Weise der Führung des Staats- und Kreishaushaltes (erster und zweiter Abschnitt des allgemeinen Theiles dieses Werkes) oder auf die Organisation, den Geschäftskreis und die Geschäftsbehandlung der Finanzbehörden (dritter Abschnitt), theils auf die Finanzverwaltung insbesondere (vierter Abschnitt), theils endlich auf die Dienstesverhältnisse der Finanzbeamten (fünfter Abschnitt),

2) andererseits auf die Vollzugsweise der Finanzgesetze in Bezug auf die erforderlichen Vorschriften über die Behandlung der Staatseinnahmen (besonderer Theil, erster Abschnitt) und der Ausgaben im Allgemeinen, dann der Verwaltungs- und Staatsausgaben insbesondere (zweiter Abschnitt).

---

[1]) Pözl, Verf.-Recht 3. Auflage. §. 159. Vgl. Pözl, Verw.-Recht 2. Auflage §. 4. u. 5.

[2]) art. IV. des Gesetzes v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 71.

[3]) Pözl, Verf.-Recht §. 215.

[4]) F.-M.-E. v. 13. Januar 1832. Geret V.-O. Bd. 17. S. 144. und Seifert Rentamtsadministration Bd. I. S. 334.

[5]) Die amtliche Bezeichnung für die den Ministerien unmittelbar untergeordneten Branchen ist „Stelle", wie überhaupt für die Landes-Collegien, für die weiter untergeordneten Finanzämter „Behörde". Landesdir. v. 25. April 1806. Reggsbl. Nr. 18. S. 154. Pözl, Verw.-Recht §. 4.

II. Der Bau des Budgets.

§. 3.

A. Das Schema.

Die bisher erlassenen Finanzgesetze sind folgende:

1) für die erste Finanzperiode 1819/25 vom 22. Juli 1819[1]),
2) " " zweite " 1825/31 " 11. September 1825[2]),
3) " " dritte " 1831/37 " 28. Dezember 1831[3]),
4) " " vierte " 1837/43 " 17. November 1837[4]),
5) " " fünfte " 1843/49 " 25. August 1843[5]),
6) " " sechste " und zwar 1849/51 vom 25. Juli 1850[6]),
7) " " sechste " " " 1851/55 " 28. Mai 1852[7]),
8) " " siebente " 1855/61 vom 1. Juli 1856[8]),
9) " " achte " 1861/67 " 10. November 1861[9]).

Ein integrirender Bestandtheil des jeweiligen Finanzgesetzes ist die demselben beigegebene General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode.

Diese Generalübersicht enthält als ohne Aktiv- oder Passivrest abschließende Hauptabgleichung aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben das Hauptergebniß der jeweiligen Budgetfeststellung; dieselbe ist das eigentliche Budget.

Das Schema des Budgets ist seit der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde im Wesentlichen dasselbe geblieben und hat namentlich nur durch Aenderungen in den Staatseinnahmen und durch Steigerung der Staatsausgaben allmälig eine größere Ausbildung erfahren[10]).

In den Generalübersichten selbst werden die Ausgaben auf die Verwaltung, dann der Anschlag der Rückstände und Nachlässe wohl berücksichtigt, aber nicht ersichtlich gemacht, indem dieselben nur die Netto-Einnahmen entnehmen lassen (vgl. §. 4 unten).

Die Positionen des Budgets bilden die Hauptgrundlagen für sämmtliche Finanzrechnungen des Königreichs und müssen dieselben sich jenem dem Schema nach anschließen[11]).

---

1) Ges.-Bl. v. 1819. Nr. 10. S. 227—242.
2) Ges.-Bl. v. 1825. Nr. 15. S. 143—158.
3) Ges.-Bl. v. 1831. Nr. 9. S. 123—216.
4) Ges.-Bl. v. 1837. Nr. 8 S. 153—164.
5) Ges.-Bl. v. 1843. Nr. 7. S. 45. u. Nr. 22 mit Nr. 24. Dieses und das in Nr. 6 angeführte Gesetz sind keine eigentlichen Finanzgesetze.
6) Ges.-Bl. v. 1850. Nr. 35. S. 473—496. Vgl. Note 11 zu §. 1. oben.
7) Ges.-Bl. v. 1852. Nr. 19. S. 221—244.
8) Ges.-Bl. v. 1856. Nr. 25. S. 411—440.
9) Ges.-Bl. v. 1861. Nr. 12. S. 89—122.
10) Ueber den Einfluß des Kreishaushaltes auf das Staatsbugdet vgl. §. 28. unten.
11) §. 1. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 179.

Dies gilt sowohl für die Einnahms- und Ausgabspositionen der Generalübersicht selbst, als für die Schematisirung der Verwaltungsausgaben.

Diese Schemate muß sich ein Jeder, welcher sich mit dem bayerischen Staatsfinanzwesen zu befassen hat, thunlichst einprägen; dieselben werden als Hauptgrundlage der bayerischen Finanzverwaltung nach dem neuesten Stande nachstehend in ihren Hauptpositionen hier gegeben:

I. Staatseinnahmen.[12])

A. Einnahmen des laufenden Jahres.

Kap. I. Direkte Staatsauflagen (Steuern nebst Beischlägen).
- §. 1. Grundsteuer,
- §. 2. Haussteuer,
- §. 3. Gewerbsteuer,
- §. 4. Kapitalrentensteuer,
- §. 5. Einkommensteuer.

Kap. II. Indirekte Staatsauflagen.
- §. 1. Taxen,
- §. 2. Stempelgefälle,
- §. 3. Aufschlagsgefälle,
- §. 4. Zölle.

Kap. III. Staatsregalien und Anstalten.
- §. 1. Salinen und Bergwerke,
  - a) Salinen,
  - b) Bergwerke diesseits des Rheins,
  - c) Bergwerke in der Pfalz,
- §. 2. Eisenbahnen,
- §. 3. Post,
- §. 4. Donau-Dampfschifffahrt[13]),
- §. 5. Ludwigs-Donau-Main-Kanal,
- §. 6. Gesetz- und Regierungs-Blatt,
- §. 7. Telegraphenanstalt[14]),
- §. 8. Die k. Bank in Nürnberg[15]),
- §. 9. Uebrige Staatsregalien.

Kap. IV. Staatsdomainen.
- §. 1. Aus Staatsforsten, Jagden und Triften,
- §. 2. Aus Oekonomien und Gewerben,
- §. 3. Lehen-, grund- und zinsherrliche Gefälle[16]),
- §. 4. Einnahmen an Zinsen aus Staatsaktivkapitalien.

Kap. V. Besondere Abgaben.

---

12) Beil. B. zum Fin.-Ges. v. 10. Novbr. 1861. Ges.-Bl. S. 117.

13) Dieselbe ist nunmehr verkauft.

14) Das Lotto erscheint nun nicht mehr im Budget.

15) Die Aerarialrente aus der k. Bank wurde bisher unter den übrigen Einnahmen vorgetragen. Vgl. §. 212. Note 9. u. 10. unten.

16) In Folge der Durchführung des Grundentlastungsgesetzes v. 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. Nr. 13) wurden die gerichts- und zehentherrlichen Gefälle hier abgestrichen.

Kap. VI. Uebrige Einnahmen.
§. 1. Entschädigung der Krone Oesterreich[17]),
§. 2. Steuerbeischlag der Pfalz,
§. 3. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge,
§. 4. Erlös aus Mobiliarschaften,
§. 5. Zufällige Einnahmen.

B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

II. Staatsausgaben.[18])

Kap. I. Staatsschuld.
Kap. II. Etat des k. Hauses und Hofes.
Kap. III. Etat des k. Staatsrathes.
Kap. IV. Etat der Landtagsversammlung und des Landtags-Archives.
Kap. V. Etat des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern.
Kap. VI. Etat des k. Staats-Ministeriums der Justiz.
Kap. VII. A. Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern[19]).
B. Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
Kap. VIII. Etat des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
Kap. IX. Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen.
Kap. X. Etat der Staatsanstalten[20]):
§. 1. Erziehung und Bildung,
§. 2. Kultus,
a) Katholischer,
b) Protestantischer,
§. 3. Gesundheit,
§. 4. Wohlthätigkeit,
§. 5. Sicherheit,
§. 6. Industrie und Kultur,
§. 7. Straßen-, Brücken- und Wasserbau,
§. 8. Besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden,
§. 9. Steuerkataster,
§. 10. Münzanstalt,
§. 11. Glasmalerei[21]).
Kap. XI. Zuschüsse an die Kreisfonds.

---

17) Wegen Mangel des Zusammenhanges (Contiguität) des bayer. Gebietes, Staatsvertrag v. 14. April 1816. R.-Bl. Nr. 24. S. 435–464.

18) Beil. Lit. A. in Note 12 a. O.

19) Das bisherige Kapitel für den Etat der Landgerichte ist in Folge der Gerichtsorganisation für das Currentjahr ausgefallen.

20) Kap. X, XI u. XIII sollen von der IX. Fin.-Per. an bei denjenigen Ministerien vorgetragen werden, zu deren Geschäftsbereich die betr. Diensteszweige gehören. Ausschußprot. v. 22. Aug. 1863. S. 284. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.

21) Die Feuerversicherungs-Anstalt und die Porzellain-Manufaktur Nymphenburg kommen nicht mehr auf diesen Etat, erstere wegen selbstständiger Behandlung (vgl. unten §. 20), letztere wegen Aufhörens des Regiebetriebes durch Verpachtung.

Kap. XII. Militair-Etat.
§. 1. Aktive Armee,
§. 2. Gendarmerie,
§. 3. Topographisches Bureau,
§. 4. Zuschuß an den Militair-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond,
§. 5. Militair-Pensionen und Medaillen-Zulagen,
§. 6. Auf außerordentliche Militairbedürfnisse[22]),
§. 7. Auf Militairseelsorge.
Kap. XIII. Landbau-Etat.
Kap. XIV. Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.
Kap. XV. Reichs-Reservefond.
§. 1. Allgemeiner Reichs-Reservefond,
§. 2. Zinsgarantie[23]):
a) für die pfälzische Maxbahn,
b) für die Ostbahn.

III. Verwaltungsausgaben.[24])

Kap. I. Auf die direkten Staatsauflagen.
Kap. II. Auf die indirekten Staatsauflagen.
§. 1. Auf die Taxgefälle,
§. 2. Auf die Stempelgefälle,
§. 3. Auf die Aufschlagsgefälle,
§. 4. Auf die Zollgefälle.
Kap. III. Auf Staatsregalien und Anstalten.
§. 1. Auf die Salinen und Bergwerke,
§. 2. Auf die Eisenbahnen,
§. 3. Auf die Postgefälle,
§. 4. Auf die Donaudampfschifffahrt (vgl. Note 13),
§. 5. Auf den Ludwigs-Donau-Main-Kanal,
§. 6. Auf das Gesetz- und Regierungsblatt,
§. 7. Auf die Telegraphen-Anstalt[25]),
§. 8. Auf die übrigen Staatsregalien[26]).
Kap. IV. Auf Staatsdomainen.
§. 1. Auf die Forst-, Jagd- und Triftgefälle,
§. 2. Auf Oekonomien und Gewerbe,

---

22) Dieser Paragraph ist vorübergehender Natur.

23) Ob diese Zinsgarantieen ganz zu lit. a. in Anspruch genommen werden, läßt sich nicht vorher bestimmen.

24) Budget für die VIII. Fin.-Periode S. 176. Beil. B. I. Verhdlg. K. d. Abg. 1861. u. Schemate des k. obersten Rechnungshofes v. 3. September 1862. Geret Bd. 33. S. 593 ꝛc. Da es sich hier nur um eine allgemeine Uebersicht handelt, wird von dem Detailvortrage Umgang genommen.

25) Das Lotto steht ad §. 7 hier noch im Budget, aber nicht mehr im Finanzgesetze. Vgl. Note 14. oben.

26) Die k. Bank wird zwar jetzt auch als Staatsanstalt (Note 15) behandelt, da aber nur die Aerarialrente vereinnahmt wird, kommen Verwaltungsausgaben nicht in Betracht.

§. 3. Auf Verwaltung der Grund- und allgemeinen Rentgefälle,
A. Eigentliche Erhebungs- und Verwaltungskosten,
B. Uebrige Ausgaben,

Kap. V. Auf die besondern Ausgaben.

Kap. VI. Auf die übrigen Einnahmen.

§. 4.

B. Erläuterungen zum Schema.

Als Staatseinnahmen werden nach dem Grundsatze, daß in allen Staatsrechnungen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung d. h. diejenigen Kosten, welche mit den in derselben Rechnung vereinnahmten Gefällen theils durch die die Einnahmen bedingenden Mittel der Perception und Verwaltung, theils durch ständige Belastung der einzelnen Objekte derselben, theils durch Radizirung von Passivreichnissen auf die Gefälle in unmittelbarer Beziehung stehen[1]), von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorzutragen sind[2]), in die General-Uebersicht[3]) nur die effektiven Netto-Einnahmen aus allen Arten Staats-Einnahmen, wie sie voraussichtlich in die Central-Staatskassa fließen, eingestellt.

Diese Netto-Einnahmen werden gewonnen aus einer Hauptzusammenstellung der meist auf Durchschnittsberechnungen basirenden voranschlägigen Beträge sämmtlicher Soll-Einnahmen unter Gegenüberstellung der voraussichtlichen Rückstände, Nachlässe und Verwaltungs-Ausgaben[4]); die hier vorgetragene Soll-Einnahme gründet sich wieder durch alle Einnahmsrubriken auf eine Zusammenstellung der Soll-Einnahmen[5]):

1) bei den acht k. Regierungen, Kammer der Finanzen, resp. den denselben untergeordneten Finanzbehörden,
2) bei den centralisirten Administrationen resp. den ihnen untergebenen Behörden,
3) bei der k. Central-Staatskassa.

Ebenso sind in einer dem Budget beigegebenen Zusammenstellung anschließend an die verschiedenen Einnahmstitel[6]) die Voranschläge der Verwaltungsausgaben specificirt und zwar namentlich ausführlich bei den centralisirten Administrationen[7]), bei welchen übrigens nur die wirklichen Einnahmen, die Rückstände und Nachlässe aber nicht ausgewiesen sind.

Neuerlich werden auch dem Budget über die ärarialischen Weinberge in Unterfranken und die Hofkellerei zu Würzburg, dann über die Verwaltung der Mineralbäder Kissingen, Bocklet und Brückenau, ferner der Hofbrauhäuser

---

[1]) §. XIX. der Rechn.-Instrukt. v. 18. Sept. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. Anhang IX. S. XLII.
[2]) §. 4. der V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. v. 1826. Nr. 5. S. 171.
[3]) Budget v. 12. Dez. 1860. S. 154. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1861. u. Beil. A. z. Fin.-Ges. v. 10. Novbr. 1861. Ges.-Bl. S. 115.
[4]) Budget v. 12. Dez. 1860. Beil. B. I. V. K. d. Abg. 1861. S. 156.
[5]) Beil. I. zum Budget v. 12. Dez. 1860.
[6]) Beil. II. z. Budget v. 12. Dez. 1860.
[7]) Beil. III—XIII. Note 6. a. O.

zu München und Würzburg[8]), endlich über das Staatsgut Schleißheim Spezialanschläge[9]) beigegeben.

Den von den Verwaltungsausgaben, dann den Ausständen und Nachlässen bereinigten Einnahmen stehen sodann in der General-Uebersicht die Staatsausgaben gegenüber, welche gleichfalls durch specielle Nachweisungen[10]) und Etats motivirt werden, wie überhaupt das Budget mit einem ausführlichen, jede Abänderung gegen den vorigen Budgetsatz erläuternden Vortrage des Staatsministers der Finanzen, dann dem Entwurfe des Finanzgesetzes sammt Motiven[11]) und einem Verzeichnisse aller unter die Rechnungsrubrik „Oekonomien und Gewerbe" fallenden Realitäten[12]) den Kammern übergeben wird.

Den Staats-Einnahmen gegenüber theilen sich die Ausgaben grundsätzlich ab in:

I. Verwaltungsausgaben d. h. solche, welche durch die Verwaltung der Einnahmsquellen entstehen,
II. Ausgaben auf den Staats-Aufwand d. h. auf die Ausübung der Staats-Regierungs-Gewalt[13]),
III. Ausgaben auf die Staats-Anstalten und Staatszwecke[14]) und
IV. Ausgaben auf die Kreislasten d. h. Zuschüsse des Centralfonds für die Kreisbedürfnisse und Kreiszwecke[15]).

Die Budgetbeilagen zu den Staatseinnahmen und Verwaltungsausgaben werden von dem k. Staatsministerium der Finanzen, jene über die Staatsausgaben aber von dem je einschlägigen Ressortministerium gefertigt.

§. 5.

III. Die Generalfinanz-Rechnung des Reichs.

Während das Budget mit seinen Beilagen den voranschlägigen Staatsbedarf, sowie die voranschlägigen Staats-Einnahmen für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode entziffert, weist die vom k. obersten Rechnungshofe bis zum 15. September[1]) für das vorhergegangene Etatsjahr auf den Grund der Abschlüsse der einzelnen Finanzrechnungen, der Rechnungsbescheide[2]) und der Abrechnungsbücher[3]), zu stellende Generalfinanzrechnung des

---

[8]) Dieses ist nunmehr verkauft.
[9]) Absch. III. §. 1. Landt.-Absch. v. 16. März 1859. Ges.-Bl. S. 10. u. Beil. XIV—XXII. Note 6 a. O.
[10]) Beil. XXIII—XLVI Note 6 a. O. zu S. 164. Beil. B. I. Vhdl. K. d. Abg. 1861.
[11]) S. 151 u. S. 312 2c. 2c. Note 10 a. O.
[12]) §. 22. des Landt.-Absch. v. 22. Juli 1850. Ges.-Bl. S. 255.
[13]) Siehe §. 3. Staatsausgaben Cap. V—IX.
[14]) Cap. I—IV, X, XII—XV. der Staatsausgaben in §. 3.
[15]) art. VI. u. VII. des Ges. v. 23. März 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten 2c. betr. Ges.-Bl. v. 1846. Nr. 3. S. 45. u. Cap. XI. Note 14 a. O. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. §. 238.
[1]) §. 53. der V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 190.
[2]) §. 13. in Note 1 a. O.
[3]) §. 58. in Note 1 a. O.

Reichs aus, in welcher Weise das betreffende Finanzgesetz in jedem Jahre zum Vollzuge kam.

Diese Rechnung oder Nachweisung hat sonach ohne selbständige Verrechnung die Hauptresultate der sämmtlichen Rechnungen, in welchen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben in Vortrag erscheinen, zu umfassen. Dieselbe ist wie alle Finanzrechnungen dem Baue des Budgets nachgebildet[4]) und enthält die allgemeine Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach den Vorjahren und für das je laufende Jahr.

Die Generalfinanzrechnung hat der Natur der Sache nach im Laufe der Zeit mehrfache Umgestaltungen erlitten. Dermalen versteht man unter derselben die General-Nachweisung d. h. die durch den k. obersten Rechnungshof auf den Grund der superrevidirten Aemter- und Kasserechnungen für das betreffende Verwaltungsjahr hergestellte Nachweisung über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen.

Diese Generalnachweisung besteht im Wesentlichen aus einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse (§. 7) und der Kreisfinanzrechnungen (§. 8) und hat ihrer Bestimmung gemäß den Aktiv- oder Passivrest bei der Centralstaatskasse für das betreffende Etatsjahr und hiemit das Hauptergebniß der Führung des ganzen Staatshaushaltes, wie solcher im Budget vorgesehen ist, auszuweisen.

In den Beilagen der General-Nachweisung ist aber auch über die besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds Rechenschaft gegeben[5]), worüber in den §§. 15—20 unten das Nähere zu entnehmen ist.

Die Generalnachweisung wird von dem k. obersten Rechnungshofe dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegt; von demselben gelangt dieselbe mit ausführlichem Vortrage an Seine Majestät den König, von da in den Staatsrath und wird endlich mit einem vollständigen Auszuge aus dem bezeichneten Vortrage dem je versammelten Landtage und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten von dem k. Staatsministerium der Finanzen übergeben[6]).

Behufs der Uebergabe an den Landtag werden jedoch durch Trennung in gesonderte Vorlagen ausgeschieden behandelt[7]):

1) Die Nachweisung über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen nebst den besonderen in den Budgets nicht enthaltenen Fonds,
2) die Verwaltung der Fonds der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt[8]),
3) die Verwaltungs-Ergebnisse der Grundrenten-Ablösungskasse des Staates[9]).

---

4) §. 1. Note 1. a. O.

5) Auszug über die Nachweisungen pro 18⁶⁰/₆₁, vom 25. Juni 1863 S. 39 2c. 2c. Beil. B. I. V. K. d. Abg. 1863.

6) §. 10. Titl. VII. der Verf.-Urk. Pözl, Sammlung S. 49. u. Note 5. a. O.

7) S. 39. Note 5. a. O.

8) S. 61 2c. 2c. Note 5. a. O.

9) S. 72 2c. 2c. Note 5. a. O.

Außerdem werden dem Landtage noch übergeben:

4) eine Zusammenstellung der Resultate der Kreisfondsrechnungen und die Landrathsverhandlungen[10]),

5) ein Verzeichniß über die Erwerbe und Verkäufe von Staatsrealitäten.

§. 6.

A. Die Rechnungen der Central-Staatskasse.

Die Rechnungen der Centralstaatskasse enthalten, abgesehen von den Einnahms- und Ausgabs-Abrechnungsposten, als Einnahmen meist nur die übertragenen Aktivreste der Kreiskasse-Rechnungen, dann der Rechnungen der centralisirten Administrationen, insoweit solche mit Aktivresten abschließen, als Ausgaben[1]) und zwar in der Hauptrechnung nach den Verwaltungsausgaben unter den Staatsausgaben namentlich die Dotation der Staatsschuld, die Ausgaben auf die Staats-Ministerien und Central-Staatsanstalten, endlich Zuschüsse zu nicht produktiven Staatsanstalten[2]).

1. Die Staatsfonds-Rechnung.

§. 7.

a) Selbständige Rechnungsposten.

a) Die selbständigen Einnahmen der Centralstaatskasse aus den Staatsfondsgefällen[1]) sind theils solche, welche gleichmäßig bei den den k. Rgierungs-Finanzkammern untergeordneten Kassen und Aemtern vorkommen und bei den Rechnungen der centralisirten Administrationen Einnahmsposten bilden können, nämlich[2]): 1) Rechnungsdefekte und Rückersätze, Kassendefekte; 2) Geheime Raths- (Anstellungs-) Taxen, Taxen bei den Administrativ-Collegien; 3) Zinsen aus Staatsaktivkapitalien und Staatsgüterkaufschillingen; 4) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und 5) zufällige Einnahmen — theils solche, welche der Centralstaatskasserechnung eigenthümlich sind, nämlich: 1) die Aerarialrente aus der k. Bank in Nürnberg[3]) und 2) die Contiguitäts-Entschädigung der Krone Oesterreich[4]) — [5]).

b) Von den selbständigen Verwaltungsausgaben[6]) sind zu

---

10) Art. 27. Ges. v. 28. Mai 1852. die Landräthe betr. Ges.-Bl. S. 285.

1) §. 14. der Rechn.-Instr. v. 18. September 1826. Anhang II. S. XV. Geret V.-O. B. 14.

2) Schema des k. oberst. Rechgsh. v. 3. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 556 ꝛc. ꝛc.

1) Die Forst-, Jagd- und Triftgefälle gehören grundsätzlich zu den Centralfonds und sind daher nicht besonders zu erwähnen.

2) Rechnungsschema des k. obersten Rechnungshofes vom 3. September 1862. Geret V.-O. Bd. 33. S. 557 und Beil. I. z. Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Periode. S. 166 ꝛc. ꝛc. Beil. B. I. V. K. d. Abg. 18⁵⁹/61.

3) Vgl. hierüber §. 212 unten.

4) Vgl. §. 3. Note 17. oben.

5) Ueber die Behandlung der bisher hier vereinnahmten Aversalvergütung der Feuerversicherungsanstalt vgl. F.-M.-E. v. 24. Dez. 1861. Geret B. 32. II. S. 149.

6) Rechnungsschema v. 3. Sept. 1862 u. S. 176 ꝛc. Note 2. a. O.

bezeichnen als auch in andern Staatsfinanzrechnungen vorkommende: 1) Tantiemen auf die Taxgefälle, 2) Prozeß- und Executionskosten (erstere namentlich in Austrägalsachen) und 3) Passivreichnisse, hingegen als der Centralstaatskasse-Rechnung eigenthümliche: 1) die Kosten des Ministerial-Forst-Einrichtungsbureaus, 2) die Kosten auf die Central-Forst-Lehr-Anstalt Aschaffenburg, 3) die Ausgaben auf die Staatsaktiv-Kapitalzinsen-Einnahme und zwar Passivzinsen von Staats-Passikapitalien, dann von Kaufschillingen neu erworbener Realitäten, Renten und Rechte, 4) auf Verlust von eingeschmolzenen Münzen und 5) Zuschüsse an das Haupt-Münz- als Haupt-Stempel-Amt und an das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt.

c) Als ausschließliche Staatsausgaben der Centralstaatskasse werden behandelt: 1) die Ausgaben auf den Etat des k. Hauses und Hofes[7], 2) auf den des Staatsraths[8]), 3) auf den des Landtags[9]), nebst Archiv und Stenographie mit Ausnahme der Wahlen der Abgeordneten, indem die hiedurch erwachsenden Kosten bei den k. Kreiskassen verrechnet werden, 4) der Gesammtaufwand auf das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern[10]), überhaupt 5) auf die sämmtlichen Staats-Ministerien selbst und 6) diejenigen Central-Landesstellen, welche nicht besondere Central-Administrationen haben, sonach die Kosten auf die Personal- und Regie-Existenz des k. Oberappellationsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft, des Reichsarchivs, der obersten Baubehörde, des statistischen Bureaus, des obersten Rechnungshofes, der Rechnungskammer und der Centralstaatskasse[11]).

Von den Ausgaben auf die Staatsanstalten werden ausschließlich bei der k. Centralstaatskasse verausgabt und zwar

1) auf Erziehung und Bildung[12]): der Staatsbeitrag zu der Musiklehranstalt in München, ferner für Stenographie, zu dem Max-Joseph-Stift in München, dann Beiträge auf höhere wissenschaftliche Bildung, und zwar Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, Generalconservatorium, Hof- und Staatsbibliothek, die Erzgießerei; dann die Beiträge zu dem bayrischen National-Museum und die Ausgaben auf Preismedaillen in den Hebammenschulen,
2) von den Ausgaben auf den Kultus[13]) gehören hieher die Kosten auf die Personal- und Regie-Exigenz des Oberconsistoriums, welches also hier als Staatsanstalt behandelt wird, und der Beitrag für das Predigerseminar in München,
3) von den Ausgaben auf den Etat der Gesundheit[14]) die Kosten auf den Obermedicinalausschuß bei dem k. Staats-Ministerium des Innern, auf den Central-Impfarzt, die medicinischen Reisestipendien und medicinische Publikationen;

---

7) Beil. Ziff. XXIV. z. Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Per. S. 273. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.
8) Beil. Ziff. XXV. Note 7. a. O.
9) Ziff. XXVI. Note 7. a. O.
10) Beil. Ziff. XXVII. Note 7. a. O.
11) Rechgsschema v. 3. September 1862. und Beilage XXVIII—XXXIII. Note 7. a. O.
12) Beil. Ziff. XXXIV. in Note 7. a. O.
13) Beil. Ziff. XXXV. Note 7. a. O. und Rechnungsschema v. 3. Septbr. 1862. In dem Budget stehen mehrfache Posten in der Rubrik der Centralstaatskasse, ohne daß dieselben bei dieser verausgabt werden; es handelt sich hier wie z. B. bei den Tischtiteln nur um nicht repartirte Etats.
14) Beil. Ziff. XXXVI. Note 7. a. O.

4) von den Ausgaben auf Wohlthätigkeit[15]): der Zuschuß aus der Staatskasse zur Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und ihre Relikten, der hauptsächlich aus dem Ertrag der Kreis-Intelligenz-, jetzt Kreis-Amtsblätter, seine Fundation und Dotation findet[16]), der besondere Unterstützungsfond, die Unterstützungen von im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hinterlassenen derselben und der Staatsbeitrag zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfondes;

5) von den Ausgaben auf Sicherheit[17]): die auf die Seelsorge für die Civilfestungssträflinge;

6) von denen auf Industrie und Cultur[18]): der Beitrag zu den Ausgaben des polytechnischen Centralvereins, und sonstige industrielle Zwecke, die Kosten der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan, der Beitrag zu dem Landwirthschaftsfeste in München (Oktoberfest), auf Landescultur und für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt, die Kosten für das allgemeine Landgestüt[19]) und der Beitrag zur Dotation der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern;

7) von den Ausgaben auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau[20]), die Stipendien für Baupraktikanten[21]);

8) der Reichsreservefond. (Note 23. a. O.).

Außerdem werden bei gleichmäßiger Behandlung die Umzugsgebühren, Quiescenz- und Pensionsgehalte derjenigen Personen — Bediensteten resp. deren Relikten —, bezüglich welcher die Aktivitätsgehalte auf Centralfonds verrechnet werden, gleichfalls in der Centralstaatskasserechnung verausgabt, ebenso die ständigen Bauausgaben auf die Gebäude der unmittelbaren Centralstellen.

Endlich wird in der Centralstaatskasserechnung die Verwendung des Verlags-Kapitals ausgewiesen als desjenigen Fondes, welcher außer den budgetmäßigen Einnahmen der Finanzverwaltung der Regierung zur Disposition gestellt ist, damit sie auch in den Momenten, in denen die Ausgaben mehr betragen, als die Einnahmen, oder in denen Ausgaben gemacht werden müssen, ehe Einnahmen geflossen sind, Mittel zur Hand hat, die unvermeidlichen Zahlungen zu leisten und den Staatshaushalt nicht unterbrechen zu müssen[22]). Das Verlags-Kapital wird als durchlaufender Posten behandelt[23]).

---

15) Beil. Ziff. XXXVII. Note 7. a. O.

16) §. 17. Fin.-Ges. v. 10. Novbr. 1861. Ges.-Bl. S. 112.

17) Beil. Ziff. XXXVIII. Note 7. a. O. u. Rechgsschema v. 3. Septbr. 1862.

18) Beil. Ziff. XXXIX. Note 7. a. O. u. Rechgsschema v. 3. Sept. 1862.

19) §. 4. Ziff. 1. V.-O. v. 10. September 1863. Reg.-Bl. S. 1548.

20) Beil. Ziff. XL. Note 7. a. O. u. Rechgsschema v. 3. Sept. 1862.

21) Der Zuschuß an das Steuerkataster, an die Münzanstalt, welche letztere fast nie in Anspruch genommen wird, und die Glasmalereianstalt sind übertragene Rechnungsresultate. Beil. XLII. u. XLIII. Note 7. a. O. Die Porz.-Manufaktur Nymphenburg ist verpachtet.

22) Nr. 22. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. S. 379 u. Beil. Nr. 53. Bd. II. S. 282, dann Aeußerung des k. Staatsministers der Finanzen vom 11. Oktob. 1861. S. 374. B. 3. Sten. Ber. 1859/61.

23) Rechgsschema v. 3. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 557 u. 567.

b) Uebertragene Rechnungsresultate.

§. 8.

A. Der Kreisfinanzrechnungen.

Die Kreisfinanzrechnungen der k. Regierungsfinanzkammern über sämmtliche der Staatsfinanzkasse angehörigen Einnahmen und Ausgaben enthalten die übertragenen Rechnungsresultate der Kreiskasse= und Rentamtsrechnungen über die Staatsfonds= und Forstgefälle, sowie der besonderen Rent= und der Taxämter der k. Regierungen beider Kammern.

Dieselben werden auf Grund der re= und superrevidirten Jahresrechnungen hergestellt [1] — [2]), und nach der Jahres=Abrechnung dem k. obersten Rechnungshofe vorgelegt [3]). Da dieselben Rechnungsresultate in den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen ausgewiesen erscheinen, indem diese namentlich neben ihren selbständigen Verrechnungen die Aktiv= resp. Passivabschlüsse der Rechnungen der sämmtlichen den Regierungs=Finanzkammern untergeordneten Aemter, insoweit dieselben allgemeine Staatszwecke berühren, wenn auch nur summarisch und nicht in der ausführlich detailirten Weise, wie die Kreisfinanzrechnungen enthalten, so folgt hieraus, daß der Hauptabschluß der Kreiskasserechnung über die Staatsfonds, welcher die Ablieferungsschuldigkeit zur Centralstaatskasse ausweist, mit dem Hauptabschlusse der Kreisfinanzrechnung, aus welcher die Uebertragung in die Centralstaatskasse=Rechnung erfolgt, vollkommen übereinstimmen muß.

Auf Grund der acht Kreisfinanzrechnungen wird von dem k. obersten Rechnungshofe die Hauptfinanzrechnung über sämmtliche den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben angefertigt; diese bildet sodann mit der von der k. Rechnungskammer hergestellten Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung der k. Centralstaatskasse die Hauptgrundlage für die General=Nachweisung (§. 5 oben).

§. 9.

α. Aus den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen.

Wie aus §. 8 zu entnehmen ist, bilden die Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen den wesentlichsten Vermittlungspunkt zwischen den allgemeinen und den besondern Rent= dann Taxämtern mit der Centralstaatskasse, indem die Resultate der Kreiskasserechnungen über die Staatsfonds in die Hauptrechnung der Centralstaatskasse übergehen.

Einer besondern Verrechnung der Forstgefälle bedarf es bei den Kreiskassen nicht, weil die Erträgnisse aus den Forsten und Jagden als zu den Staatsdomainen gehörig nur zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden. Neben dem erwähnten Vermittelungsgeschäfte ist aber den Kreiskassen namentlich

[1]) §. 30. V.=O. vom 11. Januar 1826. Reggs.=Bl. Nr. 5. S. 181.
[2]) E. d. Ob.=Rech.=Hofes v. 9. Januar 1837. Geret V.=O. Bd. 20. S. 39.
[3]) Schema des k. obersten Rechgshofes v. 3 Sept. 1862. Geret B. 33. S. 538 2c. 2c.

bezüglich der Staatsfonds eine ausgedehnte selbständige Rechnungsstellung zugewiesen und erscheint es sonach erforderlich, hier wie bei der Centralstaatskasse die selbstständigen Verrechnungen und die übertragenen Rechnungsresultate zu erläutern.

§. 10.

αα. Selbständige Verrechnungen.

Als selbständige Einnahmsposten sind außer den in allen Finanzrechnungen, welche in den Ausgaben Besoldungen enthalten, vorkommenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen und geheimen Rathstaxen, als eigenthümliche die unter den zufälligen Einnahmen zu verrechnenden Rückersätze von Prozeßkosten zu erwähnen, von den selbstständigen Verwaltungsausgaben aber namentlich die Ausgaben auf die Neubauten und Unterhaltung der Forstgebäude, sowie der Gebäude der rentamtlichen Verwaltung anzuführen[1])—[2a—b]).

Sehr umfassend hingegen sind die selbständigen Staatsausgaben der k. Kreiskassen, welche in der Staatsaufwandsrechnung verausgabt und nachstehend aufgezählt werden[3]):

a) Auf den Etat des Landtags (Kap. I.): die Kosten auf die Wahl der Abgeordneten[4])—[5]);

b) auf die einzelnen Ministerial-Etats und zwar:

1) auf den Etat des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern (Kap. II.): die Kosten für Berichtigung, Beaufsichtigung und Wahrung der Landesgrenzen (Note 2ª a. O.);

2) auf den Etat des k. Staats-Ministeriums der Justiz (Kap. II.): die Kommissionsdiäten und Reisekosten der appellationsgerichtlichen Kommissäre auf Visitation untergebener Justizbehörden, die Kosten auf Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notare durch die Staatsanwälte[6]) und auf die am Regierungssitze abzuhaltenden praktischen Prüfungen der Rechtskandidaten, dann die Kosten auf Extradition von k. Justizbehörden, ferner die Regie-Exigenz der Schwurgerichtshöfe[7]);

3) auf den Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern (Kap. IV. Lit. A.): die Gehaltsbezüge des k. Regierungs-Präsidenten zur Hälfte[8]), dann des gesammten Regierungs-Personals, Kammer des Innern; die Ausgaben auf den Regie- und Gehilfenfond der k. Regierungen, Kammer des Innern[9]) ausschließlich der Regie- und Personal-Exigenz des Kreisbaubu-

---

[1]) §. 14. des Fin.-Ges. v. 10. November 1861. Ges.-Bl. S. 110.

[2a]) Rechgsſch. v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 527.

[2b]) In der VIII. F.-P. werden von 18⁶²/₆₃ an auch die Kommissionskosten auf die Tax- und Gebührenrevision hier verausgabt. F.-M.-E. 30. Jan. 1864. Nr. 579.

[3]) S. 529. Note 2ª a. O.

[4]) §. 39. Instr. v. 27. Sept. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. Anh. I. S. 9.

[5]) Vgl. §. 98. Note 12 unten.

[6]) F.-M.-E. v. 2. März 1863. Just. Min.-Bl. S. 110. (Nachtrag.)

[7]) Die früher hier verausgabten Umzugs-Gebühren und Pensionen sind an die rentamtliche Staatsfdsrechn. übergegangen. Schema vom 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 529.

[8]) Vgl. unten Nr. 6.

[9]) §. 7. u. §. 146. V.-O. v. 17. Dezember 1825. Reggs.-Bl. 54. S. 1054. u. 1147.

reaus[10]), dann von Kommissionsdiäten und Reisekosten die auf den allgemeinen Dienst als: Visitationen der Bezirksämter, namentlich Superrevisionen von Gemeinderechnungen. Ferner gehören hieher die Kosten des obersten Rekrutirungsrathes und die Quiescenzbezüge des Regierungs-Personals, Kammer des Innern, sowie der einschlägigen Staatsanstalten[11]). Außerdem werden noch hier verausgabt die Kosten auf die äußern Archive und Archiv-Conservatorien, auf die Stadtkommissariate — die Polizeidirektion München bei der Kreiskasse von Oberbayern, — die Kosten auf die Landraths-, Gemeinde- und Kirchen-Wahlen, dann auf die Verpflegung und den Transport verbündeter Truppen;

4) auf den Etat des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Kap. IV. Lit. B.) können Umzugsgebühren und Quiescenzgehalte bei den Kreisregierungen hier vorkommen[12]);

5) auf den Etat des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (Kap. V.) werden — von der VII. Finanzperiode an — die bisher auf den Etat des k. Ministeriums des Innern verrechneten Kosten auf die Baubureaus bei den k. Kreisregierungen, sonach die Gehalte, dann die Regieausgaben, wozu die eigentlichen Regiebedürfnisse, dann die Diäten, Pferdgeld-Aversa und Haberbezüge des Kreisbaubureaupersonals gehören[13]), verausgabt, weil diese Behörde dem benannten Ministerium untergeordnet ist[14]). Auch Umzugsgebühren und Pensionen der Kreisbaubehörden werden hier verrechnet[15]);

6) auf den Etat des k. Staats-Ministeriums der Finanzen (Kap. VI.): die Gehaltsbezüge der k. Regierungs-Präsidenten zur Hälfte[16]), die Gehaltsbezüge des Personals der k. Regierungsfinanzkammern einschließlich des Kreisforstpersonals, die Ausgaben auf Regie[17]) und Gehilfenfond der k. Regierungsfinanzkammern, einschließlich des Kreisforstbureaus, die Commisionskosten, namentlich auf Visitation der Finanzämter (vgl. Note 2 b.) und jene der Fiskalbeamten, dann aber auch auf den Kreisforstdienst und die Prozeßkosten, die Kosten auswärtiger Advokaten, ferner die Gehaltsbezüge des Kreiskassapersonals nebst Regie, dann Bauausgaben, Umzugskosten und Quiescenzgehalte der Kreisdienerschaft im Finanzressort resp. Regierungs- und Kreiskassa-Personal.

c) Auf den Etat der Staatsanstalten (Kap. VII.). Hieher gehören:

A. Auf Erziehung und Bildung[18])—[19]) neben den Unterrichtsanstalten in Oberbayern, welche hieher ressortiren (die Staats-Beiträge zum Taubstummen-, Blinden- und Erziehungs-Institute für krüppelhafte Kinder und für Studirende in München, die weiblichen Erziehungs-Institute in Nymphenburg und Dietramszell), die Staatsbeiträge zu dem Blindeninsti-

---

10) Vgl. Nr. 5. unten.
11) Vgl. Schema v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 529.
12) S. 530. Note 11. a. O.
13) Vgl. Nr. 3. oben.
14) V.-O. v. 11. November 1848. Reggs.-Bl. Nr. 61. S. 1111. §. 8. Ziff. 5.
15) S. 531. Note 11. a. O.
16) Vgl. oben Nr. 3.
17) Vgl. Note 9. oben.
18) Beil. XXXIV. zum Budget für ein Jahr der VIII. F.-P. S. 290. Beil. B. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.
19) Rechgsschema v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 532.

tute in Nürnberg, zu den Bibliotheken in Bamberg und Amberg, zu den Filial-Gemäldegallerieen in Augsburg und Nürnberg, zu den Landesuniversitäten, die Diäten der Prüfungskommissäre bei den Studienanstalten, dann die Ausgaben auf Hebammenschulen.

B. Auf den Cultus[20]) — [21]).

I. Katholischer: die concordatmäßigen Reichnisse des Staats an die Dom-Kapitel[22]) einschließlich der Miethzinse und Regiekosten, dann die Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Clerikalseminarien[23]) und an die Emeritenanstalten, dann die Tischtitelbezüge[24]).

II. Protestantischer: die Ausgaben auf die Consistorien in den Kreisen: Mittelfranken, Oberfranken und Pfalz; Beiträge zur Aufbesserung der Erträgnisse unzureichend dotirter Pfarreien; Kosten auf die Generalsynoden, Beiträge zum Unterstützungsfonde für Wittwen und Waisen, zur Bildung eines Pensionsfondes für hilfsbedürftige Pfarrerswaisen, Funktionsgehalte der Dekane.

C. Auf die Gesundheit[25]): die Kosten auf die Medicinalcomités an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen, auf die Kreis-Medicinal-Ausschüsse und die Heilbäder.

D. Auf die Wohlthätigkeit[26]): die Beiträge an Anstalten der Armen- und Krankenpflege (Spitäler und Kranken-, Armen-, Irren-Anstalten, an Entbindungshäuser, an Waisenanstalten).

E. Auf die Sicherheit[27]): die Belohnungen für Aufbringung gefährlicher und verdächtiger Menschen, für Rettung verunglückter Menschen, für Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und dergleichen, endlich für den Fang und die Tödung von Raubthieren, die Reisekosten und Diäten für die Schwurgerichtshöfe, die Kosten auf Verpflegung verwahrloster Personen in Erziehungsanstalten, die Zuschüsse an die Zucht-, die Gefangen- und Polizeianstalten, die Zuschüsse auf Verpflegung der Civil-Festungs-Sträflinge, auf Vollstreckung der Todesurtheile.

F. Auf Industrie und Cultur[28]): der Zuschuß zu den polytechnischen Schulen (Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben), zu den Veterinärschulen (Unterfranken), auf die Beförderung landwirthschaftlicher Interessen (Zuschuß an die Kreisfonds) und auf das besondere Landesgestüt (Rheinpfalz).

G. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau[29]): die gesammten Administrativkosten auf den äußern Baudienst, also Personal und Regie der Bau-Behörden, die Kosten auf Neubau und Unterhaltung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, sei es, daß dieselben aus dem Eigenthums-Verhältnisse oder privativer Baupflicht erwachsen, endlich die Kosten des Schneeräumens auf den Staatsstraßen.

---

20) Note 18. a. O.
21) S. 533. Note 19. a. O.
22) Conc. v. 24. Oktbr. 1817. Ges.-Bl. 1817. Nr. 18. act. III. u. IV.
23) art. V. Note 22. a. O.
24) Vgl. §. 9. Note 13. oben.
25) S. 534. Note 19. a. O.
26) S. 534. Note 19. a. O.
27) S. 534. Note 19. a. O.
28) S. 534. Note 19. a. O.
29) S. 535. Note 19. a. O.

H. Auf besondere Leistungen[30]) an die Gemeinden: die Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größeren Städten[31]).

d) Die Zuschüsse der Centralfonds an die Kreisfonds für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen (Kap. VIII.) als Fundations- und Dotations-Beiträge, ständige Bauausgaben, Congrua-Ergänzungen, Kosten auf Schulvisitationen und Unterstützungen dienstunfähig gewordener Schullehrer[32]);

e) die Ausgaben auf den Landbau[33]) (Kap. IX.), wozu der Unterhalt und die Neubauten der Staatsgebäude durch alle Ausgabsposten der Budgets, der Ministerien und Staatsanstalten gehören;

f) die Pensionen[34]) der Wittwen und Waisen der Staatsdiener (Kap. X.) aus der Kreisdienerschaft unter besonderen Abtheilungen für die einzelnen Ministerial-Etats und Staatsanstalten, endlich

g) die Ausgaben auf den Reichsreservefond,

h) die Kosten auf Einrichtung und Organisation von Rentämtern[35]).

§. 11.

ββ. Uebertragene Rechnungsresultate.

Die Uebertragung der Rechnungsergebnisse der allgemeinen Rentämter, dann der den k. Regierungsfinanzkammern untergeordneten besondern Aemter und Verwaltungen erfolgt in einer zweifachen Weise, in einer summarischen und in einer detailirten. Summarisch werden die Rechnungsergebnisse auf Grund eigener nach erfolgter definitiver Abrechnung erlassener Einweisungsdecreturen[1]) in die Staatsfondsrechnungen der k. Kreiskassen übertragen und zwar, je nachdem die betreffenden Aemterrechnungen mit Aktiv- oder Passivresten abschließen als Einnahmsabrechnungsposten resp. empfangene Ueberschußlieferungen oder als Rechnungs-Passivreste unter den Ausgabs-Abrechnungsposten der Verwaltungs-Ausgaben[2]) — [3]).

Von da erfolgt der Uebertrag dieser Rechnungsergebnisse noch summarischer in die Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse; da nämlich die Staatsfondsrechnungen der Kreiskasse in ihren Hauptabschlüssen immer eine Ablieferungs-Schuldigkeit zur Centralstaatskasse nachweisen müssen, ist in der Staatsfondsrechnung der letzteren lediglich ein Einnahmstitel auf empfangene Staatsgefällslieferungen der acht Kreiskassen unter den Einnahms-Abrechnungsposten eröffnet[4]), bei welchem die Rechnungsergebnisse der äußern, den k. Regierungs-Finanzkammern untergebenen Finanzämter bereits abgeglichen sind.

---

30) S. 535. Note 19. a. O.

31) Ueber die bisher hier verrechneten Kosten auf die Feuerversicherungsanstalt vgl. §. 7. Note 5. oben.

32) Beil. Ziff. XLIV. zum Budget für ein Jahr der VIII. F.-P. S. 311. Beil. B. I. V. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁. u. S. 536. Note 19. a. O. Diese Ausgaben wurden bisher zum Theile in den Kreisfondsrechnungen der Rentämter verrechnet.

33) Beil. Ziff. XLVI. S. 312. Note 32. a. O. und Schema. Geret Bd. 33. S. 536.

34) S. 537. Note 19. a. O.

35) Als vorübergehender Rechnungsposten. S. 537. Note 19. a. O.

1) §. 29. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggs.-Bl. S. 151.

2) §. 28. Instr. v. 27. Sept. 1826. Geret Bd. 14. Anh. I. S. VI.

3) Rechnungsschemate v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 525 2c. 2c.

4) S. 557. Note 3. a. O.

Hingegen werden die Rechnungsresultate der allgemeinen und besondern Rentämter und Verwaltungen, namentlich die der ersteren in detailirter Weise in die Kreisfinanz-Rechnungen[5]) übertragen, indem namentlich die Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden; aus diesen Rechnungen erfolgt sodann der Uebertrag jedoch selbstverständlich ohne großes Detail in die Generalnachweisung (§. 5 oben).

§. 12.

β. Der allgemeinen Rentämter.

Hinsichtlich des Geschäftskreises der allgemeinen Rentämter handelt es sich hier nur um die Verwaltung der allgemeinen Staatsgefälle, dann der Forst-, Jagd- und Triftgefälle, deren Ergebnisse in die Staatsfondsrechnung der Kreiskassen als Aktiv- oder Passivreste und in die Kreisfinanzrechnung übergehen.

Als selbstständige Verrechnungsposten sind hier namentlich zu bezeichnen und zwar

1) bezüglich der allgemeinen Rentgefälle[1]).

a) Einnahmen: die sämmtlichen direkten Staatsauflagen (Steuern), von den indirekten Staatsauflagen neben geheimen Rathstaxen namentlich die Taxen und Strafen aus der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann aus der Verwaltung und der Forstgerichtsbarkeit, die Einnahmen aus der Occupation herrnloser Objekte, aus den Staatsdomainen, namentlich Pachtschillinge und Bodenzinse, endlich Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.

b) Verwaltungsausgaben: die Gehalts- und Funktionsbezüge des Rentamtspersonals nebst allen Regieausgaben, Passivreichnisse, Auflagen aus Staatsdomainen.

c) Staatsausgaben nach den verschiedenen Etats und zwar

α) auf den des Staatsministeriums der Justiz: die Aktivitäts- und Regiekosten der k. Appellationsgerichte, der Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, der Landgerichte, der Handelsgerichte und der Staatsanwaltschaften;

β) auf den des Staatsministeriums des Innern: die Besoldungsbezüge und Regiekosten bei den Bezirksämtern;

γ) auf den des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann der Finanzen und zwar auf ersteren die Pensionen der Baubehörden, auf letzteren die der Taxbeamten;

Zu lit. β) und γ) gehören auch die betreffenden ständigen Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen.

δ) von den Etats der Staatsanstalten und zwar Ausgaben

αα) auf Erziehung und Bildung: Lyzeen, Gymnasien und damit verbundene Lateinschulen, dann Schullehrer-Seminarien;

ββ) auf den Kultus. I. Katholischer: Leistungen des Staats an Kloster- und Säkular-Pfarreien und Benefizien, zur Aufbesserung von Pfarreien, fundationsmäßige Reichnisse an Kultusstiftungen, Unterstützungen der Säkulargeistlichkeit (Steuervorschüsse), Reichnisse an Stiften und Klöster, besondere Bedürfnisse vormaliger Stifts- und

---

[5]) S. 539 2c. Note 3. a. O.

[1]) Rechgsschema v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 493 2c.

Klosterkirchen. II. Protestantischer: Leistungen des Staats an Kirchen und Pfarreien, auch außerordentliche Bedürfnisse und Unterstützungen (Steuervorschüsse);

γγ) auf Gesundheit: die Kosten auf die Bezirksgerichts-, Bezirks-, dann die Gerichts- und Polizei-Wundärzte nebst Verwesungskosten, Unterhaltsbeiträge an Hebammen, Funktionsbezüge der Thierärzte, Leistungen an Wasenmeister, auf sanitätspolizeiliche Maßregeln;

δδ) auf Wohlthätigkeit: für Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimathsverhältnissen obliegende Leistungen;

εε) auf Sicherheit: polizeiliche Ausgaben, dann Untersuchungs- und Strafvollzugskosten;

ζζ) von den besonderen Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden gehören hieher: die Schützenvortheile, dann die Beiträge zum Unterhalte der Thürmer und Nachtwächter, dann zu den übrigen Sicherheitsanstalten in Städten und Märkten;

ε) von Zuschüssen an die Kreisfonds werden hier verausgabt: der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe und die Vergütung für den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise;

ζ) die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, deren Aktivitäts- und Ruhegehalte bei den Rentämtern verrechnet sind, bei dem Etat des k. Staatsministeriums der Justiz, sonach auch die bei den oberen Gerichtshöfen [2]), endlich die Pensionen der Relikten der Baubeamten;

2) bezüglich der Forst-, Jagd- und Triftgefälle [3]).

a) Einnahmen: aus den Forst-, Haupt- und Nebennutzungen, Gegenleistungen der Forstberechtigten, Forstfrevel-Ersätze, aus Regiebetrieb der Jagd und Verpachtung, aus den Holztriften und Holzhöfen;

b) Ausgaben: auf Besoldung und Regie des äußern Forst- und Jagdpersonals, auf die Gewinnung der Forstprodukte und Bewirthschaftung der Forsten, Passireichnisse, auf Jagdregie, auf Triften und Holzhöfe, Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen.

§. 13.

γ. Der besonderen Aemter und Verwaltungen.

Wie die Rechnungs-Ergebnisse bei den allgemeinen Rentämtern, so werden auch die der besonderen Rentämter und Verwaltungen summarisch als Aktiv- oder Passiv-Abrechnungsposten in die Kreiskasse-Rechnungen, dann ausgeschieden in ihren Einnahmen und Ausgaben in die Kreisfinanzrechnungen übertragen.

Als hieher gehörig sind zu bezeichnen:

1) die Taxämter der k. Regierungen beider Kammern [1]),
2) die Kreis-Stempelverlagsämter,
3) die Oberaufschlagämter,

---

[2]) S. 506. Note 1. a. O.

[3]) S. 517. rc. Note 1. a. O.

[1]) Die Notare, Gerichtssekretäre rc. rechnen mit den allgemeinen Rentämtern ab. §. 5. V.-O. v. 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr. Reggs.-Bl. S. 1176.

4) die selbstständigen Triftämter[2]),
5) mehrere Rentämter in Unterfranken bezüglich der Verwaltungen der ärarialischen Weinberge (das Landrentamt Aschaffenburg, die Rentämter Hammelburg und Lengfurt, das Stadtrentamt Würzburg (Hofkeller) und das Rentamt Würzburg r./Ms.)[3]),
6) das Hofbrauamt München[4]),
7) das Badkommissariat in Kissingen bezüglich der Verwaltung der Salinenbad-Anstalt, der Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet, dann des Mineralwasserverschleißes[5]),
8) die Badinspektion Brückenau bezüglich des Mineralbades dortselbst und des Mineralwasserverschleißes[6]),
9) die Staatsguts-Verwaltung Schleißheim[7]),
10) das Hoffischmeisteramt Chiemsee (Rentamt Trostberg) bezüglich des Erträgnisses des Fischfanges im Chiemsee[8]),
11) die Verwaltungen der Zuchthäuser, Gefangen- und Polizeianstalten, insofern die Staatszuschüsse in den Kreiskasserechnungen verausgabt werden[9]).

Zu bemerken ist, daß das Erträgniß aus dem Malzaufschlage als zur Verzinsung und Tilgung der alten Staatsschuld von jeher bestimmt, hier nur als durchlaufender Posten in Betracht kommt[10]).

§. 14.

B. Der centralisirten Stellen und Kassen.

Hinsichtlich der Behandlung der Rechnungsergebnisse sind die centralisirten Stellen und Kassen auszuscheiden, je nachdem dieselben
1) Nettoergebnisse ausweisen oder
2) als nicht produktive Staatsanstalten unter den Staatsausgaben figuriren.

Zu 1):

Die Rechnungs-Aktivreste folgender centralisirten Stellen und Kassen gehen als Einnahms-Abrechnungsposten und empfangene Staatsgefällslieferungen in die Staatsfonds-Rechnung der Centralstaatskasse über[1]):

a) vom Einregistrirungsamte am Cassationshofe der Pfalz[2]),

---

[2]) Schema zur Kreiskasse-Staatsfondsrechnung vom 3. September 1862. Geret Bd. 33. S. 525.

[3]) Beil. Ziff. XIV. u. XIX. zum Budget für ein Jahr der VIII. F.-P. S. 248 und 269. Beil. Bd. I. Verh. K. d. Abg. 1859/61.

[4]) Beil. Ziff. XVI. u. XVIII. Note 3. a. O. Das k. Brauhaus in Würzburg (Ziff. XVII.) ist verkauft.

[5]) Beil. Ziff. XX. und XXII. Note 3. a. O.

[6]) Ziff. XXI. u. XXII. Note 3. a. O.

[7]) Ziff. XV. Note 3. a. O.

[8]) Schema zur Kreisfinanzrechg. v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 541.

[9]) Vgl. Beil. Ziff. XXXVIII. Note 3. a. O.

[10]) §. 7. Nr. 1. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 98. Eine eventuelle Verwendung der Stempelgefälle auf die alte Staatsschuld ist der bisherigen Uebung entgegen hier nicht vorgesehen. Ueber den Ertrag aus den Kreisamtsblättern vgl. unten §. 20. Nr. 1.

[1]) Schema des k. obersten Rechgshofes v. 3. Sept. 1862. Geret Bd. 33. S. 557.

[2]) Die Taranfälle bei den k. Staatsministerien werden in Abth. II. Kap. II. der Centralstaatskasserechnung vereinnahmt.

b) vom Paßbureau bei dem k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern,

c) von der Central-Zollkasse[3]),

d) von der Salinen-Hauptkasse[4]),

e) von der Centralkasse der k. Verkehrsanstalten und zwar: an Eisenbahnrenten[5]), Postgefällen[6]), Renten der Donaudampfschifffahrt[7]), Renten des Ludwig-Donau-Mainkanals[8]) und der Telegraphen-Anstalt[9]),

f) von der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes[10]).

In der Generalnachweisung werden die Rechnungsergebnisse dieser Stellen und Kassen ausgeschieden nach Maßgabe des Budget-Entwurfes mit ihren Einnahmen und Ausgaben vorgetragen.

Zu 2) Hieher gehören:

a) das Steuerkataster[11]),

b) die Münzanstalt[12]), welche den vorgesehenen Zuschuß der Staatskasse bisher selten beansprucht hat,

c) die Glasmalerei-Anstalt, über welche die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration Rechnung stellt, deren Passivrest die finanzgesetzliche Dotation nicht übersteigen darf[13]) — [14]).

Die bezüglichen Ausgabsposten werden in der Centralstaatskasserechnung wie in der Generalnachweisung summarisch vorgetragen.

§. 15.

2. Die Rechnungen über die im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds.

Während die vorstehenden §§. 7—14 von den Rechnungen handeln, deren Ergebnisse als namentlich die allgemeinen Staatsgefälle umfassend die Rechnungsziffer der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse und hiemit auch die der Generalnachweisung über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen unmittelbar berühren, sind hier jene weiteren Bestandtheile des Staatsvermögens in rechnerischer Beziehung zu erörtern,

---

[3]) Beil. Ziff. III. zum Budget für ein Jahr der VIII. F.-P. S. 194. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1859/61.

[4]) Beil. Ziff. IV. Note 3. a. O. Die Erträgnisse aus den Bergwerken in der Pfalz werden bei der dortigen Kreiskasse verrechnet. Beil. Ziff. VI. Note 3. a. O. Bei den Bergwerken diesseits des Rheins ist eine Netto-Einnahme nicht vorgesehen. Beil. Ziff. V. Note 3. a. O.

[5]) Beil. Ziff. VII. Note 3. a. O.

[6]) Beil. Ziff. VIII. Note 3. a. O.

[7]) Beil. Ziff. IX. Note 3. a. O. Dieselbe ist nun verkauft.

[8]) Beil. Ziff. X. Note 3. a. O.

[9]) Beil. Ziff. XIII. Note 3. a. O.

[10]) Beil. Ziff. XI. Note 3. a. O.

[11]) Beil. Ziff. XLII. Note 3. a. O. S. 306. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

[12]) Ziff. XLIII. Note 3. a. O.

[13]) S. 377. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

[14]) Für die nun verpachtete Porzellanmanufaktur Nymphenburg ist ein Zuschuß aus der Staatskasse nicht vorgesehen.

über welche im Budget nicht verfügt wird, ohne daß hiemit eine Rechnungsstellung und Controle des Landtags ausgeschlossen wäre.

Welche Staatsfonds hieher gehören, hängt manchmal von der formellen Behandlung ab, wie z. B. die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt und die Erträgnisse aus den Kreisamtsblättern bisher zu diesen Fonds nicht gehörten. Einige dieser Fonds sind auch ihrer Natur nach vorübergehender Art, wie z. B. die Industrie-Unterstützungsfonds und die Vorschüsse aus dem Dispositionsfonde für allgemeine Staatsanstalten der II. Finanzperiode[1]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Staatsfonds und den hier fraglichen Fonds besteht darin, daß über die ersteren die betreffenden Voranschläge den Kammern des Reichs als Budget vorgelegt und diese Anschläge durch das Finanzgesetz festgestellt werden, während über die besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds erst nach der Rechnungsstellung durch die Centralstaatskasse gelegentlich der Vorlage der General-Nachweisungen an den Landtag diesem Rechenschaft abgelegt wird.

Diese besonderen Staatsfonds werden theils je nach ihrer Beschaffenheit bei den allgemeinen Rentämtern, theils besonders verwaltet, worüber nachstehend das Nähere.

§. 16.

a) Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung.

Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen der allgemeinen Rentämter (§. 100 Nr. 3 unten), der Kreiskassen und der Centralstaatskasse umfassen nunmehr drei verschiedene im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds:

1) Die Staatsgüter-Kaufschillingsfonds d. h. die Erlöse aus dem Verkaufe von Staatsgütern.

Die rentamtlichen Staatsgüter-Veräußerungsrechnungen weisen die Einnahmen an den Kaufschillingen für verkaufte Staatsgüter aus[1]). Die Aktivreste gehen in die Staatsrealitäten-Rechnung der k. Kreiskasse über[2]). In der Rechnung der Centralstaatskasse kommen hiezu Einnahmen bei den centralisirten Stellen (Centralzollkasse, Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse, Central-Postkasse), dann Einnahmen bei der Central-Staatskasse selbst, welche jedoch weniger in unmittelbar bei derselben percipirten Kaufschillingen, als in durchlaufenden Posten, wie z. B. dem Aktivreste der vorjährigen Rechnung und den Abrechnungsposten wegen anderweitig angelegter Kaufschillinge bestehen[3]).

Nachdem Staatskasse-Effekten, sowie andere aufkündbare Kapitalien bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt überhaupt nicht mehr angelegt werden sollen[4]), haben die Staatsgüter-Kaufschillinge ihre Verwendung namentlich durch Erwerbungen von anderweitigen Staatsgütern und durch Ab-

---

[1]) Auszug v. 25. Juni 1863. S. 38. Beil. Bd. I. B. K. d. Abg. 1863.

[1]) Schema des k. obersten Rechnungshofes v. 11. Juni 1861.

[2]) Bei Oberbayern kommen hiezu „etwaige Anfälle aus Veräußerungen bei der Staatsgüterverwaltung Schleißheim.“ Unmittelbare Vereinnahmung von Kaufschillingen liegt nicht in der Bestimmung der Kreiskassen.

[3]) Nachweisungen pro $18^{59}/_{60}$ und $18^{60}/_{61}$. S. 16. u. S. 55. Beil. Bd. I. Vhdlg. K. d. Abg. 1863.

[4]) Absch. II. §. 2. des Landt.-Absch. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 207.

lösung von Staatspassivreichnissen und Servituten[5]), vorübergehend auch durch Abtragung des Kaufschillings für die herzoglich Leuchtenberg'schen Besitzungen zu finden.[6])

Die Verausgabungen werden lediglich bei der Centralstaatskasse verrechnet.

2) Ablösungs-Schillinge: Die rechnerische Behandlung ist im Wesentlichen wie bei Nr. 1. Anfälle an Gefällsablösungen ergeben sich der Natur der Sache nach fast ausschließlich bei den allgemeinen Rentämtern, ausnahmsweise bei den centralisirten Stellen oder bei der Centralstaatskasse[7]).

Die gesetzliche Bestimmung der eingehenden Ablösungsschillinge der Staatsgrundrenten ist die Heimzahlung des neuen Staatsanlehens von 1856[8]).

Da diese Gelder ausschließlich zur Heimzahlung der eben erwähnten Staats-Passiv-Kapitalien verwendet werden sollen (Note 5), kommen weitere wesentliche Ausgabsposten bei der Centralstaatskasse, bei welcher die Ausgabe auf die Anlehen jedoch nur durchläuft (vgl. §. 23 unten), nicht vor.

Die Ablieferung der Ablösungsgelder erfolgt von den Kreiskassen unmittelbar an die Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse[9]).

3) Die Staats-Aktiv-Kapitalien. Diese waren theils von jeher der Centralstaatskasse zugewiesen [Johanniter-Ordens-Kapitalien, Kapitalien des ehemaligen Domkapitels zu Regensburg, Kapitalien der vormaligen Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt des Domkapitels Augsburg[10])], bei welcher auch zufällige Anfälle an solchen Kapitalien verrechnet werden[11]), theils wurden sie als namentlich aus früherer Zeit stehen gebliebene, bei den Rentämtern verwaltete Kaufschillinge für veräußerte Staatsrealitäten später [vom 1. Oktober 1831 an][12]), den allgemeinen Finanzfonds überwiesen.

Vom 1. Oktober 1861 an wurden die noch unter der Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Cenral-Staatskasse vorhandenen oder temporär bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission angelegten Staats-Aktiv-Kapitalien dem Staatsgüter-Kaufschillingsfonde zugewiesen[13]).

In Folge dessen cessirt die bisherige gesonderte Rechnungsstellung über diese Fonds, und bilden dieselben nunmehr den dritten Theil der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung der Rentämter, der Kreiskassen und der Centralstaatskasse unter gleicher formeller Behandlung wie bei Nr. 1. u. Nr. 2 oben[14]).

Die Aktivbestände an Zinsen werden in den Staatsfondsrechnungen vereinnahmt.

---

5) Abschn. III. §. 18. des Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. 125.
6) S. 17 u. S. 55. Note 3. a. O.
7) S. 18. u. 56. Note 3. a. O.
8) §. 5. Nr. 2. des Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 419. und §. 7. Nr. 2 des Fin.-Ges. v. 10. November 1861. Ges.-Bl. S. 100.
9) Abschn. III. §. 11 des Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 121. u. F.-M.-E. vom 13. Jan. 1857. Geret Bd. 30. S. 127.
10) Ausweis vom 25. Juni 1863. S. 58. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
11) Vgl. z. B. S. 130. Beil. B. I. V. K. d. Abg. 18$^{59}/_{61}$.
12) §. 6 des Fin.-Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 222.
13) §. 14 des Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 110 u. S. 59. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
14) F.-M.-E. v. 26. Mai 1861 u. 28. Nov. 1861. Geret Bd. 32. II. S. 139 u. 148; Schema des k. obersten Rechgsh. v. 11. Juni 1861.

§. 17.

b) Die Rechnung über die heimgefallenen Lehen.

Die Verwaltung der heimgefallenen Lehen, deren Erträgnisse aus den Verwaltungsergebnissen von Realitäten und in Renten bestehen, war schon ursprünglich, jedoch unter abgesonderter Verwaltung den Rentämtern zugewiesen und die verzinsliche Anlage der Renten zu Gunsten des centralisirten Lehenfonds bezweckt[1]).

Nach verschiedener abweichender Geschäftsbehandlung[2]) ist nun bestimmt, daß alle Einnahmen aus schon heimgefallenen und ferner heimfallenden Lehen, ohne Unterschied, ob diese Lehen nebenbei von den k. Rentämtern oder von besonderen Administrationen verwaltet werden, nach Bestreitung der betreffenden Verwaltungsausgaben und Lasten an die Centralstaatskasse eingesendet und dort zu einem gemeinsamen Lehenfonde angesammelt und verzinslich angelegt werden sollen[3]).

Die verzinsliche Anlage erfolgt aber zur Vermeidung der Mehrung der schwebenden Staatsschuld nicht mehr bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission, sondern bei der k. Bank[4]).

Die Abrechnung der Rentämter mit der Centralstaatskasse wird durch die Kreiskasse vermittelt, welche auf Grund der superrevidirten Rentamtsrechnungen durch Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse die Lehensrechnung für den ganzen Regierungsbezirk herstellt.

§. 18.

c) Die Landes-Magazinsgetreid-Rechnungen.

Diese Rechnungen umfassen den seit 1819 bestehenden Getreid-Magazins-Fond[1]), welcher namentlich durch Aufspeicherung von Getreidevorräthen wesentlichen Zuwachs erhielt.

Mit Aufhören der Naturaleindienung in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1847 nahm die Bedeutung der Magazinirung ab. Bei den dermaligen Verkehrsverhältnissen erscheint es selbstverständlich nicht wesentlich, daß der Staat selbst für den Fall der Noth große Getreidvorräthe Jahre lang asservirt und ein bedeutendes Kapital unfruchtbar liegen läßt.

Der Verkauf der ärarialischen Getreidvorräthe schreitet rasch vorwärts, der Erlös dient zur Mehrung der admassirten Getreid-Magazinsgelder.

Es handelt sich hier:

1) um eine Material-Rechnung. Diese umfaßt lediglich die Resultate der von den betreffenden Rentämtern zu stellenden Magazinsgetreid-

---

1) F.-M.-E. v. 6. Dez. 1834. Geret Bd. 18. S. 169.
2) Vgl. Geret Rechgsschemat. v. 1853. S. 250—252.
3) F.-M.-E. v. 3. Oktober 1843. Geret Bd. 22. S. 203. u. 15. Juni 1855. Geret Bd. 28. II. S. 158.
4) F.-M.-E. v. 31. Aug. 1857. Geret Bd. 30. S. 140.
1) Lit. Q. Landt.-Abschied v. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. S. 44.

Rechnungen[2]), welche von den bezüglichen Kreiskassen für die Central-Staatskasse zusammengestellt werden;

2) um eine Geldrechnung, in welcher namentlich die Rückersätze an geleisteten Vorschüssen, die Erlöse aus den veräußerten Naturalvorräthen als Aktivreste der Kreiskasserechnungen und die Depositalzinsen Einnahmsposten, hingegen die etwa geleisteten Vorschüsse an arme Gemeinden zum Ankaufe von Getreid und andern Früchten und die verzinslichen Anlagen von Ueberschüssen Ausgabsposten bilden[3])

§. 19.

d) Die Rechnung über den Beitrag der Feuerversicherungs-Anstalt.

Vom 1. Oktober 1852 an hatte die allgemeine Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt des Königreichs zur Bestreitung der Gesammtausgabe für das Verwaltungspersonal und die Regiebedürfnisse an die Staatskasse eine Aversalsumme von 45,000 fl. zu bezahlen[1]).

Diese Aversalsumme wurde im Budget unter Annahme eines Mehraufwandes von 3000 fl.[2]) für je ein Jahr der VII. Finanz-Periode durchgeführt, der effektive Mehraufwand aber bei der Centralstaatskasse verausgabt.

Im Budget der VIII. Finanz-Periode kommt dieser Posten nicht vor, da man die anderweitige Regelung dieses Verhältnisses durch ein besonderes Gesetz beabsichtigte[3]).

Demgemäß wurde bestimmt[4]), daß die Anstalt zur Bestreitung der noch weiter erhöhten Verwaltungskosten jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen habe, die im Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode zu bestimmen sei. Für die VIII. Finanz-Periode wurde der festgestellte[5]) Beitrag für die Kosten der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt auf jährlich 60,000 fl. festgesetzt[6]).

Da aber dieser Beitrag nicht in das Budget selbst eingestellt wurde, ist derselbe nun wie die nicht im Budget enthaltenen Fonds zu behandeln.

Die Kreiskassen und die Centralstaatskasse haben sonach gesonderte Rechnungen zu stellen, auf Grund deren der k. oberste Rechnungshof die er-

---

2) Instr. des obersten Rechgsh. v. 9. Aug. 1819. Geret Bd. 9. S. 767.

3) Am Schlusse des Jahres 1860/61 betrug der Vermögensstand des Magazinsgetreidefondes neben 5,265 Schäffel Roggen 1'859,799 fl. 36¾ kr. Rechnungsauszug v. 25. Juni 1863. S. 57. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1863.

1) art. 98 des Gesetzes v. 28. Mai 1852. die Feuerversicherungsanstalt betr. Ges.-Bl. S. 688.

2) S. 323. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1859/61.

3) Entwurf mit Motiven. S. 322. Beil. Bd. 4. V. K. d. Abg. 1859/61.

4) art. 2. Ges. v. 24. Mai 1861. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ꝛc. ꝛc. betr. Ges.-Bl v. 1861. S. 7. Im 1. Absatze dieses Artikels ist sinnstörender Weise vor: „wie folgt" ausgelassen: „wird abgeändert".

5) Der Gesetzentwurf und der Vortrag des Referenten zu dem Note 4. angeführten Gesetze lassen entnehmen, daß bei einem Mehraufwande über den jeweiligen Maximalbeitrag (S. 324. u. S. 462. Note 3. a. O.) nach wie vor die Staatskasse einzustehen hat; der Budgetreferent war entgegengesetzter Ansicht. S. 383. Beil. Bd. 6. V. K. d. Abg. 1859/61.

6) §. 17. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 112.

forderliche Zusammenstellung als Beilage zur Hauptnachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen herstellt[7]).

§. 20.

e) Die Rechnungen über die Unterstützungsfonds.

Die weiteren von der Centralstaatskasse als Beilagen zu den Generalnachweisungen dienenden Rechnungen über im Budget nicht enthaltene Staatsfonds haben in der Vorsorge der Staatsregierung für Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsdiener und Funktionäre, sowie deren Relikten ihren Grund.

Hieher gehören folgende Fonds:

1) Die Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten d. h. von pragmatisch angestellten Beamten, dann von Quieszenten dieser Beamten-Kategorie und von Hinterlassenen derselben[1]).

a) Der allgemeine Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten. Die hauptsächlichsten Einnahmen dieses Fondes bestehen aus den Zinsen von angelegten Kapitalien, aus dem budgetmäßigen Zuschusse der Centralfonds für Wohlthätigkeit zu 10,000 fl.[2]) und aus dem Ertrage der Kreisamtsblätter[3]). Da im Budget der VIII. Finanz-Periode der Ertrag der Kreisamtsblätter nicht wie bisher in Einnahme und Ausgabe durchgeführt ist, hat eine gesonderte Behandlung der Rechnungsresultate der bezüglichen Verwaltungen Platz zu greifen; hienach haben die Kreiskassen mit der Centralstaatskasse gesondert abzurechnen; diese vereinnahmt die Aktivreste der Verwaltungen der Kreisamtsblätter in der von ihr zu stellenden besonderen Rechnung über den hier fraglichen Fond; diese bildet mit der von dem k. obersten Rechnungshofe herzustellenden Zusammenstellung eine Beilage zur Hauptnachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen[4]).

b) Der besondere Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten. Dieser ging aus der Verwaltung des Oberhofmeisterstabes an die Centralstaatskasse über[5]) und besitzt ein bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission angelegtes Fundationskapital von 21,800 fl.; die Zinsen hieraus, wie der jährliche Budgetzuschuß von 18,000 fl.[6]) werden bis auf einen kleinen Rest ihrem Zwecke nach verwendet.

2) Der Dispositionsfond zu augenblicklichen Unterstützungen für Funktionäre des Staats und deren Hinterbliebenen, sonach für Unterstützung von nicht pragmatisch angestellten Personen, von im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hinterbliebenen solcher Bediensteten (vgl. Note 1).

Dieser im Jahre 1854/55 gegründete s. g. Funktionärsfond besteht lediglich in den budgetmäßigen Beträgen aus dem Etat der Wohlthätigkeit, welcher von 17,000 fl. für die VII. Finanzperiode auf

---

7) F.-M.-E. v. 24. Dez. 1861. Geret Bd. 32. II. S. 149.

1) Entschl. der Civil-Staatsministerien v. 30. Juni 1863. Nr. 11225.

2) Beil. Ziff. XXXVII. z. Budget der VIII. F.-P. S. 301. Beil. Bd. I. B. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁.

3) Nachweisung pro 18⁶⁰/₆₁. S. 58. Beil. Bd. I. B. K. d. Abg. 1863.

4) F.-M.-E. v. 9. Febr. 1862. Geret Bd. 33. S. 437.

5) §. 7. des Fin.-Ges. v. 28. Dezember 1831. Ges.-Bl. S. 127.

6) Note 2. a. O.

20,000 fl., und für die VIII. Finanzperiode auf 25,000 fl. jährlich erhöht wurde und immer ganz zur Vertheilung kommt[7]).

3) Der Fond zur Begründung und Dotation einer Pensions-Anstalt für staatsdienerschaftliche Wittwen und Waisen. Diesem Fonde sind die Ueberschüsse aus den Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträgen der Staatsdiener zugewiesen, welche sich nach Erfüllung des ihnen zunächst zugewiesenen Zweckes ergeben. Da aber bereits seit dem Jahre 1827/28 die aus diesen Beiträgen zu bestreitenden Pensionen und Alimentationen den Gesammtbetrag derselben übersteigen, wird der ursprüngliche Fond nur durch seine Zinsen vermehrt und werden Pensionen aus demselben noch nicht gereicht[8]). Vgl. §. 232 Nr. 6 unten.

4) Der allgemeine Stipendienfond, gegründet durch Ueberweisung der Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde. Aus demselben werden jährlich eine Anzahl Stipendien für Studirende ertheilt[9])

Außerdem hat die Centralstaatskasse noch über die Ergebnisse des Unterstützungsvereines für das Forstpersonal besondere selbständige Rechnung zu stellen, welche jedoch das Staatsrechnungswesen nicht weiter berührt[10]).

Endlich liegt der Centralstaatskasse in Folge des Aufhörens der Lottoanstalt seit dem 1. Januar 1862 die Rechnungsstellung über den bei derselben behufs der Bestreitung der Pensionsbezüge des angestellt gewesenen Personals, dann der Unterstützungen hilfsbedürftiger Kollekteure begründeten Lottofond ob[11]).

§. 21.

B. Die Rechnungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

Der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt wird in ganz abgesonderten Rechnungen behandelt[1]) und das Ergebniß der von der Schuldentilgungskommission auf Grund der superrevidirten Rechnungen herzustellenden General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungsanstalt in die Generalfinanzrechnung des Reichs nicht aufgenommen.

Uebrigens erscheint ein großer Theil der Dotation der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in der Staatsfondsrechnung der Centralstaatskasse als durchlaufender Posten, indem unter den Staatsgefällslieferungen der Reinertrag des Malzaufschlages — unter den Ueberschußlieferungen der Kreiskassen — und die Aktivreste der Rechnungen der k. Verkehrs-Anstalten bezüglich der Eisenbahn-Erträgnisse in Einnahme liegen, während die Ausgabsdotationen

---

7) Note 2. a. O. u. S. 377. Beil. Bd. 4. V. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁.

8) Landt.-Absch. v. 29. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 123. und S. 58. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁.

9) Landt.-Absch. v. 29. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 109. u. S. 59. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁.

10) Vorschriften des k. obersten Rechgshofes v. 27. Mai 1862. Geret Bd. 33. S. 465.

11) §. 4. Nr. 17. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 96.

1) §. 5. und §. 59. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. S. 171 und 192.

der Staatsschuldkategorieen, insoweit dieselben aus den allgemeinen Staatsgefällen geschöpft werden, als Staatsausgaben vorgetragen erscheinen[2]).

Da für die gesammte Staatsschuld in dem jeweiligen Finanzgesetze die Dotation speciell angewiesen wird, können selbstverständlich die Einnahms- und Ausgabstitel der bezüglichen Rechnungen mannichfachen Aenderungen in je verschiedenen Finanzperioden unterliegen.

Eine besondere Eigenthümlichkeit sowohl der sämmtlichen Rechnungen der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen, als der der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission selbst ist, daß die Rechnungsform die eines Banquiers[3]) sein soll, wonach bei allen diesen Rechnungen in den Einnahmen und Ausgaben durch alle Positionen vorerst die Schuldigkeit ausgewiesen wird, und zwar durch den Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahre, durch Zu- und Abgänge des laufenden Jahres und sonach durch die Feststellung des Betrages der Schuldigkeit für das laufende Jahr, dieser gegenüber aber die Erfüllung für das laufende Jahr und der sich hiernach rgebende Rest für das folgende Jahr.

Die Rechnungen der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission werden strengstens in zwei Haupt-Gattungen ausgeschieden, nämlich in die General-Rechnungen über die allgemeine Staatsschuld und in die Hauptrechnung der k. Grundrentenablösungskasse. Die Materialien der ersteren werden aus den Rechnungen der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission und deren Specialkassen, die der letzteren aus den Grundrenten- und Ablösungskasse-Rechnungen der allgemeinen Rentämter resp. der Kreiskassen gewonnen. Die General-Rechnung für die allgemeine Staatsschuld zerfällt wieder in die selbstständigen Rechnungen über die alte und neue Schuld, das Militäranlehen, die Pensions-Amortisations- und die Eisenbahnbau-Dotationskasse.

Nachstehend werden die hauptsächlichsten Einnahms- und Ausgabsposten für je ein Jahr der VIII. Finanzperiode bezeichnet[4]).

§. 22.

1. Die Rechnung über die alte Schuld.

Die alte Staatsschuld umfaßt:

a) die sämmtlichen bis zum Jahre 1847 liquidirten und contrahirten eigentlichen Staatsschulden und Haftungen;

b) den noch bestehenden Rest der schwebenden Schuld d. h. die Haftungen der Tilgungskasse an die Militärfonds, an die Centralstaatskasse für Staatsgüterkaufschillinge, Staatskasseneffekten und Aktivkapitalienfonds, dann Haftungen für Amtsbürgschaften, Einstandskapitalien, Sparkassekapitalien und Depositen[1]).

Die Rechnung umfaßt zwei Theile:

a) die Zinskasse. Die Haupteinnahme bildet die gesetzliche Dotation und zwar für die VIII. Finanz-Periode ein Theil an dem Rein-

[2]) Schema des k. obersten Rechgshofes v. 3. September 1862. Geret Bd. 33. S. 560.
[3]) §. XII. V.-O. v. 20. August 1811. Reggs.-Bl. S. 1071.
[4]) Vgl. Budget v. 4. Dez. 1860. S. 324. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 18$^{59}/_{61}$.
[1]) Vortrag vom 4. August 1863. S. 158. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.

ertrage des Malzaufschlages[2])—[3]), woran sich die Einnahmen aus der eigenen Verwaltung, meistens in Zinsen bestehend, anreihen. Die Ausgaben bestehen neben jenen auf den eigentlichen Zweck d. h. die Verzinsung oder die Auslösung der Zinscoupons namentlich in den Verwaltungskosten und zwar den Kosten auf die Staats-Schuldentilgungs-Kommission und deren Specialkassen ohne etwaige weitere Ausscheidung auf die verschiedenen Staatsschulden mit Ausnahme der besonders dotirten Grundrentenkasse, dann in Landbaukosten[4])—[5]).

b) Die Tilgungskasse. Als die hauptsächlichsten Rechnungsposten sind anzuführen, und zwar unter den Einnahmen die gesetzliche Dotation, d. h. der Ueberschuß der Zinskasse und der etwa erforderliche Zuschuß aus der Central-Staatkasse (Note 2 u. 3 a. O.), dann die Einnahmen aus der eigenen Verwaltung, wie sich solche namentlich in Folge der Zugänge an der obenangeführten schwebenden Schuld ergeben[6]), und unter den Ausgaben neben den verlooſten Kapitalien namentlich die Rückzahlungen in den verschiedenen Kategorien der schwebenden Schuld[7]).

§. 23.

2. Die Rechnung über die neue Schuld.

Unter der neuen Staatsschuld versteht man die seit dem Jahre 1847 für Militär- und andere allgemeine Staatszwecke contrahirten Anlehen, welche außer der allgemeinen ständischen Gewährleistung nach dem Inhalte der dafür ausgestellten Obligationen zunächst auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staats versichert und aus deren Ablösung heimzahlbar erklärt wurden[1]).

Dermalen handelt es sich übrigens lediglich um das Annuitäten-Anlehen bei der k. Bank in Nürnberg von 1852, um das inzwischen bereits gekündigte neue Anlehen von 1855 zu 5 pCt. und das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ pCt.[2]).

Bezüglich der zu stellenden Rechnungen sind hervorzuheben unter den Einnahmen die gesetzlichen Dotationen und zwar zur Verzinsung dermalen der Zuschuß aus der Staatskasse und aus dem Ertrage des Malzaufschlages, dann zur Tilgung die eingehenden Ablösungsschillinge von den Grundrenten des Staats, endlich der Rechnungsaktivrest des Vorjahres, ferner als Ausgaben die Einlösungen der Coupons der ausgestellten Obligationen als Verzinsungskosten und die Heimzahlungen in Folge der Verloosungen als Tilgungskosten[3])—[4]).

---

[2]) §. 7. Nr. 1. des Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 98.
[3]) Vgl. Vortrag v. 7. Juli 1863. S. 141. Beil. Bd. I. V. d. K. d. Abg. 1863.
[4]) Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Per. S. 324. u. 328. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$. u. Note 1. a. O.
[5]) Die Grundrenten- und Eisenbahnbau-Dotationskasse leisten übrigens besondere Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten. Note 1. a. O.
[6]) Vgl. Nr. 4. Note 2. a. O.
[7]) Vgl. Note 3. u. 4. a. O.
[1]) Vortrag v. 4. Aug. 1863. S. 165. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
[2]) Vortrag v. 7. Juli 1863. Beil. Lit. B. S. 150. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
[3]) Auszug v. 25. Juni 1863. S. 63. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
[4]) Budget v. 12. Dez. 1860. S. 325. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

§. 24.

3. Die Rechnung über die Militäranlehen.

Das Militäranlehen vom 22. Februar 1855 hatte ursprünglich eine gesonderte Rechnungsstellung der Rentämter zur Folge, weil die Kosten der Verzinsung und die Anlehenskosten durch Steuerbeischläge gedeckt werden sollten[1]), von der speciellen Fundirung wurde jedoch später Umgang genommen.

Dermalen handelt es sich um den noch bestehenden Rest des Militäranlehens von 1855, dann um die neuen Militäranlehen von 1859 und 1861[2]). Die Heimzahlung der letzteren beiden Anlehen beginnt erst nach Ablauf der VIII. Finanzperiode[3]).

Die Mittel zur Verzinsung der Militäranlehen, sowie zur Tilgung mit $\frac{2}{3}$ pCt. derselben haben ein Aversalzuschuß der Central-Staatskasse und ein voranschlägiger Zuschuß aus dem Malzaufschlagsertrage zu gewähren[4]) — [5]).

Die Rechnungsposten gestalten sich also analog wie bei der neuen Staatsschuld (§. 23), indem die gesetzlichen Dotationen in Einnahme und die Gutmachungen in Ausgabe durchgeführt und außerdem die in der Geschäftsbehandlung liegenden besonderen Rechnungsposten eingestellt werden[6]).

§. 25.

4. Die Rechnung der Pensions-Amortisationskasse.

Hinsichtlich der Bestimmung der Pensions-Amortisationskasse will hier nur bemerkt werden, daß dieselbe die Erleichterung der Staatskasse bezüglich derjenigen Ruhegehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge zum Zwecke hat, welche nicht aus dem ordentlichen Staatsdienste hervorgehen, und daß solche zur Bestreitung aller früher von der Schuldentilgungs-Anstalt bestrittenen und derselben in Folge der Gesetze vom 28. Dezember 1831[1]), 25. Juli 1850[2]), 28. März 1852[3]), 1. Juli 1856[4]) und 10. November 1861[5]) weiter zugewiesenen Pensionen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825[6]) — das Staatsschuldenwesen betr. — gegründet wurde.

---

1) F.-M.-E. v. 27. März 1855. Geret Bd. 28. II. S. 156.
2) §. 10. lit. h. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 108.
3) §. 7. Nr. 2. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 101.
4) Vortrag v. 4. Aug. 1863. S. 167. Beil. B. I. V. K. d. Abg. 1863. u. Note 3. a. O.
5) Vortrag v. 7. Juli 1863. S. 145. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
6) Auszug v. 25. Juni 1863. S. 64. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.
1) §. 5. Fin.-Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 125.
2) pos. 3. §. 6. Fin.-Ges. v. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 35. S. 479.
3) Fin.-Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 19. S. 227.
4) pos. 3. §. 5. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 420.
5) pos. 3. §. 7. Fin.-Ges. v. 10. November 1861. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 101.
6) Gesetz v. 11. September 1825. Ges.-Bl. Nr. 18. S. 196.

Die Rechnungen für die Pensions-Amortisationskasse, deren Verwaltung der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission obliegt, werden primär von den Kreiskassen, welche à Conto der Hauptkasse die auswärtigen Pensionen ausbezahlen, gestellt und mit den übrigen Rechnungen der Kreiskassen superrevidirt.

Diese Rechnungen, welche blos Ausgaben enthalten, zerfallen in zwei Abschnitte, auf den Etat der Säkularisation und Mediatisirung, und auf die Etats der verschiedenen Ministerien, welchen sich sonstige hieher gehörige Pensionen, dann die auf den Etat der Schuldentilgungs-Anstalt, die Pensionen für die französischen Ehrenlegionsorden, endlich auf den Militär-Etat (Medaillenträger) anschließen. Die Rechnung der Pensions-Amortisations-Hauptkasse[7]) läßt als Einnahme namentlich die Dotation aus der Centralstaatskasse nach dem jemaligen Finanzgesetze, als Ausgaben aber die Ausgabsabschlüsse der Nebenkassen auf Pensionen und auf die Verwaltung der Hauptkasse (Besoldung, Regie, Pensionen) entnehmen.

§. 26.

5. Die Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskasse.

Da die Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der Staats-Eisenbahn-Anlehen zu beschäftigen hat, liegt derselben auch die Stellung der Rechnung über die Eisenbahnbau-Dotationskasse ob.

Der Natur der Sache nach operirt sie jedoch hierin nicht selbstständig, sondern im Zusammenhange mit den von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten zu stellenden bezüglichen Rechnungen.

Diese sind aber:

a) die Rechnung über die dem Betriebe[1]) übergebenen Eisenbahnen, deren Aktivrest das Nettoerträgniß oder die zunächst zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnanlehen bestimmte Bahnrente[2]) ausweist;

b) die Rechnung der Eisenbahnbaukasse oder der Centralkasse der Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung[3]), sonach die Rechnung über die noch der Bauführung unterstellten Eisenbahnen. Die Baukasse erhält die nöthigen Baarbeträge aus der Dotationskasse und weist deren Verwendung aus.

Demgemäß haben in der von der Staats-Schuldentilgungs-Kommission zu stellenden Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskasse namentlich zu erscheinen, als Einnahmen: die Bahnrente oder der Aktivrest der Betriebsrechnung (lit. a. oben), die Einzahlungen an den etwa realisirten Eisenbahnanlehen und die etwaigen Dotationszuschüsse der Centralstaatskasse, und als Ausgaben: die Einlösung der Zinscoupons und die Ausgaben auf Tilgung

---

7) Auszug v. 28. Dez. 1860. S. 138. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ und Vortrag v. 4. Aug. 1863. S. 168. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.

1) Nr. 8. Ziff. 10. V.-O. v. 14. Nov. 1851. Reggs.-Bl. S. 1291.

2) Beil. Ziff. VII. z. Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Per. S. 222. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

3) §. 6. V.-O. v. 17. Okt. 1861. Reggsbl. S. 798.

der Schuld, dann auf Zinsenzahlung und Kapitalsheimzahlung des Guthabens der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, endlich die Kosten des Bahnbaues auf Grund der Rechnung der Eisenbahnbaukasse[4]).

§. 27.

6. Die Rechnung der Grundrenten-Ablösungskasse.

Die Rechnungen über die Grundrenten (Zinskasse) und Ablösungsschillinge (Tilgungskasse) der Ablösungskasse werden von den Rentämtern gestellt, wie die übrigen Rechnungen derselben abgehört[1]), und deren rechnungsmäßige Ablieferungsschuldigkeiten der Staats-Schuldentilgungs-Kommission überwiesen[2]).

Die die Gefällslieferungen zwischen den Rentämtern und der von der übrigen Geschäftsführung der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt getrennten Grundrentenkasse vermittelnden Kreiskassen stellen die Aktiv- resp. Passivreste der rentamtlichen Rechnungen zusammen[3]).

Die Aufgabe dieser Kasse begreift in sich die Ausgabe, Verzinsung und Einlösung der auszustellenden Ablösungs-Schuldbriefe[4]), die Verrechnung der für diese Schuldbriefe erworbenen Grundrenten und der Ablösungs-Schillinge nebst Annuitäten aus den Grundrenten oder

a) den Erwerb von Grundrenten und Handlohnsäquivalenten gegen Hinausgabe von Schuldbriefen und Tilgung derselben durch die effektuirten Ablösungen oder Annuitätenzahlungen (Tilgungskasse);

b) die Verzinsung der an Zahlungsstatt gegebenen Schuldbriefe durch die angekauften Grundrenten (Zinskasse).

Wie die Grundrentenrechnungen der Rentämter und der Kreiskassen, so zerfällt die der Grundrentenablösungskasse in zwei gesonderte Rechnungen, nämlich für die Zinskasse und Tilgungskasse[5]). Beide enthalten die Ausscheidung nach dem Bestande der Vorjahre und des laufenden Jahres in Einnahme und Ausgabe.

Auf den Bestand der Vorjahre werden die Rechnungsreste der Vorjahre (Aktiv- resp. Passivrest) und Rechnungsberichtigungen eingestellt.

Als Verrechnungen des laufenden Jahres erscheinen

1) für die Zinskasse und zwar:

a) als Einnahmen namentlich die Einnahmen zur Verzinsung der Ablösungsschuld und zwar die Zinszuschüsse der Centralstaatskasse[6]), dann die durch Vermittlung der Kreiskassen bezogenen Grundrenten; ferner die Einnahmen aus der Centralstaatskasse als Dotations-Zuschüsse für Betriebs- und Verwaltungskosten;

---

4) Nachweisung pro 1860/61 v. 25. Juni 1863, Vortrag hiezu v. 4. Aug. 1863 und Bericht pro 1861/62 v. 7. Juli 1863. S. 65. 168 u. 146. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1863.

1) §. 32. Instr. v. 28. September 1848. Geret Bd. 24. S. 126.
2) §. 17. Instr. v. 21. April 1849. Geret B. 25. S. 40.
3) §. 20. Note 1. a. O.
4) art. 27. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 43. S. 111.
5) §. 17 Note 2. a. O.
6) §. 22. Note 1. a. O.

b) als **Ausgaben** die auf Verzinsung der Schuldobligationen, dann auf den Betrieb und die Verwaltung erlaufenden Kosten;

2) für die **Tilgungskasse**:

a) als **Einnahmen** namentlich die Tilgungsdotation d. h. der etwaige Aktivrest der Zinskasse und die Ablieferungen der Rentämter durch die Kreiskassen und zwar an Ablösungskapitalien, Handlohnsäquivalenten, dann Annuitäten und Restzahlungen.

b) als **Ausgaben** die auf Entschädigungen der Stiftungen vom achtzehnfachen zum zwanzigfachen Betrage in Obligationen und unter 25 fl. in Baarzahlungen[7]), dann auf Tilgung der Schuld durch Auslösung von Schuldbriefen.

Eine wesentliche Vereinfachung des hier fraglichen Rechnungswesens ist übrigens in Folge des Umstandes zu gewärtigen, daß vom 1. Oktober 1861 an weitere Anmeldungen an Grundrenten der Privaten, Stiftungen und Gemeinden — mit Ausnahme der Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden betreffend — an die Grundrenten=Ablösungskasse nicht stattfinden durften und in gleicher Weise die Verpflichtung des Staatsärars zu Entschädigungen der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Kultus, welche ihre Renten und Ablösungskapitalien an die Ablösungskasse nicht überweisen, bezüglich der bis zum 1. Oktober 1864 nicht zur Entschädigung vom achtzehn= zum zwanzigfachen Betrage angemeldeten Gefälle aufhört[8]). Zudem ist auch die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinskapitalien der Grundrentenablösungskasse auf dem Wege der gesetzlichen Regelung zu gewärtigen[9]).

---

[7]) cfr. art. 25 des Ablös.=Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.=Bl. Nr. 13. S. 109.
[8]) §. 7. Nr. 5 des Fin.=Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.=Bl. S. 105.
[9]) Absch. III. §. 4. Landt.=Absch. v. 10. Nov. 1861. Ges.=Bl. S. 64. Vgl. Beil. Bd. 4. S. 230. V. K. d. Abg. 1863. u. S. 378. Bd. I. Sten. Ber. 1863.

Zweiter Abschnitt.

Der Kreishaushalt.

---

§. 28.

I. Das Verhältniß des Kreishaushaltes zum Staatshaushalte.

Das Verhältniß des Kreishaushaltes zum Staatshaushalte war nicht immer dasselbe.

Während der ersten und zweiten Finanzperiode fand eine eigentliche Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten nicht statt.

Nach Einführung des Institutes der Landräthe wurde aber von dem Grundsatze ausgegangen, daß jeder Regierungsbezirk die Kosten seiner Verwaltung — im weitesten Sinne — unter Zuweisung entsprechender Staatsfonds selbst verrechnen solle[1]).

In Folge dessen gingen mit Beginn der dritten Finanzperiode — 1. Oktober 1831 — eine Reihe von Staatslasten, namentlich die Kosten auf die Justizpflege in erster und zweiter Instanz, dann der Gesammtstaatsaufwand für die Landgerichte und beträchtliche Posten aus den Etats der Staatsanstalten, an die Regierungsbezirke als Kreislasten über, wogegen dieselben bedeutende Aversalzuschüsse aus Staatsfonds bezogen[2]).

Dieses Verhältniß bestand auch während der vierten[3]) und fünften Finanzperiode[4]).

Mit Beginn der sechsten Finanzperiode — 1. Oktober 1849 — wurde aber der Umfang der Kreislasten wieder namhaft verringert und im Wesentlichen neben den Verwaltungs- und Landrathskosten namentlich auf Schulen, Anstalten für Industrie und Kultur, Sanitäts-Anstalten und Wohlthätigkeitszwecke zurückgeführt[5]). Gleichzeitig hatten alle öffentlichen Lasten,

---

1) §. 3. des Ges. v. 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., Ges.-Bl. S. 53.

2) §. 19. des Fin.-Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 139 u. S. 187.

3) §. 8. lit. b. Fin.-Ges. v. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. S. 161 mit Beil. II.

4) Gesetze, das Maximum der Kreisumlagen betr. v. 25. Aug. 1843, dann Budget, Ges.-Bl. Nr. 14 mit Nr. 21. u. Nr. 24.

5) art. I. Ges. v. 28. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten ꝛc. ꝛc. betr. Ges.-Bl. S. 46.

welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt, und nicht neuerlich (Note 5. a. O.) ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Centralfonds überzugehen[6]).

Die Aufzählung der neugebildeten Kreisfonds im Zusammenhalte mit den auf den Kreishaushalt bezüglichen Bestimmungen des neuen Landrathsgesetzes[7]) gibt das anschaulichste Bild über das dermalige Verhältniß des Kreishaushaltes zum Staatshaushalte.

Die Kreisfonds zur Deckung sämmtlicher Kreisausgaben werden gebildet:

1) Durch die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staats oder der Gemeinden;
2) durch die aus der Staatskasse nach den Budgets zu entrichtende Kreis-Schuld-Dotation[8]);
3) durch den budgetmäßigen Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Kultur[9]) oder für andere Kreiszwecke;
4) durch die Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen;
5) durch die jährlich mit Königlicher Genehmigung festzustellenden Kreisumlagen[10]).

Hienach fließt ein großer Theil der Kreisdotation aus der Staatskasse (Nr. 1—3 oben) oder wird durch die Staatsfinanzverwaltung (Nr. 5) vermittelt.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, entwerfen das Kreisbudget, welches folgende Haupteintheilungen enthält:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Kap. I. Kosten auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.
Kap. II. Bedarf des Landrathes.
Kap. III. Erziehung und Bildung.
Kap. IV. Industrie und Kultur.
Kap. V. Gesundheit.
Kap. VI. Wohlthätigkeit.
Kap. VII. Straßen- und Wasserbau.
Kap. VIII. Allgemeiner Reservefond.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.
Kap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

---

6) art. XI. Note 5. a. O.
7) Ges. v. 28. Mai 1852, die Landräthe betr. Ges.-Bl. Nr. 21. S. 269—290.
8) Beil. Ziff. XLIV. zum Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Per. S. 311. Beil. Bd. I. V. K. d. Abg. 1859/61.
9) Ständig 1500 fl. für jeden Kreis. Beil. Ziff. XXXIX. Note 8. a. O.
10) art. 18. u. 19. Note 7. a. O. Die in art. VI. Nr. 5. Note 5. a. O. angeordnet gewesene Zustimmung der Kammern zu den in maximo festzusetzen gewesenen Kreisumlagen ist aufgehoben. art. 37. Note 7. a. O.

Kap. III. Sonstige Einnahmsquellen.
Kap. IV. Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre.
Kap. V. Kreisumlagen.

Die weiteren Unterabtheilungen richten sich nach den Verhältnissen der einzelnen Kreise.

Das Budget wird dem Staatsministerium des Innern — unter Mittheilung an das Finanzministerium —, von da an Seine Majestät den König vorgelegt, und gelangt mittels unmittelbarer allerhöchster Entschließung an die k. Regierung zurück[11]).

Diese legt dem Landrathe das Budget für das je folgende Etatsjahr zur Berathung vor, welcher den Voranschlag der Ausgaben zu prüfen und namentlich das vorgeschlagene Prozentmaaß der Kreisumlagen zu begutachten hat[12]).

Die Landrathsverhandlungen werden von den k. Regierungen, Kammer des Innern, mit ausführlichem Berichte dem k. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt; nach Einvernehmen der betreffenden k. Staats-Ministerien wird der Landrathsabschied entworfen und nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung im Regierungsblatte veröffentlicht.

Derselbe enthält immer das Ergebniß der Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für jenes Rechnungsjahr, bezüglich dessen die betreffenden Rechnungen vollständig festgestellt sind, sonach des bei der jemaligen Versammlung des Landrathes jüngst abgeflossenen Rechnungsjahres.

Die bezüglichen Rechnungen über die Kreisfonds[13]) werden nämlich wie die übrigen Staatsfinanzrechnungen revidirt und superrevidirt und mit den Rechnungen über die Kreisanstalten dem Landrathe zur Prüfung vorgelegt[14]).

Desgleichen erfolgt durch den Landraths-Abschied die Feststellung des Kreisbudgets für das je folgende Etatsjahr. Vgl. §. 94 unten.

Nach Veröffentlichung des Landrathsabschiedes haben die Rentämter die festgesetzten Kreisumlagen zu erheben.

Die Kammern des Reichs haben in so ferne auf den Kreishaushalt Einfluß, als die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Bestreitung der Kreisausgaben der Berathung und Beschlußfassung bei Feststellung des Staatsbudgets unterliegen und die Verhandlungen der Landräthe nebst einer Zusammenstellung über die Kreisfondsrechnungen dem Landtage vorgelegt werden[15])—[16]).

---

§. 29.

II. Die Kreisfondsrechnungen.

Der Nachweis über die Verwaltung der Kreisfonds wird durch die Kreisfondsrechnungen der Rentämter und der Kreiskassen und die

---

11) Vgl. z. B. Budget pro $18^{63}/64$ von Oberfranken. Kreis-Amts-Bl. S. 943.
12) art. 15. lit. a., dann art. 18. u. 22. Note 7. a. O.
13) Nicht die über die Kreisanstalten, welche bei der k. Reg., K. d. J., abgehört werden.
14) art. 15. lit. b. Note 7. a. O.
15) art. VI. a. O. in art. VII. Note 5. u. art. 27. Note 7. a. O.
16) Vgl. Pözl Verfass.-Recht. 3. Auflage. §§. 122. 126 u. 202.

Kreisfonds-Hauptrechnungen der k. Regierungs-Finanzkammern geliefert.

1) Die im Wesentlichen wie die übrigen Rentamtsrechnungen eingerichteten Kreisfondsrechnungen der Rentämter enthalten abgesehen von dem Bestande der Vorjahre:

a) Als Einnahmen die Zuschüsse der Staatskasse, insoweit sie in derselben Rechnung wieder verausgabt werden, ferner als solche Zuschüsse den Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe, dann den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise (durchlaufende Posten), die Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden, Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen und namentlich die Kreisumlagen;

b) als Ausgaben: die Verwaltungsausgaben (Tantiemen und Regie) und die Ausgaben auf den Etat der Erziehung und Bildung, und zwar auf die isolirten Lateinschulen und die deutschen Schulen, hier namentlich unter Ausscheidung der fundationsmäßigen — den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise bei Getreidreichnissen trägt die Staatskasse — und nicht fundationsmäßigen Reichnisse, dann der Congrual-Beiträge und Wohnungsentschädigungen der Schullehrer, der außerordentlichen Unterstützungen derselben und der Schulvisitations-Diäten.

2) Die hauptsächlich auf die allerhöchsten Landrathsabschiede gegründeten Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen sind die wichtigste Grundlage für den Kreishaushalt. In denselben werden nachgewiesen:

a) Als Einnahmen die Zuschüsse aus der Staatskasse, wie sie in dem betreffenden Finanzgesetze resp. Landrathsabschiede ausgesprochen und in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse verausgabt sind, also die Fundations- und Dotations-Beiträge, die Beiträge zur Kreis-Schul-Dotation und die Budgetzuschüsse für Industrie und Kultur, ferner gehören hieher die Beiträge der Gemeinden, die Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen und namentlich die Einnahmen an Kreisumlagen nach den Landrathsabschieden und die Aktivrest-Abschlüsse der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen;

b) als Verwaltungsausgaben die Regiekosten der k. Kreiskasse und die Passivreste der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen;

c) als Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke alle Ausgaben auf Kreislasten mit Ausnahme der von den Rentämtern verrechneten, also namentlich die Ausgaben auf den Etat des Landraths selbst (Diäten und Regie), von dem Etat auf Erziehung und Bildung die Ausgaben resp. Beiträge an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, zu Schulhausbauten, zu Freiplätzen in Kreisanstalten, dann die Ausgaben auf diese Anstalten selbst, als Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, Sanitäts-Anstalten, Findelhäuser, dann auf Wohlthätigkeit (Straf-, Korrektions- und Rettungshäuser), endlich auf Straßen- und Wasserbau, d. h. die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen in Ermangelung von Kreisstraßen, und Kosten auf Uferschutzbauten, wo solche vorkommen.

Die Resultate der superrevidirten Kreisfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen werden sodann in die

3) Kreisfondshauptrechnung, welche von der k. Regierungs-Finanzkammer hergestellt wird, aufgenommen. Diese enthält lediglich eine Zusammenstellung der Rechnungs-Resultate der Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter und Kreiskassen, gibt sonach den Nachweis über den Vollzug des betreffenden Landraths-Abschieds und bildet zugleich die Grundlage für das ganze Kreisfondsbudget.

Dritter Abschnitt.

Die Finanzbehörden.

§. 30.

I. Das königl. Staatsministerium der Finanzen.

Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen ist die oberste Finanzverwaltungsstelle des Königreichs[1]).

1) Der Staasminister der Finanzen. Der Vorstand — der königliche Staatsminister der Finanzen — ist Mitglied des unter der unmittelbar obersten Leitung des Königs stehenden Ministerrathes[2]), sowie des Staatsrathes[3]). Der Finanz-Minister ist persönlich verantwortlich für Einhaltung des auf Grund des jemaligen Finanzgesetzes emanirten Finanz-Ministerial-Etats[4]), dann für die zustehende Anordnung aller zum Behufe der Gesetzesvollziehung erforderlichen Maßregeln, für die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände[5]).

Wie jedem Staatsminister, so steht dem Finanzminister der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besonderen Ressorts Bezug habenden Gesetze und Verordnungen zu, ferner der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung, Suspension und Entlassung von Finanzbeamten innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, die Ausübung der Dienstpolizei, die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäftszweigen des Finanz-Ressorts angestellten Beamten, endlich die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülfen im Finanzministerium[6]).

Als Anhaltspunkt für die Ernennung, Beförderung und Quiescenz von Finanzbeamten, überhaupt für Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse derselben dienen die Vormerkungen über Qualification [vgl. §. 110][7]).

Der Finanzminister oder dessen Stellvertreter übernimmt durch die Gegenzeichnung königl. Entschließungen[8]), sowie durch die Unterzeichnung der

---

[1]) §. 84 — §. 97. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 1005—1011. Vgl. Pözl Verw.-Recht. 2. Aufl. 1858. §. 25.

[2]) art. II. V.-O. v. 25. März 1848. Reggs.-Bl. Nr. 14. S. 161.

[3]) V.-O. v. 18. Nov. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 46. S. 865.

[4]) §. 23. Note 1. a. O.

[5]) §. 28 Note 1. a. O.

[6]) §. 27 Note 1. a. O.

[7]) V.-O. vom 11. Januar 1811. Geret V.-O. Bd. 1. S. 2.

[8]) art. IV. Gesetz vom 4. Juni 1848. Nr. 10. S. 72.

in eigener Competenz getroffenen Ministerialverfügungen, welche Unterzeichnungen und Gegenzeichnungen auch in den amtlich beglaubigten Abschriften auszudrücken sind[9]), die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt[10]).

2) Das Personal des Staatsministeriums der Finanzen besteht aus dem dirigirenden Staatsminister als Vorstand, neun Ministerialräthen, hierunter die beiden Kronanwälte, einem Generalsekretär, einem Regierungsrathe, einem Oberberg- und Salinenrathe, drei Forsträthen, einem geheimen Archivar, zwei geheimen Registratoren, einem Registrator, fünf geheimen Sekretären, zwei Oberaufschlags-Inspektoren, einem Rechnungskommissär, einem Revierförster, fünf Kanzlei-Sekretären und geheimen Kanzlisten[11]).

Der Geschäftsgang ist bureaumäßig und kann zwar collegiale Berathung stattfinden, jedoch ohne Entscheidung für den Beschluß des Ministers[12]).

3) Der Wirkungskreis. — Dem Staats-Ministerium der Finanzen sind alle Stellen und Behörden[13]) untergeordnet, welche resp. insoweit sie Theile des Staatsvermögens verwalten, sei es durch Perception von Staatsrenten oder Verausgabung von Staatsfonds oder Ueberwachung dieser Geschäftszweige[14]).

In Folge der Organisation des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten[15]) und durch die Uebertragung der früher dem Staatsministerium des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegenstände an vorgenanntes Staatsministerium wurden neben den eigentlichen Finanzstellen und Behörden[16]) auch die dem letzteren Staatsministerium untergebenen Stellen gleichzeitig dem Staatsministerium der Finanzen untergeordnet, indem das Zollwesen im Einvernehmen der Staatsministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu behandeln ist[17]), und ebenso das Rechnungswesen über die Verkehrsanstalten[18]) und die Eisenbahnbauten[19]), unter der Controle des Finanzministeriums steht.

Zu dem Wirkungskreise des Staatsministeriums der Finanzen gehört bezüglich:

a) des Staatshaushaltes die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanzperiode[20]), die Assignirung der General-Etats auf die Staatskassen[21]), und die Oberaufsicht auf das Staatsschulden-Tilgungswesen[22]);

b) des Staatseigenthums (Domänen, Regalien und Rechte) die Conservation desselben[23]) und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Erwerbung, Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen nach erholter Genehmigung des Königs, insoweit solche erforderlich ist, endlich die oberste Leitung gesammter dermalen noch bestehenden Lehen mit

---

9) Landt.-Absch. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 46.
10) art. VI. Note 7. a. O.
11) Staatshdb. v. 1863. S. 207.
12) Näheres §. 112—128 in Note 1. a. O.
13) Die „Stellen" werden von den „Behörden" unterschieden, vgl. oben 5. §. 2. Note 5.
14) §. 90. V.-O. v. 9. Dezember 1825. Note 1. a. O.
15) V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggs.-Bl. Nr. 61. S. 1105.
16) §. 36 — §. 65. unten.
17) §. 3. Ziff. III. Note 15. a. O. u. §. 90. lit. b. Note 1. a. O.
18) Nr. 10. V.-O. v. 14. Nov. 1851. Reggsbl. Nr. 53. S. 1181.
19) §. 6. V.-O. v. 17. Okt. 1861. Regg.-Bl. Nr. 44. S. 798.
20) §. 95 Note 1. a. O.
21) §. 96 Note 1. a. O.
22) §. 91 Note 1. a. O.
23) §. 84 u. 85 Note 1. a. O.

Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern übertragen sind[24]) — die Besorgung des Lehenswesens ist den Regierungsfinanzkammern unter des Ministeriums oberster Leitung anvertraut, — dann die oberste Leitung und Vertretung der fiskalischen Interessen[25]);

c) der übrigen Staatseinnahmen, insbesondere der direkten und indirekten Staatsauflagen, die oberste Leitung hierüber, die Prüfung der Systeme und Antrag über Abänderung derselben oder Einführung neuer[26]);

d) der Staatsausgaben die obere Aufsicht und Leitung über die Verausgabung und Verwendung der Staatseinkünfte unter Berücksichtigung der Bestimmungen über das Etatswesen[27]);

e) des Rechnungswesens (Comptabilität) die Aufsicht über den obersten Rechnungshof (§. 36) und die Bescheidung der Berichte der Abrechnungs-Kommissäre resp. der besonders ausgesetzten superrevisorischen Erinnerungen, insoweit sie nicht das Rechnungsschema und die Rechnungsziffer berühren[28]);

f) des Haushaltes der einzelnen Kreise die Mitwirkung bei Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Aufsicht über die Geschäftsleitung der Regierungsfinanzkammern bei den Verhandlungen der Landräthe[29]) — [30]).

Der vorstehend bezeichnete Wirkungskreis des Staatministeriums der Finanzen ist zunächst eine Folge des Grundsatzes, daß die Staatsministerien sich in der Regel nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Staatszweige befassen, das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlassen sollen[31]).

Als besonders hervorzuhebende Geschäftszweige des Staatsministeriums der Finanzen sind — abgesehen von den nachfolgend gegebenen Erörterungen über das Ministerial-Forstbureau und die Hauptfinanz-Buchhaltung — zu bezeichnen:

a) Die Bescheidung der Taxbeschwerden in zweiter und letzter Instanz[32]);

b) die Bescheidung von Administrativbeschwerden aller Art in Folge des Oberaufsichtsrechts und der Ueberwachung des richtigen Vollzugs der einschlägigen Gesetze[33]), also namentlich in Steuersachen, im Stempelwesen, wegen Diäten, Umzugsgebühren, Kassadefekte u. s. w.;

c) die Oberleitung der Operationen der k. Steuerkataster-Kommission, der k. Bank in Nürnberg und der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission, bei letzterer namentlich bezüglich der Aufnahme und Tilgung der Staatsanlehen;

d) die Oberleitung des Betriebs im Bergwerk- und Salinenwesen, dann des Münzwesens;

e) die Genehmigung von Nachlässen an Gefällen aller Art, insoweit solche nicht wirklich uneinbringlich sind[34]);

f) die Organisation der äußeren Finanzämter;

---

24) §. 85 in Note 1. a. O.
25) §. 92 u. 93 in Note 1. a. O.
26) §. 86—88. Note 1. a. O.
27) §. 21—24. §. 89 Note 1. a. O.
28) §. 94 Note 1. a. O.; vgl. §. 35. Note 17. unten.
29) §. 97 Note 1. a. O.
30) Gesetz v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. 21. S. 269–290.
31) §. 20. u. §. 28. Note 1. a. O.
32) art. 45. Taxges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 319.
33) §. 28. Note 1. a. O.
34) pos. 12. Fin.-Minist.-Entschl. v. 7. Mai 1848. Geret Bd. 24. S. 51.

g) das Landbauwesen der Gebäude der Finanzverwaltung;

h) bezüglich des Pensionswesens die Anweisung der bei der Centralstaatskasse zu verrechnenden Pensionen, dann der nicht pragmatischen Pensionen — je nach Umständen nach erholter allerhöchster Genehmigung;

i) die Leitung des Unterstützungswesens[35]).

§. 31.

A. Das Ministerial-Forst-Bureau.

Das Ministerial-Forstbureau ist eine eigene Abtheilung des Staatsministeriums der Finanzen, in welcher sich die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Aerarial-Forst-, Jagd- und Triftwesens vereinigt, jedoch ergehen von dem ersteren nur in seiner Eigenschaft als Forsteinrichtungsbureau selbständige Verfügungen an die Kreisforstbureaus; alle sonstigen Ausflüsse der Thätigkeit desselben erfolgen in der Eigenschaft und Form von Ministerial-Entschließungen.

Der forstlichen Abtheilung des Staatsministeriums der Finanzen ist demnach übertragen:

a) die Conservation des Staatsvermögens bezüglich des Waldbesitzes mit den hieraus fließenden nutzbaren Renten und Rechten, die Geschäftsbehandlung bezüglich der Veränderungen im Realbestande der Staatsforsten durch Kauf, Tausch, Ablösungen von Servituten und Forstberechtigungen, die oberste Leitung des Betriebes der Staatswaldungen durch Revision der Waldstandsverhältnisse und Feststellung der Nutzungs- und Ausgabsgrößen;

b) die oberste Leitung des gesammten Forst- und Jagdrechnungswesens, die Herstellung der forstwirthschaftlichen- und Geld-Etats;

c) die Sammlung aller Resultate der Forstverwaltung und des Jagdwesens und aller Materialien zur Benützung und Kenntnißnahme im Gebiete der Forstgesetzgebung;

d) die oberste Controle über die Evidenthaltung der forstamlichen Staatswald-Inventare[1]);

e) die oberste Aufsicht auf die Personalverhältnisse der Forstdienstadspiranten und des Forstpersonales, namentlich auf die Prüfungen, die Praxis, die Qualifikation, die Anträge zur Anstellung und Beförderung, so wie zur Quiescenz und Entlassung[2])—[3]);

f) die unmittelbare Leitung der Central-Forst-Lehranstalt Aschaffenburg[4]).

---

35) Min.-Entschl. v. 30. Juni 1863. Nr. 11,225.
1) Fin.-M.-Entschl. v. 4. Febr. 1856. Geret Bd. 29. S. 145.
2) §. 58 u. §. 291 die Forstverwaltung Bayerns 1861.
3) Instr. v. 28. Mai 1819. Geret Bd. 10. S. 849—56.
4) Nr. 12. Min.-Entschl. v. 20. Juli 1858. Reggs.-Bl. S. 1010.

§. 32.

B. Die Kron=Anwälte.

Die beiden Kron=Anwälte sind als Ministerialräthe (§. 30) dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet; dieselben haben:

a) auf Verlangen der Ministerien — nicht blos des Finanzministeriums — die erforderlichen Rechtsgutachten abzugeben;

b) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Minister und auf Grund besonderer Vollmacht die fiskalischen Prozesse selbst zu führen;

c) den Conferenzen beizuwohnen, wozu sie von den Ministern allenfalls beordert werden;

d) auf besonderen Befehl denjenigen Verhandlungen beizuwohnen, welche in der Residenz zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staats, der Corporationen oder der Privaten allenfalls angeordnet werden[1]);

e) sie sind befugt, von den Akten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staatsärars zu vertreten und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben, jedoch, je nach Veranlassung des Vorsitzenden, ohne Anwesenheit bei der Abstimmung beizuwohnen[2]).

§. 33.

C. Die Oberaufschlags=Inspektoren.

Die beiden Oberaufschlags=Inspektoren gehören zu dem Personale des Staatsministeriums der Finanzen[1])—[2]).

Ihrer Geschäftsaufgabe nach — Inspektion der Oberaufschlagämter, Aufschlagstationen, der Brauhäuser und Mühlen — sind sie dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet.

Die Oberaufschlags=Inspektoren erhalten jährlich von demselben Spezialkommissorien über die ihnen zur Visitation zugetheilten Regierungsbezirke.

In jedem von dem Oberinspektor zu bereisenden Regierungsbezirke hat derselbe die Kasse= und Buchführung, dann die sonstige Geschäftsführung des betreffenden Oberaufschlagamtes einer genauen Prüfung zu unterstellen[3])—[6]), und das Protokoll über diese Visitation sogleich dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen[7]).

---

[1]) §. 7. V.=O. v. 27. Nov. 1825. Reggsbl. S. 927. u. Pözl, Verw.=Recht. 2. Auflage 1860. §. 25.

[2]) §. 61. V.=O. v. 11. Jan. 1826. Reggs.=Bl. S. 193.

[1]) Staatshandbuch v. 1863. S. 207 u. §. 25. Pözl, Verw.=Recht. 2. Aufl. 1860.

[2]) Gehalt und Diäten beziehen die Oberinspektoren bei der Kreiskasse von Oberbayern. Budget der VIII. Fin.=Per. S. 178. Beil. Bd. I. B. K. d. Abg. $28^{59}/_{61}$.

[3]) Instr. v. 2. Okt. 1807. Reggs.=Bl. S. 1577.

[4]) Instr. v. 15. Aug. 1823. Geret Bd. 13. S. 1432.

[5]) Fin.=Min.=Entschl. v. 30. August 1823. Geret Bd. 13. S. 1429.

[6]) §. 9. Fin.=Min.=Entschl. v. 30. Okt. 1856. Geret Bd. 29. S. 19.

[7]) §. 13. Note 5. a. O.

Was die Visitation des äußeren Aufschlagsdienstes anbelangt, so hat nach Eintreffen des Oberinspektors an dem betreffenden Regierungssitze eine Verabredung wegen Vertheilung der Inspektion der Aufschlagsstationen unter dem Oberinspektor, dem Oberaufschlagsbeamten und dem Regierungs-Referenten in Aufschlagssachen in einem gewissen Turnus stattzufinden[8]), deren Ergebniß dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen ist[9]).

Eigene Anordnungen und Verfügungen sollen die Oberaufschlags-Inspektoren nur bei Gefahr auf Verzug treffen; jedoch haben dieselben den Unteraufschlägern und dem sonstigen untern Aufschlagspersonale Belehrungen, Aufklärungen und Zurechtweisungen zum Besten des Dienstes zu ertheilen.

Nach vollendetem Visitationsgeschäfte in einem Regierungsbezirke hat der betreffende Oberaufschlags-Inspektor seinen Hauptbericht an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten, welcher nach Einvernehmung der betreffenden Regierungs-Finanz-Kammer beschieden wird[10]).

§. 34.

D. Die Haupt-Finanz-Buchhaltung.

Mit der Ausdehnung des Staatshaushaltes und der fortschreitenden Mehrung der eigentlichen Rechnungsgeschäfte hat sich die Umgestaltung der ursprünglich auch mit Administrativgeschäften, namentlich der Inventarisirung des Staatsfinanzvermögens betraut gewesenen Staatsbuchhaltung der Finanzen in eine mehr rechnerische Geschäftssparte des Staatsministeriums der Finanzen im Laufe der Zeit von selbst ergeben[1]).

Die dermalige Hauptaufgabe der Haupt-Finanzbuchhaltung ist die Controle über den Vollzug des jemaligen Finanzgesetzes und zwar:

1) bezüglich der Verwaltungs-Etats.

Da die Verwaltungs-Ausgaben in dem Finanzgesetze nicht berührt, und die eingestellten Netto-Einnahmen von den Staatsgefällen aller Art selbstverständlich nur aproximative für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode angenommene Summen sind, erscheint der Natur der Sache nach eine detailirte Controle über den Betrag der Verwaltungsausgaben nicht erforderlich.

Die Haupt-Finanzbuchhaltung hat sich daher bezüglich der Verwaltungs-Etats auf die Anfertigung der Etats für die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Finanz- und Centralstellen, insoweit denselben Finanz-Verwaltungsbehörden untergeben sind, zu beschränken; diese Etats haben für die Dauer einer Finanzperiode Geltung.

Etatsüberschreitungen sind mit gewissen Beschränkungen (vgl. §. 92 unten) am Schlusse des Etatsjahres, ganz ausnahmsweise — bei Reserven — im Laufe des Etatsjahres zur Genehmigung anzuzeigen, werden aber nicht ingrossirt.

---

8) §. 1. Note 6. a. O. Vgl. F.-M.-E. v. 14. Nov. 1863. Nr. 13812.

9) Fin.-Min.-Entschl. v. 28. Aug. 1862. Geret Bd. 33. S. 79. — Die im §. 8. Note 6. a. O. angeordnete Anzeige fällt hinweg.

10) §. 6. Note 6. a. O.

1) Die Instr. v. 11. Aug. 1818. Geret Bd. 10. S. 796 2c. ist als antiquirt zu bezeichnen, vgl. auch §. 131. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggs.-Bl. S. 1019.

2) Bezüglich der Staats-Ausgaben-Etats.

Auf diese namentlich hat die Controle der Haupt-Finanzbuchhaltung Anwendung zu finden. Dieselbe erstreckt sich auf die sämmtlichen Staats-Ausgaben-Etats, jedoch der Natur der Sache nach theils in größerem, theils in kleinerem Detail.

Unter Zugrundlegung der durch das Finanzgesetz genehmigten und durch die betreffenden Staatsministerien auszuarbeitenden und jährlich auszuschreibenden General-Etats wird das Ingrossationsbuch alljährlich neu angelegt und durch Vormerkung der Assignations-Rescripte mit den Credits-Assignationen jeder Zeit controlirt, ob und in wie weit die durch das Finanzgesetz gewährten Zahlungsmittel in Anspruch genommen oder überschritten werden. Selbstverständlich haben auch alle Zahlungsanweisungen der übrigen Civilstaatsministerien bezüglich der Staatsausgaben zur Cognition der Haupt-Finanzbuchhaltung zu kommen.

In wie weit in dieser Beziehung in das Detail einzugehen, sonach Crediterholung im Laufe des Etatsjahres erforderlich ist, hängt häufig von dem jemaligen Finanzgesetze ab (vgl. §. 93 unten).

Weitere Obliegenheiten der Haupt-Finanzbuchhaltung sind:

a) Die Anweisung der monatlichen Dotation der Centralstaatskasse[2]);

b) die Anfertigung der Staatsausgaben-Etats des Staatsministeriums der Finanzen;

c) die Abgleichung der sämmtlichen Ausgaben-Etats gegenüber dem Finanzgesetze.

§. 35.

E. Die Central-Staatskasse.

1) Personal: Ein Central-Staaskassier, ein Controleur, ein Zahlmeister, zwei Buchhalter, fünf Offizianten[1]) nebst Boten und Dienerpersonale.

2) Geschäftskreis: Im Laufe der Zeit hat der Geschäftskreis der Central-Staatskasse eine Ausdehnung gewonnen, welche die ursprüngliche Bestimmung derselben: alle Staats-Einnahmen in ihrer Rechnung zu vereinigen, alle Staatsausgaben zu bestreiten und in derselben ein vollständiges Bild sämmtlicher Ausgaben und Einnahmen des Reichs darzustellen, überschreitet[2]).

Die Central-Staatskasse ist übrigens immer noch die Hauptkasse des Landes unter unmittelbarer Leitung des Staatsministeriums der Finanzen und wird deßhalb hier behandelt[3]).

Der Wirkungskreis ist theils ein mit den übrigen Finanzämtern und Kassen gemeinsamer (lit. a.), nämlich die Vereinnahmung gewisser Staatsgefälle, die Bestreitung von unmittelbar zur Zahlung zugewiesenen Ausgaben und die Rechnungsstellung hierüber, theils ein der Central-Staatskasse eigenthümlicher, nämlich die Verwaltung einer Reihe gewisser Fonds und die Rech-

---

[2]) Fin.-Min.-Entschl. v. 31. Januar 1815. Geret Bd. 5. S. 124.

[1]) S. 208 d. Staatshdbuchs 1863.

[2]) §. 1. der nun veralteten V.-O. v. 8. Aug. 1808. Reggs.-Bl. S. 1737 ꝛc. u. §. 90. lit. m. V.-O. v. 9. Dezember 1825. Reggs.-Bl. S. 1009.

[3]) Sie erstattet nicht förmliche Berichte, sondern gibt „Erinnerungen" ab.

nungsstellung hierüber (lit. b.) und ein sehr ausgedehntes Abrechnungswesen (lit. c.).

a) Die selbständigen Einnahmen der Central-Staatskasse sind nicht von Belang, desto umfangreicher aber die selbständigen Ausgabsposten (§. 7 oben), welche zum größten Theile unmittelbar — ohne Abrechnung mit andern Kassen — an die Bezugsberechtigten verabfolgt und unter Anführung jedes einzelnen Geldempfängers verausgabt werden müssen;

b) die Verwaltung der besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds (§. 15 bis §. 20 oben) ist theilweise mit einer namhaften Geschäftslast, namentlich bezüglich der Gefälls-Ablösungsschillinge mit einer complicirten Buchführung und die Verwaltung der Unterstützungsfonds mit vielfachen Detailzahlungen nebst weitläufiger Rechnungsstellung verbunden;

c) die von der Central-Staatskasse zu pflegenden Abrechnungen bilden den schwierigsten Geschäftszweig derselben und haben theilweise sehr verwickelte Operationen in der Buchführung zur Folge.

Es handelt sich hier nicht blos um Verbuchung der Einnahms- und Ausgabs-Abrechnungsposten (§. 6 oben) und der in großen Summen erfolgenden Dotationen, wie z. B. die der Civilliste an die k. Kabinetskasse, die des Landtags an die Regieverwaltungen beider Kammern, die des k. Kriegsministeriums an die Hauptkriegskasse und die der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt an die Hauptkasse dieser Anstalt, sondern namentlich um die Verrechnung der Staatsgelder nach dem jemaligen Finanzgesetze, wobei insbesondere die Dotationen für die Staatsschuldkategorien vielfache Manipulationen zur Folge haben.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs steht die k. Central-Staatskasse auch mit der k. Bank in Nürnberg in Abrechnung[4]).

3) Die Geschäftseintheilung.

a) Dem Centralstaatskassier liegt als Vorstand die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes, namentlich die Ueberwachung der Büchermanipulationen ob;

b) der Centralstaatskasse-Controleur hat die ihm als controlirenden und mithaftenden Kassebeamten obliegenden Funktionen zu verrichten[5]) und namentlich die Rechnungsstellung zu besorgen;

c) bei der Central-Staatskasse besteht ein eigenes Zahlamt mit einem selbstständigen Zahlmeister, unterstützt von einem Offizianten. Der Zahlmeister hat die ausschließliche Bestimmung, unter eigener Haftung alle der Central-Staatskasse zugewiesenen ständigen, individuellen Zahlungen an Besoldungen, Pensionen, Unterstützungen rc. zu besorgen und die geheimen Raths- und Kanzleitaxen, welche die Central-Staatskasse unmittelbar zu verrechnen hat, einzuziehen;

d) der erste Buchhalter führt sämmtliche Tagbücher, der zweite sämmtliche Hauptbücher der Central-Staatskasse, außerdem haben beide bei der Rechnungsstellung thätig zu sein;

e) die Offizianten dienen zur Aushilfe im Kassedienste und bei der Rechnungsstellung, dann zur Besorgung der Registratur, der Kanzlei- und Expeditionsgeschäfte.

---

4) Fin.-Min.-Entschl. v. 23. Juli 1860. Nr. 8296.
5) Allh. Entschl. v. 29. April 1821. Geret Bd. 11. S. 1142. u. Fin.-Min.-Entschl. v. 30. April 1823. Geret Bd. 13. S. 1516.

Die Revision und Rechnungsaufnahme bei der Central-Staatskasse ist der übrigens zu derselben im coordinirten Verhältnisse stehenden Rechnungskammer übertragen[6]).

II. Untergeordnete Stellen.

§. 36.

A. Der königl. Oberste Rechnungshof.

Der ursprüngliche Wirkungskreis des kgl. Obersten Rechnungshofes[1]) erlitt in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826[2]) dadurch die wesentlichste Modifikation, daß derselbe der obgelegenen primitiven Revision der Rechnungen einer Reihe von Centralstellen[3]) entbunden und demselben lediglich die Superrevision und letzte Rechnungsinstanz bei den Kreisregierungen und Centralstellen[4]) übertragen wurde.

Die Geschäftsverhältnisse des kgl. Obersten Rechnungshofes lassen sich nun in folgende hauptsächliche Momente zusammenfassen:

1) Die Formation. Das statusmäßige Personal des Obersten Rechnungshofes besteht aus einem Präsidenten, acht Räthen, einem Sekretär, einem Registrator und einem Rechnungskommissär[5]).

Der Präsident ist der Leiter des Obersten Rechnungshofes, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Rath. Im Allgemeinen ist die Stellung dieses obersten Gerichtshofes gleich derjenigen des kgl. Ober-Appellationsgerichtes, und hat bei den Bescheidungen collegiale Berathung stattzufinden.

2) Der Geschäftskreis.

a) Die Superrevision. Dieselbe besteht in nochmaliger Prüfung der von den kgl. Regierungsfinanzkammern und den Centralstellen bereits der primitiven Revision unterzogenen Rechnungen durch die jährlich abzuordnenden Räthe des Obersten Rechnungshofes, worüber namentlich Folgendes zu bemerken ist:

α) Die Abordnung erfolgt durch den König selbst auf Antrag des Präsidenten und auf den Vortrag des Finanzministers[6]); die Superrevision soll in der Regel am 15. Januar jeden Jahres beginnen und mit Einschluß der Reise und des Sturzes bei den einschlägigen Kassen in fünf Monaten für die Regierungsbezirke Oberbayern und Unterfranken, in drei ein halb Monaten für die Regierungsbezirke Niederbayern und

---

[6]) §. 10. lit. a. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggs.-Bl. S. 173.

[1]) V.-O. v. 12. Oktober 1812. Reggsbl. Nr. 58. S. 1785—1810.

[2]) V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. §. 46—70. S. 187—196. Vgl. Pözl, Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1860. §. 30.

[3]) §. 18. A. Note 1. a. O.

[4]) §. 46. u. §. 48. Note 2. a. O.

[5]) §. 46. Note 2. a. O. Staatshdb. 1863. S. 208.

[6]) §. 48. Note 2. a. O.

der Pfalz, bei letzterer einschließlich der Superrevision der Rechnungen der pfälzischen Eisenbahnen, in vier Monaten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, in vier ein halb Monaten bei den Regierungen von Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg, endlich in einem Monate bei der k. Bank in Nürnberg durchgeführt werden[7]).

b) Gegenstand der superrevisorischen Thätigkeit ist im Allgemeinen die Ueberwachung der Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze und des Interesses des Staatsvermögens in der Eigenschaft einer Staatsanwaltschaft[8]); als wichtige Punkte sind im Besondern anzuführen:

α) Die Ueberwachung, daß jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werde, wohin sie sich gemäß der Bestimmungen des Finanzgesetzes nach der Natur der Sache eignen[9]);

β) die Controle über förmliche Rechnungsstellung, richtige Ablieferungen der Kasse-Schuldigkeiten und über definitive Bescheidung der ersten Instanz[10]);

γ) die Ueberwachung der Einhaltung sowohl des General-Etats und der General-Credite als der Spezial-Etats[11]);

δ) die Constatirung etwaiger Competenz-Uebergriffe der ersten Rechnungsinstanzen[12]);

ε) die Prüfung der Verfügungen über Verkäufe und Austausche von Staatsgütern, zu welchem Zwecke beim k. obersten Rechnungshofe eigene Ingrossationen geführt werden[13]);

ζ) die Prüfung der von den k. Regierungsfinanzkammern resp. Centralstellen erlassenen Amtsextraditionsbescheide[14]);

η) die Sorge, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

b) Die Bescheidung. Die nach vollzogener Superrevision auf Grund collegialer Berathung selbständig und — von dem Finanzministerium unabhängig — nach den Gesetzen der Comptabilität mit executiver Kraft ergehenden Bescheide[15]) des Obersten Rechnungshofes beziehen sich theils auf die Feststellung der Rechnungsziffern durch Entscheidung entweder der von dem Abrechnungs-Kommissär angeregten, auf den Betrag der verrechneten Posten irgend einer Art bezüglichen Beanstandungen oder der auf den Abrechnungsakt Bezug habenden Recurse[16]), theils auf Anordnungen bezüglich der Einhaltung und der Anwendung des geltenden Rechnungsschemas, während im Uebrigen die superrevisorischen Ver-

---

7) Nr. 12. Fin.-Min.-Entschl. v. 2. Jan. 1860. Geret Bd. 32. I. S. 129.
8) §. 48. Note 2. a. O.
9) §. 25. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggs.-Bl. S. 988.
10) §. 49. Note 2. a. O.
11) §. 49 u. 50 Note 2. a. O.
12) §. 49. Note 2. a. O.
13) §. 93. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 1010. und §. 51 Note 2. a. O.
14) §. 115. V.-V. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1122.
15) §. 94. Note 13. a. O.
16) §. 57. Note 2. a. O.

handlungen ihre Bescheidung durch das Finanzministerium erhalten [§. 30 Note 28][17].

Die im allerhöchsten Namen des Königs auszufertigenden Erkenntnisse und Entschließungen des Obersten Rechnungshofes haben gleich denen des Oberappellationsgerichts die Eingangsformel: „Seine Königliche Majestät"[18].

Das Nähere über das Verfahren bei der Rechnungsabhör siehe in §. 102 unten.

c) Die Rechnungsstellung. Nach Vollendung der Superrevision (§. 102. Nr. 7) hat der Oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Reichs mit allen hiezu gehörigen Nebenrechnungen und Nachweisen (vgl. §. 5 2c. oben) zu stellen und wo möglich bis 15. September des je folgenden Rechnungsjahres dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen[19].

Die Zifferresultate der Generalfinanzrechnung oder der Nachweisung über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen stellt übrigens der Oberste Rechnungshof eben so wie die General-Uebersicht der Resultate der Operationen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt d. h. die Hauptrechnung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission und die Rechnung der Grundrentenablösungskasse unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen fest[20].

d) Administrative Thätigkeit. Außer den Bescheiden in Folge der Rechnungsaufnahmen (vgl. lit. b. oben) liegt dem Obersten Rechnungshofe ob, bezüglich der Formalien im Rechnungswesen Entschließungen zu erlassen; generelle Verfügungen hängen von der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ab. Hinsichtlich der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens[21] und des Entwurfes der Rechnungsschemate[22] hat derselbe Anträge an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen, dann die Normative über die Inventare[23] und die Rechnungs-Instruktionen zu entwerfen[24].

Von den auf die Finanzverwaltung, den Staatshaushalt und insbesondere auf die Rechnungsablage bezüglichen Generalien und Finanz-Ministerial-Entschließungen hat der Oberste Rechnungshof Kenntniß zu erhalten[25].

e) Der Oberste Rechnungshof ist zugleich zweite und letzte Instanz in streitigen Rechnungsgegenständen der innern Verwaltung und sind daher die Recurse gegen die Definitivbeschlüsse der k. Regierungen, Kammer des Innern und der Rechnungskammer an denselben zu richten[26].

---

17) Uebrigens ist die Frage, in welchen Fällen das k. Staats.-Min. d. Fin., und in welchen der k. oberste Rechnungshof zur Bescheidung competent sei, noch vielfach als eine offene zu bezeichnen.

18) V.-O. v. 4. Oktober 1826. Reggsbl. Nr. 39. S. 681. Die Ausfertigung „im Namen Seiner Majestät" nach §. 66. Note 2. a. O. ist hiemit abgeschafft.

19) §. 58 u. §. 60. Note 2. a. O. Die in §. 60. als hiemit verbunden bezeichneten Vorlagen fallen hinweg. Vgl. §. 41. Note 16 unten.

20) §. 59. Note 2. a. O.

21) §. 62. Note 2. a. O.

22) Entschl. v. 29. Nov. 1862 u. 29. Dez. 1862. Geret Bd. 33. S. 491 2c. u. 577.

23) Entschl. des obersten Rechngshofes v. 21. Nov. 1861. Geret Bd. 32. II. S. 142.

24) Fin.-Min.-Entschl. v. 18. Nov. 1862. Geret Bd. 33. S. 489.

25) §. 63. Note 2. a. O.

26) §. V. V.-O. v. 5. November 1826. Reggs.-Bl. S. 772.

B. Die Regierungs-Finanzkammern.

§. 37.

1. Im Allgemeinen.

Das statusmäßige Personal jeder der acht Regierungen, Kammer der Finanzen, besteht in einem Regierungsdirektor, in fünf oder mehr Regierungsräthen einschließlich des Kreisforstrathes und der Fiskalräthe [1]), so daß die Gesammtzahl die Zahl von fünfzig nicht übersteigt [2]), einem oder zwei Assessoren, im Ganzen mit den Fiskaladjunkten nicht mehr als siebzehn, einem oder zwei Kreisforstmeistern [3]), zwei Registratoren, aus fünf bis acht Rechnungskommissären in der Art, daß die Gesammtzahl derselben die Zahl von sechs und fünfzig nicht übersteigt, einem Obergeometer [4]), zwei Sekretären [5]), in drei bis vier Rathsaccessisten [6]), und der benöthigten Anzahl von Rechnungsrevisoren.

Das Kanzlei- und Dienerpersonal haben die beiden Regierungskammern gemeinschaftlich mit Betheiligung je der Hälfte an dem betreffenden Etat [7]).

b) Der Wirkungskreis der unter der Leitung des Regierungspräsidenten [8]) oder deren Stellvertreter, der Regierungsdirektoren der Kammer des Innern [9]) in der Art stehenden Regierungsfinanzkammern, daß der Finanz-Kammer-Direktor oder dessen Stellvertreter auch in der Reinschrift mitunterzeichnet [10]), erstreckt sich geographisch auf den betreffenden Regierungsbezirk und umfaßt im Allgemeinen alle Geschäfte für die Leitung der Finanz-Verwaltung eines Kreises, wobei nachstehende Hauptgrundsätze gelten: Die Wahrung und Beförderung der Rechte der Krone, das Beste des Staats und die Wohlfahrt der Unterthanen [11]), Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sowie der Gesetze und Verordnungen überhaupt, und Fürsorge, daß dasselbe von Seiten der Untergebenen geschehe [12]), strenge Wahrung der bestehenden Normative, insoweit es sich um freie Benützung des Eigenthums und den Genuß der persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen handelt [13]).

---

1) §. 4. V.O. v. 17. Dez. 1825. Reggs.-Bl. S. 1051.
2) Motive z. Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Per. S. 340. Beil. Bd. I. V. d. K. d. Abg. u. Referat S. 367. Beil. Bd. VI.
3) art. 2. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggs.-Bl. S. 931.
4) art. 1. V.-O. v. 20. Juni 1860. Reggsbl. S. 599.
5) §. 5. Note 1. a. O.
6) Bei der K. d. Fin. v. Oberbayern sechs. Absch. I. Nr. 2. der Fin.-Min.-Entschl. v. 31. Oktober 1860. Geret B. 32. I. S. 18.
7) §. 7. Note 1. a. O.
8) art. XII. V.-O. v. 29. Nov. 1837. Reggsbl. Nr. 58. S. 793; der Titel „General-Kommissär" wurde hiemit abgeschafft.
9) V.-O. v. 21. Sept. 1854. Reggsbl. Nr. 39. S. 730; nicht mehr der älteste Direktor, wie in §. 122. Note 1. a. O. bestimmt war.
10) §. 131. Note 1. a. O.
11) §. 12. Note 1. a. O. vgl. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. 1858. §. 44.
12) §. 13 und §. 14. Note 1. a. O.
13) §. 15. Note 1. a. O.

Ausdrücklich von der sonst in Gegenständen des Vollzugs als Regel geltenden Selbständigkeit [14]) sind der Anfrage und Genehmigungserholung bei dem Finanzministerium vorbehalten: Die Etatsüberschreitungen, die Etatstransferirungen, die Genehmigung nicht etatisirter Zahlungen und Verwendung der nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben [15]); ferner die Endbestimmungen an dem Vermögensstocke des Staats, insoferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbständige Competenz einräumen, dann Veränderungen in dem der allerhöchsten Verfügung vorbehaltenen Personal der Finanzbeamten [16]), während die Aufstellung des übrigen Personals bei den Regierungen in der Eigenschaft als Funktionäre den Regierungen überlassen ist, endlich alle Gnadensachen, insoferne nicht durch spezielle allerhöchste Verordnungen den Finanzkammern eine selbstständige Competenz eingeräumt oder eine Aversalsumme zur freien Verfügung gestellt ist [17]).

Bezüglich der sonst den Finanzkammern in eigener Competenz überlassenen Gegenstände ist im Allgemeinen nur Berichterstattung zum Finanzministerium erforderlich, wenn im Wege des gesetzlichen Instanzenzuges gegen die Entschließung der Finanzkammer Recurs ergriffen wird [18]), wenn Kassadefekte constatirt werden [19]), dann bezüglich der Resultate der vollzogenen Amtsvisitationen, welche in einem General-Conspecte zusammengefaßt werden [20]), endlich zur Genehmigung von Vorschüssen, wenn die eröffneten Credite überschritten werden sollen [21]).

Außerdem besteht ein reger Verkehr zwischen den beiden Regierungskammern durch Communicate mittelst der beiderseitigen Einlaufsprotokolle (per protoc.) oder durch s. g. Protokollsauszüge [22]), (per extr. prot.), sodann wenn thunlich durch Benehmen der Referenten beider Kammern [23]), indem die Interessen beider Kammern, namentlich wenn das Staats-Aerar aus Privatrechtstiteln wie z. B. bei Baulasten von der Finanzkammer vertreten werden soll, sich oft einander gegenüberstehen, wie denn überhaupt die Finanzkammer bei allen Dispositionen über das Staatsvermögen gehört werden muß.

2. Besondere Competenzverhältnisse.

§. 38.

a) Verwaltung des Staats-Einkommens.

Die hauptsächlichsten Zweige des Staatseinkommens sind der Leitung der Finanzkammern anvertraut und werden als Gegenstand der Thätigkeit

---

14) §. 16. Note 1. a. O.
15) §. 17. lit. e. Note 1. a. O.
16) §. 17. lit. g. u. §. 20. Note 1. a. O.
17) §. 17. lit. h. Note 1. a. O.
18) §. 18. lit. b. Note 1. a. O.
19) §. 18. lit. g. Note 1. a. O.
20) §. 18. lit. f. Note 1. a. O. Vgl. Ziff. 7. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 147.
21) §. 18. lit. h. Note 1. a. O.
22) §. 138. Note 1. a. O.
23) pos. 15. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret Bd. 24. S. 52.

in dieser Beziehung, ohne hier auf die bei den einzelnen Materien erläuterte spezielle Geschäftsbehandlung einzugehen, namentlich bezeichnet und zwar hinsichtlich:

a) der direkten Staatsauflagen die Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der sämmtlichen Steuern [1]), welche als eine besonders umfangreiche und wichtige Aufgabe der Finanzkammern zu bezeichnen ist;

b) der indirekten Staatsauflagen die gleiche Sorge bezüglich der Tax- und Aufschlagsgefälle [2]), dann die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers [3]), welcher Geschäftszweig namentlich wegen der beständigen Ueberwachung des Tax- und Stempelwesens durch Regierungskommissäre [4]) bedeutende Arbeitskräfte beansprucht;

c) der Staatsdomänen, hier wiederum bezüglich der Staatsforsten und Staatsjagden die Ueberwachung der Bewirthschaftung derselben [5]) und der Verrechnung der Gefälle aus der Forst- und Jagdverwaltung, sowie aus der Forstrügethätigung [6]), bezüglich der Oekonomien und Gewerbe die Aufsicht auf die verpachteten, sowie die in eigener Regie betriebenen Gewerbe und Fabriken [7]), auf die Staatsgebäude und sonstigen Staatsrealitäten, namentlich die Leitung der Veräußerung der letzteren [8]) — [9]), bezüglich der lehen-, grund- und zinsherrlichen Gefälle die Oberaufsicht über die Lehengefälle und Vornahme des Belehnungsaktes [10]), ferner die ganze Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 sowohl bezüglich der ursprünglichen Staatsgefälle als der an die Ablösungkasse überwiesenen, endlich bezüglich der Staatsaktivkapitalien die Sorge für Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für Sicherstellung der Kapitalien, während wegen Kündigung, Einzug oder Nachlaß im Einvernehmen mit der Staatsschuldentilgungs-Kommission vorzuschreiten ist [11]).

b) Die Behandlung des Ausstands- und Nachlaßwesens ist nothwendige Folge des vorstehend bezeichneten Wirkungskreises [12]). Hier ist noch namentlich der Niederschlagung wirklich uneinbringlicher Gefälle aller Art, desgl. von Criminalkosten und Kassedefekten in eigener Competenz zu erwähnen [13]).

---

1) §. 89. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1106.
2) pos. 4. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret Bd. 24. S. 50.
3) §. 93. Note 1. a. O.
4) §. 20. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret Bd. 33. S. 165. u. §. 8. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggs.-Bl. S. 1177.
5) §. 90. Note 1. a. O.
6) §. 62. Instr. v. 29. Juni 1852. Geret B. 27. Anhg. Lit. C.
7) §. 90. Note 1. a. O.
8) §. 94. Note 1. a. O.
9) V.-O. v. 19. April 1852. Reggsbl. Nr. 22. S. 473.
10) §. 91. Note 1. a. O.
11) §. 92. Note 1. a. O.
12) §. 97. Note 1. a. O.
13) pos. 12. Note 2. a. O.

§. 39.

b) Bestreitung des Staats-Aufwandes.

Als hieher gehörige Gegenstände der Thätigkeit der Finanzkammern sind namentlich zu bezeichnen:

a) Die Zahlungsanweisungen. Die Anweisung aller in den Regierungsbezirken vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Rescripte genehmigten oder durch die Etatsrescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau=Exigenzen und öffentliche Anstalten, insoferne sie nicht zum Ressort der Kammer des Innern gehören [1]), die Anweisung der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten, sowie die revisorische Einweisung derselben, und zwar insoweit die Abordnung von Seiten der Kammer des Innern ausgeht, bezüglich der Vorschüsse durch Mitzeichnung des Finanzkammer=Direktors als Etatscurator [2]); die Anweisung der Umzugskosten des gesammten Beamtenpersonals des betreffenden Regierungsbezirkes [3]), die Regulirung und Anweisung der Pensionen, Alimentationen und Unterhaltsbeiträge nach den bestehenden Normen; bei Beanspruchung höherer als der regulativmäßigen Beträge ist Bericht zu erstatten [4])—[5]). In allen diesen Anweisungsordonnanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder Verfügung begründen, genau und vollständig unter gehöriger Belegung bemerkt werden [6]).

b) Die Ueberwachung des Etatswesens unter persönlicher Verantwortung des Finanzkammer=Direktors. [7])

In dieser Beziehung ist es namentlich Aufgabe der Finanzkammern, für Realisirung der Einnahme=Etats Sorge zu tragen, d. i. die Perceptionsthätigkeit der äußeren Aemter strenge zu controliren [8]) und die Einhaltung der Ausgabe=Etats namentlich in den Hauptpositionen, d. h. denjenigen, welche ganze Kategorien von Gegenständen oder Behörden umfassen, zu überwachen, dann die Anweisungen zu den bewilligten Etats zu erlassen; bei erschöpften oder nicht vorgesehenen Etats dürfen unter sofortiger Berichterstattung Vorschüsse bis zu 2000 fl. angewiesen werden [9]). Die Etatspositionen werden namentlich durch sorgfältige Ingrossation aller zur Einweisung kommenden Einnahms= und Ausgabsbeträge controlirt [10]). Den Finanzkammern liegt ferner die Sorge für rechtzeitige und vorschriftsgemäße Anfertigung des Kreisbudgets und des Spezial=Etats der ihnen untergeordneten Kassen und Aemter ob. Die Zusammenstellung dieser Etats nach vorgängiger Prüfung und die Vorlage des Kreis=Haupt=Finanz=Etats hat von je sechs zu sechs

---

1) §. 100 der V.=O. v. 17. Dez. 1825. Rggsbl. Nr. 54. S. 1111. Die hier allegirte Instr. v. 2. März 1824 ist die v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 246.
2) §. 102. Note 1. a. O. u. F.=M.=E. v. 28. Jan. 1857. Geret B. 30. S. 145.
3) §. 103. Note 1. a. O.
4) pos. 1. F.=M.=E. v. 7. Mai 1848. Geret Bd. 24. S. 50.
5) §. 104. Note 1. a. O.
6) §. 105. Note 1. a. O.
7) §. 131. Note 1. a. O.
8) §. 109. Note 1. a. O.
9) §. 106 u. §. 107. Note 1. a. O.
10) §. 109. Note 1. a. O.

Jahren mit umständlichem Erläuterungsbericht zum Finanzministerium zu geschehen [11]), während innerhalb einer Finanzperiode jährliche kurze Rechenschaftsberichte über die wichtigeren Abweichungen der Rechnungsresultate von den das Finanzressort betreffenden Etatspositionen angeordnet sind [12]).

c) Die Leitung der Rechnungsstellung. In dieser Hinsicht ist die Thätigkeit der Finanzkammer eine zweifache, indem derselben einerseits die Prüfung der Vorarbeiten zu den Rechnungen der untergeordneten Kassen und Aemter, sowie die Revision und Feststellung aller dieser Rechnungen in erster Instanz, wobei das Finanz-Rechnungs-Kommissariat unter der Leitung eines als Comptabilitätsreferenten bestimmten Finanzrathes oder Assessors [13]) namentlich seinen Beruf geltend zu machen hat — Näheres hierüber in dem Abschnitte über die Rechnungsaufnahme (§. 101 — §. 102) — obliegt [14]), anderseits die Resultate der geprüften Rechnungen durch die Finanzkammer in der Kreisfinanzrechnung [15]) (§. 8) und der Kreisfondshauptrechnung (§. 29) zusammengefaßt werden.

§. 40.

c) Sonstige Gegenstände.

a) Die Direktion der Kassen. Hieher gehört die Disposition über die Kassebestände der Finanzämter und vorschriftsgemäße Verwendung der Gelder, namentlich die Fürsorge, daß die monatlichen Dotationen der Centralstaatskasse von den Kreiskassen geliefert werden können und also hienach die Kassebestandslieferungen der äußern Aemter erfolgen [1]).

b) Die Amts-Ein- und Ausantwortungen bei allen Aerarial-Gelder percipirenden und verrechnenden Beamten durch hiezu abgeordnete Regierungskommissäre und die Bescheidung der diesbezüglichen Verhandlungen vorbehaltlich der Superrevision, welche durch den Abrechnungskommissär vorgenommen wird. Im Falle eines eingelegten Recurses erfolgt die Vorlage zum k. Obersten Rechnungshofe [2]).

c) Die Anordnung der Amts- und Kassenvisitationen und zwar sowohl der regelmäßigen jährlich bei jedem allgemeinen und besondern Rentamte wenigstens dreimal [3]) vorzunehmenden als der besonderen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasseführung eines Beamten dieselbe motivirt [4]), sowie die Bescheidung der bezüglichen Verhandlungen. Vgl. lit. m unten.

d) Die Einleitung von Untersuchungen wegen Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener im Falle eines gegründeten Ver-

---

11) §. 108. Note 1. a. O. Diese Vorschrift ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber im Laufe der Zeit außer Uebung gekommen.
12) §. 111. Note 1. a. O.
13) F.-M.-E. v. 11. Dez. 1834. Geret Bd. 18 S. 172.
14) §. 110. Note 1. a. O.
15) §. 30. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. Nr. 5. S. 182.
1) §. 112. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 54. S. 1121.
2) §. 115. Note 1. a. O.
3) §. 125. Note 1. a. O. Kaum dürfte diese Anordnung je in Vollzug gesetzt worden sein.
4) §. 116. Note 1. a. O.

dachtes gefährdeter Amtsverwaltung — Näheres in dem Abschnitte über die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen §. 129 unten — und Suspension in dringenden Fällen, namentlich bei drohender Gefahr für das Interesse des allerhöchsten Aerars [5]).

e) Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreisregierungen untergeordneten Finanzbeamten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

f) Die Leitung der fiskalischen Prozesse [6])—[7]), insbesondere die Vorlage einer summarischen Jahresübersicht mit dem Rechenschaftsbericht und die Ueberwachung von Seiten des Regierungspräsidenten und Finanz-Kammer-Direktors, daß die fiskalischen Prozeßangelegenheiten nicht verzögert und der Betrieb der Aktivprozesse nicht vernachlässigt werde.

g) Die Behandlung der Landrathsgegenstände, insoweit sie das Staatsärar betreffen, sowie der Distrikts- und Gemeinde-Umlagen des Staats, gegebenen Falles im Benehmen mit der k. Regierungskammer des Innern, worüber unter der betreffenden Abhandlung über die Ausgaben das Nähere.

h) Die Aufstellung von Rentamtsboten unter Anzeige an das k. Staats-Ministerium der Finanzen [8]) und die Berufung von Verwesern solcher Stellen [9]).

i) Die Aufstellung von Aufschlägern bei Stationen mit einem Bruttoertrage von unter 15,000 fl. [10]), die Visitation des Malzaufschlagswesens (Vgl. §. 50 unten), die Feststellung der Qualifikation der Aufschläger [11]), die Geschäftsbehandlung bei Errichtung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen [12]) und bei Zulassung von Quetschmaschinen in landwirthschaftlichen Brennereien [13]).

k) Die Prüfung und Evidenthaltung der Amtsinventare aller Art [14]).

l) Die Legalisation von Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter im Verkehre mit Oesterreich [15]).

m) Die Anordnung von Visitationen des Depositenwesens bei den Gerichten, dann der Conservatorien bei den Bezirksgerichten und Untersuchungsrichtern und die Verfügung bezüglich der Kasse- und Buchführung [16]). Dasselbe gilt wie bisher für die Administrativdepositen bei den Bezirksämtern [17]).

---

5) §. 117. Note 1. a. O.
6) §. 120. Note 1. a. O.
7) §. Vergl. §. 45 unten.
8) A. Entschl. v. 19. Juli 1805. Geret B. 11 S. 1098. u. pos. 4. lit. c. Fin.-Min.-Entschl. v. 7. Mai 1848. Geret B. 24. S. 50.
9) pos. 5. Fin.-Min.-Entschl. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 147.
10) Nr. 3. lit. b. A. Entschl. v. 4. Juli 1815. Geret B. 5. S. 17.
11) Fin.-Min.-Entschl. v. 27. Juni 1861. Geret B. 32. II. S. 26.
12) Fin.-Min.-Entschl. v. 29. Dez. 1855. Geret B. 28. II. S. 27.
13) Fin.-Min.-Entschl. v. 4. Dez. 1861. Geret B. 32. II. S. 39. u. Fin.-Min.-Entschl. v. 13. März 1862. Geret B. 33. S. 74.
14) §. 88. Note 1. a. O. u. Fin.-Min.-Entschl. v. 20. Juni 1861. Geret B. 32. II. S. 140.
15) St.-Min. des k. Hauses u. d. Aeußern Entschl. v. 4. April 1863. Rggs.-Bl. S. 557.
16) §§. 69, 88 u. 91. V.-O. v. 28. Mai 1863. Reggsbl. S. 1115.
17) Entschl. des St.-Min. des Innern u. der Fin. v. 24. Juni 1862. Reggsbl. S. 1439.

§. 41.

d) Die collegiale Berathung.

Die Regel für die Verhandlungen der k. Regierungs-Finanz-Kammern ist das bureaumäßige Verfahren, sonach ohne collegiale Berathung. Auch bei der ersteren Behandlungsweise ist der Referent für die richtige aktenmäßige Darstellung des Faktums, dann die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Behandlung des Gegenstandes verantwortlich; weicht bei dieser Behandlung die Meinung des Referenten von der des entscheidenden Vorstandes ab, so ist ersterer von einer weiteren Vertretung entbunden, wenn er sofort hierüber geeignete Vormerkung auf dem Concepte oder zu den Akten macht und dieselbe von dem Vorstande visiren läßt[1]).

Die Sitzungen für die collegialen Berathungen sollen in der Regel wöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des Finanzkammerdirektors[2]) statt haben, in dringenden Fällen soll nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände eine außerordentliche Sitzung angeordnet oder für Erholung der Abstimmungen durch Circulare Sorge getragen und der Beschluß in das Protokoll der nächsten Sitzung nachgetragen werden[3]); für wichtigere Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse veranstaltet der Regierungspräsident gemeinschaftliche Sitzungen beider Kammern unter Beiziehung der beiden Direktoren und der betreffenden Referenten, je nach Bedarf auch Plenarsitzungen[4]); endlich können auf Anordnung des Regierungspräsidenten auch für nicht zur collegialen Berathung verwiesene Gegenstände Sitzungen anberaumt werden[5]).

Die Referenten haben die Aufsätze über die vorzutragenden Gegenstände sogleich in die Sitzung mitzubringen, außer in zweifelhaften Fällen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist[6]).

Die etwaigen schriftlichen Vorträge — Motivirung der zu beantragenden Entschließungen — sollen kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Faktum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit sogleich in der Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlusses aufzusetzen[7]).

Die Abstimmungen erfolgen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum jüngsten Collegialmitgliede[8]); der Kreisforstrath hat nur in den die Staatsforstverwaltung betreffenden Gegenständen Vortrag[9]) und entscheidende Stimme, die Rathsaccessisten haben nur eine berathende Stimme [votum con-

---

1) §. 130. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1135. Vgl. §. 46. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. 1858.
2) §. 134. Note 1. a. O. u. V.-O. v. 29. Dez. 1851. Rggsbl. 1852. S. 6.
3) §. 137. Note 1. a. O.
4) §. 138. Note 1. a. O.
5) §. 133. Note 1. a. O. u. §. XVI. V.-O. v. 29. Dez. 1836. Rggsbl. S. 1037.
6) §. 137. Note 1. a. O.
7) §. 135. Note 1. a. O.
8) §. 134. Note 1. a. O.
9) art. 2. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 931.

sultativum][10]; der Regierungspräsident oder dessen stellvertretender Vorsitzender gibt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß; bei Gleichheit derselben entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten resp. seines Stellvertreters.

Der Präsident ist verpflichtet, den Vollzug der gefaßten Sitzungsbeschlüsse zu sistiren, wenn er dieselben als gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt erachtet oder in Folge derselben einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. In beiden Fällen hat er sogleich Anzeige zum Finanzministerium zu erstatten und kann auch beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten[11]. Wird der Referent selbst mit seinem Antrage von dem Collegium abgestimmt, so haftet er zwar für richtige Abfassung und zweckmäßige Ausführung des Beschlusses, ist aber einer weiteren Vertretung enthoben, wenn er seine abweichende Meinung in der Eingangs bezeichneten Weise constatirt[12].

Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hienach gefaßt werden[13].

Die Sitzungsprotokolle sollen von einem Sekretäre oder Rathsaccessisten mit möglichst größter Genauigkeit geführt und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt werden, in welchem Falle jeder Abstimmende noch ein schriftliches Votum zu den Akten geben kann; die in das Sitzungsprotokoll eingetragenen Beschlüsse sollen von dem Sitzungs-Protokollführer in dem Einlaufsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortragsziffer des Sitzungsprotokolles bemerkt werden[14].

Bei den Regierungsfinanzkammern hat nur in folgenden Gegenständen collegiale Berathung Platz zu greifen:

a) bei Feststellung der Qualifikationslisten für die der Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Staatsdiener, dann der Accessisten und Revisoren[15]—[16];
b) bei gutachtlichen Vorschlägen wegen Besetzung der den Finanzkammern unter allerhöchster Ernennung untergeordneten Behörden[17];
c) bei Begutachtung und Subrepartition des Haupt-Etats[18];
d) bei den Vorschlägen zum Verkaufe der Staats-Domänen[19];
e) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien[20];
f) bei Verbescheidung der Amts-Extraditions-Akten und der Amtsvisitations-Protokolle[21];

---

[10] F.-M.-E. v. 26. Juli 1831. Geret Bd. 16. S. 156. Döllg. Bd. 17. §. 109. In der Regel nicht mehr als drei. Absch. I. Ziff. 2. Fin.-Min.-Entschl. v. 31. Okt. 1860. Geret B. 32. I. S. 18.
[11] §. 136. Note 1. a. O.
[12] §. 130. Note 1. a. O.
[13] §. 144. Note 1. a. O.
[14] §. 139. Note 1. a. O.
[15] §. 129 lit. e. Note 1. a. O.
[16] Diese Qualifikation erfolgt gleichzeitig mit der des Revisionspersonals in der Schluß-Abrechnungssitzung.
[17] §. 129. lit. f. Note 1. a. O.
[18] §. 129. lit. g. Note 1. a. O. Diese Bestimmung ist veraltet.
[19] §. 129. lit. h. Note 1. a. O.
[20] §. 129. lit. i. Note 1. a. O.
[21] §. 129. lit. h. Note 1. a. O.

g) bei Fassung der Definitivbeschlüsse zu den Revisionsprotokollen der Jahres-Rechnungen der Finanzämter und Kassen[22]);
h) bei Beschlußfassung über Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Finanzbeamte, über Suspendirung derselben und über ihre Stellung vor Gericht[23]—[24]);
i) bei fiskalischen Prozessen in den hiefür vorgesehenen Fällen[25]);
k) bei Erstattung der Finanzrechenschaftsberichte[26]);
l) in allen Fällen, für welche von der allerhöchsten Stelle eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird[27]);
m) bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen die collegiale Berathung ausdrücklich anordnen, namentlich also in denjenigen Fällen, in welchen die Regierungsfinanzkammern[28])—[29]) eine Instanz bilden, sonach in Taxsachen als erste Instanz[30]), und in Gewerbsteuerreklamationen als zweite Instanz[31]).

Zum Schlusse wird bemerkt, daß bezüglich des Wirkungskreises der k. Regierungsfinanzkammer in der Pfalz eine sehr wesentliche Ausnahmsbestimmung nicht besteht, indem die dortige Finanzverwaltung allmälig abgesehen von dem Tax- und Stempelwesen immer mehr den diesseits des Rheins in Bayern geltenden Bestimmungen nachgebildet wird[32])—[33]).

§. 42.

3. Das Staats-Forstwesen.

Die Organisation der Staatsforstverwaltung hat durch Revision der früheren[1])—[2]) einschlägigen Hauptnormative mittelst der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853[3]), welche vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit getreten ist[4]), hauptsächlich bei schärferer Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung eine wesentliche Umgestaltung erhalten. Hiemit wurde zugleich die Gelegenheit ergriffen, die von den diesrheinischen abweichenden Besoldungsnormen des pfälzischen Forstpersonals auch im Communaldienste[5]) aufzu-

---

22) §. 129. lit. l. Note 1. a. O.
23) §. 129 lit. m. Note 1. a. O.
24) V.-O. v. 29. Dez. 1851. Reggsbl. 1852. Nr. 1. S. 6.
25) §. 129. lit. n. Note 1. a. O.
26) §. 129. lit. p. Note 1. a. O.
27) §. 129. lit. q. Note 1. a. O.
28) §. 129. lit. d. Note 1. a. O.
29) Vergl. Note 24.
30) art. 45 des Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S 319.
31) art. 53. Ges. v. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 14. S. 175.
32) Bl. f. adm. Pr. Bd. II. S. 89.
33) §. 151. Note 1. a. O.
1) V.-O. v. 14. Juli 1818. Reggsbl. Nr. 37. S. 772—786.
2) V.-O. v. 22. Dez. 1821. Reggsbl. v. 1822. Nr. 3. S. 25—56.
3) V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 939—968. vgl. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. v. 1858. §. 27.
4) V.-O. v. 23. Oktober 1853. Reggsbl. Nr. 28. S. 1553.
5) V.-O. v. 4. Juli 1840. Reggsbl. Nr. 25. S. 473—486.

heben[6])—[7]) und die in Unterfranken und Aschaffenburg bisher bestandenen Besoldungsbeiträge der Gemeinden[8]) zur Unterhaltung der Revierförster für die Staatskasse einzuziehen[9]).

Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und Triftanstalten wurde unter oberster Leitung des Staatsministeriums der Finanzen[10]) den Kreisregierungen, Kammer der Finanzen belassen[11]), welche als innere Verwaltungsorgane die Thätigkeit der äußeren Forstbehörden zu überwachen haben.

§. 43.

a) Innerer Verwaltungsdienst.

1) Personal. Das stabile Forstverwaltungspersonal bei den Regierungs-Finanzkammern besteht aus dem Regierungs- und Kreisforstrathe, dann ein oder zwei Forstmeistern, das nicht stabile Hilfspersonal aus einer vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Zahl von Forstamtsaktuaren [Funktionären][1])—[2]).

Das gesammte Regierungsforstpersonal ist in dem unter Leitung des Kreisforstrathes stehenden Kreisforstbureau, welches in seiner Eigenschaft als Forsteinrichtungsbureau selbständige Verfügungen trifft, vereinigt.

Der Kreisforstrath nimmt als technisches Organ in Gegenständen forstpolizeilicher Zuständigkeit an den Collegialsitzungen der Kammer des Innern Antheil, gibt außerdem Gutachten in forsttechnischen Gegenständen und hat in den Finanzkammersitzungen den Vortrag über die Staatsforste, die Staatsjagden und das Triftwesen, die Forstdienstrealitäten, die Personalien, überhaupt alle die Staatsforstverwaltung betreffenden, nicht streitigen Gegenstände. Den Forstreferenten vertritt bei Verhinderung der Kreisforstmeister resp. der ältere von ihnen[3]).

Der Kreisforstrath und die Kreisforstmeister haben als Forst-Inspizirungsbeamte sich von der ganzen Geschäftsführung der äußeren Verwaltungsbeamten Ueberzeugung zu verschaffen[4]), sowie die Einweisung der äußeren Forstmeister zu vollziehen.

2) Der Wirkungskreis der Finanzkammern umfaßt und zwar bezüglich

a) des Realbestandes: die Erhaltung desselben, die Behandlung der Forstrealitäten, der Forstgebäude, Dienstgründe, Jagd- und Triftanstalten, die Beurtheilung und Antragstellung hinsichtlich aller Verände-

---

6) und zwar art. 3. Abs. 4. art. 4 u. art. 6. Note 5. a. O.
7) art. 27 u. 28. Note 3. a. O.
8) art. 16 des Forstges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 75.
9) art. 26. Note 3. a. O.
10) Vergl. §. 31 oben.
11) art. 1. Note 3. a. O.
1) art. 2. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 54. S. 931.
2) §. 1. F.-M. u. M. d. Innern v. 6. Nov. 1853. Geret Bd. 28. I. S. 52.
3) art. 2. Note 1. a. O.
4) Instr. v. 31. März 1854. forstl. Mitthlgen. Bd. II. 1. Heft S. 38—48.

rungen durch Kauf, Tausch, Ablösung u. s. w., die Genehmigung der Zeitpachte[5]);

b) des **Forstbetriebes**: die obere Leitung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten[6])—[7]), desgleichen des Vollzugs des Waldbetriebes, Genehmigung der periodischen Holzpreis- und Hauerlohnstarife[8]), die technische Prüfung der von den Forstämtern zu liefernden jährlichen Materialnachweisungen und Betriebsübersichten[9]) nebst Erstattung des Forstrechenschaftsberichtes[10]) und zwar am Schlusse jeder Finanzperiode[11]);

c) des **Etatswesens**: die Herstellung der budgetmäßigen Material- und Pecunial-Etats, die Crediteröffnungen und Sorge für die richtige Verwendung der Etatsmittel[12]) als Aufabe der Kreisforstbuchhaltung[13]);

d) die sämmtlichen **Personalangelegenheiten** des Forstpersonals[14]);

e) die Aufsicht und Sorge für die richtige **Perception** der Forst-, Jagd- und Triftgefälle, die finanzielle Revision der einschlägigen Uebersichten und Einweisung der Erlöse, dann der Regieausgaben[15]).

Die Punkte ad lit. a bis d werden ausschließlich durch das Kreisforstbureau, die Arbeiten ad lit. e durch das Revisionspersonal besorgt.

Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs zwischen den beiden Regierungskammern in forstlichen und jagdlichen Gegenständen soll, wenn thunlich, Benehmen der Referenten beider Kammern stattfinden und der Wechsel von Protokollsextrakten möglichst vermieden werden[16]).

§. 44.

b) Aeußerer Verwaltungsdienst.

1) **Personal.** Als Mittel des äußeren Verwaltungsdienstes sind die **Forstämter** und **Forstreviere** bestellt[1]). Vorstand des Forstamtes ist der in der Collegialsitzung der k. Regierungsfinanzkammer zu verpflichtende **Forstmeister**, welchem wenigstens **ein** Forstamtsaktuar beigegeben ist[2]). Die den Forstämtern zugetheilten Forst-Reviere werden von den **Revierförstern** versehen, welchen wieder als Organe des Forst- und Jagdschutzes die **Forstwärter**, die **Forstgehilfen** und **Waldaufseher** untergeordnet sind[3]).

---

5) Nr. 1 u. 7. Art. 6. Note 1. a. O. u. pos. 2. Fin.-Min.-Entschl. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 146. Vgl. auch Ziff. VIII. der Fin.-Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1863.
6) Instr. v. 1. Mai 1819. Geret Bd. 10. S. 818 – 847.
7) Nr. 2. art. 6. Note 1. a. O.
8) Nr. 3. art. 6. Note 1. a. O.
9) Nr. 5. art. 6. Note 1. a. O.
10) F.-M.-E. v. 3. März 1843. Geret Bd. 22. S. 169 – 189.
11) Absch. XV der Fin.-Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1863.
12) Nr. 4. art. 6. Note 1. a. O.
13) Instr. v. 1. Mai 1819. Geret Bd. 10. S. 807 — 817.
14) Nr. 8, 9, 10. art. 6. Note 1. a. O. u. Note 5. a. O.
15) Absch. VIII u. IX. Note 11. a. O.
16) Absch. XVI. Note 11. a. O.
1) art. 3. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 933. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 71.
2) art. 4. Note 1. a. O.
3) art. 5. Note 1. a. O.

2) Wirkungskreis.

a) Der Forstmeister: Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte, Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne, Controle über Verwerthung der Forstprodukte, Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten, Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit[4])—[5]), die Verpachtungen von Nebennutzungen auf ein Jahr[6]) und bei längerer Dauer bis zu 30 fl.[7])—[8]).

b) Der Revierförster: Der Revierförster ist für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter und wird als solcher in dem Kreisforstbureau verpflichtet. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Trift-Betriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts- und Culturplänen und ebenso die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut, desgleichen die Ausübung des Forstschutzes unter seine Leitung gestellt[9])—[11]).

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat es namentlich in Bezug der Versteigerungen und Verpachtungen der Forstprodukte durch die Administrativbehörden bei dem bisherigen gesetzlichen Verfahren sein Verbleiben[12])—[13]).

c) Der Forstamtsaktuare: Derselbe ist Assistent des Forstmeisters im ganzen Umfange seines Dienstgeschäftes und Stellvertreter des Forstmeisters nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; er ist dem Forstmeister unmittelbar untergeordnet, wird diesseits des Rheins vom letzteren, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber von dem einschlägigen Bezirksgerichte verpflichtet und von dem Forstmeister in seine Funktionen eingewiesen. Dem Aktuar liegt insbesondere die technische Revision und rechnerische Feststellung der Register, Designationen und Nachweisungen, die Fertigung der forstamtlichen Zusammenstellungen und die Buchführung nebst der Besorgung des Kanzleidienstes unter der Leitung des Forstmeisters ob[14])—[16]).

d) Der Forstwärter, Forstgehilfen und Waldaufseher: Dieselben werden diesseits des Rheins durch die Forstmeister, in der Pfalz aber durch das einschlägige Friedensgericht verpflichtet. Als verantwortliche Organe des Forst- und Jagdschutzes haben sie diesen unter der unmittelbaren Leitung des Revierförsters nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen. Zugleich haben sie den Revierförster bei der Holzanweisung

---

4) art. 7. Note 1. a. O.
5) Näheres in der Dienstes-Instr. v. 31. März 1854. Forstl. Mitthlg. Bd. II. Heft 1 S. 49—159. F.-M.-E. v. 18. Okt. 1858. Geret Bd. 31. S. 72.
6) F.-M.-E. v. 27. März 1861. Geret Bd. 32. II. S. 44.
7) Absch. VIII. F.-M.-E. v. 22. Jan. 1863.
8) §. 63. Forstverwaltg. Bayerns 1861.
9) art. 10. Note 1. a. O.
10) Näheres Instr. v. 31. März 1854. Note 5. a. O. S. 159—259, dann Absch. VIII u. X. Note 7. a. O.
11) §. 65. Note 8. a. O.
12) Art. 10. pos. 14. Note 1. a. O.
13) §. 44. Note 10. a. O. S. 184.
14) Art. 11. Note 1. a. O.
15) Instr. v. 31. März 1854. Note 5. a. O. S. 259—261.
16) §. 66. Note 8. a. O.

und in der speziellen Aufsicht bei Ausführung der Holzhiebe, der Forstkulturen, der Trift- und Wegbauten, dann bei Gewinnung der Nebennutzungen, sowie bei Ausübung der Jagd zu unterstützen. Ihnen liegt ob, den Forstproduktenabgaben und mit Ausnahme der Pfalz auch den öffentlichen Verkäufen beizuwohnen, dann die einschlägigen Rechnungselaborate der Revierförster mit zu unterzeichnen. Die Forstgehilfen haben außerdem noch den Revierförster in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen [17]) — [19]).

Das ärarialische Forstschutzpersonal darf übrigens auch nach Umständen an Betriebsarbeiten in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen Theil nehmen [20]).

Außerdem bestehen nach Trift- und Holzverwaltungen, und zwar:

a) Selbständige Triftämter: in Neustadt a. H. mit einem Trift-Inspektor im Range eines Forstmeisters [21]), zwei Aktuaren, zwei Triftmeistern, einem Holzhofverwalter und drei Holzhofaufsehern, und in Passau mit einem Trift-Inspektor, einem Aktuar, einem Holzmesser und drei Triftaufsehern.

b) Dem Forstamte München, welchem zugleich das oberbayerische Triftwesen übertragen ist, ist ein Aktuar, ein Triftcontroleur, ein Holzhofaufseher, sowie ein Werk- und Rottmeister, dem Forstamte Regensburg ein Aktuar und ein Triftwart, und dem Forstamte Aschaffenburg für den dortigen mit der Trift übrigens nicht in Verbindung stehenden Holzhof ein Aufseher zugetheilt [22]).

§. 45.

4. Das Kreisfiskalat.

Der Fiskalrath und die Fiskaladjunkten — in so ferne letztere Regierungsräthe oder Regierungsassessoren sind [1]) — sind Mitglieder des Regierungs-Finanzkammer-Collegiums mit Sitz und Stimme bei den collegialen Berathungen [2]).

Die Thätigkeit des Fiskalats erstreckt sich theils auf reine civilprozeßualische Angelegenheiten, theils auf Verwaltungsgegenstände.

a) Civilprozesse. Die Fiskalbeamten sind die Vertreter des königl. Fiskus, d. i. des Inbegriffs des Staatsvermögens als ein Ganzes mit juristischer Persönlichkeit [3]). Die Fiskalbeamten haben die selbständige Führung der

---

17) art. 12. Note 1. a. O.
18) Instr. v. 31. März 1854. Note 5. a. O. S. 262 — 285.
19) §. 67. Note 8. a. O.
20) Fin.-Min.-Entschl. v. 21. Sept. 1861. Geret B. 32. II. S. 63.
21) S. 314. Staats-Handbuch 1863.
22) §. 101. Note 8. a. O.
1) Vgl. oben §. 37. Note 2.
2) §. 5. V.-O. v. 27. November 1825. Reggsbl. S. 925; ferner §. 44. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. v. 1858.
3) §. 86. Pözl, Verfr. 3. Aufl. 1860. Der bisherige privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben. Art. 78. Ges. v. 10. Nov. 1861. Gesetz-Bl. S. 245. vgl. Fin.-Min.-Entschl. v. 23. Juni 1862. Geret B. 33. S. 598.

fiskalischen Prozesse mit Beschränkung der nachstehenden Fälle, in welchen sie collegiale Beschlußfassung des Finanzcollegiums[4]) zu veranlassen haben[5]):

a) bei Eröffnung eines Rechtsstreites unter Erörterung des Prozeßplanes, bei Klagestellung oder Exception und bei etwaigen späteren Aenderungen hieran;

b) bei Endurtheilen behufs der Ermächtigung zur Appellation oder Desistenz hievon;

c) bei Vergleichen, insofern nicht schon vorher Spezialvollmacht ertheilt ist.

In Prozeßsachen zu einer Werthsumme von über 4000 fl. ist zu a und b Bericht zum Finanzministerium zu erstatten, desgleichen bei Vergleichen mit einer Entschädigung von Seiten des k. Aerars von 2000 fl. oder mehr; endlich wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte oder wenn der Fiskalbeamte die Erklärung abgibt, daß er den Regierungsbeschluß für unbegründet und dem Interesse der Krone und des Staatsärars nachtheilig erachte, insoferne das Objekt des Streites die Summe von 500 fl. erreicht, in welchem Falle das schriftliche Votum des Fiskalbeamten beizugeben ist[6]).

Hieher gehört auch die Vertretung des Staatsärars durch die Fiskalbeamten in Konkursen[7]).

b) Verwaltungsgegenstände.

a) Die Abgabe von Rechtsgutachten, insoweit sie in den verschiedenen Administrativreferaten benöthigt erscheinen[8]).

b) Die Vertretung des Staatsärars in Aufschlagsdefraudations-Sachen in der Voruntersuchung, Aburtheilung und den Berufungen an das Appellationsgericht und den obersten Gerichtshof des Reichs [9])—[12]).

c) Die Beitreibung der von den Angeschuldigten zu tragenden Strafvollzugskosten[13]).

d) Die Beitreibung der Kosten auf Verpflegung in den Zwangsarbeits-Anstalten, insoweit solche von den betreffenden Individuen zu tragen waren[14]).

e) Die Erinnerung, eventuell Beschwerde, wenn eine provisorische Heimath angewiesen wird, und die Verpflegungskosten für die betreffenden Individuen von der Staatskasse getragen werden sollen[15]).

---

4) §. 120. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1124.
5) §. 4. Note 1. a. O.
6) §. 6. Note 1. a. O.
7) Vgl. §. 80 unten.
8) Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber besteht nicht.
9) art. 5 und 6. Ges. v. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 28. S. 401.
10) M.-E. v. 8. August 1849. Geret Bd. 25. S. 86—87.
11) F.-M.-E. v. 24. Juni 1860. Geret Bd. 32. I. S. 34.
12) F.-M.-E. v. 5. Sept. 1861. Geret Bd. 32. II. S. 39.
13) Min.-Entschl. v. 6. Dez. 1862. Im Uebrigen liegt die Vertretung des Staatsärars bezüglich des Kostenpunktes in Strafsachen nunmehr den Staatsanwaltschaften ob.
14) Entschl. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 26. Jan. 1863. Nr. 3883. — eine vorübergehende Maßregel, da die Kosten auf Verwahrung in den dermaligen Polizeianstalten der Staatskasse zur Last fallen. art. 40—42 des Straf-Gesetzb. u. art. 14 des Polizeistraf-Gesetzb.
15) §. 5. Ges. vom 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. S. 107 u. art. X. lit. d. Ges. v. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. S. 52.

f) Die Vertretung der Kreisfonds in administrativen und civilrechtlichen Gegenständen vor den Verwaltungsbehörden und Civilgerichten [16]) — [18]).

§. 46.

5. Die Kreis-Finanz-Buchhaltung.

Als selbständige, der Staatsbuchhaltung der Finanzen [1]) untergeordnete [2]) Stellen bestehen die Finanzbuchführungen in den Kreisen nicht mehr, jedoch wird ein Finanz-Rechnungs-Kommissär von dem Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Finanzkammer-Direktor [3]) als Finanzbuchhalter bestimmt, welcher in dieser Eigenschaft unter der unmittelbaren Leitung des Direktors steht [4]).

Ebensowenig, wie bei der Haupt-Finanzbuchhaltung, ist es noch Aufgabe der Kreis-Finanzbuchhaltung, die Inventarisation des gesammten Staatsvermögens in den Kreisen zu führen, hingegen sind folgende Gegenstände namentlich den Kreis-Finanzbuchhaltungen zugewiesen:

a) Die Anfertigung der Kreis-Finanz-Etats d. i. des Voranschlages aller Einnahmen und Ausgaben bei den Finanzämtern des Regierungsbezirkes für das folgende Verwaltungsjahr, beziehungsweise die folgende Finanzperiode auf Grund der Vorlagen der einzelnen Finanzkassen und Aemter [5]) — [6]).

b) Die Zusammenstellung der Kreis-Bilancen d. i. die Abgleichung der Etatspositionen mit der effektiven Einnahme und Ausgabe und die fortwährende Controle über die Realisirung des Kreis-Etats in den Einnahmen und Ausgaben, dann die Anfertigung der Quartals-Anzeigen über den jemaligen Perceptionsstand der Finanzkassen und Aemter zum Finanzministerium [7]).

c) Die Führung der Ingrossationsbücher, jedoch nicht mehr in der früheren Ausdehnung auf die Verordnungssammlungen, die Veränderungen in den Staatsrealitäten und die Personalangelegenheiten [8]), sondern in der hauptsächlichen Bestimmung: über die Verwaltungs- und Staatsausgaben, namentlich insoweit die Etats unüberschreitbare Maximalsummen enthalten, beständig die erforderliche Controle zu erhalten. Die Beantwortung der Frage, welche einzelnen Ausgabsposten der Ingrossation durch die Kreisfinanzbuchhaltung bedürfen — die Einnahmen werden von den Amtsrevidenten ingrossirt [9]) — würde hier zu weit führen. Unerläßlich ist fragliche In-

---

16) Pözl, Sammlung der Verfass.-Ges. S. 322.
17) Entschl. d. Min. d. Inn. v. 8. Aug. 1837. Döllinger B. 26. S. 378.
18) Entschl. des Min. d. Inn. v. 20. März 1834. Döllinger B. 26. S. 378.
1) Vergl. §. 34 oben.
2) §. 1. Instr. v. 14. Sept. 1818. Geret Bd. 10. S. 801.
3) §. 4. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1052.
4) §. 28. Note 2. a. O.
5) §. 13. Instr. v. 11. Aug. 1818. Geret Bd. 10. S. 800.
6) §. 8. Note 2. a. O.
7) §. 9. Note 2. a. O.
8) §. 16 bis §. 21. Note 2. a. O.
9) Namentlich die Ordnungsstrafen. F.-M.-E. v. 17. Febr. 1857. Geret B. 30. S. 148.

grossation jedenfalls in allen Fällen, in welchen beschränkte Etatsmittel gegeben sind, ebenso rathsam ist sie aber insoweit die Zahlungsbefugnisse der Natur der Sache nach nicht beschränkt sind — Näheres hierüber in den Abhandlungen über das Etatswesen (§. 91 — §. 94), um jederzeit eine verlässige Controle über den effektiven Aufwand in allen Ausgaben ausüben und die Vergleichung mit den Etatssätzen vornehmen, zugleich aber der allgemeinen Vorschrift Genüge leisten zu können, daß die Zahlungsleistungen der Aemter und Kassen auf ingrossirte Zahlungsanweisungen sich stützen sollen (§. 92 — §. 94).

d) Die Evidenthaltung des Pensionskatasters. Dieses Kataster soll genau den jemaligen Stand der sämmtlichen bei den der k. Regierung untergeordneten Finanzkassen und Aemtern zur Anweisung und Auszahlung kommenden Ruhegehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge[10]) ersehen lassen; eine sorgfältige Ingrossation und Vergleichung mit den Jahres-, Semestral- und Quartalsveränderungsanzeigen der äußeren Aemter und Kassen, die vorschriftsgemäße Anlage des Pensionskatasters selbst[11]) und genaue Umschreibung in demselben[12]) werden hiezu die verlässigsten Anhaltspunkte geben[13]). Die Distriktsverwaltungsbehörden haben von den in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfällen eines Quiescenten oder Alimentirten der vorgesetzten Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten[14]).

§. 47.

6. Die Obergeometer.

An die Stelle der technischen Steuerrevisoren ist bei jeder Regierungs-Finanz-Kammer der Obergeometer, als welche vorzüglich geschäftstüchtige Bezirksgeometer ernannt werden sollen, getreten[1]).

Die Obergeometer haben die Bestimmung:

a) Unter Respicienz des Steuerreferenten die Messungsoperate der Bezirksgeometer sammt deren Gebührenberechnungen zu prüfen und festzustellen[2]).

b) Aus Auftrag der Regierungs-Finanz-Kammer die Geschäftsführung der Bezirksgeometer an Ort und Stelle zu inspiciren[3]).

c) Diejenigen technischen Gutachten zu erstatten und diejenigen technischen Ausarbeitungen vorzunehmen, welche die Kreisregierung ihnen überträgt[4]).

d) Bei der Zusammenlegung der Grundstücke, namentlich insoweit sie als Arrondirungsgeometer aufgestellt werden, mitzuwirken[5]).

---

10) §. 22. Note 2. a. O.

11) Instr. v. 20. April 1821. Geret Bd. 11. S. 1099 — 1109.

12) §. 14 und §. 15. Note 11. a. O.

13) Das in §. 16. Note 11 erwähnte Pensionskataster wird in der Hauptfinanzbuchhaltung nicht mehr geführt, wohl aber das Kataster für die Pensions-Amortisationskasse.

14) M. d. Inn. 13. Nov. u. F.-M. 28. Nov. 1863. Nr. 14317.

1) Nr. 1 u. Nr. 5. V.-O. v. 20. Juni 1860. Reg.-Bl. S. 599.

2) Nr. 2. lit. a. Note 1. a. O.

3) Nr. 2. lit. b. Note 1. a. O. u. Nr. 2. der F.-M.-E. v. 11. Okt. 1862. Geret B. 33. S. 236.

4) Nr. 2. lit. c. Note 1. a. O.

5) Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 249 u. F.-M.-E. v. 16. Febr. 1863. Nr. 1869.

7. Untergeordnete Kassen und Aemter.

§. 48.

a) Die Kreiskassen.

a) Personal. Das statusmäßige Personal bei der k. Kreiskasse besteht aus einem Kreiskassier, einem Controleur, welcher zugleich Buchhalter ist, einem Zahlmeister, zwei Offizianten und einem Kassediener[1]).

b) Geschäftskreis. Die ursprüngliche Bestimmung der Kreiskassen, wornach dieselben lediglich die Vermittlung zwischen den äußern Aemtern und Kassen und der Centralstaatskasse zu besorgen hatten, ohne daß ihnen eine selbständige Verrechnung oblag, indem sie lediglich die Hauptrubriken der äußern Aemter in ihre Rechnungen aufzunehmen und alle etwa vorkommenden eigenen Perceptionen und Ausgaben nur auf Rechnung der Centralstaatskasse zu pflegen hatten[2]), hat im Laufe der Zeit eine bedeutende Ausdehnung erhalten, da den Kreiskassen nunmehr nicht nur eine bedeutende Anzahl selbständiger Verrechnungen zugewiesen[3]), sondern auch der Kreis der Vermittlungsgeschäfte derselben namhaft erweitert wurde.

Die Kreiskassen haben nach dem dermaligen Stande der Geschäftsführung unter allen Finanzämtern, wenn auch nicht die schwierigste, so doch die weitverzweigteste und vielfältigste Aufgabe; ihre hauptsächlichste Bestimmung aber ist immer noch, den Bedarf der Centralstaatskasse zu decken und hienach die angewiesenen Dotationen zu liefern[4]). Gleichzeitig mit der im Laufe der Zeit fortgeschrittenen Verschiedenartigkeit der Aufgabe der Centralstaatskasse ist die der Kreiskassen gewachsen.

Die Haupt-Resultate des Geschäftskreises der Kreiskassen sind in den von denselben zu stellenden Rechnungen vereinigt; diese sind aber

a) zur Central-Staatskasse:

a) die Staatsfondsrechnungen (§. 9) mit einer großen Anzahl sowohl selbständiger Verrechnungen, namentlich unter den Staatsausgaben (§. 10), wovon viele und zwar vorzüglich Gehaltsbezüge und Pensionen von den Kreiskassen an die Empfangsberechtigten selbst hinausbezahlt werden, als übertragener Rechnungsresultate der allgemeinen, dann der besonderen Rentämter und Verwaltungen (§. 11 — §. 13),
b) die Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen (§. 16),
c) die Rechnungen über heimgefallene Lehen, wo solche vorkommen (§. 17),
d) die Landes-Magazins-Getreidrechnungen, insoweit solche noch gestellt werden (§. 18),
e) die Rechnung über den Beitrag der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt (§. 19)[5]),
f) die Rechnung für den Unterstützungsverein des Forstpersonals[6]).

---

[1]) §. 8. V.-O. v. 27. März 1817. Reggsbl. S. 237.
[2]) §. 5 bis §. 10. V.-O. v. 8. August 1808. Reggsbl. Nr. 41. S. 1740—1742.
[3]) Instr. v. 27. Sept. 1826. Geret Bd. 14. Anh. I.
[4]) F.-M.-E. v. 31. Januar 1815. Geret Bd. 5. S. 125.
[5]) Nr. 3. F.-M.-E. v. 24. Dez. 1861. Geret B. 32. II. S. 150.

Die Rechnungen lit. b bis f enthalten übrigens vornehmlich nur die Aktiv- resp. Passivreste der Rentamtsrechnungen.

Außer den Rechnungen zur Centralstaatskasse wurden den Kreiskassen noch Rechnungen übertragen, welche

b) der Staats-Schuldentilgungs-Kommission gestellt werden. Diese sind:

a) die Pensions-Amortisationskassarechnung [§. 25][7]), welche lediglich die à conto des Pensions-Amortisations-Kassafondes bestrittenen Ausgaben enthält. Diese Zahlungen werden bezüglich der am Sitze der Kreiskasse befindlichen Bezugsberechtigten von dieser selbst, bezüglich der Auswärtigen von den betreffenden Rentämtern unter Aufrechnung für die Kreiskasse vollzogen;

b) die Grundrenten-Ablösungskasserechnung für die von der übrigen Verwaltung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission getrennte Grundrenten-Ablösungskasse (§. 27). Dieselbe besteht außer den etwaigen Vergütungen für Ablösungen von Staatspassivreichnissen gleichfalls nur in einer Zusammenstellung der Aktiv- resp. Passivreste der betreffenden Rentamtsrechnungen.

Endlich sind noch zu erwähnen:

c) die Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen (§. 29), welche neben den Resultaten der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen mannigfache selbständige Verrechnungsposten, namentlich unter den Ausgaben enthalten.

Daß bei einer in dieser Art ausgedehnten Rechnungsstellung über die verschiedenartigsten getrennten Fonds der Staatsverwaltung eine sehr complicirte Kasse- und namentlich Buchführung erforderlich ist, dürfte leicht gefolgert werden können.

Außerdem haben die Kreiskassen noch mehrfache theils ständige, theils vorübergehende Kommissorien, wovon zu ersteren namentlich die Auslösung der Coupons von Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse, sei es durch sie selbst oder die aufrechnenden Oberaufschlagämter, Staats-Schuldentilgungs-Kassen oder Rentämter[8]), die Zahlungen à conto der Centralstaatskasse und der Militär-Hauptkassen ohne weitere Rechnungsstellung, zu letzteren die Geschäftsführung bei Staatsanlehen, Vorschußleistungen für andere Fonds u. dgl. gehören.

Den Kreiskassen ist endlich neben sonstigen Depositen die Katastrirung und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften übertragen, insoweit dieselben in Staatspapieren errichtet werden[9])—[10]).

Insoweit Amtsbürgschaften in baarem Gelde errichtet werden[11]), haben die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen dieselben anzunehmen, zu verzinsen, wieder hinauszubezahlen und zu verrechnen. Diese Kassen sind nun den kgl. Regierungsfinanzkammern insoferne untergeordnet, als sie ohne Weisungen von Seiten derselben keine Dienstescautionen annehmen und zurück-

6) F.-M.-E. v. 27. Mai 1862. Geret B. 33. S. 465 2c.
7) V.-O. v. 19. Nov. 1820. Geret Bd. 10. S. 946.
8) §. 19 u. 20 der Instr. v. 21. April 1849. Geret Bd. 25. S. 37 und Fin.-Min.-Entschl. v. 16. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 123.
9) V.-O. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl. Nr. 49. S. 1161—68.
10) Instr. v. 25. Nov. 1851. Döllinger B. 32. S. 329.
11) V.-O. v. 19. Febr. 1819. Reggsbl. Nr. 43. S. 865.

zahlen dürfen[12]). Näheres bei der Abhandlung über die Amtsbürgschaften (§. 117 unten).

Die Hauptgeschäfte der Kreiskassebeamten sind in der Art vertheilt, daß der Kassier und der Controleur unter gemeinschaftlicher Haftung und Sperre die Kasse führen[13]), der erstere die Einträge in die Kassejournale, der letztere die Uebertragungen in die Manuale und die Rechnungsstellung besorgt, während dem Zahlmeister[14]) die Besorgung aller der Kreiskasse obliegenden Individual-Zahlungen an Besoldungen, Pensionen u. dgl., sowie die Examination der einkommenden Ausgabspapiere der Rentämter übertragen ist, die Kasseofficianten aber die Auszahlung der Kassegelder, die Kanzleigeschäfte und sonstige Hilfeleistung zu bethätigen haben. Zur Erleichterung des Geldverkehrs ist bei den betreffenden Kreiskassen ein Conto-Current mit den betreffenden Filialkassen der k. Bank in Nürnberg eröffnet[15]).

b) Die Oberaufschlags- und Kreis-Stempel-Verlagsämter.

§. 49.

A. Im Allgemeinen.

1) Personal. Der statusmäßige Personalstand bei einem jeden der sieben k. Oberaufschlagämter besteht in dem Oberaufschlagsbeamten, dem Controleur und dem Amtsdiener[1]), welches Personal seit Aufhebung der besondern Siegelämter[2]) auch die Geschäfte des Kreis-Stempel-Verlagsamtes zu besorgen hat. Die Aufstellung des benöthigten Gehilfenpersonals ist dem Oberbeamten im Benehmen mit dem Controleur überlassen.

Den Oberaufschlagämtern sind die Unteraufschläger und Malzaufseher untergeordnet.

2) Geschäftskreis. Den Oberaufschlagämtern als solchen liegt die Ueberwachung der ärarialischen Interessen bezüglich der Entrichtung des Malzaufschlages — über dieses Gefäll selbst in dem besonderen Theile (in §. 210) das Nähere — ob, ferner die Entgegennahme der Aufschlagsgefälle durch die Aufschläger, die Qualifikation derselben[3]) und endlich die Rechnungsstellung; die frühere Jurisdiction in Defraudationsfällen ist ihnen entzogen[4]). Vereinigt mit dieser Funktion sind die Geschäfte der Kreis-Stempel-Verlagsämter, welchen die Besorgung des Verkaufes des Stempelpapiers, die Stempelung der Kalender und Spielkarten, sowie die Rechnungsstellung hierüber zugewiesen ist[5]).

Bei der grundsätzlich und der Natur der Sache nach verschiedenen Geschäftsbehandlung, welcher diese beiden zufällig in einer Behörde vereinigten Gefällsgattungen zu unterliegen haben, erscheint es erforderlich, dieselben getrennt zu erläutern.

---

12) Nr. 6—10. F.-M.-E. v. 13. März 1862. Geret B. 33. S. 15.
13) V.-O. v. 29. April 1821. Geret Bd. 11. S. 1143 u. 30. April 1823. Geret B. 13. S. 1516.
14) F.-M.-E. v. 6. April 1825. Geret Bd. 14. S. 29.
15) F.-M.-E. v. 23. Juli 1860. Nr. 8296.
1) §. 8. V.-O. v. 27. März 1817. Reggsbl. Nr. 14. S. 137.
2) art. II. V.-O. v. 15. Sept. 1825. Reggsbl. Nr. 36. S. 683.
3) F.-M.-E. v. 27. Juni 1861. Geret B. 32. II. S. 26.
4) Gesetz v. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 28. S. 397.
5) art. II. u. III. Note 2. a. O.

B. Im Besonderen.

§. 50.

α. Die Oberaufschlagsämter und Aufschlags-Stationen.

Der Geschäftskreis im Aufschlagswesen zerfällt im Wesentlichen in zwei gesonderte Abtheilungen, von denen die eine die Fürsorge für das Aufschlagsgefäll selbst, die Wahrung der ärarialischen Interessen den Gefällspflichtigen gegenüber, die andere die Behandlung der percipirten Aufschlagsgefälle, also den eigentlich finanziellen Theil umfaßt.

1) Bei der ersteren, technischen Abtheilung der Geschäftsführung handelt es sich im Wesentlichen um Abwendung von Defraudationen, welche namentlich dadurch begangen werden, daß Malz ohne Polette oder auch mehr, als die ausgestellte Polette benennt, gebrochen wird [1]).

Das Nähere hierüber in §. 210 unten.

Als wirksamstes Mittel zur Wahrung des ärarialischen Interesses bezüglich des Malzaufschlages wurde von jeher die Vornahme von Visitationen und zwar sowohl durch die Unteraufschläger, als die vorgesetzten Organe: die Oberaufschlagsämter, die Regierungs-Finanz-Kammern (vgl. §. 40. lit. i oben) und die Oberaufschlags-Inspektoren (§. 33) erkannt.

Die Ausübung der Controle durch Visitation liegt zunächst den Unteraufschlägern ob, welche dieselbe durch häufige und unvermuthete Visitationen der Mühlen, Brauhäuser und Branntweinbrennereien zu bethätigen haben [2]).

Die periodischen Visitationen durch die vorgesetzten Organe (vgl. §. 33. Nr. 2) sind in der Regel nur in der Sudperiode, sonach von Anfang Oktober bis Ende April vorzunehmen, wobei nicht allein die Buch- und Geschäftsführung der Unteraufschläger zu prüfen ist, sondern auch thunlichst die Brauereien, Mühlen, Branntweinbrennereien ꝛc. zu visitiren sind [3]).

Auch den Partikular-Malzmühlen (Haus-Malzmühlen) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen [4]) und überhaupt nachzuforschen, ob nicht mit Malzsurrogaten Unterschleife getrieben werden oder sonstige Mißbräuche bestehen [5]).

Die Oberaufschlagämter haben die Visitations-Verhandlungen der Oberaufschlagsbeamten den Regierungsfinanzkammern mit Bericht und Antrag zur Bescheidung vorzulegen [6]).

Von dem Standpunkte der Controle über die Malzaufschlagsgefälle ist den Oberaufschlagämtern auch ein Erinnerungsrecht bei Errichtung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen eingeräumt [7]), wie denselben auch die Instruktion der Gesuche um Bewilligung zur Aufstellung oder Beibehaltung einer sogenannten Quetschmaschine für Bereitung des Grünmalzes zum

---

1) §. VI. V.-O. v. 28. Juli 1807. Reggsbl. S. 1278.
2) §. XIII. Note 1. a. O.
3) §. 3 der F.-M.-E. v. 30. Okt. 1856. Geret B. 29. S. 18.
4) §. 4. Note 3. a. O.
5) §. 5. Note 3. a. O.
6) §. 7. Note 3. a. O.
7) M.-E. v. 29. Dez. 1855. Geret B. 28. II. S. 27.

Betriebe der Branntweinbrennerei oder der Spiritus-Fabrication obliegt[8]). In ausführlichen Jahres-Conspekten werden die Aufschläger und Malzaufseher verzeichnet, die Personalverhältnisse und Respizienz-Objekte dargestellt, dann die Partikular-Malzmühlen sowie die Aufschlagspflichtigen eigenthümlich gehörenden öffentlichen Mühlen designirt. Diese Conspekte werden dem Staats-Ministerium der Finanzen in Vorlage gebracht[9]).

2) Den Unteraufschlägern liegt die Perception des Malzaufschlags, die Buchführung hierüber, die Ablieferung an das Oberaufschlagamt und die Abrechnung mit demselben ob[10]).

Der Oberaufschlagsbeamte und der Controleur führen unter gemeinsamer Sperre und Haftung die Amtskasse[11]), ersterer hat das fortlaufende Geldjournal, letzterer das controlirende Hauptbuch zu führen, und die Rechnungsstellung zu besorgen[12]). Die Oberaufsschlagämter liefern die zur Verzinsung und Tilgung der alten Schuld (§. 22 oben) bestimmten Aufschlagsgefälle an die Kreiskassen oder auch Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen ab[13]).

Der Aktivrest der Oberaufschlagamtsrechnung geht aber als transferirter Einnahmsposten in die Staatsfondsrechnung der Kreiskasse (§. 11 oben) und von da in die der Centralstaatskasse über (§. 21 oben). Die Quittungen der Staats-Schuldentilgungs-Kassen haben nämlich auf die Centralstaatskasse zu lauten, werden statt baaren Geldes an die Kreiskassen abgegeben und von diesen eben so der Centralstaatskasse zugerechnet, welche sodann die Gesammtdotation für die alte Schuld in Ausgabe zu bringen hat[14]).

Endlich haben die Oberaufschlagämter den Regierungs-Finanzkammern auch ihre Rechnungen[15]) zu stellen, welche bei dieser Stelle wie die übrigen Finanzrechnungen der regelmäßigen Revision und Superrevision unterliegen. Diese Rechnungen sind:

1) Die Rechnung über die Aerarial-Malzaufschlags-Einnahmen und Ausgaben.

Nachdem in dem ersten Abschnitte über den „Staatshaushalt" lediglich die Resultate dieser Rechnung (§. 22) zu berühren waren, werden hier die vorzüglichsten Rechnungsposten derselben hervorgehoben. Diese sind und zwar

a) Einnahmen: Der Aufschlag vom Malze in den Brauereien, Branntweinbrennereien und Essigsiedereien nach Abzug des rückvergüteten Aufschlages von dem in das Ausland ausgeführten Biere, die Ausgleichungsabgaben resp. der Aufschlag von eingeführtem ausländischem Bier, Hefe, Branntwein und Malz, endlich die Malzaufschlagsnachholungen in Folge abgeurtheilter Defraudationen[16]). Die Malzauf-

---

8) §. 9. Instr. v. 13. März 1862. Geret B. 33. S. 75 u. F.-M.-E. vom 4. Dez. 1861. Geret B. 32. II. S. 39.

9) F.-M.-E. v. 5. Aug. 1861. Geret B. 32. II. S. 28.

10) F.-M.-E. v. 4. Juli 1820. Geret B. 10. S. 909.

11) F.-M.-E. v. 29. Nov. 1823. Geret B. 13. S. 1433.

12) §. 7. Instr. v. 15. Aug. 1823. Geret B. 13. S. 1431.

13) Instr. v. 10. Okt. 1823. Geret B. 13. S. 1519 u. F.-M.-E. v. 9. Jan. 1845. Geret B. 23. S. 84. Vgl. §. V. F.-M.-E. v. 7. März 1832. Geret B. 17. S. 21.

14) §. V. der F.-M.-E. v. 7. März 1832. Geret B. 17. S. 21 u. Ziff. IV. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 16159.

15) B.-O. v. 4. Juli 1815. Geret Bd. 5. S. 16.

16) F.-M.-E. v. 6. März 1850. Geret Bd. 26. S. 15.

schlags-Defraudationsstrafen, von welchen die Anzeiger die Hälfte[17]) erhalten, werden nicht mehr bei den Oberaufschlagämtern, sondern bei den Rentämtern verrechnet.

b) Ausgaben. Hier namentlich

a) unter den Besoldungen die Gehalts- und Funktionsbezüge[18]), dann die allgemeinen Regieausgaben für das Personal beim kgl. Oberaufschlagamte;

b) als besondere Betriebs- und Regiekosten: die Funktionsgehalte der Unteraufschläger und Malzaufseher, die Tantiemen, persönlichen Zulagen für eingezogene Militärpensionen[19]), dann die Schreibmaterialien- und Botenlohns-Aversa der Aufschläger und sonstige Regieausgaben;

c) als Passivreichnisse die Umgeldsentschädigungen d. i. die Aufschlagsrückvergütungen in Folge früherer Landesherrlichkeit und die Aufschlagsbonifikationen in Folge der früheren Aufschlagsfreiheit der säkularisirten Klöster[20])—[21]).

Der allen Amtsrechnungen gemeinsamen Verrechnungsposten, wie geheime Rathstaxen, Umzugsgebühren, Pensionen und Bauausgaben wird hier nur noch im Allgemeinen erwähnt.

2) Die Rechnungen über den Lokal-Malzaufschlag. Insoweit die Erhebung des Lokalmalzaufschlages genehmigt ist[22]), wird derselbe von den Unteraufschlägern erhoben, den Communalkassen hinausbezahlt und hierüber den Oberaufschlagämtern vierteljährig gesonderte Rechnung gestellt. Diese fertigen nach Jahresschluß die Hauptzusammenstellung und bringen sie mit der Aerarial-Aufschlagsrechnung der Regierungs-Finanzkammer in Vorlage; nach vollzogener Revision wird die Jahresschuldigkeit durch die Rechnungs-Aufnahms-Kommission festgestellt und das Resultat der kgl. Regierungs-Kammer des Innern zur rechnungsförmigen Einweisung in die Communalrechnungen eröffnet[23]).

In der Pfalz wird Malzaufschlag nicht erhoben. Vgl. §. 233 unten.

§. 51.

β. Die Kreis-Stempelverlagsämter.

Das Personal der Kreis-Stempelverlagsämter ist das der kgl. Oberaufschlagsämter (§. 49); die hauptsächlichste Bestimmung derselben ist[1]) der Verkauf und die Verrechnung des von dem Hauptmünzamte gestempelten und dem Hauptverwaltungs- und Verlagsamte bezogenen Stempelpapiers[2]), die Vermittlung der Extrastempelung[3]), die Stempelung der Spielkarten und Ka-

---

[17]) §. XXIV. Note 1. a. O. vergl. F.-M.-E. 28. Juli 1820. Geret Bd. 10. S. 910 und 16. März 1832. Geret Bd. 17. S. 37, dann F.-M.-E. v. 14. Febr. 1861. Geret B. 32. II. S. 23.

[18]) V.-O. v. 7. Jan. 1818. Geret Bd. 8. S. 670.

[19]) F.-M.-E. v. 8. Okt. 1841. Geret Bd. 22. S. 33.

[20]) V.-O. v. 17. März 1809. Geret Bd. I. S. 32.

[21]) F.-M.-E. v. 31. Dez. 1827. Geret Bd. 15. S. 7.

[22]) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1829. Geret Bd. 16. S. 98.

[23]) F.-M.-E. v. 8. Febr. 1831. Geret Bd. 16. S. 174.

[1]) V.-O. v. 15. Sept. 1825. Reggsbl. Nr. 36. S. 683.

[2]) Gesetz v. 11. Sept. 1825. art. IX. Nr. 17. S. 185.

[3]) F.-M.-E. v. 10. Aug. 1829. Geret Bd. 16. S. 29.

lender und die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapieres. Der Detail-Verlag und Minuto-Absatz des Stempelpapieres ist nach Auflösung der Taxämter wieder den Rentämtern und Kommissionären übertragen, mit welchen ersteren das Kreisstempelverlagsamt alljährlich abzurechnen hat[4]).

Die Kreisstempelverlagsämter liefern ihre Kassaüberschüsse an die Kreiskassen[5]) ab. Die Aktivreste ihrer Rechnungen gehen in die Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen über (§. 11) und werden in den Rechnungen der Staats-Schuldentilgungs-Kommission über die alte Schuld in Einnahme und Ausgabe durchgeführt, insoweit überhaupt eine Verwendung der Stempelgefälle zur Schuldentilgung Platz zu greifen hat[6]).

Im Uebrigen sind die Kreisstempelverlagsämter den k. Regierungsfinanzkammern, welchen die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers obliegt (§. 38), untergeordnet.

Indem die eingehende Erläuterung des Stempelwesens dem besonderen Theile (§. 202—§. 218 unten) vorbehalten wird, folgt hier die Anführung der wichtigsten Positionen der behufs der Revision und Superrevision den k. Regierungsfinanzkammern vorzulegenden Jahresrechnungen der Kreis-Stempelverlagsämter, nämlich der „Material- und Geldrechnung über den Kreisstempelverlag", welche über diesen Wirkungskreis des verrechnenden Verlagsamtes einen übersichtlichen Aufschluß gibt.

1) Die Materialrechnung. Dieselbe weist als Einnahme den Sollbestand der Vorjahre und den Materialbezug vom Hauptstempelverlagsamte, belegt durch die Bezugsatteste desselben, als Ausgabe die verkauften Stempel, sei es in unmittelbaren Verkauf oder auf Abrechnung mit den Filialdepots aus, woran sich der Bestandsausweis durch Abgleichung des Solls und der Abgabe anschließt, welcher wieder durch die Sturzprotokolle des Kreisstempelverlagsamts und der Filialdepots[7]) controlirt wird.

2) Die Pecunial- oder Geldrechnung. Diese enthält als

a) Einnahmen namentlich die Stempelstrafen[8]) und die Erlöse aus den Stempelgefällen und zwar für verkauftes Stempelpapier, für Extrastempelungen[9]) (Formulare aller Art, Dienstbotenbücher, Pässe, Doktor-Diplome), dann für Karten- und Kalenderstempel.

b) Ausgaben: unter den Besoldungen die Tantiemen des Oberaufschlagsbeamten und des Controleurs von den Stempelgefällen, unter den Regie-Ausgaben die Transportkosten auf den Bezug vom Hauptstempelverlagsamte, sowie den Kostenersatz auf die Versendung an die Filialdepots, insoweit nicht Portofreiheit besteht, dann der Rabatt für die Stempelabnehmer[10]), insoweit ein solcher zulässig ist, endlich die Rückvergütungen

---

4) F.-M.-E. v. 18. April 1826. Geret Bd. 14. S. 48 und V.-O. vom 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1179. Die Allegation „18. April 1825" ist irrig.

5) V.-O. v. 4. Juli 1815. Geret Bd. 5. S. 18.

6) Für die VIII. Fin.-Per. hat — zum erstenmale — eine solche Verwendung nicht stattzufinden. Vgl. §. 22 oben.

7) F.-M.-E. v. 29. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 221.

8) Ueber die Behandlung vergl. Ausschr. K. d. F. Untfr. 3. April 1856. Kr.-A.-Bl. Seite 470. Brater, Samml. princ. Erl. B. 4. S. 27.

9) F.-M.-E. v. 21. Nov. 1825. Geret B. 14. S. 11.

10) §. 11 u. 12. F.-M.-E. v. 18. April 1826. Geret Bd. 14. S. 49.

für unrichtig angewandtes Stempelpelpapier[11]) durch Kürzung in der betreffenden Nebenrechnung[12]).

Das für die Pfalz erforderliche Stempelpapier (Dimensions- und Gradationsstempel[13]) wird durch das Stempelamt der Pfalz gestempelt und von einem Stempel-Magazinsverwalter an die Rentämter und Hypothekenämter abgegeben[14]).

Der Verwalter stellt die Jahres-Materialrechnung, die Rentämter stellen Geldrechnungen.

c) Die allgemeinen Rentämter.

§. 52.

A. Im Allgemeinen.

1. Personal. Die allgemeinen Rentämter werden nur je von einem Beamten, dem k. Rentbeamten verwaltet, welchem ein Rentamtsdiener als Amtsbote und Beistand bei der Gefällserhebung beigegeben ist. Das erforderliche Amtsgehilfenpersonal hat der Rentbeamte aus seinen Funktionsbezügen zu stellen und ebenso der Amtsdiener in der Regel für die ihm benöthigte Beihilfe Fürsorge zu tragen. Da der k. Rentbeamte als Amtsvorstand der einzige dem Staate verantwortliche Beamte eines Rentamtes ist, insoferne nicht etwa dem Amtsdiener aus dem ihm zustehenden dienstlichen Verrichtungen Haftungen erwachsen, fällt sein Wirkungskreis mit dem des Amtes selbst im Wesentlichen zusammen und wird nachstehend seine Erläuterung finden.

2) Wirkungskreis. Wenn auch die ursprüngliche[1]) Bestimmung der Rentämter „zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle" im Allgemeinen immer noch als die hauptsächlichste Geschäftsaufgabe derselben bezeichnet werden kann, so hat der Staatshaushalt und mit ihm die Finanzverwaltung im Laufe der Zeit eine so gesteigerte und viel verzweigte Ausbildung erhalten, daß — obwohl die grundsätzliche Bestimmung der Rentämter, wornach ihnen immer nur die Verwaltung der allgemeinen, nicht aber die besonderen oder technische Kenntnisse voraussetzenden Rentgefälle übertragen war, nicht abgeändert wurde — gleichwohl ihr Wirkungskreis als ein gegen den ursprünglichen Stand vielfach erweiterter bezeichnet werden muß.

Ohne hier auf eine in der Aufgabe dieses Handbuches nicht liegende historische Entwicklung der einzelnen Zweige des rentamtlichen Dienstes, welche übrigens im Wesentlichen in den einschlägigen Abhandlungen des besonderen Theils über die einzelnen bei den Rentämtern zu verrechnenden Staatsgefälle enthalten ist, einzugehen, will hier nur ein allgemeiner Grundriß der den Rentämtern zugewiesenen Geschäfte nach dem Stande der Gegenwart gegeben werden.

---

11) Ziff. 6. F.-M.-E. v. 19. Juni 1863. Just.-Min.-Bl. S. 42.
12) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 22. Jan. 1864. Nr. 514. Vgl. §. 207. Note 24 unten.
13) V.-O. v. 30. Okt. 1817. Siebenpfeiffer B. 5. S. 485.
14) S. 322. Staatshdbch. v. 1863.
1) §. II. V.-O. v. 24. März 1802. Reggsbl. Nr. 14. S. 238.

B. Im Besonderen.

§. 53.

α. Die Rentämter diesseits des Rheines.

Der zweckmäßigste Anhaltspunkt für die hier erforderliche Erläuterung ist in den den Rentämtern zur Verwaltung zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben nnd in den hierüber zu stellenden Rechnungen gegeben[1]):

a) Die Einnahmen und zwar

α) die direkten Staatsauflagen. Die Behandlung dieser Staatsgefälle bildet eine der Hauptaufgaben der allgemeinen Rentämter. Dieselbe bietet große Schwierigkeiten: Die Grund- und Haussteuer beruht zwar auf einfachen unveränderlichen Grundlagen, aber der vollen Umsicht des verantwortlichen Beamten bedarf es, theils um den Gefällsstock selbst durch beständige Evidenthaltung der hiefür bestimmten Kataster in ihrem Verrechnungs-Soll richtig hergestellt zu sehen, theils um jederzeit durch die pünktlichste Umschreibung den wirklichen Steuerpflichtigen namentlich bei häufigeren Besitzwechsel zu kennen. Als den Rentämtern beigegebene technische Organe zur Evidenthaltung der Steuerkataster sind hier die Bezirksgeometer zu erwähnen. Anderer Art sind die Schwierigkeiten bei der Gewerbsteuer, dann der Kapitalrenten- und Einkommensteuer. Während bei diesen Steuern die verlässige Erhebung, sowie die Beachtung des Wechsels unter den Steuerpflichtigen bei erforderlicher Aufmerksamkeit einem bemerkenswerthen Anstande nicht unterliegen kann, ist es die schon mehrfachem Wechsel unterlegene neue Gesetzgebung selbst, welche den Rentbeamten theils als Vertretern des Staatsärars, theils als Hauptvollzugsorganen der einschlägigen Gesetze eine Aufgabe auferlegt, deren glückliche Lösung ihrem ganzen Umfarge nach die genaueste Kenntniß des Rentamtsbezirkes in nationalwirthschaftlicher und statistischer Beziehung voraussetzt. Mit den Steuern selbst kommen die die Staatskasse zunächst nicht berührenden Kreisumlagen sowie die Steuerbeischläge zur Erhebung;

b) die indirekten Staatsauflagen. Von diesen erfordern die geheimen Rathstaxen den wenigsten Aufwand an Mühe und Zeit, auch die Erhebung der Forststrafen, welche gleichzeitig mit der der Schadensersätze erfolgt kann — abgesehen von dem wohl häufig vorkommenden exekutiven Einschreiten — ohne Schwierigkeit vollzogen werden; hingegen ist mit der Aufhebung der Taxämter für die Rentämter durch die Zuweisung der Behandlung der bei den Gerichten, den Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden durchlaufenden Posten, durch die Abrechnung über diese Posten, die Beschäftigung des Ausstandswesens hierüber und die Mitwirkung bei der Taxrevision[2]), durch die Uebernahme des Stempelverlages[3]) und die Taxirung der Akten in den wegen Ver-

---

[1]) Vgl. §. 12 oben.

[2]) §§. 1, 5 u. 7—9. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggs.-Bl. S. 1173 u. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 153 ꝛc.

[3]) §. 13. Note 2. a. O.

brechen, Vergehen oder höher strafbaren Untersuchungen[4]), insoweit diese Tarirung stattzufinden hat, ein namhafter Geschäftszugang erwachsen.

c) Aus Staatsdomänen.

aa) Staatsforsten, Jagden und Triften. Bei Beachtung der erforderlichen Pünktlichkeit unterliegen die Gefällserhebungen aus dem Forst- und Jagdwesen keinem besonderen Anstande; nur darf bezüglich der ärarialischen Holzgelder die genaue Aufmerksamkeit auf die Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer und die Sicherung des k. Staatsärars nicht unbeachtet bleiben; die Forstschadensersätze werden mit den Forststrafen gleichmäßig behandelt.

bb) Oekonomien und Gewerbe. Einfach ist die Aufgabe der Rentämter, insoweit die in ihrem Bezirke liegenden Staatsrealitäten, Oekonomien oder Gewerbe verpachtet sind, indem ihnen hier neben der allgemeinen Aufsicht auf die Integrität dieses Theiles des Staatsvermögens lediglich die Erhebung der Pachtschillinge obliegt. Mühevoll aber ist die Aufgabe, wenn namentlich umfangreichere Realitäten wie k. Schlösser und Gärten, Weinberge, Oekonomien oder Gewerbe in eigener Regie betrieben werden und dem Rentbeamten neben den gewöhnlichen Dienstesgeschäften noch die Aufsicht auf diese Staatsdomänen sowie die Rechnungsstellung hierüber obliegt. Auch die Behandlung bei etwaiger Veräußerung von Staatsdomänen gehört zu den schwierigeren Geschäftsverrichtungen der Rentämter.

cc) Lehen- und grundherrliche Gefälle. Wohl ist jetzt die größte und schwierigste Geschäftslast der Rentämter, welche aus der vollständigen Umgestaltung des Gefällswesens in Folge des Grundentlastungsgesetzes hervorging, nach Beseitigung der früheren Naturaleindienung und des Laudemialwesens durch Fixirung und Umwandlung der Gefälle in Bodenzins, durch die wenig mehr statthaften Ueberweisungen der Gefälle dritter Bezugsberechtigter zur Grundrentenablösungskasse (§. 27 oben) und durch Anlegung der neuen Grundbücher und Handlohnskataster überwunden, doch erfordert auch hier die Conservirung des Gefällsstockes und die genaue Kenntniß der Gefällpflichtigen, namentlich insoweit die Handlohnsfixa für den nächsten Besitzveränderungsfall fällig sind, die größte Sorgfalt, welche sich vorzüglich auf die pünktlichste Umschreibung der neuen Grundbücher zu concentriren hat.

Die Verwaltung der etwa heimgefallenen Lehen wird hier nur vorübergehend erwähnt.

d) Sonstige Einnahmen. Die Behandlung der sonstigen, mehr zufälligen Einnahmen bei den Rentämtern wie die Occupation herrenloser Objekte, Zinsen von Staatsaktivkapitalien, besondere Recognitionen, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge unterliegt keiner bemerkenswerthen Schwierigkeit.

b) Die Ausgaben und Rentamtsrechnungen. Der Wirkungskreis der allgemeinen Rentämter bezüglich der aus der Amtskasse zu leistenden Zahlungen ist noch vielseitiger als jener hinsichtlich der Einnahmen. Die von den Rentämtern zu bestreitenden und, sei es von ihnen selbst, sei es von anderen Aemtern und Kassen zu verrechnenden Ausgaben, lassen sich am deut-

4) §. 23. Instr. v. 4. Juni 1862 u. §. 11. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 250 und S. 160.

lichsten zunächst durch Anführung der verschiedenen Rentamtsrechnungen selbst darstellen, bei welcher Gelegenheit zugleich kurz bezeichnet wird, in welchen Rechnungen die unter lit. a angeführten Einnahmen verrechnet werden.

Bezüglich der durchgängigen Ausscheidung der Verwaltungs- von den Staatsausgaben wird auf die in §. 4 oben gegebene Erläuterung hingewiesen und überhaupt bemerkt, daß es sich hier nicht um eine vollständige Aufzählung der Einnahms- und Ausgabsposten, sondern nur um Erwähnung derjenigen Positionen handelt, welche jede Rechnung ihrer speziellen Bestimmung nach charakterisiren und so neben dem Bilde über den rentamtlichen Wirkungskreis zugleich die Art und Weise der Rechenschaftsablage über die amtliche Thätigkeit entnehmen lassen.

a) Die Staatsfonds-Rechnung. Die hieher gehörigen Staatsausgaben sind in §. 12 oben aufgezählt. Von denselben nehmen namentlich die Untersuchungskosten einen bedeutenden Zeitaufwand in Anspruch. Das complicirte Vorschußwesen und die spezielle Verrechnung der Kosten in jeder Untersuchung ist zwar abgestellt und überhaupt eine im Ganzen namhafte Geschäftsvereinfachung eingeführt; hingegen ist den Rentämtern wegen Anfertigung der Kostenverzeichnisse in Untersuchungen ein unter Umständen namhafter Geschäftszugang erwachsen[5]).

Die hier einschlägigen Verwaltungsausgaben sind namentlich die ständigen Gehalts-, dann die Funktionsbezüge (Tantiemen) des Rentbeamten, die Bezüge der Rentboten und Bezirksgeometer, dann der Bedarf für die gesammte Amtsregie, hier vorzüglich die Kosten auf Einführung der Steuergesetze.

Als Einnahmen erscheinen in der Staatsfondsrechnung von den unter lit. a angeführten die direkten, dann die indirekten Staatsauflagen, dann von den Einnahmen aus Staatsdomänen die aus Oekonomien und Gewerben, insoweit es sich um Erträgnisse, nicht aber um Verkaufserlöse aus denselben handelt und nicht gesonderte Rechnungen gestellt werden, ferner die grundherrlichen Gefälle, insoweit sie Renten von früheren Staatsgefällen repräsentiren, dann die sonstigen Einnahmen.

b) Die Forst- und Jagdgefälls-Rechnung. Diese Rechnung ist eigentlich nur eine besondere Abtheilung der Staatsfondsrechnung; in ihr werden von den Einkünften aus den Staatsdomänen, die aus den Forsten und aus den Jagden, auch insoweit diese noch in eigener Regie betrieben werden, dann aus Triftanstalten und Holzhofverwaltungen, insoweit solche in einem Rentamtsbezirke gelegen sind, vereinnahmt und die wegen des Betriebes und der Verwaltung dieser Gefälle sich ergebenden Ausgaben verrechnet; sie sind sonach bloße Administrationsrechnungen, denen der eigentliche Staatsaufwand ganz fremd bleibt und mit ihnen nur insoferne in Beziehung steht, als zu dessen Behufe noch ausnahmsweise Forstprodukte (Besoldungsholz) abgegeben werden.

c) Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung. Dieselbe enthält in ihren beiden Hauptabtheilungen nämlich die Kaufschillinge für Staatsrealitäten und die Gefälls-Ablösungsschillinge abgesehen von Rechnungsdefekten u. dgl. gar keine Ausgaben. Von den oben angeführten Einnahmen aus Staatsdomänen kommen demnach die Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten in der ersten, die Ablösungen

---

5) Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 242. Vgl. §. 57. Note 52—53 unten.

grundherrlicher Gefälle aber in der zweiten Abtheilung der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung in Vortrag. Mit dieser Rechnung ist die bisher getrennte Staatsaktivkapitalien-Rechnung vereinigt (§. 16 oben).

b) Die Rechnungen über die heimgefallenen Lehen (§. 17) werden nur von denjenigen Rentämtern gestellt, in deren Bezirk solche Lehen liegen.

e) Die Grundrenten-Ablösungs-Kasserechnung. Während die Grundrenten-Ablösungs-Kasse selbst, namentlich die Emission und Wiedereinlösung der Obligationen zu besorgen, sonach zunächst mit ihren Gläubigern in Verkehr zu treten hat, ist es zunächst Aufgabe der Rentämter, die der Ablösungskasse überwiesenen Gefälle zu percipiren und zu verrechnen, also die Vermittlung zwischen der benannten Kasse und ihren Schuldnern zu bilden, und derselben auf diese Weise die materiellen Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke, namentlich zur Bestreitung der von ihr zu zahlenden Schuldzinse von den emittirten Obligationen und zur Auslösung dieser letzteren selbst zu verschaffen.

Aus diesen Verhältnissen folgt nun selbst die Ausscheidung der rentamtlichen Rechnung für die Ablösungskasse in zwei gesonderte Theile, nämlich die Rechnung über die Grundrenten und über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse.

Die Rechnung über

α) die Grundrenten hat sonach als Einnahme die für die geleisteten Entschädigungen regulirten Bodenzinse nachzuweisen, wovon die Erhebungs- und Verwaltungskosten (Tantiemen und Regie) zwar hier in Ausgabe gestellt, übrigens der Ablösungskasse nebst anderen nothwendigen Zuschüssen aus der Staatskasse besonders vergütet werden[6]), während in jener über

β) die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse die Baarablösungen von Bodenzinsen, dann die anfallenden Handlohnsäquivalente, insoweit sie (die Hälfte) nicht als Bodenzinskapital liegen bleiben, endlich die Annuitäten und Restergänzungen in Einnahme erscheinen, außer etwaigen Rechnungs-Defekten und Rückersätzen aber Ausgaben nicht vorkommen, weil die Erhebungs- und Regiekosten in der Grundrentenrechnung mit verausgabt werden.

f) Die Kreisfondrechnung. Vgl. §. 29 oben. Die selbständige Behandlung der Kreisumlagen in den Kassebüchern, die Hebregister und die Perception nehmen großen Zeitaufwand in Anspruch.

g) Die Baurechnungen. Diese werden über die Land-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauten gestellt, welche auf Kosten der Staats- oder Kreisfonds im Rentamtsbezirke ausgeführt werden; die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Rechnungen umfassen auch die Kosten auf die betreffende Baubehörde. Diese Rechnungen sind zwar nur einfache Zusammenstellungen der Auszahlungen, über welche mit der Kreiskasse abgerechnet wird[7]). Allein bei Ausscheidung der Baufonds und Ueberwachung der Etatsverhältnisse kann dieser Geschäftszweig umfangreich werden.

---

6) §. 28. Instr. vom 28. Sept. 1848. Geret Bd. 24. S. 124.
7) M.-E. v. 27. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 151.

Außerdem liegt den diesrheinischen Rentämtern eine Reihe von Geschäften kommissioneller Natur ob, so

a) eine große Reihe à Conto-Zahlungen für die Kreiskasse, namentlich an Pensionen und Unterhaltsbeiträgen aller Art,

b) Zahlungen à Conto der obersten Hofstäbe und Intendanzen, insoweit Hofjagden oder k. Schlösser und Gärten im Rentamtsbezirke liegen[8]),

c) die Einlösung von Zinscoupons der bayerischen Staats-Obligationen aller Art und die Abrechnung hierüber mit den Kreiskassen,

d) die Vermittlung der Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen[9]),

e) die Erhebung der Beiträge der im Civildienste verwendeten Militärindividuen zu dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde und vierteljährige Einsendung an die Militärfonds-Kommission[10]),

f) die Erhebung der Beiträge des äußern Forstpersonales zu dem Unterstützungsvereine desselben und die Abrechnung hierüber[11]),

g) die Beiwohnung des jährlichen Abschlusses der Depositenbücher und des Asservatenbuches nebst Kassesturz bei den Stadt- und Landgerichten[12]) und Bezirksämtern.

§. 54.

β. Die Rentämter in der Pfalz.

Einen theilweise eigenthümlichen Wirkungskreis haben die Rentämter in der Pfalz, in welcher Beziehung Folgendes als bemerkenswerth hervorgehoben wird:

a) Die Behandlung des gesammten Steuerwesens ist im Allgemeinen dieselbe, wie bei den diesrheinischen Rentämtern; jedoch haben sich die pfälzischen Rentämter mit der Detailperception nicht zu befassen, weil diese den Steuereinnehmern obliegt. Die Rentämter haben die Steuerhebrollen jährlich aufzustellen, und der Regierungs-Finanz-Kammer zur Genehmigung vorzulegen, die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu überwachen und deren Kasse- und Buchführung periodisch zu verifiziren.

b) Die Notariats- und Gerichtsboten-Akte, dann — insoweit dies erforderlich ist — die Akte von Administrativ- und Gerichtsbehörden und Privaten werden bei den Rentämtern im Detail einregistrirt, d. h. tarirt und für Stempel visirt; die Gebühren werden mit Ausnahme der Akte der Notare einzeln eingehoben.

Das Rentamts-Bureau muß zu diesem Zwecke täglich acht Stunden geöffnet sein.

c) Die Erhebung der Geldstrafen ist namentlich schwierig, weil solche nur bei notorischer Zahlungsunfähigkeit erkannt werden und als Executionsmittel auch Leibeshaft zulässig ist. Ueber die Forststrafen und Accessorien hiezu stellt das Rentamt besondere Rechnung.

---

8) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1859. Geret B. 31. S. 227.
9) Ausschreib. der Staats-Schuldentilg.-Kommission v. 18. Febr. 1860. Reggs.-Bl. S. 251.
10) F.-M.-E. v. 23. Febr. 1858. Geret B. 31. S. 3.
11) F.-M.-E. v. 13. Juni 1862. Geret B. 33. S. 445.
12) §. 68 der V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggs.-Bl. S. 1114.

d) Die Behandlung der Administrativ= und Gerichtsdepositen liegt den Rentämtern ob, und wird besondere Rechnung gestellt.

e) Die Brandassekuranzbeiträge werden von den Steuer= und Gemeinde=Einnehmern eingehoben und an die Rentämter als Bezirkskassen abgeliefert; diese bestreiten die von der Regierung, Kammer des Innern, anzuweisenden Ausgaben und pflegen mit der Kreiskasse Abrechnung.

f) Den Debit des Stempelpapiers besorgen auch die pfälzischen Rentämter; denselben liegt auch die Erhebung der Beiträge für den landwirthschaftlichen Verein, dann für die Schullehrer=, Wittwen= und Waisen=Anstalt ob.

g) Besondere Kreisfondsrechnungen stellen die pfälzischen Rentämter nicht, weil die ganze Rechnungsstellung bei der Kreiskasse vereinigt ist; die Rentämter haben mit dieser abzurechnen.

Die der Pfalz eigenthümlichen Institutionen bezüglich der Finanzverwaltung sind bei den einschlägigen Abhandlungen erörtert.

§. 55.

d) Die für das Taxwesen aufgestellten Behörden und Personen.

Die Einführung der Gerichtsorganisation und in Folge derselben die Aufhebung der Taxämter der Landgerichte[1]), dann die Umgestaltung der bisherigen Expeditions= und Taxämter bei den Bezirks= und den Appellationsgerichten hat wesentliche Neuerungen in der geschäftlichen Behandlung des Tax= und Stempelwesens[2]) zur Folge gehabt.

Es besteht nämlich nunmehr theils eine Reihe von Expeditions= und Taxämtern, welche durch die Neuerungen im Taxwesen nicht berührt wurden und über die von ihnen percipirten Taxen nach wie vor Rechnung stellen [§. 56][3]), theils erfolgt die Behandlung des Taxwesens und der mit demselben in Verbindung stehenden Perceptionen in getrennter Weise, indem nur die Contirung und erste Anforderung bei den Gerichten, Bezirksämtern und Notaren anfallenden Tax= und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten den betreffenden Beamten und Bediensteten[4]) — sonach nicht besonderen Behörden — die Beitreibung und Verrechnung dieser Gefälle aber den Rentämtern[5]) überwiesen wurde (§. 57).

§. 56.

A. Die rechnungstellenden Expeditions= und Taxämter.

Hieher gehören diejenigen Finanzbehörden, welche namentlich den Verwaltungsstellen beigegeben sind, um die bei den betreffenden Stellen an=

---

1) §. 15. V.=O. v. 28. Mai 1862. Reg.=Bl. 1179.

2) In organisatorischer Beziehung kommt eigentlich das Stempelwesen hier nicht in Betracht; sobald die Stempel an den Kommissionär abgegeben oder vom Rentamte abgesetzt sind, gelten sie als verkauft.

3) §. 14. Note 1. a. O.

4) §. 2. Note 1. a. O.

5) §. 5 u. §. 7. Note 1. a. O.

fallenden Taxen und Stempel für gepflogene Verhandlungen zu erheben und zu verrechnen, womit in der Regel zugleich die gesammte Expedition verbunden ist.

Die Rechnungen dieser besonderen Taxämter sind lediglich Administrationsrechnungen, deren Aktivreste in die Centralstaatskasse und zwar, insoweit dieselben bei den k. Regierungsfinanzkammern revidirt und superrevidirt werden, durch die Staatsfondsrechnung der Kreiskasse fließen. Diese Rechnungen haben sonach als Einnahmen namentlich die betreffenden Taxen und als Ausgaben lediglich die Verwaltungskosten, sonach die Tantiemenbezüge des Taxbeamten, dann die Regiekosten auszuweisen, von welchen letzteren jedoch die auf Einbinden der Taxrechnungen und Kassebücher, ferner gedruckte Formulare ausdrücklich ausgenommen und auf den Regiefond der treffenden Stelle, insoweit ein solcher besteht, verwiesen sind[1]). Diese besonderen Taxämter sind:

1) Die geheimen Expeditionsämter der Staatsministerien. Diese liefern nur diejenigen Taxen auf Grund der Controlverzeichnisse an die Centralstaatskasse ab, welche auf von ihnen unmittelbar den Betheiligten zu insinuirende Entschließungen erwachsen, z. B. Anstellungs- und Gehaltvorrückungsdekrete, Verehelichungs- und Urlaubsgesuche des Ministerialpersonals; die Taxen für alle übrigen Ministerial-Ausfertigungen werden von den Expeditionsämtern derjenigen Stellen, welche dieselben den Betheiligten zu eröffnen haben, nach den — durch die geheimen Expeditionsämter der Ministerien auf den Rückseiten dieser Ausfertigungen — beigesetzten Taxbeträgen erhoben[2]) und verrechnet.

Zur Controle werden den Vorständen der betreffenden Stellen je am Quartalsschlusse Verzeichnisse über die angefallenen Ministerialtaxen zugefertigt, welche den Rechnungen der Expeditionsämter beigegeben werden. Auch über die geheimen Rathstaxen und Ausschreibgebühren, welche bei Staatsdienern von dem die betreffenden Gehaltsbezüge auszahlenden Amte, resp. Kasse verrechnet werden, kommen solche Quartalsverzeichnisse zu den betreffenden Mittelstellen[3]).

2) Das k. General-Sekretariat des Staatsrathes. Die Taxen für die Staatsrathsbeschlüsse und Staatsraths-Ausschußerkenntnisse werden wie die Ministerialtaxen behandelt[4]).

3) Die Expeditionsämter der centralisirten Administrationen und sonstigen Centralstellen, z. B. des k. Oberconsistoriums (desgleichen der Consistorien), welche neben den Ministerialausfertigungen die Taxen für die einschlägigen Verhandlungen der betreffenden Stellen verrechnen.

4) Das Expeditionsamt des Kassationshofes der Pfalz — vereinigt mit dem Expeditionsamte am obersten Gerichtshofe.

5) Die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammer des Innern. Denselben liegen folgende Einnahmsposten zur Verrechnung ob:

a) Die einschlägigen Ministerial- und geheimen Kanzleitaxen, unter letzteren namentlich die für Uebertragung k. Pfarreien, für Genehmigung von Präsentationen auf Pfarreien und zwar sowohl katholische als protestantische,

---

[1]) F.-M.-E. v. 20. Mai 1845. Geret V.-O. Bd. 23. S. 127. Die unter Nr. 1 u. 2 angeführten Aemter rechnen einfach mit der Centralstaatskasse ab.
[2]) §. 5. V.-O. v. 27. Nov. 1825. Reggs.-Bl. S. 935.
[3]) §. 3 u. §. 5. Note 2. a. O.
[4]) F.-M.-E. v. 20. Mai 1853. Geret B. 28. I. S. 14.

die Taxen für Verleihung des landesherrlichen Tischtitels an katholische Priester, die Taxen für Namensänderungen, für Bewilligung zur Abhaltung von Märkten und für Annahmen von Israeliten über die Matrikelzahl, die Taxen und Kosten auf die Gesuche um die Erlaubniß zum Verkaufe von Geheimmitteln ꝛc.[5]);

b) die Taxen für die Ausfertigungen der k. Regierungskammer des Innern, seien es Beschlüsse, Vidimationen oder Abschriften nebst den Strafen, welche von dieser Stelle in erster Instanz ausgesprochen werden;

c) die Taxen für die Reisepässe in das Ausland, und zwar sowohl für die bei der k. Regierung selbst, als bei den Stadtkommissariaten und Landgerichten ausgefertigten Auslandspässe. Die Kosten auf diese Paßformularien werden unter den Ausgaben dieser Rechnung eingestellt[6]);

d) die Taxen für die bei den Stadtkommissariaten und Landgerichten verwendeten Paßkarten[7]). Der Stempel für jede Paßkarte à 3 kr. wird nicht verwendet, sondern durch das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt in München der Jahres-Designation des Expeditionsamtes aufgedrückt[8]). Die auf die Anschaffung der Paßkarten erlaufenden Kosten werden in der Rechnung des Expeditionsamtes in Ausgabe gestellt[9]) (über die Behandlung in der Pfalz vgl. §. 201. Note 1ª unten);

e) die Taxen für die Militärentlaßscheine, welche wie die sub lit. c — mit Ausnahme der Regierungspässe — und lit. d von den äußeren Behörden percipirt und dem Expeditionsamte eingesendet werden;

f) die Kosten auf Herstellung der Formularien für die Hausirpatente[10]).

Ueber die von der k. Regierung, Kammer des Innern, verhängten **Ordnungs**strafen wird besondere Rechnung gestellt, übrigens deren Aktivrest an das subalterne Kanzlei- und Dienerpersonal vertheilt[11]).

6) Die Expeditionsämter der k. Regierungsfinanzkammern. Neben den gewöhnlichen Finanzministerialtaxen und den Taxen für die Erlasse der k. Regierungsfinanzkammern (Dekrete, Abschriften, Vidimationen ꝛc.) haben diese Expeditionsämter namentlich die Lehenstaxen und Lehen-Gebühren zu vereinnahmen. Bezüglich der bei den k. Regierungs-Finanz-Kammern anfallenden Ordnungsstrafen gilt das oben in Nr. 5 Gesagte gleichfalls.

7) Besondere Rechnungen haben auch die Stadtkommissariate bezüglich der für ihre Verfügungen, Berichte ꝛc. anfallenden Taxen zu stellen und solche der Regierungs-Finanzkammer zur Justificirung und Einweisung vorzulegen. Am Jahresschluß wird die Hauptrechnung gestellt.

8) Das Taxamt der k. Polizeidirektion München[12]).

---

[5]) E. d. Min. d. Inn. v. 9. Juli 1856. Brater Sammlg. prinz. Erl. B. 4. S. 158.
[6]) E. M. d. J. v. 7. Juni 1837. Döllg. Bd. 13. S. 653 u. 460.
[7]) art. XI. V.-O. v. 14. Jan. 1851. Reggsbl. Nr. 3. S. 32.
[8]) Abs. II. 3 u. 4. F.-M.-E. v. 25. Jan. 1851. Geret Bd. 27. S. 10.
[9]) Abs. I. 3. Note 8. a. O.
[10]) §. 44. V.-O. v. 29. Juli 1863. Reggs.-Bl. S. 1527.
[11]) E. d. M. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. April 1856. Geret B. 30. S. 111.
[12]) A. E. v. 9. Dez. 1856. Reg.-Bl. S. 1206.

§. 57.

B. Die mit den Rentämtern abrechnenden Beamten und Bediensteten.

1) Die neue Gestaltung in der Behandlung des Taxwesens als Folge der Gerichtsorganisation erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Beamten und Bediensteten[1]):

a) Die Gerichts-Sekretäre, in so weit dieselben mit der Besorgung des Taxwesens beauftragt werden[2])—[3]), und zwar:

a) bei dem Ober-Appellationsgerichte.

α) Die geheimen Rathstaxen werden bei der Centralstaatskasse verrechnet.

β) Die Ministerial-Kanzleitaxen werden vierteljährig an das Stadtrentamt München abgeliefert.

γ) Gerichtliche Verhandlungen und Entscheidungen werden nicht taxirt, sondern zur Taxirung und Gebührenbewerthung an das Gericht erster Instanz herabgegeben[4])—[5]).

b) Bei den Appellationsgerichten:

α) die geheimen Raths- und die Ministerial-Kanzleitaxen werden monatlich an das Rentamt des Appellationsgerichtssitzes abgeliefert[6]).

β) Die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen werden an das Gericht erster Instanz zur Taxirung und Gebührenbewerthung abgegeben[7]).

γ) Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem Taxen und Gebühren anfallen, z. B. in Fideikommißsachen und Vormundschaftssachen, werden dieselben den am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichten oder Stadt- und Landgerichten zur Erhebung und Verrechnung überwiesen[8]).

c) Bei dem Handelsappellationsgerichte in Nürnberg[9]).

Die geheimen Raths- und Ministerialtaxen[10]), dann die gerichtlichen Verhandlungen werden wie bei den Appellationsgerichten — lit. b, α u. β — behandelt.

d) Bei den Bezirksgerichten. Bezüglich der sämmtlichen Verhandlungen gelten die unter Ziff. 2 erörterten Bestimmungen.

e) Bei den Staatsanwaltschaften für die in lit. a, b u. d bezeichneten Gerichten. Wenn durch die von den Staatsanwälten gepflogenen Amtshandlungen Taxen oder sonstige Gebühren erlaufen, sind dieselben

---

1) §. 2. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggs.-Bl. S. 1174. Es handelt sich hier also eigentlich um Personen, nicht um Behörden.
2) §. 13. V.-O. v. 24. Febr. 1862. Reggs.-Bl. S. 378.
3) pos. 3. Justiz.-M.-E. v. 19. Juni 1862. Geret B. 33. S. 206.
4) §. 4. Note 1. a. O.
5) pos. 1. Note 3. a. O.
6) pos. 4. Just.-M.-E. vom 29. Juli 1862. Geret B. 33. S. 210. Die Sekretäre — desgl. zu lit. a. α. oben — beziehen 2% Tantiemen. F.-M.-E. v. 3. Sept. 1863. Nr. 10717.
7) Note 4 u. 5. a. O.
8) §. 4. Abs. 2. Note 1. a. O.
9) §. 1 — §. 10. V.-O. v. 19. April 1862. Reggs.-Bl. S. 569.
10) Eine ausdrückliche Vorschrift besteht in dieser Beziehung nicht.

gerade so zu behandeln, als wenn sie durch Verfügungen und Entscheidungen der Gerichte, bei welchen die betreffenden Staatsanwälte aufgestellt sind, veranlaßt worden wären [11]).

f) Bei den Handelsgerichten erster Instanz. Die Sekretariatsdienste werden von den Sekretären des betreffenden Bezirksgerichtes besorgt [12]). Die Taxregister werden aber für die Handelsgerichte gesondert geführt [13]).

b) Die Gerichtsschreiber, insoweit dieselben zur Besorgung des Taxwesens aufgestellt sind [14]), und zwar [15]):

a) bei den Stadtgerichten,

b) bei den Stadt- und Landgerichten,

c) bei den Landgerichten, dann

d) bezüglich der taxabeln Verhandlungen bei den Vertretern der Staatsanwaltschaften bei den Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten, oder Landgerichten [16]).

c) Die Bezirksamtmänner [17]) und die exponirten Bezirksamtsassessoren [18]). Bei diesen beiden Kategorien von Bediensteten sind die neu regulirten Taxamtsgeschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Kanzleiindividuum zu besorgen [19]).

d) Die Notare [20]),

e) die Wechselnotare [21]) und

f) die Rentämter. Diese erscheinen im Wesentlichen durch die Gerichtsorganisation insoferne betheiligt, als denselben die zwangsweise Beitreibung der bei den vorstehend in lit. a—e angeführten Beamten und Bediensteten anfallenden Taxen und der hiemit in Verbindung stehenden Gefälle, sowie die vor Einführung der Taxämter obgelegene Rechnungsstellung hierüber, übertragen wurde [22]).

2) Allgemeine Bestimmungen über das Taxwesen bei den Gerichten, Bezirksämtern und Notaren [23]). Den Bezirksamtmännern und exponirten Bezirksamtsassessoren, den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren liegt die Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der anfallenden Tax- und Stempelgebühren und der damit in Verbindung stehenden sog. durchlaufenden Posten unter Aufsicht der Finanzstellen ob [24]).

Diese Beamten und Bediensteten haben daher die Tax-, Stempel- und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem

---

11) §. 74. Instr. v. 20. Juni 1862. Geret B. 33. S. 43.

12) §. 17. Note 9. a. O.

13) §. 9. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 159. Die früheren Wechselgerichte sind aufgehoben. §. 19. a. a. O.

14) Vgl. Note 2 u. 3. a. O.

15) §. 11. Note 2. a. O.

16) §. 32. Note 2. a. O.

17) Der Ausdruck „Bezirksämter" kommt in der V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggs.-Bl. S. 1173 wechselnd mit dem Ausdrucke „Bezirksamtmänner" vor.

18) Vgl. Instr. für die exponirten Bezirksamtsassessoren zu Orb, Reichenhall u. Tegernsee.

19) §. 1. Abs. 1. Note 1. a. O.

20) §. 1. Abs. 1. Note 1. a. O.

21) Just.-M.-E. v. 30. Okt. 1862. Geret B. 33. S. 223.

22) §. 1. Abs. 2. Note 1. a. O.

23) Die nähere Erläuterung der Geschäftsbehandlung bleibt dem besondern Theile vorbehalten. Vgl. §. 209 unten.

24) §. 1. Abs. 1. Note 1. a. O.

Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselben in ihre Taxregister einzutragen und die Geldbeiträge hiefür zu percipiren [25])—[26]). Dieselben setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Verhandlungen selbständig fest (vgl. Note 43), haben den ihnen durch die Finanzstellen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen, stehen jedoch auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte [27]).

Die im Laufe des Monates eingegangenen Taxen und ärarialischen Geldstrafen sind in runden Summen an das Rentamt, in dessen Bezirk der Sitz des betreffenden Beamten oder Bediensteten ist, abzuliefern und die Taxregister behufs der Einhebung der Ausstände an dasselbe abzugeben.

Die Finanzbehörden können jeder Zeit von den einschlägigen Akten Einsicht nehmen [28])—[29]).

Die Taxregister werden quartalweise durch die Rentämter den Regierungs-Finanz-Kammern zur Revision und Einweisung vorgelegt. Behufs der Beantwortung des Revisionsprotokolles haben die betreffenden Beamten und Bediensteten den Rentämtern die erforderlichen Aufschlüsse zu geben [30]).

Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, der Bezirks- und Rentämter und der Notare findet durch Kommissäre des Finanz-Kammer-Rechnungskommissariates in den betreffenden Bureaus statt; die weitere Geschäftsvermittlung liegt bezüglich der Eröffnung der Bescheide auf die Revision, dann bei Nachholungen bei zu wenig verrechneten Gebühren und Rückvergütungen den Rentämtern ob [31]) — [32]).

Der Verkehr der Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern ist einschließlich der Geldsendungen portofrei [33]) — [35]).

Für die Besorgung der hier erörterten Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Registrir- und Taxanforderungs-Formularien erhalten die oben bezeichneten Beamten und Bediensteten eine monatlich abzurechnende Tantieme von zwei Prozent der von ihnen percipirten und an das Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder [36]).

Endlich haben dieselben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die verordnungsgemäßen Dienstcautionen aufrecht zu machen [37]).

3) Besondere Bestimmungen bezüglich der zu finanziellen Geschäften verwendeten Sekretäre und Gerichtsschreiber [38]):

---

[25]) §. 2. Note 1. a. O.
[26]) §. 4. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 154.
[27]) §. 3. Note 2. a. O.
[28]) §. 5. Note 1. a. O.
[29]) §. 12. Note 26. a. O.
[30]) §. 6 u. §. 7. Note 1. a. O.
[31]) §. 8 u. §. 9. Note 1. a. O.
[32]) §§. 19—22. Note 26. a. O.
[33]) §. 11. Note 1. a. O.
[34]) §. 12. Note 26 a. O.
[35]) F.-M.-E. v. 7. März 1863. Nr. 2951 u. Just.-M.-E. v. 11. März 1863. Just.-M.-Bl. S. 43 (Nachtrag).
[36]) §. 10. Note 1. a. O.
[37]) §. 1. Abs. 3. Note 1. a. O. Vgl. §. 117 unten.
[38]) Vgl. Note 23.

a) Bezüglich des Taxwesens. Den Sekretären und Gerichtsschreibern liegt unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, in so ferne nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas Anderes vorgeschrieben ist oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird [39])—[40]).

Bei Verhinderung der betreffenden Beamten durch Krankheit oder Abwesenheit werden die hier fraglichen Geschäfte durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dies nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt [41]).

Die Direktorien der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte haben den Sekretär und eben so die Vorstände der Stadtgerichte, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, den Gerichtsschreiber, welchem die Besorgung der Taxgeschäfte übertragen wird, zu bestimmen und hievon, sowie von eintretenden Aenderungen dem betreffenden Rentamte Kenntniß zu geben [42]).

Die Sekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Taxen und sonstige Gebühren zwar selbständig fest, haben jedoch bezüglich der Rechtsfrage, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Partheisache zu behandeln sei — unbeschadet der Competenz der Finanzstellen — den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen [43]).

Die Taxregister, Berichte und Correspondenzen in Taxsachen fertigen die Sekretäre und Gerichtsschreiber selbständig — mit den Rentämtern verkehren sie in Correspondenzform [44]). Dieselben bedienen sich des Amtssiegels jenes Gerichts, bei welchem sie aufgestellt sind; bestehen mehrere Sekretäre oder Gerichtsschreiber bei einem Gerichte, so steht dem hier fraglichen die Bezeichnung „Rechnungsführender Sekretär (Gerichtsschreiber)" zu [45]).

b) Bezüglich des Regiewesens. Hinsichtlich der Besorgung der Regiegeschäfte sind die betreffenden Sekretäre und Gerichtsschreiber [46]) nur in so ferne bezüglich der Berichte und Correspondenzen selbständig, als es sich nicht um Jahresaversen, sondern um besonders angewiesene und der Staatskasse unmittelbar zu verrechnende Mittel [47]) und zwar lediglich um Gegenstände des Rechnungs- und Kassewesens handelt [48]).

Die eigentliche Verwaltung der Regieetats, die Berichterstattung und Correspondenz liegt den über die Regiemittel disponirenden und für Einhaltung der Etats haftbaren Amtsvorständen ob [49]). Diese haben auch die Regierechnungen mit dem „Vidit" zu versehen und von der Revision derselben geeignet Cognition zu nehmen [50]).

---

[39]) art. 68 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfass. betr. Ges.-Bl. S. 241. Solche Gesetze u. Verordnungen bestehen zur Zeit nicht; übrigens handelt es sich hier auch vielfach um Gebühren Dritter.

[40]) §. 13. V.-O. v. 24. Febr. 1862. Reggsbl. S. 378.

[41]) art. 69. Note 40. a. O.

[42]) pos. 3 der Just.-M.-E. v. 19. Juni 1862. Geret B. 33. S. 206.

[43]) §. 3. Abs. 1. Note 1. a. O.

[44]) pos. 1 der F.-M.E. v. 14. April 1863. Just. M.-Bl. 1863. Nachtrag S. 112.

[45]) pos. 6. Note 44. a. O.

[46]) Note 40 u. 41. a. O.

[47]) Just.-M.-E. v. 13. Juni 1862. Geret B. 33. S. 420.

[48]) pos. 2. Note 44. a. O.

[49]) pos. 3. Note 44. u. Note 47. a. O.

[50]) pos. 4. Note 44. a. O.

c) Bezüglich des Amtsinventares. Die mit der Regierechnungsführung beauftragten Sekretäre und Gerichtsschreiber haben auch die von den haftbaren Amtsvorständen zur Anerkennung zu unterzeichnenden Amtsinventare herzustellen und evident zu halten [51]).

d) Bezüglich der Untersuchungskosten. Wenn in den bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird, hat der Gerichtsschreiber die der Staatskasse etwa zu ersetzenden und die übrigen etwaigen Kosten in den Akten zu verzeichnen [52])—[53]).

e) Bezüglich des Depositenwesens. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt [54]). Bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten versieht ein Sekretär, bei den Stadt- und Landgerichten der Gerichtsschreiber beziehungsweise einer derselben je nach der Bestimmung des Gerichts- oder Amtsvorstandes die Stelle des zweiten Depositalbeamten [55]). Als solche haben sie mit den ersten Depositalbeamten — Curatoren — die Depositalgeschäfte gemeinschaftlich zu besorgen [56]), also namentlich den Mitverschluß der Depositenkasse zu führen. Die Führung des Depositentagebuches liegt ausschließlich dem Curator und ebenso die des Hauptbuches dem zweiten Depositalbeamten ob [57]).

Bei den Bezirksämtern hat der Bezirksamtmann in der Regel die Geschäfte des Curators und der erste oder einzige Nebenbeamte die des zweiten Depositalbeamten zu versehen [58]).

§. 58.

e) Die besonderen Verwaltungen.

Für einzelne Staatseinnahmen und Staatsanstalten bestehen besondere Verwaltungen, welche hinsichtlich des finanziellen Theiles der Geschäftsführung den Regierungs-Finanz-Kammern untergeordnet sind und bezüglich der von ihnen zu stellenden Rechnungen dem regelmäßigen Gange der Rechnungsabhör unterliegen. Diese Verwaltungen sind:

1) Die Kasse-Verwaltungen der Kreisamtsblätter [1]). Die Erträgnisse der Kreisamtsblätter gehören zu den Staatsregalien; dieselben bestehen theils in den Abonnementsbeiträgen, theils in den Inserationsgebühren und werden zum Besten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten verwendet [2]).

Die Jahresrechnungen der Kasseverwaltungen sind lediglich Administrationsrechnungen und weisen als Einnahme den Anfall aus den Abonne-

[51]) pos. 5. Note 44 u. Note 47. a. O.
[52]) §. 57. Vorschrift v. 26. Mai 1862. Geret B. 33. S. 290.
[53]) §. 19 der Instr. vom 4. Juni 1862. Geret Bd. 33. S. 248. Vgl. hingegen §. 11. Ziff. 2. Note 13 a. O.
[54]) Art. 71 des Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 242.
[55]) §. 9—§. 11 der V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggs.-Bl. S. 1082.
[56]) §. 17. Note 55 a. O.
[57]) §. 67. Note 55. a. O.
[58]) Entschl. d. M. des Inn. und der Fin. v. 24. Juni 1862. Reggsbl. S. 1439.
[1]) E. des M. d. Inn. v. 24. Nov. 1853. Döllinger B. 33. S. 12.
[2]) Vgl. §. 20. lit. a oben.

ments- und Inserationsgebühren, als Ausgaben die Kosten auf die Verwaltung aus.

2) Das k. Hofbrauamt München[3]). Das k. Hofbrauhaus München ist ein auf Regie betriebenes Gewerbe; dasselbe wird von einem Hofbraubeamten und einem controlirenden Offizianten, Administrativ-Beamte mit pragmatischen Rechten, verwaltet. Der beigegebene Amtsschreiber bezieht einen Funktionsgehalt. Die Geschäftsleitung steht der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu.

Die Rechnungsstellung umfaßt den Betrieb der Braunbierbrauerei, dann die Einnahmen und Ausgaben bei der verpachteten Weißwaizenbierbrauerei [4]).

Die Haupteinnahme bei der ersteren besteht in jener aus dem Absatze des Fabrikates, die Hauptausgabe in jener auf den Materialankauf [5]).

3) Das Fischmeisteramt Chiemsee wird durch das Rentamt Trostberg versehen.

4) Die ärarialischen Weinberge — in Regie betriebene einzelne Gründe in Unterfranken — werden von dem Landrentamte Aschaffenburg, den Rentämtern Hammelburg und Lengfurt, dem Stadtrentamte Würzburg und dem Rentamte Würzburg r/Ms. [6]) verwaltet. Eine gesonderte Rechnungsstellung findet nicht statt.

5) Der k. Hofkeller in Würzburg — eine Regie-Fabrik [7]) — [8]) steht unter der Verwaltung des Stadtrentamtes daselbst. In denselben werden die sämmtlichen Eigenbau-Möste, in so ferne sie nicht sofort verkauft werden, eingeliefert. Die Einnahmen und Ausgaben vom Hofkeller werden in die allgemeine Administrationsrechnung des Stadtrentamts Würzburg übertragen.

Zur Leitung des technischen Betriebes ist ein Hofkellermeister und ein Weinbau-Inspektor aufgestellt.

6) Die Staatsgutsverwaltung Schleißheim — ein in eigener Regie betriebener Oekonomie-Complex — wird von einem Staatsgutsverwalter, einem controlirenden Rechnungsführer und einem Förster verwaltet [9]).

Die hauptsächlichsten Einnahmen [10]) fließen aus dem Oekonomiebetriebe, aus der Brauerei, aus der Ackerbaugeräthefabrik und aus dem Torfstiche. Die Ausgaben sind in eine Administrationsrechnung und in Staatsausgaben ausgeschieden.

7) Die Salinen-Bade-Anstalt in Kissingen — Mineralbad in eigener Regie — steht unter Leitung des Badekommissariats [11]), welches selbständig Rechnung stellt. Die Haupteinnahme fließt aus den Soolbädern; ein Aktivrest ist nicht vorgesehen [12]).

---

3) Das im Budget der VIII. Fin.-Per. noch vorgesehene k. Brauhaus in Würzburg (Beil. Ziff. XVII. S. 264. Beil. B. I. B. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$) ist verkauft. Vgl. §. 13. Landt.-Absch. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 68.
4) Beil. XVIII. Note 3. a. O.
5) Beil. Ziff. XVI. Note 3. a. O.
6) Beil. Ziff. XIV. Note 3. a. O.
7) Budget der VIII. Fin.-Per. S. 160. Beil. B. I. B. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.
8) Beil. XIX. Note 3. a. O. Für die VIII. F.-P. ist ein Passivrest vorgesehen.
9) S. 299. Staatshdb. 1863.
10) Beil. Ziff. XV. Note 3. a. O. Das Nettoerträgniß ist unbedeutend.
11) S. 383. Note 9.
12) Ziff. XX. Note 3. a. O.

8) Die Bade-Anstalt Brückenau — Mineralbad in eigener Regie — steht in finanzieller Beziehung unter selbständiger Leitung der Badeinspektion Brückenau, welche die Jahresrechnung stellt. Die Rechnungsposten sind namentlich wegen der Verpflegung der Kurgäste in Regie meistens durchlaufender Art, der vorgesehene Reinertrag ist unbedeutend[13]).

Als Pachtergebnisse sind anzuführen die Pachtschillinge von den Kurhäusern zu Bocklet und Kissingen, dann vom Mineralwasserverschleiße zu Bocklet, Kissingen und Brückenau, welche namentlich durch Bauausgaben geschmälert werden[14]).

9) Ueber die Triftämter und Holzhofverwaltungen. Vgl. oben §. 44 a. E.

10) Die k. Verwaltungen der Zuchthäuser, Gefangen-Anstalten und Polizei-Anstalten, welche Anstalten namentlich durch die Zuschüsse aus Staatsfonds unterhalten werden; neben denselben weisen die Rechnungen als selbständige Einnahmen die Unterhalts-Vergütungen zahlungsfähiger Büßer und die Netto-Erlöse verkaufter Arbeiten, als Ausgaben aber die gesammten Unterhaltskosten der Anstalt nach und zwar unter Beigabe einer ausführlichen Materialrechnung in Einnahme und Ausgabe und unter Ausscheidung der Oekonomie- und der Beschäftigungs-Anstalt[15]).

11) Die Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg unter der Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern unter Beirath der k. Akademie der bildenden Künste. Dieselbe ist zur Zeit verpachtet.

12) Das besondere Landgestüt in der Pfalz unter rechnerischer Leitung der k. Regierungs-Finanzkammer in Speyer.

Die weiteren besonderen Administrationen:

Für die Akademie der Wissenschaften, das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, die Direktion der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan, die Central-Thierarzneischule und das allgemeine Land- und Stammgestüt sind in rechnerischer Beziehung der kgl. Rechnungskammer zugetheilt, während die Glasmalerei-Anstalt in München der Generalbergwerks- und Salinen-Administration untergeordnet ist.

C. Die centralisirten Administrationen.

1. Unmittelbare.

§. 59.

a) Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

a) Personal der General-Administration[1]):

aa) bei dem Collegium: ein General-Administrator und Vorstand, sechs Oberberg- und Salinenräthe, hievon zwei Oberappellationsgerichtsräthe

---

[13]) Ziff. XXI. Note 3. a. O.
[14]) Ziff. XXII. Note 3. a. O.
[15]) E. d. M. d. Inn. v. 18. Aug. 1853. Geret B. 28. I. S. 40.
[1]) Staatshdb. von 1863. S. 209.

in Bergwerkssachen und ein Forstreferent[2]), fünf Assessoren, wovon der eine Fiscal, zwei Forstmeister[3]) und ein Baubeamter, ein Sekretär, zwei Registratoren, zwei Kanzlisten, ein Offiziant;

bb) bei der Hauptbuchhaltung: zwei Buchhalter, ein Offiziant;

cc) bei dem Rechnungs-Kommissariate: sieben Rechnungs-Kommissäre;

dd) bei der Hauptkasse: ein Hauptkassier, ein Controleur, ein Offiziant;

ee) für die geognostische Untersuchung des Königreichs ein Bergmeister.

b) Organisation.

Ursprünglich[4]) waren die General-Salinenadministration und das oberste Bergamt, welchem der General-Münzwardein beigegeben war, getrennte Stellen, welche[5]) vom 1. Oktober 1820 an[6]), unter dem Namen „Generalbergwerk-, Salinen- und Münzadministration" vereinigt wurden, jedoch in der Art, daß die Bergwerk- und Salinenkasse, sowie das Etats- und Rechnungswesen der drei Verwaltungszweige abgesondert verbleiben sollten. Das Haupt-Münzamt wurde jedoch hievon wieder getrennt (§. 60).

Das Berg- und Salinenwesen hat übrigens nur in der General-Administration eine vereinigte Centralstelle, die äußeren Verwaltungsbehörden sind streng geschieden und bestehen demnach:

aa) für das Bergwesen neun Bergreviere in den Kreisen diesseits des Rheins[7]), welche von Berg- und Hüttenämtern, theilweise auch blos von Bergämtern mit dem benöthigten Personale von Bergmeistern, Hüttenmeistern, Kassieren und Offizianten verwaltet werden. Hiezu kommen noch in der Pfalz zunächst unter Leitung des der kgl. Regierungs-Finanzkammer beigegebenen Bergrathes das Bergamt zu St. Ingbert und die Steinkohlengruben daselbst, ferner die zu Mittelberbach, dann bei Odenbach und Roth mit ihrem Verwaltungspersonale[8]).

Auch die Glasmalereianstalt in München mit einem Inspektor ist als der Generalbergwerk-Administration unmittelbar untergeordnet zu erwähnen.

bb) für das Salinenwesen sieben Hauptsalzämter mit Inspektoren, Kassieren, Controleuren, Materialverwaltern und dem niederen Betriebspersonal, welchen wieder die Speditions- und Verkaufsämter, nämlich die Salzämter, Oberfaktorien und Salzfaktorien untergeordnet sind. Die technische Oberleitung über die Salinenforstbezirke von Oberbayern und die Saalforste auf k. k. österreichischem Gebiete ist der General-Bergwerks- und Salinen-Administration gleichfalls anvertraut; derselben sind sodann sieben Forstämter mit einer Anzahl von Revieren untergeordnet[9]).

---

2) V.-O. v. 30. Sept. 1826. Reggsbl. Nr. 39. S. 647.
3) V.-O. v. 1. Juli 1853. art. 2. Reggsbl. v. 1853. pag. 929—992.
4) V.-O. v. 13. Febr. 1807. Reggsbl. Nr. 8. S. 300.
5) S. 303. Note 4. a. O.
6) V.-O. v. 27. Sept. 1820. Reggsbl. Nr. 35. S. 825. Geret Bd. 10. S. 893.
7) V.-O. vom 7. Nov. 1822. Reggsbl. Nr. 42. S. 1081 und Nachtrag Reggsbl. von 1823. Nr. 19. S. 825, vergl. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. §. 28.
8) Staatshdb. v. 1863. S. 210 u. S. 313.
9) V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. S. 929—992. Näheres in der Forstverwaltung Bayerns 1861. S. 283 2c.

c) Rechnungswesen.

Streng geschieden sind die Rechnungen für das Berg- und Salinen-Wesen, und bezüglich des ersteren wieder die Verwaltungs-Resultate der Bergwerke diesseits und jenseits des Rheins.

aa) Das Bergwesen diesseits des Rheins[10]). Die Haupteinnahmen bei den Bergämtern diesseits des Rheins bilden die Einnahmen aus rohen Bergprodukten, aus Hüttenprodukten, aus Berggefällen, der Ertrag der berg- und hüttenamtlichen Waldungen, dann der Rückersatz der aus den ständigen Vorräthen verwendeten Baumaterialien. Insoweit die Bruttoeinnahmen nicht durch die eigentlichen Verwaltungskosten aufgehoben werden, finden sie ihre Verwendung durch nicht vermeidbare Ausgaben auf verschiedene Zweige der Staatsanstalten, namentlich auf Erziehung und Bildung, dann auf Wohlthätigkeit, so daß diese Bergwerke eine Quelle des Staatseinkommens nicht bilden, wie überhaupt der Bergwerkbetrieb diesseits des Rheins ohne Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Interessen zu einer Finanzquelle nicht gemacht werden kann[11]).

bb) Die Bergwerke der Pfalz. Die Bruttoerträgnisse der oben (b. aa) bezeichneten Steinkohlengruben werden durch den Aufwand für Verwaltung derselben nicht consumirt, vielmehr werfen dieselben immer eine Einnahme für die Staatskasse ab[12]).

cc) Die Salinengefälle[13]). Die wichtigsten Einnahmen bei den Salinen sind die aus diesem Staatsregale selbst, sonach aus dem Verkaufe des Hauptproduktes, dem reinen Salze und den Nebenprodukten (Vieh-, Stein- und Dungsalz) mit den Abfällen, sodann aus den Salinenforsten[14]), aus den Hammerhütten und Schmieden, aus den Beiträgen zur Soolerzeugung, aus dem Erlöse für verkaufte Materialien und Requisiten, endlich aus dem Rückersatze der aus dem ständigen Vorrathe verwendeten Bau- und Betriebsmaterialien. Von den Kosten auf die Erhebung und Verwaltung sind neben den Gehalts- und allgemeinen Regiekosten die eigentlichen Betriebskosten und zwar jene auf die Salzerzeugung (Bergbau, Soolenleitung, Brennmaterial, Salzfabrikation, Hammerhütten und Schmieden, Kalk- und Ziegelöfen, Kasten- und Proviantwesen) und die Kosten auf Salzverpackung und Spedition (Sackmanufaktur, Packetmaterialien, Arbeitslöhne, Frachten und Fuhrlöhne, Stadel- und Lagerzinse, Pflastergelder, Handelsprovisionen und Rabatte) hervorzuheben; auch nehmen von den Ausgaben auf den Etat der Staatsanstalten namentlich jene auf Wohlthätigkeit dann auf den Straßenbau bedeutendere Beträge in Anspruch[15]).

---

10) Beil. Ziff. V z. Budget für ein Jahr der VIII. Fin.-Per. S. 207—221. Beil. B. I. V. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.
11) Vgl. §. 14. Ziff. 2. Landt.-Absch. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 69.
12) Beil. Ziff. VI. Note 10. a. O.
13) Die Revision des Salinen-Rechnungswesens ist zugesichert. Absch. III. §. 13. Landt.-Absch. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 12. S. 122.
14) Die Forstrechnung wird von der Salinenrechnung getrennt behandelt.
15) Beil. Ziff. IV. Note 10. a. O.

§. 60.

b) Das Haupt-Münz- und Stempelamt.

a) Personal. Ein Obermünzmeister und Münzwardein, ein Material=Verwalter, ein Kassier, ein Münzmeister, ein Controleur, ein Graveur, ein Scheider, ein Aktuar [1]).

b) Organisation. Mit Aufhebung der Münzstätten in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg wurde das Hauptmünzamt in München errichtet [2]). Dasselbe wurde später der Generalbergwerk= und Salinenadministration untergeordnet (§. 59), von dieser jedoch wieder getrennt und unter Uebertragung der Stempelung des Stempelpapieres dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Dem Haupt=Münzamte ist das Einlösungsamt in Würzburg, welches übrigens mit dem Salzamte daselbst vereinigt ist, untergeben.

c) Rechnungswesen. Die Einnahmen bei dem Haupt=Münzamte fließen aus der Ausmünzung als den bedeutendsten Einnahmsposten; ihnen folgen die Erlöse aus sonstigen Erzeugnissen und Abfällen, die Einnahmen der Münzanstalt selbst (Scheid= und Schmelzkosten, Agio), dann übrige Einnahmen; die Ausgaben scheiden sich aus auf den Material=Ankauf (Gold, Silber, Kupfer), auf die Administrationskosten und die Betriebskosten [3]).

Das Münzwesen wird in Bayern ebensowenig wie in fast allen anderen Staaten als Finanzquelle betrieben, vielmehr im Budget ein eventueller Zuschuß für die Münzanstalt als Staats=Anstalt vorgesehen [4]), von welchem dieselbe bei Sparsamkeit im Betriebe und der Vorzüglichkeit ihrer Leistungen jedoch selten Gebrauch machen mußte; vielmehr erfüllt dieselbe zur Zeit ihre Aufgabe nicht nur ohne allen Zuschuß von Seiten des Staates, sondern vermehrt auch namhaft ihr Inventar=Vermögen [5]).

§. 61.

c) Das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt.

a) Personal: Ein Oberbeamter, ein Controleur und Materialverwalter, ein Offiziant [Funktionär] [1]).

b) Geschäftskreis. Das Haupt=Stempel=Verwaltungs= und Verlagsamt — früher Siegelamt [2]) — bezieht das gestempelte Papier von dem mit dem Haupt=Münz=Amte vereinigten Haupt=Stempelamte und besorgt die Materialversendung an die kgl. Oberaufschlagsämter diesseits des Rheins als Kreis=Stempel=Verlagsämter. Die kgl. Stempel=Verlagsämter stellen Rechnung über den Stempelpapierabsatz, dessen Netto=Erträgniß, wenn

[1]) Staatshandbuch v. 1863. S. 215.
[2]) V.=O. v. 28. Okt. 1808. Reggsbl. Nr. 69. S. 2751.
[3]) Beil. Ziff. XLIII. z. Budg. für ein Jahr der VIII. Fin.=Per. S. 803. Beil. B. I. V. d. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁.
[4]) Fin.=Ges. v. 10. Nov. 1861. Beil. A. Ges.=Bl. S. 121.
[5]) Vortrag u. Prot. v. 22. Aug. 1863. S. 279. Beil. B. I. V. d. K. d. Abg. 1863.
[1]) Staatshdb. v. 1863. S. 220.
[2]) V.=O. v. 1. März 1805. Döllinger B. 3. S. 344.

die Dotation aus dem Malzaufschlage nicht zureicht, bisher zur Tilgung der Staatsschulden verwendet wurde[3]). Die Kalender und Spielkarten werden bei den kgl. Kreis-Stempel-Verlagsämtern gestempelt. Die Rechnungsrevision des Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamtes, welches neben den Kosten auf die eigene Verwaltung lediglich eine Material-Rechnung zu stellen hat, liegt der Rechnungskammer ob.

§. 62.

d) Die Expedition des Gesetz- und Regierungs-Blattes.

a) Personal. Die Redaktion des Gesetz- und Regierungs-Blattes wird unter Leitung des kgl. Staatsministeriums des Innern von einem eigenen Vorstande, dem ein Redaktionsgehilfe beigegeben ist[1]), die Expedition von der Zeitungsexpedition des k. Oberpostamts München besorgt. In gleicher Weise wird das von Zeit zu Zeit herauskommende Hof- und Staatshandbuch behandelt.

b) Organisation. Von 1818 an wurde das bisherige Regierungs-Blatt in das „Gesetzblatt" und das „allgemeine Intelligenzblatt" ausgeschieden[2]). Die Redaktion dieser Blätter war und ist dem Ministerium des Innern, die Expedition und Verwaltung aber war unter einem besondern Bureau dem Staatsministerium der Finanzen überwiesen[3]). Von 1821 an führte das „allgemeine Intelligenzblatt" den Titel: „Regierungs- und Intelligenzblatt", welcher von 1826 an in die Bezeichnung „Regierungsblatt" überging. Von 1827 an[4]) wurde die besondere Expedition des Gesetz- und Regierungs-Blattes aufgelöst und der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München übertragen, welche auch die übrigen Verwaltungsartikel der bisherigen Expedition, bestehend in den vorräthigen Gesetz- und Regierungs-Blättern und zahlreichen offiziellen Verordnungssammlungen[5]) übernahm.

c) Rechnungswesen. Die Erträgnisse aus dem Gesetz- und Regierungs-Blatte gehören zu den Staatsregalien, die Einnahmen werden durch den Verkauf der Gesetz- und Regierungs-Blätter, sowie der sonstigen Lagerartikel gewonnen, wozu noch die Ausschreibgebühren für Bestättigungsurkunden von errichteten Familien-Fideikommissen kommen. Als Ausgaben sind der ständige Gehalt für den Redakteur, die Tantiemen bei der Kasse und Expedition (ein Procent für die Gesetz- und Regierungs-Blätter, zehn Procent aus den Verlagsartikeln) und die sonstigen allgemeinen und Regiekosten zu erwähnen[6]).

Die Revision für das Gesetz- und Regierungs-Blatt, sowie für das Hof- und Staatshandbuch ist der Rechnungskammer überwiesen.

---

[3]) Vgl. oben §. 13. Note 11.

[1]) Staatshandbuch v. 1863. S. 204.

[2]) art. I. V.-O. v. 29. Dez. 1817. Reggsbl. v. 1818 im Eingange. In diesem Werke wird, da Verwechslungen nicht möglich sind, immer die Bezeichnung „Regierungs-Blatt" gebraucht.

[3]) art. VII. u. VIII. Note 2. a. O.

[4]) F.-M.-E. v. 25. Sept. 1826. Geret Bd. 14. S. 71.

[5]) Verzeichniß in Nr. 30 des Reggsbl. v. 1826. S. 565.

[6]) Beil. Ziff. XI z. Budget für die VIII. F.-P. S. 236. Beil. B. I. zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

§. 63.

e) Die k. Bank zu Nürnberg.

a) Direktion. Ein Bankkommissär, ein Bankdirektor, ein Banquier, zwei Bankconsulenten, ein Hauptbuchhalter.

b) Organisation. Die k. Bank wurde von dem letzten Markgrafen von Ansbach zu Fürth 1780 begründet und von der k. preußischen Regierung während ihres Besitzes dieses Fürstenthums bestättigt. Dieses Institut wurde in der bisherigen Verfassung belassen. König Maximilian I. trat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Königs von Preußen bei der Bank ein, und übernahm die vollkommene Garantie dieses Instituts ohne allen Vorbehalt für sich und seine Nachkommen in der Regierung[1]). Namentlich sollten die Pupillen-, Heiligen- und milden Stiftungsgelder bei der k. Bank angelegt werden[2])—[3]). Der k. Bank, später nach Nürnberg verlegt, wurden vom 1. Oktober 1850 an die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs gegen eine Zinsvergütung von 2 Procent[4]), sowie die Militär-Einstandskapitalien gegen eine Vergütung zu 3½ Procent überwiesen. Der erweiterte Geschäftsverkehr der k. Bank ließ übrigens eine Umbildung der bezüglichen Normative erforderlich erscheinen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850[5]) niedergelegt ist, und im Wesentlichsten Folgendes enthält:

aa) Die Grundbestimmungen. Die nach wie vor unter der Garantie des Staates[6]) stehende k. Bank — nicht zu verwechseln mit der zum Staatshaushalte in gar keiner direkten Beziehung stehenden bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München[7])—[8]) — ist eine unmittelbar dem k. Staatsministerium der Finanzen, bei welchem ein eigener Bankkommissär ernannt ist (lit. a oben), untergebene Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung zunächst als Wechsel- und Leihbank zur Hebung des Verkehrs und der Industrie, sodann zum Behufe der Darleihen an Private u. s. w.[9]). Die Bankbeamten sind Staatsdiener[10]), der Netto-Gewinn der k. Bank fällt zur einen Hälfte dem Staate als Aerarialrente und den cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihres Cautionskapitals, zur anderen Hälfte dem Bankreservefond anheim. Die Hauptbank und ihre Filialen haben auch die auf den Inhaber (au porteur) ausgestellten Zinscoupons der bayerischen Staatsobligationen einschließlich jener der Grundrentenschuld einzu-

---

[1]) V.-O. v. 21. Nov. 1806. Reggsbl. 1807. Nr. 1. S. 37.

[2]) Nr. 3. Note 1. a. O.

[3]) V.-O. Bank.-Dir. 12. Januar 1807. Reggsbl. Nr. 5. S. 227.

[4]) art. 1. Gesetz v. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 31. S. 411 u. Min.-E. v. 16. Okt. 1850. Reggsbl. S. 817.

[5]) V.-O. v. 4. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 50. S. 785—802. Pfalz. A.-Bl. Nr. 84.

[6]) §. 5. Note 5. a. O.

[7]) V.-O. v. 17. Juni 1835. Reggsbl. Nr. 34. S. 585. Döllinger Bd. 14. S. 2315.

[8]) Die Hypotheken- u. Wechselbank in München und deren Filiale in Augsburg fungiren mehrfach kommissionsweise für die k. Bank. M.-E. v. 10. Okt. 1850. Reggsbl. S. 817.

[9]) §. 1. Note 5. a. O., dann Ausschr. vom 16. Aug. 1852. Geret B. 27. S. 153 u. v. 9. Nov. 1854. Geret B. 28. I. S. 121.

[10]) §. 8. Note 6. a. O.

lösen [11]). Die k. Bank führt einen Conto-Current mit der Centralstaatskasse [12]) und wird nun mehr als Staatsanstalt betrachtet [13]).

bb) Die Bankverwaltung. Die Bankdirektion besteht in dem unter lit. a bezeichneten Personale. Der Bankdirektor ist der Leiter der ganzen Anstalt; in wichtigen Fragen für das Bankinstitut und in Personalangelegenheiten hat collegiale Berathung unter Zuziehung des Hauptkassiers und Hauptbuchhalters Platz zu greifen [14]); die Direktion hat als eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt an dasselbe zu berichten, im Uebrigen korrespondirt dieselbe, wie die Kreisregierungen [15]).

Der Bankdirektion zunächst untergeordnet ist die Hauptbank, deren Vorstand der Banquier, zugleich Direktorialmitglied, welcher in den die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Geschäften die Unterschrift hat; weitere Beamten sind der Hauptkassier, der Hauptbuchhalter und ein zweiter Buchhalter nebst erforderlichem Subalternpersonal [16]).

Die äußeren Behörden der Bankdirektion sind die Filialbanken in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg [17]).

Die Vorstände der größeren Filialbanken mit eigenen Kassieren (Ansbach, Bamberg, Ludwigshafen, Regensburg und Würzburg) führen die Benennung „k. Oberbeamter", die der übrigen Filialbanken „k. Oberbeamter und Kassier" [18]). Jede Filialbank hat einen Buchhalter. Außerdem bestehen Bankbureaus und Agenturen, deren Errichtung wie die der k. Filialbanken je nach Bedarf angeordnet wird [19]).

cc) Das Rechnungswesen. Die Jahresrechnungen, welche das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweisen, werden zunächst durch den Direktor und Consulenten geprüft, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungskommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath superrevidirt. Dieser hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Obersten Rechnungshofe vorzulegen, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben [20]).

§. 64.

f) Die Steuer-Kataster-Kommission.

a) Personal. Ein Vorstand, vier Räthe, ein Assessor, ein Sekretär, ein Registrator, ein Kassier, ein controlirender Offiziant, dann das technische

---

11) Ausschrb. der Staats-Sch.-T.-Kommiss. v. 15. Aug. 1860. Reggsbl. S. 749.
12) F.-M.-E. v. 23. Juli 1860. Nr. 8196.
13) Vgl. Note 15 u. F.-M.-E. v. 30. März 1858. Geret B. 31. S. 123, dann §. 212. Note 9 u. 10.
14) §. 10 u. §. 11. Note 5. a. O.
15) §. 12. Note 5. a. O.
16) §. 14 u. 15. Note 5. a. O.
17) S. 219. Staatshdb. 1863.
18) A. E. v. 28. Jan. 1857. Reggsbl. S. 184.
19) §. 17. Note 5. a. O.
20) §. 17. Note 5. a. O. Vgl. oben §. 36. Note 7.

Personal für den innern und äußern Dienst, ein Dessinateur und die benöthigte Anzahl Obergeometer[1]).

b) Geschäftskreis. Indem die geschichtliche Entwickelung der Landesstellen für die Herstellung der Grund- und Haussteuerkataster dem besonderen Theile vorbehalten wird (§. 130), folgt hier die Erläuterung der dermaligen Organisation. Die Errichtung der k. Steuer-Kataster-Kommission in ihrem jetzigen Geschäftskreise war die nächste Folge[2]) der Gesetze vom 15. August 1828 über die definitive Grund- und die Haussteuer[3]). Der Geschäftskreis der Kataster-Kommission umfaßt in kurzen Worten: die Landesvermessung, die Liquidirung des Besitzthums, die Bonitirung, die Anlage der Grund- und Haussteuerkataster nebst den Auszügen, die Aufnahme und Bescheidung der Reklamationen und die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortdauernde Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen[4]). In neuerer Zeit[5]) kam hiezu die Renovation der Kataster, indem mit dem Hinwegfallen sämmtlicher Dominikalien aus denselben die Umarbeitung der angefertigten Kataster nach dem neuen Steuersoll — der Steuerverhältnißzahl — erforderlich erschien. Die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Liquidations- und Rektifikations-Kommissäre, die Geometer und das sonstige Kanzlei- und Hülfspersonale werden nur als Funktionäre verwendet[6]).

c) Rechnungswesen. Die k. Steuer-Kataster-Kommission ist eine Staatsanstalt, deren Bedarf durch das jeweilige Budget festgesetzt wird. Die fast ganz durchgeführte Landesvermessung und Katastrirung hat den hier einschlägigen Kostenaufwand bedeutend gegen früher gemindert.

Als Einnahmen weisen die Rechnungen der Kommission übrigens nach die Erlöse aus verkauften Materialien und verkauften lithographirten Plänen und Papieren, die Ausgaben umfassen namentlich die Besoldungen, die allgemeine Regie (Taggelder, Bureaubedürfnisse, Unterstützungen u. s. w.), die Kosten auf die Vermessung, auf die Bonitirung, Liquidation, Klassifizirung, Katastrirung, Reklamation, Rektifikation und Renovation der Kataster[7])—[8]). Die Revision des Rechnungswesens steht der Rechnungskammer zu.

§. 65.

g) Die Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

a) Personal. Ein Vorstand, drei Räthe (Regierungsräthe, hievon ein Fiskalrath), zwei Sekretäre, sieben Rechnungskommissäre, zwei Registratoren, ein Kanzlist[1]).

b) Organisation. Wenn auch die Entwickelung des Staatsschuldenwesens in dem besonderen Theile dieses Werkes näher behandelt werden wird, will hier doch bemerkt werden, daß die thunlichste Trennung der Staats-

[1]) Staatshdb. 1863. S. 218.
[2]) V.-O. v. 8. Febr. 1829. Reggsbl. Nr. 8. S. 141—145.
[3]) Gesetz v. 15. August 1828. Ges.-Bl. Nr. 8 u. Nr. 9.
[4]) art. VIII. Note 2. a. O.
[5]) Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 165.
[6]) art. V. u. VI. Note 2. a. O.
[7]) Beil. Ziff. XLII. z. Budg. für die VIII. F.-P. S. 306. Beil. B. I. B. d. K. d. A. $18^{59}/_{61}$.
[8]) Beil. A. z. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 119.
[1]) Staatshdb. 1863. S. 216.

schulden von dem übrigen Haushalte von jeher angestrebt wurde. So wurden die früheren Provinzial-Schuldentilgungs-Kommissionen [2]) durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission ersetzt [3]), welcher namentlich die Fürsorge übertragen wurde, daß die zur Staats-Schuldentilgung überwiesenen Gefälle und Renten in die Staats-Schuldentilgungskasse ordentlich und vollständig einfließen, wie ihr auch die Verantwortlichkeit dafür oblag, daß die Dotationen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt zu keinem anderen Behufe als den ihrer Bestimmung verwendet wurden [4]).

Mit der Verfassungsurkunde trat die Mitwirkung der Kammern bezüglich der Staatsschulden ein (§. 1) und hat namentlich jede der beiden Kammern aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission von allen ihren Handlungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben [5]). Durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 [6]) wurden die Staatsschulden mehr geregelt, die Dotation erweitert, namentlich die Ausscheidung des Zins- und Tilgungsfondes bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission angeordnet und den Kommissären der Kammern die Unterschrift der auszustellenden Obligationen neben der Unterschrift und Fertigung der Kommission übertragen [7]). Nachdem inzwischen die Pensions-Amortisationskasse (§. 25) gegründet worden war, wurde durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 [8]) die bisherige Schulden-Tilgungskasse des Untermainkreises aufgelöst und das Staats-Schuldenwesen neu geordnet.

Der dermalige Wirkungskreis der Staats-Schuldentilgungs-Kommission und ihrer Organe geht aus den von ihr zu stellenden Rechnungen hervor und theilt sich hiernach ab in:

aa) die Tilgung der alten und neuen Schuld. Die Basis für die Thätigkeit der Kommission sind die jemaligen Finanzgesetze, durch welche die Dotationen für die Verzinsung und Schuldentilgung gegeben werden [9]), wornach die Kommission für Befriedigung der Staatsgläubiger durch Einleitung der Zinszahlungen und durch zeitweise Schuldenverloosungen mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen Fürsorge zu tragen hat. Werden neue Staatsschulden contrahirt, so liegt deren Verwaltung gleichfalls der Kommission ob.

Der Staats-Schuldentilgungs-Kommission zunächst untergeordnet ist die Schuldentilgungs-Hauptkasse mit einem Hauptkassier, einem Controleur und Oberbuchhalter, einem Zahlmeister und einem Offizianten [10]). Ferner sind als äußere Vollzugs-Organe bestellt die Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen zu Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg [11]) mit je einem Kassier, Controleur, mehreren Buchhaltern, in Augsburg und München auch je einem Zahlmeister und einem Hauptbuchhalter, den benö-

---

2) V.-O. v. 8. Juni 1807. Reggsbl. Nr. 25. S. 977.
3) V.-O. v. 20. August 1811. Reggsbl. Nr. 55. S. 1063—1072.
4) art. VI. Note 3. a. O.
5) §. 14. Tit. VII. der V.-U. Ges.-Bl. v. 1818. Nr. 7. S. 129. Pözl Slg. S. 50.
6) Ges. v. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 243—256.
7) art. XII. Note 6. a. O.
8) Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 217—228.
9) Für ein Jahr der VIII. Finanzper. S. 115. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861.
10) S. 216. Note 1. a. O.
11) V.-O. v. 22. Nov. 1853. Reggsbl. Nr. 62. S. 1657.

thigten Offizianten und sonstigen Hilfs- und Subalternpersonal. Der bisherige privilegirte Gerichtsvorstand der Kommission besteht nicht mehr[12]).

bb) Die Verwaltung der Pensions-Amortisationskasse (§. 25). Die Deckungsmittel für diese Kasse bestimmt das jemalige Budget; die Zahlungen selbst außerhalb München erfolgen durch die betreffenden Kreiskassen resp. Rentämter, in München durch das mit einem Zahlmeister und Offizianten[13]) besetzte Zahlamt der Pensions-Amortisationskasse, mit welchem die Kreiskassen durch die Centralstaatskasse abzurechnen haben. Von der Pensions-Amortisationskasse wird sodann am Jahresschlusse die Hauptrechnung gestellt (§. 25).

cc) Die Rechnungsstellung über die Eisenbahnbau-Dotation. Die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission hat bezüglich des Eisenbahnbaues lediglich auf Grund des Finanzgesetzes für erforderliche Dotation der unter Leitung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten stehenden, von einem Kassier, Controleur und Offizianten verwalteten Centralkasse der k. Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung[14]), welche ihre Ausgabsnachweisungen der Kommission vorlegt, Sorge zu tragen. Hingegen hat letztere bezüglich der Contrahirung, Verzinsung und Rückzahlung der Eisenbahn-Anlehen dieselbe Obliegenheit, wie bei den übrigen Staatsanlehen. Desgleichen kommt derselben die Stellung der Hauptrechnung über die Eisenbahnbauten und den Stand der Eisenbahn-Anlehen zu (§. 26).

dd) Die Verwaltung der Grundrenten-Ablösungskasse. Dieser liegt neben der Rechnungsstellung (§. 27) die Hinausgabe der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe an die Bezugsberechtigten durch die betreffenden Rentämter (§. 53), die Verwaltung des umfangreichen Depositoriums über diese Briefe und die Katastrirung derselben, sowie die fortwährende Abrechnung mit den Kreiskassen über die eingehenden Zins- und Ablösungsgefälle ob.

Die Grundrenten-Ablösungskasse hat als besonderes Personal: einen Kassier, einen Controleur, einen Hauptbuchhalter, drei Buchhalter und drei Offizianten[15]).

§. 66.

2. Mittelbare.

Unter Nr. 1 (§. 59—§. 65) wurden die dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten centralisirten Administrationen und die derselben untergebenen Organe aufgeführt. Jenen reihen sich nun diejenigen Centralstellen mit ihren Vollzugsorganen an, welche bezüglich ihres Geschäftsbetriebes selbst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugetheilt[1]), hinsichtlich der Rechenschaftsablage über ihre Ver-

12) Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 245.
13) S. 216. Note 1. a. O.
14) S. 222. Note 1. a. O.
15) S. 216. Note 1. a. O.
1) §. 8. V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggsbl. S. 1111.

waltung aber als Finanzstellen erscheinen, deren Rechnungsstellung unter oberster Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgt.

Diese Stellen sind:

§. 67.

a) Die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.

a) Personal. Ein Vorstand (Generaldirektor), 14 Räthe (hierunter ein Ober-Ingenieur, ein Fiskal, ein Obermaschinenmeister und ein Architekt), ein Assessor, ein Inspizirungskommissär, ein Bezirks-Ingenieur, zwei Betriebs-Ingenieure, fünf Sekretäre, ein Maschinenmeister, zwei Registratoren ein Offizial, zwei Kanzlisten; bei der Centralkasse der Verkehrsanstalten und zwar bei der Abtheilung für den Betrieb: Ein Centralkassier, ein Centralkasse-Controleur, ein Offiziant, dann bei der Abtheilung für den Bau: Ein Kassier, ein Controleur und ein Offiziant, weiter ein Regie- und Materialverwalter, sechzehn Rechnungskommissäre, fünf Offizialen und ein Obergeometer [1]).

b) Organisation: Mit dem Beginne des Betriebes der bayerischen Staatseisenbahnen wurde eine Generalverwaltung der k. Eisenbahnen mit den erforderlichen Betriebsorganen errichtet [2]), jedoch nicht lange nachher die Post- und Eisenbahnverwaltung in der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vereinigt [3]). Mit der Erweiterung der Verkehrsanstalten (Donau-Dampfschifffahrt, Telegraphenanstalt und Ludwigs-Donau-Mainkanal) trat die Generaldirektion der Verkehrsanstalten als Sektion des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ins Leben [4]), deren Wirkungskreis als Centralstelle sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrsanstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen erstreckt [5]), aus welchem als hieher gehörig die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kasse- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jan. 1826 „das Finanzrechnungswesen des Reichs betreffend" in der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jeder der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Abrechnungszweige nach den jeweiligen hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen [6]) hervorgehoben wird.

Hienach ist die Generaldirektion zugleich die Revisionsstelle für die Verkehrsanstalten, während die Superrevision durch den k. Obersten Rechnungshof vollzogen wird, wie auch die Rechnungsresultate Gegenstand der Prüfung durch die Kammern des Reichs und der Budgetberathung sind. In Berücksichtigung der großen Ausdehnung, welche die k. Verkehrsanstalten erreicht haben, wurde das Verhältniß der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten als einer Sektion des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

---

1) S. 222 des Staatshdbchs. 1863.
2) V.-O. v. 7. April 1845. Reggsbl. Nr. 14. S. 219.
3) V.-O. v. 27. Mai 1847. Reggsbl. Nr. 27. S. 621.
4) V.-O. v. 6. Febr. 1851. Reggsbl. Nr. 9. S. 121.
5) §. 8. V.-O. v. 14. Nov. 1851. Reggsbl. Nr. 53. S. 1289, vergl. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. v. 1858. §. 34.
6) §. 8. pos. 10. Note 5. a. O.

Arbeiten aufgehoben, und dieselbe in eine selbständige, dem genannten Staatsministerium untergeordnete Verwaltungsstelle mit dem Vorstande als Generaldirektor der k. Verkehrsanstalten umgewandelt [7]).

Nunmehr ist die Generaldirektion auch die leitende Baubehörde für die Eisenbahnbauten.

Mit der betriebsfähigen Herstellung der Eisenbahnstrecke von Traunstein bis zur Landesgrenze bei Salzburg wurde nämlich die Geschäftsaufgabe der bisherigen Eisenbahnbaukommission [8]) als erfüllt angenommen, und diese Kommission aufgehoben [9]).

Hingegen wurde die obere Leitung der Bauführung und der sonstigen auf den Staats-Eisenbahnbau Bezug habenden Geschäfte der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten, bei welcher zu diesem Behufe eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet wurde, übertragen [10]).

Als äußere Vollzugsorgane für den Bau neuer Bahnlinien in Regie sind der Generaldirektion die je nach Bedarf durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu errichtenden Eisenbahnbausektionen mit einem Sektionsingenieur als Vorstand, einem bezüglich der Kasse- und Rechnungsgeschäfte mithaftenden Rechnungsführer, dann dem erforderlichen Schreiber-, Gehilfen- und Botenpersonale untergeordnet [11]).

Der Generaldirektion liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Kasseführungs-, Zahlungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungsgeschäfte, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen, innerhalb der durch die Etats- und Dotationsreskripte bestimmten Summen nach Maßgabe der allgemeinen Kasseinstruktion [12]) und nach der besonderen Instruktion über das Eisenbahnbau-, Kasse- und Rechnungswesen ob [13]).

Die frühere Eisenbahnbaukasse ist in die Centralkasse der k. Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung übergegangen (§. 26).

Die Centralkasse stellt die im Revisionsbureau der Generaldirektion zu prüfenden und der Kasse einzuweisenden Quartalsrechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand der Generaldirektion. Von da gelangen die Rechnungen durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur technischen Prüfung an die oberste Baubehörde, sodann zur finanziellen und rechnerischen Revision an die k. Rechnungskammer, bei welcher dieselben der Superrevision wie die übrigen Staatsfinanzrechnungen unterstellt werden [14]).

Die der Generaldirektion untergebenen Verkehrsanstalten, welche der ersteren Rechnung zu stellen haben, sind folgende:

aa) Für jeden der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und resp. Eisenbahnbetrieb [15]); Oberpost- und Bahnämter bestehen in München, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg,

---

7) V.-O. v. 6. Aug. 1858. Reggsbl. S. 1033.

8) V.-O. v. 14. September 1847. Reggsbl. S. 869 u. V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggsbl. S. 1111.

9) V.-O. v. 5. Aug. 1860. Reggsbl. S. 725.

10) §. 2. V.-O. v. 17. Okt. 1861. Reggsbl. S. 795.

11) §. 4 u. §. 7. Note 10. a. O.

12) Instr. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 245.

13) §. 5. Nr. 12. Note 10. a. O.

14) §. 6. Note 10. a. O.

15) §. 2. Note 5. a. O.

und Oberpostämter in Regensburg, Landshut und Speier, welchen wieder Post- und Bahnämter, Postämter, Verwaltungen und Expeditionen[16]) untergeordnet sind.

Die Rechnungen sind jedoch für die k. Postanstalt und für den Eisenbahnbetrieb streng ausgeschieden. Beide sowie die übrigen Verkehrsanstalten werden übrigens nicht als Staatsregalien, sondern als Staatsanstalten betrieben und kommen deshalb in der Generalfinanzrechnung des Reichs, in welche die Rechnungs-Abschlüsse der Verkehrsanstalten, insoweit sie Aktivreste ergeben, als Einnahmen und insoweit Passivreste resultiren würden, als Ausgaben übergehen, sowie im Budget unter den Staatsregalien und Staatsanstalten resp. Ausgaben auf den Etat der Staatsanstalten in Vortrag (§. 3 oben).

Nach der Rechnung für die k. Postanstalt fließen die Haupteinnahmen aus den eigentlichen Postgefällen (Briefpost, Fahrpost, Zeitungen, Transitporto, aus dem Wechselverkehr mit fremden Postanstalten u. a.) und aus den Vergütungen von fremden Postanstalten, während die Ausgaben neben jenen auf die Besoldungen und allgemeine Regie die auf die besondere Regie als eigenthümliche und die bedeutendsten hierunter namentlich die eigentlichen Beförderungskosten, die Vergütungen an das Ausland, dann die Vergütungen an die Eisenbahnen und Dampfschiffe nachweisen[17]).

Die Eisenbahnbetriebs-Erträgnisse werden namentlich aus den eigentlichen Eisenbahngefällen (Beförderung von Personen, Reisegepäck, Reisegefährte, Thiere und Güter), aus der Benützung der Eisenbahn durch die Postanstalt und durch fremde Eisenbahn-Verwaltungen, dann aus Erlös von Mobiliar und Materialveräußerungen gewonnen, wovon neben den Besoldungen und den Ausgaben auf die allgemeine Regie jene auf die besondere Regie und hierunter namentlich die Ausgaben auf Taglöhne für die Arbeiter, auf Werkzeuge und Requisiten, für auswärts gefertigte Arbeiten, der Aufwand für Material (Brennmaterial, Bahnunterhaltungsmaterial u. s. w.), der Aufwand für die Bahn nebst Zugehörungen (Schienen, Brücken, Durchlässe u. s. w.), die Fahrtgelder des Dienstpersonals und die Vergütungen an fremde Verwaltungen in Abzug zu kommen haben[18]).

Das Netto-Erträgniß der bayerischen Staatseisenbahnen ist übrigens nur scheinbar eine Staatseinnahme, indem dieser ganze Betrag auf die Staats-Schuldentilgung als Dotation der Eisenbahnbau-Dotationskasse behufs der Zins- und Kapitalsheimzahlung für die Eisenbahn-Anlehen wieder verausgabt wird.

bb) Das Telegraphenamt in München[19]). Demselben sind theils selbständige Stationen, theils Stationen mit gemischtem Dienste untergeben[20]). Das Telegraphenamt hat über die Gefällsperception und den Betriebsaufwand vorschriftsgemäß Rechnung zu stellen[21]). Die sämmtlichen Telegraphengefälle fließen in die Telegraphenkasse, aus welcher

---

16) §. 4. Note 5. a. O.

17) Beil. Ziff. VIII. z. Budg. für die VIII. F.-P. S. 226. Beil. B. I. d. V. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

18) Beil. Ziff. VII. Note 17. a. O.

19) A. E. v. 7. Nov. 1849. Reggsbl. S. 1251.

20) §. 2 — §. 4. d. V.-O. v. 12. Aug. 1861. Reggsbl. S. 659.

21) §. 1. Note 20. a. O.

der Aufwand für die Unterhaltung der Leitungen, für Anschaffung und Unterhalt der Betriebsmittel, dann der Aufwand für die Regie und für die Exigenz des im ausschließlichen Dienste verwendeten Personals nach Maßgabe der genehmigten Etats bestritten wird. Der Aufwand für die Besoldung des Personals bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird aus den einschlägigen Post- und Eisenbahnkassen geleistet [22]) — [23]).

cc) Das Betriebsamt der Donaudampfschifffahrt in Regensburg. Das im Jahre 1846 [24]) von Seite des Staates erworbene Donaudampfschifffahrts-Unternehmen wurde durch Vertrag vom 5. Juli 1862 an die k. k. österreichische Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft verkauft. Das bisherige Rechnungswesen besteht sonach nur in den ersten Jahren der VIII. Finanz-Periode fort, die Passivreste pro $186^1/_2$ und $186^2/_3$ werden durch die Einzahlungen an dem Kaufschillinge gedeckt; der noch erübrigende Kaufschillingsrest fällt dem Staatsgüter-Kaufschillingsfonde zu; an die Stelle der für die übrigen Jahre der VIII. Finanz-Periode etatirten Rente der Donaudampfschifffahrt treten die Zinsen des fruktifizirlich anzulegenden Kaufschillings oder die Nutzung des hiefür seiner Zeit etwa zu erwerbenden Surrogates [25]).

Das Betriebsamt wurde vom 1. Oktober 1863 an aufgehoben [26]).

dd) Das Kanalamt des Ludwig-Donau-Mainkanals in Nürnberg. Nach Vollendung des Ludwigkanals [27]) ging die unter dem k. Staatsministerium des Innern gestandene k. Kanal-Bauinspektion in Nürnberg in die im Wesentlichen dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern untergeordnete k. Verwaltung des Ludwigskanals [28]) über, welche nach käuflicher Erwerbung des Ludwig-Donau-Mainkanals von Seiten des Staats [29]) in das der Generaldirektion untergebene Kanalamt in Nürnberg mit mehreren Einnehmereien umgewandelt [30]) wurde.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und dem Betriebe des Kanales bestehen namentlich in den Gebühren aus der Schifffahrt, Hafen- und Ueberwinterungsgebühren, Lager- und Lagerhaus-, Krahnen-, Waagen- und Meß-Aichgebühren, die Ausgaben außer den Besoldungen und allgemeinen Regie in den besonderen Regiekosten als: Dammarbeiten, Verdichtung der Kanalufer, Räumungs- und Baggerarbeiten, Durchlässen, Schleußen, Ziehwegen, Kanalbrücken u. s. w. [31]).

Im Laufe der VIII. Finanz-Periode wird die Lindauer Bodensee-Dampfschifffahrt für den Staat erworben [32]).

---

[22]) §. 5. Note 20. a. O.
[23]) Beil. Ziff. XIII. Note 17. a. O.
[24]) Ges. v. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. S. 77.
[25]) Vortrag u. Prot. vom 5. Aug. 1863. S. 172 2c. Beil. B. I. d. V. d. K. d. Abg. 1853. Der Kaufschilling beträgt 400,000 fl., die Ablösungssumme für Vorräthe 2c. beiläufig 25000 fl.
[26]) E. des St.-M. d. Hand. v. 26. Sept. 1863. Reg.-Bl. S. 1627.
[27]) Die amtl. Bezeichnung ist „Ludwigskanal". M. d. Justiz 22. August 1840. Geret Bd. 21. S. 258.
[28]) M. d. Hauses u. d. Innern v. 4. Okt. 1846. Reggsbl. Nr. 32. S. 689.
[29]) Ges. v. 4. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 65.
[30]) V.-O. v. 15. Juni 1852. Reggsbl. S. 754.
[31]) Beil. Ziff. X. Note 17. a. O.
[32]) Im Budget sind jährlich 18697 fl. vorgesehen. Vgl. S. 229. Beil. B. I. u. S. 342. Beil. B. V. V. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$.

§. 68.

b) Die General-Zoll-Administration.

a) Personal: Ein Vorstand, fünf Oberzoll-Räthe, drei Oberzoll-Assessoren, zwei Sekretäre, zwei Registratoren, fünfzehn Rechnungs-Kommissäre, das Inspektions- und Administrations-Bureau der Zollgrenzwache, die Material-Verwaltung, die Bevollmächtigten und Stations-Controleure in anderen Zoll-Vereinsstaaten, die Centralkasse mit einem Central-Kassier, einem Controleur und zwei Offizianten [1]).

b) Organisation. Die General-Zoll-Administration war als oberste Zollverwaltungsstelle ursprünglich dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet [2]). Mit der Errichtung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten [3]) ging die Oberleitung des gesammten Zollwesens sammt der Aufsicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen an jenes Ministerium über; der General-Zoll-Administration sind die äußeren Zoll-Aufsicht- und Erhebungsbehörden und zwar an der Grenze des Zollvereines und als Aemter im Inneren untergeben [Haupt- und Neben-Zollämter, Binnen-Controlen] [4]).

c) Rechnungswesen. Die Rechnungen der Haupt- und Nebenzollämter werden bei der k. General-Zoll-Administration revidirt, mit der eigenen Verrechnung derselben zusammengefaßt und bilden also die Hauptrechnung. Die Haupteinnahmen derselben bestehen namentlich in den allgemeinen Zoll- und Steuergefällen, welche sich wieder in die aus der eigenen Perception (Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-Zölle, Rübenzuckersteuer, Hafengebühren) und in die Herauszahlungen aus der gemeinschaftlichen Abrechnung mit den Zollvereinsstaaten ausscheiden, sodann in den Zoll-Nebengebühren (Gebühren für Versicherung, Begleitscheingebühren, Waaggebühren, Krahnen- und Uebersatzgebühren, Ländegebühren). Die Ausgaben zerfallen in die auf Besoldungen, allgemeine und besondere Regie (Eskortegebühren, Kosten für Versicherung und Bewachung der Frachtgüter u. s. w.), Passivreichnisse, Zollrückvergütungen, Zollentschädigungen für die in das Vereinsgebiet aufgenommenen Inclaven, wozu noch die allen Finanzrechnungen, gemeinsamen Posten (Bauausgaben, Pensionen u. s. w.) kommen [5]).

§. 69.

D. Die Rechnungskammer.

a) Personal. Ein Direktor, zwei Räthe, ein Sekretär, ein Registrator, sieben Rechnungskommissäre, ein Kanzlist [1]).

---

[1]) Staatshdb. 1863. S. 236.
[2]) §. I. V.-O. v. 20. Januar 1827. Reggsbl. Nr. 5. S. 82.
[3]) pos. 4. §. VII. V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggsbl. Nr. 61. S. 1111.
[4]) Staatshdb. 1863. S. 237—245, vgl. V.-O. vom 16. Sept. 1819. Reggsbl. Nr. 44. S. 889 u. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. 1858. §. 35.
[5]) Beil. Ziff. III. z. Budg. für ein Jahr der VIII. F.-P. S. 190. Beil. B. I. d. V. d. K. d. Abg. 18⁵⁹/₆₁.
[1]) §. 34. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 183, vgl. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. v. 1858. S. 208. §. 30. u. Staatshdb. 1863. S. 208.

b) Geschäftskreis. Der Hauptwirkungskreis der dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten, den Centralstellen und Kreisregierungen aber coordinirten Rechnungskammer[2]) besteht in der primitiven Revision und Verbescheidung der Rechnungen der nachstehend bezeichneten Finanzverwaltungen und Kassen, wobei bemerkt wird, daß das Verfahren bei der Rechnungsaufnahme und der Superrevision dasselbe ist, wie es bei den k. Regierungsfinanzkammern Platz zu greifen hat[3]).

Der Rechnungskammer sind untergeordnet im Ressort:

aa) der k. Hofstäbe und Intendanzen: die Hoflivree-Privat-Wittwen- und Waisenkasse, die Hoftheaterintendanzkasse[4]);

bb) des Staatsraths: die Regieverwaltung des Staatsrathes und seiner lithographischen Anstalt[5]);

cc) des Landtags: die Regiekassen der beiden Kammern des Landtags, des Landtagsarchivariats und die Oekonomiekasse des Landtags[6]);

dd) des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums[7]), die Regieverwaltung des Staatsarchivs;

ee) des k. Staatsministeriums der Justiz: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums[8]), das Expeditionsamt des Cassationshofes, die Regie für Gesetzgebung;

ff) des Ministeriums des Innern: die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums, die Redaktion resp. Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes (§. 62), dann des Hof- und Staatshandbuchs, das Damenstift St. Anna;

gg) das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums[9]), die Regiekasse und das Expeditionsamt des protestantischen Ober-Consistoriums;

hh) des Staatsministeriums der Finanzen: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums[10]), die Centralstaatskasse[11]), die Regiekasse des Obersten Rechnungshofes und der Rechnungskammer, das Haupt-Münz- und Stempelamt[12]), die Regiekasse und Taxverwaltung der Steuer-Kataster-Kommission, das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt (§. 61);

ii) des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: die Regie- und Dispositionsverwaltung des Ministeriums[13]), die Regieverwaltung der obersten Baubehörde, die Eisenbahnbaukasse mit den Sektionen[14]), das Rechnungswesen der Ostbahn[15]), die Regie

[2]) §. 41. Note 1. a. O.
[3]) §. 40. Note 1. a. O.
[4]) V.-O. v. 17. April 1853. Reggsbl. Nr. 21. S. 628.
[5]) §. 10. lit. e. Note 1. a. O. u. Baumeister, Finanzverw. S. 40.
[6]) Baumeister, Finanzverw. S. 40.
[7]) §. 10. lit. e. Note 1. a. O.
[8]) §. 10. lit. e. Note 1. a. O.
[9]) §. 10. lit. e. Note 1. a. O.
[10]) §. 10. lit. e. Note 1. a. O.
[11]) lit. b. Note 10. a. O.
[12]) §. 37. Note 1. a. O.
[13]) §. 10. lit. e. Note 1. a. O.
[14]) §. 6. V.-O. v. 17. Okt. 1861. Reggsbl. S. 799.
[15]) §. 18. Abs. 5. V.-O. 12. April 1856. Reggsbl. Nr. 17. S. 326, vgl. die Satzungen lit. b. und §. 30. Note 5. a. O.

des statistischen Bureaus, die Central-Thier-Arzneischule, das Land- und Stammgestüte, die Direktion der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan [16]);

kk) der Staatsanstalten: die Kasse der Akademie der Wissenschaften und des Generalconservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates [17]), der akademische Reservefond [18]), die Kasse der Akademie der bildenden Künste, die Gemäldegallerie u. s. w., die Kassen der Universitäten [19]), des Centralschulbücherverlags, Advokatenpensionsfonds u. a.

Neben der rechnerischen Behandlung dieser Finanzkassen und Aemter ist der Rechnungskammer noch die unmittelbare Curatel über die Centralstaatskasse, die Güteradministration Schleißheim, dann die Kasse der Akademie der Wissenschaften und der Künste, sowie der damit in Verbindung stehenden Institute, insoferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden, übertragen [20]), welche Curatel sich namentlich durch jährlich wenigstens viermaligen unvermutheten Kassesturz geltend machen soll. Endlich stehen der Rechnungskammer auch die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Haupt-Münzamtkasse und der Güteradministration Schleißheim zu [21]).

§. 70.

E. Die Hofrechnungs-Revisionsstelle.

a) Personal. Ein Vorstand, ein Rechnungs-Kommissär, Revisions- und Hilfspersonal nach Bedarf [1]).

b) Wirkungskreis. Die revisorische Prüfung und definitive Bescheidung des gesammten Rechnungswesens der Hof- und Kabinetskasse, dann der Hofstäbe und Intendanzen — mit Ausnahme der in §. 69. lit. aa. angeführten — der Hofcultusstiftungen [2]), dann der äußeren k. Schlösser und Hofgärten [3]) — unter unmittelbarer Unterordnung unter Seine Majestät den König [4]).

Die rechnerische Behandlung erfolgt im Allgemeinen nach den für das Finanz-Rechnungswesen erlassenen Normen, jedoch ohne Superrevision und ohne Mitwirkung eines Abrechnungs-Kommissärs; etwaige Recurse gegen die erstinstanziellen Definitiv-Beschlüsse sind dem k. Obersten Rechnungshofe zur Entscheidung in zweiter Instanz vorzulegen [5]).

Der kgl. Hofrechnungs-Revisionsstelle ist noch die Ueberwachung über die genaue Führung der gesammten Inventarien der Hofstäbe und Intendanzen sowie über die verfassungsmäßige Evidenthaltung übertragen, worin dieselbe noch von Seiten des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen durch Abordnung von Inspektions-Kommissären controlirt wird [6]).

---

16) §. 15. V.-O. v. 18. Sept. 1852. Reggsbl. Nr. 48. S. 1017.
17) §. 10. lit. d. Note 1. a. O.
18) §. 37. Note 1. a. O.
19) §. 37. Note 1. a. O.
20) §. 38. Note 1. a. O.
21) §. 39. Note 1. a. O.
1) §. 1. V.-O. v. 17. April 1853. Reggsbl. Nr. 21. S. 627.
2) A. E. v. 28. Jan. 1863.
3) A. E. v. 30. Sept. 1857.
4) §. 1 u. §. 2. Note 1. a. O.
5) §. 2. Note 1. a. O.
6) §. 4. Note 1. a. O.

III. Die Geschäftsbehandlung.

§. 71.

A. Im Allgemeinen [1]).

1) Veröffentlichung von Erlassen. Alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, sind in den Kreis-Amtsblättern auszuschreiben [2]).

Bei Ausschreibungen allerhöchster Entschließungen, sowie von Entschließungen der Staatsministerien soll die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, auch in den amtlich zu beglaubigenden Abschriften ausgedrückt werden [3]).

2) Form der Berichte. Bei den Berichten an die k. Staatsministerien haben sich die untergeordneten Stellen derselben Form zu bedienen, wie Private [4]).

Die Berichte der Regierungen an die Ministerien in Etats- und Finanzgegenständen hat der Direktor der Finanzkammer mitzuunterzeichnen. In den Reinschriften der Berichte an die Staatsministerien soll der Referent jedesmal bezeichnet sein, oder dieselbe mitunterzeichnen [5]).

Die Form der Berichte an die k. Regierungen und Centralstellen ist für Private, Gemeinden und Behörden dieselbe [6]).

Allgemeine Vorschriften sind: Getrennthalten der Gegenstände, gehörige Rubrizirung, Allegirung der veranlassenden Reskripte, genaue Adnumerirung der Beilagen, bei größerer Zahl derselben Beigabe eines besonderen Verzeichnisses [7]), heften, tektiren, rubriziren und foliiren der Akten nebst Aktenrenner, deutliche Namensunterschrift [8]).

3) Anstellungs- und Beförderungs-Vorschläge sollen mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

4) Die zu Berichtserstattungen angesetzten Termine sollen genau eingehalten werden.

---

[1]) Vgl. Ausschr. der k. Finanzdirektion des Regenkreises v. 9. Nov. 1810. Absch. V. Geret B. 4. S. 306; Absch. A. V.-O. v. 29. Dez. 1836. Reggsbl. S. 1031. Döll. B. 18. S. 72. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. v. 1858. §. 7 u. §. 8.

[2]) A. E. v. 7. März 1814. Döll. B. 19. S. 96 u. M. d. Inn. vom 24. Nov. 1853. Döll. B. 33. S. 12.

[3]) Nr. 2. §. 8. Landt.-Absch. vom 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 46 u. F.-M.-E. vom 9. Juni 1848. Geret B. 25. S. 71.

[4]) Vgl. A. E. v. 1. Jan. 1806. Döll. B. 18. S. 84.

[5]) §. 140. lit. c. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1142.

[6]) Note 5. a. O.

[7]) F.-M.-E. v. 27. Mai 1862. Geret B. 33. S. 608.

[8]) Vgl. Ausschr. der Regg. v. Mittelfr. vom 10. Juni 1838. Geret B. 21. S. 59 u. F.-M.-E. v. 21. Nov. 1822. Geret B. 12. S. 1345.

5) Correspondenzform der Stellen und Behörden.

a) Die k. Regierungen beider Kammern sollen mit den Appellationsgerichten, wenn thunlich, per protocollum verkehren und sich in schicklichen Fällen dieser Communicationsart auch gegenüber den untergeordneten Behörden bedienen[9]).

b) Nur die unter sich als gleichgestellt zu achtenden Civil- und Militär-Stellen und Behörden haben unmittelbar in die durch den Dienst gebotene Correspondenz miteinander zu treten[10]).

c) Die k. Bankdirektion in Nürnberg berichtet an die Staatsministerien, erläßt Entschließungen an die Bankbureaus und correspondirt mit den centralisirten und Kreis-Stellen, dann den Gerichten ꝛc. in Schreibensform[11]).

d) Bei Schreiben der Revierförster an der Regierung unmittelbar untergeordnete Magistrate ist die Schlußformel „Hochachtungsvoll" anzuwenden, bei Schreiben an andere Magistrate und Landgemeindeverwaltungen nicht[12]).

e) Die Notare haben sich in ihren Correspondenzen in Schreibensform irgend einer Schluß- oder Subjektionsformel zu enthalten[13]).

f) Der Verkehr der Sekretäre und Gerichtsschreiber mit den Rentämtern ist in coordinirter Correspondenzform zu pflegen[14]). Der bisher üblichen Empfehlungsformel haben sich die Rentämter in Zuschriften an coordinirte Justiz- und Verwaltungsbehörden zu enthalten[15]).

6) Datirung der Ausfertigungen. Sowohl in den Concepten, als in den Reinschriften von Ausfertigungen soll der Name des Monats wörtlich, der Monatstag und die Jahreszahl aber mit arabischen Ziffern geschrieben werden[16]).

7) Das Aktenpapier. Das Papierformat für alle Aktenstücke, Rechnungen und Beilagen ist 14 Zoll in der Höhe und 17 Zoll in der ganzen Breite[17]). Nicht haltbares Maschinenpapier soll nicht verwendet werden[18]).

8) Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von acht bis zwölf Uhr Vormittags und von zwei bis fünf Uhr Nachmittags, jedoch soll das Personale bei außerordentlichen Vorfällen, besonders bei der Rechnungsstellung, Rechnungs-Revision u. dgl. auch zu außerordentlichen Anstrengungen verbunden sein[19]).

9) Eingaben an die Staatsministerien sind in duplo einzureichen; einfach übergebene Vorstellungen werden zu den Akten genommen[20]).

---

9) E. d. M. d. Inn. v. 24. Sept. 1822. Döll. B. 18. S. 126.
10) E. d. M. d. Inn. v. 5. Jan. 1840. Döll. B. 32. S. 387 u. Geret B. 21. S. 228.
11) §. 12. V.-O. v. 4. Okt. 1850. Reggsbl. S. 795.
12) F.-M.-E. v. 30. Sept. 1854. Geret B. 28. I. S. 114.
13) §. 66 d. Instr. v. 1. Juni 1862. Reggsbl. S. 1007.
14) pos. 1. d. F.-M.-E. v. 14. April 1863. Just.-M.-Bl. S. 114. Nachtrag.
15) M.-E. v. 22. Nov. u. F.-M.-E. v. 27. Dezemb. 1863. Geret B. 34. S. 1—3. Just.-M.-E. v. 17. Jan. 1864. Just.-M.-Bl. S. 18 u. F.-M.-E. v. 7. Febr. 1864. Nr. 1376.
16) E. d. M. d. Inn. v. 25. Sept. 1813. Döll. B. 18. S. 166.
17) V.-O. v. 16. Febr. 1808. Reggsbl. S. 558 u. F.-M.-E. v. 15. Nov. 1826. Geret B. 14. S. 16.
18) E. d. M. d. Inn. v. 6. Aug. 1847. Döll. B. 32. S. 397.
19) A. E. v. 6. Febr. 1821. Geret B. 11. S. 1002.
20) F.-M.-E. v. 3. Febr. 1851. Geret B. 27. S. 11.

10) Die Rentämter werden nach den Ortsnamen ihrer ständigen Amtssitze benannt[21]). Ueber die Amtsinventare, Registratur, Geschäftslocalitäten, Bureau-Requisiten enthalten die bezüglichen besonderen Abhandlungen das Nähere; vgl. auch die §§. 72—75.

11) Die persönlichen Vorladungen von Gemeindevorstehern und sonstigen Gemeindeverwaltungsmitgliedern sowie von Partheien an den Amtssitz sollen thunlichst vermieden werden[22]).

§. 72.

B. Die Amtsvisitationen.

Durch die nunmehr stattfindende materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung und die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister durch Kommissäre des Finanz-Kammer-Rechnungs-Kommissariates in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare[1]) hat der Vollzug der Amtsvisitationen gegen früher eine namhafte Umgestaltung erlitten.

Diese Prüfung des Taxwesens — hierüber in dem besonderen Theile das Nähere — nimmt so bedeutende Arbeitskräfte in Anspruch, daß eigentlich gründliche Amtsvisitationen in der bisherigen Ausdehnung wohl nicht mehr vorgenommen werden können. Gelegentlich der Prüfungen des Taxwesens sollen cursorische Visitationen, welche sich zunächst auf den Bücher- (Register-) Abschluß und Kassesturz zu beschränken haben und immer da auszudehnen sind, wo sich erhebliche Anstände und Bedenken ergeben, stattfinden, womit jedoch die Anordnung förmlicher Visitationen nicht ausgeschlossen ist.

Es sind daher auch fernerhin bei allen jenen Gerichten, Bezirksämtern und Rentämtern, bei denen es aus irgend einem Grunde für nothwendig oder rathsam erachtet wird, unvermuthete, mehr oder weniger eingehende Visitationen der finanziellen Geschäftssparten vornehmen zu lassen[2]).

Cursorische Visitationen sollen außer gelegentlich der Prüfung des Taxwesens namentlich auch nach Vorlage der provisorischen Gutmachungsausweise für die Rechnungen des abgelaufenen Etatsjahres durch Vornahme des Kassesturzes, durch den Bücherabschluß, die Prüfung des Hauptbuchs-Extraktes auf den Grund der Hauptbücher, sowie der Belege des Currentjahres und der noch nicht ausquittirten à Conto-Zahlungen der Vorjahre durch Mitglieder der Regierungs-Finanz-Collegien stattfinden[3]).

Hinsichtlich der Vornahme gründlicher Visitationen ist Folgendes im Auge zu behalten, wobei bemerkt wird, daß die nachstehend erörterten allgemeinen Bestimmungen überhaupt bei Visitationen von Finanzämtern und Kassen analoge Anwendung zu finden haben[4]).

---

21) Näheres F.-M.-E. v. 6. Sept. 1859. Reggs.-Bl. S. 873.
22) Ziff. 6. M.-E. vom 22. Nov. 1863. u. F.-M.-E. v. 27. Dez. 1863. Geret B. 34. S. 1—3.
1) §. 8. d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1117 u. §. 20 der Vorschriften vom 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 165.
2) F.-M.-E. v. 25. Sept. 1862.
3) pos. 7. d. F.-M.-E. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 123.
4) pos. 1. Note 3. a. O.

I. Für die allgemeinen Rentämter.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wahl des Kommissärs. Bei der Auswahl der Visitations-Kommissäre aus den Mitgliedern des Collegiums und des Rechnungskommissariates ist vorzugsweise auf vollkommene Befähigung und Geschäftsgewandtheit Rücksicht zu nehmen, und Niemand ist als Visitationskommissär zu verwenden, von dem nicht mit Grund anzunehmen ist, daß ihm alle für dieses Geschäft erforderlichen Eigenschaften beiwohnen[5]).

2) Geheimhaltung. Die Ausfertigung der Kommissorien ist geheim zu behandeln, und hat die Abreise des Kommissärs resp. der Vollzug des Kommissoriums ohne Verzug zu erfolgen[6]).

3) Zweck und Umfang der Visitationen. Durch die Visitationen soll die gesammte Geschäftsführung eines Rentamtes einer sorgfältigen Controle unterworfen und der vorgesetzten Stelle ein getreues Bild der Amtsverwaltung und des Standes der verschiedenen einem Amte übertragenen Geschäftsaufgaben verschafft werden.

Die Visitation ist daher genau, aber immerhin summarisch vorzunehmen; zur Vornahme einer förmlichen Amtsliquidation ist ein hierauf gerichtetes Kommissorium erforderlich[7]).

4) Verhalten des Visitations-Kommissärs. Derselbe hat objektiv seine Wahrnehmungen zu constatiren, weder Lob noch Tadel auszusprechen, noch Anordnungen zu treffen, womit sofortige Abstellung von Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Amtsvorstände nicht ausgeschlossen ist. Der Kommissär hat sich eines Achtung gebietenden und humanen Auftretens zu befleißigen. Das Eintreffen am Kommissionsorte und der Beginn des Geschäftes ist mit dem Erforderniß der Geheimhaltung der Kommission zu vereinbaren[8]).

Bei Entdeckung von Kassedefekten oder sonstigen wesentlichen Gebrechen ist mit Umsicht und Besonnenheit vorzugehen, auf Evidenthaltung des Thatbestandes zu sehen, Bericht zu erstatten und bis zum Eintreffen weiterer Verhaltungsmaßregeln die Visitation fortzusetzen[9]).

Als Materialien zum ungehinderten und vollständigen Vollzuge der Visitation hat der Kommissär mitzunehmen[10]):

a) Die etwa bei der Revision vorliegenden für die Visitation nothwendigen Gegenstände,
b) den letzten Visitations- oder Extraditionsakt, die Kassenanzeigen der letzten drei Monate,
c) eine Zusammenstellung der Kreiskasselieferungen und Vorschüsse[11]),
d) eine Zusammenstellung der dem betreffenden Rentamte abgegebenen Ablösungspapiere und der Quittungsformularien[12])—[13]),

---

5) pos. 1. d. F.-M.-E. v. 21. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 208.
6) pos. 2. Note 5. a. O.
7) §. 1. d. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 124.
8) §. 2. Note 7. a. O.
9) §. 3. Note 7. a. O.
10) §. 4. Note 7. a. O.
11) pos. 3. Note 5. a. O.
12) pos. 7. Note 5. a. O.
13) F.-M.-E. v. 25. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 217.

e) eine Vormerkung über die etwa zur Revision vorliegenden Baurechnungen,
f) eine summarische Vormerkung über die ingrossirten Einnahmen, namentlich die Staats-Realitäten-Kaufschillinge,
g) ein Kommissionssiegel.

5) Protokollirung der Verhandlungen. Das fortlaufende von einem Amtsgehilfen zu führende Protokoll ist nach Paragraphen abzutheilen und nach jemaliger mit dem Laufe der Visitation fortschreitenden Aufnahme von dem Rentbeamten zu unterzeichnen.

Alle Constatirungen müssen sich auf Thatsachen begründen; allgemeine Bemerkungen sind unzulässig. Insoweit nach Auffassung des Kommissärs Mängel bestehen, ist speziell zu bemerken, ob es sich um eine constante Uebung oder einzelne Fälle handelt. Bei — nach Ansicht des Kommissärs — ordnungsgemäßer Behandlung ist das amtliche Verfahren kurz zu bemerken.

Die Verhandlungen müssen so erschöpfend abgefaßt sein, daß ohne weiteren Bericht Bescheid ergehen kann[14]).

6) Die Bescheidung. Die Bescheidung der Verhandlungen über Amts- und Kassevisitationen ist möglichst zu beschleunigen und hat längstens innerhalb vier Wochen von dem Tage des Einlaufs des Kommissionsberichtes an zu geschehen[15]). Vgl. Nr. 27 unten S. 121.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Eröffnung des Kommissionsgeschäftes. Der Kommissär hat sich durch Uebergabe des Paritionsbefehles zu legitimiren, den Beamten zur Erklärung über den Aufbewahrungsort der sämmtlichen amtlichen Gelder, sowie der geldwerthen Papiere und Effekten aufzufordern und die sämmtlichen Kasseschlüssel in Empfang zu nehmen. Sodann sind die sämmtlichen Tagebücher, Subjournalien und sonstigen Aufschreibungen über Perceptionen (Taxregister 2c.) nach dem letzten Einnahms- und Ausgabsvortrage mit dem „Vidit“ des Kommissärs zu versehen und hierauf die etwa erforderlichen Ergänzungen nach dem Vidit einzustellen.

Sind an einem und demselben Orte mehrere Kassen und Aemter zu visitiren, so ist die Versicherung der Kassen und Bücher nebst Kassesturz in möglichst kurzer Zeit zu vollziehen oder es hat Verschluß der Kasse und der Bücher Platz zu greifen. Kann der Kommissär die Kasseschlüssel nicht erhalten, so sind die Kassen mit dem Kommissionssiegel zu versiegeln[16]).

2) Kassesturz. Die vorhandenen Gelder und geldwerthen Papiere sind genau abzuzählen und in einer den Verhandlungen beizugebenden, von dem Rentbeamten anzuerkennenden Münzliste, in welcher die Bestände der etwaigen besonderen Verwaltungen auszuscheiden sind, zu designiren.

Sodann ist der Beamte zu der zu constatirenden Erklärung zu veranlassen, ob noch weitere Amtsgelder vorhanden seien. Im Bejahungsfalle sind solche gleichfalls zu stürzen[17]).

3) Materialsturz. Die Stempel, deren Verschleiß nach Aufhebung der Taxämter wieder an die Rentämter übergegangen ist[18]), müssen

---

14) §. 5. Note 7. a. O.
15) pos. 9. Note 5. a. O.
16) §. 6. Note 7. a. O.
17) §. 7. Note 7. a. O.
18) §. 13. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1179.

abgezählt, nach dem Materialstand und dem Geldwerthe verzeichnet, und mit dem Sollbestande verglichen werden[19]).

4) Tagbuchsabschluß. Sämmtliche Kassetagbücher und sonstige auf die Kasse unmittelbar Einfluß übenden Aufschreibungen sind von dem Kommissär abzuschließen. Die Ergebnisse sind in eine Beilage aufzunehmen, welche das Kassesoll gegenüber dem Kassebestande nachweist; etwaige Differenzen sind zu erörtern, worauf in der Regel die Kasseschlüssel und Bücher zurückgegeben werden können.

In bedenklichen Fällen, insbesondere bei angezeigter Suspension des Beamten sind die Gelder und Kassebücher bis zum Eintreffen der zu veranlassenden Entscheidung (vgl. oben lit. A. Nr. 4) unter kommissionellem Verschlusse zu behalten[20]).

5) Kassesicherheit. Der Zustand der Kasse und des Kasselokales, genügende Sicherheit gegen Feuersgefahr, Einbruch u. s. w. ist zu constatiren.

In der Regel genügt Bezugnahme auf frühere Verhandlungen; gegebenen Falles sind etwaige Anträge entgegenzunehmen[21]).

6) Kasseführung. Hier ist zu beachten: Die Aufbewahrung der Gelder und Kasseschlüssel, die Größe des Kassebestandes, die Rollirung und Kassemäßigkeit der Münzsorten, die Behandlung der Coupons[22]), die Vermengung der allgemeinen Amtsgelder mit besonderen Beständen z. B. Depositen, die Behandlung der Staatsgüterverkaufs- und Ablösungsgelder[23]) — [24]).

7) Abschluß der Hauptbücher. Die Hauptbuchs-Auszüge sollen sämmtliche in den Hauptbüchern vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben, nach den Hauptrubriken ausgeschieden, die Soll-Einnahmen und den Ausgabs-Etat, sowie die Einnahms- und Ausgabs-Rückstände enthalten.

Etwaige Differenzen zwischen der Bilance der Hauptbuchsauszüge mit dem Kassesoll nach den Tagebuchsabschlüssen sind zu erörtern[25]) (vgl. Nr. 12 unten).

8) Prüfung der Tagebücher und Subjournalien. Es ist zu constatiren, für welche Verwaltungszweige selbständige Tagebücher geführt werden. Die einzelnen Seitenüberträge sind durchgängig, der Kalkul ist auf mehreren Seiten probeweise zu prüfen. Die Art und Weise der Führung der Tagebücher (§. 87 unten) ist zu constatiren, desgleichen, ob und welche Subjournalien geführt werden, ob die Vorträge in denselben und die gezogenen Summen richtig sind, ob die einzelnen Abschlüsse mit den Ueberträgen in den Tagebüchern übereinstimmen, in welchen Zeiträumen dieselben erfolgen, ob die Subjournalien Perceptionsüberschüsse enthalten und wie diese verwendet werden[26]).

9) Das Journal über die Perception für fremde Aemter ist genau zu prüfen[27]) — [28]) (vgl. §. 87 unten), desgleichen

---

19) §. 8. Note 7. a. O. Vgl. F.-M.-E. v. 29. Septbr. 1862. Geret B. 33. S. 221.
20) §. 8. Note 7. a. O.
21) §. 10. Note 7. a. O.
22) F.-M.-E. v. 26. März 1857. Geret B. 30. S. 129.
23) Abs. 12 u. 13 d. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 148.
24) §. 11. Note 7. a. O.
25) §. 12. Note 7. a. O.
26) §. 14. Note 7. a. O.
27) F.-M.-E. v. 28. Septbr. 1860. Geret B. 32. I. S. 220.
28) §. 15. Note 7. a. O.

10) das Verzeichniß über die zur Baarzahlung und Umschreibung bestimmten Obligationen[29] — [30].

11) Prüfung der Hauptbücher. Neben der Führung der Hauptbücher in formeller Beziehung [vgl. §. 88 unten][31]) hat der Kommissär namentlich im Auge zu behalten: die richtige Sollaufstellung, die Abgleichung des Solls mit der effektiven Einnahme, die Controle der Ausgabsetats, der Etatsüberschreitungen und der Ausgabs-Retardate. Ferner ist zu recherchiren, ob die Ueberträge aus dem Tagebuche in den richtigen Ziffern erfolgen, ob keine Einnahmen, namentlich Kreiskasse-Vorschüsse unverbucht bleiben, ob keine Ausgaben doppelt eingestellt sind, ob à Conto-Zahlungen nicht gleichzeitig als Vorschüsse und als ausquittirte à Conto-Zahlungen ohne Löschung bei ersteren vorgetragen sind, ob die Durchführungsposten bei den Einnahmen und Ausgaben in gleicher Größe vorgetragen und ob die als Vorschüsse verbuchten Ausgaben an und für sich gerechtfertigt und zur ferneren Behandlung als Vorschuß geeiget sind[32]). Die Vorschüsse der Kreiskasse und die Ueberschußlieferungen sind förmlich zu liquidiren durch Vergleichung mit dem Lieferungsverzeichnisse, dann dem Postbuche, ferner der Einträge der Tage- mit den Hauptbüchern. Auch ist zu erheben, ob die einzelnen Kasselieferungen dem jeweiligen Kassebestande entsprechen und ob nicht zwischen der Zeit der Ueberschußlieferungen oder des Empfanges von Vorschüssen nach dem Tagebuche und der Zeit, zu welcher die Kreiskasse die Lieferungen empfangen oder die Vorschüsse abgesendet hat, ein unverhältnißmäßiger Zeitraum in Mitte liegt[33]).

12) Prüfung der Hauptbuchsauszüge. Die zweckdienlich in Form der Kasseanzeigen anzufertigenden Hauptbuchsauszüge sind gleichzeitig mit den Hauptbüchern zu prüfen; desgleichen die Richtigkeit der früheren Perceptionsanzeigen und die Uebereinstimmung mit den constatirten Tagbücherabschlüssen [vgl. §. 89 unten][34]).

13) Die Prüfung der Rechnungsbelege (§. 90 unten) soll den Nachweis liefern, daß die Ausgaben in der verbuchten Größe geleistet wurden und daß ihr Rechnungsbestand nicht zu bemängeln ist[35]).

14) Heberegister und Heberollen. Die ordnungsgemäße Führung der Heberegister (§. 76 unten) ist zu prüfen, insbesondere der Abschluß mit dem Verrechnungssoll. Insoweit summarische Perception eingeführt ist, sind die Heberollen zu prüfen[36]) — [37]).

15) Perception und Quittirung. Es ist zu constatiren, ob die Vorschriften hierüber beobachtet werden (§. 77 unten), insbesondere, ob die Verfalltermine gehörig eingehalten und ausgeschrieben werden. Aus gerade bei Amt liegenden oder nach Umständen einzufordernden Quittungsbüchern ist die Art und Weise der Führung dieser Bücher zu entnehmen und probeweise zu erheben, ob die Vorträge in den Büchern mit den Katastern, Grundbüchern, Steuerregistern und Subjournalien übereinstimmen[38]).

---

29) F.-M.-E. v. 15. Februar 1860. Geret B. 32. I. S. 98.
30) §. 16. Note 7. a. O.
31) §. 17. Note 7. a. O.
32) §. 18. Note 7. a. O.
33) §. 19. Note 7. a. O.
34) §. 20. Note 7. a. O.
35) §. 21. Note 7. a. O.
36) F.-M.-E. v. 5. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 142.
37) §. 23. Note 7. a. O.
38) §. 24. Note 7. a. O.

16) Ausstandswesen. Insbesondere ist zu erheben, ob keine sogenannten unverborgten Ausstände und solche, welche in der Wirklichkeit von den Gefällspflichtigen nicht bezahlt, gleichwohl aber nicht libellirt wurden, oder illiquide Ausstände d. i. solche, die bereits bezahlt und ausquittirt sind, bestehen. Im Falle die Behandlung des Ausstandswesens Bedenken erregt, namentlich in Folge nicht genügend erörterter Differenzen zwischen den Perceptionsbehelfen und Quittungsbüchern oder Nichtdelirung von bezahlten Posten 2c. ist eine versuchsweise Liquidation namentlich größerer Posten erforderlich, jedoch sind ungeeignete Verdächtigungen ferne zu halten[39]) — [40]). Auch ist das Verfahren über die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle (§. 78 unten) zu prüfen[41]). Endlich ist zu constatiren, ob etwa Mahngebühren bei freiwilligen Zahlungen nach dem festgesetzten Termine erhoben werden[42]).

17) Steuerwesen. Hiebei hat zur Richtschnur zu dienen, daß die Visitation sich auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken hat, welche nicht durch periodische oder jährliche Vorlagen zur Kenntniß der Regierung kommen. Dieselbe hat sonach die Behandlung der Umschreibprotokolle (§. 143 unten), des Umschreibverfahrnns (§. 144 2c. unten), dann der Ummessungen (§. 148 unten) zu constatiren.

Bezüglich der Umschreibgebühren, der summarischen Steuerregister, der Dismembrationen und des Vormerkungsbuches über die steuerfreien Neubauten ist sich auf probeweise Vergleichungen mit den Katastern und Grundbüchern zu beschränken. Zu constatiren ist, ob die Umschreibgebühren nicht zu bald und im richtigen Betrage erhoben werden und wie etwa die bei einer rückgängig gewordenen Anmeldung percipirten Gebühren verwendet wurden.

Ferner ist probeweise zu erheben, ob die Steuerregister mit den Steuerzusammenstellungen und ob die Vorträge der Steuern und Belastungsverhältnisse in den Dismembrationsverhandlungen mit den Katastern und Grundbüchern übereinstimmen, endlich ob die in die Besteuerung eingetretenen Neubauten im Haussteuerkataster zu-, dann die abgebrannten, eingelegten 2c. Häuser abgeschrieben sind.

Endlich ist zu constatiren, ob die Kataster- und Katasterbehelfe, dann der Atlas in einer vor Verderbniß gesicherten Weise aufbewahrt werden[43]).

Der Geschäftsstand der Bezirksgeometer ist einer näheren Untersuchung zu unterstellen und das Ergebniß zu constatiren[44]).

Nunmehr ist auch zu erheben, in welcher Weise die neuen Bestimmungen über die Mittheilungen der Besitzveränderungen von Seite der Notare an die Rentämter[45]) (vgl. §. 142 unten) zum Vollzuge gelangen.

18) Taxwesen. Dasselbe wird im Wesentlichen gelegenheitlich der Taxrevision geprüft[46]). Bei einer gründlichen Amtsvisitation ist näher auf die Anfälle aus der Forststrafgerichtspflege einzugehen und insbesondere zu erheben, ob die Einzugsverzeichnisse rechtzeitig dem Rentamte übersendet werden, ob die Beitreibung der fraglichen Gefälle ordnungsgemäß erfolgt, ob die Verzeichnisse über die zahlungsunfähigen Frevler rechtzeitig an das Forststrafgericht zur

---

39) pos. 5. d. F.-M.-E. v. 21. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 208.
40) §. 15. Note 7. a. O.
41) Instr. v. 17. Nov. 1860. Geret B. 32. I. S. 212.
42) F.-M.-E. v. 15. Juli 1863. Nr. 8736.
43) §. 26. Note 7. a. O.
44) Ziff. 6. F.-M.-E. v. 11. Okt. 1862. Geret B. 33. S. 240.
45) §. 5. Min.-Ausschr. v. 15. Juni 1862. Reg.-Bl. S. 1449.
46) §. 20 d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 165.

Strafumwandlung gelangen, und ob die für Private, Stiftungen und Gemeinden eingehobenen Werths- und Schadensersätze rechtzeitig hinausvergütet oder zur eigenen Beitreibung überwiesen werden[47]) — [48]).

Auch soll die Vollzugsweise der Bestimmungen über die Stempelnachholungen und Rückvergütungen, die Behandlung uneinbringlicher Stempel und die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers constatirt werden [49]).

19) Gefällswesen. Gegenstand der Prüfung sind: Die Anlage und Evidenthaltung der Grundbücher, die Verprobung der Abschlüsse [50]), desgleichen die Führung der Handlohnskataster [51]), die Vorräthe an Quittungsformular- und Protokollpapier für die Ablösungsschillinge und die weitere Geschäftsbehandlung hierüber [52]).

Probeweise ist zu recherchiren, ob die Handlohnsäquivalente und Gefälls-Ablösungsschillinge richtig verrechnet sind [53]). Die Vorsteher und Steuervorgeher sind bei einigen Gemeinden zur gelegentlichen Erklärung zu veranlassen, ob die vorgetragenen Grundgefälle und Aequivalente noch bestehen. Auf diese Weise sollen die Gefällsbücher sämmtlicher Gemeinden allmälig liquidirt werden.

Eine Gefällsliquidation mit den Pflichtigen selbst ist von dem Kommissär nur gemäß aus gewissen Gründen ertheilten Specialauftrages zu bethätigen [54]).

20) Untersuchungskosten. Hier hat namentlich die Art und Weise der Buchführung Gegenstand der kommissorischen Prüfung zu sein [55]).

21) Amtsinventar. Hier ist zu erheben, ob die wichtigen Inventarstücke, insbesondere Literalien, dann die seit der letzten Visitation angeschafften Gegenstände vorhanden sind [56]).

22) Registratur. Die Führung der Registratur (§. 104 unten) ist summarisch zu prüfen und namentlich zu berücksichtigen, ob unbrauchbare zum Verkaufe geeignete Akten in größerer Anzahl vorhanden sind [57]).

23) Geschäftsjournal und sonstige Gegenstände. Hieher gehört

a) Einsicht des Geschäftsjournales, Wahrnehmung unrichtiger Führung oder auffallender Geschäftsverzögerungen,
b) Einsicht der Postbücher und der Termins-Controle,
c) Prüfung der Geschäftsvertheilung, etwaige Wahrnehmung über Mangel an Ordnung und Reinlichkeit,
d) Anfertigung eines Verzeichnisses über das Gehilfenpersonal mit Bezeichnung der Beschäftigungsweise, der Qualifikation, des Honorars und der Verpflichtung.

---

47) §§. 55. 56 u. 60 der Instr. z. Forstgesetze. Geret B. 27. Anh. lit. C.
48) §. 27. Note 7. a. O.
49) F.-M.-E. v. 19. Juni 1863. Just.-M.-Bl. S. 42.
50) §. 8 d. F.-M.-E. v. 12. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 154.
51) §. 9. Note 50 a. O.
52) F.-M.-E. v. 25. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 217.
53) pos. 7 d. F.-M.-E. v. 21. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 208.
54) §. 28. Note 7. a. O.
55) §. 35 d. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 253.
56) §. 29. Note 7. a. O.
57) §. 30. Note 7. a. O.

e) Wahrnehmung über Verhalten der Rentamtsboten und der Gehilfen bezüglich etwaiger ungenügender Leistungen oder vorschriftswidriger Uebergriffe [58]).

24) Bezüglich des letzten Visitations= und Extraditionsbescheides ist zu constatiren, welche Punkte etwa unvollzogen blieben [59]).

25) Schluß der Verhandlungen. Nach Beendigung der kommissionellen Verhandlungen — oder nach Beendigung geeigneter Abschnitte — ist dem Rentbeamten zur Abgabe seiner Erinnerungen, Erläuterungen oder sonstigen Anträge das Protokoll zu eröffnen.

Von den kommissionellen Verhandlungen ist fortschreitend mit Aufnahme derselben Abschrift zu fertigen. Der Kommissär darf deßhalb seine Abreise nicht verzögern [60]).

26) Dauer einer Visitation. Die Visitation ist innerhalb eines dem normal geordneten Zustande eines Amtes angemessenen Zeitraumes zu vollziehen.

Ungeordnete Geschäftsführung und sonstige durch den Beamten verursachte Verzögerungen begründen die Verurtheilung des Beamten in einen Theil der Kosten.

Eine als ungerechtfertigt erkannte Andauer des Visitationsgeschäftes hat entsprechenden Diätenabstrich für den Kommissär zur Folge [61]) — [62]).

27) Schluß. Zeigen sich bei einem Amte schon längere Zeit bestehende, bei früheren Visitationen nicht bemerkte Defekte oder Gebrechen, so sind die betreffenden Visitationskommissäre zur Verantwortung zu ziehen [63]).

Die Vorlage des Kommissionsberichts soll längstens acht Tage nach Schluß der Verhandlungen erfolgen. Derselbe soll am Kommissionsorte thunlichst entworfen oder vorbereitet werden. Eine Verlängerung des Aufenthalts zu diesem Zwecke ist jedoch nicht zulässig [64]).

II. Bei den Gerichten. Unvermuthetete, mehr oder weniger eingehende Visitationen der finanziellen Geschäftssparten bei den Gerichten, wie solche nach Anordnung der Regierungs=Finanz=Kammern zulässig sind [65]), und zwar neben den periodischen Visitationen des Taxwesens [66]) werden nur eine ziemlich beschränkte Ausdehnung finden können und zwar bezüglich folgender Geschäftszweige:

1) Taxwesen. Da die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber zwischen dem sechsten und zehnten Tage eines Monates auf den Grund der abgeschlossenen Taxregister über den Taxanfall ꝛc. des vorausgehenden Monates mit dem Rentamte abzurechnen haben (§. 14. Note 7. a. O)., bleibt für eine förmliche finanzielle Visitation ein ziemlich beschränkter Spielraum. Abgesehen von dem Kassesturze und den Formalien bezüglich der Kasseführung (§. 85 unten), wäre etwa die Richtigkeit der vorgegangenen Abrechnuugen mit dem Rentamte einer näheren Prüfung zu unterstellen und eine probeweise Vergleichung der Vorträge im Taxregister mit den Gerichtsakten vorzunehmen.

---

58) §. 31. Note 7. a. O.
59) §. 32. Note 7. a. O.
60) §. 33. Note 7. a. O.
61) §. VIII. V.=O. v. 23. Sept. 1817. Reggsbl. S. 861.
62) §. 34. Note 7. a. O.
63) pos. 8 d. F.=M.=E. v. 21. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 209.
64) §. 35. Note 7 a. O.
65) F.=M.=E. v. 25. Sept. 1862.
66) §. 20 d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 165.

Auch soll die Beachtung der Vorschriften über Einhebung und Einsendung der Prozeßstrafen und Succumbenztaxen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt geprüft werden [67]).

2) Untersuchungskosten. Hier wäre zu beachten:

a) Durch Einsicht einer Reihe von erledigten Akten in Untersuchungen wegen Verbrechen, Vergehen oder höher strafbarer Uebertretungen ist zu erheben, ob alle bezüglichen Akten zur Einsicht und weiteren Behandlung des Kostenpunktes sofort an das Rentamt gelangen [68]).

b) Durch Einsicht von Akten in Uebertretungssachen, in welchen die Angeschuldigten die Kosten zu tragen haben, ist zu erheben, ob die Kostenverzeichnisse rechtzeitig und richtig angefertigt werden [69]).

c) Es ist zu recherchiren, ob das besondere Einzugsverzeichniß über die von den Angeschuldigten zu tragenden Kosten in Uebertretungssachen evident gehalten ist, ob die monatliche Uebertragung in das Taxregister erfolgt und ob die nicht eingehobenen Beträge dem Rentamte überwiesen werden [70]).

d) Waren die Punkte lit. a—c schon Gegenstand der Taxrevision, so erübrigt die Prüfung der Diätentagbücher, der Verpflegskosten des Gerichtsdieners und überhaupt der ordnungsgemäßen Behandlung des Untersuchungskostenwesens.

3) Regie. Das Regiewesen bei den Gerichten und zwar sowohl bei den Gerichtshöfen, als bei den Bezirksgerichten, Stadtgerichten, Stadt- und Landgerichten und Landgerichten [71]) — das Nähere im besonderen Theile — kann bezüglich der Einhaltung des Etats und der Zahlungsbefugnisse, dann der Kasse- und Buchführung einer eingehenden Prüfung unterstellt werden.

4) Depositen. Den k. Regierungs-Finanzkammern steht zu, periodische Prüfungen der Depositen-Buch- und Kasseführung der sämmtlichen Gerichte, sowie des Conservatoriums von Untersuchungsgegenständen durch abgeordnete Kommissäre vollziehen zu lassen [72]). (Näheres hierüber in §. 105 unten.) Außerdem hat sich die regelmäßige Visitation der Stadt- und Landgerichte durch die Staatsanwälte auf die Behandlung des Depositenwesens, insbesondere die Beobachtung der Vorschriften der Depositenordnung über die Aufbewahrung und den gehörigen Verschluß der deponirten Gelder, Werthpapiere und Urkunden zu erstrecken [73]).

III. Bei den Bezirksämtern. Bei der Einfachheit des Taxwesens bei den Bezirksämtern erübrigt für eine eigentliche finanzielle Visitation (Note 65. a. O.) neben der gewöhnlichen Taxprüfung eine eingehendere Prüfung der verschiedenen Register und Verzeichnisse über die geldwerthen Formulare, als Jagdkarten, Pässe, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher, Lumpensammlersbücher, Patentformularien für den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe [74]), insbesondere insoweit die betreffenden Formulare aus der Taxkasse vorgeschossen werden dürfen [75]). Näheres im besonderen Theile über das Taxwesen.

---

67) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1863. Just.-Min.-Bl. S. 186.
68) §. 20. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 249.
69) §. 19. Abs. 2. Note 68. a. O.
70) §. 58 u. §. 59 d. Vorschrft. v. 26. Mai 1862. Geret B. 33. S. 291.
71) Just.-M.-E. v. 13. Juni 1862. Geret B. 33. S. 415 2c.
72) §. 69 u. §. 88 d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1115 u. S. 1125.
73) §. 7. Nr. 2 der Just.-M.-E. v. 20. Febr. 1863. Reggsbl. S. 150.
74) §. 44 d. V.-O. v. 29. Juli 1863. Reggsbl. S. 1527.
75) F.-M.-E. vom 27. April 1856. Geret B. 29. S. 28 u. M.-E. v. 23. März 1860. Geret B. 32. I. S. 85.

Zu beachten ist noch, ob etwa im Taxregister nicht durchlaufende Posten eingestellt werden, welche nicht dahin gehören, wie die Gebühren der Gemeinde= und Armenkassen bei Ansässigmachungen, Verehelichungen und Gewerbssachen (M. d. Inn. v. 12. November 1862. Geret B. 33. S. 224), dann Tanzmusiken, Collektengelder, Impfgebühren, Beiträge zu Vereinen, wie z. B. zum Kölner Dombau=Verein, polytechnischen und landwirthschaftlichen Vereine u. dgl. (Vgl. §. 78. Note 5.)

Außerdem kann noch Gegenstand der finanziellen Visitation sein:

a) Das Depositenwesen. Vgl. hierüber §. 105 unten.

b) Das Brandassekuranzkassewesen. Hinsichtlich dieses Geschäftszweiges ist zu prüfen, ob die Kassesperre ordnungsgemäß [76]) gehandhabt wird, ob blos kassemäßige Münzen angenommen werden [77])—[78]), ob das Tagebuch und Kasse=Manual ordnungsgemäß geführt werden [79]) und in ihren Einträgen in gegenseitiger Beziehung stehen [80]), ob die Quartals=Kasseanzeigen gehörig erstattet [81]) werden und mit dem Manuale und Tagebuche übereinstimmen [82]), ob ordnungsgemäß die Jahresrechnung gestellt wird [83]), ob die Ausgabsbelege vorhanden sind und ob die Auszahlung der Entschädigungssummen ordnungsgemäß erfolgt.

In der Pfalz fallen die Brandassekuranzbeiträge nur insoweit in den Geschäftskreis der Finanzkassen der Pfalz, als die Steuer= und Gemeinde=Einnehmer auf Einweisung der k. Regierung, Kammer des Innern, die jährlichen Beiträge erheben, ihre Erhebungen an die k. Rentämter als Bezirkskassen abliefern, welche hievon auf Anweisung der k. Regierung, Kammer des Innern, die Ausgaben bestreiten und den Ueberschuß an die k. Kreiskasse einsenden. Das Rechnungswesen wird durch einen besonderen Rechnungskommissär der Regierung, Kammer des Innern, geführt und das Rechnungsergebniß alljährlich im Amtsblatte veröffentlicht.

c) Regie. Insoweit es sich nicht um Jahresaversa für die Bezirksamtmänner [84]) und die exponirten Bezirksamtsassessoren [85]), sondern um gegen Verwendungsnachweis genehmigte Regiekosten handelt [86]), ist der Kassebestand, die Verwendungsweise, Einhaltung der Zahlungsbefugnisse u. s. w. der Prüfung zu unterziehen.

d) Conscriptionskosten. Kasse=Bestände an Militär=Conscriptionskosten können nicht wohl vorkommen, da die betreffenden Auszahlungen bei den Rentämtern zu erfolgen haben; übrigens ist der Stand der bezirksamtlichen Aufzeichnungen ꝛc. einer Prüfung zu unterziehen [87]).

e) Ferner ist zu erheben, ob die Verzeichnisse über die ertheilten Bauconcessionen den Rentämtern wegen der Katasterberichtigung mitgetheilt werden, ferner

---

76) §. 104 d. Instr. v. 9. Okt. 1852. Döll. B. 29. S. 565.
77) Ziff. 1 u. 2. M.=E. v. 17. März 1861. Brater, Samml. B. 9. S. 22.
78) §. 105. Note 76. a. O.
79) §. 106. Note 76. a. O.
80) Ziff. 5 u. 6. Note 77. a. O.
81) §. 107. Note 76. a. O.
82) Ziff. 3 u. 4. Note 77. a. O.
83) §. 110. Note 76. a. O.
84) §. 9 d. V.=O. v. 24. Febr. 1862. Reggsbl. S. 414.
85) §. 15 d. Instr. v. 21. Mai 1862.
86) E. d. M. d. Inn. v. 26. April 1862.
87) Vgl. F.=M.=E. v. 2. Januar 1856. Geret B. 29. S. 23.

f) ob das Verzeichniß der Gewerbs-Zu- und Abgänge monatlich übergeben wird[88]), endlich

g) ob den Rentämtern die den Bezirksämtern zur Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in periodischen Verzeichnissen mitgetheilt werden[89]).

IV. Bei den Notaren. Da die Notare Staatsgelder verwalten, liegt es auch in der Befugniß der Regierungs-Finanz-Kammern die finanzielle Geschäftsführung, abgesehen von der periodischen Taxrevision, einer Prüfung unterstellen zu lassen, namentlich wenn eine Gefährdung des Staatsärars bei Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen mit den Rentämtern 2c. angezeigt erscheint.

Uebrigens haben auch die Staatsanwälte bei den Visitationen der Notare ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Urschriften und Ausfertigungen die ordnungsgemäßen Vormerkungen über die verrechneten Staatstaxen enthalten, dann ob die Mittheilungen über die beurkundeten Besitzveränderungen an die betreffenden Rentämter rechtzeitig und vollständig erfolgen[90]).

V. Bei den Straf- und Polizeianstalten beschränkt sich die von den Regierungs-Finanz-Kammern in der Regel am Schlusse des Etatsjahres anzuordnende Visitation auf den Kasse- und Materialsturz; periodische Visitationen haben die Regierungen, Kammer des Innern, anzuordnen[91]).

§. 73.

C. Die Amtsextraditionen.

Die wesentlichsten Momente für die Amtsvisitation sind im Allgemeinen auch für die Amtsextraditionen maßgebend. Nur ist bei diesen namentlich im Auge zu behalten, daß die Constatirung des ganzen Amtszustandes in dem Extraditionsprotokolle weniger in der Absicht erfolgt, die bisherige Geschäftsführung eines Beamten, namentlich in formeller Beziehung zu protokolliren, als zu dem Behufe, daß ebenso einerseits der ganze Geschäftskreis, welcher Gegenstand der Extradition ist, dargestellt erscheint, wie andererseits die Erfüllungsweise der Obliegenheiten des abtretenden Beamten, sonach auch die Haftungsverbindlichkeiten desselben, als der Wirkungskreis des übernehmenden Beamten, sonach auch der Umfang der Verbindlichkeiten desselben aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen werden können.

Brauchbare Vorarbeiten sind das Hauptererforderniß für entsprechenden Vollzug einer Amtsextradition und haben sich namentlich auf vollständige Auszüge aus den Rechnungs-Manualen oder sog. Stückrechnungen, auf die Nachweisungen über den Verrechnungsstock und spezielle Verzeichnung aller Gefällsausstände zu erstrecken.

Sämmtliche Elaborate sind in triplo anzufertigen, wovon ein Exemplar zu den Extraditionsverhandlungen genommen, das zweite zu den amtlichen Akten registrirt und das dritte dem einzuweisenden Beamten behändigt wird.

---

88) art. 59 d. Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 180.
89) art. 35 d. Ges. v. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. S. 74.
90) Nr. 5 u. Nr. 8. §. 24 d. Just.-M.-E. v. 20. Febr. 1863. Reg.-Bl. S. 142.
91) M.-E. v. 28. Okt. 1863. Nr. 13481.

Bei einer Darstellung des Ganges der Extradition eines allgemeinen Rentamtes[1]) werden im Wesentlichen alle Momente berührt werden, welche auch bei anderen Finanzämtern zu Sprache kommen.

1) Die Extradition der allgemeinen Rentämter.

a) Mit dem Kassesturze und der Uebergabe der Baarbestände ist die Schilderung des Kasselokales und der Kasse selbst zu verbinden. Hieran reiht sich der Abschluß und die Uebergabe der Kassejournale und die Bereinigung etwaiger Differenzen mit dem Kasse-Bestande.

b) Bei Prüfung der Manualsextrakte sind die sämmtlichen Kassequittungen, sowie überhaupt alle Rechnungsbelege nach sorgfältiger Prüfung über deren Vorhandensein zu übergeben; namentlich ist noch zu constatiren, ob keine Tantiemen-Uebergriffe von Seiten des abtretenden Beamten stattfanden. Das Brutto-Prozent gebührt dem Abgegangenen und deren Relikten von allen durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geld-Einnahmen[2]). Hingegen ist der abtretende Beamte nicht befugt, Gefälle vor dem Verfalltermine einzuheben; werden sie aber wie namentlich Steuern und Holzgelder freiwillig einbezahlt, so kann ihm auch die Tantieme aus denselben nicht vorenthalten werden. Vgl. F.-M.-E. v. 28. April 1815. Geret B. 5. S. 79.

c) Hiebei ist der Stand der Rechnungsstellung zu erheben. Dem eintretenden Beamten liegt zwar ob, die Rechnung des „laufenden Jahres" selbst herzustellen und zu erledigen[3]), jedoch kann der etwa gegen Schluß eines Rechnungsjahres oder vor Ablauf der Termine für die Rechnungsstellung abtretende Beamte resp. dessen Relikten hiemit von Stellung der Rechnungen nicht für ganz entbunden erachtet werden; vielmehr wird darauf zu bestehen sein, daß alle Vorarbeiten, welche geliefert werden können, auch geleistet werden, und namentlich die Verabsäumung von Vorlageterminen von Seiten des abtretenden Beamten dem antretenden nicht zur Last fallen sollen.

In Ruhestand versetzte oder sonst abtretende Beamte haben die von ihnen zu bereinigenden Rechnungsrückstände in der Regel selbst aufzuarbeiten, im Falle die vorgesetzte Stelle nicht dies — auf Kosten des Säumigen — dem neuen Beamten oder Verweser überträgt[4]). Relikten verstorbener Beamten können die den letztern obgelegenen Rechnungsarbeiten selbst fertigen oder durch ein geeignetes Individuum auf ihre Kosten leisten lassen, jedoch kann der antretende Beamte — gegen angemessene Entschädigung — die Bearbeitung der rückständigen Rechnungs-Elaborate nicht ablehnen[5]).

d) Die Ueberweisung des Verrechnungsstockes namentlich an Steuern und grundherrlichen Gefällen hat mit der größten Sorgfalt zu geschehen und ist besonders zu constatiren, ob die Abschlüsse der Heberegister und Umschreibhefte das Verrechnungs-Soll ausweisen, oder ob und welche Differenzen bestehen. Die zwischen dem abtretenden und dem antretenden Beamten stattfindenden Uebereinkommen wegen Uebernahme der namentlich auf längere Zeit angelegten Heberegister (§. 76. Nr. 2 unten) oder die desfalls etwa bestehenden Differenzen sollen behufs der etwa erforderlichen Entschließung der

[1]) Die Instr. der K. d. F. v. Mittelfr. v. 27. März 1845 (Geret Separatsammlung v. 1849) ist in einzelnen Punkten mehr detailirt und enthält namentlich ein ausführliches Verzeichniß der Vorarbeiten.

[2]) lit. d. §. 5. V.-O. v. 19. Mai 1820. Reggsbl. Nr. 19. S. 413.

[3]) §. 8. Note 2. a. O.

[4]) §. 10. Note 2. a. O.

[5]) §. 9. Note 2. a. O.

Regierungs-Finanz-Kammer oder des Staats-Ministeriums der Finanzen zu Protokoll constatirt werden[6]—[7]).

e) Sämmtliche Gefällsausstände sind speziell zu überweisen. Uebrigens soll dem antretenden Beamten die Prüfung der Liquidität der übernommenen Ausstände innerhalb eines entsprechend bemessenen nicht zu beengten Termines unter dem Präjudize des Uebergangs der Haftung auf seine Person zur Aufgabe gemacht werden[8]). Für die Exigibilität der Ausstände kann der abtretende Beamte, wenn derselbe rechtzeitig die Beitreibung bethätiget hat, nicht verantwortlich gemacht werden.

f) Bezüglich des Vorschußwesens und der à Conto-Zahlungen ist auf das Vorhandensein der einschlägigen Belege Bedacht zu nehmen.

g) Das Mobiliar-Inventar ist auf Grund des evident gehaltenen Amtsinventares, dessen Nummern auf den einzelnen Inventarstücken ersichtlich sein sollen, zu übernehmen und namentlich zu recherchiren, ob von dem literarischen Theile desselben die Verordnungs-Sammlungen und öffentlichen Blätter vollständig vorhanden sind.

Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungsbücher u. dgl. soll der eintretende Beamte nach dem Ankaufspreise übernehmen[9]).

h) Die Registratur ist auf Grund des Repertoriums und zwar Akt für Akt zu überweisen.

Einen Bestandtheil der Registratur bilden auch die sämmtlichen Kataster-Elaborate und die neuen Grundbücher, deren Uebernahme auf Grund spezieller Vorzeigung stattzufinden hat.

i) Der Geschäftsstand ist genau zu constatiren und zwar durch Vergleichung mit der Terminscontrole, deren Nichteinhaltung der abtretende Beamte zu verantworten und zu vertreten hat und Einsicht des Geschäftstagbuches. Der Stand des Katasterumschreibwesens, der etwaigen Anlegung der neuen Grundbücher und Handlohnskataster ist genau zu erläutern, um wegen etwaiger von dem abtretenden Beamten resp. dessen Relikten zu erledigenden Geschäftsrückstände den geeigneten Bescheid veranlassen zu können.

Die Bestimmung, daß alle die Rechnungslegung nicht unmittelbar angehenden Arbeiten auf den neuen Beamten übergehen, den Abgehenden nur ausnahmsweise, Relikten niemals übertragen werden können[10]), wird in dieser allgemeinen Fassung kaum aufrecht erhalten werden können; wie denn schon weiter bestimmt ist, daß bei Abtretungen, welche in Folge von Amtsvernachlässigungen statt haben, die Entscheidung wegen der Kostentragung für die aufzuarbeitenden Rückstände der vorgesetzten Stelle zustehen soll[11]).

k) Die Amtsgebäude sind auf Grund des besonderen Haus-Inventares[12]) zu überweisen und ist hiemit wenn thunlich die Baufallschätzung zu verbinden. Diese geschieht durch den betreffenden Bau-Beamten nach Anleitung des Haus-Inventars durch Vergleichung des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude übernommen hat mit dem Zustande, in welchem derselbe das Gebäude übergibt, wornach der Baubeamte die Größe

6) F.-M.-E. v. 5. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 152.
7) F.-M.-E. v. 10. März 1861. Ziff. 47. Geret B. 32. II. S. 119.
8) F.-M.-E. v. 9. Febr. 1857. Nr. 13843.
9) §. 6. Note 2. a. O.
10) §. 11. Note 2. a. O.
11) §. 12. Note 2. a. O.
12) §. 92—§. 96. V.-O. v. 28. Febr. 1851. Reggsbl. Nr. 12. S. 211—218.

der bestehenden Haftung zu ermitteln, die auf Kosten des bisherigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speziell aufzuzählen und für den Vollzug Sorge zu tragen hat [13]). Jedenfalls hat der Extraditions-Kommissär in den Extraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der kgl. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist, sowie er auch darüber zu wachen hat, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungs-Lokalitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden [14]). Unbenommen bleibt es dem abtretenden Beamten, die angemessene Vergütung für solche zweckdienliche Auslagen, deren Bestreitung nicht dem Nutznießer, sondern dem Baufonde obliegen würde [15]), zu beantragen.

Die Einräumung der Amtswohnung kann der antretende Beamte mit dem Dienstesantritte verlangen [16]); ob sich die Betheiligten hierüber sowie über das Gehilfenpersonal und das Besoldungsholz, dessen Vertheilung in der Art vorschriftsgemäß ist, daß drei Viertheile auf die Monate Oktober bis März, und ein Viertheil auf die Monate April bis September fallen [17]), geeiniget haben, ist zu constatiren. Insoweit dermalen noch Besoldungsholz verabreicht wird, soll der antretende Beamte in der Regel die volle Vergütung der Auslagen für das übernommene Holz leisten [18]).

l) Ueber die Kosten der Rentamtsextraditionen, zu welchen auch die etwaigen Diäten der Rentbeamten hiebei gehören [19]) — [20]), haben die k. Regierungs-Finanzkammern resp. Centralstellen wie über die Verhandlung selbst (§. 40) collegialen Beschluß zu fassen [21]). Nur solche Rentbeamte, welche nicht in den neu regulirten Besoldungsbezügen stehen, haben im Falle der bewilligten Versetzung an ein bestimmt bezeichnetes anderes Rentamt die Kosten für die Extradition desjenigen Amtes, von welchem sie abziehen, zu tragen [22]) — [23]). Den als Aktuaren verwendeten Rentamtsschreibern oder Praktikanten darf nach Maßgabe der Dauer der Kommission, der Anstrengung des Geschäftes u. s. w. ein Honorar bis zu dem höchsten Betrage von 15 fl. bewilligt werden [24]). Der Extraditionsbescheid hat sich auf diesen Punkt zu erstrecken [25]).

Endlich soll sich die Regierungs-Finanz-Kammer im Extraditionsbescheide auch in denjenigen Fällen, in welchen sich der an- und abtretende Beamte über amtliche Gegenstände z. B. Ueberlassung von Hebregistern, Aufarbeitung von Geschäftsrückständen 2c. geeinigt haben, doch darüber aussprechen, ob und inwieweit solches Uebereinkommen die Genehmigung erhält, oder inwieweit die Haftung eines Beamten für den einen oder andern Punkt gegeben sei [26]).

---

13) §. 77 u. §. 78. Note 12. a. O.
14) §. 90. Note 12. a. O.
15) §. 7 bis §. 24. Note 12. a. O.
16) lit. e. §. 5. Note 2. a. O.
17) lit. f. §. 5. Note 2. a. O.
18) Absch. I. d. F.-M.-E. v. 22. Jan. 1863. Nr. 8881.
19) F.-M.-E. v. 18. März 1856. Geret B. 29. S. 139.
20) Ziff. 46. Note 7. a. O.
21) F.-M.-E. v. 28. Nov. 1842. Geret B. 22. S. 137.
22) art. V d. V.-O. v. 20. Sept. 1826. Geret B. 14. S. 81.
23) §. 8 d. V.-O. v. 28. Nov. 1862. Reggsbl. S. 2582.
24) F.-M.-E. v. 17. Febr. 1824. Geret B. 13. S. 1500.
25) F.-M.-E. v. 5. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 153.
26) Ziff. 48. Note 7. a. O.

Die Bestimmung, daß behufs der Vornahme der Amtsextradition ein Individuum des Rechnungskommissariates abzuordnen[27]), mit der Installation des neuen Rentbeamten selbst aber ein Regierungsrath oder Assessor, welcher nur bei besonderen Anständen von dem Extraditionsgeschäfte Einsicht nehmen soll[28]), zu beauftragen sei, wurde dahin modifizirt, daß alternative ein Rechnungs-Kommissär oder ein Mitglied des Finanz-Collegiums einschließlich der Rathsaccessisten als Extraditions-Kommissär, welcher auch nach vorgängiger Verpflichtung des k. Rentbeamten bei dem Finanzcollegium die Installation vorzunehmen hat, verwendet werden kann[29]).

2) Die Extradition bei den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern. Wenn schon eine förmliche Amtsvisitation bei den mit Führung des Taxwesens beauftragten Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern nur wenig Spielraum bietet (§. 72. Abschn. II. Ziff. 1. S. 121 oben), so wird eine Extradition noch weniger Aufwand von Zeit und Mühe erfordern.

Wenn dieselbe nicht ohnehin mit dem Zeitpunkte der monatlichen Abrechnung mit dem Rentamte zusammenfällt, ist eben zu dem Zwecke der Extradition eine Zwischenberechnung herzustellen.

Außerdem kommt das Regiekassewesen zur Uebergabe und ist zu erheben, ob nicht etwa Geschäftsrückstände in Behandlung des Untersuchungskostenwesens bestehen (Nr. 2 und 3. S. 122 oben).

Insoweit Bezirksgerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber als zweite Depositalbeamte fungiren[30]), ist der Depositensturz erforderlich.

Zur Vornahme der Extradition soll ein Kommissär der Regierungs-Finanz-Kammer abgeordnet werden, welchem gelegentlich auch die Visitation des Taxwesens bei dem betreffenden Gerichte oder bei benachbarten Gerichten ꝛc. übertragen werden soll[31])—[32]).

3) Die Extradition bei den Bezirksämtern. Eine besondere Extradition der finanziellen Geschäftsführung bei dem Wechsel in der Person der Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, unter deren Haftung und Verantwortlichkeit namentlich das Taxwesen durch ein Kanzleiindividuum zu besorgen ist[33]), erscheint nicht unumgänglich nothwendig.

Will eine solche angeordnet werden, so können die bezüglich der Visitationen gegebenen Erörterungen (§. 72. Nr. III. S. 122 oben) Anhaltspunkte bieten.

Die Beiwohnung zu dem erforderlichen Kassesturze für die Administrativdepositen im Falle eines Wechsels in der Person des ersten oder zweiten Depositalbeamten[34]) kann dem betreffenden Rentbeamten übertragen werden.

---

27) F.-M.-E. v. 19. Juni 1821. Geret B. 11. S. 1004.
28) F.-M.-E. v. 10. Dez. 1821. Geret B. 11. S. 1004.
29) §. 115. V.-O. vom 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1123 u. F.-M.-E. vom 5. Juli 1843. Geret B. 22. S. 194.
30) §. 9 — §. 11 d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1082.
31) F.-M.-E. v. 16. Mai 1863. Just.-Min.-Bl. S. 50.
32) §. 5 u. §. 7 d. Just.-M.-E. v. 1. Nov. 1862. Reggsbl. S. 2387.
33) §. 1. d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1173.
34) E. d. M. d. Inn. u. d. F. v. 24. Juni 1862. Reggsbl. S. 1439.

§. 74.

D. Die Amtsverwesungen.

Werden definitiv Angestellte förmlich zu Rentamtsverwesern ernannt, so erhalten sie den ganzen Gehalt des Rentbeamten[1]).

Bei einer blos vorübergehenden Verwaltung ohne Ernennung zum Amtsverweser behalten Angestellte den Gehalt ihrer Stelle; zur Verwesung berufene Quiescenten beziehen ihre Pension fort; Funktionäre (Rathsaccessisten, Revisoren, Oberschreiber ꝛc.) und andere Angestellte beziehen monatlich fünfzig Gulden[2]) — [3]). Sämmtliche Verweser ohne Unterschied treten in den Genuß aller Amts-Funktionsbezüge an Brutto-Prozenten, freier Wohnung, Holz und der Diäten eines Rentbeamten, der letzteren in den zur Aufrechnung geeigneten Fällen[4]). Dagegen haben sie auch alle den Rentbeamten obliegenden Dienstes-Ausgaben zu bestreiten[5]).

Der Verweser tritt von dem Tage der Einweisung an in den Genuß des Geldgehaltes und der Funktionsbezüge[6]) — [7]). Im Uebrigen haben die oben bezüglich der Rentamtsextraditionen (§. 73. Nr. 1. S. 125) erörterten materiellen Bestimmungen auch bei Amtsverwesungen Anwendung zu finden.

Bezüglich der Tantiemen ist insbesondere zu bemerken, daß von allen Einnahmen, welche der Verweser während seiner Geschäftsführung mit dem von ihm honorirten Personale ꝛc. besorgt, auch nur ihm die Tantieme gebührt, und der Umstand, daß solche Einnahmen noch in die von den Relikten eines Beamten zu stellenden Rechnungen einzustellen sind, den Relikten, auf deren Rechnung nicht perzipirt wurde, kein Recht auf Tantiemen geben kann[8]).

Von Erhebung eines Miethzinses bei vorhandener ärarialischer Dienstwohnung kann für den Fall blos interimistischer Verwesungen Umgang genommen werden[9]).

Im Falle die Amtseinnahmen des Verwesers zur Bestreitung der nothwendigen Amtsausgaben nicht ausreichen, erscheint die Gewährung einer Gratifikation durch das Staatsministerium der Finanzen zulässig.[10])

Die Aufstellung der Rentamtsverweser liegt in der Zuständigkeit der Regierungs-Finanz-Kammern unter Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen. Rentamtsverwesungen sollen vorzugsweise Rathsaccessisten übertragen werden[11]).

Die Geschäftsbehandlung bei der Amtsübergabe an den Amtsverweser ist selbstverständlich im Wesentlichen dieselbe, wie bei den Amts-

---

1) §. 1 d. V.-O. v. 19. Mai 1820. Reggsbl. S. 411.
2) §. 2. Note 1. a. O.
3) §. 2 d. F.-M.-E. v. 30. Jan. 1837. Geret B. 20. S. 83.
4) §. 3. Note 1. a. O.
5) §. 4. Note 1. a. O.
6) §. 5. lit. c. Note 1. a. O.
7) F.-M.-E. v. 18. Jan. 1826. Geret B. 14. S. 75.
8) §. 4. Note 3. a. O.
9) §. 3. Note 3. a. O.
10) §. 5. Note 3. a. O.
11) Abs. I. d. F.-M.-E. v. 31. Okt. 1860. Geret B. 32. I. S. 20.

extraditionen; jedoch sind bei dem Einverständnisse der sämmtlichen Betheiligten immerhin nicht unwesentliche Abkürzungen zulässig.

Wird ein Rentamt nach Antrag der Relikten auf ihre eigene Wag und Gefahr durch einen Bevollmächtigten (Rentamtsoberschreiber) verwest, so erscheint schon im Interesse des Staatsärars wenigstens der Sturz und die Uebergabe der Kasse nebst Herstellung des Kassesolls sehr rathsam.

Die oben angegebenen materiellen Bestimmungen haben durch die Neuregelung der Bezüge der Rentbeamten[12]) zunächst keine Aenderung erlitten. Handelt es sich insbesondere um die Verwesung eines Rentamtes, dessen Vorstand in den bisherigen Bezügen stand, so sollen auch die Anweisung der Funktionsbezüge des Amtsverwesers und deren Auseinandersetzung mit dem abtretenden Beamten oder dessen Relikten nach dem bisherigen Normative erfolgen[13]).

Die vorstehenden Erörterungen haben auch bezüglich der Verwesungen der sonstigen Finanzkassen und Finanzämter analoge Anwendung zu finden.

§. 75.

E. Die Amtspurificationen.

Im Interesse des Dienstes und der betheiligten Amtsangehörigen wurde von jeher eine zweckmäßige Eintheilung und Abrundung der Finanz-Aemter angestrebt. Jede Aenderung in der geographischen Begrenzung eines Finanzamtes bedarf der Genehmigung Seiner Majestät des Königs und wird sodann von dem Finanzministerium im Regierungsblatte ausgeschrieben. Was namentlich die Rentamtsbezirke betrifft, so erscheint es insbesondere nach Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung durch die Gerichtsorganisation und nach Einführung der Notare sowohl im Interesse des Dienstes, als der Amtsangehörigen von wesentlichem Belange, daß die Eintheilung nach den Gerichtssprengeln, den Verwaltungsbezirken und den Notariatssitzen auch thunlichst gleichmäßig für die Rentamtsbezirke Geltung erlange, und zwar sowohl in der Richtung, daß der Rentamtssitz thunlichst mit dem Sitze des Landgerichts und wo möglich des Bezirksamtes, namentlich aber des Notars vereinigt sei, als in der Richtung, daß die einem Rentamtsbezirke angehörigen Steuergemeinden möglichst wenigen Gerichtsbezirken angehören.

Da bei der Formation der Gerichtssprengel für die Gerichtsorganisation auf die Eintheilung der Rentämter keine Rücksicht genommen wurde, erscheint es nunmehr unerläßlich, allmälig möglichste Gleichmäßigkeit der Gerichts- und Rentamts-Eintheilung anzustreben. Indessen steht auch die Gerichtseintheilung noch nicht fest[1]), weshalb um so größere Vorsicht bei Aenderungen der Rentamtsbezirke erforderlich erscheint.

Uebrigens wurden bereits in mehrfachen einzelnen Fällen Umbildungen von Rentamtsbezirken behufs des Anschlusses an die jetzige Eintheilung der

---

12) V.-O. v. 28. Nov. 1862. Reg.-Bl. S. 1173.

13) F.-M.-E. v. 9. März 1863. Geret B. 34. S. 6.

1) Vgl. Just.-M.-E. v. 2. Juni 1862. Reggsbl. S. 1182; V.-O. v. 7. Juni 1862. Reggsbl. S. 1403; Just.-M.-E. v. 6. Juli 1862. Reggsbl. S. 1850; A. E. vom 28. Juli 1862. Reggsbl. S. 2136; Just.-M.-E. vom 20. Sept. 1863. Reggsbl. S. 1622.

Landgerichtssprengel oder zum Zwecke der Gleichmäßigkeit der Gerichts- und Rentamts-Eintheilung vorgenommen[2]).

Außerdem wurde der Rentamtssitz von Roggenburg nach Weißenhorn mit Bezeichnung des Rentamtes nach letzterem Orte verlegt[3]), und das Rentamt Selb neu errichtet[4]).

Unvermeidlich sind die Störungen, welche durch Verschiedenartigkeit der Steuergemeinden und der politischen Gemeinden hervorgerufen werden: so namentlich die Zerstückelung von Grundbesitz in mehreren Steuergemeinden, desgleichen die Geschäftsmehrungen, welche namentlich an den Grenzen der Amtsbezirke durch den Grundbesitz auswärtiger Angehöriger, sei es des benachbarten Amtes, des angrenzenden Regierungsbezirkes oder des Grenzlandes erwachsen. Ebenso erscheint es unthunlich, obwohl zur Geschäftsvereinfachung namentlich bezüglich der Ausgaben auf die Forstregie sehr wünschenswerth, die Forstbehörden mit den Rentamtsbezirken ganz in Einklang zu bringen. Die Forstreviere sind den Rentämtern immer im Ganzen zugetheilt, ohne daß das betreffende Areal im Rentamtsbezirke liegen müßte; in Folge dessen kann ein Rentamt nicht nur vielfach mit den Angehörigen anderer Rentamtsbezirke in Berührung kommen, sondern hat auch oft mit mehreren Forstämtern zu verkehren[5]). Auf die Behandlung der Forstrugen ist jedoch dieses Verhältniß nicht von Einfluß, indem bei Forstpolizeiübertretungen der Ort der Uebertretung, bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes[6]) und hiemit des percipirenden Rentamtes begründet.

Erfolgt eine Aenderung in der Eintheilung eines Rentamtsbezirkes, deren Vollzug immer mit dem Beginne eines Etatsjahres angeordnet wird, so ist die Exkammerirung resp. Ueberweisung mit der größten Sorgfalt durch alle Zweige der Geschäftsführung vorzunehmen. Hiebei ist sich strenge an den Zeitpunkt, von welchem an die Purification ins Leben zu treten hat, zu halten. Alle Einnahmen also, welche das abtretende Amt, seien es Gefällsausstände oder Currenteinnahmen, gegen Verrechnung von diesem Zeitpunkte an resp. nach Feststellung der Libelle percipirt, sind eben so baar an das übernehmende Amt, welchem die Tantieme gebührt, abzuliefern, wie andererseits die etwa geleisteten Ausgaben als à Conto-Zahlungen zur Ueberweisung kommen. Neben dem ganzen Gefälls- und Verrechnungsstocke der betreffenden Gemeinden in Einnahme und Ausgabe sind selbstverständlich die Katasterelaborate und Grundbücher, das Inventar und die Registratur, insoweit eine Ausscheidung thunlich erscheint, zu überweisen.

Die Zu- und Abgangs-Einweisungen erfolgen von den k. Regierungs-Finanzkammern und hat das übernehmende Amt dem überweisenden die Exkammerirung auf den Abgangsverzeichnissen zu bestätigen.

---

2) F.-M.-E. v. 6. Juni 1862, 29. Aug. 1862, 1. Okt. 1862 u. 26. Okt. 1862. Reggsbl. S. 1203, 2136, 2273 u. 2347, dann F.-M.-E. v. 13. April 1862, 8. Juni 1862, 15. Juni 1862, 30. Juni 1862, 4. Juli 1862. Reggsbl. S. 1925, 1327, 1469, 1637 u. 1849. F.-M.-E. v. 6. Febr. 1864. Reg.-Bl. S. 169.

3) F.-M.-E. v. 6. Juni 1862. Reggsbl. S. 1203.

4) F.-M.-E. v. 7. Juni 1862. Reggsbl. S. 1204.

5) A. E. v. 30. Nov. 1808. Geret B. 1. S. 46.

6) art. 115 des Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 130.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung insbesondere.

I. Die Behandlung der Staatsgefälle.

§. 76.

A. Die Hebregister.

1) Die Anlage. Der Zweck der Hebregister ist Erleichterung der Perception der Staatsgefälle, indem aus denselben der Betrag der Schuldigkeit der Gefällspflichtigen und der Stand der Gutmachungen hieran immer ersehen werden soll. Ein bestimmtes Formular für die zunächst zur Erleichterung und Sicherstellung der Beamten dienenden Hebregister ist nicht vorgeschrieben und soll im Allgemeinen nur auf die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen werden[1]). Uebrigens wird auf dem früheren Erfordernisse für das Hebregister, daß dasselbe die ganze Schuldigkeit eines Debenten nach allen seinen Reichnissen umfaßt, so daß der Stand der Schuldigkeit und Zahlung immer übersehen und jede sich ergebende Veränderung auf mehrere Jahre nachgetragen werden soll[2])—[3]), kaum mehr bestanden werden können, weil mit dem Laufe der Zeit die Staatsgefälle sich so vielfach und verschiedenartig ausgebildet haben, daß ein einziges Hebregister, wenn es auch nur die Steuern und grundherrlichen Gefälle — sonach unter Ausschluß von Taxen, Umschreibgebühren, Holzgeldern, Waldruggefällen und andern unständigen Perceptionen — umfassen würde, auf mehrere Jahre wohl nicht evident gehalten werden kann. Die Erfahrung wird unter Berücksichtigung lokaler und provinzieller Verhältnisse die beste Anleitung für Anlegung der Hebregister geben. Die Sicherung des Staatsärars wie die des haftbaren Beamten läßt aber als das hauptsächlichste Erforderniß des Hebregisters die Möglichkeit der Verprobung desselben erscheinen, wornach die Anlage so zu erfolgen hat, daß der Soll-Abschluß desselben mit der Verrechnungs-Schuldigkeit übereinstimmt.

Außerdem sollen die Zu- und Abgänge rechtzeitig umschrieben, die Zahlungen unter Allegation des Datums und der Seite des Subjournals,

---

1) §. 19. Instr. v. 26. Okt. 1821. Geret Bd. 11. S. 1193.
2) §. 29. Instr. v. 1804. Seiff. Rent.-Administr. Bd. I. S. 559.
3) §. 3. Instr. v. 31. Aug. 1810. Geret Bd. 2. S. 349.

dann die Ruhendführung oder Nachlaßbewilligung unter Allegation der Libellnummer vorgetragen und die bei der Steuererhebung gutzurechnenden passiven Steuerbeiträge[4]) vorgemerkt werden[5]).

Nicht erläuterte Plus-Differenzen, welche sich beim Abschlusse der Hebregister gegenüber dem Verrechnungs-Soll ergeben, dürfen keine Einnahmen für die Perzipienten bilden, sondern sind der Soll-Einnahme als Mehr-Einnahme zuzusetzen und zu verrechnen[6]).

Insoweit zur Einhebung der Steuern, Steuerbeischläge, Kreisumlagen und der ständigen Grundgefälle Steuervorgeher aufgestellt sind[7]), werden besondere Heberollen angelegt. Vgl. §. 77 unten.

2) Die Kosten. Hinsichtlich der Kosten für die Hebregister selbst sind die Perceptionsbeamten zunächst auf ihre Tantiemen hingewiesen; jedoch werden die Kosten auf das Einbinden zweckmäßiger und auf längere Zeit brauchbarer Hebregister von der Staatskasse vergütet[8])—[9]). Auch sind bei einem Beamtenwechsel die Amtsnachfolger verbunden, zweckmäßig und für mehrere Jahre brauchbar hergestellte Hebregister zu übernehmen und den abtretenden Beamten oder deren Relikten die erweislich hierauf verwendeten Kosten je nach der Dauer der weiteren Brauchbarkeit zu vergüten; wird diese Ablösung unter dem Vorwande der mangelnden weiteren Brauchbarkeit besagter Register verweigert, so ist von Seiten der vorgesetzten Stelle diejenige Anordnung zu treffen, durch welche einerseits die Ordnung des Amtes erhalten und andererseits jeder unbilligen Verkürzung des abtretenden Beamten, resp. dessen Relikten, vorgebeugt wird[10]). Die Hebregister dürfen übrigens von den abtretenden Beamten oder dessen Relikten nicht als Privateigenthum beansprucht werden, sondern müssen bei dem Amte verbleiben[11]).

3) Die Beweiskraft. Ist die Schuldigkeit im Hebregister dedirt, so spricht dies gegen den Rechner und liegt diesem der Beweis der nicht erfolgten Zahlung ob; so lange die Schuldigkeit nicht dedirt ist, kann der Debent angehalten werden, Zahlung zu leisten, oder giltigen Beweis der erfolgten Zahlung beizubringen[12]).

Ueber die Erhebung und Eintreibung der Steuern in der Pfalz vgl. unten §. 151.

§. 77.

B. Die Perception und Quittirung der Staatsgefälle.

1) Die Zeit. Die Gefälle sind zu percipiren, sobald sie verfallen sind[1]). Bei der Verschiedenartigkeit der Verfalltermine — so die Grund- und Haussteuer in drei Zielen, 30. November, 15. Februar und 15. April jeden

---

4) Ziff. 8 d. F.-M.-E. v. 6. Mai 1852. Geret B. 27. S. 95.
5) §. 23 d. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 131.
6) F.-M.-E. v. 21. Jan. 1859. Brater Samml. B. 8. S. 179.
7) §. 3 d. F.-M.-E. v. 5. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 143.
8) F.-M.-E. v. 5. Januar 1820. Geret Bd. 10. S. 960.
9) F.-M.-E. v. 7. Nov. 1829. Bd. 16. S. 51.
10) F.-M.-E. v. 31. Juli 1821. Geret Bd. 11. S. 1054.
11) F.-M.-E. v. 12. Juni 1822. Geret Bd. 12. S. 1339.
12) Geret, Rechgs.-Recht §. 98.
1) §. I. V.-O. v. 17. Nov. 1818. Geret Bd. 8. S. 654 u. §. 9 d. F.-M.-E. v. 17. Nov. 1860. Geret B. 32. I. S. 213. Vgl. §. 82. lit. a, bb unten.

Jahres [2]), die Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbe-Steuer in zwei Zielen am 15. Januar resp. 15. Februar und 15. Juli, die grundherrlichen Gefälle d. h. Bodenzinse zu verschiedenen Zeitpunkten, namentlich Martini, Lichtmeß u. s. w., die Holzgelder je nach dem Zeitpunkte des Striches, namentlich 1. Mai und 1. September u. s. w. — mag die häufige Praxis, die sämmtlichen Gefälle, ohne sich strenge an Verfalltermine zu halten, wenn thunlich, zu einem für die Zahlungsfähigkeit den Debenten geeignet zu bemessenden Zeitpunkte zu percipiren namentlich in dem Falle stillschweigende Billigung finden, wenn Gefällsausstände gar nicht oder nur in geringem Maße zu befürchten sind, sowie auch der Umsicht des Perceptionsbeamten anheim gegeben ist, bezüglich der Current-Gefälle Schonung und Nachsicht bei der Perception da eintreten zu lassen, wo solche gerathen erscheint, d. i. wo nicht bloße Morosität der Debenten, sondern in der That momentane Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Bezüglich der Grund- und Haussteuer ist übrigens die Entrichtung der ganzen Schuldigkeit am 1. Ziele ausdrücklich genehmigt (Note 2) und kann die analoge Anwendung dieser Erhebungsart auf die übrigen Steuern wohl keinem Anstande unterliegen. Rentamtliche und Gerichtstaxen, Handlohnsfixen, Ablösungsschillinge, Pachtgelder, überhaupt unständige Gefälle müssen jedoch unnachsichtlich sofort nach dem Anfalle eingehoben werden.

2) Der Ort. Die Regel für die Gefällsentrichtung ist die Bezahlung am Amtssitze; hinsichtlich der Einsammlung bei den einzelnen Pflichtigen durch sogenannte Steuervorgeher vgl. Nr. 5 unten. Uebrigens bleibt es den Pflichtigen unbenommen, die Gefälls-Erhebung durch einen Amtsgehilfen an ihrem Wohnsitze gegen entsprechende Vergütung (Diätenbezug) zu veranlassen. Gefällssendungen durch die Post darf das percipirende Amt ablehnen [3]). Auswärtige Steuerpflichtige sollen einen Mandatar aufstellen [4]).

3) Die Abquittirung. Der Amtsvorstand hat in der Regel die Staatsgefälle selbst einzunehmen und über dieselben zu quittiren. Die Uebertragung dieses Geschäftes an Amtsgehilfen darf nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen Platz greifen [5]), daß

a) durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Beamten nicht im mindesten verändert wird, sondern derselbe ebenso verantwortlich bleibt, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte [6]);
b) von jeder solchen Uebertragung und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist, nicht allein der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten, sondern solche auch den Amtsangehörigen bekannt zu machen ist, dann
c) die Beamten alle unständigen Gefälle persönlich zu percipiren und abzuquittiren haben, folglich diese Uebertragung sich nur auf ständige Abgaben erstreckt [7]).

Die letztere Bestimmung veranlaßt zu der nahe liegenden Frage, welche Gefällsgattungen der Rentbeamte an Amtsgehilfen übertragen darf? Als ständige Gefälle dürfen wohl diejenigen bezeichnet werden, welche sowohl ihrem Betrage als der Verfallzeit nach unabänderlich bestimmt sind. Hiernach

---

2) F.-M.-E. v. 24. Jan. 1832. Reggsbl. S. 145.
3) Pfalz, F.-K. 18. Dez. 1841. Amtsbl. S. 655.
4) A. E. v. 8. August 1809. Reggsbl. S. 1333.
5) F.-M.-E. v. 31. Juli 1821. Geret Bd. 11. S. 1055.
6) Vergl. §. 35. Geret, Rechngs.-Recht.
7) §. 24 d. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 132.

dürfte nur die Perception der Steuern und Bodenzinse an Amtsgehilfen übertragen werden und müßte der Rentbeamte neben den Pacht- und Holzgeldern, Taxen, Ablösungsschillingen und Handlohnsfixen, auch die Umschreibgebühren und Waldrug-Gefälle selbst percipiren. Die (in der Natur der Sache liegende) von der Praxis vielfach adoptirte Abquittirung der Umschreibgebühren und Waldrugen von Seiten der Amtsgehilfen dürfte jedoch, namentlich bei ausgedehnten Amtsbezirken, kaum beanstandet werden.

Strengstens verboten ist die Gefällseinhebung oder gar Abquittirung durch die Rentamtsboten und deren Gehilfen [8]). Debenten, welche an solche Individuen etwas bezahlen oder auch nur zur Ueberlieferung übergeben, haben im Falle des Verlustes, namentlich der Unterschlagung unbedingt die Haftung zu übernehmen, wie andererseits dem Staatsärare gegenüber der Amtsvorstand, welcher ein solches vorschriftswidriges Verfahren duldet, als haftbar erscheint. Nur eine amtlich gefertigte Quittung schließt im Falle einer Unterschlagung zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen aus [9]).

Unzweifelhaft ist die Befugniß und Pflicht der abquittirenden Beamten, insolange keine Quittung über Gefälle aus dem laufenden Jahre auszustellen, als noch liquide Gefällsausstände aus den Vorjahren bestehen [10]).

Was die Erhebung der Taxen und sonstigen Gerichtskosten anbelangt, so war die Aushändigung an die Gerichtsdiener schon bisher zulässig [11]) und kann nunmehr um so weniger beanstandet werden, als die Erhebung der Kosten in Uebertretungssachen durch die Gerichtsboten ausdrücklich vorgeschrieben ist [12]).

4) Die Quittungsbücher. Die Wichtigkeit der von jeher vorgeschriebenen Quittungsbüchlein, sowohl für die rentamtlichen Gefälle [13]) — [15]), als für die Gerichtstaxen [16]), welche sämmtlich leicht in einem Büchlein vereiniget werden können, wird nicht hinreichend gewürdiget. Ein solches ordnungsgemäß geführtes Büchlein muß aber namentlich die ganze Jahresschuldigkeit des Debenten an seinen ständigen Jahresreichnissen enthalten und immer evident gehalten werden [17]). Werden dann die Abquittirungen gehörig nach den einzelnen Gefällsgattungen vollzogen, was durch Benützung lithographirter oder gedruckter Formulare leicht möglich ist, so kennt jeder Gefällspflichtige immer den Betrag seiner Schuldigkeit, womit der Grund für vielfache Beschwerden und Irrungen bei Gefällserhebungen von selbst hinwegfällt. Ein solches Büchlein soll möglichst billig abgegeben [18]) und darf namentlich für die Vormerkung der Gefällsschuldigkeit nichts erhoben werden.

5) Die Erhebung durch Steuervorgeher. (Vgl. Nr. 2 oben.) In dieser Beziehung kommt im Wesentlichen Folgendes zu bemerken [19]):

---

[8]) §. XIII. Ed. v. 24. März 1802. Reggsbl. S. 259.
[9]) §. 14 d. F.-M.-E. v. 14. Nov. 1860. Geret B. 32. I. S. 215.
[10]) §. 58. Geret's Rechnungsrecht.
[11]) Nr. 4. d. F.-M.-E. v. 10. Dezember 1825. Geret B. 14. S. 18.
[12]) §. 21 u. §. 57 d. Instr. v. 26. Mai 1862. Geret B. 33. S. 283 u. 290.
[13]) §. 33. d. V.-O. v. 22. Nov. 1811. Reggsbl. S. 1761.
[14]) §. 6. V.-O. v. 12. Aug. 1818. Geret B. 11. S. 1031.
[15]) §. 8. d. F.-M.-E. v. 5. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 144.
[16]) F.-M.-E. v. 12. April 1824. Geret B. 13. S. 1470.
[17]) §. 9. Note 15. a. O.
[18]) §. 8. Abs. 2. Note 15. a. O.
[19]) F.-M.-E. v. 5. Juni 1860. Die Einhebung der Steuern und Grundgefälle betr. Geret B. 32. I. S. 142—146.

a) Die Aufforderung zur Aufstellung eines Steuervorgehers, welcher mit Einhebung und Ablieferung der Steuern, Beischläge, Kreisumlagen und der ständigen Grundgefälle betraut werden soll, hatte alle Steuergemeinden mit Ausnahme der des Amtssitzes und etwa der zunächst gelegenen zu umfassen [20]).

b) Die Auswahl der aufzustellenden Steuervorgeher ist dem freien Willen jener, deren Interesse berührt erscheint, zu überlassen [21]).

c) Vor dem Verfalltermine der durch den Steuervorgeher einzuhebenden Steuern und übrigen Gefälle hat das Rentamt eine spezifike Heberolle mit entsprechender Einrichtung herzustellen. Diese Heberolle ist abzuschließen und zu verproben, und dem treffenden Steuervorgeher unter Bestimmung eines Termins für die Ablieferung des Geldes zum Zwecke der Einhebung zu übergeben [22]).

d) Der Steuervorgeher hat die Geldbeträge in Empfang zu nehmen, dieselben in der Heberolle vorzumerken und an dem bestimmten Termine dem Rentamte abzuliefern [23]).

e) Bei der Ablieferung ist die Heberolle bezüglich der Zahlungen und der Rückstände abzuschließen, der abgelieferte Betrag von dem k. Rentbeamten abzuquittiren und die Heberolle dem Steuervorgeher zurückzugeben. Die abgelieferten Geldbeträge sind von dem k. Rentbeamten einnahmlich zu verbuchen und ist ein Restanten-Verzeichniß anzufertigen. Bei der Delirung in den fortzuführenden rentamtlichen Heberegistern sind die Ablieferungen des Steuervorgehers evident zu halten [24]).

f) Der Rentbeamte hat ein gesondertes Vormerkungsbuch über die Abrechnungen mit den Steuervorgehern zu führen, in welches die einzelnen Ablieferungen und der Gesammtbetrag der überwiesenen Ausstände eingetragen werden [25]).

g) Für die Richtigkeit der überwiesenen Ausstände haftet der Steuervorgeher; die Beitreibung der Rückstände nach Abrechnung über eine Heberolle besorgt ordnungsgemäß das Rentamt und benachrichtigt den Steuervorgeher bei etwaigen Anständen wegen der Liquidität der Ausstände [26]).

h) In dem Quittungsbüchlein sind die Steuersimplen evident zu halten und alle Zahlungen an das Rentamt durch den Geldempfänger zu quittiren. Die Steuervorgeher quittiren über die von ihnen erhobenen Beträge. Die Vorlage der Quittungsbüchlein an das Rentamt ist nur erforderlich, wenn Nachlässe eintreten und eine Abrechnung nothwendig wird, wenn sich Anstände ergeben oder die Schuldigkeit sich ändert [27]).

i) Die Perception der Steuervorgeher beschränkt sich nur auf Steuern, Steuerbeischläge, Kreisumlagen und ständige Grundgefälle. Der Pflichtige kann aber seine Schuldigkeit unter Benachrichtigung des Steuervorgehers unmittelbar an das Rentamt abliefern [28]).

k) Bezüglich der dem Steuervorgeher zu leistenden Vergütung ist zu beachten, daß dieselbe entsprechend sei — Aversalbeitrag oder Beiträge

[20]) §. 1. Note 19. a. O.
[21]) §. 2. Note 19. a. O.
[22]) §. 3. Note 19. a. O.
[23]) §. 4. Note 19. a. O.
[24]) §. 5. Note 19. a. O.
[25]) §. 6. Note 19. a. O.
[26]) §. 7. Note 19. a. O.
[27]) §. 9. Note 19. a. O.
[28]) §. 10. Note 19. a. O.

der Einzelnen — sowie, daß sie mit Rücksicht auf die Entfernung und auf die Größe der Schuldigkeit bemessen werden [29]).

l) Bis zur Ablieferung durch den Steuervorgeher haftet jeder Pflichtige für seine Schuldigkeit [30]).

m) Controlvorkehrungen oder Cautionsleistungen sind dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Hypothekar-Cautionen sind tax- und stempelfrei [31]).

n) Das bisherige Verfahren über gemeindeweise Perception kann, wenn als zweckmäßig befunden, beibehalten werden [32]).

6) Perception für Rechnung anderer Aemter. Wie schon früher insbesondere wegen Holzgelder, so tritt namentlich, seitdem den Rentämtern die Beitreibung der Taxen, dann die Erhebung und Hinauszahlung der rückständigen durchlaufenden Posten obliegt [33]), vielfach der Fall ein, daß Gefälle auf Requisition anderer Aemter eingehoben und an diese abgeliefert werden müssen [34]).

Die Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber sollen zwar die sämmtlichen Taxschuldner — sonach auch die auswärtigen — zur Zahlung auffordern [35]); übrigens geht der Natur der Sache nach der größte Theil der Ausstände an das Rentamt über; da aber die Erhebung der Schuldbeträge durch Postvorschuß nur zulässig ist, wenn der alsbaldige Eingang von den Zahlungspflichtigen keinem Zweifel unterliegt [36]) — [37]), erübrigt meistens nur die Requisition an das betreffende auswärtige Rentamt [38]).

In dieser Beziehung wurde angeordnet:

a) Die Requisitionen anderer Aemter zur Erhebung und Ablieferung von Gefällen haben durch das Geschäftsjournal des requirirten Rentamtes zu laufen [39]).

b) Ueber fragliche Requisitionen ist ein besonderer gehefteter Akt in chronologischer Reihenfolge zu führen [40]).

c) Ueber die bezüglichen Einnahmen und Ablieferungen ist ein besonderes monatlich abzuschließendes Kassejournal zu führen [41]).

d) Bei allen Einnahms- und Ausgabsvorträgen dieses Journales ist das Datum genau und deutlich beizusetzen [42]).

e) Die bezüglichen Requisitionen sind thunlichst schleunig zu erledigen; bei größeren Requisitionen haben die Ablieferungen wenigstens am Schlusse jeder Woche unter Specification der Ausstände zu erfolgen [43]).

f) Im Falle der Nichterledigung hat das requirirende Amt das requirirte

---

29) §. 11. Note 19. a. O.
30) §. 12. Note 19. a. O.
31) §. 13. Note 19. a. O.
32) §. 14. Note 19. a. O.
33) art. 68. d. Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 241 u. §. 1. d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1174.
34) §. 16. d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 163.
35) §. 14. Ziff. 1. Note 34. a. O.
36) F.-M.-E. v. 24. Mai 1856. Geret B. 29. S. 30.
37) §. 8. Ziff. 9. Note 34. a. O.
38) §. 16. Abs. 2. Note 34. a. O.
39) Ziff. 1. d. F.-M.-E. v. 28. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 210.
40) Ziff. 2. Note 39. a. O.
41) Ziff. 3. Note 39. a. O.
42) Ziff. 4. Note 39. a. O.
43) Ziff. 5. Note 39. a. O.

nach vier Wochen zu moniren und nach weiteren zehn Tagen Anzeige zu erstatten [44]).

g) Bei Prüfung der Ausstandslibelle ist den bezüglichen Posten behufs etwaiger Einschreitung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden [45]).

7) Die Gefällsablösungsschillinge und Handlohnsäquivalente. Hinsichtlich der rechtzeitigen Einhebung und Quittirung dieser Gefälle wurde im Wesentlichen bestimmt:

a) Das Papier zu den ausgeschieden für die Staatskasse und die Ablösungskasse, fortlaufend und ohne weitere Ausscheidung der Ablösungen von ständigen Grundgefällen und Handlohnsäquivalenten zu führenden Protokollen wird den Rentämtern unentgeldlich abgegeben; in dem jederzeit evident zu haltenden Zusammentrage über die einzelnen Verhandlungen sind die Ablösungsbeträge für ständige Grundgefälle und für Handlohnsäquivalente auszuscheiden. Wird ein ständiges Gefäll nur theilweise abgelöst, so ist auch nur der abgelöste Theil im Zusammentrage als Soll aufzuführen; wird aber an einem Handlohnsäquivalente ein Theil nicht sogleich erlegt, so ist dennoch die ganze Schuldigkeit in das Soll einzustellen [46]).

b) Zur Quittirung über die eingezahlten Ablösungsbeträge dienen besonders formulirte, den Rentämtern durch die Regierungs-Sekretariate zu liefernde Quittungsformulare, deren Materialbestand immer genau evident zu halten ist. Gleichzeitige Ablösungen von Grundgefällen und Handlohnsäquivalenten dürfen auf einem Formulare, jedoch nur ausgeschieden quittirt werden. Ablösuugen zu verschiedenen Zeiten bedürfen der besonderen Quittirung; Abschlags- und Restzahlungen von Handlohnsäquivalenten werden auf einer Quittung bescheinigt [47]).

Weiteres in §. 226 unten.

§. 78.

C. Die Execution der Staatsgefälle.

1) Umfang der Executionsbefugniß. In der Natur der Sache, wie der bestehenden Verordnungen [1]) liegt es, daß den Finanzämtern im Allgemeinen die Executionsbefugniß bezüglich aller derjenigen Gefälle zusteht, welche sie zu percipiren und zu verrechnen haben, und daß sich diese Befugniß nur auf die eigenen Amtsuntergebenen beschränkt, sonach Rückstände von Untergebenen eines andern Amtes im Requisitionswege beigetrieben werden müssen [2])—[3]).

---

44) Ziff. 6. Note 39. a. O.

45) Ziff. 7. Note 39. a. O.

46) Ziff. 1. d. F.-M.-E. v. 25. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 217.

47) Ziff. 2. Note 46. a. O.

1) Vgl. pos. 9. d. V.-O. v. 24. März 1802. Reggsbl. S. 250; V.-O. v. 23. Okt. 1804. Reggsbl. S. 901; V.-O. v. 27. Febr. 1807. Reggsbl. S. 407; V.-O. v. 4. Febr. 1809. Reggsbl. S. 1539; V.-O. v. 25. Sept. 1813. Reggsbl. S. 1252; vgl. auch Nr. 2 u. 3. B. 3. Blätter f. admin. Praxis. Seuffert, Comtr. z. G.-O. 2. Aufl. B. 4. S. 286 rc. 316 rc.

2) Entschl. d. Fin.-Dir. des Regenkr. v. 30. Okt. 1815. Geret B. 5. S. 58.

3) §. 4. d. F.-M.-E. v. 17. Nov. 1860. Geret B. 32. I. S. 213.

Den Rentämtern ist nunmehr auch die Zwangsbeitreibung der von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern[4]), dann von den Bezirksämtern[5]) und Notaren (Art. 70 Note 4 a. O.) als Ausstände überwiesenen Staatstaxen, Geldstrafen für die Staatskasse und sonstigen durchlaufenden Posten der Taxregister übertragen. Bezüglich der Ausstände an Aufschlagsgefällen steht den Oberaufschlagsämtern die Execution zu, mit welcher nach ertheiltem Zahlungstermine in höchstens vierzehn Tagen vorgeschritten werden soll[6]).

2) Voraussetzung der Execution[7]). Wie überhaupt nur ein Gefäll erhoben werden kann, wenn wirklich eine Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben besteht, sei es, daß allgemeine Gesetze und Verordnungen oder besondere Verträge und Bestimmungen hierüber Verfügung treffen, so können auch nur solche d. h. liquide Gefälle Gegenstand der amtlichen Beitreibung sein, wenn dieselben nicht an dem Verfalltermine beziehungsweise zu der nachweislich öffentlich bekannt gemachten Zahlungszeit abgeliefert wurden.

Selbst bei bestrittener Liquidität ist ein executives Vorschreiten nicht sofort ausgeschlossen, indem bei dem Ausschlusse jeder frivole Widerspruch gegen bisher liquide Gefälle die amtliche Execution hindern könnte. Eine große praktische Bedeutung hat der Widerspruch der Liquidität, welche ohnehin bei den Steuern und fixirten Grundabgaben vorausgesetzt wird, nicht mehr. Uebrigens könnte vorkommenden Falles das executive Einschreiten wohl nicht eher behindert werden, als bis der Nachweis über die Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Administrativstelle oder der Betretung des Rechtsweges geliefert ist, und selbst in letzterem Falle stünde, wenn ein bisher unbestrittenes Gefäll in Frage steht, der Angehung der Execution [namentlich wenn der Fiskus ex lege diffamari provozirt wird][8]), der Umstand zur Seite, daß durch Beharren auf der Execution der bisherige Zustand fortgesetzt wird, sonach keine Novation eintritt und demnach ein Attentat nicht gegeben ist[9]).

3) Die Ordnung in der Execution. Das rentamtliche Executionsverfahren ist im Wesentlichen also geregelt:

a) Erste Anmahnung. Längstens acht Tage nach Ablauf der gehörig zu veröffentlichenden Perceptionstermine oder nach dem Verfalle eines sonstigen nicht einbezahlten unständigen Gefälles ist dem Rentamtsboten oder dessen Gehilfen tax- und stempelfrei amtliche Weisung auszufertigen, die verzeichneten Restanten oder den einzelnen säumigen Zahlungspflichtigen zur Zahlung binnen acht Tagen — unter Androhung eines zweiten Mahnboten mit Executionsgebühr — aufzufordern. Hiefür hat jeder Restant ohne Unterschied 4 kr. Gebühr zu entrichten[10]). Die geschehene Mahnung ist mit dem Tage des Vollzugs auf dem Vorweise vorzumerken und durch den Gemeindevorsteher oder ein Gemeindeverwaltungs-Mitglied bestätigen zu lassen[11]).

---

4) art. 68. Abs. 4. d. Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 241.
5) §. 1. Abs. 2. d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1173 u. §. 16. Abs. 1. d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 163. Die Abhandlungen in Nr. 3. 8. und 14. B. XIII. der Blätter für adm. Prax. gehen von der irrigen Ansicht aus, als dürften die Bezirksämter beliebige Gebühren Dritter nur in die Taxregister als durchlaufende Posten einstellen, um die Beitreibung durch das Rentamt herbeizuführen. Vgl. §. 73. Nr. III. oben.
6) §. 27. d. V.-O. v. 28. Juli 1807. Reggsbl. S. 1293.
7) §. 2. Note 3. a. O.
8) Cap. IV. §. 5. der Ger.-Ordng.
9) Cap. XV. §. 8. Note 8. a. O.
10) art. 40. Taxreg. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 317.
11) §. 9. Note 3. a. O.

Erfolgt die Zahlung nach dem Termine, aber vor dem Vollzuge der ersten Mahnung, d. h. bevor der Amtsbote mit der Mahnung begonnen hat, so erhält derselbe keine Gebühr [12]).

b) Zweite Mahnung. Nach fruchtlosem Ablaufe des ersten Zahlungstermines hat das Rentamt die Restanten-Executionspatente herstellen zu lassen. In denselben ist der Betrag der — dem nunmehr als Strafboten fungirenden Rentamtsboten — gebührenden, in entsprechender Würdigung der gegebenen Verhältnisse mit 12—36 kr. für jeden einzelnen Restanten festzusetzenden Executionsgebühr speziell vorzutragen und weitere Zahlungsfrist von acht Tagen unter Androhung der Mobiliar-Auspfändung vorzustrecken [13]).

c) Mobiliar-Auspfändung. Ist auch der bei Absendung des zweiten Mahnboten (Strafboten) bewilligte Zahlungstermin fruchtlos verstrichen, so hat das Rentamt den Pfändungsvorweis für den Amtsboten zu fertigen.

Bei Vollzug der Auspfändung ist zu beachten, daß

a) die Auswahl der Gegenstände mit thunlichster Schonung geschehe, insbesondere unentbehrliche Mobilien, wie Ackerbaugeräthe dem Landmann, Handwerkszeug dem Gewerbetreibenden nicht entzogen werden [14]).
b) für sichere und angemessene Verwahrung der Pfänder, insbesondere der fressenden Pfänder Sorge getragen werde [15]);
c) hierin kein unnöthiges Uebermaß stattfinde [16]);
d) ein den Gesetzen und den Umständen angemessener Termin zur Versteigerung oder Selbsteinlösung gewährt werde [17]) — [18]).

Zur Pfändung muß der Amtsbote zwei volljährige in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt- und Ortsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Klasse aber von dem Distriktsvorsteher zu benennende Zeugen beiziehen [19]).

Als Pfändgebühr für den Rentamtsboten hat jeder Restant den festen Satz von 40 kr. und 18 kr. Laufgeld für jede Meile hin und her zu entrichten; jeder der beiden Zeugen erhält 18 kr. (Note 18. a. O.).

Kommen Widerspenstigkeiten von Seiten der Debenten gegen die Executionsboten vor, so ist die Gendarmerie zum Executions-Vollzuge beizuziehen und zwar hat die Assistenzleistung derselben im Falle der Verzugsgefahr oder thatsächlichen Widersetzung unweigerlich auf erfolgte Requisition zu geschehen, jedoch ist von Seiten der requirirenden Finanzbehörden unter Angabe der Motive und des Erfolges der Requisition der vorgesetzten Stelle sofort Anzeige zu erstatten. Als Regel aber erscheint für die Beiziehung der Gendarmerie die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Finanzstelle [20]).

---

12) F.-M.-E. v. 15. Juli 1863. Nr. 8736.
13) §. 4 u. §. 10. Note 3. a. O.
14) Cap. XVIII. §. 4 der Ger.-Ordng.
15) §. 76. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837.
16) §. 77. Note 15. a. O.
17) §. 78—82. Note 15.
18) §. 11. Note 3. a. O.
19) §. 74. Note 15. a. O.
20) Art. 144. lit. c. V.-O. v. 11. Okt. 1812. Reggsbl. Nr. 57. S. 1773. und F.-M.-E. v. 1. April 1816. Geret Bd. 6. S. 274.

Executionsgebühren darf die Gendarmerie-Mannschaft nicht selbst einheben, sondern hat solche durch das Kommando zu beziehen[21]). Die Gebühren betragen für einen[22])

Brigadier	zu Pferd	täglich	1 fl.	50 kr.
Gendarm	"	"	1 "	30 "
Brigadier	zu Fuß	"	1 "	20 "
Gendarm	"	"	1 "	— "

Kommt es zur Versteigerung, so ist dieselbe gehörig bekannt zu machen und der Vollzug dem betreffenden Gemeindevorsteher, wenn die Schuld den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt — bei Beträgen über 100 fl. muß das Rentamt selbst versteigern — zu übertragen; dem auspfändenden Amte bleibt es übrigens, namentlich wenn ein Zusammenhalten der Gemeindemitglieder in der Art zu befürchten ist, daß auf gepfändete Gegenstände kein Angebot gelegt wird, unbenommen, die Executionsobjekte an den Amtssitz bringen zu lassen und dort zu verstreichen.

Nur Gegenstände, welche wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geschätzt werden, dürfen bei der ersten Versteigerung um jeden Preis losgeschlagen werden; wird bei geschätzten Gegenständen oder solchen, die einen Marktpreis haben, ein Meistgebot von mindestens drei Viertheilen des Schätzungswerthes resp. Marktpreises nicht erreicht, so muß eine zweite Versteigerung anberaumt werden und erst bei dieser erfolgt der Zuschlag unbedingt und kann, wenn kein Gebot gelegt wird, das k. Aerar die gepfändeten Gegenstände um die Taxe übernehmen.

Der Erlös wird vorerst zur Tilgung der Gefällsrückstände und der erlaufenen Kosten verwendet, der Ueberrest ist dem Gepfändeten zurückzugeben.

Beschwerden der Debenten über das Verfahren der Rentämter bei Anwendung der drei Executionsgrade gehen im Recurswege an die betreffende Regierung, Kammer der Finanzen[23]).

d) Die Realexecution als vierter Executionsgrad[24]). Hat sich die Mobiliarauspfändung fruchtlos erwiesen, so ist zur Realexecution in der Art zu schreiten, daß bei bereits bestehender Hypothek die Finanzbehörde den Verstrich geeigneter Realitäten des Schuldners bei dem ordentlichen Gerichte beantragt. Ist dieser Antrag mit gehörig vollständiger Bezeichnung der vorgeschlagenen Executionsobjekte gestellt, so darf das Gericht die richterliche Hilfe nicht verweigern, hat sich jeder Prüfung über die Rechtmäßigkeit der Forderung zu enthalten und darf auch nicht etwa den Nachweis vorheriger fruchtloser Mobiliarexecution verlangen[25]). Handelt es sich um Forderungen, welche nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, so sind die rentamtlichen Akten zur weiteren Behandlung dem Fiskalate zu übermachen[26]).

---

21) M. d. Inn. v. 24. Sept. 1819. Reggsbl. Nr. 44. S. 910.
22) Rescr. v. 28. April 1813. Geret Bd. 3. S. 40. Seiff. Bd. I. S. 189.
23) §. 7. Note 3. a. O.
24) §. 12. Note 3. a. O.
25) Erktniß des Appelger. des Rezatkrs. Seuffert, Rent.-Adm. Bd. I. S. 195.
26) §. XI. d. F.-M.-E. v. 5. Juli 1834. Geret B. 18. S. 131.

Die Immobiliarexecution selbst ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen [27]). Die Versteigerung hat der requirirte Notar vorzunehmen [28]).

Die Anwesenheit der Finanzbeamten bei den Strichen ist nicht erforderlich, indem die Gerichte die Strichsresultate zu notifiziren haben. Die Entscheidung, ob nach fruchtlosem zweiten Versteigerungstage das Objekt von Seiten des k. Aerars um die Taxe zu übernehmen, zu verpachten, die Immission oder Sequestration, wiederholte Versteigerung zu beantragen oder von dem Ablösungsrechte (jus delendi) Gebrauch zu machen, desgleichen von der Forderung theilweise oder ganz abzustehen oder auch bei Konkursen eine gütliche Uebereinkunft zu genehmigen sei, ist der vorgesetzten Stelle zu überlassen [29]).

Ueber das Verfahren in förmlichen Konkursen vergl. §. 80 unten.

Uebrigens kann auch bei jeder Versteigerung unbeweglicher Güter der Schuldner selbst nach der Versteigerung bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Entrichtung seiner Schuld nebst Kostenersatz das weitere Verfahren abwenden [30]). Vgl. übrigens Nr. 5 unten.

4) Formalien. Sowohl der Rentamtsbote, als die namentlich zur Gefällsbeitreibung verwendeten Rentamtsbeiboten sollen besonders verpflichtet werden [31]). Letzteren sind bei mangelnder Amtsauszeichnung entsprechende Vorweise unentbehrlich [32]).

Die Mahn- und Executionsgebühren darf das Botenpersonale nicht einheben; dieselben sind vielmehr als durchlaufende Posten der Taxregister monatlich hinauszuvergüten [33]).

5) Der Gebrauch der Execution. Das Zwangsverfahren (Nr. 3 oben) soll nur dann Platz greifen, wenn der Rentbeamte nicht zureichende Veranlassung findet, innerhalb seiner Competenz während des Verwaltungsjahres Zahlungsnachsicht zu geben oder solche darüber hinaus von der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer für den zahlungswilligen, aber zur Zeit gleichwohl zahlungsunfähigen Debenten zu erwirken [34]).

Der Zwangsverkauf von Immobilien soll namentlich bei unbedeutenden Schuldbeträgen thunlichst vermieden, wenn er aber nicht abzuwenden ist, mit größter Umsicht verfahren werden. Namentlich sollen sich die Rentämter vorerst um die Verhältnisse der Schuldner überhaupt, um den Werth des Executions-Objektes und die darauf haftenden Hypothekenschulden genau erkundigen. Der Ausbruch des Konkurses soll nur in äußersten Fällen veranlaßt und der Schuldner von seinem Anwesen nicht vertrieben werden [35]) — [36]).

Uebrigens hat zweifellos ständige Energie in der Gefällsbeitreibung und namentlich genauester Vollzug der einmal angedrohten Executionsgrade in jeder Beziehung die günstigsten Resultate [37]).

---

27) Vgl. namentl. §§. 87. 90. 91. 94. 98—101. Note 15. a. O.
28) art. 18. des Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 139.
29) §. V. u. §. VII. Note 26. a. O.
30) §. 107. Note 15. a. O.
31) §. 14. Note 3. a. O.
32) F.-M.-E. v. 30. Juni 1835. Geret B. 19. S. 52.
33) §. 14. Note 3. a. O. Vgl. §. 77. Nr. 3. oben
34) §. 13. Note 3. a. O.
35) §. 12. Note 3. a. O.
36) F.-M.-E. v. 18. Juni 1859. Geret B. 29. S. 89.
37) Belehrend ist hierüber Instr. v. 9. Nov. 1810 für den Regenkreis, Geret Bd. 4. S. 280—282.

§. 79.

D. Die Sicherung der Staatsgefälle.

1) Das gesetzliche Vorrecht. Neben anderen Gleichberechtigten hat auch der Staat einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, ohne daß eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre[1]), und zwar wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben. Die weitere Bestimmung, daß derselbe Titel den Gutsherrn an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen auf dem grundbaren Gute zustehen solle[2]), wurde wegen Umwandlung dieser grundherrlichen Reichnisse in Bodenzins dahin erweitert, daß die Bodenzinskapitalien dasselbe Vorrecht genießen sollen, welches die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, genossen haben[3]).

Hiebei ist jedoch wohl zu berücksichtigen, daß mit diesen gesetzlichen Bestimmungen lediglich das eine Erforderniß zur Entstehung einer Hypothek, nämlich der Rechtstitel der Erwerbung, nicht aber das zweite Erforderniß, die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch erfüllt ist[4]).

So lange die direkten und indirekten Staatsauflagen und Reallasten rechtzeitig entrichtet werden, ist allerdings zunächst kein Grund gegeben, einen Hypothekeneintrag für dieselben zu erwirken.

Auch ist im Hinblicke auf die nach Ziff. 3 unten zustehende Location bei ausbrechendem Konkurse dieser Eintrag bezüglich der nicht zwei Jahre alten Gefällsrückstände nicht gerade unbedingt nothwendig, erscheint jedoch eben für den Fall, daß ein förmlicher Konkurs nicht ausbricht, sehr rathsam, sowie es auch angemessen ist, bei der Anmeldung zum Hypothekeneintrage die gesetzlichen Vorzugsrechte ausdrücklich vorzubehalten[5]).

Ist die Anmeldung unterlassen, der Konkurs nicht ausgebrochen und der Gefällsausstand inzwischen über zwei Jahre alt, so kann der Hypothekeneintrag wohl immer noch erfolgen, die Verantwortung für den etwaigen Verlust des k. Aerars bei späterem Konkurs wegen Unterlassung der rechtzeitigen hypothekarischen Sicherung fällt aber den säumigen Beamten zur Last. Auch wegen der dreijährigen Verjährungszeit soll die Anmeldung und Eintragung der wenigstens über zwei Jahre alten Gefällsrückstände in das Hypothekenbuch von Amtswegen bewirkt werden[6]) (§. 82 Nr. 3. a. c.).

Jener Eintrag der Bodenzinskapitalien und Handlohnsfixen in das Hypothekenbuch, welcher als allgemeine Maßregel allmälig zur Durchführung kommen soll[7]), geschieht nicht etwa zur besseren Sicherung der Gefälle, welche bei den bestehenden gesetzlichen Vorzugsrechten gegenstandlos wäre, sondern im Interesse der Vollständigkeit der Hypothekenbücher, welche, wenn auch nicht eine spezielle Verzeichnung der Grundlasten[8]), so doch eine Specification

---

[1]) Nr. 1. §. 12. des Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 22.
[2]) pos. 3. Note 1. a. O.
[3]) art. 29. Abs. 2. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 112.
[4]) §. 9. Note 1. a. O.
[5]) F.-M.-E. 28. März 1855.
[6]) Ziff. 3. §. 3. F.-M.-E. 27. März 1832. Geret Bd. 17. S. 82.
[7]) F.-M.-E. v. 31. Dez. 1853. Geret Bd. 28. I. S. 59. Vgl. Ziff. 2. Just.-M.-E. 12. März 1864. Just.-M.-Bl. S. 47.
[8]) Ziff. 4. §. 130. Note 1. a. O.

derselben, etwa ein zu den Hypotheken-Protokolls-Beilagen genommenes Anmeldeverzeichniß, enthalten sollen. Besonders erscheint es nothwendig, daß der Uebergang der Grundrenten von Privaten, Communen und Stiftungen an die Ablösungskasse des Staats zum Eintrage in das Hypothekenbuch auf denjenigen Folien angemeldet werde, welche über die Renten selbst als einen der Verpfändung fähigen Gegenstand oder über gutsherrliche Besitzungen, bei denen die fraglichen Dominikalien als Eingehörungen im Hypothekenbuche vorgetragen waren, angelegt sind, damit auf solche Weise dem früheren Gefällberechtigten die Disposition über die an die Ablösungskasse überwiesenen Renten entzogen werde.

Im Uebrigen soll der Eintrag der Grundlasten in die Hypothekenbücher, wenn eine schnellere Durchführung nicht möglich ist, dadurch bewirkt werden, daß in den Anmeldecertifikaten, welche die Grundlasten specificirt enthalten müssen, ein kurzer Antrag um Aufnahme derselben in das Hypothekenbuch gestellt wird. Eine allgemeine Vormerkung, daß die Grundlasten in Bodenzins umgewandelt seien, widerspräche dem Grundsatze der Spezialität des Hypothekenbuches [9]).

Alle diese Einträge von Bodenzinsen und Handlohnsfixen erfolgen jedoch, insoferne nicht wegen bestehenden Gefällsrückstandes eine förmliche Hypothek, sonach mit Eintrag in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches verlangt wird, lediglich in die erste Hauptrubrik, welche die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besonderen Reallasten enthält [10]).

Rechnungsreservate sollen wegen des Nachweises der Anmeldung der Grundlasten zu den Hypothekenbüchern nicht eingelegt werden [11]) — [12]).

2) Sonstige Sicherungen. Im Allgemeinen hat hinsichtlich der Kauf- und Pachtschillinge, der Erlöse aus verwertheten Forstprodukten, dann überhaupt aller jener Gefälle und Einnahmen, welche nicht als Staats- und Grundabgaben zu betrachten sind, der Eintrag in das Hypothekenbuch zu geschehen, wenn dieselben nach fruchtlosem Verlauf des bedungenen Zahlungstermines nicht eingebracht werden können, weil das Staatsärar hinsichtlich dieser Gefälle kein Vorzugsrecht hat, sohin bei längerem Zuwarten gefährdet werden kann [13]). Die vorschriftsgemäße Eintragung der Aerarial-Gefälls-Rückstände in die Hypothekenbücher ist übrigens als Offizialsache tax- und stempelfrei zu behandeln [14]).

Im Besonderen bestehen namentlich folgende Anordnungen bezüglich einzelner Gefällsgattungen:

a) Rückständige Haus- und Grundsteuern und Bodenzinse oder sonstige Grundabgaben sind bei Besitzveränderungen, wenn sie nicht sogleich berichtigt werden, auf dem Anmelde-Certifikate zu verzeichnen und der Kaufschilling zu dem Betrage der Ausstände mit Beschlag zu belegen; ergibt sich ein Kaufschilling aber nicht, so ist die ungesäumte Abführung der Ausstände dem Besitznachfolger einzubedingen [15]).

---

9) Ziff. 4. Note 7. a. O. u. F.-M.-E. v. 10. Jan. 1856 u. 6. Dezember 1856. Geret Bd. 29. S. 131.

10) §. 129. Note 1. a. O.

11) F.-M.-E. v. 19. Febr. 1861. Geret Bd. 32. II. S. 99.

12) Ziff. 43. d. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret Bd. 32. II. S. 119. Statt „verbleibe" muß es hier heißen „unterbleibe".

13) pos. 2. §. 3. Note 6. a. O.

14) F.-M.-E. v. 30. Januar 1832. Geret Bd. 17. S. 74.

15) lit. c. §. 77. Instr. v. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 360.

b) Die Geheimrathstaxen müssen, wenn nicht früher Bezahlung erfolgt, bei Gehaltsmehrungen in drei, bei neuen Anstellungen in sechs Monatsraten von dem ersten Monat anfangend an der Besoldung abgezogen werden [16]).

c) Ausfertigungen von Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege dürfen bei Haftbarkeit des treffenden Beamten nur gegen Entrichtung der gesammten Schuldigkeit an Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren ausgehändigt werden [17]) — [18]).

d) Untersuchungskosten, welche erst nach Vermögensanfall der Verurtheilten eingezogen werden können, werden neben der etwa möglichen hypothekarischen Versicherung, sei es, daß baare Auslagen vorgeschossen worden seien oder nur Gerichtstaxen zum Anfalle kommen, durch das betreffende Rentamt sorgfältig vorgemerkt und der Vermögensanfall controlirt [19]) — [20]).

e) Verkaufte Staatsrealitäten werden erst extradirt, wenn bei einem Kaufschillinge von bis 100 fl. dieser ganz und bei Ueberschreitung dieses Betrages die Hälfte baar bezahlt ist; außerdem wird bis zur Bezahlung das Eigenthumsrecht und der Hypothekeneintrag, eventuell wiederholter Verkauf auf Kosten des Käufers vorbehalten [21]).

f) An Handlohnsfixen resp. Handlohnsäquivalenten dürfen keine Ausstände bestehen, und sind Verzugszinsen vom Anfalle an mit vier Prozent zu entrichten [22]).

g) Zur Sicherung des k. Aerars bei Holzverkäufen [23]) dienen namentlich zweckmäßige Strichsbedingungen, als deren wesentlichste Momente die Zulassung lediglich notorisch zahlungsfähiger Käufer, der Ausschluß von Holz- oder Forstrug-Restanten, sowie der Gewohnheits-Frevler, der Vorbehalt des Eigenthums von Seiten des k. Aerars bis nach erfolgter Zahlung, sowie die Einräumung des Rechtes, die Holzgeldforderung jeder Zeit in das Hypothekenbuch auf das Immobiliarvermögen des Käufers eintragen zu lassen, rechtzeitige Uebernahme des Holzes unter Ablehnung weiterer Haftung wegen Entwendung, Verwechslung oder Beschädigung und gehörige Legitimation bei der Holzabgabe zu bezeichnen sind. Das einschlägige Rentamt hat nach Kundgabe der Käufer durch den Revierförster [24]) die Pflicht, die Holzabgabe bei zweifelhafter oder zweifelloser Zahlungsunfähigkeit der Streicher zu beanstanden, worauf diese sogleich Zahlung leisten oder genügende Sicherheit stellen müssen, widrigenfalls das Holz auf ihre Kosten und Gefahr weiter verkauft und ihre Haftbarkeit für Kosten und Mindererlös angesprochen wird. Tritt erst später gegründetes Bedenken wegen Zahlungsunfähigkeit ein oder wird der Zahlungs-Termin nicht eingehalten, so ist das etwa noch im Walde liegende Holz mit Beschlag zu belegen und wenn erforderlich, wie angeführt, zu verkaufen.

---

16) §. 3 und §. 6. V.-O. v. 7. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 10. S. 187.
17) §. 12. Instr. v. 24. Aug. 1852 zum Taxgesetz. Geret Bd. 27. Lit. D.
18) §. 13. Ziff. 2 d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret Bd. 33. S. 161.
19) §. 35 d. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret Bd. 33. S. 253.
20) F.-M.-E. v. 7. Febr. 1864. Nr. 1312.
21) §. 6 — §. 9. Ziff. II. V.-O. v. 19. April 1852. Reggsbl. Nr. 22. S. 483.
22) F.-M.-E. v. 20. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 579.
23) F.-M.-E. v. 2. April 1811. Geret Bd. 1. S. 52. u. F.-M.-E. v. 6. März 1812. Geret Bd. 1. S. 60.
24) §. 25. Instr. v. 31. März 1854 für die Revierförster.

b) Bei angehenden Schuldwesen oder Konkursen haben die betreffenden Gantgerichte das einschlägige Rentamt von den angesetzten Ediktstagen besonders zu benachrichtigen, namentlich wenn ärarialische Gefällsrückstände vermuthet werden[25]). Diese Notification ist aber auch auf die Liquidationstagfahrten bei Auswanderungen[26]), in Verlassenschaften u. dgl. auszudehnen.

3) Die Location in Konkursen. Die Forderungen des kgl. Staatsärars sind in Konkursen — sei es ein Partikular- oder Universalkonkurs — durch Einreihung unter die privilegirten Gläubiger theilweise besonders berücksichtiget, und kommen in folgender Reihenfolge zum Zuge:

a) In der ersten Klasse alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, dann alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten, nebst andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten u. dgl.[27]), welches Vorzugsrecht ausdrücklich auf die neuen Bodenzinskapitalien ausgedehnt wurde[28]) und zwar alle diese Gefälle sowohl insoweit sie während des Konkurses angefallen sind und nicht unverzüglich aus den vorhandenen Mitteln bestritten wurden[29]), als soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind[30]).

b) In der zweiten Klasse die Schuldbeträge an die Staatskasse, für welche eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht[31]).

Bei gehöriger Wahrung der ärarialischen Interessen wird — abgesehen von dem Falle namhafter Ueberschuldung — das k. Aerar entweder in der ersten oder zweiten Klasse zur Befriedigung kommen, vorausgesetzt, daß weder die in Nr. 1 angedeutete hypothekarische Sicherung bei gesetzlichem Rechtstitel, noch die auf dem Wege des erklärten Privatwillens[32]) erreichbare hypothekarische Sicherung unterlassen wird.

c) In der dritten Klasse die Vorschüsse von Saamengetreid oder Geld, die für das laufende und vorhergegangene Jahr bestehenden Rückstände an Miethzinsen für Wohnungen und Gebäude durch Ueberweisung der eingebrachten Mobilien, desgleichen die Rückstände an Pachtgeldern von irgend welchen Realitäten auf diese Zeit durch Ueberweisung der Früchte, des Viehes, der Geräthschaften, Fabrikate, Waaren u. dgl.[33]) — selbstverständlich insoweit keine hypothekarische Sicherung besteht.

d) In der vierten Klasse die aus der Amtsführung oder Verwaltung entsprungenen Forderungen gegen Beamte, Verwalter und deren Bürgen[34]).

---

25) Verordg. v. 13. Januar 1818. Reggsbl. Nr. 3. S. 83.
26) Ausschr. Appellationsg. v. Unterfr. v. 30. Juni 1848. Int.-Bl. S. 474.
27) §. 12. pos. 6 u. 7 der Prioritäts-Ordg. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 109.
28) Vergl. Note 3.
29) §. 13. Note 27. a. O.
30) pos. 6. §. 12. Note 27. a. O.
31) §. 15. Note 27. a. O.
32) §. 13. Note 1. a. O.
33) §. 21. Nr. 2, 3, 4. Note 27. a. O.
34) §. 23. pos. 5. Note 27. a. O.

e) In der fünften Klasse die Forderungen aus Verträgen, desgleichen Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzinsen und andern Reallasten, sofern sie über den in lit. a [35]) bezeichneten Zeitpunkt zurückgehen und die hypothekarische Sicherung derartiger Schuldbeträge unterblieb.

f) In der sechsten Klasse etwaige Verzugszinsen, dann die von dem Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen [36]) insoweit sie nicht hypothekarisch versichert wurden resp. nicht versichert werden konnten.

In der Pfalz stehen dem Staate nur bezüglich der Steuern auf die Mobilien, die Erndte [37]), und wegen der Strafgerichtskosten auf die Mobilien und Immobilien der Verurtheilten besondere Ansprüche zu [38]).

Wegen der übrigen Einkünfte hat der Staat keine besonderen Vorzugsrechte. Das Rangordnungsverfahren ist speziell geregelt [39]).

§. 80.

E. Die fiskalische Vertretung der Staatsgefälle.

Das persönliche Erscheinen des betreffenden Rentbeamten als Vertreter des Staatsärars vor dem Konkursgerichte ist nicht mehr erforderlich [1])—[2]), jedoch immer in jenen Fällen räthlich, in welchen wegen Inappellabilität der Summe die Berufung unzulässig ist [3]).

Bezüglich des Verfahrens selbst ist zu bemerken:

a) Bei dem ersten Ediktstage soll der Liquidationsrezeß, welcher namentlich die Angabe und den Beweis der Schuld (quantum et quale), dann den Vorzug der eingedingten Forderungen enthalten soll, übergeben oder zu Protokoll diktirt werden. Hiebei sind die Locirungen, wie sie vom k. Aerar zu beanspruchen sind (§. 79. Nr. 3), genauestens zu bezeichnen [4]).

Untersuchungskosten sind mittelst eines von dem Untersuchungsgerichte gefertigten Auszuges aus dem rechtskräftigen verurtheilenden Erkenntnisse, dann des von demselben zu contrasignirenden Kostenverzeichnisses zu liquidiren [5]).

b) Ist die Liquidität der Forderung eines Mitgläubigers in Zweifel zu ziehen, so hat der rechtskundige Rentbeamte am zweiten Ediktstage den Exceptions-Rezeß selbst mündlich oder schriftlich zu besorgen [6]), wogegen diejenigen Rentbeamten, welche der Rechte nicht kundig sind [7]),

---

35) §. 25. Note 26. a. O.
36) pos. 2 u. 3. §. 27. Note 27. a. O.
37) Ges. v. 12. Nov. 1808 u. Instr. v. 28. Juli 1818. §. 68 ꝛc. Siebenpfeiffer B. 5. S. 350 ꝛc.
38) Ges. v. 5. Sept. 1807. Siebenpf. B. 3. S. 279.
39) art. 55—60. Ges. v. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. S. 152.
1) art. 16. d. Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 351.
2) art. 80. Abs. 2 d. Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 248.
3) E. d. M. d. H. v. 16. Dez. 1856. Brater, Sammlg B. 5. S. 74.
4) Erk. d. oberst. Ger.-Hofes v. 14. Aug. 1857. Geret B. 30. S. 163.
5) §. II. d. Instr. v. 4. Juli 1834. Geret B. 18. S. 128.
6) V.-O. v. 8. April 1820. Geret B. 18. S. 129.
7) Ueber die Rechtskunde der Rentbeamten dürfte lediglich die Fähigkeit das Richteramt zu bekleiden, d. h. die Erfüllung der Vorbedingungen zum höheren Finanzdienste maßgebend sein.

Abschrift der betreffenden Liquidirung dem Kreis-Fiskalate zur weiteren Vertretung zu übermachen haben [8]).

c) Die etwa erforderlichen Repliken und Dupliken für den dritten Ediktstag werden durch den rechtskundigen Beamten selbst, bei rechtsunkundigen durch das Kreisfiskalat abgegeben [9]).

d) Kommt das betreffende Rentamt nicht ohnehin in den Besitz des Prioritäts-Erkenntnisses, so hat das Gantgericht bei Betheiligung des k. Staatsärars dem Fiskalate von dem gefällten Prioritätsurtheile eine Abschrift auszufertigen, auch den einschlägigen Akt jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen demselben mitzutheilen. Die Appellationsnothfrist läuft sodann von dem nächsten Tage nach der eingelieferten Bescheidabschrift an [10]).

e) Die Gantsachen werden nunmehr durchgängig bei den Bezirksgerichten anhängig. Den Fiskalen bleibt die Liquidirung der sich ergebenden Amtsreste gegen die defektuirenden Staatsbeamten vorbehalten [11]). Hingegen haben die kgl. Rentbeamten die etwa erforderlichen Erklärungen über Massaverwaltungen in eigener Competenz abzugeben [12]).

§. 81.

F. Die Ruhendführung und die Abschreibung der Staats-Gefälle.

Die Ausstände an Staatsgefällen sind unveräußerliche Staatsgüter [1]). Insoweit ein verrechnendes Amt bis zur Stellung der Jahresrechnung die zu percipirenden Gefälle, sei es aus irgend welchem Grunde, nicht in effektive Einnahme gebracht hat, bedarf es wegen der weitern Behandlung dieser Geschäfte besonderer Ermächtigung der vorgesetzten Stelle [2]), welche durch Vorlage der s. g. Ausstands- und Nachlaß-Libelle, von denen das eine die sämmtlichen noch nicht vereinnahmten Gefälle aus den Vorjahren, insoweit solche bestehen, das andere die nicht vereinnahmten Currentgefälle speziell nachweist, bewirkt wird. (Vgl. §. 96. Nr. 2. lit. a unten.)

Die Gefälle eignen sich sodann entweder zur Genehmigung als auf das nächste Etatsjahr übergehende Gefällsausstände oder zur Behandlung als Nachlässe, im ersteren Falle tritt die Ruhendführung, im letzteren die Abschreibung ein.

1) Die Ruhendführung. Voraussetzungen derselben:

a) Genügende Motivirung [3]). Bei Vorlage der Ausstandslibelle hat das verrechnende Amt die Hauptrechenschaft über seine Thätigkeit in der Perception der Staatsgefälle abzulegen und namentlich für jeden Posten, welcher zur Ruhendführnng beantragt wird, einen genügenden Grund für die nicht erfolgte Vereinnahmung zu bezeichnen.

---

[8]) §. III. Note 5. a. O.
[9]) §. IV. Note 5. a. O.
[10]) V.-O. v. 5. Nov. 1814. Reggsbl. Nr. 67. S. 1697.
[11]) §. X. Note 5. a. O.
[12]) §. VII. Note 5. a. O.
[1]) §. 2. Tit. III. V.-U. v. 26. Mai 1818. Ges.-Bl. S. 122.
[2]) Tit. II. §. 5. Instr. v. 15. Dez. 1817. Geret B. 11. S. 1073.
[3]) §. 7. lit. d. Note 2. a. O. (veraltet).

Das Motiv zur Ruhendführung liegt entweder außerhalb oder innerhalb des amtlichen Wirkungskreises; im ersteren Falle kann es aber nicht schwer halten, erschöpfende Begründung zu geben und zwar bei im Rechtsstreite liegenden Gefällen durch fiskalische[4]), bei in Schuldenwesen behafteten Gefällen durch gantgerichtliche Attestirung, bei administrativen Hinderungsgründen für die Perception namentlich bei in Mitte liegenden der Instruktion unterstellten oder beschiedenen Stündungsgesuchen durch Beilegung der betreffenden Bescheinigungen resp. Bescheide. Im letzteren Falle ist auf sorgfältige Sammlung der Nachweise, daß das percipirende Amt in Beitreibung der Gefälle seine Schuldigkeit, sei es durch rechtzeitige und vorschriftsgemäße Durchführung der Execution (§. 78), oder durch gehörige Requisition an die einschlägigen Finanzbehörden erfüllt hat, Bedacht zu nehmen und auf Vorlage der Executionszettel resp. der Akten über ergangene Requisitionen zu bestehen. Bezüglich aller Posten, welche gar nicht oder nicht genügend motivirt werden oder bezüglich welcher die Haftung des Beamten unzweifelhaft feststeht, ist die Abstreichung im Libelle und Ueberweisung zur Selbstvertretung resp. Behandlung als effektive Einnahme zu verfügen[5]).

b) Die Sicherung der Ausstände. Bezüglich der privilegirten Gefällsausstände d. h. der innerhalb der ersten zwei Jahre nach ausgebrochenem Konkurs noch in die erste Prioritätsklasse eingereihten Forderungen (§. 79 Nr. 3 lit. a) ist der Nachweis der hypothekarischen Sicherung, wenn die Ausstände über zwei Jahre alt geworden sind[6]), hinsichtlich der nicht privilegirten Ausstands-Posten aber dieser Nachweis sofort als nach fruchtlosem Ablaufe des Zahlungstermines requirirt[7]), zu liefern. Die Attestirung der hypothekarischen Verpfändung, welche übrigens immer genau den Grad der geleisteten Sicherheit entnehmen lassen muß, kann auf der Rückseite des Libells geschehen[8]).

c) Die Liquidität der Ausstände (§. 78. Nr. 2). Wie einerseits ebensowenig bereits bezahlte, aber mit oder ohne Wissen des verantwortlichen Beamten unterschlagene Gefälle ruhend verführt werden dürfen, vielmehr abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung im Entdeckungsfalle alle nicht geeigneten Ausstände von dem betreffenden Beamten baar zu ersetzen sind[9]), erscheint es anderseits auch nicht zulässig, daß wirkliche Ausstände nicht libellirt werden d. h. als sog. unverborgte Ausstände von dem Rechner für die Schuldner vorgeschossen sein wollen. Jedenfalls dürfen solche Ausstände bei der Abrechnung als Gutmachung nicht angenommen, müssen vielmehr als Privatforderungen des Beamten an die Restanten behandelt werden[10]), wobei noch ersterer wegen ordnungswidriger Fiktion eines Hauptdienstvergehens mit der endlichen schweren Folge der Stellung vor Gericht sich schuldig macht[11]).

2) Der Nachlaß. Die Abschreibung eines Gefällsausstandes durch die Nachlaßrubrik einer Rechnung kann aus folgenden wesentlich verschiedenen Motiven erfolgen:

---

4) Ausschr. v. 20. Juni 1839. Geret Schemat. S. 10.
5) F.-M.-E. v. 31. Okt. 1848. Geret Schemat. S. 11.
6) §. IX. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV. S. 32.
7) pos. 2. §. 3. F.-M.-E. v. 27. März 1832. Geret B. 17. S. 82.
8) E. K. d. F. Rezatkr. 17. April 1834. Geret B. 18. S. 95.
9) V.-O. v. 12. Mai 1817. Reggsbl. Nr. 22. S. 531.
10) §. 9. Note 2. a. O.
11) §. 8. Note 6. a. O.

a) Der gesetzliche Nachlaß gründet sich auf die instruktionsgemäße Durchführung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Gesuches über ganze oder theilweise Nichtentrichtung der Grund-, Haus- und Gewerb-Steuer (§. 83); an sonstigen Staatsgefällen erscheint ein gesetzlicher Nachlaß nicht zulässig, bei den Taxen [12]) und Bodenzinsen [13]) ist ein solcher ausdrücklich ausgeschlossen, die Steuer- und Giltmoderationen sind ohnehin mit den dermaligen Gefällssystemen nicht mehr vereinbarlich.

b) Die Abschreibung eigentlich niederzuschlagender Gefälls-Ausstände erfolgt aus allgemeinen (a) oder besonderen Rechtsgründen (b) und zwar

a) wegen entdeckten Irrthums der bisherigen Begründung, sei es, daß derselbe in der Nichtexistenz der als zahlungspflichtig angenommenen Person oder Sache — sonach in subjektiver Beziehung — oder bezüglich des zu entrichtenden Gefälles selbst dem Betrage nach — sohin in objektiver Beziehung — sich herausstellt, welche Verhältnisse aber in vollkommen exceptionsfreier, jeden Zweifel abschneidenden Weise constatirt sein müssen, dann

b) wegen Erlöschen des rechtlichen Grundes für die Erhebung überhaupt, welche in dem Gefälle selbst z. B. in Folge von Verjährung (§. 82), Aenderungen in der Gesetzgebung u. dgl. oder in der Person des Schuldners liegen kann z. B. heimliche Auswanderung oder Ableben vor dem Verfalltermine, insoferne auf die Erben resp. Besitznachfolger die Pflicht der Gefällsentrichtung nicht übergeht, welche Umstände jedoch legaler Nachweisung bedürfen,

c) wegen in Mitte liegenden rechtskräftigen Erkenntnisses sei es, daß im gewöhnlichen Civilverfahren der Gegner des k. Fiskus obsiegt oder im Konkursverfahren das k. Staatsärar nicht zur Befriedigung gelangt, wobei Abschrift des Erkenntnisses resp. ein Auszug aus dem Ganturtheile dem Libelle beizugeben ist [14]).

c) Die Abschreibung absolut uneinbringlicher Gefälle erfolgt wegen gänzlicher Zahlungsunvermögenheit der Schuldner und bei gänzlichem Mangel angemessener Executions-Mittel [15]). Die Anträge auf solche Abschreibungen werden durch den Nachweis der Fruchtlosigkeit der versuchten stufenweisen Execution mittelst Vorlage der Executionserlasse, welche die Attestirung über den Mangel geeigneter Executionsgegenstände enthalten sollen, noch besser als durch Armuthszeugnisse begründet. Wenn auch consequente Strenge in Beitreibung der Staatsgefälle niemals in schonungslose Härte ausarten soll [16]), sonach sowohl bei der Mobiliarexecution unentbehrliche Gegenstände nicht gepfändet werden dürfen (§. 78. Nr. 3. lit. c) als bei der Immobiliarexecution wegen der ärarialischen Forderung ein förmlicher Konkurs [17]) oder ein Vertreiben des Schuldners von Haus und Hof nicht herbeigeführt werden soll (§. 78 a. E.) und wenn auch die Abschreibung voraussichtlich nie flüssig werdender Rückstände bei Mangel aller Aussicht auf besseres Glück des Schuldners einem jahrelangen Fortschleppen in dickleibigen Libellen jedenfalls vorzu-

---

12) Art. 5. Gesetz v. 28. Mai 1852. Taxregulativ. Ges.-Bl. S. 305.
13) Art. 28. Gesetz v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 111.
14) V.-O. v. 30. Sept. 1814. Geret B. 4. S. 193.
15) §. 4. Note 2. a. O.
16) F.-M.-E. v. 2. Juli 1830. Geret B. 16. S. 129.
17) §. 7. lit. b. Note 1. a. O.

ziehen ist, kann denn doch eine besonders sorgfältige Begründung und Belegung der Anträge auf Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit nicht genug empfohlen werden.

Die Genehmigung zur Abschreibung uneinbringlicher (lit. c) sowie niederzuschlagender (lit. b) und nachzulassender (lit. a) Gefälle steht den Centralstellen resp. k. Regierungsfinanzkammern zu [18]) und ist bezüglich der Taxen den Gerichtsstellen irgend ein Einschreiten ausdrücklich untersagt [19]).

Bei den uneinbringlichen Gefällen soll die Thatsache der nicht geschehenen Zahlung auf die den Umständen angemessene Weise und in der Art zu den Rechnungen constatirt werden, daß daraus für den Fall späterer Einbringlichkeit kein Verzicht gefolgert werden könnte [20]), was durch pflichtmäßige Bestättigung des Perceptions-Beamten über die noch nicht erfolgte Einzahlung solcher Rückstände erfolgen soll [21]).

§. 82.

G. Die Verjährung der Staatsgefälle.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle sind nebst denen über Erlöschung der Forderungen an die Staatskassen in den für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins [1]) geltenden, jährlich in den Kreis-Intelligenz- nun Kreis-Amtsblättern in den Monaten Oktober, Januar, April und Juni [2]) auszuschreibenden §§. 30—33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 [3])—[4]) niedergelegt und werden des Zusammenhanges wegen hier erläutert.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die hier fraglichen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse eines geregelten Staatshaushaltes überhaupt erlassen wurden, indem es bei den bestehenden sechsjährigen Finanzperioden als Erforderniß sich herausstellte, einerseits den voraussichtlichen Bedarf möglichst genau zu kennen und bezüglich der laufenden Ausgaben nicht durch unvorhergesehene Anforderungen an die Staatskasse überrascht zu werden als andererseits für den Betrag der Staatseinnahmen möglichst verlässige, von Zufälligkeiten unabhängige, Anhaltspunkte zu gewinnen.

Die Forderungsberechtigten sollten daher veranlaßt werden, sich um das, was sie für den laufenden Dienst anzusprechen hatten [5]), zumal wenn ihre Ansprüche der Finanzverwaltung ganz unbekannt geblieben waren, zur gehörigen Zeit und gehörigen Ortes zu melden, damit bei Festsetzung des jemaligen Budgets hiefür geeignete Vorsorge getroffen werden könnte. Das

---

[18]) pos. 12. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret B. 24. S. 51.
[19]) F.-M.-E. 26. Januar 1828. Geret B. 15. S. 16.
[20]) F.-M.-E. v. 16. Dez. 1854. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 7.
[21]) E. d. oberst. Rechn.-Hofes v. 5. Oktober 1857. Nr. 401.
[1]) Ueber die Verhältnisse in der Pfalz vergl. den Schluß von §. 82.
[2]) F.-M.-E. v. 12. März 1833. Geret B. 17. S. 81.
[3]) Ges.-Bl. Nr. 9. S. 146—150.
[4]) Der mehr theoretisch gehaltene Aufsatz in den Bl. für admin. Pr. B. 6. Nr. 10 bis Nr. 12 stimmt im Wesentlichen mit §. 82 überein.
[5]) Auf die Staatsschulden irgend welcher Art hat fragliches Gesetz keine Anwendung zu finden. Ueber das Gesetz die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden v. 29. Sept. 1861. Ges.-Bl. S. 33. im besondern Theile des Handbuchs.

geeignetste Mittel, dieses Verhältniß für die Vergangenheit wie für die Zukunft zu regeln, war die Bestimmung einer abgekürzten Verjährung der betreffenden Forderungen zu Gunsten des laufenden Dienstes, wogegen aber andererseits zu Gunsten des Abgabepflichtigen das gleiche Privilegium der abgekürzten Verjährung rücksichtlich ihrer an die ärarialischen Kassen geschuldeten uneingeforderten Zahlungen statuirt wurde[6]).

Insoweit die hier zu erläuternden §§. 30—33 lediglich für die drei Jahre 1. Oktober 1830 bis dahin 1833 und die frühere Vergangenheit Bedeutung hatten, werden dieselben hier nicht weiter berührt, hingegen sind von praktischer Bedeutung folgende Bestimmungen:

1) aus §. 30.

Unter den Forderungen an die Staatskassen, welche binnen drei Jahren erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen;

[zu a) die Verjährung des dinglichen Rechtes, gewisse jährliche Gefälle aus Staatseigenthum verlangen zu dürfen, richtet sich nach den bestehenden Civilgesetzen, hingegen können die Dritten zustehenden Gefälle selbst, insoweit sie binnen drei Jahren von dem Verfalltage an nicht erhoben oder angefordert wurden, dem Fiskus nicht mehr abverlangt werden;

zu b) die Verjährung von Hypothekenforderungen bemißt sich nach dem Hypothekengesetze[7]). Solche Hypothekenforderungen an das k. Aerar können sich z. B. ergeben, wenn der Finanzfiskus Eigenthum eines Privaten, worauf Hypothekenschulden haften, etwa auf dem Wege der Expropriation, des Kaufes oder des Konkurses an sich gebracht hat.

2) §. 31. Derselbe lautet:

„Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann."

Unter den „zur Zahlung verfallenen Forderungen" sind nur bereits zur Auszahlung bei den k. Kassen angewiesene zu verstehen[8]), also kann z. B. der Anspruch auf Zeugen- oder sonstige Gebühr an die Staatskasse etwa in Folge einer Untersuchung, deren Kosten das Staatsärar zu tragen hat, nicht eher zu verjähren beginnen, als die fraglichen Kosten festgestellt und zur Zahlung eingewiesen sind. Ebenso müssen auch Forderungen an Gehaltsbezügen u. dgl. vorerst eingewiesen sein, indem sie erst dann als fällige Forderungen bei verweigerter Zahlung hätten eingeklagt werden können[9]). Die Forderungen erlöschen jedoch bei nicht gehöriger Anmeldung nur in soweit, als sie zur Zahlung verfallen waren.

Diejenigen, welche erst nach Ablauf des Erlöschungs-Termines entdecken, daß sie aus Unwissenheit oder Irrthum an das Staatsärar eine Zahlung

---

6) Dr. Mayer, Staatsschuldenwesen S. 316.

7) §. 31 u. §. 32. Ges. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 36.

8) F.-M.-E. v. 13. Nov. 1846 resp. Staatsr. Beschl. v. 8. Januar 1844. G.-B. 23. S. 206. Plen.-Beschl. Oberapp. 9. März 1848. Reggsbl. S. 185.

9) S. 338. Note 5. a. O.

zur Ungebühr (indebite) geleistet haben z. B. eine zu hohe Entrichtung an Tax- und Stempel-Gefällen, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung, weil hier (condictio indebiti) die Einrede der Rechtsunwissenheit (ignorantia juris) nicht gehört wird [10]);

3) aus §. 32.

„Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgenden Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung."

Diese gesetzliche Bestimmung enthält das Gegenstück zu den in §. 30 und §. 31 gegebenen; wie in jenen die Staatskasse vor frivolen und jederzeitigen Ansprüchen gesichert wurde, so wird hier zu Gunsten der Gefällspflichtigen und der sonstigen Schuldner über die Ansprüche der Staatskasse eine angemessene Schranke gesetzt.

Von den zwei wesentlich verschiedenen Kategorien der Forderungen der Staatskassen an Andere, nämlich die Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen (S. 157) werden hier nur die wichtigsten Momente hervorgehoben.

a) Die Rückstände an verfallenen Staatsgefällen sollen erlöschen, wenn sie binnen drei Jahren nicht eingefordert und bei möglicher hypothekarischer Sicherung zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet worden sind.

Der Verfall (a) der Gefälle, die Einforderung (b S. 155) und die Sicherung (c S. 156) derselben sind hier die hervorzuhebenden Punkte.

a) Der Verfall der Gefälle. Die Staatskasse muß einen rechtlichen Anspruch auf ein Staatsgefäll haben, ehe ein Rückstand an demselben bestehen kann, welcher der Gefahr der Verjährung unterliegen könnte. Der Zeitpunkt des Verfalls der namhaftesten Staatsgefälle wird nachstehend bezeichnet:

aa) Die direkten Staatsauflagen, d. i. die Steuern haben ihre verordnungsgemäß bestimmten Verfalltermine (§. 77. Nr. 1), nach deren Eintritt dieselben liquide Forderungen für die Staatskasse bilden.

bb) Von den Taxen und Strafen sind verfallen

---

[10]) F.-M.-E. 22. Juli 1835. Geret B. 19. S. 24. vergl. Nr. VII. 1. S. 183. Note 4. a. O. Uebrigens hat der Plenarbeschluß v. 9. März 1848 [Note 8] lediglich ursprüngliche Zahlungsverbindlichkeiten der Staatskasse im Auge; indebite erfolgte Zahlungen an die Staatskasse berührt er nicht; es kann also auch nicht wohl behauptet werden, daß die Verjährung derselben erst von der Anweisung zur Rückvergütung an laufe. Vergl. hingegen F.-M.-E. v. 30. April 1862. Geret B. 33. S. 20.

α) die Geheimrathstaxen, sobald das betreffende allerhöchste Rescript die Rechtskraft beschritten hat, sonach von dem Tage der allerhöchsten Fertigung an, wenn nicht ein anderer Termin ausgesprochen wird;

β) die Taxen überhaupt mit der Vollendung der amtlichen Verhandlung, für welche sie erwachsen; sie verjähren daher auch von dieser Zeit an, sonach unabhängig von der Anforderung an den Schuldner (mora), von der wirklichen Berechnung der Taxe und der Einstellung in das Taxregister; dem eigentlichen Taxschuldner, mag er den Betrag seiner Schuldigkeit kennen oder nicht, steht also drei Jahre nach Ablauf der betreffenden Verhandlung die Einrede der Verjährung zur Seite, wonach jede spätere Anforderung an ihn unzulässig erscheint [11]). Hingegen steht dem Staatsärar der Regreß gegen den Beamten zu, welcher den Ausfall der fraglichen Taxe verschuldet, und zwar gegen den Amtsvorstand oder den Referenten, welcher die Taxirung durch den taxirenden Beamten nicht veranlaßte [12]) oder gegen den Notar, Gerichtsschreiber, Sekretär, Rentbeamten, welcher die Taxirung der Verhandlung unterließ, oder die Taxe zu gering ansetzte. Vgl. lit. b a. E.;

γ) die Taxen in Untersuchungen, sobald die Kosten rechtskräftig einem Angeschuldigten überbürdet sind.

Bei Unterlassung rechtzeitiger [13]) Anfertigung der Kostenverzeichnisse ist bei Uebertretungssachen der betreffenden Gerichtsschreiber und in Verbrechen und Vergehenssachen der betreffende Rentbeamte zur Verantwortung zu ziehen [14]);

δ) die Geldstrafen, sobald sie rechtskräftig erkannt sind, dem Zahlungspichtigen gegenüber jedoch erst von der Eröffnung des Strafbeschlusses an. Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Geldstrafen wird erfordert, wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren, und wenn — bei höher strafbaren Uebertretungen — eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist — der Ablauf von zwei Jahren [15]). Desgleichen verjährt eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Geldstrafe nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses an, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ergriffen wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung an [16]). Bei Geldstrafen wegen Vergehen, wie wegen Uebertretungen wird die Verjährung der erkannten Geldstrafe durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt nach jeder eingetretenen Unterbrechung eine neue Verjährungsfrist [17]). Die Verjährung der wegen einer Forstpolizei-Ueber-

---

11) Commentar z. Taxgesetze S. 309. Dollmann, Gesetzgebg. B. II. 2. Thl.

12) §. 6. Ziff. 1 d. V.-O. v. 15. Juni 1855. Reggsbl. S. 594 ordnet an, daß der Taxbeamte die Vorlage der sämmtlichen Verhandlungen durch seine Namenschiffre zu bezeichnen hatte.

13) In Nr. III. pos. 2 der F.-M.-E. v. 31. Juli 1858 (Geret B. 29. S. 33) war angeordnet, daß der Zeitpunkt der Abgabe der Akten an das Taxamt und der Zurückstellung in den Akten zu bemerken sind.

14) §. 19 u. §. 23 d. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 248.

15) art. 26 u. art. 97. des Strafges.-Bchs. v. 1861.

16) art. 26 des Polizeistrafges.-Buches.

17) art. 98. Note 15. u. art. 27. Note 16. a. O.

tretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Verlauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses [18]) an, weshalb auch Ausstände an über zwei Jahre alten Forststrafen, den Fall einer die Verjährung unterbrechenden verlängerten Zahlungsfrist ausgenommen [19]), weder vorkommen dürfen noch können.

cc) Bezüglich der Stempel sind verfallen

α) die Klassenstempel, sobald die betreffende Verhandlung gepflogen wird, sei es in Form eines Protokolls oder einer Urkunde;

β) die Gradationsstempel, sobald die betreffende Urkunde ausgestellt resp. der Stempel beikassirt werden kann, sonach bei Erwerbsbriefen nach Bestättigung des Vertrags, bei Testamenten und Inventaren nach möglicher Feststellung der Aktivmasse u. s. w.

Während das Staatsärar im Laufe der Verjährungszeit bezüglich der Nachholungen von Stempeln gegenüber dem Gefällspflichtigen und nach Ablauf derselben dem verantwortlichen Beamten gegenüber forderungsberechtigt erscheint, kann ein Rückersatz von demselben wegen zur Ungebühr verwendeter Stempel nach Ablauf der Verjährungszeit ebensowenig wie wegen anderer Gefälle verlangt werden [vgl. Nr. 2 oben] [20]).

dd) Der Malzaufschlag ist verfallen, sobald das Malz eingesprengt ist; auf eine weitere Erläuterung des Verfalls der Zölle, dann der Salinen-Gefälle, sowie der Einnahmen aus den Verkehrsanstalten will hier nicht eingegangen werden.

ee) Die ständigen grundherrlichen Abgaben, an deren Stelle fast durchgängig die Bodenzinse getreten sind, haben bestimmte herkömmliche oder stipulirte Verfall-Termine wie Martini, Lichtmeß u. dgl.

ff) Die Handlohnsäquivalente und Gefälls-Ablösungsschillinge sind verfallen, nachdem mittels rentamtlicher Verhandlung die Anforderung an den Pflichtigen stattgefunden hat, letzterer sohin in moram solvendi versetzt worden ist [21]). Bei theilweise erfolgender Erlage des Handlohnsäquivalentes erscheint dasselbe von dem Tage der notariellen Beurkundung an anfällig, es sei denn, daß die Notariatsurkunde einen anderen terminus a quo bestimmt [22]).

Die größte Sorgfalt in rechtzeitiger Einhebung der Handlohnsäquivalente ist selbstverständlich durch die Haftbarkeit der betreffenden Beamten geboten. Vgl. §. 72. Note 52 u. 53. S. 120 oben.

Nach neuester Doctrin soll die finanzgesetzliche Verjährung auf Handlohnsäquivalente keine Anwendung finden (F.-M.-E. 17. Dez. 1863. Nr. 15596).

b) Die Einforderung. Mit der Einforderung des Gefälls wird die Verjährung unterbrochen (vgl. Note 17). Der percipirende Beamte wird es daher in seinem Interesse finden, die Nachweise über die Gefällseinforderungen zu sammeln. Wenn dies auch von minderer Wichtigkeit bei

---

18) art. 72. Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 105.

19) art. 73. lit. b in Note 18. a. O.

20) §. III. pos. 1 d. F.-M.-E. v. 25. Jan. 1845. Geret B. 23. S. 91.

21) Ziff. 1 d. F.-M.-E. v. 20. Novbr. 1862. Geret B. 33. S. 587.

22) Ziff. 4. Note 21. a. O. **Diese neuerlichen Bestimmungen sind vom Standpunkte der rechtlichen Würdigung nicht unangreifbar. Vgl. §. 227. Note 19.**

den Steuern und sonstigen ständigen Gefällen mit bestimmten Verfallterminen erscheint, für deren Entrichtung besonders benannte Zeitpunkte noch bezeichnet zu werden pflegen, gewinnt der Nachweis der Einforderung anderer Gefälle wie Taxen (lit. bb), Stempel (cc) und Handlohnsfixen (ff) insoferne Bedeutung, als von Seiten des Pflichtigen die Existenz der Schuldigkeit, bevor ihm der genaue Betrag derselben durch die Einforderung eröffnet wurde, in Abrede gestellt werden könnte.

Unterblieb die Anforderung eines Gefälls ohne Schuld des betreffenden Beamten, so sollen demselben hieraus keine Nachtheile erwachsen. Die hier möglichen Fälle sind:

aa) die Verheimlichung des Anfalles von Seiten der Gefällspflichtigen[23]) oder Unterschlagung durch denselben; eine solche Unterschlagung wird erst in dem Momente Forderung des Staats-Aerars, wo dieselbe zur Cognition der Staatsbehörde gebracht wird[24]).

bb) Handelt es sich um Gefälle oder sonstige Forderungen, an deren Unbekanntschaft die percipirenden Beamten keine Schuld tragen und deren Anfall weder von ihnen, noch von den übrigen k. Behörden und Stellen mit angewendetem Fleiße zu erfahren war, so beginnt die Verjährung gleichfalls erst mit der Entdeckung resp. der faktischen Möglichkeit der Klagestellung [agere non valenti non currit praescriptio][25]).

cc) Wurde aus entschuldbarem Versehen ein geringerer Betrag als ordnungsgemäß hätte eingehoben werden sollen, eingefordert, so wird dem Pflichtigen die Einrede der Verjährung von dem ursprünglichen Anfalle an zur Seite stehen und müßte sich das Staatsärar, wenn auf dem Ersatze des entgangenen Betrages bestanden werden wollte, an dem betreffenden Beamten regressiren.

c) Die Sicherung. Neben der Einforderuug der Gefälle ist zur Abwendung des dreijährigen Erlöschungs-Termins bei denjenigen Gefällsrückständen, bezüglich welcher der Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermag, die Anmeldung zum Hypothekenbuche erforderlich (§. 79. Nr. 1).

Das gesetzliche Vorzugsrecht für die Staats- und grundherrlichen Abgaben (§. 79. Nr. 3) bei ausgebrochenem Konkurse kann jedoch hiedurch nicht alterirt werden. Uebrigens soll die Anmeldung, weil gegen die Verjährung eine restitutio in integrum nicht Platz greift[26]), nicht unterbleiben[27]).

Ob sich blos mit der Anmeldung — lediglich diese ist zunächst erforderlich — begnügt werden könne oder auf dem Eintrage zu bestehen sei, hängt von dem speziell vorliegenden Falle ab[28]). Selbst geringe Schuldbeträge, auch unter 5 fl. sind von der Anmeldung nicht befreit[29])—[30]), jedoch soll dahin Anordnung getroffen werden, daß die Eintragung geringer Beträge durch Belehrung der Betheiligten und Ab-

[23]) F.-M.-E. 8. Nov. 1834. Geret B. 18. S. 161.
[24]) F.-M.-E. 28. Febr. 1835. Seiff. Rent.-Administ. Bd. 1. S. 44.
[25]) pos. 2. Note 20. a. O.
[26]) §. 33 des Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 150.
[27]) §. 3. F.-M.-E. v. 27. März 1832. Geret B. 17. S. 81.
[28]) F.-M.-E. v. 31. Aug. 1833. Geret B. 18. S. 54.
[29]) F.-M.-E. v. 22. November 1824. Geret B. 13. S. 1479.
[30]) F.-M.-E. v. 25. Mai 1832. Geret B. 17. S. 84.

quittirung der früheren Rückstände bei Zahlungen möglichst vermieden wird [31]).

b) Andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen. Diese sollen eingefordert werden, wenn sie verfallen sind und insoweit thunlich durch Anmeldung zum Hypothekenbuche der dreijährigen Erlöschungszeit entgehen.

Derartige Zahlungen können in der Regel hervorgehen:

a) aus Verträgen [32]). Eine Forderung ist geschuldet, wenn der Vertrag rechtskräftig abgeschlossen ist [33]) und verfallen mit dem Zeitpunkte der stipulirten Zahlungsleistung, welche bei Forderungen des Staats-Aerars in der Regel vorkommt. Als derartige Verträge sind namentlich zu bezeichnen:

aa) die Verkäufe von Staatsrealitäten (§. 79. S. 145) und die Erwerbung von Objekten für das Staats-Aerar, bei welchen im Hinblicke auf die speziellen abzuschließenden Verträge der Eintritt einer Verjährung zum Nachtheile des Staatsärars nicht wohl zu befürchten steht;

bb) die Pacht- und Mieth-Verträge. In diesen ist zur Sicherung der Pachtschillinge und Integrität der Objekte selbst jedenfalls das Geeignete, nöthigenfalls durch hypothekarische Sicherheit vorzukehren, übrigens die rechtzeitige Einforderung der Pachtschillinge und Miethzinse nicht zu unterlassen (vgl. §. 79. Nr. 3. lit. c);

cc) die Holzgelder sind mit Ertheilung des Zuschlages geschuldet [34]), aber erst mit dem Eintritte des Zahlungs-Termines verfallen. Vor Verlust durch Verjährung schützen geeignete Strichsbedingungen (§. 79. Nr. 2. lit. g) und rechtzeitige Einforderung und Anmeldung zu den Hypothekenbüchern, welche letztere selbst vor Eintritt des Verfall-Termines bei Gefahr in Verzug geschehen kann.

b) Aus den Dienstesverhältnissen der Beamten [35]) und zwar

aa) aus den allgemeinen Rechnungsreservaten der Ommission, der Berichtigung des Kalkuls und der vorsätzlichen Veruntreuung, welche in die Absolutorien der Rechnungsbeamten aufgenommen werden müssen [36]). Entspringt in Folge dieser Reservate eine Forderung des Aerars (oder des Rechnungsbeamten), so beginnt die Verjährungszeit derselben von dem Tage an, an welchem sie zur Zahlung verfallen war, welcher Zeitpunkt übrigens nach den obwaltenden Verhältnissen in jedem speziellen Falle zu bemessen ist [37]);

bb) aus Unterschlagungen von Staatsgefällen und sonstigen Forderungen der Staatskasse von Seite der verantwortlichen Beamten oder deren Personal. Diese sind erst mit dem Zeitpunkte der Entdeckung resp. der Cognition durch die Staatsbehörden als fällig zu erachten und beginnt die Verjährungsfrist erst von diesem Momente an.

---

31) F.-M.-E. v. 18. Januar 1834. Geret B. 18. S. 74.
32) F.-M.-E. v. 25. Januar 1845. Geret B. 23. S. 89.
33) Puchta, Pand. 4. Aufl. §. 151.
34) §. 152. Note 33. a. O.
35) Die Nr. 8. S. 180. Note 4. a. O. vertretene Ansicht, daß die Forderungen aus dem Dienstverhältniß der Beamten wie andere verjähren, widerspricht dem Wortlaute von Abs. 3. §. 32 des Ges.
36) §. 27. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 180.
37) F.-M.-E. v. 27. März 1838. Geret B. 21. S. 27.

Ob und welche Maßregeln wegen Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen seien, ist nach dem je vorliegenden Falle zu beurtheilen.

cc) Aus unterlassener Einforderung von Gefällen von Seiten eines Beamten, ohne daß einerseits eine Unterschlagung (lit. bb) oder andererseits eine ganz entschuldbare Unterlassung (lit. a. b oben) vorläge. Für die Zahlungspflichtigen läuft die Verjährung von dem ursprünglichen Anfalle des Gefälles an, das Staatsärar aber wird dem Beamten gegenüber den Zeitpunkt der Entdeckung der unterlassenen Einhebung als maßgebend erachten.

Hier können auch andere als Kassebeamte haftbar erscheinen, so also nicht nur etwa Rentbeamte oder Taxbeamte wegen gänzlicher Unterlassung der Einhebung eines Gefällsbetrages, oder wegen Verrechnung und Einhebung eines zu geringen Betrages, sondern auch Vorstände oder Mitglieder von Gerichten oder Distriktspolizei-Behörden, welche etwa einen Untersuchungsakt nach beschrittener Rechtskraft nicht alsbald an den taxirenden Beamten signiren (vgl. oben S. 154), und selbst Revisionsbeamte wegen verzögerter Rechnungsdekreturen und hiedurch behinderter Einhebung.

c) Aus bestrittenen Forderungen. Werden Ansprüche des Staatsärars an Gefällspflichtige oder sonstige Dritte in Widerspruch gezogen, so wird jedenfalls durch die einstweilige Einforderung und wo möglich Anmeldung zum Hypothekenbuche eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt, welche außergerichtliche Interpellation, namentlich wenn es nicht zur Klagestellung und zum Erlasse eines in Rechtskraft übergehenden Erkenntnisses kommt, von Nutzen sein wird.

In der Pfalz finden die §§. 30—33 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 keine Anwendung [38]). Hier verjähren die Forderungen des Staates und an den Staat wie die Forderungen unter den Privaten, in der Regel in 30 Jahren.

Jedoch verjähren:

die Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei-, Hypotheken- und Stempelgebühren in zwei Jahren [39]),

die direkten Steuern in drei Jahren [40]);

endlich alle Zahlungen, welche jährlich oder in kürzeren Zeiträumen zu leisten sind, in fünf Jahren [41]).

§. 83.

H. Die gesetzlichen Nachlässe an Staatsgefällen.

1) Der Umfang im Allgemeinen. Von jeher bestanden in Bayern großmüthige und wohlthätige Bestimmungen, welche den Steuer- und Gefälls-Pflichtigen bei bedeutenden Unglücksfällen einen angemessenen zeitlichen Nachlaß an ihren Schuldigkeiten sicherten [1])—[2]). Dieselben gingen von den

---

[38]) §. 34. des Ges. Ges.-Bl. S. 150.
[39]) Vgl. die Abhandlung im besondern Theile §. 201 und §. 208.
[40]) §. 63 d. Instr. v. 28. Juli 1818. Siebenpfeiffer B. 5. S. 350.
[41]) art. 2277 des Civilgesetzbuches.
[1]) Entschl. Steuer-Dom. sekt. v. 30. Juni 1812. Geret B. 6. S. 277.
[2]) Entschl. Steuer-Dom. sekt. v. 11. Januar 1814. Geret B. 6. S. 279.

älteren Landestheilen (bezügl. der Pfalz vgl. den Schluß) auf den Regierungsbezirk Untermainkreis (Unterfranken und Aschaffenburg) mit den den eigenthümlichen Steuerverhältnissen dieses Kreises angemessenen Modificationen über [3]) und wurden im Wesentlichen in das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend [4]) — [5]), aufgenommen. Nach dem Standpunkte dieses Gesetzes wurde durch dasselbe ein gesetzlicher Nachlaß für alle damals bestandenen Steuern: Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb- und Familiensteuer regulirt, welcher Maßstab später auch auf die grundherrlichen Reichnisse in Geld und Naturalien, insoweit überhaupt ein Nachlaß an denselben genehmigt wurde, Anwendung fand [6]) — [7]).

Für die hier erforderliche Darstellung erscheint lediglich der Standpunkt der dermaligen Gesetzgebung und des als Regel anzunehmenden Zustandes maßgebend. Es wird sonach die allgemeine Einführung des Steuerdefinitivums angenommen, desgleichen die Durchführung der Umwandlung der grundherrlichen Geld- und Naturalreichnisse in Bodenzins, womit sowohl ein Nachlaß an diesen Gefällen [8]), statt derer der Jahreszins des den Werth derselben repräsentirenden Kapitals entrichtet wird, als an der hiemit und mit der Unterlassung weiterer Katastrirung [9]) — [10]) der Dominikalien hinwegfallenden Dominikalsteuer ohnehin nicht mehr vorkommen kann.

Das Nachlaßgesetz hat sonach nur noch für die Grund-, Haus- und Gewerbsteuer, dann die Steuerbeischläge [11]), insoweit solche überhaupt zur Einhebung kommen und Kreisumlagen [12]) aus diesen Steuern Anwendung finden.

Bei Besteuernng der Kapitalrenten und des Einkommens muß schon in der Fatirung auf vorgekommene Unglücksfälle Rücksicht genommen werden, daher hinsichtlich derselben ein Motiv zu einem gesetzlichen Nachlasse nicht vorliegt. Für sonstige Gefälle wie Taxen und Strafen (§. 81. Nr. 2) wird ohnehin Nachlaß nicht gewährt.

Nur bezüglich des Malzaufschlages besteht eine Ausnahme, indem von demjenigen, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, der Aufschlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums auf Grund ortsobrigkeitlichen Zeugnisses und sonstiger sorgfältiger Erhebungen nachgelassen wird [13]).

Daß Steuernachlässe in den wenigsten Fällen, in welchen sie wirklich beansprucht werden können, geleistet werden, liegt nicht in dem Gesetze, sondern in der Unkenntniß oder der Nichtbeachtung der gegebenen Normative von Seiten der Betheiligten, namentlich in der Versäumniß der rechtzeitigen Schadensanmeldung.

---

3) Instr. v. 15. Dez. 1817. Tit. 1. Geret B. 11. S. 1057—1071.
4) Ges. v. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 49.
5) Instr. v. 12. Juni 1835. Reggsbl. Nr. 33. S. 561. Geret B. 19. S. 43.
6) F.-M.-E. v. 17. Juni 1835. Geret B. 19. S. 43.
7) F.-M.-E. v. 8. Januar u. 17. März 1848. Geret B. 24. S. 37.
8) Art. 28. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 111.
9) Art. 4. Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 168.
10) F.-M.-E. v. 6. Mai 1852. Geret B. 27. S. 93.
11) F.-M.-E. v. 8. Juli 1852. Geret B. 27. S. 113.
12) F.-M.-E. v. 19. Juli u. 6. August 1853 (Geret B. 28. I. S. 37), wornach nur auf dem Wege der Haussteuerrevision eine Steuerveränderung erfolgen soll, womit die entgegenstehende F.-M.-E. v. 19. Okt. 1844. Geret B. 23. S. 67 aufgehoben wurde.
13) §. 16. V.-O. v. 28. Juli 1807. Reggsbl. Nr. 34. S. 1286.

2) Voraussetzungen des Nachlasses.

a) Allgemeine. Die Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes muß sein[14]):

a) unabwendbar d. h. die Fernehaltung derselben darf nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht des Steuerpflichtigen liegen; ein im Geschäftsbetriebe nachlässiger Grundbesitzer oder Gewerbsmann, welcher aus eigenem Verschulden den Betrag seines Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbbetrieb nicht in der gewünschten und möglichen Größe erzielt, hat daher ebensowenig auf Steuernachlaß Anspruch, als ein Hausbesitzer, welcher selbst Brand anlegt oder das Haus verfallen läßt oder auch die Miethzinse herabsetzen muß[15]) oder nicht beitreiben kann;

b) vorübergehend d. h. der steuerbare Gegenstand darf nicht zerstört oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert werden. Wird z. B. ein Grundstück in einen See verwandelt, an die Stelle eines Hauses ein Garten angelegt oder ein Gewerbe nicht mehr betrieben, so treten ohnehin Aenderungen an der ursprünglichen Steueranlage ein und liegt ein Motiv für zeitweisen Steuernachlaß nicht vor;

c) beträchtlich d. h. die Ertrags- oder Einkommensminderung muß wenigstens den vierten Theil des gewöhnlichen resp. effektiven Jahresertrages umfassen.

Dieses dritte allgemeine Erforderniß wird aber je nach der Verschiedenartigkeit des beanspruchten Nachlasses (Grund-, Haus- und Gewerbsteuer) und der Art und Weise des erlittenen Schadens verschieden bemessen und bildet die Grundlage für die besonderen Voraussetzungen des Nachlasses, welche wie folgt erläutert werden.

b) Besondere,

a) für die Grundsteuer:

aa) bei Schaden an der Aussaat resp. dem Erndteergebnisse (vgl. Nr. 3. b. b). Hier besteht das ganz besondere Erforderniß, daß der erlittene Schaden, um die Beträchtlichkeit desselben zu ermessen, nicht mit dem wirklichen Erndteergebnisse für den betreffenden Gesuchsteller, sondern mit dem gewöhnlichen Jahresertrage verglichen wird und zwar:

α) bei Schaden an der Aussaat oder der noch auf dem Felde (vgl. Nr. 3. b. a) befindlichen Frucht mit dem gewöhnlichen Jahresertrage des gesammten steuerbaren Grundbesitzes des Nachlaßsuchenden in einer und derselben (Steuer-) Gemeinde, welcher Jahresertrag zum vierten Theile vernichtet oder um soviel zurückgeblieben sein muß[16]), um ein Nachlaßgesuch begründen zu können;

β) bei Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Erndte[17]) (vgl. Nr. 3. b. b) mit dem

---

[14]) §. 1 u. §. 2. Note 4. a. O.

[15]) §. 33 des Ges. v. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 181. Im Hinblicke auf diese Gesetzesbestimmung erscheint auch ein Nachlaß der Haussteuer bei unverschuldetem zeitweisen Leerstehen von Wohnungen unzulässig.

[16]) §. 2. lit. a. Note 4. a. O.

[17]) §. 2. lit. b. Note 4. a. O. Diese Gesetzesstelle sagt blos im Gegensatze zu lit. a. „Jahresertrag." Wenn dies auf den „gewöhnlichen" Jahresertrag ausgedehnt wird (§. 12. Instr. v. 27. Juni 1842. Rgg. v. Mittelfr. Ger. Anhang zu Bd. 21. S. 67),

(gewöhnlichen) Jahresertrag, aus den Grundstücken, deren Erndteergebniß nachweislich zu Verlust gegangen ist, in soweit eine Ausscheidung noch möglich ist. Auch hier muß der Verlust wenigstens dem vierten Theile des fraglichen Jahresertrages gleichkommen.

Zu α. Beschädigungen an der Aussaat und der Feldfrucht (Feldschaden) haben ihren Entstehungsgrund entweder in außerordentlichen Elementarereignissen (Wolkenbruch, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Erdrutschen, Blitzschlag, Feuersbrunst) oder in Mißwachs (Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß u. a.).

Zu β. Die bereits in der Scheune oder sonst aufbewahrte Erndte kann namentlich durch Ueberschwemmung, Blitzschlag oder Feuersbrunst beschädigt werden, jedoch ist namentlich zu berücksichtigen, daß, wenn auch einerseits etwa die Wahrung der Scheune mit Blitzableitern nicht verlangt werden kann, andererseits für etwaigen Verlust bei einer sorglosen Aufbewahrung der Erndte, etwa an feuergefährlichen Plätzen oder wo dieselbe dem Verderben leicht ausgesetzt ist, entsprechender Steuernachlaß nicht gewährt wird.

bb) Bei verlorenem Vieh (Nr. 3. b. c. S. 165) ist die Vergleichung mit dem zur Bestellung des Gutes erforderlichen [18]) gesammten Oekonomie-Viehstande vorzunehmen, von welchem der mindestens vierte Theil zu Grunde gegangen sein muß (Viehseuche, Brand u. dgl.), um ein Nachlaßgesuch zu begründen [19]);

cc) bei Verlust (Brand) der zur Bestellung des Gutes erforderlichen Baumannsfahrniß (Nr. 3. b. d. S. 165) soll die Beschädigung in der Weise erfolgt sein, daß dieselbe den vierten Theil des Gutsertrages erreicht [20]). Als Baumannsfahrniß wird das erforderliche landwirthschaftliche Geräthe der Steuerverhältnißzahl als Gutswerth gegenübergestellt [21]);

b) für die Haussteuer (Nr. 3. b. e. S. 165). Hier wird die Beschädigung als beträchtlich erachtet, wenn die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertel gemindert wird [22]).

Die Frage, ob ein Nachlaß zulässig ist, wird

aa) bei der Besteuerung nach der Area durch Vergleichung des Werthes des Gebäudes vor der Beschädigung mit dem Anschlage des erlittenen Schadens,

bb) bei nach dem Miethertrage besteuerten Gebäuden durch Vergleichung des der Besteuerung zu Grunde liegenden Miethertrages mit dem hieran erlittenen Entgang bemessen [23]).

Hiebei ist jedoch wohl zu berücksichtigen, daß insoweit eine Abschreibung der Haussteuer wegen Zerstörung durch Brand, sei

---

kann die Beiziehung der Bestimmung in lit. a wohl nicht Platz greifen, wenn z. B. ein Theil der Früchte noch im Felde steht.

18) §. 13. Note 17. a. O. Geret B. 21. Anhang.

19) §. 2. lit. c. Note 4. a. O. sagt nur „ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes“.

20) lit. d. Note 4. a. O.

21) §. 14. Note 18. a. O.

22) lit. e. Note 4. a. O.

23) §. 15. Note 18. a. O.

es für immer oder bei Neubauten nach der Miethsteuer auf fünf Jahre und nach der Arealsteuer auf zehn Jahre Platz zu greifen hat[24]), ein Nachlaß daneben nicht vorkommen kann[25]).

c) Für die Gewerbsteuer (Nr. 3. lit. b. f. S. 166). Die Beträchtlichkeit des Schadens und hiemit die Gewährung eines Steuernachlasses wird darnach bemessen[26]):

aa) ob das Gewerbe ein Vierteljahr wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen[27]) stillestand und zwar sei es,

α) daß der Stillstand wirklich ununterbrochen ein Vierteljahr gewährt hat, oder

β) daß derselbe während eines kürzeren Zeitraumes stattgefunden hat, der aber — der Natur und dem Betriebe des Gewerbes nach — einem Vierteljahr gleich zu achten ist wie z. B. ein Stillstand von acht Tagen während der Weihnachtszeit bei vielen Gewerben so viel Verlust bringen kann, als ein Stillstand von drei Monaten zu anderer Jahreszeit oder

γ) daß ein eigentlicher Stillstand gar nicht stattgefunden hat, das Gewerbe aber in dem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben mußte, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt;

bb) ob der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder der Betriebs-Vorräthe vernichtet wurde, wobei jedoch analog mit lit. aa die Bemessung des vierten Theiles nicht streng quantitativ vorzunehmen, sondern auch qualitativ zu berücksichtigen sein wird, ob der Verlust an etwa wenigeren aber werthvolleren Objekten erwachsen ist[28]).

c) Die Anmeldung. Diese gehört noch zu den allgemeinen Voraussetzungen des Nachlasses. Der Steuernachlaß wird nur auf besonderes Ansuchen gewährt, das Gesuch selbst muß aber bei Vermeidung des Ausschlusses von dem Anspruche auf Nachlaß bei dem Rentamte, welches die fragliche Steuer erhebt, gegen Ausstellung eines Certifikates zu einer Zeit angebracht werden, zu welcher der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; bei Anzeige der Beschädigung binnen drei Tagen findet ein Ausschluß wegen verspäteter Anzeige nicht statt. Ob ein Gesuch als verspätet zurückzuweisen sei resp. ob der erlittene Schaden noch vollständig erhoben werden könne, bedarf aber der reiflichen Erwägung. Das Nähere nachstehend.

3) Die Schadens-Ermittelung.

a) Verfahren im Allgemeinen.

α) Das Anmeldeprotokoll[29]). Für jede Steuergattung ist ein besonderes fortlaufendes Anmeldeprotokoll zu führen[30]) und jedes Gesuch um Nachlaß in dasselbe nach der Zeit der Anmeldung aufzunehmen. Im Protokolle selbst oder dessen Beilagen muß über folgende Punkte genügender Aufschluß gegeben sein:

---

24) Vgl. auch Note 15 oben und S. 166 unten.
25) F.-M.-E. v. 18. Jan. 1836. Geret B. 20. S. 5.
26) lit. f. Note 4. a. O. u. Note 5.
27) Absatz- und Verkehrsverhältnisse können wohl unabwendbaren Schaden bringen, aber keinen Steuernachlaß nach dem Gesetze v. 1. Juli 1834 begründen, vergl. meine Staatsauflagen S. 37.
28) Vergl. meine Staatsauflagen S. 37.
29) §. 4. Note 4. u. zu §. 4. Note 5. a. O.
30) Die Praxis hat sich wohl für Vorlage der einzeln instruirten Gesuche entschieden.

aa) Zeit Art und Maß der Beschädigung,
bb) Umfang, Werth und Ertrag der beschädigten Bestandtheile, und
cc) im Falle eines Schadens an der Aussaat und dem Erndteergebnisse (Nr. 2. lit. b. a. aa. α. S. 160 oben), Umfang, Werth und Ertrag des steuerbaren Besitzes des Beschädigten in der Steuergemeinde.

Ueber die Punkte zu bb und cc müssen die Grundsteuerkataster resp. die Steuerverhältnißzahlen den erforderlichen Aufschluß geben.

dd) Die Benennung des durch die Nachlaßsuchenden zu wählenden — wo möglich eines und desselben — Schätzmannes.

Offenbar nicht begründete Gesuche sind vorbehaltlich des Recurses des angeblich Beschädigten von dem Rentamte zurückzuweisen und die Gesuchsteller darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der ermittelte Schaden nicht ein Achtel beträgt, sie die Kosten für die Schätzleute zu tragen haben (§. 13 des Ges.), während die Diäten des Amtspersonals immer von der Staatskasse bestritten werden.

b) Constatirung des Schadens [31]. Hierbei kann nicht genug vor Versäumniß von Seiten des verantwortlichen Beamten gewarnt werden, namentlich wenn nicht schon von Seiten der Orts- oder Distrikts-Polizei-Behörden so umfassende Erhebungen gepflogen werden, daß dieselben verlässige Anhaltspunkte für Bemessung des erlittenen Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen geben; jedenfalls soll die Besichtigung des ergangenen Schadens sofort nach erfolgter Anmeldung und zwar insoweit es sich um landwirthschaftliche Beschädigungen (Feldbeschädigungen) handelt, unter Beiziehung der Schätzmänner und bei anderweitigen Schäden unter Beiziehung geeigneter Sachverständiger stattfinden (vgl. Nr. 3. b. a. S. 164).

c) Die Feststellung der Schadensgröße [32]. Derselben werden zu Grunde gelegt:

aa) die amtlichen, legalen Erhebungen über die Größe der erlittenen Beschädigung, insoweit dieselben hinreichende Anhaltspunkte zur Bemessung der Schadensgröße geben oder noch ergänzt werden können;
bb) die Abschätzungen der Schatzmänner, wenn Anhaltspunkte zu aa nicht gegeben sind und es sich um landwirthschaftliche Beschädigungen (Feldbeschädigungen) handelt.

Der Schätzer sind in der Regel zwei, von denen den einen der Nachlaßsuchende, den andern das die Schadenserhebung leitende Rentamt bestimmt. Können sich diese über die Schadensgröße nicht einigen, so wird aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ein Compromiß-Schätzer beigezogen. Die Schätzer müssen ausdrücklich auf das Nachlaßgesetz beeidiget werden (§. 6 des Gesetzes). Dieselben sollen tadelfreie Männer sein, mit den Beschädigten nicht in Verwandtschaft stehen und in der betreffenden Ortsflur keinen Grundbesitz haben (zu §. 6 Instr.). Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadensabschätzung, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet (§. 10 des Ges.), in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen (§. 9 des Ges.).

---

31) Zu §. 6. u. §. 7. Note 5. a. O.
32) §§. 6, 9 u. 10. Note 4, dann zu §. 6 u. §. 7. Note 5. a. O.

Die Verhandlung findet in Gegenwart des Rentbeamten und der Vereinfachung halber auch des Compromiß-Schätzers statt und hat jeder Schätzmann folgende Fragen zu beantworten (zu §. 7 der Instr.):

α) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden oder nicht und welche nicht?

β) Den wie vielten Theil nach Achteln gerechnet beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände?[33])

cc) Die Gutachten der Sachverständigen, insoweit es sich nicht um Feldbeschädigungen handelt (zu §. 8 Nr. 3 und zu §. 6 Nr. 2 in der Instr.), welche in analoger Weise wie die Schätzungen zu erheben sind[34]).

b) Verfahren im Besonderen:

a) bei Feldschäden (Nr. 2. lit. b. a. aa. α. S. 160). Diese können einen ganzen Rentamtsbezirk, eine oder mehrere Steuergemeinden, oder einen oder mehrere Grundbesitzer betreffen und in allen diesen Fällen wieder sog. totale oder partielle Schäden sein d. h. die ganze Erndte und hiemit die ganze Steuer oder nur aliquote Theile berühren.

Der Betrag der Beschädigung muß von den Schätzern, wie dies bei allen gesetzlichen Nachlässen der Fall ist, in Achtel ausgesprochen werden. Die ein volles Achtel nach strenger Berechnung nicht erreichenden Beschädigungsquoten dürfen nicht berücksichtiget werden, da das Gesetz kleinere als Achtelsbrüche nicht kennt[35]).

Bei Feldschäden wird die Schadensbesichtigung häufig vorausgehen und die Schadenserhebung vor der Erndte nachfolgen müssen. Der jedesmalige Akt, ob der Besichtigung oder Erhebung des Schadens, muß aber in einer und derselben Gemeinde ohne Unterbrechung durchgeführt werden; Feldschäden, welche nicht geschätzt werden können, begründen keinen Anspruch auf Steuernachlaß[36]).

Im Hinblick auf die Bestimmung, daß bei den Feldbeschädigungen der Schaden an der Aussaat resp. der Erndte auf dem Felde mit dem gewöhnlichen Jahres-Ertrage des gesammten steuerbaren Grundbesitzes des oder der Nachlaßsuchenden verglichen werden muß, ist Folgendes zu berücksichtigen:

aa) Zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahresertrages dient die Steuerverhältnißzahl, deren Einheit einen Gulden Ertrag ausdrückt (Instr. vom 12. Juni 1835 zu §. 2. lit. a. Note 5 oben).

bb) Die Verhältnißzahl der brach liegenden Grundstücke muß von der Verhältnißzahl des gesammten in einer und derselben Gemeinde liegenden steuerbaren Grundbesitzes abgezogen werden[37]) und die Haupt-Schadens-Quote ist sohin nach Verhältniß des über Abzug der Brachfelder verbleibenden steuerbaren Ertrages des Gesammtbe-

---

33) Die dritte Frage über das Verhältniß der theilweisen zur ganzen Beschädigung fällt im Hinblicke auf das Steuerdefinitivum hinweg.

34) Eine weitere Bestimmung bezüglich der Sachverständigen besteht nicht, wie auch das Gesetz (§. 7) dieselben nicht erwähnt.

35) §. 11. Instr. Ansb. v. 27. Juni 1842. Geret Anhang zu B. 21. S. 65.

36) Vergl. meine Staatsauflagen S. 9.

37) F.-M.-E. v. 16. Dez. 1836, vergl. §. 11. Note 35. a. O.

sitzstandes zu der ausgemittelten Beschädigung am steuerbaren Ertrage der beschädigten Objekte zu berechnen.

Die Brache ist bei der Schadens-Besichtigung zu ermitteln oder gemeindlich zu attestiren.

cc) Im Falle Aecker wegen gänzlicher Zerstörung der auf denselben gestandenen Früchte umgepflügt und abermals bestellt werden, soll die hiedurch erzielte Erndte an der ursprünglichen Schadensquote nicht gekürzt, deshalb aber auch, wenn diese Früchte abermals zerstört würden, die zweite Beschädigung nicht zu der ersten Schadensquote hinzugerechnet werden [38]).

b) Bei Beschädigung der eingebrachten Erndte (Nr. 2. lit. b. a. aa. β. S. 160). Eine Vergleichung mit dem ganzen Grundbesitze des Nachlaßsuchers findet hier nicht statt, wenn nachgewiesen werden kann, von welchen Grundstücken die eingebrachte Erndte zu Verlust ging. So wenig wie bei lit. a findet hier der Currentgeldwerth der etwa verbrannten Gutserträgnisse Berücksichtigung, sondern lediglich die Quote des Schadens an dem gewöhnlichen Jahresertrag der Erndte d. h. an der Steuerverhältnißzahl wird festgestellt [39]).

Wo möglich ist der Gutsertrag, sowie der Verlust hieran in der Scheune oder auf dem Speicher nach Gattung, Schober, Garben, Centner, Schäffel oder Metzen u. s. w. unter Zuhandnahme der gerichtlichen Akten ausgeschieden zu ermitteln, eventuell das Gutachten der Schätzleute über die Beschädigungsquote überhaupt zu erholen.

c) Bei einem Verluste an dem Oekonomie-Viehstande (Nr. 2. lit. b. a. bb. S. 161) muß der vor dem Brande vorhanden gewesene Oekonomie-Viehstand nach Stücken und deren Geld-Currentwerth ausgemittelt werden, es müssen die zu Grunde gegangenen Stücke nach demselben Werthe hergestellt und sodann von den Schätzmännern [40]) resp. Sachverständigen [41]) unter gehöriger Berücksichtigung des zur Bestellung des Gutes erforderlichen gesammten Oekonomie-Viehstandes, durch Vergleichung des Werthes der verbrannten Stücke mit dem Werthe des vorhanden gewesenen Oekonomie-Viehstandes, — nicht aber mit dem Gutsertrage oder der Steuerverhältnißzahl — die Schadensquote ausgesprochen werden.

d) Bei einem Verluste an den Baumannsfahrnissen (Nr. 2. lit. a. a. cc. S. 161) soll die vor dem Brande vorhanden gewesene Baumannsfahrniß nach Stücken und deren Geldcurrentwerth ausgemittelt, dann sollen die verbrannten Stücke nach demselben Werthe hergestellt und sodann, wenn die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages oder die Steuerverhältnißzahl erreicht oder übersteigt, von den Schätzmännern [42]) unter gehöriger Berücksichtigung der zur Bestellung des Gutes erforderliche Baumannsfahrniß die Schadensquote festgesetzt werden.

e) Bei Beschädigung von Wohn- und Oekonomiegebäuden (Nr. 2. lit. b. b. S. 161) haben die Kataster und die Erhebungen im Interesse der Immobiliar-Brandassekuranz-Anstalt den erforderlichen Anhaltspunkt

---

38) F.-M.-E. v. 20. Juni 1838. Geret B. 21. S. 68.
39) F.-M.-E. v. 25. Jan. 1838. Geret B. 21. S. 67.
40) F.-M.-E. v. 25. Jan. 1838. §. 13. Note 35. a. O.
41) Gesetz u. Instr. erwähnen hier der „Schätzmänner“ nicht, vergl. Note 34.
42) §. 14. Note 35. a. O. u. Note 40.

für die Schadensberechnung und für das Gutachten der Sachverständigen resp. der Schätzmänner über den zugefügten Schaden zu geben.

Kommt ein Steuernachlaß an leerstehenden resp. leer gestandenen nach der Miethe besteuerten Häusern in Frage, so erscheint die Erhebung des Thatbestandes, daß die Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben sind (zu §. 2. lit. c der Instr.) resp. der Nachweis der öffentlichen wiederholten Ausbietung der Wohnungen zu billigen Preisen mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen erforderlich[43]), indem hiernach das Beschädigungsverhältniß, sonach auch die von den Schätzmännern nach genommenen Augenschein auszusprechende Beschädigungsgröße sich bemißt. Vgl. jedoch Note 15 oben.

f) Bei Nachlässen an der Gewerbsteuer (Nr. 2. b. c. S. 162) ist wo möglich aus den Akten der Polizei oder anderer Behörden, welche von den vorgefallenen Unglücksfällen Cognition zu nehmen haben, zu erheben und zwar

aa) insoweit ein Gewerbstillstand in Frage kommt, die Ursache, Art und Größe der zerstörten Gewerbsvorrichtungen;

bb) insoweit es sich um Waaren oder Vorräthe handelt, die Größe der vor der Beschädigung vorhanden gewesenen verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe und der Betrag des Schadens.

Gegebenen Falles kann nur die eigene Aussage des Betheiligten, die Einvernehmung Sachverständiger (Not. 35 und 41), die Vorlage von Zeugnissen z. B. von ärztlichen bei Krankheiten den Anhaltspunkt für die Schadensschätzung geben.

Der Stillstand des Gewerbes kann übrigens zugleich einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer von den Gewerbs-Lokalitäten begründen.

4) Die Berechnung der Nachlaßquote. Die Steuernachlaßquote ist der Beschädigungsquote gleich (§. 3 des Ges.); jene steigt mit dieser von ein Viertel oder zwei Achtel anfangend (§. 7 des Ges.) immer von Achtel zu Achtel — je nach der Festsetzung der Letzteren von Seiten der Schätzmänner resp. Sachverständigen — in der Art, daß die Beschädigung und der Steuernachlaß von einem Viertel das Minimum und die Zerstörung des ganzen Gegenstandes und der Nachlaß der ganzen einjährigen Steuer das Maximum sind.

Beträgt die Schadensquote bei mehreren der verschiedenen Objekte (Nr. 3. lit. b. a—f) nur ein Achtel, so dürfen diese Quoten nicht zusammengerechnet werden, weil die das Minimum von ein Viertel nicht erreichenden Schadensquoten überhaupt keinen Anspruch auf Nachlaß begründen. Gleichwohl ist ein Uebergang des Steuernachlasses auf das nächste Jahr möglich, sei es, daß sich in demselben noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern, was wieder legal erhoben werden muß oder daß einen Steuerpflichtigen an den verschiedenartigen Vermögensobjekten in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle treffen, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen (§. 7 des Ges.).

5) Die amtliche Behandlung. Die Rentämter haben die ganze Nachlaßverhandlung, namentlich die Thätigkeit der Schätzmänner zu leiten. Zweckmäßige Formulare werden sehr zu Statten kommen (S. solche im Anhange zu Geret Bd. 21. Seite 77—96).

---

[43]) §. 15. Note 35. a. O.

Die unerläßlichen Erfordernisse des Nachlaßlibells und die Belege hiezu sind zu §. 14 der Instruktion vom 12. Juni 1835 (Note 5) namentlich verzeichnet.

Der gesetzliche Nachlaß muß ausdrücklich von dem Nachlaßgenießer bescheinigt werden; außerdem werden die gemeindeweisen Nachlaßverzeichnisse in den Gemeinden vier Wochen zur Einsicht aufgelegt (§. 14 des Ges. und Instr.) und die Nachlässe nach Gemeinden in dem Hauptblatte des Kreis-Amtsblattes (§. 14. a. O.) bekannt gemacht.

Bei Nachlaßfällen von größerer Bedeutung unterliegt die Bezahlung und Verrechnung der normalmäßigen Gebühren der bei Aufnahme der Schadensgrößen von Seiten der Rentbeamten beigezogenen Aktuare und Amtsdiener keinem Anstande [44]).

Vorstehende Erläuterungen über das Nachlaßwesen hatten für die Pfalz keine Anwendung zu finden, weil das Gesetz vom 1. Juli 1834 nur für die Kreise diesseits des Rheins gegeben ist [45]). Eigentliche Steuernachlässe kamen in der Pfalz nach der dort maßgebend gewesenen Verordnung vom 28. Juli 1818 [46]) nur bei absoluter Uneinbringlichkeit einzelner Steuerquoten oder in dem Falle vor, wenn Steuerbare einen beträchtlichen Theil ihres Grundeinkommens durch Elementar-Ereignisse verloren haben.

Die Ungiebigkeit von Steuerquoten hat der Einnehmer durch Carenz-Akten des Steuerboten, die mit Zuziehung von zwei Zeugen und nach weitern besondern Förmlichkeiten zu errichten sind, nachzuweisen.

Am Schlusse des Etatsjahres fertigt der Einnehmer gemeindeweise Verzeichnisse über die uneinbringlichen Quoten und legt dieselben dem kgl. Bezirksamte vor, welche Behörde die Untersuchung und Begutachtung durch das k. Rentamt nach vorgängiger Vernehmung der Lokalsteuer-Kommissionen (Steuervertheiler) zu veranlassen, dann nach Beifügung des eigenen Gutachtens die Vorlage der Verhandlungen an die k. Regierung zu bewirken hat. Die Nachlaßdekreturen der k. Regierung dienen dem Einnehmer nach erfolgter Bescheinigung des Nachlaßgenusses von Seiten der Debenten bei seinen Ablieferungen gleich baaren Geldes.

Die Gesuche um Steuernachlaß wegen Verlust von Grundeinkommen durch Elementar-Ereignisse werden von den Steuerbaren ebenfalls beim k. Bezirksamte eingereicht und mit Zuziehung von zwei durch diese Behörde zu ernennende Kommissarien von dem k. Rentamte an Ort und Stelle untersucht, sodann nach erfolgter Begutachtung von Seiten des k. Rentamtes und Bezirksamtes durch letztere Behörde der k. Regierung zur Bescheidung vorgelegt.

Seitdem der Pfalz die Last der Steuernachlässe und Niederschläge abgenommen wurde, hat die k. Regierungs-Finanzkammer die Gesuche um Nachlässe und Niederschlagungen der Steuern nebst Kreisumlagen zu bescheiden, während der k. Regierung, Kammer des Innern, die Vertheilung der Unterstützungen aus Kreisfonds wegen Elementarbeschädigung zusteht [47]).

---

44) F.-M.-E. 19. Juli 1836. Geret B. 20. S. 23.
45) §. 15. Note 4. a. O.
46) Beil. z. Amtsbl. 1818. S. 55—107. Siebenpf. B. 5. S. 364 ꝛc.
47) §. 5. d. Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 119.

II. Die Kasseführung.

§. 84.

A. Die Amtskasse.

1) Die Sicherheit. Die Amtskassen sollen namentlich gegen Einbruch und Feuersgefahr gesichert sein. Insoferne förmliche Kassengewölbe nicht zur Verfügung stehen, ist daher auf die Verwahrung der Kassenzimmer resp. Kassen mit eisernen Stäben, starken Vorthüren, eisernen Gittern und mit Eisenblech beschlagenen inneren Fensterläden Bedacht zu nehmen. Die Oefen und Einheizlöcher sind so einzurichten, daß durch dieselben kein Einbruch stattfinden kann. Die Kassen sollen wenigstens mit starkem Eisenbleche beschlagen, an dem Fußboden angeschraubt, und mit verschiedenen Schlössern versehen sein. Neuerlich werden besondere starke Kasseschränke empfohlen [1]).

2) Die Ordnung.

a) Sämmtliche Amtsgelder sollen — soweit thunlich rollirt — in der Amtskasse aufbewahrt werden [2]). Das Bestehen bedeutender Handkassen, sei es bei den Amtsvorständen selbst oder den Amtsgehilfen, ist durchaus ordnungswidrig [3]). Auch sollen nur in den äußersten Fällen nicht verbuchte Gelder in die Amtskasse kommen.

b) Eigentliche Amtsgelder und Depositen oder sonstige einer selbständigen Verwaltung angehörigen Gelder [4]) sind jedenfalls in der Amtskasse selbst auszuscheiden. Hingegen dürfte die Anforderung weiterer Absonderungen wie bei den Rentämtern der Kreisfondsgefälle [5]) — [6]), der Gefälle der Ablösungskasse oder aller Stempelgelder und durchlaufenden Posten nicht nur oft an der Ausführbarkeit scheitern, sondern bei sonst geordneter Buchführung kaum als wesentlich bezeichnet werden können.

c) Die Kassepapiere d. i. solche Quittungen und Scheine, welche nicht Rechnungsbelege sind, sondern zum Ausweise des Kasse- und Sollbestandes dienen, also Quittungen über gemachte Gefällsablieferungen, honorirte Assignationen, noch nicht zugerechnete à conto Zahlungen u. dgl. sollen, wenn thunlich, in der Kasse selbst in ausgeschieden rubrizirten Umschlagbogen oder einem wohl verschließbaren Schranke aufbewahrt werden [7]).

d) Der Kassebestand. Die äußeren Finanzämter und Kassen sollen ihre Gefälls-Einnahmen in angemessenen Zwischenräumen an die Kassen, mit

[1]) Geret Rechgsr. §. 23. u. F.-M.-E. v. 16. Mai 1862. Geret B. 33. S. 432.

[2]) F.-M.-E. v. 10. März 1848. Geret B. 24. S. 33.

[3]) Instruktiv aber nicht unbedingt maßgebend sind die Normative in der Instr. für die Rentämter des Oberd.-Kr. vom 8. Okt. 1817. Geret B. 7. S. 507. Lit. A.

[4]) §. 11 d. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 128.

[5]) §. 49. Instr. v. 25. Febr. 1832. Geret B. 16. S. 235.

[6]) Die früher angeordnete ausgeschiedene Kasseführung der Staatsgüter-Verkaufs- und Ablösungsgelder ist aufgehoben. Ziff. 12 d. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 148.

[7]) Geret Rechngsr. §. 65. u. §. II. lit. e. des Generale v. 9. Novemb. 1810. Geret B. 4. S. 287.

welchen sie abzurechnen haben, die Rentämter in der Regel von acht zu acht Tagen abliefern[8]) und keine größeren Kassebestände halten, als zur Bestreitung der voraussichtlichen Ausgaben, bis wieder entsprechende Einnahmen anfallen, erforderlich sind.

Namentlich haben die Rentämter die Kaufschillings- und Gefälls-Ablösungsgelder bei Vermeidung von 10 Prozent usurae poenales, wenn bei Beträgen von 100 fl. an die Auslieferung bis zu dem 22. Tage seit der Perception nicht geschehen ist, und zwar ausgeschieden der Kreiskasse zu übermachen[9]).

Die Ablieferung solcher Gelder am Schlusse des Monates ist den Rentämtern gestattet, wenn sie nicht vorher den Betrag von 100 fl. erreichen.

Die Kreiskassen haben die baaren Ablösungsschillinge an Grundrenten des Staates innerhalb des eben bezeichneten Termines an die Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse abzuliefern, von wo die weitere Abrechnung erfolgt[10]).

Desgleichen hat die Ablieferung der Gefälle der Grundrenten-Ablösungskasse von den Rentämtern an die Kreiskassen und von diesen an erstere Kasse streng ausgeschieden nach dem Zins- und Tilgungs-Fond stattzufinden[11]). Bezüglich der Zeit der Ablieferung der Annuitäten gilt das eben Gesagte[12]).

Die Ablieferungen von Seiten der Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare an die Rentämter sollen während des laufenden Monates in runden Summen erfolgen[13]). Die Staatsgelder, welche diese Beamten und Bediensteten in Händen haben, sollen nie die Hälfte der geleisteten Caution übersteigen[14]).

3) Die Kassesperre. Insoferne zwei Kassebeamte bestehen, hat der zweite — der Controleur — gemeinschaftliche Kassesperre aber auch gemeinschaftliche Haftung mit dem Kassier, und haben beide Beamte die sämmtlichen Kassepapiere namentlich die Kassequittungen zu unterschreiben[15]). Bei Abwesenheit oder Krankheit des einen oder andern Kassebeamten ist für sofortige Substituirung Sorge zu tragen[16]).

§. 85.

B. Die Amtsgelder.

1) Die Kassefähigkeit. Die Grundlage für die Münzverhältnisse in Hinsicht auf die öffentlichen Kassen bilden die neuerlichen Verträge zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereines d. i. Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Lichtenstein andererseits[1]).

---

[8]) F.-M.-E. v. 31. März 1823. Geret B. 13. S. 1513.
[9]) §. 6. d. Instr. v. 23. Dez. 1818. Geret B. 11. S. 1147.
[10]) F.-M.-E. v. 10. Jan. 1857. Geret B. 30. S. 128.
[11]) §. 17 bis §. 21. Instr. v. 21. April 1849. Geret B. 25. S. 40.
[12]) F.-M.-E. v. 6. Okt. 1849. Geret B. 25. S. 223.
[13]) §. 5. d. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1176.
[14]) §. 12. d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 160.
[15]) F.-M.-E. v. 30. April 1823. Geret B. 13. S. 1516.
[16]) V.-O. v. 29. April 1821. Geret B. 11. S. 1143.
[1]) Münzvertrag v. 24. Jan. 1857. Reggsbl. S. 599, dann Vertrag über das Münz-

Dem süddeutschen Münzvereine ist auch die herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und -Gotha für das Herzogthum Coburg beigetreten [2]).

Als für die Geldverhältnisse der öffentlichen Kassen wichtig ist hervorzuheben:

a) An die Stelle der bisher in Anwendung gewesenen Münzmark (Kölnische Mark) trat als Münzgewicht das Zollpfund von 500 Grammen in Tausendtheilen [3]).

b) die Grundlage des Münzwesens ist die reine Silberwährung und die Hauptlandesmünze der Gulden zu sechzig Kreuzern [4]).

c) Wie seither aus der Mark feinen Silbers 24½ Gulden geprägt worden sind (24½ Guldenfuß), so werden in Folge des veränderten Münzgewichtes (lit. a.) nun aus dem Pfunde feinen Silbers 52½ Gulden geprägt, daher nun der 52½ Guldenfuß der Landesmünzfuß [5])—[6]). Beide Münzfüße bilden in ihrer Vereinigung die süddeutsche Währung [7])—[8]). Die groben gleichnamigen Silbermünzen beider Münzfüße haben völlig gleiche Geltung [9]).

d) Zur Erleichterung des Verkehres mit den bei dem Münzvertrage (Note 1) betheiligten Staaten der Thalerwährung und zur Ausgleichung mit der österreichischen Währung wurden neben den Stücken zu 2 fl., 1 fl. und 30 kr. auch Vereinsthaler und zwar Ein-Vereins-Thaler- (1½ Gulden österreichischer Währung) und Zwei-Vereins-Thaler-Stücke (3 Gulden österreichischer Währung) eingeführt [10]). Die im Münzvereinsgebiete ausgeprägten Vereinsthaler haben eben so im öffentlichen, wie im Privatverkehre gleich den Landesmünzen unbeschränkte Giltigkeit [11]), wie die früheren Zwei-Vereins-Thaler-Stücke [12]) und die früheren Einthaler-Stücke im früheren Vierzehnthalerfuße.

e) Sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehre darf die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet [13]).

f) Als Scheidemünzen werden in Silber geprägt: Sechs-, Drei- und Ein-Kreuzer-Stücke; in Kupfer: Halb-Kreuzer- (Zweipfennige), Viertel-Kreuzer- (Pfennige) und Achtel-Kreuzer- (Heller) Stücke [14]).

g) Niemand — also auch keine öffentliche Kasse — ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze der Landeswährung erreicht, in Silberscheidemünze, und eine Zahlung, welche den Betrag von drei Kreuzern erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen [15]).

---

wesen des süddeutschen Münzvereines vom 7. Aug. 1858. Reggsbl. S. 1291, welcher (art. 22) an die Stelle der Convention vom 25. August 1837 (Reggsbl. S. 745) getreten ist. Vgl. §. 177. Pözl, Verwaltungsrecht 2. Aufl. 1858.

[2]) E. der St.-M. d. k. Hauses u. des Aeußern v. 15. April 1863. Reggsbl. S. 649.

[3]) §. 1. V.-O. v. 25. Aug. 1858. Reggsbl. S. 1115.

[4]) §. 2 u. 3. Note 3. a. O.

[5]) §. 4. Note 3. a. O.

[6]) art. 1. Vertrag v. 7. Aug. 1858. Note 1. a. O.

[7]) §. 5. Note 3. a. O.

[8]) art. 2. Note 6. a. O.

[9]) §. 6. Note 3. u. art. 3. Note 6. a. O.

[10]) §. 7 u. §. 8 Note 3. art. 3. Note 6. a. O.

[11]) §. 10. Note 3. a. O.

[12]) Conv. v. 30. Juli 1838. Reggsbl. 1839. S. 129.

[13]) §. 11. Note 3. a. O.

[14]) §. 12. Note 3. u. art. 11. Note 6. a. O.

[15]) §. 13. Note 3. u. art. 15. Note 6. a. O.

h) Ebenso besteht für Niemanden eine Verbindlichkeit, grobe Silbermünzen oder Scheidemünzen in Zahlung anzunehmen, welche durchlöchert, beschnitten oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert oder beschädigt sind. Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich der verfälschten Münzstücke [16]).

i) Jeder Münz-Vereins-Staat muß seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 fl., in Kupferscheidemünze nicht unter 10 fl. betragen [17]). Auch sind durchlöcherte, beschnittene oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Scheidemünzen von der Umwechslung ausgeschlossen.

Diese Umwechslung inländischer Scheidemünzen gegen grobe cursfähige Silbermünze liegt den Kreiskassen ob [18]).

k) Die Staatsministerien sind ermächtigt, die unter der Benennung „Krone" und „halbe Krone" in Gold geprägten Vereinsmünzen bei den ihrem Ressort zugehörigen Kassen in Zahlung zuzulassen oder von solchen auszuschließen. Im Falle der Zulassung, sei es allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Kassen und Leistungen, hat dieselbe nach einem zum Voraus und je für die Dauer von längstens sechs Monaten zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Kassencurse zu geschehen [19]). Kronen und Halbkronen anderer Münzvereinsstaaten stehen sodann denen vom Landesgepräge gleich [20]).

Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken 2c. ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt werde [21]).

Anreihend an diese allgemeinen Erörterungen werden die kassemäßigen Münzen nachstehend aufgezählt:

a) Kronen und halbe Kronen in Gold — zur Zeit ist eine generelle Anordnung (Note 19) wegen deren Annahme nicht getroffen.

b) Zwei-Vereins-Thaler- und Ein-Vereins-Thalerstücke, dann ältere preußische Thaler (Note 10—12).

c) Kronenthaler [22]).

d) Die österreichischen Zweigulden- und Ein-Guldenstücke (2 fl. 20 kr. und 1 fl. 10 kr.) und zwar ohne irgend welche Beschränkung [23]).

---

16) §. 14. Note 3. u. art. 19. Note 6. a. O.
17) art. 15. lit. c. Vertrag v. 24. Jan. 1857. Reggsbl. S. 916.
18) §. 15. Note 3. a. O.
19) §. 18. Note 3. u. art. 18. Note 6. a. O.
20) §. 19. Note 3. a. O.
21) §. 20. Note 3. a. O.
22) art. 9. Note 6. a. O. u. art. 5 des Vertrages vom 24. Januar 1857. Reggsbl. S. 608.
23) F.-M.-E. v. 14. Aug. 1861. Geret B. 32. II. S. 89, womit die Beschränkungen in der F.-M.-E. v. 26. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 88 und H.-M.-E. vom 31. Jan. 1861. Geret B. 32. II. S. 86 u. F.-M.-E. vom 21. Okt. 1860. Geret B. 32. I. S. 73 hinwegfielen.

e) Die französischen Fünffrankenstücke (2 fl. 20 kr.) ohne Beschränkung, so ferne sie nicht auffallend abgeschliffen sind, oder Spuren einer gewaltsamen Beschädigung an sich tragen; abgenützte und beschädigte Stücke sind nur nach dem Gewichte (das Münz-Pfund mit 46 fl. 52 kr.) anzunehmen [24]).

f) Die Zwei-Gulden-, Ein-Gulden- und Halb-Gulden-Stücke aus den Staaten des Münzvereines [Note 10] [25]).

g) Die Zwanzig- und Zehn-Kreuzer-Stücke bayerischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinsstaaten nach dem geminderten Werthe von 23½ kr. und 11 kr. [26]).

h) Scheidemünzen in Silber und Kupfer aus den süddeutschen Vereinsstaaten (Note 14) mit den oben (Note 15 und 16) angeführten Beschränkungen.

Ausdrücklich von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen sind die k. k. österreichischen Sechskreuzer-Stücke von 1849 [27]). Dieselben werden um den Preis von 5 kr. bei dem Haupt-Münz-Amte und bei dem Einlösungsamte in Würzburg eingelöst [28]).

Hinsichtlich der Behandlung nicht kassemäßiger Gelder ist namentlich Folgendes zu bemerken:

a) Falsche Münzen sollen an die Kreis- oder sonstige Centralkassen abgeliefert und dort sofort durch Zerschneiden oder Zerschlagen unschädlich gemacht werden, was am zweckmäßigsten durch einen tiefen keilförmigen Ausschnitt mittelst der sog. Laubsäge geschieht [29]).

b) Die abgeschliffenen Scheidemünzen der zum süddeutschen Münzvereine gehörigen Staaten, d. h. solche Münzen, welche entweder auf beiden oder auch nur auf einer Seite so stark abgenützt sind, daß weder die Schrift noch das übrige Gepräge deutlich mehr zu erkennen ist, sind nicht wieder zur Auszahlung zu verwenden, sondern insoweit sie bei den Rentämtern eingehen, mit der Bezeichnung „abgeschliffene Scheidemünzen" nach Geldsorten in gesonderten Rollen in Beträgen von mindestens zehn Gulden an die Kreiskassen abzuliefern, welche in Sendungen von 100 fl. die Auswechslung bei dem k. Hauptmünzamte bewerkstelligen [30]). Auch die älteren abgeschliffenen bayerischen Dreißigkreuzer- und Fünfzehn-Kreuzerstücke werden bei dem k. Hauptmünzamte in größeren Parthien eingewechselt und umgeschmelzt [31]).

c) Durchlöcherte oder in anderer Art beschädigte Münzen dürfen bei öffentlichen Kassen nicht angenommen und zu Zahlungen aus solchen Kassen

24) F.-M.-E. vom 8. Febr. 1860 und 31. Okt. 1860. Geret B. 32. I. S. 71 u. 73. F.-M.-E. vom 24. Nov. 1861. Geret B. 32. II. S. 89.

25) Viertel-Gulden zu 15 kr. (art. 4. Note 6. a. O.) wurden bisher nicht geprägt.

26) §. 4. d. V.-O. v. 9. Aug. 1858. Reggsbl. S. 1077. Die österr. 20 kr. u. 10 kr. Stücke waren nur bis 1. Januar 1864 gesetzliches Zahlungsmittel. Seitdem werden die 20 u. 10 kr. Stücke ohne Unterschied nur nach dem Zollpfunde (30 fl. 21 kr. resp. 25 fl. 45 kr.) eingelöst. V.-O. 27. Novbr. 1863. Reggsbl. S. 1815.

27) E. d. M. d. Aeuß. v. 25. November 1849. Reggsbl. S. 1249 u. 31. Jan. 1852. Reggsbl. S. 137; F.-M.-E. v. 16. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 87 und F.-M.-E. v. 24. Nov. 1861. Geret B. 32. S. 90.

28) M.-E. 27. Dez. 1863. Nr. 11479.

29) F.-M.-E. v. 21. Juni 1833. Geret B. 18. S. 47.

30) F.-M.-E. v. 5. März 1847. Geret B. 24. S. 8. Eine neuerliche vorübergehende durch F.-M.-E. v. 14. Okt. 1863. Nr. 12760 ausgesetzte Maßnahme s. in F.-M.-E. v. 24. Nov. 1861. Geret B. 32. II. S. 90.

31) F.-M.-E. v. 17. Juli 1847. Geret B. 24. S. 16.

nicht verwendet werden; den Kassebeamten liegt die Auswechslung für eigene Rechnung ob [32]).

2) Papiergeld [33]). An Papiergeld dürfen nur die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach ihrem Nennwerthe bei öffentlichen Kassen angenommen werden [34]) — [35]) und ist deren Annahme nicht zu verweigern [36]). Diese Banknoten können auf Verlangen der Empfänger auch zu amtlichen Zahlungen verwendet und dürfen gegen baaren Erlag der Valuta an Private verabfolgt werden [37]). Beschädigte Banknoten wechselt die Bank aus, so lange noch die Nummern der Banknoten erkannt werden können [38]).

Die Kassen und Aemter sollen keine großen Bestände an Banknoten haben, sondern dieselben zeitweise abliefern [39]).

Ausländisches Papiergeld ist ausnahmslos von der Annahme bei öffentlichen Kassen ausgeschlossen [40]).

3) Die Geldverpackung. Die Amtsgelder werden in Rollen oder Säcke verpackt. Zu den Geldrollen soll gut geleimtes, haltbares Papier [41]) — [42]), zu den Säcken dauerhafter doppelter Zwillich verwendet werden; erstere sind oben und unten mit Siegellack unter Aufdrückung des Amts- resp. Kasse-Siegels sorgfältig zu verschließen; letztere nebstdem mit starkem Zwirn mit einwärts gekehrter Naht zusammen zu nähen und gehörig zu verschnüren [43]).

Auf den Geldrollen muß der Name des einzählenden Amtes oder der Kasse — der Amtsvorstand wird, wenn er die Einzählung nicht selbst vollzieht, die Namenschiffre des Geldzählers beisetzen lassen — und der Inhalt an Werth und Münzsorte bezeichnet werden. Die Geldsäcke sind mit einer Etiquette von starkem Papier oder Pergament zu versehen, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Versenders und des Inhalts entnehmen läßt [44]).

Die Eintheilung des neuen Münz-Pfundes in Tausendtheile (Note 3) und die Genauigkeit, mit welcher das Gewicht der Geldquantitäten hiernach sich ermitteln läßt, machen es unmöglich, eine allgemeine Gewichtsscala, wie früher bei dem kölnischen Markgewichte, in welcher die durch Abnützung der Münzen, daran klebenden Schmutz, dann größere oder geringere Schwere des zu Rollen verwendeten Papieres sich unvermeidlich ergebenden Gewichtschwankungen gehörig berücksichtigt sind, herzustellen, ohne zugleich, insbesondere bei

---

32) V.-O. v. 28. Febr. 1821. Reggsbl. S. 227 u. V.-O. v. 17. Juni 1829. Reggsbl. S. 500.

33) Vgl. Art. 22. des Münz-Vertrages v. 24. Jan. 1857. Reggsbl. S. 623 u. Pözl, Verwalt.-Recht. 2. Aufl. §. 177. Ziff. 2.

34) §. 13 der Statuten v. 17. Juni 1835. Reggsbl. Nr. 34. S. 385.

35) F.-M.-E. v. 15. Nov. 1836. Geret B. 20. S. 34.

36) F.-M.-E. v. 15. Juni 1837. Geret B. 20. S. 77.

37) F.-M.-E. v. 8. Juli 1837. Geret B. 20. S. 83.

38) F.-M.-E. v. 28. Aug. 1837. Geret B. 20. S. 88.

39) F.-M.-E. v. 13. März 1860. Geret B. 32. I. S. 122. Vgl. auch Ausschreibung v. 23. März 1863. Reggsbl. S. 493.

40) §. 5. d. V.-O. v. 18. Jan. 1857. Reggsbl. S. 93. Vgl. V.-O. v. 21. Nov. 1855. Reggsbl. S. 1181. u. 24. Nov. 1855. Reggsbl. S. 1253; dann E. d. M. d. Hd. vom 21. April 1857. Reggsbl. S. 429 und E. d. M. d. Hd. v. 17. Mai 1861. Reggsbl. S. 435.

41) Instr. v. 10. Okt. 1823. Geret B. 13. S. 1519.

42) F.-M.-E. v. 27. März 1853. Geret B. 27. S. 89.

43) §. 2. Note 41. a. O.

44) §. 5. Note 41. a. O.

postmäßigen Maximal-Geldversendungen, die Möglichkeit des Abganges eines oder mehrer Geldstücke offen zu lassen.

Es muß daher bei Geld- und Packsäcken das Gewicht der hierin enthaltenen Geldsendungen für jeden Sack einzeln ermittelt werden, und ist dasselbe sodann auf der Etiquette nach Pfund und Hunderttheilen anzugeben. Bei Baarsendungen hat diese Gewichtsermittlung auch noch mit Einschluß des Uebersackes zu erfolgen und muß das befundene Gewicht auf der innern und äußern Etiquette bemerkt werden[45]).

Die Beschaffung der neuen Pfund-Münzgewichte wurde übrigens allgemein nur für die Kreiskassen und Oberaufschlagsämter, für die Rentämter und die sonstigen Perceptionsämter, aber nur, wenn hiefür besondere Gründe bestehen und die Regiemittel ausreichen, genehmigt[46]).

4) Die Geldversendung. Im Allgemeinen sollen die Versendungen von baaren Geldern möglichst vermieden werden und durch Benutzung von Assignationen ersetzt werden[47]), was jedoch in zu großer Ausdehnung ohne unvermeidliche Verwirrung des Kassewesens nicht ausführbar erscheint.

Die Geldversendungen sollen übrigens nur durch die Postanstalt und die aufgestellten Boten (nun Postboten) bewerkstelligt werden[48]). In soweit die Versendung durch die Eisenbahnen in der Art möglich ist, daß die Beförderung ausschlüssig auf der Eisenbahn geschehen kann, also zwischen zwei unmittelbar an derselben gelegenen Orten, dürfen die Geldversendungen in gut gereiften Kisten oder Fässern, oder in haltbaren Zwillichsäcken ohne Naht bis zu dem für Postsendungen überhaupt zulässigen Maximalgewichte von 80 Pfd. Zollgewicht von den k. Postanstalten übernommen, jedoch sollen größere, das Gewicht von 60 Pfd. überschreitende Geldfässer oder Kistchen in mit den nöthigen Handhaben versehenen Stupfen einballirt werden[49]).

Mit Eilwagen, Postomnibus und Kariolposten dürfen Geld-Sendungen mit dem Maximalbetrage von 50 Pfd. Zollgewicht erfolgen (Note 49). Desgleichen müssen auf einen und denselben Wagen Staatsgelder bis zu dem Betrage von 5000 fl. angenommen werden[50]), jedoch sollen in der Regel Geldversendungen durch die Post nur in kleineren Parthien erfolgen und nach vorgängigem Benehmen mit der Postbehörde bei bedeutenderen Beträgen in so lange, als dies ohne besondere Beschwerung der Wagen und ohne besonderen Vorspann möglich ist[51]).

5) Die Controle über die Geldsendungen. Das Interesse des Staatsärars wie der betheiligten Beamten erfordert bei der Kreis- und sonstigen Hauptkasse eine sorgfältige Prüfung der Geldsendungen der äußeren Aemter, worüber namentlich folgendes zu bemerken ist.

a) Bei Eintreffen einer Geldsendung ist zunächst das deklarirte Gewicht (Nr. 3. a. E. oben) zu prüfen, um der Postanstalt gegenüber sofort eine etwaige Differenz constatiren zu können. Trifft dasselbe zu, so werden die Säcke oder

---

45) F.-M.-E. v. 31. Mai 1860. Geret B. 32. I. S. 72.
46) F.-M.-E. v. 12. Nov. 1860. Geret B. 32. II. S. 74.
47) §. 13. V.-O. v. 23. Juni 1829. Reggsbl. Nr. 27. S. 521.
48) §. 7. Note 41. a. O. Vgl. §. 60. Nr. 8. E. d. St.-M. d. Hdls. v. 10. Juni 1858. Reggsbl. S. 710.
49) F.-M.-E. v. 1. Juni 1855. Geret B. 28. II. S. 130.
50) F.-M.-E. v. 18. März 1844. Geret B. 23. S. 22.
51) F.-M.-E. v. 26. Jan. 1836. Geret B. 20. S. 6.

Rollen unter Vergleichung mit der Münzliste dem geldzählenden Offizianten zur Nachwägung und Auszählung übergeben [52]).

Will von der Auszählung Umgang genommen werden, was bei sonst normaler Sendung zulässig erscheint, so haftet der Kassier für die Richtigkeit ohne Regreß an irgend einen Dritten und hat den Rollen resp. Etiquetten der Säcke die Bezeichnung „für richtig angenommen“ beizusetzen [53]).

b) Treffen die Sendungen beschädigt ein, so soll die Einlieferung erst im Post- oder Botenbuche bescheinigt werden, wenn kein Abgang an der im Sortenzettel angegebenen Anzahl der Säcke oder Rollen und keine Beschädigung der einzelnen Geldrollen oder Säcke sich ergeben hat. Ergibt sich ein Abgang, so ist dem Einsender sofort hievon Nachricht zu geben, und die Einsicht der Sendung in Person oder durch einen Kommittirten frei zu stellen; die Rücksendung erfolgt nur ausnahmsweise auf Verlangen und Kosten des Versenders; über beschädigte oder zerplatzte Geldrollen wird, wenn der nachgezählte Betrag mit der Münzliste nicht übereinstimmt, ein besonderes Attest ausgestellt. Die Prüfung anormaler Sendungen wie z. B. bei Verletzung des Siegels oder der Verpackung und bedeutenden Gewichtsdifferenzen soll in Gegenwart des Kasse-Controleurs als Zeugen erfolgen [54]).

c) Unregelmäßigkeiten, welche beim Auszählen entdeckt werden, wie einzelne Abgänge, Einrollirung einer andern Geldsorte als der in der betreffenden Rolle gehörigen, nicht kassefähige Geldstücke sind auf der Münzliste zu bemerken, das Manco an der Lieferungssumme abzuziehen und die Kassequittungen, in so ferne keine bestimmte Summe zu liefern war, in welchem Falle die Quittung erst nach geleistetem Ersatze des Abganges ausgefertigt werden kann, nur über den Netto-Betrag auszustellen. Selbstverständlich ist der etwaige Ueberschuß gegen die Münzliste mit abzuquittiren resp. bei Lieferung einer bestimmten Summe zurückzugeben [55]).

d) In der Regel soll jede Geldlieferung binnen 24 Stunden ausgezählt und ausquittirt sein. Kann dieses innerhalb dieser Frist wegen zu großen Geschäftsdranges nicht geschehen, namentlich, wenn neben der Auszählung noch statt baaren Geldes eingelieferte Ausgabspapiere und Assignationen examinirt werden müssen, so dürfen vorerst nach cursorischer Prüfung der Lieferungen interimistische Bescheinigungen ausgestellt werden; die förmliche Ausquittirung hat jedoch jedenfalls binnen 14 Tagen zu erfolgen, widrigenfalls dem betreffenden Amte über die Ursache der Verzögerung Nachricht zu geben ist.

Dasselbe Verfahren hat bei der Central-Staatskasse gegenüber den Kreiskassen statt und haben diese namentlich ihre Gefällslieferungen mit einem in duplo zu verfassenden Lieferscheine einzubegleiten, in welchem nicht nur die Münzliste des baaren Geldes aufzuführen, sondern auch die Ausgabspapiere zu spezifiziren sind [56]) — [57]).

---

52) §. 13. Note 41. a. O.
53) §. 16. Note 41. a. O.
54) §. 10 — §. 12. Note 41. a. O.
55) §. 14. Note 41. a. O.
56) §. 15. Note 41. a. O.
57) F.-M.-E. v. 31. Aug. 1823. Geret B. 13. S. 1518.

§. 86.

C. Die geldwerthen Papiere.

1) Die Zinscoupons.

a) Einlösung. Zur Einlösung von verfallenen Coupons bayerischer Staatsobligationen jeder Art einschließlich jener der Grundrentenobligationen sind verpflichtet:

Die Staatsschuldentilgungskassen, die Rentämter, die Oberaufschlagämter, dann die k. Hauptbank in Nürnberg und deren Filialen [1]—[3]).

Außerdem werden die Coupons der Grundrentenablösungs-Obligationen auch bei den Kreiskassen eingelöst [4]).

Die Zinscoupons dürfen nicht früher, als vierzehn Tage vor der Verfallzeit eingelöst werden [5]).

Einige Vorsicht bedarf die Behandlung der Coupons von den ursprünglich auf einen bestimmten Gläubiger (auf Namen im Gegensatze der auf den Inhaber — au porteur —) lautenden Obligationen. Jene Coupons müssen nämlich von den Bezugsberechtigten abquittirt werden und wird das einlösende Amt, wenn es nicht hinreichenden Gegengrund hat, die Vorsichtsmaßregel gebrauchen, sich die fragliche Obligation vorzeigen zu lassen; denn nur bei gehöriger Legitimation über die Rechtmäßigkeit des Besitzes, sei es als ursprünglicher Gläubiger oder durch rechtmäßige Cession oder nach Umständen gerichtliches Attest, honorirt die Schuldentilgungs-Kasse solche ihr präsentirte Coupons [6]).

Hingegen erstrecken sich die Namenseinschreibungen und Vinculirungen von Staatsobligationen auf den Inhaber nicht auf die Coupons au porteur [7]).

Auch hat der Umstand, daß die Ablösungs-Schuldbriefe auch auf Namen lauten, keinen Einfluß auf die Zinseinlösung, weil die sämmtlichen Obligationen ursprünglich au porteur lauten, jedoch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten oder in Fällen, wo es nach art. 34 des Ablösungsgesetzes die Ansprüche Dritter erfordern, durch Vormerkung auf Namen gestellt oder vinculirt werden können, wodurch jedoch die Coupons unverändert au porteur bleiben, sonach die Zinsen-Erhebung nicht erschwert wird [8]).

Alle sowohl von den k. Kassen und Aemtern, als von dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. eingelösten Zinscoupons und Obligationen müssen mit einem Locheisen durchschlagen werden

---

1) §. 1. Instr. v. 15. März 1857. Geret B. 30. S. 129.

2) F.-M.-E. v. 16. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 123.

3) Ausschreib. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 15. Aug. 1860. Reggsbl. S. 749.

4) Ausschreib. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. vom 18. Juni 1850. Reggsbl. S. 483. Durch die Annahme (Note 2. a. O.), daß nunmehr Coupons aller Art bei einer Kasse eingelöst werden, ist nicht ausgeschlossen, daß die Kreiskassen Coupons der alten, neuen und Eisenbahnschuld (§. 1. Note 1. a. O.) nicht einlösen.

5) Generale der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 24. Dez. 1844. Nr. 816.

6) Ziff. 3. d. Schr. d. St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 9. Februar 1830. Geret B. 16. S. 146.

7) Ziff. 2. d. Ausschr. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. vom 1. Sept. 1860. Reggsbl. S. 769.

8) Ziff. II. d. Ausschr. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. vom 7. April 1849. Reggsbl. S. 301.

und dürfen solche sodann nicht wieder in Umlauf gesetzt und von keiner Kasse und keinem Amte weiter angenommen und honorirt werden (Note 3. a. O.).

Hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung ist hiebei zu bemerken:

a) Die Rentämter haben die Coupons auf der Rückseite mit dem schwarz und deutlich aufgedrückten Amtssiegel zu versehen oder das einlösende Amt auf der Rückseite mit Tinte zu bezeichnen [9]).

b) Die einlösenden Beamten sollen die Coupons bei eigener Haftung sogleich nach erfolgter Zahlung mit dem bestimmt geformten Locheisen durchschlagen. [10])

c) Die Unterhaltung (Umgießung der Bleiplatten) des zu inventarisirenden Durchschlagapparates ist aus der Amtsregie zu bestreiten [11]).

d) Der Durchschlag ist sorgfältig zu vollziehen namentlich in der Art, daß eine wesentliche Stelle des Coupons-Inhaltes, besonders eine Nummer oder Unterschrift nicht verletzt wird [12]).

e) Alle Aemter und Kassen, welchen Coupons zugerechnet werden, müssen nicht durchschlagene Coupons ausnahmslos zurückweisen [13]).

f) Die bei den Kreiskassen durch Zurechnung einlaufenden Coupons muß der Kassier zur Vermeidung von Haftungen wegen des angewendeten Durchschlages sofort durchsehen [14]).

g) Die Kreiskassen haben über die Coupons-Zurechnungen ein einfaches Controlverzeichniß zu führen [15]).

h) Bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, den Spezialkassen und der Grundrentenkasse müssen die von den Kreiskassen resp. Oberaufschlagämtern und dem Hause Rothschild zugerechneten, dann die etwa von Zahlmeistern abgelieferten Coupons vor der Abgabe in andere Hände von dem Kassier oder Controleur hinsichtlich des Durchschlages durchgesehen werden [16]).

i) Die Beleg-Spezifikatoren der Schuldentilgungs-Kassen dürfen Coupons ohne Durchschlag nicht verzeichnen und die Buchhalter solche nicht übernehmen [17]).

k) Bei den Coupons-Einlösungs-Stationen darf der fehlende Durchschlag nicht durch das eigene Locheisen ersetzt werden [18]).

l) Für jeden acceptirten nicht durchschlagenen Coupon wird eine Ordnungsstrafe von zwölf Kreuzern erhoben [19]).

m) Eingelöste erloschene Coupons hat der einlösende Beamte zu vertreten; zu früh eingelöste Coupons werden amtlich als solche bezeichnet; bei wegen Verloosung unzahlbaren — aber eingelösten — Coupons ist sich mit der ausstellenden Kasse zu benehmen, damit diese den Betrag am Kapitale abzieht, oder im Falle der Vercautionirung aus der Caution den Coupon einlöst [20]).

---

9) §. 2. Note 1. a. O.
10) §. 3 u. §. 4. Note 1. a. O.
11) §. 5. Note 1. a. O.
12) §. 6. Note 1. a. O.
13) §. 7. Note 1. a. O.
14) §. 8. Note 1. a. O.
15) §. 9. Note 1. a. O.
16) §. 10. Note 1. a. O.
17) §. 11. Note 1. a. O.
18) §. 12. Note 1. a. O.
19) §. 13 u. §. 14. Note 1. a. O.
20) §. 15. Note 1. a. O.

n) Auch die eingelösten Obligationen werden bei den Schuldentilgungs-Kassen durchschlagen [21]).

Am Schlusse eines jeden Monates haben die Rentämter die sämmtlichen eingelösten Coupons den Kreiskassen unter Beifügung eines Verzeichnisses der einzelnen Coupons nach Nummern mit Angabe der einzelnen Staats-Schuldentilgungs-Kassen zuzurechnen, ebenso die Oberaufschlagämter der betreffenden Schuldentilgungs-Spezialkasse. Bezüglich der Grundrenten-Coupons erfolgt sodann die Zurechnung der Kreiskasse an die Grundrentenkasse unmittelbar [22]).

Bei Zinscoupons, welche im letzten Monate der Einlösungszeit, bisher vor Ablauf der dreijährigen, nunmehr der fünfjährigen Verjährung [23]) zur Einlösung gelangen, ist der Tag der Einlösung auf der Rückseite amtlich zu bestätigen [24])—[25]).

b) Bezug neuer Coupons zu den Obligationen der alten Staatsschuld zu $3\frac{1}{2}\%$ [26]). Außer den Kassen der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt und den Oberaufschlagämtern wurde auch einer Reihe von Rentämtern in jedem Regierungsbezirke diesseits des Rheines die Vermittlung zur Emission neuer Coupons für die $3\frac{1}{2}\%$ige und auf 4% arrosirte alte Staatsschuld übertragen [27])—[29]).

Bezüglich der Geschäftsbehandlung ist hiebei im Wesentlichen zu bemerken:

a) Jede Nominal-Obligation muß auf den dieselbe als Eigenthum producirenden Gläubiger ausgestellt resp. umgeschrieben sein [30]).

b) Bei Zweifel über die Identität der Nominalgläubiger soll eine amtsbekannte Person die Empfangsbescheinigung über die Coupons mitunterzeichnen. Jeder, der für einen Andern Nominal-Coupons empfangen will, muß die Befugniß hiezu durch zu übergebende gerichtliche Vollmacht oder Zeugniß nachweisen. Der Rückempfang der Obligationen nebst den neuen Coupons muß von dem Empfänger eigenhändig bescheinigt werden [31]).

c) Die von den Gläubigern abzugebenden Obligationen werden in gesonderte — für au porteur- und Nominal-Obligationen — besonders formulirte Verzeichnisse eingetragen [32]). Ueber die eingezogenen Obligationen werden Quittungen nach einem besondern Formulare verabfolgt [33]).

d) Am fünfzehnten jeden Monats sind die betreffenden Obligationen mit besonders formulirten Liefer- resp. Haftscheinen der betreffenden Spezialkasse zuzusenden [34]).

e) Die Rücksendung der abgestempelten Obligationen mit den neuen Cou-

---

[21]) §. 16. Note 1. a. O.
[22]) F.-M.-E. v. 2. Okt. 1855. Geret B. 28. II. S. 161.
[23]) art. 2 d. Ges. v. 29. Sept. 1861. Ges.-Bl. S. 35.
[24]) §. 8. d. Instr. v. 21. April 1849. Geret B. 25. S. 38.
[25]) F.-M.-E. v. 16. Dez. 1856. Geret B. 29. S. 134.
[26]) Bezüglich der übrigen Schuldgattungen ist eine Anordnung wegen Bezugs neuer Coupons zur Zeit nicht getroffen.
[27]) Bekanntm. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 15. März 1853. Reggsbl. S. 223.
[28]) Bekanntm. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 10. Okt. 1858. Reggsbl. S. 1219.
[29]) F.-M.-E. v. 18. Okt. 1858. Geret B. 31. S. 188.
[30]) §. 2. Instr. v. 15. März 1853. Geret B. 31. S. 140.
[31]) §. 3. Note 30. a. O.
[32]) §. 4. Note 30. a. O.
[33]) §. 5. Note 30. a. O.
[34]) §. 6. Note 30. a. O.

pons von Seiten der Spezialkassen und die Zurückgabe an die Gläubiger ist thunlichst zu beschleunigen [35]).

f) Sind die Obligationen und Coupons eines periodischen Verzeichnisses verabfolgt, so wird solches nebst den Belegen der betreffenden Spezialkasse gegen Rückgabe der Lieferscheine zurückgestellt [36]).

g) Die Oberaufschlag- und Rentämter erhalten für jeden von denselben emittirten Couponsbogen eine Remuneration von vier Kreuzern [37]).

2) Die Staatsobligationen. Die Beiziehung der Rentämter zu den Subscriptionen bei Aufnahme neuer Staatsanlehen war nur eine vorübergehende [38]); eben so hat nunmehr die Hinausgabe der Grundrentenobligationen mit dem Aufhören der Ueberweisungen durch die Rentämter [39]) nahezu ihr Ende erreicht.

Hingegen wird die Mitwirkung der Rentämter noch bezüglich folgender Punkte in Anspruch genommen:

a) Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen [40]).

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung ist im Wesentlichen zu bemerken:

a) Das Geschäft betrifft die Einlösung verlooster oder gekündeter Obligationen gegen Baarzahlung oder die etwa gestattete Wiederanlage solcher Obligationen durch Umschreibung [41]).

b) Damit die Rentämter die verloosten Obligationen genau kennen, werden denselben die Verloosungs-Verzeichnisse immer mitgetheilt [42]).

c) Die Zinsraten werden bis zu dem jedesmal bekannt gemachten Zinsende vorbehaltlich besonderer Bestimmung immer in vollen Monatsraten — das Monat zu dreißig Tagen — ausbezahlt [43]).

d) Bei beantragter Baarzahlung an die Besitzer von verloosten oder gekündeten Obligationen sendet das Rentamt die Obligationen mit den betreffenden Nachweisen nebst formulirter Quittung, Haftschein und Consignation bei au porteur-Obligationen an die nächstgelegenen Schuldentilgungs-Spezialkasse, bei Nominal-Obligationen oder vinculirten au porteur-Obligationen an die schuldende Kasse [44]).

e) Ueber die zur Einlösung übergebenen Obligationen führt das Rentamt ein in den betreffenden Rubriken genau auszufüllendes formulirtes Verzeichniß [45]).

f) Die Absendung der übergebenen Obligationen von Seiten der Rentämter hat längstens alle acht Tage zu geschehen [46]).

g) Die Staats-Schuldentilgungs-Kasse prüft die übersendeten Obligationen, Quittungen und sonstigen Belege, und übersendet die betreffenden Ka-

---

35) §. 7. Note 30. a. O.

36) §. 8. Note 30. a. O.

37) §. 12. Note 30. a. O.

38) Vgl. z. B. Bekanntm. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 17. Aug. 1850. Reggsbl. S. 675. u. v. 7. Mai 1859. Reggsbl. S. 468.

39) §. VII. der Bekanntm. der St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 7. April 1849. Reggsbl. S. 305.

40) Bekanntm. d. St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 18. Febr. 1860. Reggsbl. S. 251.

41) §. 1. d. Instr. v. 6. Febr. 1860. Geret B. 32. I. S. 100.

42) §. 2. Note 41. a. O.

43) §. 3. Note 41. a. O.

44) §. 4. Note 41. a. O.

45) §. 5. Note 41. a. O.

46) §. 6. Note 41. a. O.

pitalien nebst Zinsraten an das Rentamt, welches die Aushändigung an die betreffenden Gläubiger schleunigst zu vollziehen hat [47]).

h) Die eingezogenen Haftscheine werden nebst den Consignationen zu etwaiger Recherche und Einsicht für Visitations-Kommissäre bei dem Rentamte aufbewahrt [48]).

i) Wird die etwa zulässige Wiederanlage verlooster oder gekündeter Obligationen durch Umschreibung in neue Urkunden gewünscht, so werden die Obligationen besonders verzeichnet, gegen Haftschein abquittirt und an die betreffende Spezialkasse übersendet [49]).

k) Die betreffende Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse übersendet dem Rentamte unter Rückgabe der Consignation die Zinsraten aus den verlooste oder gekündeten Obligationen, dann die Emissionszinsen (Zinsraten bis zum Zinslaufanfang der neuen Obligationen) baar nebst den neuen Obligationen oder Interimsscheinen [50]).

l) Die baaren Zinsraten nebst den Obligationen oder Interimsscheinen sind den Gläubigern gegen Einzug der aufzubewahrenden Haftscheine auszuhändigen [51]).

m) Bei Ausstellung von Interimsscheinen werden diese bei Abgabe der Obligationen gegen Haftschein eingezogen und mit den betreffenden Consignationen der betreffenden Spezialkasse übermittelt [52]); von dieser aber dem Rentamte gleichfalls zur Aufbewahrung zurückgegeben [53]).

n) Den Gläubigern bleibt es unbenommen, die Obligationen durch einen vorher zu bezeichnenden Dritten in Empfang nehmen zu lassen [54]).

o) Mit den alten Obligationen sind die nicht mehr zahlbaren Coupons und Coupons-Anweisungen (Talons) einzuziehen. Für fehlende Coupons muß der volle Betrag als Caution erlegt werden.

Die von der schuldenden Kasse auszustellende Quittung wird dem Gläubiger durch das betreffende Rentamt eingehändigt [55]).

p) Bei Baarzahlung einer verlooſten oder gekündeten Obligation wird die etwaige Couponscaution sogleich zurückbehalten, bei Umschreibungen wird sie baar eingezogen [56]).

q) Die hier fragliche Vermittlung der Rentämter erstreckt sich auf Obligationen aller Schuldgattungen und sind neuerlich auch bei — an die Grundrentenkasse einzusendenden — Obligationen Wiederanlagen gestattet worden [57]).

r) Die Rentämter erhalten für jede zur Vermittlung übergebene Obligation eine Remuneration von zwölf Kreuzern, bei Grundrenten-Obligationen à 25 fl. bis zu vier Stücken gleichfalls zwölf Kreuzer [58]).

---

47) §. 7. Note 41. a. O.
48) §. 8. Note 41. a. O.
49) §. 9 — §. 11. Note 41. a. O.
50) §. 12. Note 41. a. O.
51) §. 13. Note 41. a. O.
52) §. 14. Note 41. a. O.
53) §. 15. Note 41. a. O.
54) §. 16. Note 41. a. O.
55) §. 17. Note 41. a. O.
56) §. 18. Note 41. a. O.
57) Vgl. Bekanntm. d. St.-Schuld.-Tilg.-Kommiss. v. 28. Okt. 1861. Reggsbl. S. 823, dann v. 27. März 1862. Reggsbl. S. 508. u. 20. Okt. 1863. Reggsbl. S. 1757, dann v. 15. März 1844. Reggsbl. S. 322.
58) §. 21. Note 41. a. O.

b) Behandlung der als Ablösungskapitalien eingehenden Staatsobligationen. Insoweit dermalen noch Staatsobligationen bei Ablösung von Staatsgefällen angenommen werden dürfen — worüber in §. 228 das Nähere — [59]) ist im Wesentlichen zu bemerken:

a) Obligationen au porteur dürfen nur nach Beseitigung etwaiger Dispositionsbeschränkungen oder Vinculirungen angenommen werden [60]).

b) Nominalobligationen dürfen die Rentämter nur unter dem Vorbehalte der Nichtbeanstandung von Seite der schuldenden Kasse als Zahlung annehmen [61]).

c) Nominalobligationen dürfen namentlich keine Dispositionsbeschränkung enthalten und müssen auf den Ablösenden (Gläubiger) lauten [62]).

d) Etwaige Anstände sollen jedenfalls vor Annahme einer Obligation beseitigt werden [63]).

e) Die verfallenen Coupons sind dem Gläubiger zu belassen, die laufenden und später anfallenden aber mit den Obligationen einzuziehen. Obligationen ohne die nicht verfallenen Coupons dürfen nicht angenommen werden [64]).

f) Die eingezogenen Coupons werden durch besonderes Formular an den Staat cedirt [65]).

g) Die eingezogenen Obligationen werden von der betreffenden Spezialkasse auf den Staatsgüter-Kaufschillingsfond umgeschrieben [66]).

h) Die Zurechnung der Obligationen von den Rentämtern an die Kreiskasse erfolgt monatlich nach bestimmten Formulare [67]).

i) Von den Kreiskassen werden die Obligationen der Central-Staatskasse zugerechnet, wenn solche von den Schuldentilgungs-Kassen als annehmbar erkannt worden sind [68]).

k) Die Obligationen-Erlagen, welche in verschiedene Etatsjahre fallen, und daher auch à Conto der rechnungsmäßigen Ablieferungs-Schuldigkeit der betreffenden Jahre gutgemacht werden müssen, dürfen nicht in einem Abrechnungs-Verzeichnisse vermischt werden [69]).

---

59) Wenn die Obligationen über pari stehen, werden dieselben selbstverständlich nicht im Nennwerthe an Zahlungsstatt angeboten werden.
60) §. 4. d. Instr. v. 27. Dez. 1850. Geret B. 26. S. 173.
61) §. 5. Note 60. a. O.
62) §. 6. Note 60. a. O.
63) §. 7. Note 60. a O.
64) §. 8. Note 60. a. O.
65) §. 9. Note 60. a. O.
66) §. 10. Note 60. a. O.
67) §. 11. Note 60. a. O.
68) §. 13 — §. 16. Note 60. a. O.
69) §. 17. Note 60. a. O.

III. Die Buchführung.

§. 87.

A. Die Kasse-Tagbücher.

1) Im Allgemeinen. Mit Recht wird die richtige und pünktliche Führung der Tag- oder Kassebücher, auch Kasse-Journale genannt, als die erste und heiligste Pflicht eines Kasse- und Rechnungsbeamten bezeichnet [1])—[2]) und jede Vernachlässigung, unrichtige oder unvollständige Führung, namentlich aber eine dienstordnungswidrige Fiktion in den Journalen als Hauptdienstgebrechen mit der endlichen schweren Folge der Stellung vor Gericht bedroht [3]).

Das Tagebuch ist die pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge ihres Vorkommens mit deutlicher Bezeichnung ihres Gegenstandes [4]).

Die Erfordernisse für ordnungsgemäße Führung des Tagbuches sind folgende:

a) In materieller Beziehung:

a) Für jede besondere Verwaltung mit eigener Rechnung ist auch und zwar für jedes Etatsjahr ein besonderes Tagbuch eigenhändig von dem Beamten zu führen [5]).

b) Das Tagbuch muß mit solcher Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinen einzelnen Posten geführt werden, daß hieraus das Hauptbuch von wem immer ersetzt und jede einzelne Position des Tagbuches in das Hauptbuch übertragen werden kann [6]).

c) Jede Einnahme und Ausgabe ist, so wie sie stattfindet, unverzüglich, genau mit demselben Betrage und in derselben Zeit einzutragen. Bezüglich der Einnahmen ist in soferne eine Erleichterung zulässig, als über die einzelnen Gefällsgattungen sog. Subjournale geführt werden dürfen, in welche die einzelnen an den Beamten oder die Amtsgehilfen entrichteten Gefälle einzeln vorgetragen werden; jedoch soll immerhin das Hauptjournal jeden Tag vollständig ergänzt werden [7]), hingegen ist jede Ausgabe in dem Moment ihrer Leistung oder wenigstens

---

[1]) §. 3. Instr. vom 31. August 1810. Geret Bd. 2. S. 349 u. §. 19 d. Instr. vom 26. Okt. 1821. Geret B. 11. S. 1195. Vergl. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. S. 258.

[2]) Instruktiv aber nicht bindend sind die Instr. K. d. F. d. Regenkr. v. 9. Nov. 1810. Geret Bd. 4. S. 282 rc. §. 2, desgl. des Oberd.-Kr. v. 8. Okt. 1817. Geret Bd. 7. lit. B. S. 510, Geret's Anleitung v. Mai 1829. Geret Bd. 15. Anh., welche ausdrücklich als Privatelaborat [F.-M.-E. v. 29. April 1829] erklärt ist u. a.

[3]) §. 3. lit. f. Note 1. a. O. §. VIII. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret 14. Anh. IV. Seite 31.

[4]) §. 1. Note 1. a. O.

[5]) §. 2. Note 1. a. O. u. §. 14. lit. b. Instr. vom 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 129.

[6]) §. 4. Note 1. a. O.

[7]) §. 3. lit. b u. e. Note 1. a. O. und §. 14. lit. c. Note 5. a. O. **Diese Vorschrift** dürfte vielfach an der Ausführbarkeit scheitern.

noch an demselben Tage einzeln und individuell in das Tagbuch einzutragen [8]) — [10]).

d) Namentlich sind aber auch die sog. durchlaufenden Posten, wie sie sich in Einnahme und Ausgabe, sei es in Papier oder Geld, ergeben, als: Vorschüsse, Abschlags- und à Conto-Zahlungen unverzüglich und genauestens in das Tagbuch einzutragen (vgl. Note 10).

b) In formeller Beziehung:

a) Die Kassetagbücher müssen im Voraus gebunden, paginirt und paraphirt sein [11]) — [12]).

b) Die Einnahmen und Ausgaben sollen so gegenüber gestellt werden, daß solche für jeden Tag in einer Linie erscheinen und die Bilance mit einem Blicke gezogen werden kann [13]).

c) Bei jeder Seite ist die Summe zu ziehen und diese, so lange das Tagbuch geführt wird, auf die nächste Seite zu übertragen [14]).

d) Jede Position des Tagbuches soll sich auf das Folium des Hauptbuches, wohin sie übertragen ist, beziehen [15]) — [16]).

e) Mit dem Zeitpunkte der Rechnungsstellung für ein Etatsjahr resp. dem Abschlusse des Hauptbuches ist auch das Tagbuch abzuschließen [17]), außerdem sind die Tagbücher monatlich abzuschließen und über den gleichzeitig vorzunehmenden Kassesturz fortlaufende Aufschreibungen zu führen, oder es sind im Kassetagbuche selbst die jeweiligen Kassebestände vorzumerken [18]).

f) Korrekturen und Rasuren sind von den Tagbüchern ferne zu halten und etwaige Berichtigungen als Durchführungsposten im Defektirungswege zu vollziehen [19]).

2) Im Besonderen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Führung der Tagbücher haben durchgängig Anwendung zu finden, auch wenn Verbuchung und Verrechnung von Materialien, z. B. Stempel bei den Kreis-, Stempel-Verlagsämtern, Viktualien und Arbeits-Material bei den Zucht- und Strafarbeitshäusern u. a. in Frage kommen.

Die Tagbücher enthalten in der Regel nur eine Einnahms- und eine Ausgabsrubrik; wesentliche Ausnahmen hievon sind bei den Rentämtern:

a) das Journal zu der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung, indem hier die eigentlichen Kaufschillingsgelder und die Gefälls-Ablösungsschillinge ausgeschieden, wenn auch nicht in neben einander laufenden Rubriken verbucht werden [20]).

b) Das Journal über die Ablösungskasse-Gefälle, welches in zwei ausgeschiedenen Spalten, nämlich für die Grundrenten (Zinsfond) und die Ablösungsschillinge (Tilgungsfond) fortzuführen ist [21]).

---

8) §. 3. lit. c. Note 1. a. O.
9) §. 25. Instr. v. 25. März 1814. Geret B. 4. S. 256.
10) F.-M.-E. v. 8. April 1823. Geret B. 13. S. 1515.
11) §. 14. lit a. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 129.
12) Ziff. 8. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 148.
13) §. 11. lit. a. Note 1. a. O.
14) §. 11. lit. b. Note 1. a. O.
15) §. 11. lit. c. Note 1. a. O.
16) §. 14. lit. e. Note 11. a. O.
17) §. 11. lit. d. Note 1. a. O.
18) §. 14. lit. i. Note 11. a. O.
19) §. 14. lit. d. Note 11. a. O.
20) Ziff. 12. Note 12. a. O.
21) §. 17. u. §. 18. Instr. v. 21. April 1849. Geret B. 25. S. 114.

Außerdem sollen diese beiden Journale auch ausgeschiedene Rubriken für Geld und Papier enthalten [22]).

Neben den Journalen zu den Amtsrechnungen haben die Rentämter ein besonderes Kassetagbuch für die Gefällsperception auf Rechnung anderer Aemter zu führen [23]).

Ein besonderes Kassejournal für die Taxperception ist für die Rentämter nicht vorgeschrieben, die Führung eines solchen aber sehr rathsam [24]).

Hingegen sollen dieselben für fristenweise Zahlungen an Tax- und Stempelgebühren, dann durchlaufenden Posten, ferner für Abschlagszahlungen hieran ein eigenes Subjournal führen [25]).

Die Führung eines gesonderten Tag- und Hauptbuches über die im Laufe eines Jahres ausbezahlten und rückersetzten Untersuchungskosten ist den Rentämtern gestattet [26]).

Die Notare, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber haben kein Kassetagbuch zu führen [27]).

§. 88.

B. Die Kasse-Hauptbücher.

Das Manual oder Hauptbuch soll das Concept der Jahresrechnung bilden [1]) — [5]). Zu diesem Behufe bestehen namentlich folgende Vorschriften über die Führung der Manuale:

a) In materieller Beziehung.

a) So viele Jahres-Rechnungen gestellt und Kassebücher (§. 87) geführt werden, ebenso viele Manuale sind evident zu halten [6]); jedoch liegt die Führung der Manuale nicht dem Amtsvorstande ob, sondern kann sie derselbe einem Amtsgehilfen übergeben, wie auch die Evidenthaltung derselben Aufgabe der Controleure ist, insoweit solche bestehen.

b) Das Hauptbuch oder Manual ist rechtzeitig im Laufe eines Etatsjahres für das folgende anzulegen [7]) und muß spätestens sofort nach der Rechnungsstellung für ersteres Jahr — benützt werden können, weil, sobald die Rechnung für ein Rechnungsjahr gestellt ist, auch das Manual abgeschlossen werden muß, sonach der ganze Stand des Kasse- und Rechnungswesens für das abgelaufene Rechnungsjahr, insoweit derselbe nicht definitiv bereinigt ist, in das Manual des neuen Rechnungsjahres über-

---

22) §. 14. lit. f. Note 11. a. O.
23) Ziff. 3. F.-M.-E. v. 28. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 210.
24) §. 16. Ziff. 4. Vocke, Vorschriften 1863.
25) §. 16. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 164.
26) §. 35. Instr. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 253.
27) §. 20. Note 24. a. O.

1) §. 28. pos. 11. Instr. v. Sept. 1804 (ungedruckt).
2) §. VIII. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV.
3) §. 3. lit. d. Instr. Würzbrg. Hofkommiss. v. 1. Okt. 1816. Geret B. 6. S. 373.
4) Instruktiv aber nicht allgemein bindend sind die Instr. der Fin.-Dir. des Salzach.-Kr. Lit. H. vom 8. Mai 1811. Geret B. 2. S. 396 u. a. Pözl, Verwalt.-Recht 2. Aufl. §. 150.
5) §. 17. Instr. v. 21. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 130.
6) pos. 12. Note 1. a. O.
7) pos. 1. Note 1. a. O.

zugehen hat, wie namentlich alle Gefällsausstände [8]), die Kassevorschüsse ꝛc.

c) Die Anleitung zur Anlegung des Manuales selbst gibt das Schema der betreffenden Rechnung: Bezüglich der Einnahmen ist namentlich zu beachten, daß die Soll-Einnahmen sofort vorgemerkt werden, und zwar insoferne sie ständig sind, mit Beifügung der Zahlungstermine, soferne sie aber besonderer Einweisung bedürfen, alsbald nach Eintreffen der bezüglichen Dekretur. Ebenso sind die Ausgaben nach den gegebenen Etats oder sonstigen Zahlungsanweisungen in die Soll-Rubrik einzustellen und namentlich die etwaigen Creditserweiterungen sorgfältig nachzutragen, auch bei den an gewisse Termine gebundenen Zahlungen, wie z. B. Unterhaltsbeiträgen behufs der erforderlichen Controle diese vorzumerken. Die Abweichungen gegen den Einnahms- und Ausgabs-Etat sind kurz zu motiviren [9]).

d) Die Uebertragungen aus dem Tagbuche in das Hauptbuch sollen unter gegenseitiger Allegirung der Folien, wenn nicht an demselben Tage, an welchem die Verbuchung in ersterem erfolgt, so doch in möglichst kurzen Zwischenräumen bewerkstelligt werden [10]).

e) Was die Vormerkungsrubriken anbelangt, welche für die noch nicht definitiv für einander gebrachte Zahlungen geführt werden sollen [11]) — [13]), so erscheint strenge Ausscheidung unerläßlich

α) für die eigentlichen Durchführungsposten in Einnahme und Ausgab,

β) für die Abrechnungsposten, wohin sich alle Gefälls-Ueberschußlieferungen, à conto Zahlungen und Rechnungspapiere eignen,

γ) für die Vorschüsse von anderen und an andere Kassen.

b) In formeller Hinsicht wird auf das in §. 87 Gesagte hingewiesen.

Insoweit Materialrechnungen gestellt werden, hat auch die Führung der Manuale, deren Einrichtung sich sodann nach den fraglichen Verrechnungs-Gegenständen zu modifiziren hat, stattzufinden.

Kasse-Hauptbücher werden von den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren nicht geführt.

Für die Rentämter genügt bezüglich des Stempelverlages [14]) die Führung eines Stempel-Material-Manuales, welches als Einnahme die vom vorigen Jahre übergegangenen Materialbestände und die Materialbezüge vom Kreis-Stempelverlagsamte, als Ausgabe die in größeren Parthieen an Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre abgegebenen Stempel, insoweit diese nicht selbst den Verlag führen, oder die Stempel aus eigenen Mitteln unmittelbar vom Kreis-Stempelverlagsamte beziehen [15]) und etwa die Abgabe an den mit dem Detailverkaufe beauftragten Amtsgehilfen — nachweist [16]).

---

[8]) Ziff. 2. A. E. v. 22. Febr. 1819. Geret B. 11. S. 1180.
[9]) pos. 6. Note 1. a. O. und Note 2. a. O.
[10]) pos. 3. Note 7. a. O.
[11]) §. 25. d. Instr. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 256.
[12]) F.-M.-E. v. 8. April 1823. Geret B. 13. S. 1515.
[13]) §. 18. u. §. 19. Note 5. a. O. Vgl. §. 72. Lit. B. Nr. 11 oben.
[14]) §. 13. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1179.
[15]) F.-M.-E. vom 24. Juli 1862. und Just.-M.-E. vom 29. Juli 1862. Geret B. 33. S. 208 u. 211.
[16]) §. 16. lit. a. Bocke, Vorschriften 1863.

§. 89.

C. Die Kasse-Anzeigen.

Jede Amtskasse soll am Monatsschlusse gestürzt, der Abschluß in dem Kassejournal (intra lineam) constatirt und über das Resultat der vorgesetzten Stelle Anzeige erstattet werden[1]—[3]. Diese Anzeigen werden am verlässigsten in Form von Auszügen aus den Rechnungs-Manualen angefertigt, können aber nur bei der strengsten Ordnung ohne großen Zeitverlust durch Evidenthaltung eines fortlaufenden Conceptes nach den Rubriken der Kasseanzeige verlässig hergestellt werden. Bei einer jeder Fiktion entbehrenden, genau mit den Kassebüchern übereinstimmenden Anfertigung der Anzeige muß dieselbe nicht nur dem Kassebeamten selbst die erwünschte Controle über seine Kasse- und Buchführung darbieten, sondern auch der vorgesetzten Stelle den erforderlichen Anhaltspunkt über die Beurtheilung der Amtsführung der untergeordneten Behörden und Kassen in ihren wichtigsten Obliegenheiten und namentlich auch über den Stand der Gefällserhebung gewähren.

Der Aktiv- resp. Passivrest der Kasseanzeigen ist speziell auszuweisen durch die geleisteten Ueberschußlieferungen, à Conto-Zahlungen, Vorschußpapiere und resp. den baaren Kassebestand.

Hinsichtlich der den k. Regierungs-Finanz-Kammern untergeordneten Kassen und Aemter ist insbesondere zu bemerken:

1) Die Kasse-Anzeigen sollen längstens bis zum dritten Tage jeden Monats für das vorausgegangene Monat zur Vorlage kommen. Bei Nichteinhaltung dieses Termines ist sofort zu moniren, bei wiederholten Verzögerungen aber mit Ordnungsstrafen einzuschreiten[4].

2) Die Kasse-Anzeigen sind an die Kreiskasse abzugeben, welche die Richtigkeit der vorgetragenen Ueberschuß-Lieferungen und der empfangenen Vorschüsse zu prüfen und zu bestättigen oder etwaige Erinnerung abzugeben hat[5].

3) Sodann sind die Kasse-Anzeigen von den einschlägigen Amtsrevidenten einer genauen Prüfung zu unterstellen. Hiebei sind die Vorträge der Einnahmen und Ausgaben im Gegenhalte zu dem Soll, zu den Etats, den vorgängigen Rechnungen und den bereits erfolgten Rechnungseinweisungen und insbesondere die à Conto-Zahlungen genau zu prüfen[6].

4) Der Amtsrevident hat die vollzogene Prüfung zu bestättigen und die Kasse-Anzeige mit oder ohne Erinnerung an das Finanz-Kammer-Direktorium abzugeben[7].

5) Bei Bedenken wegen des Standes der Perception, dann der Richtigkeit und Zulässigkeit einzelner Vorträge ist die einschlägige Kasse resp. das Amt sofort zur Erklärung oder Rechtfertigung aufzufordern, nach Maßgabe der Umstände aber weiter einzuschreiten[8].

---

[1] §§. 60—64. Instr. v. Sept. 1804 (ungedruckt).
[2] §. 15. Instr. v. 8. Aug. 1808. Reggsbl. Nr. 41. S. 1745.
[3] §. 109. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1117.
[4] Ziff. 1. F.-M.-E. v. 26. Sept. 1860. Geret Bd. 32. I. S. 209. Manchen Aemtern erübrigt aber dann nur, die Kassebücher nicht am letzten jeden Monates, sondern einen Tag oder je nach der Postverbindung mehrere Tage vorher abzuschließen.
[5] Ziff. 2. Note 4. a. O.
[6] Ziff. 3. Note 4. a. O.
[7] Ziff. 4. Note 4. a. O.
[8] Ziff. 5. Note 4. a. O.

Die Kassenanzeigen müssen so lange erstattet werden, bis über die betreffende Gefällssparte Rechnung gestellt und mit der Kreiskasse wenigstens provisorische Abrechnung gepflogen ist.

An das k. Staats-Ministerium der Finanzen werden von der Centralstaatskasse in Zwischenräumen von je acht Tagen, von den Kreiskassen alle zehn Tage und von den centralisirten Administrationen und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission monatlich Kasse-Anzeigen einfach unter Couvert vorgelegt [9]).

§. 90.

D. Die Rechnungsbelege.

Neben den eigentlichen Kassepapieren (§. 84. Nr. 2. lit. c) sind die Rechnungsbelege Zugehörungen der Kasse, indem sowohl die Einnahmen als die Ausgaben durch dieselben begründet erscheinen.

Was insbesondere die Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen anbelangt, so ist der Vollzug der Vormerkung derselben in den Manualen (§. 88. Nr. 1. lit. a. c) auf diesen sofort durch Allegirung des Manualfoliums zu signiren, desgleichen auf jeder Quittung über eine aus der Amtskasse geleistete Zahlung das Folium des Kassejournales, in welchem die Verausgabung eingetragen ist, vorzumerken [1]).

Auf sorgfältige und geordnete Aufbewahrung der sämmtlichen Rechnungsbehelfe [2]), dieselben mögen zu Nebenrechnungen oder eigentlichen Rechnungsbelegen bestimmt sein, unter Verschluß der Beamten ist besonderer Bedacht zu nehmen und kann namentlich die beständige Einreihung derselben in streng systematischer durch das Rechnungsschema vorgezeichneter Ordnung, so daß am Schlusse des Rechnungsjahres behufs der Rechnungsstellung die je zusammengehörigen Behelfe in einzelnen Tekturen gesammelt erscheinen, nur dringendst empfohlen werden [3]).

Geht dem Rechnungsbeamten eine Quittung verloren und der Aussteller läugnet die Bezahlung, so muß jener, wenn ihm kein rechtskräftiger Beweis z. B. durch Lieferschein zur Seite steht, noch einmal Zahlung leisten, indem selbst der Eintrag in den Büchern und die Aussage auf den Diensteseid hin bei in Mitte liegender Dienstesnachlässigkeit keinen Beweis liefert und eben so wenig dem Aussteller der Eid deferirt werden kann [4]).

---

9) F.-M.-E. v. 31. Okt. 1819. Geret B. 9. S. 794.; F.-M.-E. v. 28. Okt. 1824. Geret B. 13. S. 1426 u. F.-M.-E. v. 10. April 1826. Geret B. 14. S. 39.

1) §. 21 d. Instr. v. 21. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 131.

2) Instruktiv ist Lit. D. der Inst. K. d. F. des Oberdon.-Kr. v. 8. Okt. 1817. Geret B. 7. S. 518—519.

3) pos. 6. §. 28. Instr. v. Sept. 1804 (ungedruckt).

4) §. 84. Geret, Rechnr.

IV. Das Etatswesen.

§. 91.

A. Begriff und Entstehung der Etats.

1) Begriff. Die Bezeichnung „Etat" wird selbst in der Amtssprache für wesentliche verschiedene Begriffe gebraucht, indem hierunter nicht nur die „anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben einer Verwaltung"[1]) verstanden, sondern namentlich bei den Ausgaben hiemit die Grenze der Zahlungsbefugnisse angedeutet wird. Von einer solchen Grenze kann aber erst die Rede sein, wenn die Voranschläge oder Etats genehmigt, sonach — bezüglich der Ausgaben wenigstens — die Voranschläge in Ausgabsermächtigungen (Credite) übergegangen sind.

Da übrigens das ganze Etatswesen in dem Budget (§. 1) seinen gemeinsamen Mittelpunkt findet, wird zur Erläuterung an die Entstehung und Durchführung desselben (§. 92 und §. 93) (Finanzgesetz) angeknüpft.

2) Die Bildung des Budgets. Das Budget des Reiches entsteht durch die Zusammenstellung der voranschlägigen Einnahmen und Ausgaben für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode.

Die primäre Bestimmung des Budgets ist zwar, die erforderlichen Anhaltspunkte für den ganzen Staatshaushalt in seinen wirklichen Leistungen zu gewinnen; daneben gewähren aber die dem Budget zu Grunde liegenden Zusammenstellungen aller Etats der Finanzbehörden dem Staate die Uebersicht und Kenntniß seiner Kräfte, welche für die richtige Leitung der Finanzen eine unerläßliche Bedingung ist[2]). Die Wichtigkeit der für diese Elaborate zu Grunde liegenden Voranschläge geht hieraus eben so hervor, wie es selbstverständlich erscheint, daß eben wegen dieser Wichtigkeit bei Aufstellung der benöthigten Ziffern mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu Werke gegangen werden muß, denn nur nachhaltige und richtige Etats können die Grundlage eines geordneten Staatshaushaltes bilden.

a) Im Allgemeinen ist hiebei zu berücksichtigen, daß die Einnahmen immer in einem etwas geringeren, die Ausgaben immer in einem etwas größeren Maße angesetzt werden, als sie sich wahrscheinlich ergeben werden; denn dadurch wird der Nachhalt des Etats begründet, ohne daß zu weit von der wahrscheinlichen Grenze der Wirklichkeit abgegangen werden darf, weil dies einen unrichtigen Anschlag zur Folge haben würde[3]).

Zur Herstellung eines verlässigen Etats werden die ständigen Einnahmen und Ausgaben nach den Ergebnissen des letzten Etatsjahres, die unständigen nach dem Durchschnitte der verflossenen sechsjährigen Finanzperiode in Berücksichtigung gezogen, übrigens jede voraussichtliche Abweichung von dem jüngsten Rechnungsergebnisse durch sorgfältige Motivirung des „Mehr" oder „Minder" erläutert.

---

[1]) §. 1. Instr. über die Aemter-Etats v. 1804. (ungedruckt), vergl. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. §. 200 u. §. 201.

[2]) §. 3. Note 1. a. O.

[3]) §. 4. Note 1. a. O.

Das Etats- oder Rechnungsjahr umfaßt seit dem 1. Oktober 1804 den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des andern Jahres[4]).

b) Im Besonderen[5]) ist hauptsächlich Folgendes bei der Etats-Anfertigung zu berücksichtigen:

a) Die Einnahmen. Die Soll-Einnahme der letzten Jahres-Rechnung bildet die Grundlage für den Etatsansatz und wird deshalb in der ersten Rubrik des Etats für die einzelnen Einnahmsposten speziell vorgemerkt; in die zweite Rubrik wird die voranschlägige Solleinnahme für ein Jahr der Finanzperiode eingestellt und werden dieser gegenüber

a) die voranschlägige wirkliche Einnahme,

b) die voranschlägigen Rückstände,

c) die voranschlägigen Nachlässe

vorgetragen. Die voraussichtlichen Mehrungen oder Minderungen bedürfen der sorgfältigsten Erwägung und Begründung, als deren Resultat der Etatsansatz selbst als Voranschlag für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode erscheint.

Die Anfertigung der Einnahms-Etats ist zunächst Aufgabe derjenigen Finanzämter, welche die betreffenden Einnahmsquellen verwalten und die Einnahmen verrechnen und muß es namentlich dem umsichtsvollen Ermessen derselben anheimgestellt werden, auf die Dauer der ganzen Finanzperiode für jede betreffende Gefällsgattung den voraussichtlichen Brutto- und Netto-Ertrag mit thunlichster Verlässigkeit zu bezeichnen.

b) Die Verwaltungsausgaben. Auch hier wird der Voranschlag für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode durch Vergleichung des Betrages der Ausgaben der letzten Rechnung mit dem voraussichtlichen zu gewärtigenden „Mehr" oder „Minder" gewonnen und deshalb hier gleichfalls der Betrag der Ausgaben nach der letzten Jahresrechnung in einer besonderen Rubrik des Etats für die einzelnen Ausgabspositionen vorangestellt; dieser aber gegenüber werden die voranschlägigen Ausgaben für ein Jahr der folgenden Finanzperiode ausgewiesen. Bei Bemessung dieser Ansätze wird namentlich was Tantiemen und Bruttoprocente anbelangt, die correspondirende wirkliche Brutto-Einnahme in Computation gezogen; was sodann die unständigen Ausgaben betrifft, so wird auch hier soviel als möglich der rechnungsmäßige Durchschnittsbetrag der letzten sechs Jahre eingestellt. Die Gehälter, Pensionen und Unterhaltsbeiträge sind nach dem Stande zur Zeit der Etatsanfertigung vorzutragen.

c) Die Staatsausgaben. Bei Aufstellung der desfallsigen Etats haben die für die Finanzverwaltungs-Etats bestehenden Vorschriften im Allgemeinen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen, und geben zur Bemessung dieser Ausgaben die den Kreis- und Centralstellen zur Disposition stehenden Ingrossationen, Uebersichten und Rechnungen den verlässigsten Anhaltspunkt, wobei übrigens die Aufstellung der der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Ziffern der Natur der Sache nach namentlich bei der Zeitdauer der Finanzperioden von sechs Jahren mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Uebrigens hat jedes Staatsministerium über die

---

4) Kurfürstl. Land.-Dir. v. 11. Juli 1804. Reggsbl. Nr. 29. S. 668.

5) F.-M.-E. v. 20. März 1854. Eisenmann, Etatswesen §. 4—§. 10.

seiner Leitung unterstellten Dienst eszweige die Etats für den erforderlichen Aufwand selbst anfertigen und die hiezu nöthigen Materialien durch die untergeordneten Stellen sammeln zu lassen[6]).

Die Spezial-Etats der äußern Aemter und Kassen gehen in die Etats der k. Regierungskammern der Finanzen und des Innern resp. der centralisirten Administrationen und Centralstellen über, werden sonach von den einzelnen Ministerien zusammengestellt und sodann bei dem k. Staatsministerium der Finanzen in der behufs der Anfertigung des Budgets erforderlichen Weise verwendet, woraus der General-Finanz-Etat des Reichs entsteht, welcher mit umfassendem Berichte des Staatsministers der Finanzen der Berathung des Staatsraths zu unterstellen ist[7]) und sodann als Budget den Kammern des Reichs vorgelegt wird. Vgl. §. 4. S. 16 oben.

§. 92.

B. Die Finanzverwaltungs-Etats.

Wenn die Kammern des Reiches das Budget berathen haben und demselben die allerhöchste Genehmigung des Königs zu Theil geworden, geht dasselbe in das Finanzgesetz über, welches nunmehr für den ganzen Staatshaushalt der betreffenden Finanzperiode maßgebend ist. Behufs der Realisirung des Finanzgesetzes gehen vom Staatsministerium der Finanzen die durch das Finanzgesetz sanktionirten Haupt-Etats in zwei verschiedenen Arten als Finanz-Verwaltungs-Etats und Staatsaufwands-Etats aus.

Diese Haupt-Etats sind nach dem Rechnungsschema angelegt und bilden die Grundlagen der sämmtlichen Finanzrechnungen[1]).

Die Finanz-Verwaltungs-Etats umfassen die Staats-Einnahmen und Verwaltungs-Ausgaben (lit. a und b), betreffen sonach nur die Finanzbehörden, welche Staats-Einnahmen verwalten und werden von dem Finanzministerium den k. Regierungs-Finanzkammern[2a]) und den übrigen betreffenden Centralstellen (§. 59—65) unmittelbar oder durch das k. Staatsministerium des Handels (§. 67—§. 68) mitgetheilt. Bei den Kreis- und Centralstellen erfolgt sodann nach Maßgabe der von den Aemtern und Kassen aufgestellten Voranschläge mit den etwa durch das Finanzgesetz selbst hervorgerufenen Modifikationen die Repartition der Einnahms- und Ausgabs-Etats, welche in der Regel für die ganze Finanzperiode Geltung haben.

a) Was die Einnahmen anbelangt, so können zwar die ursprünglichen Budgetsätze in Folge der Berathung durch die Kammern des Reiches eine Aenderung, namentlich eine Erhöhung erleiden, für die Finanz-Verwaltung selbst sind jedoch die aus dem sanctionirten Budget in das Finanzgesetz übergegangenen Einnahmssätze nur relativ maßgebend, indem sie die Natur der Voranschläge oder von Schätzungen[2b]) behalten und auch in der Art den verrechnenden Aemtern hinausgegeben werden, daß der voraussichtlichen Soll-Einnahme gegenüber der Anschlag der wirklichen

[6]) §. 21. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Rggsbl. Nr. 52. S. 986.
[7]) pos. 5. §. 7. V.-O. v. 18. Nov. 1825. Rggsbl. Nr. 46. S. 869.

[1]) Ziff. II. d. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 16159.
[2a]) F.-M.-E. v. 7. März 1832. Geret B. 17. S. 21.
[2b]) Vgl. hierüber die Aeußerungen der Kammerreferenten Frhr. v. Lerchenfeld, Rebenak u. Schlör. S. 103, S. 110 u. 375. B. III u. S. 166. B. IV. Sten. Ber. 1859—61.

Einnahme, der Einnahmsrückstände und der zu bewilligenden Nachlässe ausgeworfen erscheint. Die Finanzverwaltung hat dagegen dafür Sorge zu tragen, daß unter Beachtung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen die Staatseinnahmen die im Finanzgesetze vorgesehenen Beträge erreichen und ist es namentlich Sache der percipirenden Aemter, durch thunlichste Vermeidung von Einnahmsrückständen [3]) die Realisirung der im Finanzgesetze vorgesehenen Dotationen zu ermöglichen.

Die Einnahmssätze des Finanzgesetzes und Budgets gehen übrigens nicht in die Finanzrechnungen über, sondern dienen je am Schlusse eines Rechnungsjahres resp. einer Finanzperiode zur vergleichenden Uebersicht mit den speziell einzuweisenden Soll-Einnahmen. Hingegen liegt in der Aufnahme der voranschlägigen Einnahmen in das Finanzgesetz die Ermächtigung der Finanzverwaltung, die Erhebung der Einnahmen in Vollzug zu setzen. Zur Vermeidung von Stockungen im Staatshaushalte ist übrigens der Regierung das Recht eingeräumt, die letzt bewilligten Steuern noch ein halbes Jahr zu erheben, wenn das neue Finanzgesetz nicht rechtzeitig erlassen werden kann (§. 1. Nr. 4 oben).

b) Die Verwaltungsausgaben.

aa) Die Zahlungsbefugnisse im Allgemeinen. Die Hauptgrundbestimmung für alle k. Aemter und Kassen des Reiches in dieser Beziehung ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der competenten Stelle schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu sein [4]). Können bei Beginn einer Finanzperiode resp. eines Finanzjahres die betreffenden Ausgabs-Etats nicht ausgegeben werden, so werden zur Bestreitung der laufenden Ausgaben provisorische Anweisungen erlassen [5]), welche nach Emanirung der Etats erlöschen. Uebrigens gewährt selbst der sanctionirte Etat keine vollgültige Zahlungsbefugniß [6]), indem namentlich die unter den Verwaltungsausgaben begriffenen Besoldungen und Funktionsbezüge, Umzugsgebühren und Pensionen nur in so ferne zahlbar und in Rechnung passirlich sind, als sie entweder durch spezielle Anstellungs- und Bewilligungs-Rescripte oder durch allgemeine Regulative, Verordnungen und Normen begründet erscheinen [7]) — [8]).

bb) Der Umfang der Etats. Die in den Verwaltungs-Etats eingestellten Ausgabsbeträge bilden in der Regel unüberschreitbare Maximalbeträge, welche namentlich hinsichtlich der Regieausgaben von den Kreis- und Centralstellen an die Verwaltungsbehörden unter thunlichster Bildung von Reservefonds geeignet repartirt werden. Unabweisbare Mehrausgaben an Regiepositionen sind am Jahresschlusse zur Nachgenehmigung dem Staats-Ministerium der Finanzen anzuzeigen [9]).

Als Regel gilt, daß bezüglich aller Ausgaben, welche in diesen Etats nicht mit fixen Beträgen vorgesehen sind, die Genehmigung des Finanzministeriums — der Aufwand bei den Diäten und Reise-

---

[3]) Ziff. VI. Note 1. a. O.
[4]) §. 1 u. §. 12 A. E. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 246 u. 252.
[5]) §. 13. Note 4. a. O.
[6]) §. 3. Note 1. a. O.
[7]) §. IX. F.-M.-E. v. 7. März 1832. Geret B. 17. S. 22.
[8]) Ziff. VII. Note 1. a. O.
[9]) Ziff. IX. Note 1. a. O.

kosten der Aufschlagsinspektoren, sowie der Aufwand bei den Bauausgaben auf Reparaturen und Neubauten bezüglich der Gebäude der rentamtlichen und forstamtlichen Verwaltung ist demselben besonders reservirt —[10]) vorbehalten ist.

Ausnahmen hievon sind und dürfen sonach ohne besondere Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen von den k. Regierungen, Kammer der Finanzen, angewiesen, bezahlt und verrechnet werden:

α) bezüglich der Ausgaben auf die Vorjahre[11])—[12])

$\alpha\alpha$) die Perceptionskosten, deren Mehrbetrag durch die entsprechende Mehreinnahme begründet erscheint,

$\beta\beta$) diejenigen Rechnungsdefekte und Rückersätze, welche sich auf Rechnungsbescheide vorgehender Jahre gründen,

$\gamma\gamma$) die Compensationen und Abschreibungen an den Kassedefekten der Beamten, soferne dieselben durch klar vorliegende Verkürzungen aus früheren Rechnungen nachgewiesen sind und nicht von Billigkeitsgründen abhängen,

$\delta\delta$) die Hinausvergütungen der indebite bezahlten Abgaben und Gefälle, insoweit die Verpflichtung des Aerars hiezu unwidersprechlich und klar vorliegt,

$\varepsilon\varepsilon$) die in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse und genehmigter Vergleiche zu leistenden Zahlungen, insoweit sie die Verwaltung berühren[13]);

$\zeta\zeta$) Ausgaben, bezüglich welcher die Verbindlichkeit des Aerars zur Tragung unzweifelhaft und unbedingt vorliegt und in dem einschlägigen Vorjahre bei der betreffenden Etatsposition eine Etats-Ueberschreitung nicht bestand oder eine solche im Falle der rechtzeitigen Verausgabung des nachträglich liquidirten Betrages nicht hervorgerufen worden wäre[14]).

Insoweit die Zahlungs-Anweisungs-Befugniß nicht durch den Etat begrenzt ist, dürfen Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, wie für das Currentjahr angewiesen werden[15]).

β) bezüglich des laufenden Jahres[16])—[17])

$\alpha\alpha$) die sub α unter $\alpha\alpha$, $\gamma\gamma$ und $\varepsilon\varepsilon$ angeführten Ausgabsposten,

$\beta\beta$) die Ueberschreitungen bei den Summen der etatisirten Geld-Gehalte und Getreidnebenbezüge, welche durch rescriptmäßig begründete Personal- oder Gehaltsveränderungen im Laufe eines Etatsjahres herbeigeführt werden,

$\gamma\gamma$) der den etatsmäßigen Budgetspreis-Anschlag überschreitende Normalpreisbetrag für die etatirten Getreidbesoldungen und Nebenbezüge dann Naturalreichnisse,

$\delta\delta$) der Mehraufwand auf ständige Bauausgaben[18]),

---

[10]) Ziff. VIII. lit. B. Note 1. a. O.
[11]) Ziff. XI. Nr. 1. Note 1. a. O.
[12]) F.-M.-E. v. 17. Nov. 1827. Geret B. 14. S. 83.
[13]) Ziff. 13. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret B. 24. S. 52.
[14]) Ziff. 4. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 147.
[15]) F.-M.-E. v. 17. Juli 1860. Geret B. 32. I. S. 152.
[16]) Ziff. 16. F.-M.-E. v. 25. März 1832. Geret B. 17. S. 26.
[17]) Ziff. VIII. Lit. A. Note 1. a. O.
[18]) Ziff. 14. Note 13 a. O.

εε) die von Anweisungen competenzmäßig regulirter Pensionen und Quiescenzgehalte für Staatsdiener herrührenden Etatsüberschreitungen;

ζζ) die vom Aerar zu tragenden Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen [19]), dann die Steuerbeiträge nach dem Gesetze vom 28. März 1852.

cc) Die Erweiterung der Etats. Ergeben sich bei einer Finanzbehörde unabweisliche Mehrausgaben über die genehmigten Verwaltungs-Etats, so ist vor der Zahlungsleistung, welche ohnehin nur bei zureichendem Etat oder genehmigter Crediterweiterung stattfinden darf, an die vorgesetzte Stelle unter gehöriger Motivirung und näherer Bezeichnung des Rechnungstitels, da Etatstransferirungen nicht stattfinden dürfen, behufs der Erweiterung des Credites zu berichten. Insoweit es sich um Ausgaben mit unüberschreitbaren Maximalbeträgen handelt, darf bei der Creditsgewährung über den noch disponibeln Etatssatz nicht hinausgegangen werden [20]); im Uebrigen bieten die bei den Kreis- und Centralstellen zu bildenden Reserven Mittel zur weiteren Creditgewährung, bei deren Erschöpfung an das Finanzministerium wegen weiterer Crediteröffnung jedoch rechtzeitig und jedenfalls vor Schluß des betreffenden Rechnungs-Aufnahms-Geschäftes [21]) zu berichten ist. — Alle Crediterweiterungen erlöschen mit dem Etatsjahre, für welches sie gewährt sind und dürfen in den Rechnungen nicht in der Etats-Rubrik, sondern unter den Bemerkungen vorgetragen werden [22]).

Was insbesondere die Ausgaben auf die Forstverwaltung anbelangt, so hat die Eröffnung der ständigen Credite sowohl als jene der Creditzuschüsse für die Forstbetriebs- und Regiekosten von Seiten der k. Regierung bei jedem einschlägigen Rentamt für die betreffenden Forstämter zu geschehen [23]). Diese haben sodann die den Revierförstern zur Bestreitung der Betriebs- und Regiekosten nöthigen Credite bei den Rentämtern innerhalb der von der k. Regierung creditirten Hauptsummen zu eröffnen, um etwaigen Ueberschreitungen von Seiten der Revierförster vorzubeugen. Hiebei erscheinen Credittransferirungen von einem Rentamt zu einem anderen zulässig, insowet hierdurch wirkliche Etatsüberschreitungen vermieden werden und die Credittransferirungen innerhalb eines und desselben Rechnungstitels erfolgen [24]).

Unter den den Forstämtern resp. Revierförstern zur Disposition gestellten Etatssummen sind übrigens nur die aus der Forstbewirthschaftung zunächst hervorgehenden Kosten begriffen, nicht aber Diäten, Verwesungskosten, Remunerationen, Umzugsgebühren, Kosten auf Amtsinventarstücke, Baukosten u. s. w., bezüglich welcher die Etats in der Regel bei den Finanzkammern reservirt werden.

---

19) Ziff. 6. Note 14. a. O.
20) §. X. F.-M.-E. v. 7. März 1832. Geret B. 17. S. 21.
21) F.-M.-E. v. 5. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 152.
22) E. d. obst. Rechgshofes v. 16. Dez. 1854. Brat. Sammlg. B. 3. S. 7.
23) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1855. Geret B. 28. II. S. 163.
24) Ziff. II. Nr. 11. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 15544.

Ständige Besoldungen und Funktionsbezüge, Pensionen, Tantiemen, Holzfabrikationskosten und ständige Bauausgaben dürfen nach dem wirklichen Anfalle bezahlt werden, ohne als unzulässige Ueberschreitung zu erscheinen [25]).

§. 93.

C. Die Staats-Ausgabs-Etats.

Die Staats-Ausgabs-Etats umfassen die sämmtlichen Staats-Ausgaben. Diese Etats werden alljährlich neu angefertigt. Jedes Staats-Ministerium verfügt selbständig über die ihm durch das jeweilige Finanzgesetz zugewiesenen Etatssummen [1]). Mit Beginn eines Rechnungsjahres soll jedes Staats-Ministerium nöthigenfalls durch entsprechende Vorbereitung bei dem Staats-Ministerium der Finanzen die Anweisung der General-Etats beantragen [2]). Auf Grund des jemaligen Finanzgesetzes assignirt sodann das Staats-Ministerium der Finanzen die Generalcredite, namentlich bei der Centralstaatskasse und den k. Regierungen, Kammer der Finanzen und läßt dieselben bei dem k. obersten Rechnungshofe ingrossiren [3]).

Die Anweisung der Spezial-Etats, insoweit sie bei der Centralstaatskasse zu realisiren sind, erfolgt sodann von dem Staats-Ministerium der Finanzen unmittelbar. Die Spezial-Etats für die Regierungsbezirke werden von den Appellationsgerichten und den k. Regierungskammern des Innern hergestellt, von den Regierungs-Finanz-Direktoren als Etatscuratoren contrasignirt und sodann den betreffenden Aemtern und Kassen mittels ingrossirter Ordonnanzen zur Rechnungsbelegung hinausgeschlossen [4]) — [5]).

Was den Vollzug der Spezial-Etats anbelangt, so haben im Allgemeinen die oben bezeichneten Bestimmungen über die Zahlungsbefugnisse (§. 92. b. aa. ꝛc. S. 191) Anwendung zu finden.

Im Besonderen werden folgende Punkte hervorgehoben:

a) Die Auszahlung und Verrechnung aller etatirten ständigen Gehälter, dann Aerarial-Reichnisse und Leistungen in Geld darf nur auf Grund allerhöchster Bewilligungs-Rescripte oder justifizirter Rechnungen der vorgehenden Jahre stattfinden [6]).

b) Die angewiesenen Getreidbesoldungsbezüge sowie etwaige weitere etatirte Naturalreichnisse in Getreid werden, insoweit nicht abweichende Bestimmungen bestehen, in den betreffenden Normalpreisen vergütet.

c) Insoweit den äußeren Aemtern und Kassen repartirte Etats nicht zukommen, dürfen dieselben nur [7]) auf Grund spezieller mit der Unterschrift des Regierungs-Finanz-Kammer-Direktors resp. Etats-Curators und dem Ingrossationszeichen versehener Dekrete, welche zugleich als Credite gelten, Zahlung leisten.

---

25) Ziff. II. Nr. 3. Note 24. a. O.

1) §. 22 d. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. S. 986. Vgl. §. 1. Note 29. S. 9 oben.

2) §. 21. Note 1. a. O.

3) §. 24 u. §. 96. Note 1. a. O.; Abs. 1. §. 23. a. O. ist außer Wirksamkeit getreten.

4) §§. 85. 109 u. 112 d. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1103.

5) Ziff. 2. F.-M.-E. v. 25. März 1832. Geret B. 17. S. 25. Dieses Generale wird jetzt noch alljährlich in den Etatsausschreiben fast wörtlich ausgeschrieben. Vgl. auch E. d. M. d. Inn. u. d. Fin. v. 6. März 1833. Döll. B. 11. S. 984.

6) §. 5. Instr. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 248 u. Ziff. 3. Note 5. a. O.

7) Ziff. 4 Note 5. a. O.

b) Ueberschreitungen der gegebenen Credite können nur durch solche ingrossirte Zahlungsordonanzen gedeckt werden, in welchen sich auf eine vom k. obersten Rechnungshofe ingrossirte nachträgliche Autorisation des betreffenden Ministeriums berufen ist [8]). Ueber die bewilligte Summe hinaus darf sonst kein Amt und keine Kasse Zahlung leisten [9]). Den Aufwand auf Pensionen haben die äußern Aemter und Kassen am Jahresschlusse den vorgesetzten Stellen anzuzeigen, welche sodann auch über die nicht repartirten Kosten (lit. c.) Jahresanzeigen dem betreffenden Ministerium erstatten und die definitiven Credite erhalten [10]). Insoweit die ursprünglichen Credite nicht ohnehin unüberschreitbare Maximalbeträge sind, müssen etwaige unvorhergesehene oder unverschiebliche Ueberschreitungen **sofort** der Kreis- oder Centralstelle zur Anzeige gebracht und von da die allerhöchste Genehmigung zu den Creditsüberschreitungen erholt werden [11]), wobei bei einem Aufschube bis zur Rechnungsstellung oder bis zur Vollendung der Rechnungsabhör die Abweisung zu gewärtigen ist [12]) — [13]).

Die Einhaltung der Vorschriften über die **Zahlungsbefugnisse** namentlich bezüglich der Staatsausgaben bilden einen wichtigen Theil der Amtshaftungen der betreffenden Staatsdiener: Zunächst ist jeder Staats-Minister dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergeordneten Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken [14]). Sodann tritt die Haftungsverbindlichkeit der Etats- und Kasse-Curatoren (bei den k. Regierungen der Finanz-Kammer-Direktoren) dafür ein, daß weder die einzelnen Etatspositionen noch die Competenzbefugnisse bei Zahlungs-Ordonanzen überschritten werden [15]) — [16]).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitwirkung der Direktoren der Finanzkammern bezüglich der bei der k. Regierungs-Kammer des Innern erlaufenden Staatsausgaben. Die k. Regierung, Kammer des Innern fertigt auf Grund der ihr vom Ministerium des Innern zugestellten Kreis-Etats und des Etats-Rescriptes im Benehmen und unter Mitzeichnung des Etatscurators die Spezial-Etats für die einzelnen Kassen und Aemter, deren Hinausgabe an diese ohne Verzug zu geschehen hat [17]) — [18]); durch diese Spezial-Etats werden alle Ausgaben an ständigen Bezügen für bestimmte Empfänger (Besoldungen, Pensionen u. s. w.) flüssig. Dagegen sind für andere Ausgaben, wie Regie-Aversa, Regie-Maxima, Zuschüsse u. s. w. nur die Mittel disponibel gestellt und der Kassebeamte erhält durch die Ordonanzirung des Spezial-Etats lediglich die Befugniß, die darnach besonders erlassenen speziellen Zahlungsver-

8) Ziff. 12 u. 16. Note 5. a. O.
9) §. 14. Instr. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 253.
10) Ziff. 13. Note 5. a. O.
11) §. 18. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV. S. 41.
12) V.-O. v. 14. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 11. S. 201.
13) F.-M.-E. v. 5. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 152.
14) §. 6. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 97., vgl. §. 1. Note 29. S. 9 oben.
15) §. 85. §. 112 u. §. 131. Note 4. a. O.
16) Ziff. 15. Note 5. a. O.
17) §. 109. Note 4. a. O.
18) Ziff. 2 u. 16. Note 5. a. O.

fügungen zu honoriren. Hienach ergeht von der k. Regierungskammer des Innern die Zahlungsanweisung mit folgenden Modalitäten[19]:

a) Die Zahlungsanweisungen der k. Regierungskammer des Innern an die k. Rentämter und die Kreiskasse bedürfen im Concepte und in der Reinschrift der Mitzeichnung des Etats-Curators.

b) Die Anweisung ist nur zu honoriren, wenn sie neben dieser Mitzeichnung mit dem Ingrossationszeichen versehen ist.

c) Die auf ein allerhöchstes Rescript oder eine Ministerial-Entschließung sich gründenden Anweisungen müssen mit einer beglaubigten Abschrift[20]) des Allegates belegt sein.

d) Bei erschöpftem Credite hat die Kreiskasse resp. das Rentamt die Zahlung auf die betreffende Position einzustellen.

Bezüglich des Justizetats hat die Vermittelung der Oberstaatsanwälte Platz zu greifen.

Die Kassebeamten selbst haben nicht nur für die genaue Einhaltung der einzelnen Ausgabspositionen und der hiefür eröffneten Credite, sondern auch für den Vollzug der allgemeinen Vorschriften in Etats- und Kassewesen überhaupt prinzipaliter zu haften[21]). Ausgaben, welche auf einen anderen Gegenstand, als wozu sie bewilligt waren, verwendet worden sind, fallen den betreffenden Kassebeamten zum unerläßlichen Selbstersatze aus eigenen Mitteln, vorbehaltlich ihres Regresses an die etwa eine unbefugte Zahlungsanweisung erlassen habende Mittelstelle, zur Last[22]).

Die ordonnanzirten Spezial-Etats bilden unüberschreitbare Maximalbeträge. Ohne Rücksicht auf die etatisirten Beträge dürfen angewiesen werden[23]):

a) allenfallsige Ueberschreitungen bei den Summen der etatirten Geldgehälter, und Getreidbesoldungsbezüge, welche durch rescriptmäßig begründete und entweder seit der Etatsanfertigung bereits eingetretene oder im Verlaufe des Jahres noch eintretende Gehaltsveränderungen (auch durch Vorrückung in höhere Besoldungsklassen), insoweit sich diese Gehaltveränderungen im Regierungsbezirke unter sich ausgleichen, herbeigeführt worden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, und werden neue, im Spezial-Etat nicht bereits berücksichtigte oder vorgesehene Stellen geschaffen, so erfordert die Verrechnung der von der Regierungs-Finanz-Kammer auf den Grund der abschriftlich mitgetheilt werdenden diesfallsigen allerhöchsten Entschließungen eingewiesenen Besoldungen die besondere zu erwirkende Creditseröffnung;

b) der den Budgetpreis-Anschlag im Etat überschreitende Normalpreis-Anschlag für die etatirten Getreidbesoldungs-Bezüge und Naturalreichnisse überhaupt;

c) die Ueberschreitungen bei den Exigenzsummen für Untersuchungskosten, dann Transport- und Verpflegskosten der Verhafteten;

d) die Kosten auf Epidemien und Viehseuchen;

e) die Kosten auf Verpflegung und Transport der Heimathlosen und für sonstige dem Staate aus Heimathsverhältnissen obliegende Leistungen;

f) die regulativmäßig angewiesenen Quiescenzgehalte und Pensionen unter Anzeige des Mehr- oder Minderaufwandes von Seiten der Re-

---

19) Ziff. III. Nr. 5. M.-E. v. 6. März 1833. Döll. B. 11. S. 985.
20) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1815. Geret B. 5. S. 127.
21) Ziff. 16. Note 5. a. O.
22) §. 27. lit. c. Note 6. a. O.
23) Ziff. 16. Note 5. a. O.

gierungs-Finanzkammern an das Staats-Ministerium der Finanzen am Jahresschlusse [24]).

Ueber die jedem Staats-Ministerium zur Bestreitung des Bauaufwandes der Staatsgebäude seines Ressorts zugewiesenen Baufonde kann nur mit Zustimmung des betreffenden Staats-Ministeriums verfügt werden [25]).

§. 94.

D. Die Kreisfonds-Etats.

Die Grundlage des Kreishaushaltes und hiemit der Kreisfonds-Etats bildet der jemalige Landrathsabschied (vgl. §. 28 oben).

Im Besondern ist zu merken:

1) Durch die in den Landrathsabschieden zur Deckung jeder Kreislast bestimmten Summe ist die Ermächtigung zur Verwendung derselben gegeben und bedarf es keiner besondern ministeriellen Creditassignation [1]).

2) Nach dem Erscheinen der Landrathsabschiede haben die k. Regierungen im Benehmen beider Kammern von kurzer Hand die Kreis-Etats in die Aemter-Etats zu zerlegen und den betreffenden Aemtern (Kreiskasse und Rentämtern) die zur Belegung der Rechnungen dienenden Etats zuzufertigen [2]).

3) Ueber besonders reservirte Posten erfolgt die Anweisung des k. Staats-Ministeriums des Innern [3]).

4) Ueber allerhöchste Rescripte [4]) oder Ministerial-Anweisungen haben die Regierungs-Kammern des Innern die Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonanzen an das betreffende Amt oder die Kreiskasse zu entwerfen, dieselben jedoch vor der Ausfertigung den Kammern der Finanzen mitzutheilen, worauf sie, im Falle keine Erinnerung besteht, von dem Finanz-Kammer-Direktor in Concept und Reinschrift mitgezeichnet und ingrossirt werden [5]).

5) Jede Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanz, welche von dem Finanz-Kammer-Direktor nicht contrasignirt oder mit dem Ingrossationszeichen nicht versehen ist, bleibt bis zur Ergänzung des Mangels ohne Kraft und darf von dem Amte oder der Kreiskasse bei eigener Haftung nicht honorirt werden [6]).

6) Jeder Zahlungsordonnanz, welche sich auf allerhöchste Rescripte oder Ministerialanweisung gründet, ist der bezügliche Erlaß im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

7) Der Finanz-Kammer-Direktor ist dafür verantwortlich, daß die in den Landrathsabschieden ausgesprochenen Summen nicht überschritten und überhaupt keine fehlerhaften Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonanzen erlassen werden [7]). Ebenso haften die Kreiskassen und Rentämter für ungerechtfertigte Zahlungen [8]).

---

[24]) Ziff. 13. Note 5. a. O.
[25]) §. 2 d. V.-O. v. 13. Nov. 1857. Reggsbl. S. 1623.

[1]) Ziff. 2. F.-M.-E. v. 18. Juli 1832. Döll. B. 18. S. 275.
[2]) Ziff. 1 u. 3. Note 1. a. O.
[3]) Ziff. 4. Note 1. a. O.
[4]) Solche kommen bei der jetzigen Gestaltung des Kreishaushalts seltener vor.
[5]) Ziff. 5. Note 1. a. O.
[6]) Ziff. 6. Note 1. a. O.
[7]) §. 131. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1135.
[8]) Ziff. 8. Note 1. a. O.

§. 95.

E. Das Vorschußwesen.

Die Leistungen von Vorschüssen und à Conto-Zahlungen aus den Staatskassen beruhen immer auf Ausnahmsbestimmungen.

Hier sind zu unterscheiden:

1) Die à Conto-Zahlungen und Vorschußleistungen von Staatskassen unter sich mit oder ohne Rückersatz [1]).

Im Allgemeinen ist bestimmt, daß kein Amt und keine Kasse befugt ist, aus Staatsgeldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Kassen zu leisten, ohne von der vorgesetzten Verwaltungsstelle hiezu angewiesen zu sein [2]).

Hiemit sind aber die zur Geschäftserleichterung dienenden à Conto-Zahlungen der Rentämter auf Rechnung der Kreiskassen, der Zoll-, Salinenkassen ꝛc. auf Rechnung der Hauptkassen, dann der Haupt- und Kreiskassen auf Rechnung der Centralstaatskasse nicht ausgeschlossen.

Hiebei ist jedoch zu beachten:

a) Es darf keine à Conto-Zahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle angewiesen zu sein [3]).

b) Keine Kasse darf eine Ausgabe als à Conto-Zahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht zuvor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe ordnungsgemäß angewiesen worden ist [4]).

c) Die Militärkasse darf für sich selbst keine à Conto-Zahlungen an irgend eine Civilkasse anweisen; die Anweisungen für die Militärkasse müssen immer à Conto der Centralstaatskasse lauten [5]).

d) In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, dürfen die Regierungs-Finanz-Kammern bis zu zwei Tausend Gulden [6]), die übrigen centralisirten Administrationen bis zu fünf Hundert Gulden Vorschüsse anweisen [7]).

e) Außerdem dürfen die Finanz-Verwaltungs-Mittelstellen — übrigens nicht ohne jedesmalige allgemeine Ermächtigung des betreffenden k. Staats-Ministeriums — im Falle die Etats mit dem Eintritte des Finanzjahres nicht bereits ausgeschrieben sind, bis zum Eintreffen der Etats alle unverschieblichen ordentlichen Zahlungen aller Art auf Abschlag der bewilligt werdenden Aufwandssummen gestatten [8]).

Das Hin- und Hersenden von baaren Geldern soll möglichst vermieden

---

1) §. 8. Instr. v. 31. Aug. 1810. Geret B. 2. S. 352.

2) §. 22. Instr. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 255. Der Genehmigung des Staats-Min. d. Fin. bedarf es nicht mehr.

3) §. 24. lit. a. Note 2. a. O. Die Anweisung kann aber auch generell geschehen, was jetzt meistens der Fall ist.

4) §. 24. lit. b. Note 2. a. O.

5) §. 14. lit. c. Note 2. a. O. Die gewöhnlichen à Conto-Zahlungen von Militär-Pensionen und Medaillenzulagen sind hiemit nicht ausgeschlossen.

6) §. 106. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1116.

7) §. 24. lit. d. Note 2. a. O.

8) §. 13. Note 2. a. O.

werden [9]). Es ist daher den Rentämtern gestattet, im Falle dringenden Bedarfes ihre Baarbestände z. B. aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre nicht an die Kreiskasse abzuliefern, sondern dieselben zu dem laufenden Bedarfe zu verwenden und sich mit Genehmigung der Regierungs-Finanz-Kammer von der Kreiskasse Gutmachungsquittungen für das laufende Jahr ausstellen zu lassen [10]). Andrerseits dürfen — jedoch nur mit höherer Genehmigung — zur Vermeidung von Vorschußleistungen die currenten Staatsgefälle eines Jahres zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungsreste der Aemter und Kassen für ein verflossenes Jahr verwendet werden [11]). Im Falle à Conto des nächstfolgenden Etatsjahres z. B. für Holzfällungen, Bauführungen u. dgl. Vorschußzahlungen auf Rechnung bestehender Etats oder auf besondere Anweisung zu leisten sind, so sind solche unter möglichster Vermeidung unnöthiger baarer Geldsendungen aus den Mitteln des laufenden Jahres zu bestreiten, und als Vorschüsse gehörig zu verbuchen; am Schlusse des laufenden und am Anfange des nächstfolgenden Etatsjahres ist mit der vorgesetzten Kasse ordnungsgemäß Abrechnung zu pflegen [12]).

Zur möglichsten Vermeidung der eine große Belästigung der k. Kassen und der Postanstalt veranlassenden vorschußweisen Geldsendungen der Centralstaatskasse an die Kreiskassen und von diesen wieder zurück, dann zur Erzielung einer Vereinfachung des Geldverkehrs überhaupt, wurde die Einführung eines Conto-Current-Verkehrs zwischen der k. Bank und der Centralstaatskasse in Vollzug gesetzt [13]).

2) Die Vorschußleistungen oder Abschlagszahlungen — mittelbar oder unmittelbar — an gewisse Bezugsberechtigte gegen Rückersatz oder Abrechnung [14]).

Hieher gehören folgende Positionen:

a) In so weit die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber die Stempel nicht unmittelbar von dem Kreis-Stempelverlagsamte aus eigenen Mitteln beziehen [15]), sind dieselben befugt, die Stempel gegen Abrechnung von dem Rentamte zu entnehmen [16]).

b) Die taxpercipirenden Beamten dürfen die Postporti vorschußweise aus den Taxgefällen bestreiten [17]); solche Vorschußleistungen sollen aber überhaupt nur Platz greifen, wenn die Wiedereinhebung von den Partheien keine Schwierigkeiten bietet [18])—[19]). Bei den Appellationsgerichten, welche keine Taxeinnahme mehr haben, sind die Postporti aus der Regiekasse vorzuschießen und monatlich von den Untergerichten zu ersetzen [20]).

c) Die Formulare für Pässe, Paßkarten, Dienstbotenbücher ꝛc. dürfen bis zu ihrer Refundirung durch die Zahlungspflichtigen aus der Taxkasse der Bezirksämter vorgeschossen werden [21]).

---

9) §. 13. V.-O. v. 23. Juni 1829. Reggsbl. S. 1529.
10) Ziff. 14. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 149.
11) §. 23. Note 2. a. O.
12) Ziff. 15. Note 10. a. O.
13) F.-M.-E. v. 23. Juli 1860. Nr. 8296.
14) §. 9. Note 1. a. O.
15) F.-M.-E. v. 24. Juli 1862 u. E. d. Just.-M. v. 29. Juli 1862. Geret B. 33. S. 211.
16) §. 8. Ziff. 8. u. §. 14. Ziff. 5 d. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 157 u. 163.
17) F.-M.-E. v. 4. August 1862. Geret B. 33. S. 209.
18) F.-M.-E. v. 24. Mai 1856. Geret B. 29. S. 30.
19) §. 8. Ziff. 9. Note 16. a. O.
20) Ziff. 2. Just.-M.-E. v. 29. Juli 1862. Geret B. 33 S. 211.
21) F.-M.-E. v. 17. April 1856. Geret B. 29 S. 28. Vgl. M.-E. v. 23. März 1860. Geret B. 32. I. S. 85.

d) Damit die Waldarbeiten nicht unterbrochen werden müssen, dürfen die Rentämter in der Hälfte des Monats August auf forstamtliche Anweisung Zahlungen auf das nächste Etatsjahr im Betrage der eröffneten Credite leisten [22]).

e) Innerhalb der Etatssummen dürfen die k. Regierungen — unter Genehmigung des Etatscurators — Vorschüsse auf Diäten und Reisekosten der Regierungskommissäre anweisen [23]).

f) Besondere Bestimmungen bestehen über die an die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte der Bezirksgerichte in Folge der ihnen obliegenden Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notare [24]) zu leistenden Vorschüsse:

a) Den bezeichneten Beamten darf von dem betreffenden Rentamte auf Verlangen für jede einzelne Visitationsreise ein Vorschuß bis zu fünfzig Gulden verabfolgt werden [25]).

b) Das Rentamt hat den Vorschuß binnen acht Tagen der Kreiskasse zuzurechnen [26]).

c) Die Liquidationen der Kommissäre sind mit thunlichster Beschleunigung zur definitiven Verausgabung bei der Kreiskasse einzuweisen [27]).

d) Die Kreiskassen haben die Auszahlung der angewiesenen Kommissionskosten unter Abrechnung der Vorschüsse und gegen Einzug der Haftscheine unverzüglich zu bewirken [28]).

e) Bis zum 1. November jeden Jahres müssen die Abrechnungen über die im vorausgegangenen Rechnungsjahre geleisteten bezüglichen Vorschüsse bereinigt sein [29]).

f) Nach Aufräumung dieser Vorschüsse ist der effektive Aufwand dem k. Staats-Ministerium der Finanzen zur Credittheilung anzuzeigen [30]).

g) Auf die Regie-Exigenzen der Justizbehörden dürfen Vorschüsse an die Rechnungsführer in der Regel in gleichen Monatsraten geleistet werden. Die Aversen der Stadt- und Landgerichte für Schreibmaterialien, dann für Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten dürfen am Beginne jeden Monates vorausbezahlt werden. Die Aversen der Gerichte für Beheizung dürfen behufs billiger Beschaffung auf Verlangen mit Beginn des Etatsjahres ausbezahlt werden [31]). Vgl. §. 241 unten.

h) An Untersuchungskosten in Strafsachen dürfen ohne Anweisung der k. Regierungs-Finanz-Kammern ausbezahlt werden [32]): die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen [33]) im Allgemeinen und zwar auch der bei Civilgerichten vernommenen Militärpersonen [34]), die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von gelegentlich der Kommissionsreisen der Untersuchungsrichter ver-

---

22) Ziff. 11. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 15544.
23) §. 102. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1112.
24) Bekanntmachung des St.-Min. d. Justiz v. 20. Febr. 1863. Reggsbl. S. 147.
25) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 2. März 1863. Just.-M.-Bl. 1863. Nachtrag S. 110.
26) Ziff. 2. Note 25. a. O.
27) Ziff. 3. Note 25. a. O.
28) Ziff. 4. Note 25. a. O.
29) Ziff. 5. Note 25. a. O.
30) Ziff. 6. Note 25. a. O.
31) Ziff. 7. F.-M.-E. v. 31. Jan. 1863. Nr. 1098 u. Ziff. 7. F.-M.-E. 17. Dez. 1863. Nr. 15645.
32) §. 12. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 247.
33) Just.-M.-E. v. 21. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 400.
34) Just.-M.-E. v. 29. Juli 1862. Geret B. 33. S. 394.

nommenen Bezugs-Berechtigten[35]), die Postporti und Postnachnahmen jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, und die Telegraphengebühren.

i) Die Reise-Verpflegs-Vorschüsse an beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere. Die auf Verlangen geleisteten Vorschüsse werden auf den Urlaubspässen vorgemerkt und durch die Regiments- oder Bataillons-Kommando's den Rentämtern ersetzt[36]).

k) Auf Eisenbahntransportkosten von Schüblingen und Arrestanten dürfen den Landgerichtsdienern von den Rentämtern auf Ansuchen gegen Abrechnung Vorschüsse geleistet werden[37]).

V. Die Comptabilität.

A. Die Rechnungsstellung.

§. 96.

1) Im Allgemeinen.

Hier werden diejenigen formellen Vorschriften bezeichnet, welche bei der Anfertigung und Vorlage der Staatsfinanzrechnungen überhaupt in Anwendung zu kommen haben.

1) Allgemeine Bestimmungen. (Nr. 2. S. 206 u. Nr. 3. S. 208 unten).

a) Sämmtliche Finanzrechnungen gründen sich auf das durch das jemalige Finanzgesetz festgesetzte Budget des Reichs und müssen daher dem Baue desselben nachgebildet sein, wornach nach jedem Staatsgefälle und jedem Ausgabsposten unter genauer Ausscheidung der Kosten der Staatsrentenverwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande seine bestimmte Stelle angewiesen ist[1]).

b) Zu den Rechnungen soll dauerhaftes Handpapier, nicht Maschinenpapier verwendet werden[2]). Das Format besteht in vierzehn Zoll in der Höhe und siebzehn Zoll in der ganzen Breite[3]). Die Belege sollen nicht aus einzelnen kleinen Blättchen, sondern wenigstens aus halben Bogen bestehen[4]).

c) Jede Hauptrechnung ist vom Titelblatte anfangend, welches anzeigen soll

a) worüber und auf welchen Zeitraum sie geführt wird,
b) von wem sie gestellt, welcher Stelle und wann solche vorgelegt wird,
c) wie viele Nebenrechnungen und Belege — beides mit Worten — beigegeben sind,

---

35) F.-M.-E. v. 11. Nov. 1863. Just.-M.-Bl. S. 183.

36) Kr.-M.-E. v. 30. Jan. 1849. Geret B. 25. S. 13. Vgl. Kr.-M.-E. v. 29. Okt. 1856 u. F.-M.-E. v. 3. Nov. 1856. Geret B. 29. S. 118—125.

37) Ziff 7. M.-E. v. 21. Juni 1862. S. 66. Just.-M.-Bl. 1863. Nachtrag.

1) §. 1—§. 4. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggsbl. S. 171. Vgl. Pözl, Verw.-Recht. 2. Aufl. §. 252.

2) Vgl. E. d. M. d. Inn. v. 6. Aug. 1847. Döll. B. 32. S. 397.

3) V.-O. v. 16. Febr. 1808. Reggsbl. S. 558 u. F.-M.-E. v. 15. Nov. 1826. Geret B. 14. S. 76.

4) §. 47. Instr. v. Sept. 1804.

einschließlich der Nebenrechnungen fortlaufend zu foliiren und nicht zu paginiren [5]), weil die aufliegenden zwei Seiten der Hauptrechnung und meistens auch der Nebenrechnungen im Grunde nur eine Seite bilden [6]). Die Nebenrechnungen sollen mit römischen, die Belege oben in der rechten Ecke mit arabischen Ziffern bezeichnet sein, diese der Hauptrechnung nach fortlaufen und auch in den Nebenrechnungen nach den Nummern der Hauptrechnung allegirt werden [7]).

d) Hat ein Amt oder eine Kasse mehrere Rechnungen zu stellen, so sind dieselben auf der Rückseite des Titelblattes der Hauptrechnung namentlich aufzuführen. Einer amtlichen Fertigung bedarf diese Vormerkuug nicht [8]).

e) Den ersten Rechnungs-Beleg bildet der Reservatenausweis; die Beilagen zu demselben werden der betreffenden Jahresrechnung (Vorgangsrechnung) eingereiht, wenn sie zur Verrechnungsbegründung nothwendig erscheinen — außerdem dem Ausweise selbst [9]).

f) Wenn keine Rechnungsreservate bestehen, ist auf dem ersten Folium der Rechnungsvorträge zu bemerken: „Rechnungsreservate bestehen nicht" [10]).

g) Die Vormerkung der etwaigen Amtsbürgschaften — auch die Cautionen der Notare, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber sollen vorgemerkt werden — reiht sich an die etwaige Vormerkung über die zu stellenden Rechnungen an (lit. d oben).

a) Wird die Caution in baarem Gelde aufrecht gemacht, so ist das Datum und die Nummer der Amtsbürgschaftsurkunde, die ausstellende Kasse, der Zinsfuß und der Betrag der Caution in Evidenz zu halten [11]). So lange die Caution nicht ganz errichtet ist, sind die Interimszahlungen vorzumerken.

b) Wird die Amtsbürgschaft ganz in bayerischen Staatspapieren, oder theilweise in solchen [12]), theilweise baar entrichtet, so ist zunächst die Art und Weise der Aufrechtmachung so wie eine etwaige Fristgewährung vorzutragen. Ist die Deponirung von Staatspapieren erfolgt, so erscheint die Bezeichnung des von der betreffenden Central-, Haupt- oder Kreiskasse (bezüglich der Aufschläger dem k. Oberaufschlagamte) ausgefertigten Depositionsscheines mit Datum und Katasternummer, sowie der Obligation selbst nach Schuldgattung, Datum, Katasternummern der ausstellenden Kasse, Zinsfuß, Zahl- und Verfallzeit der Coupons resp. Talons, sowie die Anführung der gerichtlichen Verzichturkunde der Ehefrau bei verheiratheten Caventen — bei ledigen ist der ledige Stand zu bezeichnen — erforderlich. —

Jeder Wechsel in der Person der bürgschaftspflichtigen Beamten ist vorzumerken, die Amtsbürgschaft selbst ist aber in der betreffenden Rechnung so lange in Vortrag zu belassen, bis auf Grund einer anzuführenden Entschließung der ersten Rechnungs-Instanz der letztmalige Vortrag resp. die Abschreibung zu erfolgen hat. Bei Transferirungen von Cautionen hat die voll-

---

5) Ziff. 14. F.-M.-E. v. 12. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 156.
6) §. 46. Note 4. a. O.
7) Ziff. 37. a. E. Note 5. a. O.
8) Ziff. 1. Note 5. a. O.
9) Ziff. 28. Note 5. a. O.
10) Ziff. 27. Note 5. a. O.
11) Ziff. 12. F.-M.-E. v. 13. März 1862. Geret B. 33. S. 16.
12) V.-O. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl. S. 1161.

ständige Vormerkung in derjenigen Rechnung, in welche die Caution übergeht, in Vortrag zu kommen.

h) In die Rechnung selbst dürfen nur Pfennige eingestellt werden [13]), die Nebenrechnungen und Conspekte sollen aber Heller-Rubriken enthalten und am Abschlusse die nöthige Abrundung des Pfennigbruches ersehen lassen [14]).

i) Die Bezeichnung der betreffenden Abtheilung, des Abschnittes, der Kapitel und Paragraphen ist mit Worten, im Falle zu diesen Vorträgen mehr als ein Folium erforderlich ist, nur da, wo der Vortrag das erstemal trifft, zu bewerkstelligen [15]). Die folgenden Folien haben nur die Bezeichnung der Abtheilung, des Abschnittes 2c. ohne weiteren Beisatz zu enthalten [16]).

k) Ohne höhere Genehmigung darf in allen selbständigen Rechnungen weder ein neues Kapitel, noch ein neuer Paragraph oder Titel eröffnet und eben so wenig eine derartige Eintheilungsbezeichnung hinweggelassen werden [17]).

l) Wenn sich bei den Einnahmen oder Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre kein Anfall ergeben hat, so ist blos die Abtheilung und der Abschnitt unter der Bezeichnung der Finanz-Perioden in der Rechnung anzuführen und hat der Vortrag der einzelnen Kapitel, Paragraphen und Titel zu unterbleiben [18]).

Bei dem Vortrage der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres dürfen die einzelnen Paragraphen eines Kapitels oder die einzelnen Titel eines Paragraphen nur dann weggelassen werden, wenn sich bei keinem dieser Paragraphen oder Titel ein Anfall ergeben hat [19]).

m) Mit dem Beginne der achten Finanz-Periode sind die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der siebenten Finanz-Periode mit jenen der früheren Jahre und Finanz-Perioden zu vereinigen.

Der Vortrag der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre beschränkt sich sonach auf zwei Abschnitte:

Abschn. I. Für die siebente Finanz-Periode und zurück.

Abschn. II. Für die Vorjahre der achten Finanz-Periode [20]) — [21]).

n) Einnahms-Nachholungen und Rückersätze, sowie Rechnungsberichtigungen (Rechnungsdefekte) sind in der Rechnung selbst immer nur summarisch auf Grund der zu den Belegen gehörigen Nachholungs- und Rückersatzverzeichnisse vorzutragen.

Sollten mehrere derlei Verzeichnisse zu der Rechnung genommen sein, so daß der in die Rechnung selbst eingestellte summarische Ziffer nur mittels Zusammensetzung der Endziffern der einzelnen Verzeichnisse gefunden werden kann, so sind die Endziffern dieser Verzeichnisse in eine als Nebenrechnung zu behandelnde Uebersicht zusammenzustellen.

Vertheilen sich die Nachholungen und Rückersätze auf mehrere Finanz-Perioden, so müssen diese Nebenrechnungen auch die Zifferausscheidung nach

---

13) A. E. v. 10. Aug. 1815. Geret B. 5. S. 139.
14) Ziff. 15. Note 5. a. O.
15) Ziff. 2. Note 5. a. O.
16) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 18. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 489.
17) §. V. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV. S. 29.
18) Ziff. 3. S. 5. a. O.
19) Ziff. 2. Note 16. a. O.
20) §. 1. Fin.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 91.
21) Ziff. III. Nr. 1. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 16159

Finanz-Perioden correspondirend mit den summarischen Vorträgen in der Rechnung selbst enthalten [22]). Vgl. Nr. 2. lit. b. S. 206 u. Nr. 3. lit. c unten.

o) Die Motivirung des Mehr oder Minder der Einnahmen gegen das Vorjahr oder der Verwaltungsausgaben gegen den Etat in der Rechnungsrubrik der Bemerkungen ist auf besondere Vorkommnisse und auf wichtige Vorgänge zu beschränken, dagegen bei unbedeutenden und selbstverständlichen Abweichungen ganz zu unterlassen.

Hiebei wird bemerkt, daß in der Rubrik der Einnahme der vorjährigen Rechnung die Soll-Einnahme nach der vorjährigen Rechnung einzustellen ist, sowie, daß in der Rubrik der Ausgabe nach der vorjährigen Rechnung die wirklichen Ausgaben jenes Jahres, — Verwaltungs- wie Staatsausgaben — einzustellen kommen [23]).

p) Sämmtliche Ministerial-Entschließungen und allerhöchste Rescripte, auf welche sich als Verrechnungs-Einweisungen in den Rechnungen resp. Einweisungsdecreturen bezogen wird, müssen in beglaubigter Abschrift beigelegt werden [24]).

q) Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß Das, was in einer Nebenrechnung im Detail ausgewiesen ist, in der Hauptrechnung nur mit dem Endziffer, also summarisch einzustellen kommt und daß für Das, was in der Hauptrechnung im Detail vorgetragen wird, nicht auch noch eine Nebenrechnung angefertigt werden soll. Hinsichtlich jener in der Hauptrechnung summarisch vorgetragenen und in einer Nebenrechnung im Detail ausgewiesenen Ausgaben, welche eine gewisse Rechnungsständigkeit haben, sind die Nebenrechnungen so einzurichten, daß die erste Rubrik die der Zahlung nach der vorjährigen Rechnung bildet, damit die Zugänge des laufenden Jahres sofort hervortreten [25]).

r) Für die Bescheidung der Frage, ob die Detailausweisung einer in der Hauptrechnung summarisch vorgetragenen Einnahms- oder Ausgabspost, sei sie Verzeichniß, Designation, Rechnung, Berechnung oder wie immer genannt, als Nebenrechnung oder als einzunumerirender Rechnungsbeleg zu behandeln ist, hat die Regel zu gelten, daß alle solche Detailausweisungen, soferne sie Einnahmen oder Ausgaben betreffen, welche in Beziehung mit den gleichen Einnahmen oder Ausgaben des Vorjahres stehen, also einige Rechnungsständigkeit haben, oder soferne sie so gestaltet sind, daß sie nicht blos einen, sondern zwei oder mehr summarische Ziffern der Hauptrechnung ausweisen, als Nebenrechnung zu behandeln, alle anderen aber zu den eigentlichen Rechnungsbelegen zu nehmen sind.

s) Alle Rechnungsbelege scheiden sich in drei Arten [26]):

a) die eigentlichen, den Rechnungsvorträgen beizunumerirenden Belege,

b) die den Rechnungen nicht adnumerirten Belege, welche nach dem Rechnungs-Aufnahms-Geschäfte wieder zurückgeschlossen werden, und

c) solche, welche der Rechnung nicht einnumerirt, aber auch nicht wieder zurückgegeben werden, sondern zum seinerzeitigen Einstampfe bestimmt sind.

---

[22]) Ziff. 19. Note 5. a. O.

[23]) Ziff. 5. Note 5. a. O.

[24]) §. III. M.-E. v. 6. März 1833. Döll. B. 11. S. 486.; §. 2. lit. c. Instr. v. 2. März 1814. Geret B. 4. S. 247.; F.-M.-E. v. 28. Febr. 1815. Geret B. 5. S. 127.

[25]) Ziff. 21. Note 5. a. O.

[26]) Ziff. 37. Note 5. a. O.

ad a) Zu den eigentlichen Rechnungsbelegen zählen jene, durch welche der Einnahms- und Ausgabs-Ziffer zunächst verificirt, dann jene, durch welche die Zahlungs-Ermächtigung und wirkliche Zahlungsleistung nachgewiesen wird.

Sie bilden einen Bestandtheil der Rechnung und es gehören hiezu namentlich alle Quittungen, Einnahms- und Ausgabs-Decreturen und was zunächst zu ihrer Begründung erforderlich ist; z. B. bei Einweisungen von Unterhaltsbeiträgen die Taufscheine, ärztlichen Zeugnisse; bei Umzugsgebühren-Einweisungen die Umzugsgebühren-Berechnungen, Zeugnisse über Orts-Entfernung und Familienstand; bei Diäten-Einweisungen die Geschäfts-Tagebücher und Kommissorien ꝛc.

ad b) Zu den der Rechnung nicht adnumerirten, sogenannten remittirlichen Belegen, welche zunächst nur zur Erläuterung des verificirten Verrechnungs-Ziffers, sowie zur Einsicht der Superrevision in die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen zu dienen haben, gehören vornehmlich:

1) der Finanz-Verwaltungs-Etat für ein Jahr der laufenden Finanz-Periode;
2) die Begründungsbelege der speziellen Ausweise der Steuer-Aenderungen, namentlich also die Verhandlungen über Ab- und Zugänge an der Gewerb-, Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer, sowie solche Regulirungs-Verhandlungen;
3) die Verhandlungen über gesetzliche Nachlässe;
4) die Begründungsbelege der libellirten Ausstände, Armuthszeugnisse, Exekutions-Rapporte ꝛc. (die Begründungsbelege über außerordentliche Nachlässe und Abschreibungen aber sind, wie schon länger die Anordnung besteht, als eigentliche Rechnungsbelege zu behandeln);
5) die Schrannenzettel zur Regulirung der Normalpreise und Lokal-Mittelpreise, sowie die diesen gleich zu achtenden Zeugnisse über Durchschnittspreise von Holz- und andern Naturalleistungen;
6) die sämmtlichen Taxregister und Umschreibgebühren-Nachweisungen mit ihren Belegen, namentlich über die durchlaufenden Posten;
7) die Verkaufs-, Versteigerungs- und Verpachtungs-Protokolle;
8) die Gefälls- und Grund-Obereigenthums-Ablösungs-Protokolle;
9) die Kostenvoranschläge der Gewerbsleute;
10) die gemeindlichen Atteste ꝛc. zur Aufrechnung thierärztlicher Deserviten;
11) die Zeitungsblätter bei Aufrechnung von Inserationsgebühren;
12) die Perceptions-Register-Abschlüsse;
13) die Sturzprotokolle;
14) die Belege der Amtsbürgschafts-Vormerkungen;
15) das Vormerkungsbuch über Neubauten und steuerfreie Häuser;
16) die Bezugsregister und Rückstands-Verzeichnisse über Forststrafgefälle und deren Belege;
17) die Zeugnisse über Hypothekenfreiheit, die Nachweise der vollzogenen notariellen Verbriefung, der Steuerumschreibung, Inventarberichtigung ꝛc., womit die Nachweisungen der Staatsgüter-Erwerbungen und- Veräußerungen zu begründen sind;
18) die Tage- und Hauptbücher;
19) die Amtsinventarien.

ad c) Zu den Belegen der dritten Art gehören insbesondere:

1) die Monats- und sonstigen Ratenquittungen;

2) die Recepisse und Durchschubzeugnisse zu den Vaganten-Kosten-Verzeichnissen;
3) die ärztlichen Recepte zu den Verpflegs-Kosten-Verzeichnissen aus Untersuchungen;
4) alle Abschlagszahlungslisten, namentlich über Holzhauerlöhne, Waldkultur- und Baukosten 2c., soferne schon Endlohns-Abrechnungen stattgefunden haben und diese zu den Rechnungsbelegen einnumerirt sind.

Die remittirlichen Belege sind nach den Kapiteln oder bei größerem Umfange nach den Paragraphen zu sammeln und in mehreren hienach entsprechend überschriebenen Faszikeln zusammen zu halten.

Die Belege der dritten Art sind in ähnlicher Weise zu ordnen und zusammen zu halten und sollen je nach dem Ablaufe von drei Jahren zum Einstampfe veräußert werden.

t) Alle Zifferänderungen, welche sich in Folge der Revision oder Superrevision ergeben, und die vorgängige Vernehmung der Rechner erheischen, sind als Rechnungsdefekte und Berichtigungen zu behandeln und unter Vorbehaltsbestellung in die Rechnung des nächsten Jahres zu verweisen [27].

u) Die Hauptabschlüsse der Rechnungen sollen außerhalb der Columnen für die Rechnungsziffer erfolgen, und die Unterfertigung Vor- und Zunamen nebst Dienstescharakter des Rechnungsstellers unter Beifügung des Amtssiegels entnehmen lassen.

2) Bestimmungen bezüglich der Einnahmen.

a) In den Ausstandslibellen der Vorjahre (vgl. §. 81. S. 148 oben) sind nur die abzuschreibenden und auf das nächste Jahr als ruhend übergehenden Posten individuell vorzutragen, die bezahlten Posten aber sind nur summarisch mittels Abgleichung der Summe der Abschreibungen und der auf das nächste Jahr als ruhend übergehenden Posten mit dem vom Vorjahre übergegangenen Rückstands-Soll auszuzeigen [28].

b) Einnahms-Nachholungen sind — abgesehen von etwa früher als uneinbringlich abgeschriebenen und später doch noch eingegangenen Posten — jene Einnahmen aus den Vorjahren, welche, ohne in dem Soll der Vorgangsrechnung zu liegen, in einer Rechnung neu vorkommen [29], also nachträgliche Einnahmen gegenüber den libellirten Posten (vgl. Nr. 1. lit. n und t oben).

c) Rechnungsdefekte und Rückersätze können lediglich auf dem Rückersatze zu viel oder zu wenig geleisteter Ausgaben beruhen, sich aber niemals auf eigentliche Gefällsausstände ausdehnen [30]. Hieher gehören namentlich Rückvergütungen von unzulässigen Verausgabungen der Vorgangsrechnung, insbesondere in Folge der Rechnungsaufnahme (vgl. Nr. 1. lit. t oben) und Rückersätze an in den Vorjahren zu viel bezogenen Tantiemen, in soweit in der Tantiemenrechnung selbst der Abzug der betreffenden Einnahms- resp. Ersatzposten an Einnahmen derselben Finanz-Periode und desselben Kapitels resp. Titels nicht vollzogen werden kann.

Als Rückersätze insbesondere werden solche an Renovations-, Prozeß- und Executionskosten ausgeschieden.

d) Die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren werden von demjenigen Amte resp. der Kasse verrechnet, welche die betreffende

[27] Ziff. 5. F.-M.-E. v. 14. Febr. 1860. Geret B. 32. I. S. 127.
[28] Ziff. 13. Abs. 1. Note 5. a. O.
[29] E. d. ob. Rechgsh. v. 24. Okt. 1857. Nr. 439.
[30] E. d. ob. Rechgsh. v. 13. Aug. 1842. Geret B. 22. S. 116.

Besoldung zu bezahlen hat [31]). Dieselben werden individuell auf Grund der ingrossirten Einweisungsdekretur unter Hinweisung auf den Rechnungstitel, unter welchem die treffende Besoldung verausgabt erscheint, vorgetragen [32]), die übrigen Taxen und Strafen summarisch auf Grund der festgestellten Quartals-Taxregister beziehungsweise der Zusammenstellungen.

Die Bestättigung der richtigen Adhibirung des Gradationsstempels zu den Quittungen über bezahlte geheime Rathstaxen ist von dem Quittungsempfänger selbst auszustellen und den Rechnungsbelegen einzunumeriren [33]).

e) Bei verpachteten Objekten sind die Zeitdauer und Genehmigung der Pacht, dann der Verfalltermin der Pachtschillinge vorzumerken, bei in eigener Regie betriebenen Oekonomien und Gewerben der Reinertrag unter Hinweisung auf die Geld- und Material-Nebenrechnung einzustellen [34]).

Bei Verpachtung von Fischwasser, Jagden 2c. auf Lebensdauer der Pächter ist von der jährlichen Beibringung eines förmlichen Lebenszeugnisses Umgang zu nehmen. Der verrechnende Beamte hat sich über das Leben des Pächters in geeigneter Weise Kunde zu verschaffen und hierüber der Rechnung in Kürze eine Bemerkung treffenden Orts beizufügen [35]).

Die Reverse über Verzicht von Meliorationen an den Beamten zum Genusse — gegen Pachtgeld oder als Gehaltsbestandtheil — überlassenen Aerarialgärten und Grundstücken [36]) werden bei den Akten jener Verwaltungsstellen reponirt, welchen sie vorzulegen sind; in den Rechnungen ist betreffenden Orts der Verzichtrevers mit Datum vorzumerken und diese Vormerkung bis zu eintretender Aenderung evident zu halten [37]).

f) Da die Dienstgründe- und Dienstwohnungs-Anschläge in den Rechnungen individuell verausgabt, aber summarisch nach den Etats vereinnahmt werden müssen, so sind dieselben in einer Nebenrechnung unter Allegation der Ausgabsfolien mit Eröffnung von Rubriken für den Sollbetrag, für Rückstände und Nachlässe zu verzeichnen und dann nach Maßgabe des einnahmlichen Verrechnungs-Ziffers nach Etats zu summiren [38]) — [39]).

Liegen Dienstwohnungen oder Dienstgründe eines Bediensteten in dem Bezirke eines andern Rentamtes, als jenes, welches die übrigen Bezüge des betreffenden Bediensteten verausgabt, so hat letzteres Rentamt auch die Anschläge in Einnahme zu stellen, jenes Rentamt aber, welchem die fraglichen Realitäten zukatastrirt sind, hat von der betreffenden Einnahms- und Ausgabs-Verrechnung lediglich im Immobiliar-Inventar Vormerkung zu machen [40]).

g) Der Gesammtbetrag der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge wird bei den Einnahmen summarisch eingestellt unter Bezugnahme auf das Ausgabsfolium; diese Beiträge sind nämlich bei dem Ausgabsvortrage der Besoldungen in der Rubrik der Bemerkungen vorzutragen und nach den im Rechnungsschema gegebenen Etats-Ausscheidungen zu summiren [41]) — [42]). Vgl. §. 232. Nr. 5 unten.

---

31) §. 3. V.-O. v. 27. Nov. 1825. Reggsbl. S. 934.
32) §. 13. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV.
33) Ziff. 30. Note 5. a. O.
34) §. 14. Note 32. a. O.
35) Ziff. 29. Note 5. a. O.
36) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 8. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 51.
37) Ziff. 10. Note 5. a. O.
38) Ziff. 25. Note 5. a. O.
39) E. d. ob. Rechgsh. v. 9. Febr. 1858. Brater Samml. B. 6. S. 17.
40) F.-M.-E. v. 17. Sept. 1860. Geret B. 32. I. S. 206.
41) Ziff. 16. Note 5. a. O.
42) Ziff. V. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 16159.

h) Erlöse aus verkauften Amts-Mobiliarschaften, also Inventargegenständen, sind in die Rechnung nur summarisch einzustellen, während eine mit den Versteigerungsprotokollen ꝛc. belegte Designation unter Hinweisung auf das Amts-Inventar die veräußerten Objekte (unter Dekourtirung der Verkaufskosten) nachzuweisen hat [43].

i) Die im Beichtstuhle eingehändigten Ersatzleistungen für das k. Aerar sind bei denjenigen Aemtern und Kassen unter den übrigen zufälligen Einnahmen zu verrechnen, bei welchen sie zur Anmeldung kommen [44].

3) Bestimmungen bezüglich der Ausgaben (Verwaltungs- und Staatsausgaben).

a) Als Rechnungsdefekte und Rückersätze erscheinen diejenigen Beträge in Einnahme, welche in den Vorjahren zur Ungebühr erhoben und vereinnahmt worden sind. Die überhaupt nachträglich namentlich bei der Rechnungsabhör (Note 27 oben) entdeckten Ueberzahlungen Steuer- und Gefällspflichtiger sind nicht durch Verfügung der Einnahmsminderung im Definitivbescheide, sondern durch Anordnung der Rückvergütung und Verausgabung in der nächstjährigen Rechnung zu bereinigen, womit übrigens die Zulässigkeit der Kürzung des Verrechnungs-Solls im Laufe des Rechnungsjahres etwa mittelst Abschreibungen von Steuern in Zielregistern, von grundherrlichen Gefällen durch die betreffende Nebenrechnung, von indebite erhobenen Taxen durch die Taxregister u. dgl. keineswegs ausgeschlossen erscheint.

b) Was die Behandlung der Verwaltungsausgaben in formeller Beziehung in der Rechnung, ob sie zur Einstellung in die Etatsrubrik oder nicht geeignet sind, betrifft, so ist wohl zu unterscheiden [45]:

a) Als Verwaltungsausgaben, bezüglich welcher die für die Dauer einer Finanzperiode ertheilten Etatsgrößen in die Etatsrubrik einzustellen sind, während die Etatszuschüsse und Nachgenehmigungen in der Rubrik der Bemerkungen zum Vortrage zu kommen haben, sind eigentlich nur die Regieausgaben aller Art zu bezeichnen, in so weit die Etats an die äußern Behörden repartirt werden. Ist der Etatssatz des äußeren Amtes überschritten, so bedarf die Mehrausgabe der Nachgenehmigung, welche ohne Rücksicht, ob dieselbe aus den Kreisreserven oder durch besondere Ministerialgenehmigung gedeckt wird, in die Rubrik der Bemerkungen eingestellt wird.

b) Als Verwaltungsausgaben, bei welchen die einzelnen Zahlungs-Anweisungen zugleich als Etatseröffnungen in die Etatsrubrik einzutragen sind, sind zunächst die nicht repartirten Regiekosten, ferner die Umzugsgebühren, die Bauausgaben auf Gebäude der (rentamtlichen und forstamtlichen) Verwaltung, dann sonstige Kosten, für welche Kreisreserven bestehen oder Etatsanweisungen von höchster Stelle ergehen, zu bezeichnen.

c) Die der Zahl — nicht dem Betrage nach — meisten Verwaltungsausgaben sind unter jene zu subsumiren, für welche zwar den Kassen und Aemtern bestimmte Etats zugewiesen sind, Mehrbeträge aber gleichwohl ohne Rücksicht auf diese Sätze ausbezahlt werden dürfen. Immerhin

---

43) §. 14. Ziff. 3. Note 32. a. O.

44) Ziff. 18. Note 5. a. O.

45) Vgl. E. d. ob. Rechgsh. v. 16. Dez. 1854. Brater Sammlg. B. 3. S. 8.; 25. Nov. 1856. B. 4. S. 124 u. 23. Okt. 1857. B. 5. S. 143. Vgl. Brater, Bl. für adm. Prax. B. 8. Nr. 13.

muß doch bei diesen Ausgaben zwischen solchen unterschieden werden, für welche auch nach der Auszahlung von einem Etat keine Cognition genommen wird, und zwischen jenen, für welche eine nachträgliche Etatserweiterung gleichwohl erforderlich ist. Bei beiden Gattungen wird der ursprüngliche Etat in die Etatsrubrik eingestellt, während die Mehrbeträge in der Rubrik der Bemerkungen motivirt werden müssen und zwar bei ersteren Ausgaben durch die Ursache des Mehraufwandes, bei letzteren durch Allegirung der Etatserweiterung. Zu den Ausgaben ersterer Art gehören namentlich die eigentlichen Perceptionskosten (Tantiemen), deren Mehrausgabe durch die correspondirenden Mehreinnahmen gedeckt ist, die Ueberschreitungen bei den Summen der etatisirten Geldgehalte und Getreidnebenbezüge, welche durch Personal- oder Gehaltsveränderungen im Laufe eines Etatsjahres herbeigeführt werden, der den etatsmäßigen Budgetspreis-Anschlag überschreitende Normalpreis-Betrag für die etatisirten Getreidbesoldungen und Nebenbezüge; zu den Ausgaben letzterer Art gehören die von Anweisungen competenzmäßig regulirter Pensionen und Quiescenzgehalte von Staatsdienern herrührenden Etatsüberschreitungen, desgleichen solche an ständigen Bauausgaben, dann an Distrikts- und Gemeindeumlagen, wenn solche nicht sofort in ihrem effektiven Betrage als Etatssätze erklärt sind, was in der Regel der Fall ist. (Vgl. §. 92. Note 19 oben. S. 193.)

b) Ausgabsposten, welche nach Anfall bezahlt werden dürfen und für welche ohne Etatssätze und ohne als Etat geltende Zahlungsanweisung die effektive Ausgabe als Etat zu gelten hätte, kommen als Verwaltungsausgaben nicht vor.

c) Für den Vortrag der Staatsausgaben namentlich in den Staatsfondsrechnungen, ob dieselben in die Etatsrubrik und mit welchen Beträgen oder in die Rubrik der Bemerkungen einzustellen sind, ist Folgendes zu beachten (Note 45):

a) Als für ein Rechnungsjahr ertheilte Etatsgrößen, welche in der Etatscolonne genau in Evidenz zu halten sind, werden namentlich die Ansätze nach den Jahres-Assignationen auf die Ministerial-Etats und die Etats der Staatsanstalten bezeichnet, also die Gehaltsbezüge der Beamten, die Regiekosten nebst Pensionen, die ständigen Ausgaben auf den Cultus und auf Gesundheit, jedoch ohne die nicht an die Etats gebundenen Ausgaben (§. 93 a. E.).

Etwaige Nachgenehmigungen, wie sie hie und da bei den Regieausgaben vorkommen, sind in der Rubrik der Bemerkungen vorzutragen.

b) Als Staatsausgaben, bei welchen ohne Repartition von Etats die einzelnen Zahlungsanweisungen als Credite gelten und in die Etatsrubrik einzustellen sind, kommen anzuführen: die unständigen Bezüge der Beamten, Funktions-Remunerationen und Alterszulagen, Diäten, Umzugsgebühren, ständige Bauausgaben und sonstige Bauausgaben, für welche Kreisreserven bestehen.

c) Bezüglich der Ausgabsposten, welche nach ihrem Anfalle ohne Rücksicht auf die effektiv zugewiesenen und in die Etatsrubrik einzustellenden Etatssätze ausbezahlt werden dürfen, ist jederzeit die erforderliche Crediterweiterung in der Rubrik der Bemerkungen vorzutragen. Derartige Ausgaben sind die Etatsüberschreitungen an etatirten Geldgehalten und Getreidbesoldungsbezügen in Folge von Personalveränderungen und Gehaltserhöhungen, an Getreidbezügen, an Quiescenzgehalten und Pensionsbezügen.

d) Als nach dem Anfalle ohne Rücksicht auf einen Etat und ohne Aus-

werfung eines solchen mit dem effektiv eingewiesenen Betrage zu bestreitende Staatsausgaben sind in der Etatsrubrik vorzutragen: die Ausgaben auf sanitätspolizeiliche Zwecke (Epidemien), auf Heimathlose, Vaganten, Streifen und Untersuchungskosten aller Art, welche sich aber von den weiteren diesbezüglichen Ausgaben, den Militär-Conscriptionskosten und Steuervorschüssen für die Geistlichen darin unterscheiden, daß bei letzteren beiden Gattungen eine nachträgliche Crediterholung stattzufinden hat, während dies bei den ersteren Ausgaben nicht erforderlich ist.

d) Bei den Ausgaben soll das Detail in der Regel in die Hauptrechnung aufgenommen und die Hinweisung auf die Nebenrechnungen möglichst vermieden werden [46]).

Soweit über Ausgaben Nebenrechnungen herzustellen sind, sollen dieselben so angefertigt werden, daß über je eine Ausgabs-Kategorie nur Eine Nebenrechnung mit der den Vorträgen in der Rechnung selbst entsprechenden Zifferausscheidung gefertigt wird [47]).

e) Ueber die Tantiemen der Perceptionsbeamten ist eine besondere Nebenrechnung zu fertigen, in welcher die prozentable Summe der verschiedenen Gefällsgattungen nachgewiesen ist. Der Vortrag dieser Summe in der Rechnung selbst hat zu unterbleiben [48]). Vgl. S. 218. lit. b.

f) Die Geldanschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe (namentlich des Forst-, Schul- und Kirchenpersonales) sollen im Ausgabsvortrage die Angabe des Flächeninhaltes der Dienstgründe und deren, sowie der Dienstwohnungen Inventar-Nummern entnehmen lassen [49]).

g) Jeder Ausgabsposten ist mit einer, als Zahlungsleistung aus der Staatskasse in der Regel auf Gradationsstempel [50]) ausgestellten Quittung zu belegen. Die Quittung soll den Geldbetrag mit Zahlen und Worten, das Motiv der Zahlungsleistung, Zeit und Ort derselben, dann die Namensunterschrift (Vor- und Zuname mit Stand) des Empfängers enthalten, sowie auch die zahlende oder die verrechnende Kasse, jedoch ohne Benennung eines etwaigen Fondes [51]).

Für die Aechtheit der Unterschrift der am Amtssitze honorirten Quittungen und die wirkliche Zahlung ist der zahlende Beamte ohne weitere Fertigung der Quittung haftbar, bei Quittungsausstellung außerhalb des Amtssitzes ist Legalisation der Unterschrift durch die Polizeibehörden erforderlich [52]).

h) Die Besoldungen, Umzugsgebühren, Quiescenzgehalte und Pensionen sind durchgehends im Detail unter Benennung eines jeden Individuums entweder auf Grund der vorjährigen justifizirten Rechnung oder durch die ingrossirten Original-Einweisungsdecreturen begründet vorzutragen, etwaige Nebenbezüge sind speziell nach der Verschiedenheit ihrer Gattungen aufzuführen [53]).

---

46) §. 18. Note 32. a. O.

47) Ziff. 24. Note 5. a. O.

48) Ziff. 3. F.-M.-E. v. 18. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 489.

49) E. d. k. ob. Rechgsh. v. 9. Febr. 1858. Da übrigens, abgesehen von dem Detail-Vortrage, hierüber Nebenrechnungen (vgl. Note 38 oben) hergestellt werden müssen, ist der in §. 21. Note 5 aufgestellte Grundsatz hier verlassen.

50) §. 3. lit. a. Ges. v. 18. Dez. 1812. Reggsbl. 1813. S. 67.

51) Ziff. 33. Note 5. a. O.

52) Ziff. 4. Note 48. a. O. Vgl. F.-M.-E. 10. Nov. 1863. Nr. 13680.

53) §. 23. Note 32. a. O.

i) Die verschiedenen ständigen Bezüge je eines Bediensteten, welche in Monatsraten zahlbar und in Einer Rechnung zu verausgaben sind, sollen auf Einer dem Gesammtbetrage nach gestempelten Quittung ausgeschieden bescheinigt und in gleicher Weise der letzten Ratenquittung die Hauptquittung der desfallsigen mehreren Bezüge beigesetzt werden [54])—[55]).

k) Die Ausstellung von Hauptquittungen auf der letzten Ratenquittung ist auch bei Quiescenz- und Pensionsgehalten, dann Unterhaltsbeiträgen erforderlich [56]). Die Ratenquittungen sollen durchgängig die etwaige Entrichtung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge vormerkungsweise entnehmen lassen [57]). Die Haupt-Jahresquittungen über Quiescenz-, Pensionsgehalte und Unterhaltsbeiträge bedürfen der Bestättigung, daß der Quittungsaussteller noch lebt und den Bezug in Inlande, dann in dem Stande genießt, in dem er denselben erhalten hat. Kennt das auszahlende Amt diese Verhältnisse nicht oder nicht genügend oder will es für die Richtigkeit dieser Verhältnisse die Haftung nicht übernehmen, so hat dasselbe die Bestättigung der betreffenden Ortspolizeibehörde hierüber zu erholen. — Die Bezirksämter haben von jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle eines Quiescenten oder Alimentirten an die vorgesetzte Stelle der zahlenden Aemter und Kassen sogleich Anzeige zu erstatten [58]).

l) Die Wittwen dürfen ihre Wittwenpension und die Unterhaltsbeiträge ihrer Kinder, welche noch in ihrer Verpflegung stehen und minderjährig sind, auf einer und derselben Quittung bescheinigen, ohne daß es in diesem Falle der Beikassirung eines besondern Stempels für die Unterhaltsbeiträge bedarf [59]). Sollte durch Zusammenrechnung der Wittwenpension und der Unterhaltsbeiträge der Kinder ein höherer Gradationsstempel bedingt werden, als die gesonderte Quittung dieser Bezüge erfordert, so bleibt es der Wittwe unbenommen, über ihre Pension und die Unterhaltsbeiträge der Kinder gesondert zu quittiren [60]).

m) Bei den Verrechnungen ständiger monatlich, quartal- oder semesterweise zahlbarer Funktionsbezüge ist nur auf der ersten Quittung der Zeitpunkt des Funktionsantrittes und im Falle des Aufhörens des Funktionsbezuges auf der letzten Quittung der Zeitpunkt des Schlusses der Funktion zu bestättigen [61]). (Vgl. §. 242. Nro. II unten.)

n) Die Regiekosten werden allgemein durch Nebenrechnungen ausgewiesen, und die Abschlüsse derselben für die einzelnen Rechnungspositionen in die Hauptrechnung eingestellt [62]). Wenn Anschaffungen von Amtsinventarstücken erfolgen, sollen die Inventarnummern in der Regierechnung angeführt werden [63]).

In so weit die Anschaffung von Regiegegenständen oder die Arbeitsleistungen von technischer Beurtheilung abhängen, ist die technische Revision zu constatiren; außerdem ist von der ausdrücklichen Erklärung der richtigen Lieferung und ordnungsgemäßen Arbeitsleistung in den Fällen abzusehen, in welchen die Zahlung selbst schon als diese Bestättigung angesehen werden kann [64]).

54) F.-M.-E. v. 2. Aug. 1859. Geret Bd. 32. I. S. 48.
55) Ziff. 34. Note 5. a. O. Hiemit ist stillschweigend die Auszahlung von Funktions-Bezügen mit Beginn des Monates genehmigt. Vgl. §. 234. Note 13.
56) Ziff. 3. E. d. ob. Rechgsh. v. 23. Okt. 1857. Brater Sammlg. B. 5. S. 142.
57) Ziff. 2. Note 56. a. O.
58) F.-M.-E. 28. Nov. 1863. Nr. 14317 u. M. d. Inn. 13. Nov. 1863. Nr. 1441.
59) Ziff. 28. F.-M.-E. v. 16. März 1861. Geret B. 32. II. S. 117.
60) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 8. Febr. 1862. Geret B. 33. S. 436.
61) Ziff. 32. Note 5. a. O.
62) §. 18. Note 32 u. Ziff. 24. Note 5. a. O.
63) §. 20. Ziff. 7. Note 32. a. O. u. §. 103. Nr. 1. lit. e unten.
64) Ziff. 31. Note 5. a. O.

o) In so weit die Passivreichnisse nicht als durch organische Bestimmungen begründete Entschädigungsansprüche in Ausgabe erscheinen, sondern aus besonderen Privatrechtstiteln oder auf den Grund von Staatsverträgen der Staatskasse zur Last fallen, bedürfen dieselben der besonderen Motivirung [65]).

p) Die ständigen Bauausgaben (Brandassekuranz-Beiträge, Kamin-Reinigung ꝛc.) können in allen Aemter- und Kasserechnungen mit eigenen Bureaulokalitäten vorkommen, während die eigentlichen Bauausgaben (Neubauten und Reparaturen) in die Baurechnungen verwiesen sind.

4) Die Termine zur Vorlage der Rechnungen werden von dem obersten Rechnungshofe bestimmt und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können [66])—[67]). Gegen säumige Rechner ist mit Strafen einzuschreiten, und nöthigenfalls bis zur Absendung eines Kommissärs zur Betreibung der Rechnungsstellung oder selbst zur Suspension und Administration des Amtes auf Kosten des säumigen Beamten vorzugehen (Note 66 a. O.).

5) Gleichzeitig mit der Vorlage jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, oder spätestens binnen acht Tagen muß der Nachweis geliefert werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert wurde [68])—[69]). Mit der Rechnung sind zugleich die einschlägigen evident gestellten Amtsinventare einzubefördern [70]).

§. 97.

2) Im Besonderen.

Die im §. 96 erörterten Vorschriften über die bei der Rechnungsstellung zu beachtenden Formalien finden in größerer oder geringerer Ausdehnung bei allen Staatsfinanzrechnungen Anwendung.

Im Hinblicke auf die vorwiegende Bestimmung des Handbuches für den allgemeinen Finanzdienst und die hienach zu bemessende Rücksicht auf die Anforderungen der Praxis wird sich darauf beschränkt, nachstehend die Bestimmungen anzuführen, welche in formeller Beziehung bei Stellung der Staatsfonds-Rechnungen der Kreiskassen (§. 98) und der Rechnungen der Rentämter (§. 99 und §. 100) vorzugsweise zu beachten sind.

Die neuen Rechnungsschemate erstrecken sich zudem abgesehen von der Bestimmung über den Vortrag auf den Bestand der Vorjahre (§. 97. Note 20—21. S. 203 oben) nicht auf die Rechnungen der besonderen Aemter [1]).

§. 98.

a) Die Staatsfondsrechnung der Kreiskassen.

Die Haupt- oder Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen (§. 9—§. 11 oben) zerfallen in zwei Theile: in die „Administrations"- und in

---

65) §. 20. Ziff. 8. Note 32. a. O.
66) §. 6. Note 1. a. O.
67) Bezüglich der Rentamtsrechnungen vgl. F.-M.-E. v. 18. Dez. 1834. Geret B. 18. S. 170.
68) §. 7. Note 1. a. O.
69) Ziff. 14. F.-M.-E. v. 15. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 148.
70) E. d. k. ob. Rechgsh. v. 21. Nov. 1861. Geret B. 32. I. S. 145. vgl. §. 103 unten.
1) Ziff. 2. F.-M.-E. v. 29. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 492.

die „Staatsaufwands-Rechnung"; der erste Theil enthält die sämmtlichen Einnahmen und die Ausgaben auf die Verwaltung, der zweite Theil die Ausgaben auf den eigentlichen Staatsaufwand [1]) — [2]).

Die Einnahmen und Ausgaben sollen wo möglich speziell ohne Nebenrechnungen vorgetragen werden. Namentlich sind diese indessen zulässig bei den Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau-Ausgaben, welche à conto der Kreiskassen von den Rentämtern bezahlt werden, während von letzteren darüber Rechnungen gestellt und diese den Kreiskassen zur förmlichen Verausgabung eingewiesen werden [3]).

Die beiden Hauptheile der Kreiskasserechnung kommen gesondert mit ausgeschiedenen Nebenrechnungen und Belegen zur Revision in Vorlage, und zwar zuerst der zweite Theil über die Staatsausgaben, sodann der erste Theil nach vollzogener Einweisung der Rechnungsresultate der äußeren Aemter.

Im Besondern wird bemerkt:

1) Bezüglich der Einnahmen:

a) Einnahmen an Rechnungsdefekten auf den Bestand der Vorjahre können sich namentlich ergeben, wenn die in einer früheren Rechnung aus der Staatskasse ersetzten Depositen oder sonstige Gelder (vgl. unten Nr. 2. lit. a) wieder zurückvergütet werden.

b) Als Kassedefekte sind hier auf den Bestand der Vorjahre jene Beträge vorzutragen, welche in einer Vorgangsrechnung als nicht abgelieferte Kassedefekte in Ausstand verführt wurden (vgl. unten Nr. 1. lit. c) und nun hier auf den Bestand der Vorjahre in der Rückstandsrubrik bleiben, bis sie durch Ersatzleistung effektiv vereinnahmt oder als uneinbringlich in die Nachlaßrubrik übertragen werden. Eben so werden Kassenefekte an Rechnungs-Passivresten behandelt (Nr. 2. lit. b unten). Kassedefekte an Gefällen der Grundrentenkasse werden aus den Staatsfonds gedeckt [4]).

c) Unter den Einnahms-Abrechnungsposten, vielmehr empfangenen Ueberschußlieferungen werden die im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres vorgekommenen Kassedefekte der mit der Kreiskasse abrechnenden äußeren Beamten in der Art vorgetragen, daß die ganze Schuldigkeit also der Aktivrest der betreffenden Rechnung in die Soll-Einnahme eingestellt und die effektive Gutmachung des Beamten unter den wirklichen Einnahmen vorgetragen, derjenige Betrag aber, um welchen der Beamte an der Schuldigkeit zurückbleibt, als Kassedefekt in der Columne der Einnahmsrückstände behandelt wird. [Vgl. lit. b] [5]).

Ob der Kasseabgang definitiv feststeht oder nicht, ob er anerkannt ist oder ob das Anerkenntniß noch erholt werden muß, ob die Deckung des Ausstandes in Aussicht steht oder nicht, macht hierin eben so wenig einen Unterschied [6]), als der Umstand, ob es sich um einen redlichen oder unredlichen Residuar handelt [7a]).

---

[1]) §. 5. Instr. v. 27. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. I. Die hier in §§. 5, 30, 32 bezeichnete Behandlung der Nachlässe findet nicht mehr statt und werden dieselben in der Kreis-Finanzrechnung ausgewiesen.

[2]) Das Schema zu der Staatsfondsrechnung der Kreiskassen v. 3./3. Sept. 1862. S. Geret B. 33. S. 524—537 zu Cap. VII. Lit. A. Ziff. I der Staatsausgaben sind nachzutragen: §. 5 für Stenographie, §. 6 für Turnanstalten nach E. d. k. ob. Rechgsh. v. 13. Okt. 1863. Nr. 482.

[3]) §. 7. Note 1. a. O.

[4]) F.-M.-E. v. 8. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 122.

[5]) §. 23. Note 1. a. O.

[6]) F.-M.-E. v. 13. März 1856. Geret B. 29. S. 138.

[7a]) F.-M.-E. v. 16. Jan. 1857. Geret B. 30. S. 144.

Kassedefekte in Aufschlagssachen werden zunächst nicht bei der Kreiskasse, sondern in der Oberaufschlagamtsrechnung behandelt.

2) Bezüglich der Ausgaben.

a) Unter den Verwaltungs-Ausgaben des Currentjahres[7b]) (über die Bauausgaben auf die Gebäude der rentamtlichen Verwaltung vgl. §. 99. Note 27) werden bei Ausgaben auf die übrigen Einnahmen (Cap. VI.) abhanden gekommene Depositen und sonstige aus der Staatskasse zu ersetzende Gelder, desgleichen veruntreute Brandassekuranzgelder verausgabt[8])—[9]), und zwar bei vorliegendem rechtskräftigen Erkenntnisse ohne besondere Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen[10]).

b) Ergeben sich Kassedefekte bei solchen Rechnungen, welche mit Passivresten abschließen, deren Abschlüsse sonach zu den Ausgabsabrechnungsposten der Kreiskassen gehören, so wird der Passivrest und der Kassedefekt als Soll-Ausgabe, der Rechnungspassivrest als wirkliche Ausgabe und der Kassedefekt als Ausgabsrückstand in die Kreiskasserechnung eingestellt.

c) Unter den Ausgabs-Abrechnungsposten ist noch ein besonderes Kapitel (Cap. II.) für etwaige Kassedefekte von Kreis- und Filialkasse-Beamten vorgesehen, da Kassedefekte der Kreiskassen nicht in die Rechnung der Centralstaatskasse übergehen dürfen. Diese Defekte werden analog wie die der äußeren Kassebeamten behandelt und gehen gleichfalls in die nächste Jahresrechnung als Soll-Einnahme an Kassedefekten auf den Bestand der Vorjahre über[11]).

d) Bei Aufstellung des neuen Rechnungsschemas (Note 2) wurde der Grundsatz festgehalten, solche Ausgaben, deren Rubriken ihres vereinzelten Anfalls wegen bei den meisten Rentämtern leer durchlaufen würden, zur Verrechnung auf die Kreiskassen zu verweisen, und dagegen wo möglich alle Ausgaben, welche bisher von den Rentämtern für Rechnung der Kreiskassen geleistet wurden, bei den zahlenden Rentämtern verrechnen zu lassen[12]).

e) Zahlungsrückstände sollen, wo immer möglich, durch zeitige Anmahnung der Betheiligten vermieden werden. In unausweichlichen Fällen sind dieselben mit der Ermächtigung der k. Regierungs-Finanzkammer, solche zur Verausgabung in die nächste Rechnung übertragen zu dürfen, zu bedecken[13]).

f) Die Besoldungen sind speziell und die Beamten nach dem Range ihrer Diensteskategorie vorzutragen. Die Besoldungen theilen sich in die Titel a) Statusmäßige, b) extra statum, c) Mehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen[14]).

g) Insoferne für die Bureau-Exigenz und für die Exigenz des Aushilfspersonales Aversalsummen bewilligt sind, haben diese unter Anlegung der entsprechenden Nachweisung nur summarisch in Ansatz zu erscheinen. Die übrigen Regieausgaben müssen sich ohnehin auf besondere Nachweisungen und Genehmigungs-Dekreturen gründen[15]).

h) Die Umzugsgebühren und Pensionen aus dem Justizetat

7b) In der VIII. Fin.-Per. werden von 18⁶²/63 an die Kommissionskosten auf die Tarrevision hier (Cap. II. §. 1) verausgabt. F.-M.-E. v. 30. Jan. 1864. Nr. 579.

8) E. d. ob. Rechgsh. v. 16. Febr. 1855. Geret B. 28 II. S. 154.

9) F.-M.-E. v. 5. Dez. 1857. Geret B. 30. S. 153.

10) Ziff. 13. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret B. 24. S. 51.

11) §. 28. Note 1. a. O.

12) Ziff. 2. E. d. ob. Rechgsh. v. 29. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 492.

13) §. 29. Note 1. a. O.

14) §. 33. Note 1. a. O.

15) §. 34. Note 1. a. O.

sind in die Rentamtsrechnungen übergegangen, welche die bezüglichen Aktivitätsgehalte verrechnen [16]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Etats des Staats-Ministeriums des Innern für die Pensionen des gerichts- und bezirksärztlichen Personals [17]), dann hinsichtlich des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die Pensionen des äußeren Baupersonales [18]) und jener auf den Straßen-, Brücken- und Wasserbau [19]).

i) Bei den Straßen-, Brücken-, Wasser- und Land-Bau-Kosten soll der Erlös aus altem Baumaterial und Abfallholz dem betreffenden Etat zu Gute gehen und bei den einschlägigen Kosten auf Unterhaltung oder Neubauten, je nachdem sich die Abfälle und dergl. bei einer Reparatur oder bei einem Neubaue ergeben haben, in Abzug gebracht werden [20]). Auch solle, wenn zum Behufe einer neuen Straßen-Anlage ꝛc. Grundstücke angekauft, dieselben aber zu dieser Straßen-Anlage nicht ganz verwendet werden, der Erlös aus den nicht verwendeten und folglich wieder zu veräußernden Parzellen von den einschlägigen Baukosten decourtirt werden [21]). Unverwendet gebliebene Bauerigenzen eines Jahres sind in der folgenden Jahresrechnung nicht auf den Bestand der Vorjahre zu verrechnen, sondern als Currentbauausgaben zu behandeln [22]) — [24]).

k) Die Festsetzungsdekreturen für die Baurechnungen der Kreiskassen sind den eigentlichen Rechnungsbelegen einzunumeriren, während alle andern zu der bezüglichen Festsetzungsdekretur gehörigen Belege für sich numerirt werden dürfen [25]).

l) Die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener werden in einem Kapitel unter Ausscheidung der betreffenden Etats auf Grund der Anweisungs-Rescripte individuell vorgetragen [26]).

m) Auf den Reichsreservefond dürfen nur solche Ausgaben erscheinen, welche durch spezielle allerhöchste Rescripte dahin angewiesen worden sind [27]).

b) Der allgemeinen Rentämter.

§. 99.

a) Die Staatsfondsrechnung.

1) Die Einnahmen [1]).

a) Die direkten Staatsauflagen (Steuern) werden auf Grund der revisorisch festgestellten und eingewiesenen als Nebenrechnung zu behandelnden

16) Schema v. 3. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 528.
17) S. 530. Note 16. a. O.
18) S. 531. Note 16. a. O.
19) S. 537. Note 16. a. O.
20) §. 44. Note 1. a. O. Die Perceptionskosten sollen die Käufer tragen. F.-M.-E. v. 8. Jan. 1838. Geret B. 21. S. 3. E. d. M. d. Hdls. v. 18. Jan. 1856. Brater Sammlg. B. 4. S. 123 u. F.-M.-E. v. 3. März 1857. Geret B. 30. S. 117.
21) §. 44. Note 1. a. O.
22) F.-M.-E. v. 30. April 1827. Geret B. 14. S. 103.
23) F.-M.-E. v. 30. Sept. 1827. Geret B. 14. S. 107.
24) Im Laufe der VIII. F.-P. ergeben sich namentlich auch Baukosten auf den Bestand der Erübrigungen der VII. F.-P. F.-M.-E. v. 29. Nov. 1861. Geret B. 32. II. S. 149. Vgl. §. 254 unten.
25) Ziff. 37. F.-M.-E. v. 12. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 162.
26) §. 46. Note 1. a. O.
27) §. 47. Note 1. a. O.
1) Das Schema v. 3. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 493—506.

und bestimmt formulirten Steuer-Ziel-Register summarisch vereinnahmt. Jedem Steuer-Ziel-Register ist ein spezieller Ausweis der einzelnen Aenderungen beizugeben, dessen Vorträge mit den bezüglichen Belegen zu begründen sind. Die speziellen Steuer-Aenderungs-Ausweise sind als eigentliche Rechnungs-Belege einzunumeriren, die Begründungsbelege derselben aber als remittirliche Belege zu behandeln [2]).

Eine Vormerkung der Steuerverhältnißzahlen von den Grundbesitzungen und Häusern des Staats in der Rechnung findet nicht mehr statt. Eben so sind die Gewerbsteuern des Staates nur mehr in den diesfällsigen Steuerregistern vorzutragen [3]).

b) Da in den Fällen, wo neben Nachlässen wegen absoluter Uneinbringlichkeit oder wegen Abschreibungen aus andern Gründen auch Nachlässe in Folge des Steuer-Nachlaßgesetzes zu verrechnen sind, die Ziffer dieser beiden Arten in der Rechnung selbst vorgetragen werden, das Libell über ruhende und absolut uneinbringliche Gefälle und das Libell über gesetzliche Nachlässe aber für sich abschließen, so ist, weil beide Libelle ohnehin als Nebenrechnungen zu behandeln sind, in dem ersteren Libelle der Summe der Abschreibungsposten die Summe der gesetzlichen Nachlässe zuzusetzen und sind beide Summen zu summiren, damit der summarische Rechnungsziffer ersichtlich ist [4]). Vergl. S. 206. lit. d.

c) Bei den geheimen Rathstaxen hat für jeden einzelnen Debenten der Vortrag der Taxen, Ausschreib- und Botengebühren zu geschehen [5]).

d) Die Taxen aus der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus der Verwaltung werden auf Grund der eingewiesenen Quartals-Uebersichten eingestellt [6]).

Eine Ausscheidung der mit Quartalsschluß in das rentamtliche Taxregister zu übertragenden Umschreibgebühren und Schreibgebühren [7]) für Katasterextrakte auf dieser Uebersicht ist behufs der Einweisung des dem Rentbeamten gebührenden Antheiles jedenfalls zweckdienlich (vgl. Nr. 2. lit. e unten).

e) Die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit werden auf Grund der eingewiesenen beiden Semestralübersichten über die Einnahmen aus der Forstruge [8]) eingestellt, in das rentamtliche Taxregister aber nicht mehr übertragen [9]).

In den Uebersichten werden sowohl die Anfälle für das Staatsärar, sonach die betreffenden Schadensersätze, welche in der Forstrechnung vereinnahmt werden und die Geldstrafen und Gerichtstaxen, welche von den Rentämtern perzipirt und verrechnet werden, als auch die Gebühren Dritter: als die Schadensersätze für die Privaten, Stiftungen und Gemeinden, Insinuations- und Citationsgebühren der Gerichtsdiener ausgewiesen, während über deren richtige Hinausvergütung, sowie über die Ueberweisung der uneinbringlichen Schadensersätze der Nachweis bei Vorlage der Semestralübersichten, welche das ganze Verrechnungs-Soll auf Grund der Einzugsverzeichnisse ausweisen

---

2) Ziff. 23. F.-M.-E. v. 12. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 158.
3) §. 4. Note 2. a. O.
4) Ziff. 13. Abs. 2. Note 2. a. O.
5) S. 494. Note 1. a. O.
6) §. 18. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 164.
7) §. 11. Note 6. a. O.
8) §. 62 d. Instr. v. 29. Juni 1852. Geret B. 27. Anh. C. S. 22.
9) §. 11. Nr. 4. lit. c. Note 6. a. O.

sollen [10]), die genaueste Rechenschaft gegeben werden muß. Die Controle über den Vollzug der Gefängnißstrafen liegt nicht den Rentämtern, sondern den Forststrafgerichten ob.

Rückstände an Forststrafen und Schadensersätzen werden in den einschlägigen Rechnungen nicht ruhend verführt, sondern in der Semestralübersicht, in welcher sie als momentan uneinbringlich ausgewiesen werden, gekürzt, worauf sie in das Verrechnungs-Soll des nächsten Semesters resp. Jahres übergehen. Ebenso erfolgen die Abschreibungen uneinbringlicher resp. nachträglich in Arrest umgewandelter Forststrafen durch die Semestralübersichten und nicht in der Rechnung selbst [11]).

f) Der Aufwand auf Veräußerung confiscirter oder als herrnlos angefallener Gegenstände, der Regie- und Inventargegenstände, sowie der alten Akten soll nicht besonders in Ausgabe verrechnet, sondern — unbeschadet der Tantiemen des Rentbeamten — von der Brutto-Einnahme an der betreffenden Einnahme decourtirt und nur der Reinerlös effektiv vereinnahmt werden [12])—[14]).

Bei Vereinnahmung herrenloser gerichtlicher Depositen soll der Rechnung beglaubigte Abschrift des Adjudikations-Dekretes und vollständiger Manuals-Extrakt beigegeben werden.

g) Unter den älteren Grundgefällen (Cap. IV. §. 3. Titl. 2. lit. a) sind die aus früherer Zeit von dem Jahre 1848 herrührenden grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefälle vorzutragen [15]).

h) Die Designationen über die Handlohnsanfälle und Gefällsablösungsschillinge sind zu den Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen zu nehmen und ist bei Vereinnahmung von Handlöhnen (und Bodenzinsraten, worüber die prinzipielle Erörterung in §. 227 a. E.) in der Staatsfondsrechnung, dann wegen der Ab- und Zugänge in den Nebenrechnungen über den Gefällsstock sich zur Begründung der rechnerischen Vorträge auf die zur Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung genommenen Belege zu beziehen [16]).

Für die Quartals-Designationen zur Ablösung der Handlöhne und Meierschaftsfristen, dann der neu regulirten Handlohnsbodenzinse ist ein besonderes Formular vorgeschrieben [17]).

i) Die als Nebenrechnungen zu behandelnden Ausweise der Veränderungen des ständigen Gefällsstockes [18]) bedürfen der Einweisung nicht, müssen aber den Gefällsstock bestimmt und deutlich entnehmen lassen [19]).

k) Bei den Einnahmen an Zinsen aus Staatsgüterkaufschillingen und Staatsaktivkapitalien ist die gesammte Einnahme, wie solche aus der besondern Rechnung über Staatsgüterkaufschillinge und Staatsaktivkapitalien hervorgeht, vorzutragen [20]) und zwar ohne besondere Ausscheidung [21]) und ohne Vortrag etwaiger Rückstände [22]). (Vgl. §. 100. Note 44. S. 224 und §. 230 unten.)

---

10) §. 55. Note 8. a. O.
11) §. 59. Note 8. a. O.
12) F.-M.-E. v. 18. März 1856. Geret B. 29. S. 140.
13) F.-M.-E. v. 17. Febr. 1857. Geret B. 30. S. 148.
14) Ziff. 20 u. 38. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 116 u. S. 118.
15) Ziff. III. Nr. 2. F.-M.-E. v. 22. Dez. 1861. Nr. 16159.
16) Ziff. 12. Abs. 2. Note 2. a. O.
17) E. d. ob. Rechgsh. v. 8. Febr. 1861. Geret B. 32. II. S. 109.
18) Ziff. 22. Abs. 2. Note 1. a. O.
19) §. 15. lit. b. Instr. v. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV.
20) S. 495. Note 1. a. O. Anmerkg.
21) Ziff. III. Nr. 3. Note 15. a. O.
22) Ziff. 7. Note 2. a. O.

2) Die Verwaltungsausgaben.

a) Ausgaben auf die Vorjahre der laufenden (VIII[ten] Finanzperiode: Hier sind im Falle des Bedarfes jene Unterabtheilungen vorzutragen, welche für die Ausgaben des laufenden Jahres vorgeschrieben sind [23]).

b) Ueber die in der Staatsfondsrechnung zu verausgabenden Tantiemen soll nur eine Nebenrechnung angefertigt werden und sollen darin auch die Tantiemen aus Ablösungsschillingen u. heimbezahlten Staatsaktivkapitalien vorgetragen werden; der Kopf dieser Nebenrechnung ist nach der Reihenfolge der Verrechnung der einzeluen Tantiemen-Bezüge zu rubriziren [24]). (Vgl. übrigens lit. e unten u. S. 210. lit. e oben.)

c) Die rentamtlichen Regie-Ausgaben sollen in eine Nebenrechnung vereinigt werden (Note 24 a. O.).

d) Die auf die einzelnen Steuergattungen treffenden rentamtlichen Tantiemen, Regulirungskosten und sonstigen Regie-Ausgaben sind unter den Verwaltungs-Ausgaben auf die direkten Staatsauflagen — ausgeschieden nach den einzelnen Steuergattungen — in der Rechnung vorzutragen [25]).

e) Unter den Verwaltungsausgaben auf die Taxgefälle sind bei §. 1. Titl. 1 „Tantiemen und sonstige Bezüge" auf den Grund einer Nebenrechnung die Tantiemen der sämmtlichen mit der Perception und Verrechnung der Taxen betrauten Aemter und Behörden, sowie sonstige Bezüge z. B. Steuerumschreibgebühren-Antheile der Rentbeamten (vgl. Nr. 1. lit. d oben), die Kosten für nothwendige Geschäftsaushilfe und dergl. zu verrechnen [26]).

f) Die bisher gesondert behandelten ständigen Bauausgaben auf die selbständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung und für Gebäude der allgemeinen Rentgefälle sind nun vereinigt (Cap. IV. §. 2. Titl. 6) auf Oekonomien und Gewerbe zu verrechnen [27]).

g) Die Rentamtsboten dürfen den Hauptgeldbezug und den Kleidungsbeitrag auf einer Quittung bescheinigen [28]).

h) In der Nebenrechnung über die Steuerbeiträge des Staates sind die Steuerbeiträge nicht individuell, sondern nur nach Steuergemeinden vorzutragen; für Ab- und Zugänge sind in dieser Nebenrechnung Rubriken zu eröffnen. Das individuelle Verzeichniß der Steuerbeitragsgrößen ist bei Amt als Kataster zu behandeln, in welchem die vorkommenden Aenderungen stets nachgetragen werden müssen.

Am Schlusse jeden Etatsjahres ist dieses Kataster abzuschließen und der fraglichen Nebenrechnung die Bestättigung beizusetzen, daß das individuelle Verzeichniß der Steuerbeitragsberechtigten in gleichem Betrage wie die nach gemeindlichen Abschlüssen gefertigte Nebenrechnung abschließt [29]).

3) Die Staatsausgaben (vgl. §. 97. Note 1 oben).

a) Die auf den Bestand der Vorjahre vorgetragenen Kapitel sind in jeder Rechnung, die Paragraphen aber nur dann aufzuführen, wenn sich eine Ausgabe hierunter ergibt [30]).

---

23) S. 496. Note 1. a. O. Anmerkg.
24) Ziff. 34. Note 2. a. O.
25) Ziff. III. Nr. 4. Note 15. a. O.
26) Ziff. III. Nr. 5. Note 15. a. O.
27) Ziff. III. Nr. 6. Note 15. a. O. Die eigentlichen Bauausgaben (Unterhaltung und Neubau) werden als Verwaltungsausgaben der Kreiskasse (Cap. IV. §. 2) verrechnet.
28) F.-M.-E. v. 17. Febr. 1857. Geret B. 30. S. 61. Vgl. §. 97. Note 54 oben.
29) Ziff. 26. Note 2. a. O.
30) S. 499. Note 1. a. O. Anmerkg.

b) Bei dem Vortrage der Besoldungen, dann der Funktions- und Mehrbezüge fallen die Unterabtheilungen bei jedem Bezugsberechtigten hinweg, wenn der Bezug nur in ständigem Gehalte ohne Neben- oder Mehrbezüge besteht [31]).

c) Die jährlich zu stellenden als Nebenrechnungen [32]) zu behandelnden Regierechnungen der Gerichtshöfe und Gerichte haben sämmtliche im betreffenden Etatsjahre erwachsenen Regieausgaben, also nicht blos die zur Zeit der Rechnungsstellung bereits berichtigten, sondern auch die unberichtigt gebliebenen Zahlungsverbindlichkeiten zu umfassen [33]).

d) Die Bezüge der nicht statusmäßigen Kanzlisten, des Boten- und Dienerpersonales bei den Gerichtshöfen, Bezirksgerichten und den größeren Stadtgerichten (München l/J., Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg), dann die allenfallsigen Miethzinse für die Lokalitäten solcher Gerichte werden von dem einschlägigen Rentamte unmittelbar bezahlt [34]) und müssen daher in den Staatsfondsrechnungen individuell vorgetragen werden [35]).

e) Für die Regierechnungen der kleineren Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte diesseits des Rheins ist ein bestimmtes Schema vorgeschrieben [36]).

Der Vortrag der Bureaubedürfnisse hat mit bündiger Bezeichnung der diesfallsigen Gegenstände zu erfolgen, und ist bei jeder Abtheilung der Totalbetrag auszuwerfen [37]).

f) Bei dem Bedarfe für allgemeine Geschäftsaushilfe für die Landgerichte werden die Kosten der Stellvertretung und andere Aushilfe, sowohl für Richter als für Gerichtsschreiber vorgetragen [38]).

g) Bei Aufrechnung von Löhnen für das Einbinden von Hypothekenbüchern hat der betreffende Gerichtsbeamte die entsprechende Arbeitsleistung zu bestättigen [39]).

h) Die Bezüge der Bezirksamtsschreiber sollen von den Rentämtern unmittelbar an die betreffenden Schreiber gegen Quittungen bezahlt werden, auf welchen von dem Bezirksamtmanne die erfolgte Dienstleistung bestättigt ist [40]).

i) Auf den Etat des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (Cap. III.) werden die Pensionen der äußeren Baubehörden verrechnet [41]).

k) Da, wo Pensionen der Taxbeamten vorkommen, ist „Cap. IV. Etat des k. Staats-Ministeriums der Finanzen" und zwar „§. 1. Pensionen der Taxbeamten" einzuschalten [42]).

l) Die Bezüge der Pfarrgeistlichkeit, die Fundationen und beson-

---

31) S. 499. Note 1. a. O. Anmerkg.
32) Ziff. 22. Note 2. a. O.
33) Ziff. 10. Just.-M.-E. v. 13. Juni 1862. Geret B. 33. S. 423.
34) F.-M.-E. v. 5. Aug. 1862. Geret B. 33. S. 426.
35) S. 501. Note 1. a. O. Anmerkg.
36) S. 507. Note 1. a. O.
37) S. 509. Note 1. a. O.
38) S. 501. Note 1. a. O.
39) Ziff. 31. Note 1. a. O.
40) Ziff. II. d. E. d. M. d. Inn. v. 26. April 1862. Geret B. 33. S. 58. Vgl. hingegen Ziff. 32. Note 2. a. O.
41) S. 503. Note 1. a. O.
42) F.-M.-E. v. 29. Dez. 1862. Geret B. 33. S. 577.

deren Reichnisse an Kirchen und Stiftungen sind in der Rechnung im Detail ohne Nebenrechnung vorzutragen [43]).

m) Die Steuervorschüsse für die Geistlichen sind summarisch auf Grund einer Nebenrechnung in die Hauptrechnung einzustellen (Note 43. a. O.). Einer Abquittirung der Steuervorschüsse bedarf es nicht, weil dieselben lediglich durchlaufende Posten sind.

n) Die Kosten auf Epidemien und Viehseuchen werden summarisch auf Grund einer besonderen Nebenrechnung verausgabt (Note 43. a. O.).

o) Die Kosten auf Verpflegung von Heimathlosen sind summarisch nach einer bestimmt formulirten Nebenrechnung zu verausgaben (Note 43. a. O.). Die Quittungen über Alles, was für Erhaltung der Heimathlosen bezahlt wird, sind stempelfrei [44]).

p) Die Verrechnung sämmtlicher in einem Jahre von dem Rentamte ausgezahlten Untersuchungskosten erfolgt auf Grund einer bestimmt formulirten Nebenrechnung. In derselben werden die Untersuchungskosten nach dem Gesammtziffer der monatlichen Hauptverzeichnisse unter Allegation der Einweisungsdekreturen und Abnumerirung der Begründungsbelege eingestellt [45]).

Außer dieser Nebenrechnung hat das Rentamt eine weitere Nebenrechnung über die Untersuchungskosten anzufertigen, welche das Aerar ausgezahlt hat, von den Angeschuldigten aber zurückzuersetzen sind [46]).

In der rentamtlichen Staatsfondsrechnung werden die im Laufe eines Jahres ausbezahlten Untersuchungskosten unter Abzug der im Laufe desselben eingegangenen Rückersätze verausgabt [47]).

q) Die stempelpflichtigen Vergütungen der Zeugen und Sachverständigen in Untersuchungen sollen von jedem Empfangsberechtigten auf besonderem Stempel abquittirt werden und Beikassirungen von Stempelbogen nicht stattfinden [48]).

r) Die Pensionen, Sustentationen und Alimentationen für die Wittwen und Waisen der Forstwärter und des nicht stabilen Forst- und Jadpersonales werden unter den Wittwen- und Waisenpensionen des Staatsaufwandsetats verausgabt [49]).

§. 100.

b) Die übrigen Rentamtsrechnungen.

1) Die Kreisfondsrechnung [1]). Diese soll wo möglich selbständig belegt und die Bezugnahme auf die Staatsfondsrechnung thunlichst vermieden werden, weil die Kreisfondsrechnungen, nicht aber die Staatsfondsrechnungen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden müssen. Im Besonderen wird bemerkt:

---

43) Ziff. 21. Note 2. a. O.

44) F.-M.-E. v. 14. Juli 1837. Geret B. 16. S. 198 u. F.-M.-E. v. 28. Febr. 1854. Geret B. 28. I. S. 11.

45) §. 29. Instr. v. 4. Juni 1862. Geret B. 33. S. 252.

46) §. 30. Note 45. a. O.

47) §. 31. Note 45. a. O.

48) F.-M.-E. v. 7. Jan. 1860. Brater Slg. B. 8. S. 31.

49) Ziff. 41. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 118.

1) Für die Kreisfondsrechnung wurde das bisherige Schema beibehalten. F.-M.-E. v. 29. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 492.

a) Die Rückstände und Nachlässe sind nicht nur speziell zu libelliren, sondern genau zu motiviren und genügt namentlich eine Hinweisung auf die Libelle zur Staatsfondsrechnung nicht.

b) Bei Einnahmsnachholungen auf den Bestand der Vorjahre ist wohl zu beachten, welche Procente in den betreffenden Jahren als Kreisumlagen erhoben wurden.

c) Auch von den Haussteuerverhältnißzahlen des Staats ist die Kreisumlage zu berechnen, ebenso von den Gewerbsteuern [2]).

d) Ein Vortrag der Ziffern der vorjährigen Rechnung — auch bei den Ausgaben — hat nicht statt zu finden, weil das Kreisfondsbudget durch den Landrathsabschied jeden Jahres selbständig festgestellt wird.

e) Bei den Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung sind die Tantiemen zu erwähnen, bei deren Berechnung die in Ausgabe liegenden Rechnungsdefekte abgezogen werden sollen, desgleichen der Mehrbetrag der Normalpreise von Naturalbezügen gegen die Budgetpreise, welche bei fundationsmäßigen Bezügen der Schullehrer vorkommen und von der Staatskasse den Kreisfonds vergütet werden, sonach einen durchlaufenden Posten bilden.

f) Die Ausgaben auf Kreiszwecke sind, um die Kreisfondsrechnungen in Uebereinstimmung mit den Landrathsabschieden zu halten, nach der Reihenfolge für die Ausgabspositionen der jährlichen Landrathsabschiede vorzutragen [3]).

g) Die Quittungen über die Aerarialzuschüsse an die einzelnen Schulkassen oder Verwaltungen sind stempelpflichtig, wenn die Zahlung der Reichnisse unmittelbar an die Empfangsberechtigten, hingegen stempelfrei, wenn die Zahlung an die Localschulkassen als Vermittlungsorgane erfolgt [4]) — [5]).

h) Die Quittungen der Schullehrer über fundations- und dotationsmäßige Reichnisse, Gehaltsergänzungs-Zuschüsse, Remunerationen für bestimmte Leistungen und für Beiträge zum Unterhalte beigegebener Hilfslehrer sind lediglich mit der Contrasignatur der Localschul-Inspektionen zu versehen. Quittungen der Schullehrer über Bad- oder andere Unterstützungen bedürfen weder einer Contrasignatur, noch eines Verwendungs-Nachweises [6]).

2) Die Forst-, Jagd- und Triftgefällsrechnung [7]).

a) Die Einnahmen und Ausgaben sind durchgängig nach den Forstämtern ausgeschieden vorzutragen [8]) — [9]).

b) Von Belegung der Forstrechnungen mit Abschriften der genehmigten Entschließungen über Holzabgaben, Verpachtungen von Forstgründen und andern Forstnebennutzungsobjekten, sowie von Verpachtungsprotokollen ist Umgang zu rehmen. Es genügt der Hinweis auf die betreffende Entschließung, sowie die einmalige Beilegung der Original-Verpachtungs-Protokolle, welche den rentamtlichen Forstrechnungen als nicht adnumerirte Belege beizufügen sind (Note 9. a. O.).

c) Die Forsthaupt- und Forstneben-Nutzungen werden auf Grund der als Nebenrechnungen behandelten Zusammenstellungen über die sämmtlichen justifizirten Erlöse verrechnet, welchen die Schlagregister resp. die vorher

---

2) F.-M.-E. v. 5. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 1.
3) Ziff. 17. F.-M.-E. v. 22. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 156.
4) F.-M.-E. v. 1. April 1854. Geret B. 28. I. S. 72.
5) F.-M.-E. v. 21. Juni 1858. Geret B. 31. S. 110.
6) E. d. M. d. C. u. d. F. v. 19. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 150.
7) Schema d. k. ob. Rechgsh. v. 3. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 517—523.
8) §. 7 u. §. 10. Instr. v. 21. Okt. 1826. Geret B. 14. Anh. III.
9) Ziff. IX. F.-M.-E. v. 22. Jan. 1863. Geret B. 34. S. 64.

den Rentämtern von den Forstämtern mitgetheilten und von jenen zur Revision vorgelegten, eingewiesenen Designationen zu Grunde liegen [10]).

d) Den Forstproduktabgaben auf Berechtigung, welche übrigens nur intra lineam zur Vormerkung kommen, während die zu ersetzenden Fabrikationskosten in effektiver Einnahme erscheinen, müssen die Empfangsbescheinigungen der Berechtigten — bei Gemeinden oder Ortschaften unter Beiziehung eines zur Abquittirung Bevollmächtigten — beigegeben sein. Bei Verrechnung von Forstrechtholzabgaben zu Privatbauten ist die wirkliche Verwendung zu diesem Zwecke durch die betreffende Forst- und Baubehörde zu attestiren [11]).

Die Quittungen über die Naturalbezüge an Rechtholz sind stempelfrei, jene über die Geldvergütungen für zurückgelassenes Rechtholz aber stempelpflichtig [12]).

e) Die gleichzeitig zur Vorlage kommenden Holzverkaufs-Uebersichten, desgleichen die bezüglichen Designationen über Holzabgaben auf Berechtigung und Staatsdienst, sowie über Forstnebennutzungen sind für einen ganzen Rentamtsbezirk zusammenzufassen [13]).

f) Die Besoldungsholzbezüge der Forstbediensteten und Rentbeamten, sowie der Vorstände der Strafanstalten sollen nicht mehr in besonderen Designationen, sondern unter dem Abgabstitel „gegen die volle Forsttaxe" verrechnet werden [14]). Das Weitere in §. 241 unten.

g) Bei den Forstnebennutzungen kommen alle Naturalabgaben auf Berechtigung, so wie die gegen Abverdienung um Waldarbeit oder sonstige freie Bewilligung — als einer effektiven Einnahme nicht entsprechend — intra lineam in Vormerkung. Die Erlöse aus den dem forstamtlichen Staatswaldinventare incorporirten Pachtgründen sollen in der Forstrechnung [15]), die Forstdienstgrundanschläge aber, ohne Rücksicht, ob die Forstdienstgründe dem Staatswaldinventare einverleibt sind oder nicht, in der Staatsfondsrechnung [16]) einnahmlich nachgewiesen werden.

h) Bei Vereinnahmung der Gegenleistungen von Forstberechtigten ist genau zu beachten, ob die Gegenleistung einer bestimmten Materialabgabe entspricht (Cap. I.) oder ohne Rücksicht hierauf in ständigen Beträgen entrichtet wird [Cap. III.] [17]).

i) Zur Bedeckung der Einnahmen aus der Forstfrevelthätigung sind Abschriften der Verrechnungsdekreturen zur Staatsfondsrechnung über die Semestral-Uebersichten für die Forstrechnungen, welche die Einweisung der Schadensersätze zur Forstrechnung entnehmen lassen sollen, erforderlich.

k) Unter den Forsttaxen sind lediglich die Abschlüsse der forstamtlichen Taxregister, welche vor der Rechnungsstellung geprüft sein müssen, einzustellen [18]).

l) Die Designationen über die Forststeuerbeiträge werden als Nebenrechnungen behandelt [19]). Die Jagdpachtschillinge sollen nach Jagdbogen,

[10]) §. 19 u. §. 21 d. Instr. v. 23. März 1854 für die Forstmeister.
[11]) Geret Schemat. S. 194.
[12]) F.-M.-E. v. 12. Jan. 1816. Geret B. 6. S. 258.
[13]) Ziff. VII. Note 9. a. O.
[14]) Ziff. I. Note 9. a. O.
[15]) F.-M.-E. v. 30. Nov. 1839. Geret B. 21. S. 205.
[16]) F.-M.-E. v. 12. Febr. 1856. Kr.-A.-Bl. v. Unterfr. S. 265.
[17]) §. 7. Note 8. a. O.
[18]) §. 11. Note 8. a. O.
[19]) Ziff. 22. Note 3. a. O.

in soweit solche das k. Aerar noch inne hat, immer gleichmäßig vorgetragen werden [20]).

m) Die Besoldungen sind ausgeschieden für das Aerarial- und Communal-Forstpersonal zu verrechnen und zwar in der Art, daß Individuen von gleicher Kategorie bei einem und demselben Paragraphen unter einem eigenen Titel vorgetragen werden, jedoch die zu einem Forstamte gehörigen unmittelbar nacheinander [21]).

Die Besoldungen des Forstpersonales sind individuell ohne Nebenrechnung vorzutragen [22]). Die in Monatsraten zahlbaren ständigen Bezüge (Hauptgeldsbezug, Funktionsaversa, Bureauaversa, Geldentschädigungen einschließlich jener für Besoldungsholz) (Note 14) dürfen auf einer Quittung bescheinigt werden; auf separaten Quittungen sind zu quittiren: die Anschläge der Dienstwohnung und Dienstgründe, dann etwaige Ergänzungs-Entschädigungen hiefür, dann selbstverständlich Diäten, Reisekosten, Umzugsgebühren und dergl. unständige keine eigentlichen Besoldungstheile bildenden Bezüge [23]) — [26]).

Von der distriktspolizeilichen Bestättigung des Pferdehaltens der Forstmeister auf den Monatsquittungen kann Umgang genommen werden, wenn die Forstmeister den Quittungen die Erklärung „auf Dienstpflicht" beifügen, daß sie während des verflossenen Monates ein oder zwei Dienstpferde gehalten haben, oder wenn sie bei Dispens die betreffende Finanz-Ministerial-Entschließung auf den Quittungen allegiren [27]).

n) Sämmtliche Verwesungsgebühren und Kosten werden auf Anweisung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, ausbezahlt und als Kosten für Dienstesverwesungen verausgabt und zwar unter speziellem Vortrage in der Rechnung ohne Nebenrechnung [28]). Jedoch gehören nur die eigentlichen Verwesungskosten (Taggelder und Reisekosten) hieher, nicht aber die statusmäßigen den Verwesern von ihrer eigentlichen Dienstesstelle belassenen Bezüge oder die ihnen angewiesenen ruhenden Gehalte, welche Bezüge bei den statusmäßigen Besoldungsausgaben bleiben [29]).

o) Die von den Forstbehörden zu fertigenden einzelnen Nachweisungen über Forst-Regie sind als Rechnungsbelege zu behandeln, desgleichen die Holzhauerlohnsrechnungen, die Nachweisungen über Cultur-, Wegbau-Kosten u. s. w. [30]).

p) Bei dem Vortrage der Culturkosten bedarf es einer Ausscheidung nach den einzelnen Titeln nicht; auch ist auf den Cultur-Lohnscheinen die Bezeichnung der Culturtitel überflüssig [31]).

q) Nur die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeiter sind stempelfrei; dagegen unterliegen die Quittungen über Löhne für Akkordarbeiten und Akkordfuhren der Stempelpflicht [32]) — [34]).

---

20) §. 13. Note 8. a. O.
21) §. 17. Note 8. a. O.
22) Ziff. 21. Note 3. a. O.
23) F.-M.-E. v. 2. Aug. 1859. Geret B. 32. I. S. 48.
24) F.-M.-E. v. 30. Aug. 1859. Geret B. 32. I. S. 50.
25) Ziff. 34. Note 3. a. O.
26) Ziff. I. Note 9. a. O.
27) F.-M.-E. v. 25. Febr. 1862. Geret B. 33. S. 439.
28) Ziff. 16. F.-M.-E. v. 21. März 1854. Geret B. 28. I. S. 67.
29) F.-M.-E. v. 21. Jan. 1855. Geret B. 28. II. S. 150.
30) Ziff. 22. Note 3. a. O.
31) Ziff. IX. Note 9. a. O.
32) Ziff. 10. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 115.
33) Ziff. 2. F.-M.-E. v. 8. Febr. 1862. Geret B. 33. S. 436.
34) Ziff. X. lit. g. Note 9. a. O. Vgl. hingegen §. 205. Note 15.

r) Die Kosten auf vergeblich versuchte Staatswaldverkäufe werden unter den übrigen Forst-Regie-Ausgaben (Cap. II. §. 7. Tit. 1) vorgetragen [35]).

s) Unter den Passivreichnissen werden unter andern verausgabt:

a) Die Vergütungen für im Wald zurückgelassenes Forstrechtholz (§. 2) auf Grund der bezüglichen Verzeichnisse [36]).

b) Die Kosten für Einlösung von Forstrechten (§. 3), wenn ausnahmsweise das Zustandekommen vortheilhafter Ablösungen von der Uebernahme der Kosten abhängt [37]).

c) Die Kosten auf Kauf- oder Tauschverhandlungen über Staatswaldungen (§. 4), wenn ausnahmsweise das Staatsärar die Kosten übernimmt, wobei jedoch die zulässigen Diäten auf den Diätenfond verrechnet werden [38]) — [39]), dann die Kaufsumme für Waldankäufe, wenn dieselbe statt baaren Geldes in Bau- und Nutzholz abgetragen wird, wogegen das abgegebene Holz unter den Forsthauptnutzungen und zwar um akkordirte oder bewilligte Preise in Einnahme zu verrechnen ist [40]).

3) Rechnung über Staatsgüter-Veräußerungen, Gefälls-Ablösungen und Staatsaktiv-Kapitalien [vgl. §. 16 oben] [41]).

a) Die Staatsgüter-Kaufschillinge und die Ablösungsgelder sind in der Regel individuell vorzutragen; die Handlohns- und Bodenzins-Ablösungen werden auf Grund der Quartals-Designationen (§. 99. Note 17. S. 217 oben), die Annuitäten auf Grund des bezüglichen Ausweises eingestellt [42]).

b) Der Eintrag der Staats-Aktiv-Kapitalien hat auf Grund einer Nachweisung nach Form der bisherigen besonderen Rechnung summarisch zu geschehen. Allenfallsige neu hinzukommende Kapitalien sind als Zugang zu behandeln, Abgänge in Folge von Nachlässen und Abschreibungen in Einnahme und Ausgabe durchzuführen [43]).

c) Um bei Abgleichung des Anfalls und der effektiven Einnahme den wirklichen Stand der Zinsen von Staatsaktivkapitalien, wie solcher in die nächste Rechnung überzugehen hat, zu erhalten, darf von dem Gesammtanfall nur der an Zinsrückständen bezahlte Betrag, nicht aber auch jener an laufenden Zinsen in Abzug gebracht werden, wogegen Rückstände an laufenden Zinsen in der nächsten Rechnung bei Vormerkung des Anfalles als Zugänge zu behandeln sind [44]). (Vgl. §. 99. Note 20—22 S. 217 oben und §. 230. unten.)

d) Der Rechnung sind folgende Nachweisungen d. h. Nebenrechnungen oder vorkommenden Falles Fehlanzeigen beizufügen [45]):

a) über die von den Käufern der Staatsrealitäten zu zahlenden Verkaufs- und Perceptionskosten. An eigentlichen Verkaufskosten kommen namentlich die Diäten [46]), Vermessungs- und Schätzgebühren, auch In-

---

35) §. 41. Instr. v. 14. Mai 1863.
36) F.-M.-E. v. 15. Dez. 1860. Geret B. 32. I. S. 47.
37) §. 32. Note 35. a. O.
38) §. 17. Note 35. a. O.
39) F.-M.-E. v. 31. März 1862. Geret B. 33. S. 105.
40) §. 18. Note 35. a. O.
41) Vgl. Schema des k. ob. Rechgsh. v. 11. Juni 1861.
42) Ziff. 2. Vorschr. d. k. ob. Rechgsh. v. 11. Juni 1861.
43) Ziff. 3. Note 42. a. O.
44) Ziff. 5. Note 42. a. O.
45) Ziff. 6. Note 42. a. O.
46) Ueber die Diäten des Forstpersonals vgl. F.-M.-E. v. 21. Sept. 1852. Geret B. 27. S. 123, F.-M.-E. v. 11. Mai 1860. Geret B. 32. I. S. 26 u. v. 9. April 1861. Geret B. 32. II. S. 6, dann F.-M.-E. v. 31. März 1862. Geret B. 33. S. 105.

serationskosten vor; diese Kosten sollen vor der Rechnungsstellung festgesetzt sein.

Die Quittungen der Geldempfänger, namentlich auch über die Tantiemen der Rentbeamten[47]), haben auf das auszahlende Rentamt zu lauten und sind daher stempelpflichtig. Von dem in der Staatsgüterveräußerungsrechnung zu vereinnahmenden Holz-Erlöse aus verkauften Staatswaldungen sind die Verkaufskosten abzuziehen[48]).

b) Ueber die dem Staats-Finanzärar durch die im betreffenden Rechnungsjahre erfolgten Veräußerungen von Staatsrealitäten zugewachsenen Steuern und Abgaben. Lediglich diejenigen Steuern (Grund- und Haussteuern) und etwaigen sonstigen Abgaben (Bodenzinse) sollen hier evident gehalten werden, bezüglich welcher sich in Folge der Veräußerung — nicht des Erwerbes — von Staatsrealitäten eine Aenderung ergibt[49]). Im Wesentlichen handelt es sich also um die Vormerkung der Minderung an den Steuerverhältnißzahlen des Staates und der gleichzeitigen Mehrung an der Steuer der Gemeinden und Stiftungen oder Privaten, in welcher Beziehung auf die betreffenden Steuerzielregister resp. die Staatsfondsrechnung hinzuweisen ist.

c) Ueber die im laufenden Jahre veräußerten Staatsrealitäten mit den Rubriken[50]):

aa) Bezeichnung der veräußerten Realitäten (mit Benennung, Flächeninhalt und besonderen Zugehörungen);

bb) bisheriger Rentenertrag;

cc) erlöste Kaufschillinge;

dd) Kaufschillingszinsen zu 4%;

ee) Bemerkungen. Im Falle beträchtlicher Differenzen zwischen dem bisherigen Ertrage sind die Ursachen anzugeben. Tausche ohne Aufgabe sind gleichfalls hier einzutragen[51]).

d) Ueber die im betreffenden Jahre veräußerten Renten des Staats mit folgenden Rubriken[52]):

aa) Veräußerte Renten: α) lehenherrliche, β) grundherrliche, γ) Bodenzinse, δ) besondere Gerechtigkeiten und Servituten, ε) Annuitäten.

bb) Bisheriger Ertrag: hier wird der Betrag der abgelösten Posten eingestellt.

cc) Betrag der Ablösungsschillinge: der Uebertrag aus der Rechnung resp. den Nebenrechnungen zu Abth. III—IV erfolgt summarisch.

dd) Zinsen der Ablösungsschillinge nach 4%: hier wird dieselbe Ziffer wie bei lit. b vorgetragen.

e) Nachweisung über die neu erworbenen Staatsrealitäten. Diese Nachweisung dient nur als Vormerkung, da die Kaufschillinge auf solche Erwerbungen lediglich in der Kaufschillingsgelderrechnung der Centralstaatskasse in Ausgabe erscheinen. Sorgfältige Ingrossation dient zur Controle über die Vollständigkeit dieser auch auf die Erwerbungen aus

---

47) Geret Schemat. S. 43. Ueber die Tantiemen aus Baumaterialien vgl. §. 98. Note 20. S. 215 oben; vgl. ferner F.-M.-E. v. 29. Januar 1864. Nr. 723.

48) F.-M.-E. v. 23. Febr. 1829. Geret B. 16. S. 64 u. v. 21. Sept. 1852. Geret B. 27. S. 123.

49) E. d. ob. Rechgsh. v. 16. Febr. u. 22. Okt. 1855. Geret B. 28. II. S. 155 u. S. 162.

50) Lit. A. E. d. ob. Rechgsh. v. 22 März 1839. Geret B. 21. S. 152.

51) Ziff. 40. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 118.

52) Lit. B. Note 50. a. O.

andern Fonds als dem Kaufschillingsfonde sich erstreckenden (§. 222. Note 26 unten) Nebenrechnung, in welcher auch Tausche von Staatsrealitäten, hier die eingetauschten Objekte, vorzutragen sind. Die Nachweisung soll auch die Liberirung der erworbenen Realitäten vom Hypothekenverbande und von anderen Lasten, sowie die Verlautbarung der Staatsguts-Erwerbung und der Umschreibung enthalten [53]). Die Nebenrechnung weist aus [54]):

aa) Die Bezeichnung der erworbenen Realität und des betreffenden Fondes;
bb) den dafür gegebenen Kaufschilling;
cc) den Betrag der Zinsen zu 4%, d. h. den dermaligen Ertrag resp. wie bei lit. d.

f) Nachweisung über die neu erworbenen Renten [55]). Auch hier handelt es sich nur um eine Vormerkung und analoge Behandlung wie bei lit. e.

g) Nachweise über abgelöste Staatspassivreichnisse mit den Rubriken [56]):

aa) Bezeichnung des Passivreichnisses nach Gattung und Umfang,
bb) jährlicher Betrag,
cc) Ablösungssumme,
dd) Zinsen der Ablösungssumme zu 4%.

h) Die vier Quartals-Designationen über die Ablösung von Handlöhnen und Maierschaftsfristen, dann über die neu regulirten Handlohnsbodenzinse [57]).

i) Die vier Quartals-Designationen über Ablösung von Bodenzinsen und resp. desfallsigen Kapitalsheimzahlungen.

k) Die Ausweise über die zur Erhebung eingewiesenen vierunddreißig- und dreiundvierzigjährigen Annuitäten und vorgekommenen Restergänzungen.

Auf Grund des angelegten und zur Controle über die Evidenthaltung vorzulegenden Annuitätenbuches wird hier das Verrechnungs-Soll der Annuitäten ausgewiesen. Der summarische Abschluß über den Betrag der für das betreffende Jahr entrichteten Annuitäten und Restergänzungen geht summarisch in die Hauptrechnung über. Das Annuitätenbuch soll die Entrichtung der Annuitäten von Oktober bis März entnehmen lassen [58]). Den Rentämtern, bei welchen noch eine große Anzahl von Annuitäten in Verrechnung liegt, kann statt jährlicher neuer Anlage dieser Nebenrechnung eine summarische Zusammenstellung mit eigenem Kataster in duplo, wovon das eine Exemplar als remittirlicher Beleg zur Revision kommt, gestattet werden [59]).

l) Die Nachweisungen über eigentliche Staatsaktiv-Kapitalien und über Johanniterordens-Kapitalien, dann Zinsen hieraus.

4) Die Rechnung über die Grundrenten, Ablösungsschillinge und Annuitäten der Ablösungskasse.

a) Bezüglich der Bodenzinsraten ist zu berücksichtigen, daß solche

---

53) Ziff. 9. E. d. ob. Rechgsh. v. 23. Okt. 1857. Brater Slg. B. 5. S. 143.
54) Lit. C. Note 50. a. O.
55) Lit. D. Note 50. a. O.
56) Lit. E. Note 50. a. O.
57) F.-M.-E. v. 8. Febr. 1861. Geret B. 32. II. S. 109.
58) §. 30. Instr. v. 28. April 1848. Geret B. 24. S. 125.
59) F.-M.-E. v. 31. Jan. 1861. Geret B. 32. II. S. 108.

von dem letzten Verfalltermine eines abgelösten Gefälles an zur Berechnung kommen; der am jüngsten Verfalltermine vor der Ablösung verfallene Bodenzins ist der Jahresbodenzins, welcher erst im nächsten Etatsjahre zur Abschreibung kommt [60]).

b) Der Verrechnungsstock der Bodenzinse ist genau evident zu halten und sind namentlich neben den Zu- und Abgängen des laufenden Jahres die Abgänge für das nächste Jahr in Folge der Baarablösungen vorzumerken.

c) Etwaige Steuer- und Kreisumlagen, welche auf den Grundrenten ruhen, sind durchlaufende Posten; dieselben werden nicht an den Tantiemen von den Grundrenten, sondern in der Tantiemenrechnung zur Staatsfondsrechnung gekürzt.

d) Die Rechnung über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse enthält nur eine Rubrik und zwar für die effektive Einnahme, jedoch Geld und Papier ausgeschieden. Ausstandsführungen und Abschreibungen sind sonach in der Rechnung selbst nicht thunlich. Können nun Ablösungsschillinge, was bei einzeln fixirten Handlöhnen immerhin vorkommen kann, bis zur Rechnungsstellung nicht flüssig gemacht oder müssen solche als uneinbringlich abgeschrieben werden, so erübrigt nur, den Rückstand in die nächste Jahresrechnung hinüber zu nehmen, die uneinbringlichen Beträge aber an der effektiven Einnahme etwa intra lineam abzuziehen. Rückstände an Annuitäten und Restzahlungen dürfen gar nicht vorkommen [61]).

e) Der den Ablösungskasserechnungen beizugebende Nachweis über den Sollbestand der überwiesenen Handlohnsäquivalente darf summarisch angefertigt und evident gehalten werden, fällt aber ganz hinweg, wenn die Ueberweisung der Handlöhne ganz oder größtentheils vollendet ist, indem an die Stelle desselben die eigentlichen Handlohnskataster treten, in welchen Zu- und Abgang genau vorgetragen, sowie das Duplikat durch die Revision hienach ergänzt werden muß [62]) — [63]).

f) Die Gefälls- und Handlohns-Ablösungsschillinge sind wie bei der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung nach den Quartals-Designationen einzustellen.

g) Die einnahmlich zu verrechnenden indebite geleisteten Grund-Entschädigungs-Kapitalien sind weder Durchführungs-Posten, noch Rechnungsdefekte, bilden vielmehr eine effektive Einnahme, wovon den Rentbeamten die Tantieme gebührt [64]) — [65]).

B. Die Rechnungsaufnahme.

§. 101.

1) Die Revision und erste Instanz.

1) Competenz. Die primitive Revision der Finanzrechnungen und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz steht den Kreis-

60) F.-M.-E. v. 19. Jan. 1857. Geret B. 30. S. 156.
61) F.-M.-E. v. 10. Febr. 1852. Geret B. 27. S. 86.
62) Ziff. 9. F.-M.-E. v. 12. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 154.
63) §. 28. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 136.
64) F.-M.-E. v. 8. Dez. 1857. Geret B. 30. S. 154.
65) Ziff. 19. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 22. II. S. 116.

Regierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind [1]). Die Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht [2]). Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des Obersten Rechnungshofes, welche Stelle die zweite Rechnungs-Instanz bildet [3]), vollzogen [4]). Beide Rechnungs-Instanzen haben nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen zu erkennen [5]).

2) Gegenstand. Die Prüfung der Finanzrechnungen hat in formeller und materieller Beziehung stattzufinden. Dieselbe hat demnach hauptsächlich darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob

a) in formeller Rücksicht [6]):

a) der Etat eingehalten,
b) die Zahlung von der competenten Stelle verfügt,
c) kein Kalkulfehler verschuldet,
d) keine Versetzung der Rechnungsposition eingetreten,
e) vorschriftsgemäß quittirt ist, ferner
f) ob überhaupt die Normative über die Rechnungsstellung eingehalten sind;

b) in materieller Hinsicht:

a) ob die für gewisse Zwecke bestimmten Summen nicht andern fremdartigen Zwecken zugewendet worden,
b) die den Zahlungen als Bedingung vorausgesetzten Erfordernisse vollständig beigebracht,
c) die über die Zulässigkeit einer Ausgabe bestehenden Verordnungen genau beobachtet sind, endlich ob
d) die Amtseinnahmen und Ausgaben mit ihrem vollständigen Verrechnungs-Soll erscheinen.

Uebrigens soll auf möglichster Beschleunigung der primitiven Revision der Rechnungen unter Vermeidung aller unwesentlichen und unerheblichen Revisionsnotaten, namentlich in formeller Beziehung, dagegen auf gründlichster materieller Prüfung bestanden werden, unter Unterlassung revisorischer Aufträge und Anordnungen, welche sich nicht auf bestehende Instruktionen und Vorschriften gründen.

Die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in das Rechnungs-Revisions-Protokoll und in die Beschlüsse ist zu vermeiden; im Falle sich bei Revision der Rechnungen Veranlassungen zu administrativen Bemerkungen und Beanstandungen ergeben, so sind hierüber besondere Erinnerungen von Seite der Revision zu fertigen, solche an das einschlägige Sachreferat abzugeben und im Administrativwege auszutragen [7]).

3) Verfahren.

a) Das Revisionsprotokoll. In demselben ist zunächst der Zeitpunkt der Rechnungsvorlage und der Zeitraum, für welchen die Rechnung ge-

---

1) §. 10. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 173. Vgl. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. §. 253.
2) §. 15. Note 1. a. O.
3) §. 9. Note 1. a. O.
4) §. 11. Note 1. a. O.
5) §. 12. Note 1. a. O.
6) Geret Schemat. S. 280. §. 8.
7) Ziff. 1. lit. d. F.-M.-E. v. 2. Jan. 1860. Geret B. 32. I. S. 126.

stellt wurde, zu constatiren, der Name des Rechnungsstellers vorzumerken und an den Stand der vorhergegangenen Jahresrechnung in der Art anzuknüpfen, daß der Akt der Revision und Superrevision erwähnt und das Rechnungsabsolutorium bezeichnet wird, sodann aber die in demselben niedergelegten Vorbehalte namentlich angeführt und die Motive für die Beruhenderklärung oder den weiteren Bestand eines jeden Reservates in der bei Abfassung der Revisionsprotokolle überhaupt zu beachtenden optativen Weise etwa unter Bezugnahme auf den vorher festgestellten Reservatenausweis, hervorgehoben werden. Die Erinnerungen für das laufende Rechnungsjahr resp. dasjenige, für welches die Rechnung gestellt ist, werden mit der namentlichen vom Rechnungssteller anzuerkennenden Aufführung der primitiven Rechnungsabschlüsse eröffnet [8]). Die Aenderungen in den Rechnungsziffern, welche von der Revision beantragt werden, sind in den Rechnungen mit Blei einzutragen und in dem Revisionsprotokolle zu motiviren.

Das Protokoll wird sodann von dem Comptabilitätsreferenten [9]) geprüft und unter Mitunterschrift des Vorstandes der Stelle, welcher die Bescheidung übertragen ist, wobei etwaige Abänderungen die ursprüngliche Fassung des Protokolles entnehmen lassen sollen [10]), mit der Firma „von Revisionswegen" [11]) unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termines dem Rechner zur Beantwortung und Wiedervorlage nebst den bemängelten, jedoch zu contrasignirenden und auf dem Protokolle zu bezeichnenden Belegen hinausgeschlossen. Die Rechnung selbst ist immer zurückzubehalten [12]). Desgleichen sollen die Notatenvormerkungen des Revidenten bis zur Rückkunft des Protokolles aufbewahrt werden, um bei etwaigem Verluste desselben auf Kosten desjenigen, welchem der Verlust zur Last liegt, die nochmalige Fertigung beschäftigen zu können [13]).

Die Termine zur Beantwortung der Revisionsprotokolle [14]) sind möglichst kurz zu bestimmen; sollten einzelne Punkte innerhalb des Termines nicht erledigt werden können, so ist bis zur gesonderten Austragung Vorbehalt zu bestellen [15]).

Am Schlusse des Revisionsprotokolles ist eine allgemeine Constatirung wegen der richtigen Stempeladhibirung bei den Ratenquittungen — statt auf der Hauptquittung — über Besoldungen, Pensionen 2c. aufzunehmen [16]), hingegen hat eine Recapitulation der sogenannten Observanda [17]), sowie eine Vorbehaltsbestellung wegen fehlender Credite zu den verausgabten Steuervorschüssen der Geistlichen zu unterbleiben [18]).

b) Die Beantwortung des Revisionsprotokolls. Werden die zur Beantwortung der Revisionsprotokolle vorgestreckten Termine nicht eingehalten, so ist wie bei versäumter Vorlage der Rechnung selbst zu verfahren (Note 14 und 15).

Die Beantwortungen der gestellten Erinnerungen haben in angemes-

---

8) §. 14. Note 1. a. O.
9) F.-M.-E. v. 11. Dez. 1834. Geret B. 18. S. 170.
10) §. 16. Note 1. a. O.
11) Vgl. F.-M.-E. v. 22. Juli 1824. Geret B. 13. S. 1540.
12) §. 17. Note 1. a. O.
13) F.-M.-E. v. 9. Jan. 1833. Geret B. 18. S. 4.
14) §. 17. Note 1. a. O.
15) Ziff. 2. Note 7. a. O.
16) Ziff. 36. F.-M.-E. v. 12. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 160.
17) Ziff. 11. Note 16. a. O.
18) Ziff. 5. F.-M.-E. v. 18. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 489.

sener Schreibweise die geeigneten Erläuterungen zu enthalten. Mit dem Protokolle sind das Rechnungs-Duplikat [19]) und die abgeschlossenen [20]) Kassebücher (Journal und Manual), welche mit der Rechnung selbst auf das Genaueste übereinstimmen müssen, vorzulegen. Sind wegen Beamtenwechsels mehrere Rechner betheiliget, so sind die abgetretenen Beamten resp. deren Stellvertreter wegen ihres Einverständnisses oder etwaiger Erinnerungen über die Beantwortung des Revisionsprotokolls zu vernehmen.

c) Die Bescheidung des Revisionsprotokolls. Das Rechnungs-Erkenntniß wird von dem Revidenten ohne Verzug [21]) entworfen, am Schlusse die etwaige Aenderung der ursprünglichen Rechnungsziffer durch Anführung der beantragten Mehrungen und Minderungen speziell ausgewiesen [22]), der Entwurf von dem Comptabilitätsreferenten und dem Vorstande der betreffenden Stelle (bei den Regierungs-Finanz-Kammern von dem Direktor) geprüft und provisorisch ohne förmliche Unterfertigung ratifizirt und sodann bis zur Vorlage an den Abrechnungskommissär reponirt [23]).

§. 102.

2) Die Superrevision und zweite Instanz.

1) Die Superrevision. Dem als Abrechnungs-Kommissär bestimmten k. Oberrechnungsrathe sind sofort die ihm benöthigten Materialien, sonach die Amtsrechnungen mit sämmtlichen Belegen und die Bescheids-Entwürfe [1]), die einschlägigen Amts-Extraditionsakten und die etwa eingelaufenen Recurse gegen im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergangene Entschließungen der Mittelstelle, insoweit sie auf die Rechnungsziffer z. B. wegen Diäten-Abstrichs, Abstreichungen aus den Regiekosten-Rechnungen u. dgl. von Einfluß sind, vorzulegen. Der k. Oberrechnungsrath stellt sodann die Superrevisions-Erinnerungen auf, welche von den einschlägigen Referenten schleunigst unter Schlußfertigung der Abrechnungsstelle [2]) beantwortet werden.

2) Der Definitivbescheid. Das persönliche Erscheinen der Rechner behufs der Rechnungsabhör [3]) ist bezüglich der Rentbeamten, besondere Veranlassung ausgenommen, wo sie eigens zu verfügen oder auf motivirtes Verlangen zu gestatten ist, ausdrücklich aufgehoben [4]). Die zu erlassenden Definitivbescheide unterliegen der collegialen Berathung in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs [5]) welcher hier die Stelle eines Staatsanwaltes einnimmt [6]), die ein-

[19]) §. 18. Note 1. a. O.
[20]) §. 22. Note 1. a. O. Der hier dem Revisionspersonale übertragene Abschluß ist von den Rechnern zu vollziehen. F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. Geret B. 17. S. 113.
[21]) Ziff. 3. Note 7. a. O.
[22]) §. 14. Note 1. a. O. Die hier am Schlusse der Notate vor der Beantwortung angeordnete Zusammenstellung der Zifferänderungen hat die Praxis auf den Bescheidsentwurf übertragen.
[23]) §. 19. Note 1. a. O.
[1]) §. 20. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 117 ꝛc., vgl. Pözl, Verw.-Recht 2. Aufl. §. 253.
[2]) Ziff. 11. F.-M.-E. v. 2. Jan. 1860. Geret B. 32. I. S. 128.
[3]) §. 22 u. §. 23. Note 1. a. O.
[4]) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. Geret B. 17. S. 113.
[5]) §. 21. Note 1. a. O.
[6]) §. 48. Note 1. a. O.

zelnen Beschlüsse bilden aber gleich den Superrevisions=Notaten nur insoferne einen Gegenstand der speziellen Beschlußfassung, als eine Vereinigung über die superrevisorischen Erinnerungen resp. die beantragten Abänderungen der Bescheidsentwürfe im Bureauwege nicht erzielt wird.

Ueber die Definitivbeschlüsse wird dem betreffenden Rechner — bei Betheiligung abgetretener Beamten auch diesen resp. deren Stellvertretern — amtliche Ausfertigung gegen Empfangsbescheinigung unter Contrasignatur des Abrechnungs=Kommissärs ausgestellt [7]) — [8]).

Gleichzeitig erfolgt die Abcorrigirung der Rechnung mit rother Tinte unter Allegirung der betreffenden Paragraphen des Bescheides und der förmliche aufzunehmende Hauptabschluß unter Mitzeichnung des Abrechnungs=Kommissärs [9]) — [10]). Das mit dem Originale gleichgestellte Rechnungs=Duplikat [11]) wird nebst den Kassebüchern, über deren Prüfung besondere Entschließung zu ergehen hat, den Inventaren und nicht adnummerirten Belegen mit dem Definitivbescheide hinausgegeben.

3) Die definitive Abrechnung. Von Zustellung der Definitiv=Bescheide an ist den Rechnern eine Frist von acht Tagen zur Vorlage der Nachweise über den Vollzug der definitiven Abrechnung mit der Kreiskasse resp. Hauptkasse [12]) gegeben [13]). Die Abrechnungs=Stelle ist erforderlichen Falles ermächtiget und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personalarrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten [14]). Die Gutmachung darf nur mit Quittungen erfolgen, welche für das betreffende Rechnungsjahr ausgestellt sind [15]). Haftscheine der Beamten dürfen nur dann zur Berichtigung der Abrechnungsschuldigkeit angenommen werden, wenn sich in Folge der Rechnungsaufnahme bedeutende Ersatzposten des Rechners ergaben [16]).

Die Einweisungsdekreturen über die Aktiv= und Passivreste der betreffenden Kassen und Aemter bilden Belege der Kreis= resp. Hauptkasse [17]). Ausnahmsweise ist es zur Beschleunigung der Hauptabschlüsse der Kreis= und Hauptkassen zulässig, schon mit Hinausgabe des Revisionsprotokolles provisorische Abrechnung zu gestatten, wobei dann etwaige Zifferänderungen als Rechnungsdefekte und Berichtigungen auf das nächste Jahr überzugehen haben, in welcher Weise auch die etwaigen Zifferänderungen in Folge der Superrevision, soweit sie die vorgängige Vernehmung der Rechner erheischen, behandelt werden [18]) — [19]).

4) Die Absolutorien. Nach definitiv gepflogener Abrechnung werden die Absolutorien ausgefertiget, in welchen die Reservate nach den Paragraphen der Definitivbeschlüsse, sowie das generelle Reservat der Irrung im Kalkul, der Ommissionen und der vorsätzlichen Beschädigungen des Aerars

[7]) §. 14. Note 1. a. O.
[8]) Ziff. 6. Note 2. a. O.
[9]) §. 9. Note 1. a. O.
[10]) Ziff. 3. lit. b. Note 2. a. O.
[11]) §. 18. Note 1. a. O.
[12]) Ziff. 3. lit. b u. Ziff. 9. Note 2. a. O.
[13]) F.=M.=E. v. 28. Febr. 1832. Geret B. 17. S. 113. Die Frist von 24 Stunden in §. 26. Note 1. a. O. erscheint hiemit modifizirt.
[14]) §. 26. Note 1. a. O.
[15]) E. Obst. Rechgsh. 22. Febr. 1819. Geret B. 11. S. 1179.
[16]) §. 28. Note 1. a. O.
[17]) §. 29. Note 1. a. O.
[18]) Ziff. 3. lit. c. Ziff. 5. u. 9. Note 2. a. O.
[19]) E. d. ob. Rechgsh. v. 14. Febr. 1860. Geret B. 32. I. S. 129.

speziell namhaft zu machen und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hiernach sich darstellenden Aktiv- oder Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben sind [20]). Ist die Abrechnung mittelst Haftscheines geschehen, so wird das Absolutorium bis zur Einlösung desselben bei der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, aufbewahrt [21]). Die Absolutorien für die Rechnungen über die k. Schlösser und Gärten in den Kreisen werden übrigens ohne Mitwirkung des Abrechnungs-Kommissärs ausgestellt, weil bei denselben, wie bei der k. Hofrechnungs-Revisionsstelle eine Superrevision nicht stattfindet [22]).

5) Die Recurse. Die Recurse in Rechnungsgegenständen können durch die Rechnungsaufnahme resp. die Definitivbescheide oder durch vorgängige Entschließungen veranlaßt werden. Im letzteren Falle soll in dem Rechnungs-Erkenntnisse derjenigen Rechnung, in welcher der Abstrich vorkommt, darüber Definitivbeschluß gefaßt werden, ob trotz der erhobenen Remonstration auf der abweisenden Entschließung zu bestehen sei oder nicht; wird für die Abweisung entschieden und will hiergegen recurrirt werden, so greift das gewöhnliche Recursverfahren gegen Definitivbescheide Platz [23]).

Der Recurs gegen einen erstinstanziellen Definitivbescheid kann von dem Abrechnungs-Kommissär, dem Rechnungssteller oder einem dritten Betheiligten ergriffen werden.

Sieht sich der Abrechnungs-Kommissär zu einem Recurse veranlaßt, so hat die Anmeldung sofort in der Abrechnungssitzung speziell zu geschehen; die Punkte, welche Gegenstand des Recurses werden sollen, sind sodann in der Ausfertigung des Definitivbescheides wie in dem Absolutorium zu bezeichnen [24]).

Ergreift der Rechner den Recurs, so ist derselbe bei ausnahmsweiser Anwesenheit in der Abrechnungssitzung sofort, außerdem binnen acht Tagen nach dem Empfange des zu rezepissirenden Definitivbescheides anzumelden [25]); dasselbe gilt bei betheiligten Dritten, welchen also von dem Bescheide Nachricht zu geben ist.

Alle Recurse, welche übrigens keine suspensive Kraft haben und nur an den Obersten Rechnungshof gerichtet werden können, sind binnen sechs Wochen von dem Empfange der Definitivbeschlüsse an [26]) bei der Stelle, welche den Definitivbeschluß erließ, zu übergeben und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den Obersten Rechnungshof mittelst Berichts einzusenden. In Ermangelung eines solchen Recurses wird der Rechnungsprozeß als beendigt angesehen [27]).

6) Die zweite Instanz. Ueber die erhobenen Recurse entscheidet der Oberste Rechnungshof auf Grund des Vortrages eines von dem Präsidenten bestimmten Rathes als Referenten in collegialer Berathung nach den bestehenden Comptabilitätsgesetzen und Normen in zweiter und letzter Instanz mit executiver Kraft (§. 36) und verfügt die aus der Bescheidung der

---

20) §. 27. Note 1. a. O.
21) §. 28. Note 1. a. O.
22) F.-M.-E. v. 1. Juni 1854. Geret B. 28. I. S. 88.
23) E. K. d. F. Ansb. den 24. Dez. 1852. Krsbl. 1853. S. 5. Br. pr. Erlasse B. 1. S. 17.
24) §. 23, 24 u. 27. Note 1. a. O.
25) Ziff. II. F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. Geret B. 17. S. 113.
26) Ziff. 6. Note 2. a. O.
27) §. 23 u. §. 32. Note 1. a. O.

Recurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Abrechnungsposten [28]).

7) Weiteres Verfahren. Ueber den Vollzug des Abrechnungsgeschäftes führt der Abrechnungskommissär ein fortlaufendes Geschäftsvormerkungsbuch [29]), in welches die erhobenen Superrevisionserinnerungen eingetragen werden. Ueber die Rechnungsaufnahme hat der Abrechnungskommissär noch vor dem Abgange von der Abrechnungsstelle einen umfassenden Bericht [30]) — [31]) an den k. obersten Rechnungshof zu erstatten und mit diesem das Abrechnungsbuch, sowie die Verhandlungen über den Kassesturz bei der Kreis- und Hauptkasse in Vorlage zu bringen [32]).

Sodann erfolgt Vortrag bei dem k. obersten Rechnungshofe, Bescheidung der in eigener Competenz desselben zu erledigenden Punkte und Vorlage der Abrechnungsverhandlungen an das k. Staats-Ministerium der Finanzen zur weiteren Bescheidung mit ausführlichem Berichte [33]). Vgl. §. 36. lit. b. S. 55 oben.

Nach erfolgter Einweisung der Rechnungs-Resultate einer Kasse oder eines Amtes (Nr. 3 oben) ist bei den Regierungen, sowie bei den centralisirten Stellen sofort die Ergänzung der Kreis-Finanz-Rechnungen (Skartekel) und der Hauptrechnungen zu bewirken und die Stellung dieser Rechnungen in der Art vorzubereiten, daß solche unmittelbar nach der Einweisung der Resultate der Kreis- und Hauptkasserechnungen abgeschlossen und nebst den Beilagen zum k. obersten Rechnungshofe übergeben werden können [34]), worauf derselbe die Generalfinanzrechnung anzufertigen und dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegen hat (§. 5 und §. 36. lit. c oben).

§. 103.

VI. Das Amtsinventar.

Von jeher wurde die Wichtigkeit der Amtsinventare gewürdigt und denselben früher eine weit umfassendere Bestimmung, als dermalen eingeräumt. Namentlich bezüglich der Rentämter sollte aus dem Inventarium ersehen werden können, worin das verwaltete Vermögen bestehe, woher seine Nutzungen rühren und wie diese erhoben werden [1]).

Demgemäß hatte das Amtsinventar neben dem Verzeichnisse der unbeweglichen, unmittelbaren Besitzungen des Staats und der Mobilien an Effekten, Geräthschaften und übrigen Amtsrequisiten eine Anzeige aller jener Urkunden und Dokumente zu enthalten, wodurch und worin die Staatsauflagen und Anlagen aller Art, die Renten aus dem Staats-Ober-Eigenthume und die Renten des Staats aus dem vollen Privateigenthume gegründet und verzeichnet waren. Als Bestandtheil des Inventars hatte sodann das Vormerkungsbuch [2])

---

[28]) §. 57. Note 1. a. O.
[29]) §. 55. Note 1. a. O.
[30]) Ziff. 8. F.-M.-E. v. 11. Dez. 1834. Geret B. 18. S. 172.
[31]) Ziff. 11. Note 2. a. O.
[32]) §. 56. Note 1. a. O.
[33]) §. 57. Note 1. a. O.
[34]) Ziff. 10. Note 2. a. O.

[1]) §. 23. Instr. v. September 1804.
[2]) §. 24. Note 1. a. O.

alles das in seinem ganzen Umfange zu enthalten, was das Inventarium nur andeuten sollte; das Vormerkungsbuch umfaßte nicht nur alle Bestandtheile des Staats-Vermögens im Detail, sondern auch alle jene Normen und Verordnungen, welche die Verrechnung in den Einnahms- und Ausgabsrubriken fortwährend und ständig begründen oder abändern.

Auch auf die Kreis-Finanzbuchhaltung (§. 46) und die Haupt-Finanzbuchhaltung (§. 34) im Finanzministerium wurde die Evidenthaltung derartiger Inventare und Vormerkungsbücher ausgedehnt.

Die Inventarisirung der Bureau-Meubles insbesondere bei den Kreis- und Centralstellen war ursprünglich dem Oberhofmeister-Stabe übertragen, wurde aber der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen [3]) in der Art überwiesen, daß dieselbe auf Grund der von dem Obersten Rechnungshofe in seiner früheren Gestaltung geprüften Amtsinventare der sämmtlichen Geschäftsstellen des Reichs ein Hauptinventar zu führen hatte, welches unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge eine genaue, vollständige und controlirende Uebersicht des Gesammtstandes der Staats- und Geschäfts-Meubles gewähren sollte.

Bei fortschreitender Umgestaltung des Verrechnungsstockes, bei einer sich immer mehr vervollständigenden Rechnungsstellung und sich immer mehr häufenden Geschäftsdrange wurde von der früheren Art und Weise der Inventarführung Umgang genommen und sich darauf beschränkt, die einzelnen Amts-Inventare, welche immerhin die Consignirung des gesammten Staatseigenthums bezweckten, von der Revision gelegentlich der Stellung der Regie- oder Hauptrechnungen prüfen zu lassen und dieselben dem Abrechnungs-Kommissär zur Einsicht vorzulegen [4]).

Im Besondern ist zu bemerken:

1) Die Inventare über die Literalien, Meubeln und Geräthschaften.

Hierüber bestehen bezüglich der sämmtlichen Staatsbehörden und Stellen folgende Vorschriften [5]):

a) Die Inventare sind für die Dauer einer Finanzperiode anzulegen und fortzuführen.

b) Die Zugänge müssen jährlich genau nachgetragen und die Abgänge abgesetzt werden.

c) Jedes Inventar ist jährlich abzuschließen und mit der Unterschrift der betreffenden Beamten [6]), dann nach der Revision mit der des Revidenten zu versehen.

d) Für die erforderlichen Nachträge ist ein entsprechender Raum zu lassen. Die Abschlüsse der einzelnen Abtheilungen sind zusammenzustellen.

e) Das für das Amt bestimmte Exemplar wird ergänzt mit der Jahresrechnung vorgelegt und revidirt, sodann das für die Revision bestimmte Exemplar hienach gleichgestellt.

f) Das Amtsinventar ist den Rechnungen nicht beizubinden, sondern in gesonderten Heften zu halten.

g) Bei den Ausgabs- und Einnahmspositionen der betreffenden Nebenrechnungen und Belege ist die Inventarnummer, unter welcher der angeschaffte oder verkaufte Gegenstand vorgetragen erscheint, zu allegiren.

---

[3]) V.-O. v. 19. März 1818. Geret B. 8. S. 685.
[4]) E. Obst. Rechgsh. v. 2. Aug. 1839. Geret B. 21. S. 196.
[5]) E. d. k. ob. Rechgsh. v. 21. Nov. 1861. Geret B. 32. II. S. 142 mit Formular.
[6]) Bei Gerichten, Collegialstellen u. s. w. hat auch der Vorstand das Inventar mitzuunterschreiben.

h) Das gegebene Formular ist soweit möglich bei allen Staatsbehörden und Stellen gleichmäßig anzuwenden.

Bei größeren Aemtern und Stellen, z. B. den Regierungen, Appellationsgerichten und Bezirksgerichten, Oekonomie-Verwaltungen, Zuchthäusern und Strafanstalten ꝛc., die ein ausgedehnteres Inventar haben, welches zugleich theilweise zu besonderem Gebrauche bestimmt und deshalb auch noch unter der besonderen Respizienz und Haftung des Benützenden gestellt ist, wird das Inventar in weiteren Unterabtheilungen geführt [7]).

Bezüglich der Inventare und Kataloge über die öffentlichen Sammlungen des Staates hat die Finanzbehörde (Rechnungskammer) nur eine formelle Controle [8]).

Für die Inventare der Kreisregierungen haften die Regierungspräsidenten [9]), für die Inventare bei den Gerichtshöfen und Gerichten die betreffenden Vorstände [10]) — [11]).

Die Inventare der vormaligen Landgerichte sind an die neuen Landgerichte und Bezirksämter übergegangen [12]).

Ueber etwaige Ersatzverbindlichkeiten hat die vorgesetzte Stelle des betreffenden Beamten im Disziplinarwege zu erkennen; bei Abschreibungen im Inventare soll die k. Regierungs-Finanz-Kammer gehört werden [13]).

2) Die Immobiliarinventare. Ueber die Führung derselben von Seiten der Rentämter ist zu bemerken [14]):

a) Die Grundlage der Immobiliarinventare bilden die rentamtlichen Steuerkataster und im erforderlichen Falle haben diejenigen Aemter und Kassen, welche nicht im Besitze der Steuerkataster sind, Auszüge hievon von den einschlägigen Rentämtern zu erholen.

b) Die verschiedenen Immobilien sind nach den in dem Formulare aufgeführten neun Hauptabtheilungen unter Einhaltung der vorgezeichneten Reihenfolge vorzutragen; wenn jedoch Objekte der einen oder der andern Gattung bei einem Amte nicht vorkommen, so ist auch ein Vortrag hiefür nicht zu machen, und nur für wirklich vorhandene Gattungen der verschiedenen Objekte sind gesonderte Abtheilungen im Inventare zu eröffnen.

c) Die sämmtlichen einzelnen Objekte sind fortlaufend durch das ganze Inventar — ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Abtheilungen — mit arabischen Zahlen zu numeriren, hiebei ist jedoch die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Objekte mit den treffenden Mieth- oder Pachtzinsen oder Geldanschlägen in der Rechnung aufgeführt sind, möglichst einzuhalten.

d) Bei jeder Hauptabtheilung ist ein gesonderter Abschluß zu machen, welcher den Gesammtbetrag des Flächeninhaltes, der Steuerverhältnißzahlen, der Schätzungswerthe oder Brandassekuranzkapitalien und des Ertrages der sämmtlichen zu den einzelnen Hauptabtheilungen gehörigen Objekte nachweist. Am Schlusse des Inventares ist eine Zusammenstellung der Abschlüsse der einzelnen Hauptabtheilungen zu fertigen.

---

7) Ziff. 3. Note 5. a. O.

8) F.-M.-E. v. 7. Nov. 1856. Geret B. 29. S. 143.

9) §. 146. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1147.

10) E. M. d. Just. v. 13. Juni 1862. Geret B. 33. S. 415 u. S. 420.

11) Ziff. 5. F.-M.-E. v. 14. April 1863. S. 113. Just.-M.-Bl. Nachtrag.

12) E. d. M. d. Inn. v. 4. April 1862. Geret B. 33. S. 582.

13) F.-M.-E. v. 20. Juni 1861. Geret B. 32. II. S. 141.

14) E. d. k. ob. Rechgsh. v. 7. Nov. 1856. Brater Sammlg. B. 4. S. 79. Vgl. rent. Rechnungsschematismus v. 1859. S. 238 mit Formular.

e) Das Immobiliar=Inventar ist je für die Dauer einer Finanzperiode herzustellen und in Anwendung zu erhalten; zu diesem Zwecke ist nach jeder Hauptabtheilung ein — entsprechend und ausreichend zu bemessender — leerer Raum zu lassen, um die im Laufe einer Finanzperiode eintretenden Zu= und Abgänge, sowie die Abschlußresultate der einzelnen Jahre gehörig vortragen zu können.

f) Die im Laufe eines Jahres eintretenden Zu= und Abgänge sind am Schlusse jeder Hauptabtheilung in der — in dem vorgeschriebenen Formulare bei den Waldungen exemplifizirten — Weise vorzutragen.

Die Veranlassungen zu den einzelnen Zu= und Abgängen sind in der Rubrik der Bemerkungen in Kürze anzugeben. Im Falle sich im Laufe eines Jahres eine Aenderung nicht ergeben hat, ist solches bei dem Abschlusse der einzelnen Hauptabtheilungen unter Angabe des Rechnungsjahres kurz zu bemerken.

g) In der Rubrik „Bemerkungen" sind alle sachdienlichen Notizen über die Erwerbung, Verwendung, obwaltenden besonderen Verhältnisse 2c. 2c. in Kürze anzugeben; insbesondere ist bei den einzelnen Objekten, namentlich bei den dem Forstrealitäten=Status zugetheilten Feldern und Wiesen die Benützungsweise derselben genau und bestimmt anzuführen.

h) Diejenigen Dienstgrundstücke an Feldern, Wiesen, Oedungen u. dergl., welche zum Forstrealitäten=Status gehören, und demnach zur Aufforstung bestimmt sind, werden [15]) in den rentamtlichen Inventaren nicht unter denjenigen Hauptabtheilungen für Felder, Wiesen 2c., deren Pacht oder Anschlagserträgniß unter dem Rechnungstitel: „aus Oekonomien und Gewerben" verrechnet wird, vorgetragen, sondern sind mit entsprechender Vormerkung und mit geeigneter Bezugnahme auf die forstamtlichen Inventare unter der Hauptabtheilung „Waldungen incl. der dem Forstareale zugewiesenen Grundflächen" aufzuführen.

i) Das Immobiliar=Inventar ist in duplo herzustellen, wovon das eine Exemplar bei der k. Regierung resp. der einschlägigen Centralstelle, das andere aber bei dem verrechnenden Amte aufzubewahren ist; das letztere Exemplar ist — gehörig ergänzt und abgeschlossen — alljährlich mit der einschlägigen Rechtnung unter den nicht adnumerirten Belegen zur Re= und Superrevision vorzulegen und ist — mit der revisorischen Bestättigung der Uebereinstimmung mit dem bei der Revisionsstelle vorliegenden Exemplare — zurückzugeben.

k) Zu dem Immobiliar=Inventar ist das für alle Rechnungen und Akten vorgeschriebene Papierformat in Anwendung zu bringen [16]).

Soll der Vollzug dieser Anordnungen (lit. a—k) controlirt werden, so müssen die Abschlüsse der Hauptabtheilungen, wenn nicht abnorme Verhältnisse in Mitte liegen, im Wesentlichen mit den betreffenden Rechnungspositionen übereinstimmen und zwar in nachfolgender Weise:

I. Gebäude. Der wirkliche Ertrag wird durch lit. a und der Anschlag durch lit. b Kap. IV. §. 2. Tit. 5 der Staatsfondsrechnung controlirt.

II. III. IV. V. Gärten, Felder, Wiesen, Oedungen. Der wirkliche Ertrag hat mit den Einnahmen aus Verpachtungen Kap. IV. §. 2. Tit. 1 und der Anschlag mit dem Geldanschlage der Dienstgründe (Tit. 3) der Staatsfondsrechnung übereinzustimmen.

VI. Fischwasser und Teiche. Der wirkliche Ertrag hat den Pachtschillingen aus Kap. IV. §. 2. Tit. 6. lit. b der Staatsfondsrechnung zu entsprechen.

---

[15]) Ziff. 3 u. 4. F.=M.=E. v. 4. Febr. 1856. Geret B. 29. S. 145.

[16]) Vgl. §. 96. Note 3 oben.

VII. Besondere Realrechte. Die Erträgnisse aus solchen haben gegebenen Falles in Kap. V. der Staatsfondsrechnung ihre Controle zu finden.

VIII. Jagdbogen. Der Vortrag des wirklichen Ertrages hat mit der Vereinnahmung der Pachtschillinge aus den Jagden Abth. II. Abschn. II. Kap. I. der Forstrechnung übereinzustimmen.

IX. Waldungen. Hier ist eine Uebereinstimmung mit der Forstrechnung unausführbar und sind den Einträgen die forstamtlichen Durchschnittserhebungen zu Grunde zu legen. Verkäufe von Staatsrealitäten sind in Uebereinstimmung mit der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung vorzutragen. Der Hauptabschluß hat bezüglich der Steuerverhältnißzahlen des Staats in den Steuerregistern seine Controle zu finden.

3) Die Evidenthaltung der forstamtlichen Staatswald-Inventare, auch Forstrealitäten-Status genannt, wird durch die Kreisforst-Bureaus resp. das k. Ministerial-Forstbureau auf administrativem Wege controlirt. Eine weitere revisorische Ueberwachung gelegentlich der Rechnungsprüfung resp. Rechnungs-Aufnahme ist nicht erforderlich, doch kann von Seiten der Re- und Superrevision zum Behufe der Controle über Evidenthaltung der rentamtlichen Inventare auch von den Staatswald-Inventarien der k. Forstämter Einsicht genommen werden [Note 5][17]).

4) Die Hausinventare. Ueber sämmtliche Staatsgebäude sollen mit der Zeit förmliche Hausinventare hergestellt werden und zwar gelegentlich der Neubauten, bei Ueberweisungen erworbener Gebäude an Nutznießer für Staatszwecke, bei Aenderung in der Person des Nutznießers oder bei wesentlichen Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes[18]).

Das Hausinventar muß eine genaue Beschreibung des Aeußern und Innern des betreffenden Hauses enthalten[19]) und durch die in besonderen Beilagen zu demselben nachzutragenden künftigen Veränderungen in Evidenz erhalten werden[20]). Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu vierzehn Duodezimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten[21]).

§. 104.

VII. Die Amtsregistratur.

Allgemein geltende Normative wegen Einrichtung der Amtsregistraturen bestehen nicht[1]), übrigens sind folgende Punkte von der Praxis als geltend adoptirt:

1) Die Currentregistratur. General- und Specialakten sollen ausgeschieden behandelt und zu ersteren auch Auszüge aus jenen Specialentschließungen, welche allgemein zu beachtende Normen enthalten, gemacht wer-

[17]) Ziff 1 u. 2. Note 15. a. O.
[18]) §. 95. V.-O. v. 28. Febr. 1851. Reggsbl. S. 217.
[19]) §. 92. Note 18. a. O.
[20]) §. 93. Note 18. a. O.
[21]) §. 94. Note 18. a. O.

[1]) Instruktiv sind die Anordnungen in der Instr. für den Regenkreis v. 9. Nov. 1810. Geret B. 4. S. 295—299, dann in jener für den Salzachkreis v. 8. Mai 1811. Geret B. 2. S. 395, ferner §. II. der Würzburger Hofkommiss. v. 1. Okt. 1816. Geret B. 6. S. 377 und §. 39 der Ger. Vis.-Instr. v. 1829. B. 15. Anh. S. 25.

den [2]). Den nach einzelnen Materien anzulegenden Generalakten sind nicht nur die lithographirten Erlasse einzuverleiben, sondern in denselben, wenn sie auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit Anspruch machen wollen, alle einschlägigen Normative aus den Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblättern im Auszuge oder durch gehörige Allegirung vorzumerken [3]).

Die Currentregistratur ist thunlichst nach dem Rechnungs-Schema einzurichten. Jeder Akt soll durchaus geheftet und mit einem chronologischen Aktenrenner versehen sein. Die Tektur hat bestimmt und deutlich den Betreff des Aktes, sowie genau das Registraturfach, in welchem derselbe reponirt wird, entnehmen zu lassen. Die Registraturschränke selbst sind in ihren Fächern nach Anleitung des Rechnungsschemas mit bestimmter Bezeichnung der in ihnen zu hinterlegenden Akten zu versehen.

Das wie die Registratur selbst abgetheilte Repertorium oder Registraturbuch soll für jedes einzelne Aktenheft [4])

a) die Zeit der Entstehung,
b) den Betreff desselben,
c) das Fach, in welchem der Akt reponirt ist,
d) die sonstigen Bemerkungen

entnehmen lassen.

Die einzelnen Einläufe sind, insoweit sie nicht Rechnungsbelege bilden, sofort nach ihrer Erledigung dem betreffenden Akte einzuverleiben.

In das Repertorium sind auch alle auf das Grund- und Haus-Steuerwesen bezüglichen Kataster, Pläne und sonstige Elaborate, dann die Grundbücher aufzunehmen [5]).

2) Die alte oder reponirte Registratur. Diese umfaßt in der Regel alle jene Akten, Rechnungen und Papiere, deren Gebrauch der laufende Dienst nicht erheischt. Sie findet sich meistens alphabetisch geordnet und ist zur Vermeidung der Ueberfüllung der Currentregistratur geeignet aus derselben zu ergänzen.

Das Repertorium für die alte Registratur soll namentlich so eingerichtet sein, daß nach demselben jeder Akt ohne Zeitverlust gefunden werden kann; auch sind in demselben die erforderlichen Nachträge zu machen.

In die reponirten Registraturen der Rentämter gehören namentlich die Gefälls-, Saal- und Lager-Bücher, sowohl über die ursprünglich ärarialischen, grund- und lehensherrlichen Gefälle, als über die an die Ablösungskasse überwiesenen Grundrenten und Handlöhne. Die Registraturlokale sind selbstverständlich gegen Ungeziefer, Feuchtigkeit, Feuer und Schmutz gehörig zu sichern und regelmäßig zu lüften und zu reinigen.

Die Veräußerung von alten werthlosen Akten zum Einstampfen ist unter genauer Bezeichnung derselben und Motivirung der Werthlosigkeit mit gehöriger Vorsicht bei der vorgesetzten Stelle zu beantragen. Kommen Akten und Papiere vor dem Jahre 1806 in Frage, so sind die betreffenden Verzeichnisse vorerst dem k. allgemeinen Reichsarchive in München zur Durchsicht mitzutheilen [6]).

---

2) Ausschrb. K. d. F. Untermainkr. v. 6. Okt. 1836, bes. Beilage z. Intbl. Nr. 55.
3) §. 30. Instr. v. 22. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 137.
4) Die Anforderung, jedes Produkt in das Repertorium einzutragen, (Instr. v. 1. Okt. 1816. Note 1.) wird nicht ausführbar erscheinen.
5) Geret, Rechgs.-Schemat. v. 1853. S. 147.
6) M.-E. v. 14. März 1856. Brater Slg. B. 4. S. 8.

3) Das Geschäftstagebuch. Das Ein- und Auslaufs-Journal ist ein Bestandtheil und Behelf für die Registratur; dasselbe soll auf der einen Seite des Bogens die fortlaufende Einlaufs-Nummer, das Datum des Produktes, den Tag des Präsentatum, den Referenten, den Ort woher? und den Betreff des Einlaufs, auf der andern Seite die Art und Weise, die Zeit der Erledigung und Expedition und bei den zu registrirenden Produkten das einschlägige Registraturfach resp. den Akt ersehen lassen [7])—[8]).

§. 105.

VIII. Das Depositenwesen.

Die Behandlung des Depositenwesens berührt die Finanzverwaltung insoferne, als den k. Regierungs-Finanzkammern die Abordnung von Visitationskommissären behufs der Prüfung der Kasse- und Buchführung über die Judizialdepositen bei den Gerichten und über die Administrativdepositen bei den Bezirksämtern und die Bescheidung der bezüglichen Verhandlungen (§. 40. lit. m. S. 62 oben und §. 72. S. 123) zusteht, wie auch die Rentbeamten dem jährlichen Kassesturze beizuwohnen haben (§. 53 a. E.).

Bezüglich der Kasse- und Buchführung über die Depositen ist zu bemerken:

I. Hinsichtlich der Gerichtsdepositen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Die Depositen sollen in Kassen oder Behältern mit doppeltem Verschlusse und verschiedenen Schlössern, zu denen jeder der beiden Depositenkommissäre einen besonderen Schlüssel erhält, in gehörig gesicherten Räumen aufbewahrt werden [1]).

b) Jedes Depositum muß in einem Umschlage, Sacke oder Paquete besonders mit Bezeichnung der Masse und der Nummer des Depositen-Tagebuches aufbewahrt werden [2]).

c) Ist die Substitution eines Depositalbeamten auf dem Wege der Vereinbarung nicht ausführbar, so hat die Einweisung des von Amtswegen aufzustellenden Substituten mit Sturz der Depositen zu erfolgen [3]).

d) Kein Depositalbeamte darf den ihm anvertrauten Schlüssel bei eigener Haftung dem andern Depositalbeamten überlassen [4]).

e) Die Depositalbeamten besorgen die Einnahmen und Ausgaben nach den Verfügungen des Gerichtes gemeinschaftlich [5]).

f) Die Einnahms- und Ausgabs-Mandate werden entweder förmlich ausgefertigt, und bleiben sodann bei der Depositenkommission oder werden in den Akten concipirt.

In letzterem Falle werden die Vollzugsanzeigen in den Akten vorge-

---

7) Ausschrb. K. d. J. d. Untermainkreises v. 20. Okt. 1817. Int.-Bl. S. 3105.
8) §. 31. lit. a. Note 3. a. O.

1) §. 4 u. §. 5. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1080.
2) §. 6. Note 1. a. O.
3) §. 15. Note 1. a. O.
4) §. 16. Note 1. a. O.
5) §. 17. Note 1. a. O.

merkt, im ersteren dem Gerichte abgegeben [6]). Auf den Vollzugsanzeigen ist der jeweilige Baarbestand zu bemerken [7]).

g) Insoferne die stadt- und landgerichtlichen Depositenkommissäre zugleich die Depositengeschäfte eines Bezirksgerichtes oder Handelsgerichtes besorgen, hat ausgeschiedene Kasse- und Buchführung Platz zu greifen [8]).

h) Die Depositenkommissäre sind nicht verpflichtet, die Zahlungstermine der deponirten, durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Staatsobligationen evident zu halten oder desfallsige Ziehungslisten einzuholen und zu prüfen [9]).

i) Die Depositenkommissäre haben bezüglich aller in dem Depositorium befindlichen verzinslichen Staats- und Privat-Schuldurkunden, soferne die betreffenden Massen von den Gerichten verwaltet oder verrechnet werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen und durch besondere Noten die Gerichte auf die fälligen Zinsen aufmerksam zu machen [10]).

2) Verfahren bei Annahme von Depositen.

a) Jede Hinterlegung eines Depositums erfordert ein Annahmsmandat; besondere Protokolle sind in der Regel nicht erforderlich [11]).

b) Interimsaufbewahrungen — Asservirungen — sollen nicht über achtundvierzig Stunden dauern [12]). Vgl. Nr. 4 unten.

c) Urkunden, welchen kein eigentlicher Geldwerth entspricht (Vorausregulirungen und Theilungszettel ohne Hypothekeneintrag), gehören nicht zu den Depositen und sollen anderweitig aufbewahrt werden [13]).

3) Verfahren bei Hinausgabe von Depositen.

a) Jede Ausgabe aus dem Depositorium erfordert ein Ausgabsmandat [14]).

b) Die Depositenkommissäre haben mit Jahresbeginn die Ausschüttung der hiezu geeignet erscheinenden Massen durch besonderes Verzeichniß anzuregen [15]).

c) Ueber die Auszahlungen sind Protokolle aufzunehmen, welche bei der Depositenkommission bleiben oder an das auswärtige requirirende Gericht gehen [16]).

4) Interims-Aufbewahrung. Die zulässigen Asservirungen sollen in einer unter einfachem Verschlusse des Depositencurators stehenden Handkasse — Asservatenkasse — stattfinden. Ueber die Asservate wird ein eigenes Asservatenbuch geführt. Außer dem Falle, wo Gegenstände zu Kommissionshanden genommen werden müssen, dürfen Gerichtspersonen keinen zur Deponirung oder Asservirung bestimmten Gegenstand in eigene Verwahrung nehmen [17]).

5) Buch- und Kasseführung.

a) Ueber die sämmtlichen — zu dem Depositorium eines Gerichts gelangenden Gegenstände ist ein Tagebuch und ein Hauptbuch, über die Asservaten

---

6) §. 18—§. 20. Note 1. a. O.
7) §. 24. Note 1. a. O.
8) §. 21. Note 1. a. O.
9) §. 23. Note 1. a. O.
10) §. 25. Note 1. a. O. u. Just.-Min.-E. v. 23. Okt. 1863. Nr. 441.
11) §. 28. Note 1. a. O.
12) §. 29—§. 30. Note 1. a. O.
13) §. 31. Note 1. a. O.
14) §. 33 u. 35. Note 1. a. O.
15) §. 34. Note 1. a. O.
16) §. 40—§. 42. Note 1. a. O.
17) §. 45—§. 48. Note 1. a. O.

ein Verzeichniß — Asservatenbuch — zu führen. Diese Bücher müssen foliirt und die Folienzahl auf der letzten Seite bestättigt sein[18]).

b) In dem Tagebuche werden die Depositalgegenstände in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern in Einnahme resp. Ausgabe vorgetragen[19]).

c) Der Abschluß des Tagebuches muß zu jeder Zeit den Kassebestand des betreffenden Depositoriums genau ausweisen[20]).

d) Bei den betreffenden Obligationen werden die dabei befindlichen Zinscoupons und Talons innerhalb der Linien vorgemerkt. Verfallene Coupons werden neu vereinnahmt[21]).

e) Pretiosen und andere Gegenstände ohne bestimmten Geldwerth werden, wo möglich mit dem Schätzungswerthe innerhalb der Linie vorgetragen[22]).

f) Das Hauptbuch wird nach den einzelnen Massen mit alphabetischem Register und Allegirung der Folien geführt[23]).

g) In dem Hauptbuche wird für jede Masse ein eigenes Folium — nach Umständen mehrere Seiten umfassend — angelegt. Der Eintrag erfolgt in fortlaufender Reihe. Für ausgeschüttete Massen sind die Folien abzuschließen. Bei Abschlagszahlungen an Urkunden tritt neue Verbuchung ein[24]).

h) Zinscoupons sind im Hauptbuche wie im Tagebuche vorzutragen (lit. d oben), desgleichen Pretiosen ꝛc. [lit. e][25]).

i) Tagebuch und Hauptbuch stehen durch Allegirung des Foliums resp. der Tagebuchsnummern in gegenseitiger Beziehung[26]).

k) Bei Anlegung eines neuen Tagebuches — alljährlich oder nach mehreren Jahren — sind die Bestände des vorigen summarisch, bei Anlegung eines neuen Hauptbuches — je nach Bedarf — sind die Bestände nach jeder Masse ausgeschieden vorzutragen[27]).

l) Bei verzinslicher Anlegung von baaren Geldern hat buchmäßige Behandlung einzutreten[28]).

m) Im Tage- und Hauptbuche ist das Mandat mit Einlaufsnummer, im Geschäftsprotokolle die Tagebuchs-Nummer zu allegiren[29]).

n) Die evident zu haltenden Depositenbücher sind sorgfältig aufzubewahren[30]).

o) Die Depositalbelege sind in Tekturen in der Kasse oder im Gewölbe, die Asservatenbelege in besonderen Faszikeln aufzubewahren[31]).

p) Der erste Depositenbeamte — Curator — führt das Tagebuch, der zweite das Hauptbuch eigenhändig, Dispense sind von Ministerialgenehmigung abhängig. Die Depositare sind für die Richtigkeit der Kasse- und Buchführung verantwortlich[32]).

---

18) §. 49. Note 1. a. O.
19) §. 50—§. 51. Note 1. a. O.
20) §. 52. Note 1. a. O.
21) §. 53. Note 1. a. O.
22) §. 54. Note 1. a. O.
23) §. 55. Note 1. a. O.
24) §. 56. Note 1. a. O. Vgl. Note 60 unten.
25) §. 57. Note 1. a. O.
26) §. 60. Note 1. a. O.
27) §. 62. Note 1. a. O.
28) §. 63. Note 1. a. O.
29) §. 64. Note 1. a. O.
30) §. 65. Note 1. a. O.
31) §. 66. Note 1. a. O
32) §. 67. Note 1. a. O.

6) Aufbewahrung der Depositen und Ueberführungsstücke in Strafsachen.

a) Das Conservatorium über die Depositen und Ueberführungsgegenstände bei den Bezirksgerichten hat ein Gerichtsschreiber zu führen [33]).

b) Die zum Conservatorium gelangenden Gegenstände werden unter geeigneter Bezeichnung in ein Verzeichniß eingetragen [34]).

c) Ueberführungsstücke mit Werth über fünfundzwanzig Gulden werden an die Depositenkommission zur Asservirung abgegeben [35]).

d) Ueber aus dem Conservatorium hinauszugebende und wieder zurückgelangende Gegenstände wird ein besonderes Vormerkungsbuch evident gehalten [36]).

e) Ueber die definitive Hinausgabe werden in Faszikeln aufzubewahrende Quittungsprotokolle geführt [37]).

f) Auch die exponirten Untersuchungsrichter haben über die in ihre Hände gelangenden Ueberführungsgegenstände 2c. ein evidentes Verzeichniß zu halten [38]).

II. Hinsichtlich der Administrativ-Depositen. Die Verordnung vom 22. Dezember 1840 [39]) über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen hat auf die Bezirksämter in der Art Anwendung zu finden, daß der Bezirksamtmann in der Regel die Geschäfte des Curators und der erste oder einzige Nebenbeamte jene des zweiten Depositenbeamten zu versehen hat, den Kreisregierungen, Kammer des Innern, aber anderweitige durch das Kreis-Amtsblatt bekannt zu machende Bestellung vorbehalten bleibt [40]).

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Depositen, bezüglich welcher die Ursache der geschehenen Deposition hinweggefallen ist [41]), sind namentlich zu bezeichnen und hat der Kommissär zu diesem Zwecke sich thunlichst mündliche Aufschlüsse geben zu lassen.

b) Jede Depositenmasse soll getrennt gehalten werden, die Gelder in Paqueten [42]), die Papiere in eigenen Umschlagbogen unter Bezeichnung der Masse und Vormerkung des Hauptbuch-Foliums.

c) Bei Vorhandensein von Geldbeträgen über 10 fl. ist zu erläutern, warum nicht die Anlegung bei der k. Bank erfolgte [43]).

d) Ueber jene verzinsliche Schuldurkunden, welche zu einer von dem einschlägigen Gerichte selbst unmittelbar verwalteten Masse gehören, bezüglich welcher also ein Curator nicht besteht, sind die Zinstermine durch Verzeichnisse evident zu halten und die Hinauszahlungen der Zinsen zu veranlassen [44]). Die etwaige Heimzahlung von Obligationen durch Auslosung ist nicht zu überwachen.

---

33) §. 72. Note 1. a. O.
34) §. 75. Note 1. a. O.
35) §. 76. Note 1. a. O.
36) §. 80. Note 1. a. O.
37) §. 83. Note 1. a. O.
38) §. 89. Note 1. a. O.
39) V.-O. v. 22. Dez. 1840. Reggsbl. 1841. S. 35.
40) E. d. M. d. Inn. u. F. v. 24. Juni 1862. Reggsbl. S. 1439.
41) §. 2 u. §. 39. Note 39. a. O.
42) §. 9. Note 39. a. O.
43) Ausschreiben der Bankdir. v. 5. Nov. 1850. Int.-Bl. v. Untfr. Nr. 134. S. 887–89.
44) E. d. M. d. Inn. v. 14. August 1851. Döll. B. 32. S. 367.

e) Ablösungskapitalien und Grundrenten-Obligationen über abgelöste Kirchenbaulasten sind bei Einverständniß der Betheiligten im Administrativdepositorium aufzubewahren [45]).

2) Verfahren bei Annahme und Hinausgabe der Depositen.

a) Die Vereinnahmungen und Verausgabungen von Depositen erfolgen auf Grund von Mandaten [46]).

b) Besondere Depositen-Annahmsprotokolle sind nicht erforderlich, wenn die hieher bezüglichen Momente in vorausgegangenen Protokollar-Verhandlungen, Eingaben u. s. w. vollständig constatirt und evident niedergelegt sind; es genügt hier die Hinweisung auf diese Produkte [47]).

c) Ueber die Hinauszahlungen von Depositen sind legale Amtsprotokolle aufzunehmen [48]).

d) Einnahmsbelege [49]) und Ausgabsbelege [50]) sind in besondern Tekturen aufzubewahren.

e) Abgelaufene Einstandsverträge sind sofort nach Abdienung der Einsteher aus dem Depositorium zu entfernen [51]).

3) Die Interims-Aufbewahrung. Ueber die möglichst zu vermeidenden und auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden zu beschränkenden Interimsaufbewahrungen ist ein besonderes Asservatenbuch zu führen [52]).

4) Die Kasse- und Buchführung.

a) Das Tagebuch ist chronologisch unter Anführung der Mandate zu führen [53]).

b) Das Hauptbuch ist nach Massen ausgeschieden, für jede ein besonderes Folium zu führen; nach gänzlicher Verausgabung des Depositums ist das Folium abzuschließen. Das Hauptbuch soll einen alphabetischen Inder haben [54]).

c) Bei allen ad depositum gelangenden verzinslichen Privat- oder Staats-Papieren sind im Tagebuche — und im Hauptbuche — jedesmal der Zinsfuß und der Verfalltermin der Zinsen zur Vermeidung von Verwechslungen vorzumerken [55]). Ebenso sind etwaige Effekten wie Pretiosen u. dgl. bei erhobenem Schätzungs-Werthe mit diesem intra lineam vorzutragen [56]).

d) Tag- und Hauptbuch müssen unter sich durch gegenseitige Allegirung der Folien correspondiren [57]) wie auch die Depositen-Mandate unter Allegirung der Nummern des Geschäftsprotokolles, in welchem die Nummer des Tagebuches eingestellt wird, vorgetragen werden [58]).

e) Veränderungen in der Art und Weise — Geld oder Papier — und dem

---

45) E. d. M. d. Inn. v. 9. Nov. 1862. Geret B. 33. S. 434.
46) §. 32. §. 38 u. §. 39. Note 39. a. O.
47) E. d. M. d. Just. v. 1. April 1847 u. 5. Juli 1847. Döll. B. 32. S. 362.
48) §. 47. Note 39. a. O.
49) E. d. M. d. Just., Inn. u. F. v. 19. Sept. 1851. Geret B. 32. II. S. 106.
50) E. d. F.-M. v. 22. Aug. 1841. Geret B. 22. S. 28.
51) E. d. M. d. Inn. v. 29. Dez. 1861. Brater Slg. 1862. S. 52.
52) §. 50 — §. 52. Note 39. a. O.
53) §. 54 — §. 56. Note 39. a. O.
54) §. 60 — §. 61. Note 39. a. O.
55) §. 58. Note 39. a. O.
56) §. 59 u. 64. Note 39. a. O.
57) §. 65. Note 39. a. O.
58) §. 22. §. 33 u. 69. Note 39. a. O.

Werthe des Depositums sind in den Büchern, wie in den Urkunden und zwar bei letzteren dem Nennwerthe nach buchmäßig zu behandeln [59]) — [60]).

In der Pfalz haben die Gerichte mit der Verwaltung der Curatelgelder nichts zu thun. Das Vermögen der Minderjährigen wird durch den Vormund unter Aufsicht eines Familienrathes verwaltet [61]).

Ueber die Behandlung derjenigen Summen, deren Deponirung von Gerichtswegen angeordnet wird, oder durch deren Hinterlegung ein Schuldner sich liberiren will [62]), enthält eine Verordnung vom 14. September 1829 die näheren Bestimmungen [63]).

---

[59]) §. 68. Note 39. a. O.

[60]) Just.-M.-E. v. 10. Aug. 1852. Geret B. 27. S. 57.

[61]) Art. 389 2c. des Civilgesetzbuches.

[62]) Art. 1257 2c. Note 6. a. O.

[63]) Siebenpf. B. 3. S. 129.

Fünfter Abschnitt.

Die Finanzbeamten.

I. Die Vorbedingungen zum Finanzdienste.

§. 106.

A. Allgemeine.

Das Staatsoberhaupt hat kraft der Organisationsgewalt das Recht, alle Civil-Staatsdienststellen — so insbesondere auch diejenigen der Finanzbranchen — nach eigenem Ermessen und freier Wahl zu besetzen. Eine Beschränkung besteht jedoch insoferne, als diese Stellen nur Eingebornen oder verfassungsgemäß Naturalisirten verliehen werden können [1]). Die wesentlichen Vorbedingungen zur Erlangung eines Finanzamtes sind hienach:

1) das bayerische Indigenat [2]). Dasselbe wird aber gemäß Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde erlangt [3])

a) durch Geburt und

b) durch Naturalisation, weshalb Fremde d. i. Ausländer ein Finanzamt [ständige Anstellung] [4]) nur dann erlangen können, wenn sie vorher das bayerische Indigenat erworben haben.

2) das männliche Geschlecht; dies folgt aus der Bestimmung: „jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil- 2c. Aemtern gelangen" [5]),

3) die gesetzliche Volljährigkeit und

4) die Erfüllung der Militärpflicht entweder durch wirkliche Dienstleistung mittelst Ausweises durch den Militärabschied oder durch sonstige Befreiung mittelst Ausweises durch den Entlaßschein [6]),

5) christliche Confession gemäß der Bestimmung [7]), daß nur den drei christlichen Kirchengesellschaften der Genuß gleicher bürgerlicher und

---

1) Tit. IV. §. 4. V.-U. Ges.-Bl. 1818. Nr. 7. S. 116 u. E. M. d. Inn. 10. März 1856. Brater Slg. B. 4. S. 3.
2) §. 7. Beil. I. zur V.-U. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 143.
3) §. 1. Note 2. a. O.
4) Ges. v. 13. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 4. S. 37.
5) §. 5. Tit. IV. V.-U. Note 1. a. O.
6) §. 13 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 15. Aug. 1828. G.-Bl. S. 77.
7) §. 9. Tit. IV. V.-U. Note 1. a. O.

politischer Rechte eingeräumt ist[8]), die nicht christlichen Glaubensgenossen aber, außer der ihnen garantirten vollkommenen Gewissensfreiheit, an den staatsbürgerlichen Rechten nur insoweit Antheil haben, wie ihnen solcher in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Obwohl nun diese Regel in Folge der neuen Gesetzgebung seit 1848 viele Abänderungen erlitten hat, indem die politischen Rechte nunmehr allen Staatsgenossen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß eingeräumt sind[9]), so muß doch behufs Erlangung eines Staatsdienstes immer noch das christliche Bekenntniß vorausgesetzt werden, da in dieser Beziehung durch die einschlägigen Edikte und Gesetze eine abändernde Bestimmung nicht getroffen worden ist.

Außerdem hat jeder Anzustellende den Qualifikationsvorschriften Genüge zu leisten. Diese Vorbedingung, wie solche in der Pragmatik vom 1. Januar 1805 ausdrücklich ausgesprochen war[10]), ist zwar in die Beilage IX. der V.-U. nicht übergegangen[11]); gleichwohl liegt diese Voraussetzung in der Natur der Sache und wird hierauf in allen organischen Bestimmungen bestanden.

B. Besondere.

§. 107.

1) Für den höheren Finanzdienst.

1) Die Prüfungen. Nach Bestehung der an den drei Landes-Universitäten (München, Würzburg, Erlangen) am 8. — bei einfallendem Sonn- oder Feiertage — am 9. Oktober jeden Jahres[1]) beginnenden theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten[2]) haben die Adspiranten zum höheren Finanzdienste sich volle achtzehn Monate ausschließlich der Justizpraxis[3]) — [4]), dann weiter zwölf Monate der Administrativpraxis bei einer Unterbehörde der innern oder Finanz-Verwaltung (Note 3) zu widmen, hierauf aber, da zu den Anstellungen im höhern Finanzdienste der Besitz der zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften nothwendig ist[5]), der praktischen im Mai jeden Jahres abzuhaltenden[6]) Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten sich zu unterziehen[7]).

In der Regel soll der Adspirant für den höheren Finanzdienst den vollständigen Staatskonkurs mitmachen, sodann ein Jahr Rentamtspraxis nehmen und hierauf den praktischen Fall für die Finanzverwaltung bearbeiten[8]) — [9]).

In diesem Falle erhält der Kandidat neben dem Zeugnisse über den

---

[8]) Vergl. das Gesetz v. 1. Juli 1834 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 41.

[9]) Pözl, Verfr. 3. Aufl. S. 212 u. 213.

[10]) art. I. Reggsbl. 1805. S. 225.

[11]) §. I. Beil. IX. zur V.-U. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 333. Pözl, Verfr. §. 175. Note 2.

[1]) E. d. M. d. Inn., Just. u. Fin. v. 23. Mai 1851. Reggsbl. Nr. 27. S. 595.

[2]) §. 1—§. 19. V.-O. v. 6. März 1830. Reggsbl. Nr. 12. S. 581.

[3]) §. 1 A. E. v. 7. Aug. 1863. Reggsbl. S. 1313.

[4]) Just.-M.-E. v. 30. Sept. 1863. Just.-Min.-Bl. S. 150.

[5]) §. 34 u. §. 46. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 183 u. 188.

[6]) §. 2. Note 3. a. O.

[7]) §. 28—§. 41. Note 2. a. O.

[8]) Ziff. 1. M.-E. v. 17. Dez. 1856. Brater Slg. B. 5. S. 15.

[9]) M.-E. v. 19. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 51.

allgemeinen Staatskonkurs ein Prüfungszeugniß über das Gesammtergebniß der praktischen Konkursprüfung unter Einstellung der Note aus dem praktischen Finanzfalle anstatt jener des Falles aus der innern Verwaltung [10])—[11]).

Hat der Kandidat von den zwölf Monaten der Administrativpraxis sechs bei einem Bezirksamte (Note 9) und sechs bei einem Rentamte zugebracht, so kann ihm auch gestattet werden, den praktischen Fall aus der Finanzverwaltung sofort nach dem allgemeinen Staatskonkurse [12]) oder auch statt des Falles aus der innern Verwaltung jenen aus der Finanzadministration zu bearbeiten [13]).

In beiden Fällen ist aber Dispens von der zwölfmonatlichen Finanzpraxis erforderlich und diese Praxis vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nachzuholen. Dieses Zeugniß wird in ersterem Falle selbstverständlich in der oben bezeichneten Weise [Note 11] [14]), in letzterem Falle in der Art ausgefertigt, daß statt der Note aus dem Administrativfalle jene aus dem Finanzfalle in Berechnung gezogen wird [15])—[16]).

Für die Pfalz bestimmt das Thema des praktischen Falles wie für die übrigen administrativen Arbeiten das Präsidium der Kreisregierung [17]).

Der Sohn eines Rentbeamten kann die Praxis vor dem Finanzkonkurse bei dem der Verwaltung seines Vaters unterstellten Rentamte bethätigen und hat sodann ein einfaches Zeugniß der Zeitdauer und Beschäftigungsweise nebst einem polizeilichen Sittenzeugnisse beizubringen [18]).

2) Der Acceß. Als Praktikant im Finanz-Rechnungs-Kommissariate (Rechnungs-Kommissariats-Acceß) kann ein Kanditat nach Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Verwaltung von dem Regierungspräsidium aufgenommen, jedoch soll einem solchen vorerst die selbständige Revision von Rechnungen nicht anvertraut werden [19])—[20]).

Zur Erlangung des Rathsaccesses — vorerst sine voto consultativo — ist die Bestehung des Staatsexamens einschließlich des Finanzfalles mit dem Hauptresultate der ersten oder wenigstens der zweiten Note erforderlich [21]). Der Rathsacceß wird von dem Finanzministerium ertheilt, jedoch soll vor Gewährung der consultativen Stimme der Rathsaccessist wenigstens ein Jahr lang die schwersten Aufgaben des Dienstes im Rechnungs-Kommissariate zur Zufriedenheit erlediget haben [22])—[23]). Auch nach Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben den Referatsarbeiten die gesammten Revisionsgegenstände mindestens eines Rentamtes besorgen [24])—[25]).

Die Anzahl der Rathsaccessisten darf bei jeder Regierungs-Finanz-Kammer nicht mehr als drei bis vier, bei jener von Oberbayern ausnahms-

---

10) Ziff. 3. M.-E. v. 20. Sept. 1846. Döll. B. 32. S. 17.
11) M.-E. v. 3. Sept. 1858. Geret B. 31. S. 15.
12) Ziff. 4. Note 8. a. O.
13) Ziff. 3. Note 8. a. O.
14) Ziff. 2. Note 10. a. O.
15) Ziff. 1. Note 10. a. O.
16) M.-E. v. 28. Okt. 1854. Reggsbl. S. 1009.
17) §. 41. Note 2. a. O.
18) F.-M.-E. v. 4. März 1851. Geret B. 27. S. 17.
19) F.-M.-E. v. 12. Nov. 1823. Geret B. 13. S. 1523.
20) Abs. I. Ziff. 4. F.-M.-E. v. 31. Okt. 1860. Geret B. 32. I. S. 19.
21) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 26. Juli 1831. Geret B. 16. S. 156.
22) Ziff. 3. Note 21. a. O.
23) Ziff. 1. Note 20. a. O.
24) Ziff. 4. Note 21. a. O.
25) Ziff. 4. Note 20. a. O.

weise sechs betragen; das votum consultativum sollen nicht mehr als drei haben. Jeder Raths-Accessist soll nach Maßgabe seiner Verhältnisse und Leistungen einen Funktionsgehalt von zweihundert bis vierhundert Gulden beziehen. Die Rathsaccessisten können auch versetzt werden[26]).

Rechnungs-Kommissariats-Accessisten sollen in der Regel nur zwei bei einer Regierungs-Finanz-Kammer sein. Bewerber mit der ersten Konkursnote sind ohne Rücksicht auf die Zahl zuzulassen und im Falle der Mittellosigkeit mit einem mäßigen Bezuge aus der Etatsposition der Raths-Accessisten zu bedenken.

Rechtspraktikanten mit der dritten Konkursnote können nur als Adspiranten für den niederen Finanzdienst, sonach als Revisoren eintreten[27]). Selbständige Referate sind den Raths-Accessisten erst nach Ertheilung des consultativen Votums zuzutheilen.

Die Rathsaccessisten haben nach Erforderniß im Fiskalate Aushilfe zu leisten; Raths-Accessisten, welche die fiskalische Laufbahn zu verfolgen gedenken, sollen bei einer Regierungs-Finanz-Kammer nur einer oder zwei vorhanden sein[28]). Ein ausschließlicher Acceß für Fiskalatsgeschäfte ist unzuläßig[29]). Rentamtsverwesungen sollen namentlich Rathsaccessisten übertragen werden[30]).

Accessisten mit der Hauptnote Drei oder der Fleißnote Zwei sollen zur Anstellung nicht vorgeschlagen werden[31]). Bewerber um den Raths-Acceß bei der k. Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz müssen die vorschriftsgemäße Praxis bei einem pfälzischen Rentamte zurückgelegt haben und haben diesrheinische Bewerber solche nachzuholen[32]).

§. 108.

2) Für den niederen Finanzdienst.

Von dem Erfordernisse der akademischen Studien[1]) wurde hinsichtlich der Anstellungen im niederen Finanzdienste, unter welchem man die Funktionen und Anstellungen außerhalb der Finanzcollegien versteht, Umgang genommen[2]), hingegen auf Absolvirung des Gymnasiums und Bestehung der besonderen Prüfung für den niederen Finanzdienst bestanden.

Die Prüfungen[3]) werden von Zeit zu Zeit je nach vorhandenem Bedürfnisse und der Anmeldung einer hinreichenden Zahl der mit den vorgeschriebenen Vorbedingungen versehenen Adspiranten mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums bei den k. Regierungs-Finanz-Kammern abgehalten[4]), welche die

---

26) Ziff. 2. Note 20. a. O.
27) Ziff. 3. Note 20. a. O.
28) Ziff. 4. Note 20. a. O.
29) F.-M.-E. v. 7. Nov. 1857. Geret B. 30. S. 8.
30) Ziff. 4. Note 20. a. O.
31) Abs. III. Ziff. 3. Note 20. a. O.
32) F.-M.-E. v. 15. Juni 1862. Geret B. 33. S. 23.

1) §. 4. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1052. Vgl. Ausschrb. der Regierung des Rezatkreises v. 18. Juni 1831. Geret B. 16. S. 240.
2) V.-O. v. 5. Aug. 1840. Reggsbl. S. 537.
3) V.-O. v. 8. Aug. 1809. Reggsbl. Nr. 58. S. 1331.
4) F.-M.-E. v. 13. Juni 1844. Geret B. 23. S. 52.

bezüglichen Aufgaben stellen und die Klassifikation der Prüfungsarbeiten unter analoger Anwendung der für die Rechtskandidaten bestehenden Bestimmungen [5]) vornehmen [6]).

Die Admission zu dieser Prüfung hängt ab von der durch eine längere Beschäftigung bei den k. Rentämtern erlangten praktischen Befähigung [7]) und der vorgängigen Erstehung und Beibringung des Nachweises einer vollständigen Gymnasial-Absolutorial-Prüfung mit vollständigem Gymnasial-Klassenbesuche und ohne Dispens von einzelnen Gegenständen [8]) — [9]).

Bei dem Mangel dieser Nachweise soll die Zurückweisung ohne Ausnahme und unbedingt erfolgen (Note 7). Eine Dispens von dem Gymnasial-Absolutorium kann nur vom Könige ertheilt und nur bevorwortet werden, wenn der Kandidat durch außergewöhnliche Privatnachhilfe diejenigen Kenntnisse und allgemeine Bildung, welche durch den an k. Gymnasien ertheilten Unterricht gewonnen werden, sich im vollen Maße eigen gemacht hat [10]).

Den k. Regierungs-Finanz-Kammern ist daher bei strenger Verantwortung und eigener Haftung untersagt, Individuen, welche das Finanzexamen nicht bestanden haben, für den Revisionsdienst, wenn auch nur aushilfsweise einzuberufen (Note 7); dieselben dürften zudem weder selbständig im Revisionsdienste arbeiten, noch zu Kommissionen verwendet werden und hätten auch keine Anstellung zu gewärtigen [11]) — [12]).

Vielmehr sollen aus den tüchtigsten Kandidaten — verheirathete nur bei gesicherter Subsistenz — mit einem Funktionsbezuge von 300 — 500 fl. nur solche einberufen werden, deren Befähigung zur sofortigen Uebernahme eines vollen Revisionspensums — in der Regel zwei Rentämter mit Nebenämtern — keinem Zweifel unterliegt (Note 12). Unzureichend qualificirte Revisoren werden entlassen [13]).

Zur Erlangung der Stelle eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers in der Pfalz ist erforderlich, daß der Bewerber wenigstens zwei Jahre hindurch bei einem k. Rent- oder Steuer-Controlamte, bei einem k. Bezirksamte oder auch bei einem Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer praktische Vorbereitung genossen habe, dann, daß er darüber, sowie über sein sittliches Verhalten und über die nach Umfluß der zweijährigen Praxis erstandene, bei der k. Regierungs-Finanzkammer in Speyer nach Bedarf von Zeit zu Zeit abzuhaltende Prüfung, sich ausweise [14]). Die Ernennung zu den Einnehmer-Stellen erfolgt durch den König, ohne daß hieraus ein Anspruch auf Dienstesstabilität und auf Pension aus Staats- oder Gemeindefonds erwächst [15]).

---

[5]) §. 36—§. 38. V.-O. v. 6. März 1830. Reggsbl. S. 581.
[6]) F.-M.-E. v. 12. April 1837. Geret B. 20. S. 62.
[7]) F.-M.-E. v. 14. Juli 1853. Geret B. 28. I. S. 32. Gewöhnlich werden zwei Jahre als Minimum angenommen.
[8]) M. d. Innern für Kirchen- u. Schulang. 12. Juli 1854. Geret B. 28. I. S. 99.
[9]) F.-M.-E. v. 16. Sept 1851. Geret B. 27. S. 63.
[10]) F.-M.-E. v. 6. April 1843. Geret B. 22. S. 157.
[11]) F.-M.-E. v. 30. Sept. 1851. Geret B. 27. S. 65.
[12]) Ziff. II. F.-M.-E. v. 31. Okt. 1860. Geret B. 32. I. S. 20.
[13]) Ziff. III. Note 12. a. O. Vergl. §. 107. Note 1.
[14]) §. III. V.-O. v. 23. Aug. 1847. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr. 76. S. 521.
[15]) §. 6 u. §. 9. Note 14. a. O.

§. 109.

3) Für besondere Branchen.

1) Für den Forst- und Jagddienst im Allgemeinen wird ein gesunder kräftiger Körper mit guten Seh- und Gehörorganen nebst der Volljährigkeit (Art. 118 des Forstgesetzes v. 28. März 1852) vorausgesetzt [1]—[3]).

Die besonderen Anforderungen sind:

a) Für die Dienstesposten des Forst- und Jagdschutzes:

a) Für die Waldaufseher: Bekanntschaft mit den praktischen Waldarbeiten, Kunde des Lesens und Schreibens, hinreichendes Einkommen mit Einrechnung des Funktionsbezuges [4]).

b) Für die Anstellung als Forstgehilfe: Vollständige Erlernung des niederen Forst- und Jagd-Wesens in einer wenigstens zweijährigen Lehrzeit (Forsteleve) bei einem Revierförster, eine leserliche und correcte Schrift mit der Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, Erstehung einer Prüfung über das niedere Forst- und Jagdwesen [5]).

c) Zur Anstellung als Forstwart mehrjähriger Dienst als Forstgehilfe mit der Hauptqualifikationsnote I. [6])

b) Für die Dienstesstellen der Forst- und Jagdverwaltung:

Bezüglich dieser Stellen findet unbeschadet der vor dem Erscheinen der Verordnung vom 1. Juli 1853 erworbenen Ansprüche folgender Gang statt: Die Bildungsanstalt für die Kandidaten zum Staatsforstdienste ist die frühere Forstschule [7])—[8]), dann Forstlehranstalt [9]) für das Königreich, nun Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg [10]).

Die Aufnahme der Inländer ist zunächst von der Beibringung eines vollständigen Gymnasial-Absolutoriums, sowie eines Nachweises darüber bedingt, daß der Kandidat eine achtmonatliche Vorlehre auf einem der hiezu bestimmten Reviere bestanden habe [11])—[12]). Die Studienzeit umfaßt zwei einhalb Jahre [13]). Am Schlusse jeden Semesters wird eine Semestral-, nach Beendigung der Studienzeit für einen Cursus eine mündliche Schluß-Prüfung abgehalten [14]). Den sämmtlichen Absolventen der Central-Forstlehranstalt ist der Besuch eines staatswirthschaftlichen Lehrcursus an einer der Hochschulen München oder Würzburg gestattet [15]).

Am Schlusse des staatswirthschaftlichen Cursus findet eine theoretische Schlußprüfung statt. Kandidaten, welche diese Prüfung bestehen, dürfen schon nach einjähriger Forstpraxis zur Staatskonkursprüfung zugelassen werden.

---

[1]) art. 23. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 961.
[2]) Ziff. 3. M.-E. v. 20. Juli 1858. Geret B. 31. S. 51.
[3]) F.-M.-E. v. 7. Juni 1861. Geret B. 32. II. S. 59.
[4]) art. 23. Note 1. a. O. Lit. A. Ziff. 1.
[5]) art. 23. Lit. A. Ziff. 2. Note 1 u. Ziff. 19. Note 2. a. O.
[6]) art. 23. Lit. A. Ziff. 3. Note 1. a. O.
[7]) V.-O. v. 28. Januar 1844. Geret B. 23. S. 8.
[8]) V.-O. v. 14. Sept. 1848. Reggsbl. Nr. 53. S. 985—991.
[9]) pos. 1. M. d. Inn. u. F. v. 26. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 53. S. 849—852.
[10]) Ziff. 7. lit. a. M.-E. v. 20. Juli 1858. Reggsbl. S. 1006.
[11]) Ziff. 2 u. 5. Note 10. a. O.
[12]) Ziff. 1—3. Note 2. a. O.
[13]) Ziff. 4. Note 10. a. O.
[14]) Ziff. 12. Note 2. a. O.
[15]) Ziff. 7. lit. c. Ziff. 8—9. Note 10. a. O.

Dieselben werden bei der Einreihung in die Forstpraktikantenliste Kandidaten gleichgehalten, welche ein Jahr früher mit dem Absolutorium der Central-Forstlehranstalt in die Forstpraxis übergetreten sind[16]).

Die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst findet in der Regel alle zwei Jahre am Sitze der k. Regierungsfinanzkammern statt und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Theile, dann aus der Beurtheilung der Befähigung des Examinanden im Planzeichnen, der Orthographie, der Kalligraphie und im schriftlichen Vortrage. Die nicht an die Universität übergehenden Kandidaten müssen vor der Admission zur Forstkonkursprüfung eine mindestens zweijährige Praxis nachweisen[17])—[18]).

Die erste Anstellung des geprüften Forstpraktikanten ist die als Forstgehilfe, wenn derselbe nicht bereits vor Erstehung der Konkursprüfung als solcher ernannt worden ist; die mit dem Absolutorium der k. Forstlehranstalt oder einer k. Universität versehenen Forstkandidaten gehen den in demselben Jahre geprüften Forstlehrlingen (Forsteleven) in der Anstellung als Forstgehilfen vor[19]).

Nach Dienstleistung mit Zufriedenheit in der Eigenschaft eines Forstgehilfen kann die Anstellung als Forstamtsaktuar erfolgen, wenn derselbe die Konkursprüfung bestanden und die Hauptqualifikations-Note I. sich erworben hat. Von der Dienstleistung als Forstgehilfe kann nur dispensirt werden, wenn in der Zahl der Forstgehilfen keine befähigten Individuen vorhanden sind, welche die übrigen Bedingungen für den Dienstgrad des Forstamtsaktuars erfüllt haben[20]).

Die weitere Beförderung zum Revierförster und Forstmeister setzt ausgezeichnete Qualifikation (Note I.) in den je vorausgegangenen Dienstesbranchen voraus[21]). (Vgl. §. 110 unten).

2) Für den Berg-, Hütten- und Salinendienst. Nach gepflogenen Gymnasialstudien, wobei der Besuch der vierten Klasse erlassen werden kann, haben die Kandidaten einen dreijährigen Cursus in den technischen Hilfswissenschaften an einer polytechnischen Schule zu erstehen.

Nach Zurücklegung dieses Lehrcurses wird der Uebertritt an eine Landes-Universität gestattet, um während eines Bienniums den besonders bestimmten technischen Prüfungsfächern obzuliegen. Die periodischen Konkursprüfungen für Aufnahme zur Praxis, deren Abhaltung je nach dem Bedürfnisse für den laufenden Dienst sich bemißt, werden von einer aus Professoren der Universität München und der polytechnischen Schule daselbst unter Leitung eines der Vorstände oder Collegialräthe der General-Bergwerks- und Salinen-Administration gebildeten Prüfungskommission abgehalten[22]).

Den betreffenden Kandidaten ist es auch gestattet, als Vorbereitung zur Konkursprüfung die k. hannover'sche Bergschule zu Clausthal, die Freiberger Akademie oder eine andere dieser gleichgeachtete montanistische Lehranstalt zu besuchen[23]).

---

16) Ziff. 10. Note 10. a. O.
17) F.-M.-E. v. 29. Mai 1854. Brater Slg. B. 2. S. 130.
18) Ziff. 18. Note 2. a. O.
19) F.-M.-E. v. 1. März 1850. Geret B. 26. S. 11.
20) Art. 23. Lit. B. Nr. 1. Note 1. a. O.
21) Art. 23. Lit. B. Nr. 2 u. Nr. 3. Note 1. a. O.
22) V.-O. v. 3. Nov. 1839. Reggsbl. S. 930.
23) F.-M.-E. v. 5. Dez. 1857. Geret B. 30. S. 78.

3) Die Obergeometer und Bezirksgeometer. Die Bezirksgeometer werden unter dem bei der Steuer-Kataster-Kommission beschäftigten Vermessungs-Personale ausgewählt, wo sie nach bestandener Prüfung und Aufnahme die für ihren speziellen Beruf erforderliche technische Ausbildung erlangen[24]—[25]).

Zur Stelle von Obergeometern (§. 47 oben) werden solche Bezirksgeometer ernannt, welche als solche bei vollkommener Unbescholtenheit eine vorzügliche Geschäftstüchtigkeit bewährt haben[26]).

4) Die bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission eintretenden Funktionäre sollen das Gymnasial-Absolutorium nachweisen und bei Anspruch auf Anstellung das Examen für den niederen Finanzdienst bestanden haben[27]).

5) Für das Aufschlagswesen sind besondere Vorbedingungen nicht vorgeschrieben, jedoch sollen die Dienstesstellen als Aufschläger hauptsächlich an Quiescenten und Pensionisten mit Vorbehalt des Rücktrittes in ihre Pension vergeben werden. (Vgl. Nr. 6.)

6) Subalterne Stellen im Finanzdienste. Von jeher wurde bei Besetzung derartiger Stellen (Aufschläger, Rentamtsboten und Kassediener) auf Verwendung von Quiescenten und gedienter Militärs mit Vorbehalt des Rücktrittes in ihre Pension bestanden[28])—[29]).

Neuerlich wurde eingeschärft[30]), daß bei Besetzung von subalternen Civildiensten auf gediente Militärs vorzugsweise Bedacht zu nehmen sei, dann daß die neben den Militärpensionisten sich bewerbenden aktiven Unteroffiziere des Heeres die Befähigung zu der erbetenen Civilbedienstung besitzen, mindestens achtzehn bis vierundzwanzig Jahre ununterbrochen im Heere dienen und sich in dienstlicher, sittlicher und politischer Beziehung durch tadellose Aufführung auszeichnen müssen. Die desfallsigen Gesuche gelangen im Dienstwege an das k. Kriegsministerium und werden von da durch das Finanzministerium, insoferne sie dessen Geschäftskreise angehören, der betreffenden Centralstelle oder Regierungs-Finanzkammer zugeschlossen.

Die Verwendung eines jeden pensionirten oder mit Pensions-Fortbezug oder mit einer Sustentation aus dem Militärverbande getretenen vormaligen Offiziers oder Militärbeamten in irgend einer Civilbedienstung hat nebst den ihm anfallenden Bezügen an Funktions-Gehalt, Tantiemen, Remunerationen u. s. w. dem k. Kriegsministerium zur Kenntniß zu gelangen und ist daher durch die k. Regierungs-Finanzkammern dem Finanzministerium Anzeige hievon zu erstatten[31]).

7) Für die Rentamts- und Kassediener. Die Rentamtsboten insbesondere wurden früher von dem Rentbeamten selbst unter eigener Haf-

---

[24]) §. 87. Instr. v. 29. Jan. 1830. Reggsbl. S. 370.

[25]) F.-M.-E. v. 19. Okt. 1833. Geret B. 18. S. 59.

[26]) §. 5. V.-O. v. 20. Juni 1860. Reggsbl. S. 601.

[27]) F.-M.-E. v. 13. Aug. 1849. Nr. 12124 u. 5. Sept. 1849. Nr. 13113.

[28]) A. E. v. 19. Juli 1805. Geret B. 11. S. 1098. V.-O. v. 6. Mai 1809. Reggsbl. S. 731. F.-M.-E. v. 13. Mai 1833; 18. Nov. 1833 u. 31. Jan. 1834. Geret B. 18. S. 36, 65 u. 76. F.-M.-E. v. 10. Aug. 1835. Geret B. 19. S. 58. F.-M.-E. v. 31. Dez. 1840. Geret B. 21. S. 282.

[29]) F.-M.-E. v. 8. Nov. 1841. Geret B. 22. S. 37. Den Aufschlägern wird während ihrer Funktion unter Umständen ein Theil der Militärpension belassen. Vgl. F.-M.-E. v. 20. Dez. 1863. Geret B. 34. S. 54.

[30]) F.-M.-E. v. 18. Juli 1856. Geret B. 29. S. 9.

[31]) F.-M.-E. v. 4. Okt. 1856. Geret B. 29. S. 12 u. Note 34.

tung als Funktionäre aufgenommen[32]), nunmehr erfolgen die Ernennungen durch die k. Regierungsfinanzkammern unter Bestättigung durch das Finanz-Ministerium, jedoch blos als Funktion und ohne eine definitive mit pragmatischen Ansprüchen verbundene Anstellung[33]), wogegen den Rentbeamten für solche zu verwendende Individuen keine primäre Haftung obliegt[34]). Die bei solchen Anstellungen verwendeten Quiescenten sollen immerhin noch brauchbar und tauglich und zu den Funktionen eines Rentamtsboten resp. Kassedieners qualifizirt sein[35]). Bei Rücktritt von der Rentamtsboten- resp. Kassedienerstelle treten die Militärpensionisten wieder in den Bezug ihrer inzwischen eingezogenen Pension (Note 34).

§. 110.

4) Die Bewerbung und die Qualifikation.

1) Die Bewerbung. Alle Gesuche um Anstellung und Beförderung im Staatsdienste haben die Betheiligten bei den ihnen vorgesetzten Stellen dienstordnungsgemäß einzureichen; alle unmittelbar bei den Ministerien einkommenden Gesuche bleiben unberücksichtigt, da die Ministerien bei ihren Anträgen an Seine Majestät den König nur solche Gesuche begutachten, die in dem vergleichenden Nachweise der Qualifikation und des Dienstalters durch die competente Begutachtung der äußern Stelle ihre Begründung finden. Diejenigen Beamten oder Staatsdienstadspiranten, welche keine Gesuche einreichen, sollen nach den Ansprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienstesalter zustehen, ebenso berücksichtiget werden, als wenn sie Gesuche angebracht hätten[1]). Die bei dem Finanzministerium ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar einkommenden Gesuche werden den Betheiligten auf ihre Kosten zurückgeschickt[2]). Die Gesuche um Anstellung, Beförderung, Versetzung u. s. w. sind nebst den Beilagen stempelpflichtig, desgleichen sind die Bescheide tax- und stempelpflichtig, aber nicht die Instruktion derselben[3]).

Bei den Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt; wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor Andern. Berichte wegen Wiederbesetzung erledigter Rentämter haben zu enthalten: die Brutto-Einnahme der letzten 5 Jahre, den Amtszustand, die confessionellen Beziehungen, die Familienverhältnisse u. s. w.[4]). Versetzungsgesuche der Rentbeamten sollen, wenn sie von den Bittstellern ihren Verhältnissen nicht mehr anpassend erachtet werden, ausdrücklich zurückgenommen werden[5]).

---

32) V.-O. v. 23. Febr. 1826 (ungedruckt). Geret Schemat. S. 71.
33) E. d. M. d. Inn. v. 8. Sept. 1851. Döll. B. 26. S. 589. vgl. Brater Slg. B. 2. S. 20. Note.
34) F.-M.-E. v. 18. Nov. 1833. Geret B. 18. S. 65.
35) F.-M.-E. v. 14. Dez. 1833. Geret B. 18. S. 69.

1) Gesammtminist. 31. März 1848. Reggsbl. Nr. 15. S. 182. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 26. S. 148.
2) F.-M.-E. v. 5. Okt. 1848. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 90. S. 615.
3) F.-M.-E. v. 11. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 36.
4) F.-M.-E. v. 4. Okt. 1842. Geret B. 22. S. 128.
5) F.-M.-E. v. 16. Jan. 1861. Geret B. 32. II. S. 4.

Im Allgemeinen soll bei dem Gutachten über finanzielle Diensteverleihungen bei jeder Diensteserledigung zuerst auf taugliche Quiescenten, dann auf bereits Angestellte, welche sich durch längere Dienstjahre und Auszeichnung im Dienste einer Beförderung würdig gemacht haben und endlich auf Accesisten, Gehilfen, Diurnisten und andere neu anzustellende Individuen Rücksicht genommen werden[6]). Wissenschaftliche Bestrebungen und die literarische Fortbildung der Adspiranten soll bei der Anstellung im Staatsdienste gebührende Rücksichtnahme finden[7]).

2) Die Qualifikation. Ueber die Qualifikation des Collegialpersonales der Regierungs-Finanz-Kammern haben die Regierungspräsidien nach Ablauf von je drei Jahren Qualifikationslisten dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegen[8])—[9]). Die Qualifikation des Kassen- und Revisionspersonales erfolgt alljährlich nach Vollzug der Rechnungsaufnahme in Gegenwart des Abrechnungskommissärs in collegialer Berathung der k. Regierungs-Finanz-Kammern[10])—[12]). Letztere bringen die Ausfertigung der Listen dem Staats-Ministerium der Finanzen in Vorlage.

In analoger Weise wird auch bei den übrigen dem k. Staats-Ministerium der Finanzen untergeordneten Stellen und Behörden verfahren.

Die Qualifikation des äußeren Aufschlagspersonales erfolgt durch die Oberaufschlagämter unter Aufsicht der Regierungs-Finanz-Kammer[13]). Die bezüglichen Conspekte und Listen werden jährlich dem Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegt[14]).

In besonders umfassender Weise wurde von jeher das Qualifikationswesen im Forstdienste beschäftigt. Hier wird unterschieden:

a) Die Qualifikation. Es wird bei jeder Regierungs-Finanz-Kammer ein besonderes Haupt-Dienst-Qualifikationsbuch geführt, welches in erster Linie die Grundlage der Anstellungs- und Beförderungsanträge zu bilden hat und das gesammte äußere Forst-, Jagd- und Triftpersonale umfaßt[15]).

Innerhalb der einzelnen Kategorien bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter im dermaligen Dienstgrade. Zur Begutachtung der Qualifikation der Forstgehilfen und Forstwarte hat der Revierförster, bezüglich der Qualifikation der Forstamtsaktuare und Revierförster das Forstamt die Initiative, das Collegium der Regierungs-Finanz-Kammer aber für sämmtliche Fälle die Entscheidung. Vorberathungen über die Qualifikation sollen im Kreisforstbureau stattfinden. Die Qualifikation der äußeren Forstmeister erfolgt auf unmittelbaren Vortrag des Kreisforstrathes im Regierungs-Collegium[16]).

Die Qualifikationsbücher werden behufs der Gleichstellung mit den

---

6) §. IX. V.-O. v. 11. Jan. 1811. Geret B. 1. S. 4.
7) Landt.-Absch. v. 29. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 84.
8) §. 127. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1131.
9) F.-M.-E. v. 27. April 1863. Nr. 5327. Geret B. 34. S. 16 ꝛc.
10) §. 129. lit. e. Note 8. a. O.
11) §. 60. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggsbl. S. 193.
12) F.-M.-E. v. 27. April 1863. Geret B. 34. S. 7. ꝛc.
13) F.-M.-E. v. 27. Juni 1861. Geret B. 32. II. S. 26.
14) F.-M.-E. v. 5. Aug. 1861. Geret B. 32. II. S. 28.
15) Lit. A. Ziff. I. Instr. v. 22. Aug. 1863, womit alle bisherigen zahlreichen und ausführlichen bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden.
16) Ziff. III. Note 15. a. O. u. Note 9.

im Ministerial-Forstbureau befindlichen vorgelegt und wieder zurückgegeben, alle zwei Jahre aber erneuert [17]).

b) Die Promotion.

a) Einreihung der Forstdienst-Adspiranten in den Adspirantenstatus und den untersten Dienstgrad. Nach Vollendung der theoretischen Studien und erfolgtem Eintritt in die Forstamts- oder Revierpraxis werden die Kandidaten in den Forstpraktikantenstatus eingetragen. (Vgl. §. 109. Note 16—18.)

Der Ernennung zum Forstgehilfen soll in der Regel einjährige Praxis vorhergehen.

Ueber die geprüften Forstlehrlinge ist ein besonderer Status zu führen.

Schon bei den ersten Anstellungen können Forstdienstadspiranten in andere Regierungsbezirke versetzt werden.

Die Praxis soll bis zur Anstellung im untersten Dienstgrade (Forstgehilfen) fortgesetzt werden [18]).

b) Vorrückung in den Forstamtsaktuars-Dienstgrad. Bei Erledigung von Forstamtsaktuarsstellen wird der betreffenden k. Regierungs-Finanz-Kammer der zur Beförderung zu berufende Forstgehilfe von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen bezeichnet [19]).

c) Vorrückung in den Forstwartsdienstgrad. Die für den Forstschutz vorgebildeten Forstgehilfen sollen in der Regel innerhalb des betreffenden Regierungsbezirkes zu Forstwärtern ernannt werden. Die Anträge auf Besetzung erledigter Warteien sind von den k. Regierungs-Finanz-Kammern zu stellen. Zum Forstverwaltungsdienste beanwartschaftete Adspiranten sollen nicht als Forstwarte angestellt werden, haben vielmehr bis zu ihrer Vorrückung zu Aktuaren als Forstgehilfen zu dienen [20]).

d) Vorrückung in den Revierförsters-Dienstgrad. Bei Beförderung von Forstamtsaktuaren und von Forstwärtern zu Revierförstern sollen die Kandidaten aus den verschiedenen Regierungsbezirken in Betracht kommen [21]).

e) Vorrückung in den Forstmeisters-Dienstgrad. Wegen Verleihung der auch hier erforderlichen Hauptnote I. soll wegen der gesteigerten Anforderungen des Dienstes mit der größten Sorgfalt zu Werke gegangen werden. Die Vorschläge zur Einberufung von Kreisforstmeistern haben nicht von den Regierungs-Finanz-Collegien, sondern von den Präsidien auszugehen [22]).

Die Promotionslisten sämmtlicher Forstdienstgrade werden alle zwei Jahre erneuert. Die Erledigungen von Warteien, Revieren und Forstämtern sind von dem Staats-Ministerium der Finanzen sofort anzuzeigen, die Anträge auf Wiederbesetzung aber binnen vierzehn Tagen zu stellen.

Oeftere Stellenwechsel sollen möglichst vermieden werden. Die Promotionslisten haben den Zweck, als Anhaltspunkte für pflichtmäßige Begutachtung zur Besetzung erledigter Dienstesposten, sowie zur Vermittlung eines gleichmäßigen Avancements in den verschiedenen Regierungsbezirken zu dienen [23]).

---

17) Ziff. IV. Note 15. a. O.
18) Lit. B. Ziff. I. Note 15. a. O.
19) Ziff. II. Note 15. a. O.
20) Ziff. III. Note 15. a. O.
21) Ziff. IV. Note 15. a. O.
22) Ziff. V. Note 15. a. O.
23) Ziff. VI. Note 15. a. O.

II. Das Diensteverhältniß der Finanzbeamten.

§. 111.

A. Im Allgemeinen.

Die Finanzbeamten haben keine richteramtliche Funktionen und sind daher Administrations-Beamte[1]); das Verhältniß als Staatsdiener wird durch das Anstellungs-Rescript begründet[2]). Nach Ablauf der drei ersten Jahre ist die Anstellung definitiv[3]), soferne die Ernennung nicht ausdrücklich als Verweser erfolgte[4]).

Gibt der Angestellte während seiner provisorischen Dienstperiode Veranlassung zur Unzufriedenheit, so ist drei Monate vor dem Ablaufe der drei Jahre Anzeigebericht und pflichtmäßiges Gutachten von Seiten der k. Regierungs-Finanz-Kammern an das Finanz-Ministerium zu erstatten, ob es rathsam sei, denselben in die definitive Diensteseigenschaft übertreten zu lassen oder nicht[5]).

Die wichtigste Folge des Verhältnisses als Staatsdiener sind die aus demselben hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Die Rechte des Staatsdieners berühren als Vermögens- und Standes-Rechte, sonach als Ansprüche auf Aktivitäts- und Ruhegehalt, Pension und Unterstützungen (§. 234 2c.), Rang (§. 112), Dienstesaltersauszeichnung (§. 113) Ansässigwerdung (§. 114) und Umzugsgebühren (§. 255) mehr die privatrechtliche Seite seines Verhältnisses zur Staatsregierung, welche in dieser Beziehung mehr oder minder in ihren Dispositionen an die dem Beamten zur Seite stehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist.

Die Verbindlichkeiten des Finanzbeamten hingegen finden ihre Begründung zunächst in dem übertragenen Amte; hier hat sonach die Staatsregierung freien Spielraum, indem der Staatsdiener als mit der Ausübung von Regierungsrechten betraut, bezüglich seiner Amtsverwaltung und aller aus derselben hervorgehenden dienstlichen Verhältnisse die bestehenden meist nur im Verordnungs-Wege gegebenen Normativen zu befolgen hat und deshalb zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Verbindlichkeiten des Staatsdieners überhaupt, wie des Finanzbeamten insbesondere sind aber positive (Gebote) oder negative (Verbote). Erstere sind entweder unbedingt zu erfüllen, sobald die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind (§. 116—§. 122), oder können nur bedingt unter gewissen Voraussetzungen durch persönliche Verhältnisse und Veranlassungen in Frage kommen (§. 123—§. 127), letztere umfassen die aus dem Diensteverhältnisse hervorgehenden besonderen Beschränkungen der Staatsdiener (Ausschluß von Handel und Gewerbe §. 128) und die selbstverständliche Fernehaltung von Amtsverbrechen und Vergehen (§. 129).

Der Natur der Sache nach sind den Finanzbeamten alle diese Rechte und Verbindlichkeiten in größerer und geringerer Ausdehnung mit den übrigen

---

1) Pözl, Verfr. 3. Aufl. §. 176. Note 10.

2) §. 1. Edikt v. 26. Mai 1818. Beil. IX. z. Verf.-Urk. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 333.

3) §. 2. Note 2. a. O. u. art. IV. V.-O. v. 20. Juli 1848. Reggsbl. Nr. 42. S. 738.

4) §. 3. Note 2. a. O.

5) F.-M.-E. v. 21. März 1821. Geret B. 11. S. 1003 u. Ziff. 6. F.-M.E. v. 7. Mai 1848. Geret B. 24. S. 51.

Staatsdienern gemein. Namentlich aber sind die Bestimmungen über die Bezüge aus der Staatskasse aller Art so vielfach mehr allgemeiner Natur, daß es für angemessen erachtet wurde, die prinzipiellen Erläuterungen hierüber zu den Abhandlungen über die allgemeinen Bestimmungen über Staatsausgaben (zweiter Abschnitt des besonderen Theiles des Handbuches) zu verweisen. Nur bezüglich der Tantiemen der Rentbeamten — als der hauptsächlichsten ausschließlichen Funktionsbezugsart derselben und zur Vermeidung von Zersplitterungen — wurde eine Ausnahme gemacht.

Alle Verhältnisse der Finanzbeamten, welche nicht mit Geldbezügen in Verbindung stehen, gestatten eine mehr ausschließliche Behandlung und waren daher hier nach dem Vorgange der ersten Auflage des Handbuches zu belassen.

Das Staatsdienerverhältniß dauert bis zur vollständigen oder zur Zeit theilweisen Aufhebung [6]). Erstere wird herbeigeführt:

1) Durch den Tod des Beamten. Die öffentlichen oder Amts-Papiere, Amtsgelder oder Effekten sollen bei dem Ableben eines Staatsbeamten sorgfältig ausgeschieden werden [7]).

2) Durch Handlungen des Beamten und zwar durch freiwilligen Austritt [8]) oder verschuldete Aufhebung mittelst in Folge von Verbrechen oder Vergehen herbeigeführten richterlichen Urtheils (Kassation, Dimmission, Degradation).

Die theilweise Auflösung des Staatsdienerverhältnisses wird entweder von der Staatsregierung, welcher gegenüber dem Staatsdiener weder ein Recht auf Beibehaltung des Amtes, noch auf Beförderung zusteht, veranlaßt, indem dieselbe den Staatsdienern das Amt nebst Dienstesgehalt in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung [9]) zu jeder Zeit entweder für immer (administrative Dimission) oder für gewisse Zeit (temporäre Quiescenz oder Suspension) entziehen kann, oder sie wird von dem Staatsdiener selbst herbeigeführt, welcher nach vierzigjähriger Dienstleistung als solcher, nach im Dienste vollendetem siebenzigsten Lebensjahre oder vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters wegen Funktionsunfähigkeit in Ruhestand, sei es zeitlich oder lebenslänglich, treten kann [10]).

Die theilweise Aufhebung des Staatsdienerverhältnisses unterscheidet sich von der vollständigen darin, daß bei ersterer die Möglichkeit der Funktion als Staatsdiener immer noch gegeben ist, während bei der letzteren (mit Ausnahme der Degradation und der Dimission) diese Möglichkeit ausgeschlossen erscheint und bei letzterer das Verhältniß zur Staatsregierung durch Aufhören jeden Gehaltsbezuges vollkommen gelöst wird.

---

6) §. 183. Note 1. a. O.
7) V.-O. v. 2. Sept. 1811. Reggsbl. S. 1105.
8) Lit. A. §. 22. Note 2. a. O.
9) §. 19. Note 2. a. O. Bezüglich der Richteramtspersonen besteht keine Ausnahme mehr.
10) §. 22. lit. B—D. Note 2. a. O.

B. Im Besonderen.

1) Die Rechte.

§. 112.

a) Der Dienstesrang.

1) Bei dem Staatsministerium der Finanzen. Der k. Staatsminister der Finanzen ist Staatsrath im ordentlichen Dienste[1]) und rangirt nach dem Dienstalter der Staatsräthe[2]). Die Ministerialräthe und der Generalsekretär, wenn dieser Ministerialrath ist, stehen mit den wirklichen Direktoren der Collegien in gleicher Rangklasse[3]). Die geheimen Sekretäre haben den Rang der Regierungsräthe.

2) Bei den k. Regierungsfinanzkammern und den Centralstellen. Die Direktoren der k. Regierungs-Finanz-Kammern stehen in gleichem Range mit denen der Kammer des Innern. Die Vertretung des abwesenden oder verhinderten Präsidenten steht aber — soferne nicht besondere Bestimmung getroffen ist — immer dem Direktor der Kammer des Innern zu[4]).

Den Regierungsräthen im gewöhnlichen Finanzdienste reihen sich der Kreisfiskalrath[5]) und der Kreisforstrath[6]) dem Dienstesalter nach an. Die Regierungs-Assessoren kommen im Range unmittelbar nach den Regierungsräthen[7]). Diese stehen im Verhältnisse zum Militär im Range eines Oberstlieutenants[8]). Die Kreisforstmeister rangiren in den Collegien nach dem Dienstalter mit den Assessoren[9]).

Das Personal der Centralstellen steht dem der k. Regierungs-Finanz-Kammern im Range gleich, wie dieses namentlich bezüglich der Rechnungskammer[10]), der Katasterkommission[11]) und der General-Zolladministration ausdrücklich ausgesprochen ist[12]).

3) Bei den untergeordneten Behörden. Die frühere Bestimmung[13]), wornach die Kreiskassiere den Rang der Regierungsräthe hatten, ist aufgehoben[14]). Die Rentbeamten und Bezirksamtmänner haben gleichen Rang; wenn es sich um persönliche Präcedenz handelt, entscheidet das Dienstalter[15]).

Die Dienst-Entsetzung (Kassation) und Dienstentlassung (Dimission) haben den Verlust des Dienstranges zur Folge[16]).

---

[1]) art. I. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 70.
[2]) art. I. V.-O. v. 25. Okt. 1825. Reggsbl. Nr. 41. S. 769. Döll. B. 7. S. 564.
[3]) §. 8. V.-O. v. 15. April 1817. Reggsbl. Nr. 16. S. 333.
[4]) V.-O. v. 21. Sept. 1854. Reggsbl. Nr. 39. S. 730.
[5]) V.-O. v. 10. Mai 1817. Döll. B. 17. S. 575.
[6]) art. 7. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 932.
[7]) V.-O. v. 28. Mai 1817. Reggsbl. Nr. 25. S. 573. Döllg. B. 17. S. 578.
[8]) M. d. Inn. 22. Juni 1830. Döll. B. 17. S. 602.
[9]) art. 2. Note 6. a. O. S. 934.
[10]) §. 35. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 184.
[11]) §. 7. V.-O. v. 8. Febr. 1829. Reggsbl. Nr. 8. S. 141.
[12]) §. 1. V.-O. v. 20. Jan. 1827. Reggsbl. Nr. 5. S. 81.
[13]) V.-O. v. 29. Jan. 1827. Reggsbl. S. 129.
[14]) V.-O. v. 3. Juli 1841. Reggsbl. S. 443.
[15]) M. d. Inn. 3. Juli 1811. Döllg. B. 17. S. 592.
[16]) §. 9. IX. Verf. Beil. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 537.

Ueber die Rangordnung bei Feierlichkeiten vgl. §. 122; Ehrenbeleidigungen an Staatsbeamten während der Berufsausübung sind besonders strafbar [17]).

Der bisherige privilegirte Gerichtsstand [18]) und die Siegelmäßigkeit [19]) gewisser Staatsdiener-Kategorien sind und zwar diese in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege (vgl. §. 186) aufgehoben.

§. 113.

b) Die Dienstaltersauszeichnung.

Abgesehen von der Verleihung der Verdienstorden der bayerischen Krone [1]) und vom heiligen Michael [2]) und zwar bezüglich des ersteren namentlich auch von der Verleihung der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille, um welche Verleihungen als Ausfluß der allerhöchsten Gnade des Königs nicht nachgesucht werden darf, begründen fünfzigjährige treue Dienste (seien es Hof-, Staats-, Kriegs- oder Kirchendienste) einen Anspruch auf Verleihung des Ludwigsordens resp. der goldenen Ehrenmünze dieses Ordens [3]).

Der Bewerber muß fünfzig Dienstjahre mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben [4]). In die Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, eingerechnet werden [5]); eben so andererseits die in früher bayerischen, jetzt anderen Ländern angehörigen Landestheilen geleisteten Dienste [6]), desgleichen jene Dienstjahre, welche der Ordensbewerber in dem früher gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiverwaltungsdienste oder als Gemeindebediensteter zugebracht hat [7]).

Die Feldzugsjahre werden doppelt angerechnet [8])—[9]). Die im Ruhestande zugebrachte Zeit wird nicht gezählt [10]).

Staatsdiener mit Rathsrang erhalten das Ordenskreuz, Bewerber niederern Ranges die goldene Ehrenmünze [11]).

Die Ordenszeichen sind nach dem Tode eines Mitgliedes zurückzugeben [12])—[13]). Die bezüglichen Anträge sollen so rechtzeitig an Seine Majestät

---

17) Art. 127. 260 u. 264 des Strafgesetzes.

18) Art. 76 d. Ger.-Verf.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 244.

19) Art. 16 u. 150. Abs. 2. Notar.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 138 u. S. 204. Vergl. Zink. Comment. z. Notar.-Ges. S. 41. 109 u. 453.

1) V.-O. v. 19. Mai 1808. Reggsbl. S. 1033 u. V.-O. v. 8. Okt. 1817. Reggsbl. S. 69. V.-O. v. 24. Juni 1855. Reggsbl. S. 673.

2) A. E. v. 16. Febr. 1837. Reggsbl. S. 129 u. 25. Aug. 1846. Reggsbl. S. 657. V.-O. v. 24. Juni 1855. Reggsbl. S. 674.

3) V.-O. v. 25. Aug. 1827. Reggsbl. S. 609.

4) Art. III. Note 3. a. O.

5) Art. IV. Note 3. a. O.

6) A. E. v. 12. Aug. 1842. Reggsbl. S. 917.

7) A. E. v. 2. Okt. 1848. Reggsbl. S. 1017.

8) Art. V. Note 3. a. O. u. A. E. v. 9. Dez. 1827. Döll. B. 2. S. 79.

9) Art. VI. Note 3. a. O.

10) Art. VIII. Note 3. a. O.

11) A. E. v. 19. Febr. 1842. Reggsbl. S. 493.

12) Art. IX. Note 3. a. O.

13) F.-M.-E. v. 10. Okt. 1839. Geret B. 21. S. 188.

den König gestellt werden, daß den Jubilarien die Dekoration an dem Tage, mit welchem das fünfzigste Dienstjahr abläuft, mit entsprechender Feierlichkeit zugestellt werden kann [14]) — [16]).

§. 114.

c) Die Ansässigkeit.

Die Ansässigkeit soll durch den Eintritt in ein öffentliches Amt erworben werden [1]).

Näher ist diese Bestimmung dahin präcisirt, daß der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats mit definitiver Anstellung als Titel der Ansässigmachung erklärt ist [2]), daß die Ansässigkeit bei definitivem Eintritte in ein Amt des Staates durch die Anstellungs-Urkunde erworben wird [3]) und daß, insoferne es sich um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung (§. 123) eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staats (der Kirche oder der Gemeinde) handelt, der Gemeinde das Erinnerungsrecht zustehen soll [4]).

Ohne auf eine nähere Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmungen [5]) eingehen zu wollen, sollen nur die praktischen Resultate der gegebenen Normative hinsichtlich der Finanzbeamten bezeichnet werden:

1) Die Finanzbeamten wie alle Staatsdiener, welche das Dienstesdefinitivum erlangt haben, werden hiemit ohne Nachweis irgend welcher Vorbedingungen und ohne polizeiliche Beschlußfassung an dem Orte ihrer Anstellung ansässig und übertragen die Ansässigkeit auch an jeden weiteren Berufsort [6]). Verlieren dieselben durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension und verarmen, so fallen sie nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last [7]).

2) Will ein, sei es im subalternen oder höheren Dienste stehender Finanzbeamte mit Anstellungsrescript bei fixem Gehalte und Anspruch auf die Dienstespragmatik während des Dienstesprovisoriums die Ansässigkeit etwa behufs der Verehelichung (§. 123. Nr. 1) erlangen, so muß er sich hierum bei der zuständigen Polizeibehörde unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise bewerben und die Gemeinde, in welcher die Ansässigkeit erlangt werden will, wird mit dem Erinnerungsrechte gehört [8]).

3) Bei Anstellungen mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension, also namentlich bei Individuen, welche nur im Falle beharrlichen Mißverhaltens füglich von ihrem Posten entfernt werden können, aber keinen

[14]) E. d. M. d. Inn. v. 15. Okt. 1838. Döll. B. 21. S. 69.
[15]) F.-M.-E. v. 23. Okt. 1838. Geret B. 21. S. 93.
[16]) F.-M.-E. v. 28. Okt. 1841. Geret B. 22. S. 36.

[1]) §. 3. lit. b. Titl. IV. V.-U. Ges.-Bl. 1818. S. 116.
[2]) §. 4. Ges. v. 11. Sept. 1825 resp. 1. Juli 1834. Hdb. 3. S. 28.
[3]) §. 5. Note 2. a. O.
[4]) §. 9. lit. a. Note 2. a. O.
[5]) S. die gründlichen Abhandlungen in Br. Bl. f. adm. Pr. B. 4. S. 24 ꝛc., 171 ꝛc., 182—185 u. S. 219, dann B. 8. S. 98.
[6]) §. 4. Note 2 u. S. 43 u. 219. Note 5. a. O. Vgl. §. 123 unten.
[7]) Abs. 3. §. 4. Note 2. a. O.
[8]) §. 9. Note 2. a. O. u. S. 183. Note 5. a. O.

gesetzlichen Anspruch auf pragmatische Rechte haben, wie Taxbeamten, Forstgehilfen ꝛc. — bezüglich der Rentamtsboten siehe unten — besteht bei Bewerbung um die Ansässigkeit dasselbe Verhältniß wie ad Nr. 2 [9]).

4) Gegen die Ansässigkeit von Individuen, welche nur eine Anstellung resp. Verwendung auf Ruf und Widerruf im Staatsfinanzdienste gefunden haben, also Funktionäre aller Art, namentlich bei den Gerichtsboten [10]) steht den Gemeinden das Widerspruchsrecht zur Seite [11]). Uebrigens ist hinsichtlich der Rentamtsboten, obwohl sie zunächst auf Ruf und Widerruf angestellt sind, das gemeindliche veto ausgeschlossen, weil denselben ein bestimmter jährlicher Gehalt zugesichert ist, welcher ihnen bei einem entsprechenden Verhalten und in so lange sie ihren dienstlichen Verpflichtnngen genügen, nicht entzogen werden soll und dieselben sonach nicht als gewöhnliche, lediglich nach Maßgabe der geleisteten Dienste gelohnte Funktionäre zu betrachten sind, wozu noch zu erwägen kommt, daß denselben für den Fall eintretender Dienstesunfähigkeit zu Gunsten ihrer Person, dann für den Todesfall zu Gunsten ihrer Wittwen und Waisen, die Aussicht auf eine ständige Unterstützung [12]) eröffnet ist [13]).

Nach neuerlicher milder Auffassung soll den Gemeinden nicht das absolut hindernde Widerspruchsrecht, sondern nur ein die beschlußfassende Behörde nicht bindendes Erinnerungsrecht überhaupt bezüglich jener Bediensteten zustehen, welche nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendet, sondern mit durch befriedigende Dienstleistung bedingten Ansprüchen auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt sind und ohne ein Verschulden aus dem Dienstesverbande nicht ausgeschlossen werden [14]).

§. 115.

d) Die Tantiemen der Rentbeamten.

I. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins. Der Tantiemenbezug der diesrheinischen Rentbeamten ist durch zwei Hauptnormative regulirt und besteht

1) in einer Tantieme zu ein dreiviertel Prozent von der rohen, jedoch wahren und von den Rechnungs-Durchführungsposten gereinigten Einnahme, wogegen alle Zahlungen für das Schreiberpersonale und alle Auslagen auf Schreibmaterialien zessiren [1]), oder

2) in einer Tantieme von eineinhalb Prozent von der rohen und von den Rechnungsdurchführungsposten gereinigten — wirklich percipirten und verrechneten Einnahme, in so ferne nicht für einzelne Fälle durch das Ernennungsrescript eine besondere Bestimmung bereits getroffen ist oder künftig getroffen werden wird, wogegen die Rentbeamten gegen den Empfang der Tantiemen (dann von zwei Drittheilen der eingehobenen Steuer- und Gefälls-Um-

---

9) S. 172—173. Note 5. a. O. u. S. 185. cf. Note 12. M. d. Inn. 8. April 1847. Döllg. B. 26. S. 586.

10) E. d. M. d. Inn. v. 16. März 1858. Brater Slg. B. 6. S. 48.

11) S. 183. Note 5. a. O.

12) Art. XI. u. XII. V.-O. v. 28. Nov. 1812. Reggsbl. 1813. Nr. 23. S. 765.

13) M. d. Inn. 8. Sept. 1851. Döll. B. 26. S. 589 u. Intbl. Untfr. S. 852. Br. pr. Erl. B. 2. S. 17—20. Vgl. hier die Note der Redaktion.

14) Ziff. 23 d. E. d. M. d. Inn. v. 28. Mai 1862. Brater Slg. 1862. S. 91.

1) §. III. A. E. v. 20. Sept. 1826. Geret B. 14. S. 81. Aeltere Normative S. 66 ꝛc. Note 5. a. O.

schreib- dann Schreibgebühren) alle Auslagen für das nöthige Gehilfenpersonale, für Schreibmaterialien und Kanzleibedürfnisse zu bestreiten haben [2]).

Die erstere Bestimmung gilt für die vor dem 28. November 1862 (Note 2) ernannten Rentbeamten, in so weit auf dieselben das neue Regulativ nicht nachträglich Anwendung zu finden hat, die letztere für die seit dem 28. November 1862 ernannten oder auf Ansuchen nach dem neuen Regulative behandelten oder auf Ansuchen nach Erlaß desselben versetzt werdenden Rentbeamten.

Abgesehen von dem Betrage der Tantiemen wurde übrigens durch das neue Normativ eine Abänderung nicht getroffen, da der Ausdruck „wirklich percipirten und verrechneten" Einnahme statt des früheren „wahren" Einnahme als eine Aenderung nicht erachtet werden kann.

Es sind sonach die Bestimmungen über die als Abzugsposten von der Bruttoeinnahme zu behandelnden Beträge unverändert in Geltung.

A. Im Allgemeinen ist zu bemerken:

1) Bei Kassedefekten, welche in der rentamtlichen Staatsfonds-Rechnung vereinnahmt werden, gebührt nicht dem Residuar, sondern dem verrechnenden Beamten die Tantieme [3]).

2) Werden Gefälle wirklich erhoben und wieder wirklich, wenn auch nur mittels Compensation verausgabt, so findet kein Abzug bei der Tantiemenberechnung statt, weil es sich blos um rechnungsförmlich durchlaufende Posten handelt [4]).

3) Vereinnahmte Rückersätze an früheren Zuvielleistungen, sowie an in vorgängigen Rechnungen verausgabten Vorschüssen bilden Abzugsposten. Es ist jedoch hier wie bei den Tantiemenvergütungen überhaupt der Wechsel in der Person der Bezugsberechtigten im Auge zu behalten.

4) Die Bestimmung, daß von indebite eingehobenen und rückvergüteten Gefällen keine Tantiemen gebühren [5]), wurde auch bezüglich der Rückvergütungen in Folge der Steuerrektifikation erneuert [6]), jedoch für einzelne Fälle nach Gestalt der Umstände angemessen erscheinende billige Rücksicht zugesichert. Die Umgangnahme der Rückvergütung von Tantiemen aus Gefällen, welche der Beamte als Bestandtheil seines Verrechnungsstockes mit Unkosten auf Hebregister und Perception und Verantwortlichkeit im besten Glauben eingehoben hat, welche aber, sei es im Wege der Gesetzgebung oder eines Civilverfahrens wieder hinaus vergütet werden, wird bei den dem Beamten zur Seite stehenden civilrechtlichen Forderungsansprüchen kaum verweigert werden können.

5) Im Falle die Abzugsposten sich höher belaufen, als die effektive Einnahme des betreffenden Kapitels, soll Rückvereinnahmung der Tantiemen aus dem Mehrbetrage Platz greifen.

6) Bei Wechsel der Beamten gebührt das Bruttoprozent den Abgegangenen und deren Relikten von allen durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahmen [7]). Von allen Einnahmen, welche der Ver-

---

2) §. 5. V.-O. v. 28. Nov. 1862. Reggsbl. 2580.
3) F.-M.-E. v. 18. Juni 1828. Geret B. 15. S. 34 u. 18. Febr. 1829. Geret B. 16. S. 48.
4) F.-M.-E. v. 1. Aug. 1829. Geret B. 16. S. 49.
5) Geret Schemat. S. 46, 47, 173 u. 206. F.-M.-E. v. 29. Dez. 1827. Geret B. 14. S. 82.
6) F.-M.-E. v. 31. Dez. 1845. Geret B. 23. S. 121.
7) §. 5. lit. d. V.-O. v. 19. Mai 1820. Reggsbl. S. 413.

weser während seiner Geschäftsführung mit dem von ihm honorirten Personale besorgt, gebührt ihm auch die Tantieme [8]).

7) Die Tantiemenbezüge sind in einer besonderen Nebenrechnung zu entziffern und sodann bei den betreffenden Stellen in die Hauptrechnung zu übertragen, wobei nur der effektive Betrag, von welchem sich die Tantieme berechnet, eingestellt wird. Vgl. oben §. 99. Nr. 2. lit. b. S. 218.

B. Im Besonderen sind als Abzugsposten zu bezeichnen

1) Bei den direkten Staatsauflagen:

a) Die Steuerentschädigungen an die Standesherrn [9]) — [10]).

b) Die Passivreichnisse, in so weit sie in Steuervergütungen in Folge von Privatrechtstiteln bestehen.

c) Die Steuervorschüsse an die Geistlichen wegen unzureichender Congrua (Note 9).

d) Die passiven Steuerbeiträge des Staats, welche dieser an die gefällpflichtigen Grundbesitzer zu vergüten hat [11]) — [12]).

2) Bei den indirekten Staatsauflagen: Die Umschreibgebühren- und Schreibgebühren-Antheile der Rentbeamten [13]), nicht aber die Tantiemenbezüge der Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber, Bezirksamtmänner und Notare [14]) — [16]).

3) Bezüglich der Einnahmen aus Staatsregalien ist zu bemerken, daß die Kosten auf Einbringung und Veräußerung confiszirter oder dem k. Fiskus als herrnlos heimgefallener Gegenstände zwar am Bruttoertrage decourtirt werden, gleichwohl aber als wahrer Verwaltungsaufwand zu betrachten und daher behufs der Tantiemenberechnung nicht abzuziehen, sondern zuzusetzen sind [17]) — [19]).

4) Bezüglich der Einnahmen aus Staatsdomainen.

a) Aus den Forst-, Jagd- und Triftgefällen. Abzugsposten sind:

a) Die sämmtlichen Holzhauerlöhne [20]) und zwar auch die für das dem k. Aerar zustehende Rechtholz [21]). Die unter den Hauerlöhnen begriffenen Holzhiebreinigungskosten sind von den ersteren abzuziehen.

b) Der Anschlag der Holzabgabe auf den Staatsdienst und zwar sowohl des Besoldungsholzes [22]), als des Bauholzes [23]).

c) Die Vergütungen für verkauftes zurückgelassenes Forstrechtholz.

d) Die Bauholz-Unterstützungen an verunglückte Staatsgrundholden [24]).

---

[8]) F.-M.-E. v. 30. Jan. 1834.
[9]) F.-M.-E. v. 11. April 1821. Geret B. 11. S. 998.
[10]) F.-M.-E. v. 7. Sept. 1839. Geret B. 21. S. 185.
[11]) §. 4. F.-M.-E. v. 24. Jan. 1838. Geret B. 21. S. 7.
[12]) F.-M.-E. v. 22. Aug. 1855. Geret B. 28. II. S. 160.
[13]) F.-M.-E. v. 8. Okt. 1822. Geret B. 12. S. 1323.
[14]) §. 10. Abs. 2. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1179.
[15]) §. 13. Ziff. 7. Instr. v. 2. Juni 1862. Geret B. 33. S. 167.
[16]) F.-M.-E. v. 9. Juli 1863. Geret B. 34. S. 36.
[17]) F.-M.-E. v. 18. März 1856. Geret B. 29. S. 140.
[18]) F.-M.-E. v. 17. Febr. 1857. Geret B. 30. S. 148.
[19]) Ziff. 20. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 116.
[20]) Ziff. I. A. E. v. 28. März 1809. Geret B. 1. S. 150.
[21]) Ziff. 7. F.-M.-E. v. 8. Febr. 1862. Geret B. 133. S. 437.
[22]) F.-M.-E. v. 30. Mai 1815. Geret B. 5. S. 89.
[23]) F.-M.-E. v. 2. Juli 1834. Geret B. 18. S. 133.
[24]) F.-M.-E. v. 30. Okt. 1842. Geret B. 22. S. 131.

e) Die Schußgelder des Jagdpersonales bei Betrieb in eigener Regie[25]), nicht aber die Träger- und Treiberlöhne.

f) Die Gewinnungskosten von Forstnebennutzungen, in so weit dieselben unmittelbar durch die Gewinnung und Zugutmachung der Forstnebennutzungen veranlaßt sind und im Verkaufserlöse in Rückeinnahme gelangen, somit als wahre Durchführungsposten erscheinen[26]), wie z. B. Torfstecherlöhne[27]) und der Aufwand für Aufrichten der Streuhaufen[28]).

Zu bemerken ist:

a) Aus den Einnahmen der Vergütung für Besoldungsholz, welches an Bedienstete in einem anderen Regierungsbezirke abgegeben wird, gebührt dem vereinnahmenden Rentbeamten die Tantieme[29]).

b) Bei Amtsübergaben gebührt dem abtretenden Beamten zwar die volle Tantieme aus den von ihm percipirten Forst- und Jagdgefällen, derselbe ist aber auch verpflichtet, den vollen Betrag der bereits verausgabten Hauerlöhne, sohin nicht das Ratum der letzteren als Abzugspost zu behandeln[30]).

b) Aus den Oekonomien und Gewerben. Abzugsposten sind:

a) Der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe[31]) —[32]).

b) Die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonales, die nicht im Bezirke desjenigen Rentamtes liegen, welches die Gehaltsbezüge des einschlägigen Personales verausgabt und die daher dem vereinnahmenden Rentamte baar vergütet werden[33]) —[34]).

c) Die Kreisumlagen des Staats und zwar sowohl die aus der Grund- und Fischwasser- als aus der Haussteuer[35]).

c) Aus den grundherrlichen Gefällen: Die Bodenzinse, welche das Staatsärar an die Ablösungskasse zu leisten hat, in der Rechnung für letztere, während die Steuern und Kreisumlagen auf Staats- resp. Kreisfonds gekürzt werden[36]).

5) Bezüglich der übrigen Einnahmen. Bei Berechnung der Tantieme aus diesen Einnahmen ist im Auge zu behalten, daß bezüglich der Erlöse aus Mobiliarschaften und aus übrigen zufälligen Einnahmen die Bruttobeträge sonach unter Zurechnung der bei dem Einnahmevortrag dekurtirten Verkaufskosten in Computation zu ziehen sind[37]).

Anhangsweise wird bemerkt:

1) Von den für Uferschutz bestimmten Kreisfonds erhalten die Rentbeamten nur dann eine Tantieme bis zu dem von der k. Regierung zu bestimmenden Maximalbetrage von eineinhalb Prozent, wenn eine förmliche Concurrenzkasse gebildet und Rechnung hierüber gestellt wird[38]).

---

25) F.-M.-E. v. 21. Dez. 1840. Geret B. 21. S. 281.
26) Ziff. 21. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. S. 116.
27) Ziff. 13. Ausschr. der Regg. v. Mittelfr. v. 12. Juli 1859.
28) F.-M.-E. v. 21. Jan. 1855. Geret B. 28. II. S. 149.
29) F.-M.-E. v. 2. Juli 1834. Geret B. 18. S. 133 u. 16. Jan. 1855. Geret B. 28. II. S. 149.
30) §. 5. lit. d. V.-O. v. 18. Mai 1820. Reggsbl. S. 413.
31) Ziff. II. Note 20. a. O.
32) F.-M.-E. v. 11. April 1821. Geret B. 11. S. 998.
33) F.-M.-E. v. 26. Mai 1830. Geret B. 16. S. 137.
34) F.-M.-E. v. 9. Okt. 1839. Geret B. 21. S. 279.
35) F.-M.-E. v. 6. Dez. 1833. Geret B. 18. S. 68.
36) E. ob. Rechgsh. v. 2. Jan. 1852.
37) Ziff. 20. F.-M.-E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 116.
38) F.-M.-E. v. 9. Aug. 1859. Geret B. 31. S. 224.

2) Für die Besorgung der Zahlgeschäfte für die äußeren k. Schlösser und Gärten auf Rechnung der obersten Hofstäbe und Intendanzen erhalten die Rentbeamten die normativgemäße Tantieme aus den für Rechnung derselben zu erhebenden Einnahmen, dann eine solche von einem Prozent für die auf Rechnung dieser Stellen zu leistenden die vorbemerkten Einnahmen überschreitenden Ausgaben [39].

3) Ueber die Tantiemen bei Staatsgüterveräußerungen vgl. §. 100. Nr. 3. S. 225 u. §. 222. Note 16 unten. Die Tantiemen aus dem Erlöse von Bauabfällen und Materialien sollen die Käufer tragen [40].

II. In der Pfalz. Statt der früheren Remisen beziehen die pfälzischen Rentbeamten seit dem 1. Oktober 1860 Tantiemen von den zu ihrer Verrechnung kommenden wirklichen Staats-Einnahmen und zwar unter Ausscheidung der einzelnen Rentämter in fünf Abstufungen mit ein, eineinzehntel, einzweizehntel, eindreizehntel und einvierzehntel Prozent [41].

Die Holzhauerlöhne sollen hiebei als Durchführungsposten nicht behandelt, folglich von der Einnahme nicht abgezogen werden [42].

Hinsichtlich der Kreisumlagen hat es bei der bisherigen Remise von eindrittel Prozent sein Verbleiben [43]. Die vollen Steuerumschreibgebühren wurden den pfälzischen Rentbeamten gelassen, die Aversalzuschüsse für den Dienst der Steuercontroleure aber und die besonderen Vergütungen für Herstellung der Steuerhebrollen eingezogen [44].

An den mit den Funktionsbezügen bisher verbundenen Dienstesobliegenheiten der Rentbeamten wurde nichts geändert [45]; diese Bestimmungen blieben auch durch die Verordnung vom 28. November 1862 unberührt [46].

Die Gegenüberstellung des Tantiemenbezuges aus den zur Verrechnung kommenden wirklichen — also von Rechnungsdurchführungsposten gereinigten — Staatseinnahmen und der bezüglich der Holzhauerlöhne gestatteten Ausnahme führt übrigens zu der Schlußfolgerung, daß abgesehen von dieser Ausnahme auch jetzt noch die früheren Durchführungsposten behufs der Tantiemenberechnung abzuziehen sind.

---

39) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1859. Geret B. 31. S. 227.
40) F.-M.-E. v. 3. März 1857. Geret B. 30. S. 117. Vgl. §. 98. Note 20 oben.
41) Ziff. 2. V.-O. v. 25. Nov. 1860. Kr.-A.-Bl. d. Pfalz S. 1121.
42) Ziff. 3. Note 41. a. O.
43) Ziff. 4. Note 41. a. O.
44) Ziff. 5. Note 41. a. O.
45) Ziff. 6. Note 41. a. O.
46) §. 7. V.-O. v. 28. Nov. 1862. Reggsbl. S. 2581.

2) Die Verbindlichkeiten.

a) Positive (Gebote).

A. Unbedingte.

§. 116.

α) Der Diensteseid.

Wie alle Staatsdiener, so haben auch die Finanzbeamten sich der Dienstesverpflichtung durch Leistung des Diensteides zu unterziehen.

Derselbe umfaßt 3 Theile [1]):

1) Den allgemeinen Staatsbürger-Eid nach Tit. X. §. 3 der Verf.-Urkunde: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

2) Die Verpflichtung für den betreffenden Dienst, in welcher auf die hauptsächlichsten Gesetze und Normative, bei den Kassebeamten auf die Kasse-Instruktionen hingewiesen wird.

Früher verpflichtete Beamte sollen auf die ihnen neuerlich obliegenden allgemeinen und besonderen Verbindlichkeiten ausdrücklich verpflichtet werden, namentlich wenn sie später Kassen zu übernehmen haben [2]).

3) Den Eid gegen unerlaubte Verbindungen. Dieser wird in folgender Form vorgenommen [3]): „daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeibehörde verfügt worden ist oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jemals bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird."

Die Verpflichtung der Rentbeamten, Forstmeister und anderer oberen Beamten d. i. der Collegial-Mitglieder soll in der Regel vor dem versammelten Finanz-Collegium erfolgen, die des untergeordneten Personales steht den Amtsvorständen oder den Einweisungs-Kommissären zu [4]).

Die Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanz-Kammern leisten den Collegialeid nach Erlangung des voti consultativi; bei den äußeren Finanzämtern sollte abgesehen von der durch besondere Gesetze vorgeschriebenen speziellen Beeidigung (Kapitalrenten-Einkommen-Gewerbsteuer) wenigstens ein verpflichteter Amtsgehilfe wegen Verwendung als Aktuar bei Protokollarverhandlungen vorhanden sein.

Besonders formulirt ist der Diensteid für die Forstbediensteten und zwar sowohl für den Forstverwaltungsdienst [5]), als für die Forstschutzbediensteten [6]). Die gehörige Beeidigung dieser letzteren, zu welchen auch die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer als Aushilfe bei

---

[1]) M. d. Inn. 20. Juli 1832. Döll. B. 17. S. 1058.
[2]) F.-M.-E. 31. März 1826. Geret B. 14. S. 37.
[3]) V.-O. v. 12. März 1850. Reggsbl. S. 241—243. Döll. B. 31. S. 287.
[4]) F.-M.-E. 24. Dez. 1830. Geret B. 16. S. 94. Döll. B. 17. S. 1037.
[5]) F.-M.-E. 7. Febr. 1855. Geret B. 28. II. S. 4.
[6]) F.-M.-E. 4. Mai 1853. Note 5. a. O.

Ausübung der Forstpolizei gehören, ist wegen der hievon abhängigen Aburtheilung von Forstfrevlern besonders wichtig [7]).

Die Unteraufschläger, Malzaufseher und die im Controldienste verwendeten Aufschlagspraktikanten sind bei den Oberaufschlagämtern oder bei dem betreffenden Bezirksamte oder Magistrate zu verpflichten [8]), die Müller und Bräuer bei den Stadt- und Landgerichten [9]).

Die Verpflichtungsprotokolle sind immer bei der je vorgesetzten Stelle aufzubewahren, sonach hinsichtlich des Collegialpersonales der Kreisregierungen und Centralstellen bei dem betreffenden Ministerium, hinsichtlich des übrigen bei den Kreisregierungen und Centralstellen in erster Anstellung eintretenden Personales bei den k. Regierungs-Präsidien resp. Vorständen, hinsichtlich der Vorstände und Nebenbeamten der äußeren Behörden bei den k. Regierungen beider Kammern resp. den Centralstellen, hinsichtlich der angestellten Amtsdiener, subalternen Amtsgehilfen bei den betreffenden Amtsvorständen. Das Original-Beeidigungs-Protokoll verbleibt auch im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Beamten bei jener Oberbehörde oder jenem Amtsvorstande in Verwahr, bei welchem die Deponirung nach der ersten Anstellung geschehen ist. Nur bei der Versetzung oder Beförderung eines Beamten zu einem anderen Ressort z. B. vom gemischten zum reinen Justiz- oder Finanzdienste ist mit dem Personalakte auch das Verpflichtungs-Protokoll an die betreffende vorgesetzte Stelle oder den Amtsvorstand in diesem letzteren Ressort abzugeben [10]). Von den Verpflichtungs-Protokollen der Forstschutzbediensteten sind zudem beglaubigte Abschriften für diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirk sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben. In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protokolles an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden [11]).

§. 117.

β) Die Amtsbürgschaft.

1) Die Amtsbürgschaftspflicht. Die Amtsbürgschaften sollen zur Sicherstellung des k. Aerars gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung dienen und sind demnach von allen Beamten, welche einen Theil des Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten), zu leisten [1]).

Der Begriff „Beamte" ist hier im Sinne als Staatsbediensteter jeder Art ohne Rücksicht auf pragmatische Rechte also einschließlich der Funktionäre und Subalternen (§. 3. Note 1. a. O.), der des „Finanzvermögens" nicht nur als in Gestalt baaren Geldes, sondern überhaupt von Geldeswerth aufzufassen, wornach auch diejenigen, welche Magazine, Vorräthe von Materialien und Naturalien, zum Staatsvermögen gehörige Sammlungen u. s. w. zunächst und unmittelbar zu verwalten und zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig sind (§. 4. Note. 1. a. O.).

---

7) Art. 113 u. Art. 119. Ges. 31. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 15. S. 130 u. S. 131.

8) F.-M.-E. v. 16. Febr. 1863. Geret B. 34. S. 4.

9) Just.-M.-E. 19. Febr. 1863. Geret B. 34. S. 48.

10) M. d. Inn. 13. Nov. 1852 und F. 16. Nov. 1852. Geret B. 27. S. 133. Döll. B. 32. S. 285.

11) Art. 120. Note 7. a. O.

1) Einl. u. §. 1. V.-O. 19. Febr. 1819. Reggsbl. Nr. 43. S. 865—882. Döll. B. 17. S. 1153—1160, wurde erst unterm 17. Sept. 1819 publizirt.

Hienach sind bürgschaftspflichtig: alle eigentlichen Kassebeamten (§. 7. Note 1. a. O.), alle allgemeinen Rentbeamten (§. 8. Note 1. a. O.), alle besonderen Rentbeamten oder Verwalter einzelner Gefälle (§. 9. Note 1. a. O.), die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summe aus dem Staatsvermögen angewiesen werden (§. 12. Note 1. a. O.), wobei jedoch die Verwaltung und Rechnungsführung über die Bureau-Regie-Exigenzen nicht als eine Caution bedingend zu verstehen ist [2]). Ebenso sind Mitglieder von Depositen-Kommissionen nicht cautionspflichtig [pos. 15. Note 2] [3]). Desgleichen sind befreit die Direktoren und Custoden solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann (§. 27. Note 1. a. O.). Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen und darüber zu verschiedenen Stellen besondere Rechnungen abzulegen haben, so sind sie auch für jede dieser Verwaltungen zur besonderen Bürgschaft verpflichtet (pos. 23. Note 2).

Auch auf lebenslänglich angestellte Stiftungs- oder Gemeindeverwalter, Administratoren, Kassiere, Oekonomen ꝛc. finden die Bestimmungen über die Amtsbürgschaften analoge Anwendung [4]); desgleichen bei dem Personale der k. Generalbergwerks- und Salinenadministration [5]).

Die Amtsbürgschaft kann für den Cautionspflichtigen von jedem Dritten gestellt werden, insoferne sich derselbe unbedingt den gesetzlichen Beschränkungen unterzieht [6]).

2) Der Betrag der Amtsbürgschaft. Die Größe der zu leistenden Bürgschaft richtet sich theils nach der Brutto-Einnahme, welche der cautionspflichtige Beamte zu verrechnen hat (§. 16 und §. 17. Note 1. a. O.), wobei übrigens eine einmal festgestellte Dienstescaution nur bei einer den Charakter der Nachhaltigkeit an sich tragenden Mehrung oder Minderung erhöht resp. gemindert werden soll [7])—[8]), theils wird dieselbe mit ein für allemal fixen Beträgen bestimmt (§. 19. Note 1. a. O.).

a) Die nach der Brutto-Einnahme sich bemessenden Amtsbürgschaften zerfallen in folgende eilf Klassen (§. 18. Note 1. a. O.) von 3000 fl. bis 200 fl.:

1. Klasse	3000 fl.	Caution bei	über 5,000,000 fl.	Brutto-Einnahme,		
2. „	2500 „	„	3,000,000—5,000,000	„	„	„
3. „	2000 „	„	1,000,000—3,000,000	„	„	„
4. „	1500 „	„	100,000—1,000,000	„	„	„
5. „	1200 „	„	70,000— 100,000	„	„	„
6. „	1000 „	„	50,000— 70,000	„	„	„
7. „	800 „	„	30,000— 50,000	„	„	„
8. „	600 „	„	15,000— 30,000	„	„	„
9. „	500 „	„	10,000— 15,000	„	„	„
10. „	400 „	„	5000— 10,000	„	„	„
11. „	200 „	weniger als	5000	„	„	„

Die Controleure und sonstigen Nebenbeamten (§. 20—§. 22. Note 1. a. O.) haben zwei Drittheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Kassiere, die

---

2) pos. 21. V.-O. v. 29. Febr. 1820. Döll. B. 17. S. 1164. Geret B. 10. S. 972.
3) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 29. Aug. 1862 Geret B. 33. S. 49.
4) M.-E. v. 28. Juni 1855. Geret B. 28. II. S. 138.
5) F.-M.-E. v. 22. Juli 1861. Geret B. 32. II. S. 11.
6) F.-M.-E. 26. Okt. 1821. Geret B. 11. S. 1145. Döll. Bd. 17. S. 1177.
7) F.-M.-E. 1. Mai 1846. Geret B. 23. S. 178.
8) Bezüglich der Aufschläger vgl. F.-M.-E. v. 6. Sept. 1862. Geret B. 33. S. 82.

Zahlmeister jedoch nur die Hälfte der Caution der Kassiere (pos. 16. Note 2) zu stellen.

Hieher gehören auch die mit der Behandlung des Taxwesens beauftragten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber [9]), welchen die k. Regierungs-Finanz-Kammer erforderlichen Falles die Cautionserrichtung in Jahresfristen von fünfzig Gulden gestatten kann [10]).

b) Nach fixen Beträgen sind folgende Amtsbürgschaften regulirt:

a) Die der Notare und zwar mit (baar) Eintausend Gulden für die Notare am Sitze eines Bezirksgerichts und mit Fünfhundert Gulden für jeden anderen Notar, welche Caution für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadensersatz, Strafen und Kosten haftet [11]). Die Notare haben die Caution innerhalb dreier Monate von ihrer Ernennung an bei der betreffenden Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse zu erlegen [12]) — [13]). Die von jeder Ernennung oder Versetzung durch das k. Staats-Ministerium der Finanzen benachrichtigten k. Regierungs-Finanz-Kammern haben die einschlägige Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse jedesmal zur Annahme der Caution zu ermächtigen [14]) — [15]).

Ueber die Caution wird zunächst ein Interimsschein ausgestellt, dieser dient als Ausweis behufs der Verpflichtung und wird von den Bezirksgerichts-Direktoren der Kreiskasse übersendet; sodann gibt diese den Interimsschein nach Ausfertigung der Urkunde, welche durch die Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse zu geschehen hat, an letztere zurück; diese Urkunde gelangt an die Kreiskasse zur Aufbewahrung; der Notar erhält einen Depositionsschein [16]) — [17]).

Bei Versetzungen von Notaren ergeht wegen der Transferirungen der Cautionen Weisung der Regierungs-Finanz-Kammer an die Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse, ebenso bei Auflösungen des Cautionsverbandes oder Einzug wegen Haftungen [18]) — [19]).

Bei dem Ableben oder der Entlassung eines Notares hat das betreffende Bezirksgericht der Regierungs-Finanz-Kammer unter Erörterung, ob die Freigabe der Caution zulässig sei, Anzeige zu erstatten. Diese hat zu würdigen, ob dem betreffenden Notare keine Haftung aus seinen finanziellen Obliegenheiten zur Last falle, und nach Umständen die Freigabe der Caution zu verfügen [20]) — [21]).

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, so hat die k. Regierungs-Finanz-Kammer nach Anzeige des betreffenden Bezirksgerichts den erforderlichen Einzug der Caution zu verfügen; dieser

---

9) §. 1. Abs. 3. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. 1174.
10) Ziff. 6. Note 3. a. O.
11) Art. 98 des Notar.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 177. Vgl. Art. 99. 105. 113 und 119.
12) §. 9 u. §. 10. Instr. v. 1. Juni 1862. Reggsbl. S. 767.
13) Ziff. 1. F.-M.-E. v. 13. Jun. 1862. Geret B. 33. S. 22.
14) §. 10. Abs. 2. Note 12. a. O.
15) Ziff. 2. Note 13. a. O.
16) §. 11. Note 12. a. O.
17) Ziff. 4. Note 13. a. O.
18) §. 12. Note 12. a. O.
19) Ziff. 3. Note 13. a. O.
20) §. 13. Note 12. a. O.
21) Ziff. 6. Note 13. a. O.

Einzug kann auch wegen Haftung in Folge der Obliegenheiten in Beziehung auf Erhebung und Ablieferung von Taxen stattfinden. Wegen Schmälerung und Erschöpfung der Caution hat sodann die Regierungs-Finanz-Kammer dem Staatsanwalte des betreffenden Bezirksgerichtes Mittheilung zu machen [22]—[23]).

b) Die der Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren mit Zweihundert Gulden [24])—[25]).

c) Die der Kasse-Offizianten (pos. 18. Note 2) oder anderer Dienst-Individuen der Kassen, insoferne sie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, mit 200 fl. (§. 24. Note 1. a. O.).

d) Bei Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von 2000 fl. mit 200 fl.; beträgt aber der Gehalt weniger als 200 fl., so wird nur der Jahresbetrag des Gehaltes als Caution gestellt (§. 25. Note 1. a. O.); namentlich für die Aufschläger anwendbar (pos. 17. Note 2). Vgl. auch Note 8.

e) Die Bürgschaft der Braumeister in den k. Brauhäusern wird nach Verhältniß des ihnen anvertrauten Sudwesens bemessen (pos. 20. Note 2).

f) Die baar zu entrichtenden Cautionen der Bankbeamten werden durch die Anstellungs- und Beförderungsrescripte bestimmt [26]); dieselben haben mit ihrer Caution Antheil an dem Nettogewinne des Bankerträgnisses.

g) Die Cautionsbeträge der Zollbeamten und Zollbediensteten sind in Abstufungen von 1500 fl., 1000 fl., 900 fl., 600 fl., 300 fl. und 200 fl. je nach Stand und Gehalt der Bediensteten abgestuft [27]).

h) Die Amtsbürgschaften der Postbediensteten, insoweit sie mit Kassen und Verrechnungen zu thun haben, sind in festen nach der Verantwortlichkeit und Dienstesrang abgetheilten Beträgen festgestellt [28]), hiernach wurden auch die Dienstes-Cautionen der Eisenbahnbediensteten [29]), dann die des Telegraphen-Personals normirt [30]).

3) Die Verpfändung der Caution. Bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amts-Cautionen findet wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter das Separationsrecht statt [31]) (§. 15. Note 1. a. O.).

Bei der Cautionserrichtung in baarem Gelde ist daher ein Revers auszustellen, nach welchem der Cavent das Separationsrecht dem k. Staatsärare ausdrücklich einräumt und zugleich die Bestimmung der Caution als Sicherung nicht nur des anvertrauten ärarialischen Eigenthums, sondern auch als Bürgschaft für alle Haftungen aus Amtshandlungen oder dienstwidrigen Unterlassungen bezeichnet [32]). Wird die Caution in Obligationen errichtet, so wird die Vinkulirung der Obligation selbst beigesetzt [33]).

---

22) §. 14. Note 12. a. O.
23) Ziff. 6. Note 13. a. O.
24) §. 1. Abs. 3. Note 9. a. O.
25) F.-M.-E. v. 29. Aug. 1862. Nr. 10661.
26) §. 6. V.-O. v. 4. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 50. S. 785.
27) V.-O. v. 12. Jan. 1822. Geret B. 12. S. 1335.
28) V.-O. v. 27. April 1808. Döll. B. 32. S. 319, modifizirt und ergänzt. M. d. H. 21. März 1842. Döll. B. 32. S. 321.
29) M. d. H. 30. Mai 1846. Döll. B. 22. S. 323 u. 19. Aug. 1846. Gen.-Verw. Döll. B. 32. S. 324.
30) M. d. H. 28. Mai 1852. Döll. B. 32. S. 334.
31) §. 4. Prior.-Ordg. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. S. 104.
32) Dieser Revers wird gewöhnlich in die Cautionsurkunde aufgenommen.
33) Formular in der V.-O. 22. Okt. 1851. Reggsbl. Nr. 49. S. 1168.

In diesem Falle — nicht bei der Cautionserrichtung in baarem Gelde [34]) — sind von den Ehefrauen der Caventen taxfreie [35]), aber mit dem Gradationsstempel versehene [36]) notarielle Verzichtserklärungen abzugeben [37]), welche mit den Obligationen, sei es im Originale oder legaler Ausfertigung, zur Aufbewahrung zu übergeben sind.

4) Die Form der Caution und Art der Deponirung.

a) Bei Errichtung der Amtsbürgschaft in baarem Gelde kann die Deponirung nur bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission beziehungsweise den k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen geschehen, weil diese Cautionen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt als Anleihen [38]) zur weiteren Behandlung übergeben werden [39]). Die Uebersendung der Baarschaften an die Specialkassen hat als Regierungssache von Amtswegen sonach portofrei zu erfolgen [40]).

Alle einmal baar erlegten Amtsbürgschaften bleiben in ihrem bestehenden Verhältnisse und kann weder für diese, noch in jenen Fällen, in welchen die blose Transferirung einer bereits baar errichteten Caution von einer Dienstesstelle auf eine andere stattfindet, eine Umwechslung in bayerische Staatspapiere von Seiten des Cautionsstellers beansprucht werden [41]).

b) Den cautionspflichtigen Beamten ist es freigestellt, ob sie die von ihnen zu errichtende Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in bayrischen — auf Namen oder au porteur ausgestellten — Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten $3\frac{1}{2}$ Procent betragen muß, erlegen wollen [42]) (§. 1. Note 41. a. O.).

Die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere sind mit allen dazu gehörigen und zur Zeit der Erlage noch nicht verfallenen Coupons [43]) bei den einschlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskassen, dann für die Cautionen des Aufschlagspersonales (resp. der Aufschläger) bei den betreffenden Oberaufschlagsämtern als Depositum zu hinterlegen [44]).

c) Die früher in der Pfalz zulässig gewesene Errichtung der Amtscautionen durch Hypotheken oder Bürgschaften ist bezüglich der Rentbe-

---

34) §. 15. Note 1. a. O. ist durch F.-M.-E. 18. Febr. 1843. Geret B. 21. S. 146 und Döll. B. 32. S. 322 modifizirt. Vgl. auch F.-M.-E. v. 13. März 1862. Geret B. 33. S. 13.

35) F.-M.-E. v. 27. März 1821. Geret B. 11. S. 1142.

36) F.-M.-E. 30. Sept. 1829. Geret B. 16. S. 30. Döll. B. 17. S. 1182. Bei Auswechselung von Obligationen kann nicht wiederholte Stempelanwendung verlangt werden.

37) Die Rücksicht auf die Civil-Provinzialgesetze (F.-M.-E. v. 31. Juli 1820. Geret B. 10. S. 976 u. Döll. B. 17. S. 1172) wird nicht mehr genommen.

38) §. VIII. Nr. 3. lit. d und §. X. Nr. 4. Ges. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 249 u. 252.

39) Die Cautionen der Bediensteten der Verkehrsanstalten werden bei der Specialkasse München deponirt. 19. Aug. 1846. Gen.-Verw. Döll. B. 32. S. 324.

40) F.-M.-E. 6. Febr. 1830. Geret B. 16. S. 90. Döll. B. 16. S. 1183.

41) Abs. 2. §. 2. V.-O. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl. Nr. 49. S. 1161. Döll. B. 32. S. 327. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 83. S. 635—637. Eine Umgehung dieser Bestimmung dadurch, daß der Beamte für die neue Stelle sofort eine neue Caution in Obligationen stellt, ist immerhin möglich.

42) Die Bestimmung in §. 2. Note 41. a. O., daß auch Cautionsergänzungen in Obligationen deponirt werden dürfen, hat nur auf die am 22. Okt. 1851 schon theilweise baar erlegt gewesenen Cautionen Bezug.

43) Modifizirt durch §. 5. Note 41. a. O. u. §. II. lit. e. Instr. v. 25. Nov. 1851. Döll. B. 32. S. 330, wornach der Cavent die nächstfälligen drei Jahrescoupons zurückbehalten darf.

44) §. 3. Note 23. a. O. u. §. I. Instr. 25. Nov. 1851. Döll. B. 32. S. 329.

amten aufgehoben und gelten nunmehr für dieselben die allgemeinen Bestimmungen [45]).

Ueber die Stellung der Caution in liegenden Gütern vgl. V.=O. 12. März 1828 (Int.=Bl. S. 67. Siebpf. Bd. 1. S. 404—407), dann über die Cautionen der Steuereinnehmer, welche wie die der Gemeindeeinnehmer gleichfalls nur ausnahmsweise durch Hypotheken oder Bürgschaften errichtet werden dürfen [46]), V.=O. 28. Juli 1818 und Zusammenstellung in Siebpf. Bd. 5. S. 341—343. Insoferne die Einnehmer blos Steuereinnehmer und nicht zugleich Gemeindeeinnehmer sind, gilt für dieselben die V.=O. vom 22. Oktober 1851, insoweit sie auch bei den übrigen Finanzbeamten Anwendung findet [47]).

5) Die Zeit der Errichtung. Die Amtsbürgschaften sollen in der Regel sofort bei Antritt des betreffenden Amtes aufrecht gemacht werden, da die Cautionspflicht mit dem Dienstesantritte resp. dem Besoldungsbezuge beginnt [48]) — [49]), jedoch erscheinen hievon, je nachdem die Deponirung in baarem Gelde oder in Obligationen erfolgt, Ausnahmen zulässig:

a) Bei der Deponirung in baarem Gelde ist Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, gestattet, die Caution durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht sein wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinsen zu entrichten (§. 32. Note 1. a. O.). Eine strenge gerichtliche Untersuchung des Vermögens der diese Begünstigung beanspruchenden Beamten findet nicht statt [50]) und steht die Genehmigung der Gehaltsabzüge mit ein Sechstheil den die Cautionserrichtung überwachenden Stellen zu [51]). Bei den Cautionen der Unteraufschläger sind die Abzüge, welche ohnehin mit dem Zeitpunkte des Amtsantrittes zu beginnen haben, nicht blos von dem fixen Gehalte, sondern auch von den Tantiemen zu vollziehen [52]). Die Abzüge werden monatlich von den die Gehalte auszahlenden Aemtern oder Kassen gemacht und dürfen nur in Raten von 50 fl. oder mit 50 fl. theilbaren Beträgen der betreffenden k. Staats=Schuldentilgungs=Specialkasse, welche dagegen Interimsscheine ausstellt [53]), übermacht werden. Jeder Bedienstete, welcher die Caution in Fristen entrichtet, hat bei der ersten Fristenerlage der betreffenden Specialkasse eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Zinsen aus diesen Fristenerlagen jährlich erheben oder die Erhebung unterlassen und dieselben zur Ergänzung resp. früheren Vervollständigung der Caution verwenden wolle, von welcher Alternative später nur bei ganz besonderen Verhältnissen abgewichen werden darf [54]) — [55]).

b) Die Verordnung vom 22. Oktober 1851 erwähnt einer fristenweisen Erlegung der Cautionen in Staatspapieren nicht und erübrigt daher nur, wenn gleichwohl eine solche beabsichtigt wird, die Erholung der Genehmigung des Staats=Ministeriums der Finanzen [56]).

---

45) F.=M.=E. v. 24. Juli 1861. Geret B. 32. II. S. 12.
46) M. d. Inn. 20. Nov. 1833. Döll. B. 17. S. 1186.
47) F.=M.=E. v. 8. Jan. 1852. Kr.=A.=Bl. Pfalz 1852. S. 42.
48) F.=M.=E. v. 24. April 1856. Geret B. 29. S. 6.
49) Ziff. 1. F.=M.=E. v. 10. März 1861. Geret B. 32. II. S. 114.
50) pos. 14. V.=O. v. 29. Febr. 1820. Geret B. 10. S. 971. Bezüglich der Bediensteten der Zollverwaltung vgl. M. d. Hd. 17. Mai 1863. Geret B. 34. S. 34.
51) F.=M.=E. 14. u. 22. Juni 1849. Geret B. 25. S. 70 u. 72.
52) F.=M.=E. 18. Okt. 1820. Geret B. 10. S. 979.
53) F.=M.=E. 17. Febr. 1821. Geret B. 11. S. 1140. Hat sich der Kassebeamte selbst Abzüge zu machen, so erübrigt nur die Deponirung.
54) F.=M.=E. 14. Febr. 1853. Geret B. 28. I. S. 7.
55) Ziff. 6. F.=M.=E. v. 13. März 1862. Geret B. 33. S. 15.
56) F.=M.=E. 31. Jan. 1855. Geret B. 28. II. S. 2.

6) Die Verzinsung.

a) Die baar erlegten Amtsbürgschaften wurden ursprünglich (§. 29. Note 1. a. O.) mit dem landesüblichen Zinsfuße zu fünf vom Hundert verzinst. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 [57]) aber wurde der Zinsfuß für die neu anzulegenden Cautionen auf 4 Procent und durch Gesetz vom 7. März 1843 [58]) von nun an auf 3½ Procent herabgesetzt. Vom 1. Oktober 1842 an [59]) wurde der Zinsfuß der früher mit 5 Procent verzinsten Amtsbürgschaften auf 4 Procent ermäßigt, übrigens als Alternative statt der Herabsetzung die Cautionsheimzahlung und neue Errichtung durch Staatspapiere, Hypotheken oder Bürgschaften freigestellt, ohne daß letztere Form (Hypotheken oder Bürgschaft) auf neue Cautionen ausgedehnt worden wäre [60]).

Befindet sich am Wohnorte des Bürgschaftsstellers die ihm schuldende Specialkasse, so erfolgt bei dieser unmittelbar die Zinszahlung. Außerdem können Beamte mit eigenen Kassen die Zinsen selbst erheben (§. 30. Note 1. a. O. und §. III. Note 44. a. O.) und haben ohnedem die die Besoldungen zahlenden Aemter auch die Bürgschaftszinsen zu vergüten.

In den beiden letzteren Fällen sind jedoch die Quittungen lediglich auf die einschlägigen Specialkassen auszustellen und die zahlenden Aemter nicht zu erwähnen [61]).

b) Bei den Cautionserrichtungen in Staatspapieren hat der Cavent, insoweit die Coupons nicht sofort zurückbehalten wurden (Note 43), für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgten Coupons eine Quittung an die deponirende Kasse einzusenden, welche jederzeit mit den betreffenden Obligationen depositalmäßig aufbewahrt wird (§. II. Note 44. a. O.). Eine Zurechnung der Coupons von Seiten der Kassebeamten wie bei baaren Cautionen findet nicht statt (§. III. Note 44. a. O.). Für rechtzeitige Einziehung der Coupons oder etwa erforderliche Erholung neuer hat der Cavent bei Gefahr der Verjährung selbst Sorge zu tragen [62]).

7) Die Amtsbürgschaftsurkunde. Bei der Errichtung in baarem Gelde werden die von der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission ausgefertigten Amtsbürgschaftsurkunden nunmehr gerade so behandelt, wie die als Amtscautionen dienenden Staatsobligationen. Diese Urkunden werden bei der betreffenden Kasse (Central-, Haupt-, Kreiskasse, Oberaufschlagamt) aufbewahrt und katastrirt (§. II. Note 44. a. O.), der Cavent erhält einen Depositenschein [63]).

Auch die Interimsscheine über die baar erlegten Cautionsraten werden in dieser Weise deponirt; die betreffenden Kassen haben die im Laufe eines Quartales erlegten Cautionsraten der einschlägigen Verwaltungsstelle anzuzeigen, damit diese die Controle üben und die etwaigen Restanten mahnen kann [64]).

8) Die Transferirung der Cautionen. Bei Versetzung von Kassebeamten innerhalb oder außerhalb des Kreises kann die Transferirung der Dienstescaution unter derselben Voraussetzung wie die Aufhebung des Cau-

[57]) §. 11. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 227.
[58]) Ges.-Bl. Nr. 3. S. 18.
[59]) F.-M.-E. 19. Aug. 1842. Intbl. Untfr. Nr. 105. S. 630.
[60]) §. 3. Landt.-Absch. 25. Aug. 1843. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 35.
[61]) pos. 5. Note 2. a. O. E. Stsschuld.-Tilgs.-Kommiss. 27. Jan 1825. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 97.
[62]) F.-M.-E. v. 4. Jan. 1857. Geret B. 30. S. 127.
[63]) Ziff. 1. 4 u. 5. Note 55. a. O.
[64]) Ziff. 11. Note 55. a. O.

tionsverbandes (Nr. 9) nur mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle erfolgen[65]). Selbstverständlich müssen die Kassen, welche die Urkunden ausgestellt haben, von der Transferirung Kenntniß erhalten[66]). Werden baar deponirte Cautionen von einer Specialkasse an eine andere transferirt, so ist der abgebenden Kasse die abquittirte Urkunde vorzulegen, während die übernehmende Kasse eine neue Urkunde ausstellt[67]). Bei Transferirung von Obligationen genügt die Vormerkung auf dem Depositenscheine.

9) Die Rückgabe der Cautionen. Wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, soll das Kapital ihm resp. seinen Erben hinausbezahlt werden, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisionsbedenken beantwortet und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben[68]). Bei nur theilweise gepflogener Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber sogleich hinausbezahlt werden (§. 31. Note 1. a. O.). Die Rückzahlungen erfolgen auf Anordnung der ersten Rechnungsinstanz[69]) bei den Specialkassen gegen Legitimation zum Geldempfange unter tax- und stempelfreier Abquittirung[70]) auf der Urkunde selbst. Soferne eine in Staatspapieren auf recht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Cautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Caventen oder sich legitimirenden Eigenthümer die Devinkulirung derselben vorzunehmen und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispositionsbeschränkung von der einschlägigen Stelle (k. Regierungs-Finanz-Kammer oder Centralstelle) amtlich auf denselben zu beurkunden (§. 7. Note 41. a. O.). Dasselbe gilt bei deponirten Obligationen, welche durch Verloosung oder Aufkündigung heimfällig werden, in welchem Falle dem Caventen die Deponirung einer anderen Obligation oder die Belassung der Caution mit 3½ Procent ganz oder theilweise freisteht. Die Beantragung rechtzeitiger vor Verjährung schützender Herausgabe heimfallender Obligationen ist lediglich Sache des Caventen (§. 6. Note 41. a. O.).

Bei Heimzahlung baar errichteter Amtsbürgschaften ist ein Erhebungstermin von ein bis eineinhalb Monaten vorzustrecken, nach dessen Ablauf die Verzinsung aufhört[71])—[72]).

10) Die Beschlagnahme der Caution. Erachtet es die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Stelle als nothwendig, die Amtsbürgschaft ganz oder theilweise zur Deckung von Amtshaftungen einzuziehen, so ist hierüber selbstverständlich förmlicher rechtskräftiger Beschluß erforderlich. Die die Cautionen verwahrenden Kassen erhalten hievon Mittheilung und haben sodann an die ihnen als Bezugsberechtigte zu bezeichnenden Geldempfänger Zahlung zu leisten. Handelt es sich um den Einzug baar errichteter Cautionen, so wird, wenn thunlich, auf Abquittirung von Seiten der Caventen resp. deren Relikten bestanden. Sollen Staatspapiere zur Deckung von Defekten ver-

---

65) F.-M.-E. 20. Aug. 1849. Geret B. 25. S. 92.
66) F.-M.-E. v. 18. Aug. 1856. Geret B. 29. S. 10.
67) F.-M.-E. v. 5. Sept 1857. Geret B. 30. S. 5.
68) F.-M.-E. v. 30. Aug. 1822. Geret B. 12. S. 1337 u. Döll. B. 17. S. 1179. Die F.-M.-E. v. 10. Mai u. 20. April 1838. Geret B. 21. S. 29—32 sind nicht mehr von praktischer Bedeutung. Vgl. F.-M.-E. 21. Sept. 1863. Geret B. 34. S. 51.
69) Ziff. 9. Note 55. a. O.
70) F.-M.-E. 4. Juni 1833. Geret B. 18. S. 45. Döll. B. 17. S. 1185.
71) F.-M.-E. v. 19. Nov. 1856. Geret B. 29. S. 133.
72) Ziff. 10. Note 55. a. O.

wendet werden, so erfolgt die baare Auslösung im vollen Nennwerthe auf Rechnung der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt und zwar bezüglich der alten Schuld bei den Specialkassen und bezüglich der neuen Schuld bei den Kreis- resp. Hauptkassen gegen erforderliche Zurechnung[73]). Der Vollzug der Rückzahlung einer eingezogenen Caution an die zur Empfangnahme angewiesene Behörde ist anzuzeigen[74]).

Ueber die Vormerkung der Cautionen in den Rechnungen vgl. oben §. 96. Nr. 1. lit. g. S. 202.

§. 118.

γ) Die Dienstesverantwortung.

Die Dienstesverantwortung bei Finanzbeamten kommt zunächst in Frage, insoweit denselben die Erhebung von Staatsgefällen oder die Verwaltung von Bestandtheilen des Staatsvermögens insbesondere die Führung von Amtskassen oder eine Materialverwaltung anvertraut ist.

Sind zur Verwaltung eines Finanzamtes mehrere Beamte angestellt (Kassier, Oberbeamte, Controleur), so sind dieselben als correi debendi solidarisch haftbar[1]).

Für das von dem Beamten aufzunehmende Hilfspersonal erscheint derselbe vorbehaltlich seines Regresses unbedingt haftbar[2]), es sei denn der Beamte legal abwesend oder physisch verhindert, in welchem Falle die ergriffenen Vorsichtsmaßregeln den Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Haftbarkeit zu geben haben[3]). Ueber die Haftbarkeit bei Quittirung von Gefällen vgl. §. 77. S. 135, desgleichen bei Auszahlungen unten §. 234, dann hinsichtlich der Etats §. 91 — §. 94 oben.

Jeder Kassebeamte hat möglichste Vorsicht und Fleiß bezüglich der Sicherung der Amtskasse (§. 84. S. 168), der Aufbewahrung der Kassebücher und Belege (§. 90. S. 187) u. s. w. anzuwenden, wornach demselben für unglückliche Zufälle (casus) oder etwa gewaltsame Einbrüche eine Verantwortung nicht imputirt werden kann.

Bei Kassedefekten besteht insoferne die primäre Haftbarkeit des Staatsärars, als bei hieraus erwachsenden Ansprüchen Dritter die Ersatzverbindlichkeit vorbehaltlich des Regresses an dem subsidiär haftbaren Defektuanten nicht in Abrede gestellt werden kann, wie dies z. B. hinsichtlich der Rückerstattung unterschlagener Depositen ausdrücklich anerkannt wurde[4]).

Hingegen erscheinen die Kassebeamten dem k. Staatsärare gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet. Es kann daher nicht nur der ganze oder theilweise Einzug der aufrecht gemachten Amtsbürgschaft (§. 117. Nr. 10. S. 274) verfügt, sondern bei vorhandenem Defekte, wenn auch die Größe desselben noch nicht festgestellt ist, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Be-

---

73) F.-M.-E. 25. Aug. 1852. Geret B. 27. S. 120. Döll. B. 32. S. 335.
74) Ziff. 10. Note 55. a. O.

1) §. II. V.-O. 29. April 1821. Geret B. 11. S. 1143.
2) Anmerkg. z. Strfgesb. B. III. S. 149.
3) Geret's Rechngr. §. 34. S. 30.
4) S. 34. Note 3. a. O., dann S. 397. B. 4. Bl. f. Rechtsanwendg. Hingegen abgelehnt der Ersatz von unterschlagenen Geldern an die Brandassekuranzkasse als nur subsidiäre Haftung M. d. J. 9. Febr. 1829. Döll. B. 17. S. 513. Vgl. Erk. d. obst. Gerichtshofes v. 2. Juli 1858. Reggsbl. S. 974 u. v. 11. Juli 1853. S. 910.

amten, soferne sie nicht gegen das Dasein des Defektes selbst gerichtet sind, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Theiles des Gehaltes angeordnet [5]) und selbst nach Festsetzung der Haftungen eines Rechnungsbeamten von den Finanzstellen Execution und Vermögensbeschlagnahme erkannt werden (§. 102. S. 232). Die k. Rechnungsstellen können ihre Beschlüsse, weil sie executive Kraft haben, entweder selbst vollziehen und alle Mittel anwenden, welche geeignet sind, den Erfolg der Execution gegen den Beamten zu sichern oder die Civilgerichte hierum requiriren. Die Eigenschaft einer zur Cognition der Civilgerichte gehörigen Justizsache tritt erst dann ein, wenn Dritte gegen dasselbe Vermögen des Rechners mit Ansprüchen auftreten, weil der Staat erst dann hiedurch in ein Privatrechtsverhältniß mit dem dritten Betheiligten tritt [6]) — [8]).

Die Nothwendigkeit, bei einem über das Vermögen des Rechners eröffneten Konkurse zu liquidiren, wird für das Aerar nur dann herbeigeführt, wenn im Laufe der Amtsuntersuchung nicht schon aus dem Verhältnisse der Amtsführung herstammende Compensationen und Abrechnungsposten zur Genüge eruirt wurden [9]).

Ob und in wie weit Erben von Defektuanten zur Ersatzleistung verpflichtet sind, hierüber haben die Civilgerichte zu entscheiden [10]).

In so weit bei Gerichtsdepositen aus versäumter Erhebung der Zinsen für das Gericht resp. den Staat eine unmittelbare oder subsidiäre Haftung erwachsen könnte, hat dasselbe den Eintrag der Zinsverfalltermine in das betreffende Verzeichniß zu veranlassen [11]).

§. 119.

δ) Die Disciplin.

Zur Handhabung der Ordnung des Dienstes steht den höheren Beamten eine **Disciplinargewalt** über die ihnen untergeordneten niederen Diener zu [1]), und zwar übt sie über das Subalternpersonal jeder Behörde der Vorstand derselben, über das höhere Personal die höhere vorgesetzte Behörde [2]), beziehungsweise Stelle [3]). Als Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin dienen die Strafen und zwar:

---

5) Vgl. hierüber §. 234. Note 28 unten.

6) Just.-M.-E. 29. Jan. 1846. Geret B. 23. S. 170. Hier ist namentlich §. 57. V.-O. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 192 maßgebend, nicht aber, wie allegirt ist, §. 19. V.-O. 20. Okt. 1812. Reggsbl. S. 1783 u. §. 10. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1049.

7) Vgl. die Erk. des oberst. Gerichtshofes v. 3. Juli 1852. Reggsbl. S. 834, 11. Juli 1853. Reggsbl. S. 910, 15. Dez. 1856. Reggsbl. 1857. S. 5. 22. April 1861. Reggsbl. S. 400 u. 23. März 1863. Reggsbl. S. 569.

8) Pözl führt in seinem Verwaltungsrechte — 2. Auflage S. 137 — die Streitigkeiten zwischen dem Staate und seinen Finanzbeamten namentlich bezüglich dessen, was der Beamte auf Grund der gestellten Rechnungen unbeschadet des Rechtsweges zur Wiedererlangung des indebite geleisteten — der Staatskasse schuldet, unter den administrativ-contentiösen Sachen auf.

9) Erk. ob. Gerichtshofes v. 15. Dez. 1856. Reggsbl. 1857. S. 13.

10) Erk. d. ob. Gerichtshofes v. 22. April 1861. Reggsbl. S. 400.

11) Just.-M.-E. v. 23. Okt. 1863. Geret B. 34. S. 165.

1) Pözl Verfr. 3. Aufl. §. 182.

2) §. 13. IX. Beil. zur V.-U. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 339.

3) A. E. v. 9. Sept. 1821. Geret B. 11. S. 1004.

1) Als **Ordnungsstrafen** wegen amtlicher Verfehlungen gegen die Dienst- und Geschäftsordnung, Geld-[4]) und Arreststrafen nach vorausgegangenen Ermahnungen, Drohungen und Verweisen (§. 11. Note 2. a. O.). Bei den Finanzbehörden geben namentlich die Versäumnisse der vorgestreckten Termine Veranlassung zu Geldstrafen. Uebrigens erscheint bei Vorstreckung von Terminen unter Strafandrohung die Festsetzung eines gewissen **Tages** statt einer Frist innerhalb welcher — selbstverständlich von dem Tage der Insinuation an — einem Auftrage nachzukommen ist, deshalb bedenklich, weil sich bei Bestimmung dieses Tages nicht einmal annähernd bemessen läßt, wie viel Zeit dem Säumigen, ohne in Strafe zu verfallen, zur Erledigung des fraglichen Gegenstandes gegönnt ist. Die Absendung von Wartboten soll nicht als Strafe erachtet werden[5]).

2) Als **Disciplinarstrafen** in der Form von Verweisen, Geldbußen von 5 fl. bis 50 fl. und Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen in drei Gradationen (§. 12. Note 2. a. O.). Jede eigentliche Disciplinarstrafe ist schriftlich auszufertigen und mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen (§. 14. Note 2. a. O.). Da nach fruchtloser **dritter** Disciplinarstrafe (§. 10. Note 2. a. O.) die Stellung vor Gericht erfolgt, sind die vorgegangenen ausdrücklich[6]) als die **erste** und **zweite** der vor Gericht-führenden von der strafenden Behörde zu bezeichnen. Zwischen den eigentlichen Disciplinarstrafen können auch noch Ordnungsstrafen verhängt, jedoch sollen je nach der Sachlage die verschiedenen Stadien rasch durchgeführt werden[7]).

Die **erste** Disciplinarstrafe erfordert keine besondere Förmlichkeit und bei Colligialstellen keine collegiale Berathung[8]). Die **zweite** und **dritte** aber — letztere wird nur von dem Ministerium verhängt — collegiale Beschlußfassung nach Vernehmung des Betheiligten (§. 14. Note 2. a. O.). Gegen die Disciplinarstrafen ist ein bei der insinuirenden Behörde binnen drei Tagen anzuzeigender und binnen vierzehn Tagen bei der vorgesetzten Stelle — bezüglich der von dem Ministerium verhängten bei dem Staatsrathe — einzureichender Recurs zulässig[9]).

Die Verhängung der eigentlichen Disciplinarstrafen soll namentlich bei rechnungsstellenden Beamten Platz greifen, gegen welche wegen Versäumung der Rechnungsvorlagen (§. 96. S. 212) innerhalb der vorgestreckten Termine oder der Vorlage der beantworteten Revisionsprotokolle (§. 102. S. 229) fruchtlos dreimal eine Geldstrafe verhängt wurde[10]).

Bei Pflichtverletzung nach dreimaliger Disciplinarbestrafung tritt strafrechtliches Verfahren mit Gefängniß bis zu drei Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden ist, ein[11]).

Gegen pflichtvergessene instabile **Forstbedienstete** (Reviergehilfe, Forstwart, Forstamtsaktuar) schreitet vorerst der Revierförster, resp. das Forstamt mit disciplinaren Maßregeln ein unter Zugeständniß der Berufung an das

---

4) Die Praxis geht bei einfachen Ordnungsstrafen bis 5 fl. und weiter, obwohl mit 5 fl. die eigentl. Disciplinarstrafe beginnt, vgl. hiegegen Wunder, Polizeiverw. S. 14.

5) M. d. Inn. 22. April 1837. Döll. B. 18. S. 115.

6) M. d. Inn. 24. Sept. 1826. Döll. B. 17. S. 536.

7) M. d. Inn. 14. Juni 1840. Döll. B. 32. S. 127.

8) M. d. Inn. 22. Okt. 1841. Döll. B. 32. S. 127.

9) §. 15. Note 2. a. O. Auch für geringere Disciplinarsachen als §. 11. u. 12. a. O. gelten diese Recursfristen. Obst. Erk. 29. Juli 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 214.

10) §. 6 u. §. 17. V.-O. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 172 u. 176.

11) art. 395 des Strafgesetzbuches.

Forstamt resp. die k. Regierungs-Finanz-Kammer. Ueber Versetzung oder Entlassung bei fortgesetztem tadelhaften Verhalten des betreffenden Individuums entscheidet letztere in collegialer Berathung [12]). Gegen diejenigen Depositalbeamten und für Depositen und Ueberführungsgegenstände in Strafsachen aufgestellte Conservatoren, welche sich eine Nichtbeachtung der Depositen-Ordnung zu Schulden kommen lassen würden, ist in den hiezu geeigneten Fällen nach den Vorschriften der §§. 11—15 der IX. Verfassungs-Beilage einzuschreiten [13]).

Wenn gegen eine im Staatsdienste stehende Civilperson Wechselarrest verfügt wird, ist der vorgesetzten Dienstesbehörde des zu Verhaftenden sofort Nachricht zu geben und mit der Vollstreckung des Arrestes in so lange inne zu halten, bis die allenfalls nothwendige Stellvertretung angeordnet sein kann. An der Ausübung seines Dienstes darf der Schuldner inzwischen — unbeschadet besonderer Ueberwachung auf Kosten des Gläubigers — nicht gehindert werden. Die Kosten der Stellvertretung werden aus der Besoldung oder dem sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten [14]).

§. 120.

ε) Die Amtsverschwiegenheit.

Staatsdiener dürfen ihre Vorträge und sonstige amtliche Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Diensteverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Erlaubniß nie dem Drucke übergeben [1]). Außerdem tritt bei unbefugter Mittheilung von Thatsachen, welche blos durch Amtsverhältnisse bekannt werden konnten in irgend welcher Form namentlich aber bei Mittheilung von anvertrauten Urkunden und Aktenstücken strafrechtliches Verfahren ein [2]). Die genaue Ueberwachung dieser Bestimmungen ist besonders anempfohlen [3]). Was die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Schriften anbelangt, so wurde in dem Preßedikte [4]) rücksichtlich der Bekanntmachungen amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Diensteverhältniß erlangt werden kann, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über Amtsverschwiegenheit erinnert.

Zur Vermeidung der Verletzung des Amtsgeheimnisses namentlich in Untersuchungen gegen Staatsdiener ist bestimmt, daß Staatsbeamte in strafrechtlichen Sachen durch das vorgesetzte Staats-Ministerium der Amtsverschwiegenheit entbunden sein müssen, wenn sie durch das Zeugniß dieselbe verletzen würden [5]). Subalterne Bedienstete werden der Amtsverschwiegenheit durch die Präsidien resp. Vorstände der betreffenden k. Stelle entbunden. Diese Genehmigung zu erwirken, ist Sache der betreffenden Gerichte resp. der Staatsan-

---

12) Lit. A. Ziff. VII. Instr. v. 22. Aug. 1863.
13) §. 94. V.-O. v. 28. Mai 1862. Reggsbl. S. 1128.
14) art. 5. Ges. v. 5. Okt. 1863. Ges.-Bl. S. 20.

1) §. 3 der III. Verf.-Beil. Ges.-Bl. 1818. S. 183.
2) art. 365 des Strafgesetz-Buches.
3) F.-M.-E. 20. März 1848. Geret B. 24. S. 33.
4) §. 4. Ed. v. 9. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 48. S. 96.
5) art. 204. Thl. II. des Strafgesb. Novelle 24. März 1815. Reggsbl. Nr. 13. S. 242. E. d. M. d. Just. v. 21. Okt. 1860. Brater Slg. B. 8. S. 230.

waltschaft; vor erfolgter Entbindung vom Amtsgeheimnisse hat der Beamte selbst in öffentlicher Sitzung die betreffende Beantwortung abzulehnen [6]). Es muß daher rechtzeitiger Antrag bei dem betreffenden Ministerium gestellt werden [7]).

Handelt es sich um Zeugniß-Ablage in Civilsachen, so steht der unmittelbar vorgesetzten Stelle des Beamten die Ertheilung der Dispens zu [8]).

Dies gilt auch namentlich, wenn Forstbedienstete als Sachverständige vernommen werden sollen. Von jeder gerichtlichen Vorladung eines subalternen Forstbediensteten in bürgerlichen und peinlichen Fällen hat das betreffende Gericht dem Forstamte Nachricht zu geben [9]).

Der Beamte und öffentliche Diener darf bei Ausführung von Recursen in Disciplinarsachen seinem Anwalte und bei Vertheidigung in strafrechtlichen Untersuchungen seinem Vertheidiger nur mit höchster Genehmigung Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, mittheilen oder die Einsicht von Amtsakten gestatten [10]).

§. 121.

ζ) Die Uniform.

1) Allgemeine Bestimmungen. Aufwartungen bei allerhöchsten Personen oder Vorgesetzten sollen nur in Galla-Uniform gemacht werden [1]). Zu dieser sind bei angeordneter Galla und auf Bällen, dann bei dem Frohnleichnamsfeste [2]) weiße lange Beinkleider mit Tressen [3]), außerdem aber wie überhaupt zu den Civiluniformen lange Beinkleider von der Farbe des Rockes mit Tressenbesetz zu tragen (§. I. Note 3. a. O.).

Bei vorkommender Hof- oder Landestrauer werden bei tiefer Trauer schwarze lange Beinkleider ohne Tressenbesatz, bei halber Trauer dagegen blos der Flor am Arme zu den gewöhnlichen Uniformskleidungen getragen (§. IV. Note 3. a. O.). Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der besonderen Trauerordnung vom 20. Juli 1827 (Reg.-Bl. S. 505). Bei der kirchlichen Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten haben die Staatsdiener in vollständiger Uniform zu erscheinen. Uniformwesten sollen von Civilbediensteten nicht getragen werden [4]).

Die Vorschriften über Uniformen sollen genau eingehalten, namentlich breitere Stickereien als solche zulässig sind, vermieden werden [5]).

---

6) M. d. Just. v. 12. Jan. 1851. Geret B. 27. S. 8.

7) M. d. Just. v. 18. Sept. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 161.

8) M. d. Just. v. 16. Juni 1844 u. 25. Aug. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 190. Auch auf Quiescenten ausgedehnt Just. M. E. 2. Nov. 1856. Brater Slg. B. 4. S. 173. Vgl. E. d. M. d. Just. v. 15. Mai 1860 u. d. M. d. Hd. v. 23. Mai 1860. Geret B. 32. I. S. 9 u. 11.

9) F.-M.-E. v. 27. Juni 1860 und Just.-M.-E. v. 20. Juni 1860. Geret B. 32. I. S. 9 u. 12.

10) E. d. M. d. Inn. v. 5. Nov. 1855. Geret B. 28. II. S. 169.

1) M. d. H. 17. Dez. 1835. Döll. B. 17. S. 632.

2) M. d. Hauf. 4. Juni 1852. Reggsbl. Nr. 29. S. 571. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr. 47. S. 360.

3) §. II. V.-O. 31. Jan. 1850. Reggsbl. S. 148. Döll. B. 32. S. 137.

4) V.-O. v. 20. Juni 1841. Reggsbl. S. 406. Döll. B. 32. S. 136.

5) F.-M.-E. v. 20. Jan. 1823. Geret B. 13. S. 1403.

Das Tragen von Schirmmützen mit der Krone [6]) oder Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs ist den Civilbediensteten in der Regel nicht und ausdrücklich nur insoferne gestattet, als deren Eigenschaft als Staats- oder öffentliche Diener durch diese Auszeichnung auch ohne Tragen einer Uniform sofort erkannt werden soll. Das Tragen der Schirmmützen mit der Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs ist bezüglich der Finanzbeamten und Finanzbediensteten demnach angeordnet für die Aufschlags-Inspektoren, dann die Bergwerk-, Salinen-, Forst- und Postbeamten, insoweit sie zum ambulanten Dienste berufen sind [7]). Unteraufschläger dürfen Uniformmützen von dunkelblauem Tuche mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs tragen [8]); die k. Waldaufseher müssen in ihrer Funktion mit dem Embleme wie die k. Forstwärter und Forstgehilfen auf einer Schirmmütze oder sonstigen Kopfbedeckung versehen sein [9]). Die Rentamtsboten haben bei den Executionen Armschilde wie die früheren Gerichtsboten zu tragen [10]).

2) Die Uniformen der Finanzbeamten. Hierüber bestehen folgende besondere Normative:

a) Für das Finanz-Ministerium: §. 9. V.-O. v. 15. April 1817. Reggsbl. Nr. 16. S. 333.

b) Für den k. Obersten Rechnungshof: V.-O. v. 10. Februar 1813. Reggsbl. S. 232.

c) Für die Centralstaatskasse: V.-O. v. 21. Oktober 1808. Reggsbl. S. 2539.

d) Für die k. Regierungs-Finanz-Kammern: Direktoren, Räthe, Sekretäre und Rechnungs-Kommissäre. V.-O. v. 6. September 1808. Reggsbl. Nr. 50. S. 1981. Döllg. Bd. 17. S. 643. Assessoren V.-O. v. 28. Mai 1817. Reggsbl. Nr. 25. S. 594. Döllg. Bd. 17. S. 646 und Obergeometer §. 3. V.-O. v. 20. Juni 1860. Reggsbl. S. 599.

e) Für die Rechnungskammer: §. 35. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 184.

f) Für die Kreiskassen: V.-O. v. 21. Oktober 1808. Reggsbl. S. 2593.

g) Für die Rentbeamten: V.-O. v. 9. Februar 1807. Reggsbl. S. 553.

h) Für die Oberaufschlagämter: V.-O. v. 21. März 1809. Reggsbl. S. 721.

i) Für die k. Bankbeamten: F.-M.-E. v. 12. April 1845. Reggsbl. S. 241—243.

k) Für das Forstpersonal: V.-O. v. 20. Februar 1819. Reggsbl. S. 175 bis 178 und 10. April 1827. Siebpf. Bd. 1. S. 544. Geret Bd. 14. S. 82. Forstamtsaktuare F.-M.-E. v. 31. August 1831. Geret Bd. 16. S. 160, vgl. auch Döllg. Bd. 32. S. 145, dann F.-M.-E. v. 27. September 1859. Reggsbl. S. 937.

l) Für das Zollpersonal: F.-M.-E. v. 18. Oktober 1845. Reggsbl. S. 677—680. Näher. Döllg. Bd. 32. S. 157—161.

m) Für das Post- und Eisenbahn-Personale: M. d. Hauf. 17. Mai 1845. Reggsbl. Nr. 20. S. 337 und 18. Juni 1845. Reggsbl. Nr. 24. S. 425. Näh. Döllg. Bd. 32. S. 141—142, dann S. 146—156 über das Personal der Verkehrsanstalten überhaupt.

---

[6]) M. d. Inn. 29. Mai 1829. Döll. B. 17. S. 688.
[7]) M. d. Inn. 12. Okt. 1829. Döll. B. 17. S. 689.
[8]) F.-M.-E. 1. Sept. 1835. Geret B. 19. S. 62.
[9]) F.-M.-E. v. 14. Dez. 1855 u. 12. Febr. 1856. Brater Slg. B. 4. S. 40.
[10]) F.-M.-E. 19. Mai 1838. Geret B. 31. S. 54.

§. 122.

η) Die Theilnahme an Feierlichkeiten.

Alle bei den verschiedenen Stellen und Behörden der Finanzverwaltung Angestellten, welche zum Tragen der Uniform berechtigt sind, haben die Verbindlichkeit, an der gottesdienstlichen Feier der allerhöchsten Geburts- und Namenstagsfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, und zwar an den Orten gemischter Confession nur in der Kirche ihrer Confession [1]) Theil zu nehmen, im Falle der Verhinderung aber bei ihren unmittelbaren Dienstesvorgesetzten die Verhinderungs-Ursachen zur Erholung der Dispens anzuzeigen [2]). An den kirchlichen Feierlichkeiten bei dem Frohnleichnamsfeste haben sich nur die Beamten katholischer Confession zu betheiligen.

Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten finden in vier verschiedenen Abstufungen statt [3]) — [4]).

a) Vorschrift I. Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfangs reisen, findet Aufwartung aller Staatsbeamten statt.

b) Vorschrift II. Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten zu reisen geruhen, haben die Vorstände der Kreis- und coordinirten Stellen, an Orten, wo solche nicht vorhanden sind, die Vorstände der Unterbehörden des Civilstaatsdienstes, namentlich auch die Forstmeister und Rentbeamten zu erscheinen [5]), die übrigen Beamten aber sich bereit zu halten.

c) Vorschrift III. und IV. Bei Nr. III. haben sich lediglich die Regierungspräsidenten oder deren Stellvertreter beziehungsweise der betreffende Distrikts- oder Polizeibeamte, bei Nr. IV. selbst diese nicht in Bereitschaft zu stellen. Bei Reisen der Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses, dann fremden Souveränen sind Finanzbeamte nur in so ferne betheiligt, als bei angenommener Aufwartung die Vorschrift zu II. oben zu befolgen ist. Bei Reisen von Prinzen aus fremden regierenden Häusern haben Finanzbeamte keine dienstliche Funktion [6]).

Die Rangordnung bei Feierlichkeiten ist in acht ausgeschiedenen Klassen vorgezeichnet [7]). Die einzelnen Behörden rangiren nach der Reihenfolge des Staatshandbuches [8]).

---

1) F.-M.-E. 31. März 1853. Geret B. 28. I. S. 18. Consequent hat der Beamte einer Confession, für welche am Wohnsitze desselben ein feierlicher Gottesdienst nicht abgehalten wird, dem einer anderen Confession nicht beizuwohnen.

2) M. d. Inn. 12. Juni 1833. Geret B. 18. S. 46. Döll. B. 17. S. 1135.

3) M. d. Inn. 30. März 1853. Brater Slg. B. 2. S. 119.

4) E. d. M. d. Inn. v. 23. Mai 1857. Brater Slg. B. 5. S. 5.

5) F.-M.-E. 7. Sept. 1852. Geret B. 27. S. 122.

6) E. d. M. d. Inn. v. 28. Mai 1857. Brater Slg. B. 5. S. 8.

7) V.-O. v. 21. Jan. 1800. Döll. B. 17. S. 558.

8) E. d. M. d. Inn. v. 28. Mai 1863. Nr. 16092 u. 12. Okt. 1863. Nr. 391. Just.-M.-Bl. S. 102.

B. Bedingte.

§. 123.

α) Die Erholung der Genehmigung zur Verehelichung.

1) Für die Staatsdiener. Jeder im unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen [1]). Mit der Bitte um Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen und haben die provisorisch nicht aber die auf Grund des Dienstesdefinitivums schon ansässigen [2]) Angestellten gleichzeitig den Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung (§. 114. Nr. 2. S. 260) [3]) — [4]) beizubringen, worauf gleichwohl die Frage des gesicherten Nahrungsstandes noch einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen ist [art. V. Note 1] [5]). Bei den provisorisch wie bei den definitiv angestellten Staatsdienern hat sodann die zuständige Stelle oder Behörde pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichtigten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe und sofort — vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle — das gestellte Gesuch zu bescheiden (art. V. Note 1).

Bezüglich der Finanzbeamten sind die zuständigen Stellen (art. IV. Note 1):

a) für die Beamten des k. Staats-Ministeriums der Finanzen und das bei demselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal des Finanz-Ministeriums, dann

b) für die Räthe und Assessoren der k. Regierungs-Finanz-Kammern und Centralstellen — das Finanz-Ministerium;

c) für die Sekretäre, Registratoren und Rechnungskommissäre, sowie die übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der unter lit. b bezeichneten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal die Regierungs-Präsidien, beziehungsweise Direktorien oder Vorstände der Centralstellen;

d) für die Beamten der den k. Regierungs-Finanz-Kammern oder Centralstellen untergeordneten Behörden diese Stellen [6]).

e) für die bei den lit. d bezeichneten Behörden mit pragmatischen Rechten angestellten Diener die Vorstände dieser Behörden [7]).

---

[1]) art. I. V.-O. 2. Febr. 1845. Reggsbl. Nr. 6. S. 97—102. Döll. B. 32. S. 176. §. 83. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1102 ist hiemit aufgehoben.

[2]) E. d. M. d. Inn. v. 13. April 1862. Brater Slg. B. 10. S. 8.

[3]) Ziff. 15. E. d. M. d. Inn. v. 28. Mai 1862. S. 87. Note 2. a. O.

[4]) Vgl. Br. Bl. f. adm. Pr. B. 4. S. 171. Note 104. Die Ansässigmachung bei Staatsdienern eine inhaltlose Formalität als Durchgangspunkt für das Verehelichungs-Vorhaben. Vgl. B. 13. Nr. 16. a. O.

[5]) Hienach hat die bescheidende Stelle abgesehen von der vorhergegangenen Ansässigmachung von dem Vermögensstande des Bittstellers noch besonders Cognition zu nehmen.

[6]) Eine collegiale Berathung ist nicht vorgeschrieben. Vgl. V.-O. 2. Juli 1850. Reggsbl. S. 611 u. Ziff. 27. Note 3. a. O.

[7]) Diese Bestimmung wird bei Finanzbehörden keine Anwendung finden, weil Diener höchstens mit Rechten der Stabilität angestellt werden.

2) Für die Staatsdienst-Adspiranten und die widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen.

Alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitende Individuen haben vor Stellung eines Verehelichungsgesuches (bei der betreffenden Gemeindebehörde) dem Vorstande der Behörde oder Stelle, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen [8]).

Schreiber, Gehilfen, Boten [9]) u. dgl. haben diese Anzeige dem Vorstande der betreffenden k. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet sind, die auf Ruf und Widerruf Angestellten aber, sowie Praktikanten, Accessisten und Funktionäre der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges (Finanzbehörde), in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind, zu erstatten [10]).

Die einkommenden Anzeigen sind sofort vom dienstlichen Standpunkte der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen, insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und somit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden. Hienach ist und zwar nicht von dem Vorstande der betreffenden k. Stelle (Regierungspräsidium, Direktorium der Centralstellen oder Behörde) sondern im Namen und unter Fertigung derselben,

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen;

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Anzeiger bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung und die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu gewärtigen habe (Nr. 2. Note 8). Dieses Präjudiz ist sowohl hier als bei Wiederverehelichung ohne Anzeige oder vor Bescheidung derselben in Vollzug zu setzen (Nr. 3. Note 8).

Zu beachten ist übrigens, daß weder mit der Gewährung noch mit der Verweigerung der dienstlichen Verehelichungs-Bewilligung der Erklärung der betreffenden Gemeinde über solche Verehelichungsgesuche (Note 2 oben) oder dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Die Gemeinden werden aber selbst bei vorliegender dienstlicher Bewilligung um so vorsichtiger sein, als die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimathgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch jene Bewilligung nicht aufgehoben wird (Nr. 5. Note 8).

Bei den Verehelichungen des nicht stabilen Forstpersonales, bei welchem überhaupt die Vereinbarlichkeit der Verehelichung mit den dienstlichen Obliegenheiten, das Verhältniß der Dienstwohnungen, Anknüpfung von verwandtschaftlichen Verbindungen u. dgl. noch besondere Berücksichtigungen erheischen, bestanden schon früher den angeführten Normativen conforme Bestimmungen, welche den letzteren nunmehr angeglichen erscheinen [11]) — [12]).

---

8) Nr. 1. Gesammt.-Min. 14. Jani 1854. Reggsbl. Nr. 73. S. 385—388. Döll. B. 32. S. 66.

9) Doch wohl nur solche, welche aus der Staatskasse honorirt werden.

10) M. d. Inn. 26. Juli 1854. Döll. B. 32. S. 67. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 154.

11) F.-M.-E. 28. Febr. 1826. Geret B. 14. S. 36, vgl. F.-M.-E. 4. Jan. 1833. Geret B. 18. S. 2, 4. März 1845. Geret B. 23. S. 104 u. 4. März 1850. Geret B. 26. S. 12.

12) F.-M.-E. v. 29. Nov. 1857. Geret B. 30. S. 10.

In den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand getretene Staatsdiener bedürfen einer dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung nicht, dagegen haben Wittwen und Kinder im Quiescenzstande verehelichter Staatsdiener keine Pensionsansprüche [13]).

Die Anzeigen über die beabsichtigte Verehelichung sind stempelpflichtig, ebenso die hierauf ergehenden Eröffnungen tax- und stempelpflichtig, hingegen allenfallsige Erhebungen als Offizialsache zu behandeln [14]).

§. 124.

β) Die Erholung der Genehmigung des Geschäftsurlaubes.

Kein administrativer Staats- insbesondere Finanzbeamte ist abgesehen von den Reisen zur Verrichtung amtlicher Geschäfte befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höheren Behörde sich von seinem Amtssitze länger als einen Tag oder weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage sich wieder zurückbegeben kann [1]).

Die Regierungs-Präsidien [2]) resp. Vorstände der Centralstellen — hinsichtlich des Regierungs- und Central-Personals — und die k. Regierungs-Finanz-Kammern [3]) resp. Centralstellen — hinsichtlich der untergeordneten äußeren Beamten — haben die Befugniß, den betreffenden Beamten, jedoch hinsichtlich der äußeren Kassebeamten ohne Nebenbeamten nur unter eigener Verantwortlichkeit dieser für die von denselben zu benennenden Stellvertreter, einen Geschäftsurlaub bis auf die Dauer von sechs Wochen, sei es behufs einer Reise im Inlande oder in die Residenz oder in das Ausland, zu ertheilen. Jedoch erfordert eine Reise in das Ausland ausdrückliche Genehmigung und muß daher um diese unter Bezeichnung des Reisezieles ausdrücklich nachgesucht werden [4]). Zu einem Geschäftsurlaube über die Dauer von sechs Wochen ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

Die beurlaubten Staatsdiener können sich nach ihrer Wahl Pässe oder Paßkarten verabfolgen lassen [5]).

Nur die Entschließung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, ist zu taxiren und auf Stempelpapier auszufertigen, während alle übrigen Verhandlungen, welche der Bewilligung des Urlaubes vorausgehen oder nachfolgen, als im dienstlichen Interesse vorgenommen, tax- und stempelfrei zu behandeln sind [6]).

Die Steuer-Einnehmer in der Pfalz dürfen sich nicht ohne Genehmigung

---

[13]) E. d. M. d. Inn. v. 20. Nov. 1858. Brater Slg. B. 6. S. 79. Vgl. hingegen die Abhandlungen in Brater Bl. B. 10. Nr. 11 u. B. 13. Nr. 16.

[14]) Nr. 4. Note 8. a. O., dann F.-M.-E. v. 13. Dez. 1856. Geret B. 29. S. 36 u. pos. 29. Note 3. a. O.

[1]) F.-M.-E. 13. März 1813. Geret B. 3. S. 3. Döll. B. 17. S. 1149 eingeschärft. K. d. F. Unterfr. 20. März 1854. Kr.-A.-Bl. S. 316 u. K. d. F. Pfalz. 10. Juni 1854. Kr.-A.-Bl. Nr. 43.

[2]) §. 147. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1148.

[3]) §. 84 u. §. 117. Note 2. a. O., dann M. d. Inn. 10. Aug. 1848. Döll. B. 32. S. 317, anwendbar auf die Finanzkammern und Centralstellen, vergl. M. d. Hand. 18. Juni 1851. Döll. B. 32. S. 318 u. F.-M.-E. v. 14. Juni 1855. Geret B. 28. II. S. 5.

[4]) M. d. Inn. 22. April 1854. Döll. B. 32. S. 318 u. Brater Sammlg. pr. Erl. B. 2. S. 73.

[5]) E. d. M. d. Inn. v. 31. Aug. 1860. Geret B. 32. I. S. 14.

[6]) F.-M.-E. 27. Sept. 1853. Geret B. 28. I. S. 44.

der höheren Behörde und ohne Mitwissen des Bürgermeisteramtes über drei Tage aus ihrem Amtsbezirke entfernen [7]).

Die Forstämter dürfen dem ihnen untergeordneten Forst- und Jagd-Personale bis auf die Dauer von 14 Tagen Urlaub ertheilen [8]).

Ueber den Urlaub der Abgeordneten rc. vgl. §. 125. Nr. 1.

§. 125.

γ) Die Erholung der Genehmigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

1) Die Wahl zu Landtags-Abgeordneten: Staatsbeamte und öffentliche Diener, sonach auch Finanzbeamte und Finanzbedienstete sind zu Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten wählbar und soll ihnen der Urlaub nicht verweigert werden [1]). Derselbe muß aber, wie bei der etwaigen Wahl zum Landrathe oder Distriktsrathe, damit für die einstweilige Verwaltung des Amtes des gewählten Staatsbeamten oder Bediensteten Vorsorge getroffen werden kann, erbeten werden, und ist nicht von „Rechtswegen" ertheilt [2]).

2) Die Wahl als Mitglied des Landraths: Als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind Staatsdiener, insoferne bezüglich der Wählbarkeit beschränkt, als Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde, für welchen Distrikt die Abordnung zu geschehen hat, von der Wählbarkeit als Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen sind [3]). Dieser Ausschluß darf aber nicht auf die Finanzbeamten und selbst nicht diejenigen ausgedehnt werden, welche in dem Distriktsrathe als Vertreter des Staatsärars aufgestellt werden [4]) und in Folge dessen nicht daneben Mitglieder des Distriktsrathes, wohl aber des Landrathes werden können, im Falle sie überhaupt die gesetzlichen Vorbedingungen (Wahlrecht zur Gemeindevertretung) erfüllt haben.

3) Die Wahl als Mitglied des Distriktsrathes: Abgesehen von der unter Nr. 2 erläuterten Ausnahme ist der Finanzbeamte als Mitglied des Distriktsrathes wählbar, vorausgesetzt, daß derselbe die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hat [5]).

4) Die Wahl zu einem Gemeindeamte: Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste nicht vereinbarlich. — Quiescenten mit einem Gehalte aus einer öffentlichen Kasse können eine solche Stelle nur nach erholter k. Genehmigung bekleiden [6]).

5) Zur Annahme von Landwehr-Offizierstellen sind Rentbeamte und die in gleicher Kategorie stehenden Finanzbeamten nur mit Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen befugt [7]). Im Uebrigen sind

---

[7]) §. 21. Instr. 18. Juli 1818 u. K. d. F. Pfalz. 28. Juni 1839. Siebpf. B. 6. S. 218.

[8]) pos. 18. art. 7. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 941.

[1]) art. 24. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 84.

[2]) Pözl, Verfr. 3. Auflage. §. 191. Note 4.

[3]) art. 2. lit. a. u. b. art. 8. Ges. 28. Mai 1852. Landr. Ges.-Bl. Nr. 21. S. 244 u. art. 6. Ges. v. 28. Mai 1852. Distr.-Räthe. Ges.-Bl. Nr. 20. S. 249.

[4]) art. 2. lit. d. Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 247.

[5]) art. 7. Abs. 2. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 249.

[6]) art. 17. Abs. 2. Gem.-Wahlordg. 5. Aug. 1818. Ges.-Bl. Nr. 21. S. 490.

[7]) M. d. Inn. 9. Nov. 1830. Geret B. 16. S. 94.

die Staatsdiener als der zur Aktivität berufenen Landwehr nicht angehörig — abgesehen von dem Falle spezieller Berufung — wenn auch wegen Besitzes einer Realität Gemeindeglieder, nicht reluitionspflichtig [8]).

6) Geschworene bei den Schwurgerichten können sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener nicht sein [9]). Quiescenten sind nicht ausgeschlossen.

§. 126.

δ) Die Erholung der Genehmigung zur Erwerbung von Grundbesitz.

Die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten dürfen in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität nicht erwerben oder pachten [1]). Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen der Beamten [2]), hat jedoch auf die Mitglieder der Finanzcollegien [3]) keine Anwendung zu finden [4]). Jedoch wird auch den äußeren Finanzbeamten erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke von Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreisregierung beziehungsweise Centralstelle jedesmal die Anzeige gemacht werden soll. Von der besonderen Genehmigung hängt die weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken ab, im Falle die Privatverhältnisse eines äußeren Beamten oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maß erfordern [5]).

§. 127.

ε) Die Erholung der Genehmigung zur Uebernahme von Nebengeschäften.

Nur mit Genehmigung der vorgesetzten Stellen (hier Regierungs-Präsidien, Regierungs-Finanz-Kammern, Direktionen der Centralstellen) ist es den Administrativ- sonach auch den Finanzbeamten gestattet, neben ihren Berufsgeschäften noch Nebengeschäfte, sei es als Erfüllung eines besonderen Vertrauens-Votums, wie die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, als ernannte Testamentsvollstrecker [1]) oder die Führung von Vormundschaften [2]) — oder sei es behufs der Verschaffung eines Nebenverdienstes, wie die Agentur einer, wenn auch bestättigten Privatgesellschaft [3]) — oder sonstige Nebengeschäfte [4]) zu übernehmen.

---

[8]) Min. d. Inn. 15. Juni 1838. Döll. B. 17. S. 732 u. 11. Mai 1838. Seiffert Rent.-Adm. 1. Supl. S. 155. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 165.

[9]) art. 2. Abs. 1. Ges. 3. Aug. 1848. Ges.-Bl. Nr. 22. S. 195.

[1]) §. 21. IX. Beil. z. V.-Urk. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 342.

[2]) Erwerbungen vor der Anstellung oder nachher ohne Zuthun der Beamten sind nach Pözl Verfr. 3. Auflage. §. 181. S. 439. Note 11 nicht ausgeschlossen. cfr. §. V. Note 4. a. O.

[3]) V.-O. v. 20. Febr. 1816. Geret B. 6. S. 240. Döll. B. 17. S. 747.

[4]) §. I. V.-O. 24. Aug. 1818. Reggsbl. Nr. 44. S. 987. Döll. B. 17. S. 751.

[5]) §. IV. Note 4. a. O.

[1]) M. d. Inn. 20. März 1827. Döll. B. 17. S. 741.

[2]) V.-O. 30. Sept. 1819. Reggsbl. Nr. 46. S. 937. Döll. B. 17. S. 738.

[3]) Die Uebernahme der Agentur für die neue bayerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch Rentamts-Oberschreiber rc. soll wenigst möglich behindert werden. M.-E. v. 30. Jan. 1860. Geret B. 32. I. S. 8.

[4]) M. d. Inn. 13. Aug. 1842. Geret B. 22. S. 120. Döll. B. 32. S. 183.

Finanzbeamten, welchen eine Amtskasse anvertraut ist, ist die Uebernahme von Nebengeschäften, mit welchen eine Kasseführung verbunden ist[5]), also z. B. Posterpeditionen, Agenturen für Brandassekuranzgesellschaften, die Führung der Distriktsarmenkassen u. dgl. nicht gestattet.

Dem in Aktivität befindlichen Forstpersonale aller Grade ist die Haltung von Schäfereien nicht erlaubt[6]).

Die Erlaubniß zu einer Jagdpachtung können für die subalternen Finanzbediensteten der k. Kreisregierungen und Centralstellen sowie für die äußeren Beamten der Finanzverwaltung die vorgesetzten Stellen ertheilen. Bloßen Funktionären als Unteraufschlägern, Rentamtsboten u. dgl. bleibt die Jagdpachtung verboten[7]) — [8]).

b) Negative (Verbote).

§. 128.

A. Der Betrieb von Handel und Gewerben.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen[1]).

Namentlich ist sämmtlichen öffentlichen Dienern des Staats der Handel mit Getreide und jede mittelbare oder unmittelbare Theilnahme daran strengstens untersagt[2]).

Der Handel mit Holz ist dem k. Forstpersonale sowie den Rentbeamten und deren Dienstpersonal ausdrücklich verboten[3]), ebenso allen Kassebeamten der Handel mit Staatspapieren und müssen dieselben bei der Verpflichtung besonders hierauf hingewiesen werden[4]). Namentlich haben sich auch die Rentbeamten und deren Personal gelegentlich von Gefällsablösungen des Handels mit Staatspapieren zu enthalten[5]).

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder in eigenem noch in fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben[6]).

Den k. Kellerverwaltern ist der Betrieb des Weinhandels untersagt[7]).

Endlich sind die Ausübungen von Gewerben durch die niederen Finanzbediensteten unzulässig, so z. B. die einer Bierwirthschaft durch Rentamtsboten[8]) u. dgl., wie andrerseits Gewerbtreibende nicht bei Rentämter 2c. als Gehilfen verwendet werden sollen[9]).

---

5) Durch F.-M.-E. 3. Dez. 1855 namentlich hinsichtlich der vormaligen Taxbeamten ausgesprochen.
6) Gen.-Forstadm. 3. Aug. 1810. Reggsbl. Nr. 37. S. 633.
7) F.-M.-E. 5. Juli 1850. Geret B. 26. S. 46.
8) §. 6. Ziff. 7. Instr. v. 3. Febr. 1857. Geret B. 30. S. 31.

1) §. 21. IX. Verf.-Beil. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 342.
2) art. X. u. XI. V.-O. 13. Sept. 1817. Reggsbl. Nr. 34. S. 813. Döll. B. 17. S. 759.
3) Gen.-Forstadm. v. 22. Jan. 1811. Reggsbl. 11. S. 223.
4) V.-O. 24. April 1818. cfr. F.-M.-E. 22. Jan. 1842. Geret B. 22. S. 63.
5) F.-M.-E. 3. Sept. 1856. Geret B. 29. S. 11.
6) §. 8. V.-O. 4. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 50. S. 790.
7) F.-M.-E. 13. Aug. 1822. Geret B. 12. S. 1309.
8) M. d. Inn. 5. Febr. 1832. Döll. B. 17. S, 754.
9) E. d. K. d. Inn. u. F. v. Mittelfr. v. 13. Okt. 1843. Geret B. 22. S. 207.

§. 129.

B. Die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen.

1) Verletzung besonderer Berufspflichten. Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu strafen. Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden[1]).

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht wegen Verletzung einer besonderen Berufspflicht strafbare That verübt, und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden[2]).

Von den speziell benannten Verletzungen besonderer Berufspflichten werden neben der Insubordination (§. 119. Note 11 oben) und der Amtsverschwiegenheit (§. 120. Note 2 oben) als für den Finanzbeamten und Finanzbediensteten namentlich relevant hervorgehoben:

a) Die Bestechung. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen anderen Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat in letzterem Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen[3]).

Der Annahme eines Geschenkes oder Vortheiles ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter ohne hinreichende Verhinderungsgründe unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend welche Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen[4]).

Kann das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geld nicht confiscirt werden, so soll der Empfänger zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden[5]).

b) Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden. Wenn ein

---

[1]) art. 364 des Strafges.=Buches v. 10. Nov. 1861.
[2]) art. 393. Note 1. a. O.
[3]) art. 366. Note 1. a. O.
[4]) art. 368. Note 1. a. O.
[5]) art. 370. Note 1. a. O.

Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, oder Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt, soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit den Straffolgen nach art. 28 und falls die Handlung in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden[6]).

c) Die Bedrückung oder Erpressung. Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtliche Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu eintausend Gulden verbunden werden kann; zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen[7]).

d) Verkürzung öffentlicher Gefälle. Beamte, welche für den Staat Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben und zu verwalten haben, und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann[8]).

e) Amtsuntreue. Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter den Straffolgen des art. 28 mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder wenn der Thäter, um die Veruntreuung zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register und andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu derselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglicher Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat. Auf Zuchthaus bis zwanzig Jahre kann erkannt werden, wenn die eben angeführten Umstände zusammentreffen[9]).

In allen Fällen, in welchen der Verlust des Dienstes verhängt wird, ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem früheren Besitze desselben herrührenden Rechte auszusprechen[10]).

2) Das Verfahren. Amtsverbrechen und Vergehen können bei dem betreffenden Untersuchungsgerichte unmittelbar, durch Dritte oder durch die vorgesetzten Verwaltungsstellen zur Anzeige kommen.

6) art. 371. Note 1. a. O.
7) art. 376. Note 1. a. O.
8) art. 385. Note 1. a. O.
9) art. 386. Note 1. a. O.
10) art. 398. Note 1. a. O.

Im ersteren Falle hat der Untersuchungsrichter vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben zu veranlassen, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern, wie auch der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners, gegen welchen sich Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, hievon in Kenntniß zu setzen hat[11]).

Im letzteren Falle charakterisirt sich die dienstwidrige Handlung des Staats- oder öffentlichen Dieners entweder sofort als Verbrechen oder Vergehen oder es können Zweifel hierüber entstehen.

Liegt zweifellos ein strafrechtliches Reat vor, so ist die Sache ohne Verzug dem k. Staatsanwalte zum weiteren gesetzlichen Verfahren hinüber zu geben[12]).

Ist es hingegen zweifelhaft, ob die der vorgesetzten Verwaltungsstelle zur Kenntniß gekommenen dienstwidrigen Handlungen eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners sich als Verbrechen oder Vergehen charakterisiren, so ist vorerst ein Disciplinarverfahren (§. 119) einzuleiten und bleibt es unbenommen, alle jene Erhebungen anzuordnen, welche zur thatsächlichen Constatirung einer disciplinär abzuwandelnden Anschuldigung erforderlich sind. Stellen sich aber im Laufe des Disciplinarverfahrens gegründete Anzeichen zu einem Verbrechen oder Vergehen heraus, so hat die vorgesetzte Verwaltungsstelle nach collegialer Berathung[13]) die Sache dem Staatsanwalte zu übergeben (pos. II. u. III. Note 12).

Bei Untersuchungen gegen wirkliche Collegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staatsbeamten entscheidet nach geführter Voruntersuchung der k. Staatsrath wegen weiterer Verfügung[14]).

Mit der Verweisung in die öffentliche Sitzung des kgl. Bezirksgerichtes (resp. vor das Schwurgericht) tritt bei den Staatsbeamten die Suspension von seinem Amte — wenn solche nicht schon vorher verfügt worden ist (pos. V. Note 12) — und Dienstgehalte, bei niederen Bediensteten der einstweilige Einzug von einem Drittheile seines Gehaltes ein[15]).

Die k. Bezirksgerichte haben der vorgesetzten Amtsbehörde von der gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen Verbrechens oder Vergehens erkannten Verweisung vor das Schwurgericht oder in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts, dann von dem gefällten Erkenntnisse des aburtheilenden Gerichtes Kenntniß zu geben. Nebstdem ist auch von jedem Urtheile, durch welches gegen einen im Aktivitäts- oder Ruhestande befindlichen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener auf Anklage wegen eines Verbrechens erkannt wurde, dann von dem hierauf durch das aburtheilende Gericht erlassenen Erkenntnisse der betreffenden Finanzstelle behufs Anordnung der durch diese Erkenntnisse an den Besoldungs- und Pensionsverhältnissen eintretenden Modifikationen schleunigst Mittheilung zu machen[16]) — [17]).

---

11) art. 70 u. 71. Nov. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 263.

12) pos. I. M. d. F. 29. Dez. 1851. Döll. B. 32. S. 123, dann bezüglich der Forstbediensteten Lit. A. Ziff. VIII. d. Instr. v. 22. Aug. 1863.

13) §. 129. lit. m. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1134.

14) art. 72. Note 2. a. O., vgl. §. 16. IX. Verf.-Beil. §. 7. pos. 16. Verordg. 18. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 46. S. 872.

15) art. 437 u. 438. Thl. II. des Strafgesb.

16) art. 71. Abs. 2. art. 211 u. art. 303. Note 2. a. O. Just.-M.-E. 29. Aug. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 214.

17) E. d. M. d. Just. v. 21. Mai 1861. Geret B. 32. II. S. 10.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 37. §. 23. Abs. 2. Statt „bei der k. Bank in Nürnberg" ist zu lesen: „bei der Hypotheken- u. Wechselbank"

„ 51. §. 33. Note 8. Zusatz: Geret B. 34. S. 52.

„ 54. §. 36. Ziff. 1. Statt „einem Sekretär, einem Registrator" ist zu lesen: „einem Sekretär, zugleich Registrator"

„ 70. §. 45. lit. b. b. Statt „und den Berufungen ꝛc. ꝛc." ist zu lesen: „und in der Berufungsinstanz, zu welchem Zwecke die Akten mitzutheilen sind". Just.-M.-E. v. 17. März 1864. Just.-Min.-Bl. S. 50. Die Einlegung der Rechtsmittel steht den Staatsanwälten zu. §. 30. Landt.-Absch. v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. S. 79.

„ 172. §. 85. lit. h. Zusatz: „Die bayerischen Kupferkreuzer werden nunmehr eingezogen. F.-M.-E 6. April 1864. Nr. 3826.

„ 199. §. 95. Nr. 2. lit. b. Zusatz: Bei vorhandenen baaren Mitteln dürfen die Inserationsgebühren der bayerischen Zeitung vorgeschossen werden. F.-M.-E. 25. April 1864. Nr. 4558.

„ 260. §. 113. Zusatz: Zur Annahme von Ehrengeschenken durch Beamte von Seiten der Untergebenen ist allerhöchste Genehmigung erforderlich. F.-M.-E. 19. April 1864. Nr. 4634.

„ 267. Z. 6. v. o. Statt „Bräuer" ist zu lesen: „Brenner"
